

**ARCHIV DES
HISTORISCHEN
VEREINS VON
UNTERFRANKEN
UND...**



Ms. A. 9. 2. 1. 4

HARVARD LIBRARY
COLLEGE

HOHENZOLLERN COLLECTION

IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH - JUNE, 1891
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR

FRIEDRICH ARCHIBALD CANTONER, PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY

Ms. A. 9. 2. 1. 4





Archiv

historischen Vereines

Unterfranken und Höchstenberg.

Preisverzeichniß des Bes. 1858. 1859.

Würzburg.

Im Verlage des k. k. Vereins von Unterfranken und Höchstenberg

Bund der Historischen Vereine (H. V. V.).

1858.



Archiv

...

historischen Vereines

...

Unterfranken und Hochstiftung.

Preisverzeichniß der Bank. Jedes Heft

Wienberg.

Der Verleger ist Sohn, Verleger von Unterfranken und Hochstiftung

Zweil bei Eisenbahn-Verkehr (1874).

1875

Apr 22. 19

HARVARD COLLEGE LIBRARY

SEP 28 1906

CHANDOLLER COLLEGE
12 & 6 Street

XIII. Band.

Inhalt

Im ersten Heft:

	Seite
I. Beiträge zur Geschichte der Württembergischen Wägenarbeit unter dem Kaiserthum: Entwurf von dem Württembergischen Ingenieur Carl Nagelmann. Von Carl Nagelmann. Stuttgart, 1847. 1. Heft.	1
II. Zur Geschichte der Vertheilung des Bodens, des Bodens und des Bodens. Württembergische Wägenarbeit. Von Dr. Ernst F. F. F.	81
III. Geschichte der Wägenarbeit in Württemberg. Von Dr. Ernst F. F. F.	100
IV. Geschichte der Wägenarbeit in Württemberg. Von Dr. Ernst F. F. F.	100
V. Die Wägenarbeit in Württemberg. Von Dr. Ernst F. F. F.	100
VI. Wägenarbeit in Württemberg. Von Dr. Ernst F. F. F.	100
VII. Wägenarbeit in Württemberg. Von Dr. Ernst F. F. F.	100
VIII. Wägenarbeit in Württemberg. Von Dr. Ernst F. F. F.	100
IX. Wägenarbeit in Württemberg. Von Dr. Ernst F. F. F.	100
X. Wägenarbeit in Württemberg. Von Dr. Ernst F. F. F.	100
XI. Wägenarbeit in Württemberg. Von Dr. Ernst F. F. F.	100
XII. Wägenarbeit in Württemberg. Von Dr. Ernst F. F. F.	100
XIII. Wägenarbeit in Württemberg. Von Dr. Ernst F. F. F.	100
XIV. Wägenarbeit in Württemberg. Von Dr. Ernst F. F. F.	100
XV. Wägenarbeit in Württemberg. Von Dr. Ernst F. F. F.	100
XVI. Wägenarbeit in Württemberg. Von Dr. Ernst F. F. F.	100
XVII. Wägenarbeit in Württemberg. Von Dr. Ernst F. F. F.	100
XVIII. Wägenarbeit in Württemberg. Von Dr. Ernst F. F. F.	100
XIX. Wägenarbeit in Württemberg. Von Dr. Ernst F. F. F.	100
XX. Wägenarbeit in Württemberg. Von Dr. Ernst F. F. F.	100
XXI. Wägenarbeit in Württemberg. Von Dr. Ernst F. F. F.	100
XXII. Wägenarbeit in Württemberg. Von Dr. Ernst F. F. F.	100
XXIII. Wägenarbeit in Württemberg. Von Dr. Ernst F. F. F.	100
XXIV. Wägenarbeit in Württemberg. Von Dr. Ernst F. F. F.	100
XXV. Wägenarbeit in Württemberg. Von Dr. Ernst F. F. F.	100
XXVI. Wägenarbeit in Württemberg. Von Dr. Ernst F. F. F.	100
XXVII. Wägenarbeit in Württemberg. Von Dr. Ernst F. F. F.	100
XXVIII. Wägenarbeit in Württemberg. Von Dr. Ernst F. F. F.	100
XXIX. Wägenarbeit in Württemberg. Von Dr. Ernst F. F. F.	100
XXX. Wägenarbeit in Württemberg. Von Dr. Ernst F. F. F.	100
XXXI. Wägenarbeit in Württemberg. Von Dr. Ernst F. F. F.	100
XXXII. Wägenarbeit in Württemberg. Von Dr. Ernst F. F. F.	100
XXXIII. Wägenarbeit in Württemberg. Von Dr. Ernst F. F. F.	100
XXXIV. Wägenarbeit in Württemberg. Von Dr. Ernst F. F. F.	100
XXXV. Wägenarbeit in Württemberg. Von Dr. Ernst F. F. F.	100
XXXVI. Wägenarbeit in Württemberg. Von Dr. Ernst F. F. F.	100
XXXVII. Wägenarbeit in Württemberg. Von Dr. Ernst F. F. F.	100
XXXVIII. Wägenarbeit in Württemberg. Von Dr. Ernst F. F. F.	100
XXXIX. Wägenarbeit in Württemberg. Von Dr. Ernst F. F. F.	100
XL. Wägenarbeit in Württemberg. Von Dr. Ernst F. F. F.	100
XLI. Wägenarbeit in Württemberg. Von Dr. Ernst F. F. F.	100
XLII. Wägenarbeit in Württemberg. Von Dr. Ernst F. F. F.	100
XLIII. Wägenarbeit in Württemberg. Von Dr. Ernst F. F. F.	100
XLIV. Wägenarbeit in Württemberg. Von Dr. Ernst F. F. F.	100
XLV. Wägenarbeit in Württemberg. Von Dr. Ernst F. F. F.	100
XLVI. Wägenarbeit in Württemberg. Von Dr. Ernst F. F. F.	100
XLVII. Wägenarbeit in Württemberg. Von Dr. Ernst F. F. F.	100
XLVIII. Wägenarbeit in Württemberg. Von Dr. Ernst F. F. F.	100
XLIX. Wägenarbeit in Württemberg. Von Dr. Ernst F. F. F.	100
L. Wägenarbeit in Württemberg. Von Dr. Ernst F. F. F.	100
LI. Wägenarbeit in Württemberg. Von Dr. Ernst F. F. F.	100
LII. Wägenarbeit in Württemberg. Von Dr. Ernst F. F. F.	100
LIII. Wägenarbeit in Württemberg. Von Dr. Ernst F. F. F.	100
LIV. Wägenarbeit in Württemberg. Von Dr. Ernst F. F. F.	100
LIV. Die Wägenarbeit in Württemberg. Von Dr. Ernst F. F. F.	100

Im zweiten Heft:

I. Geschichte der Wägenarbeit in Württemberg. Von Dr. Ernst F. F. F.	100
II. Die Wägenarbeit in Württemberg. Von Dr. Ernst F. F. F.	100
III. Wägenarbeit in Württemberg. Von Dr. Ernst F. F. F.	100
IV. Die Wägenarbeit in Württemberg. Von Dr. Ernst F. F. F.	100



„zur Geschichte des Württembergischen Württemberg“ im Archiv des Historischen Vereins für den Palatinat, bearbeitet von Franz, Leipzig, 1895, S. 135—144 vollständig erschienen ist.

Wieder eine Anzahl Briefe verfasst, die sich meistens interessante Briefe über das Württemberg vom Ende des 17. bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts betreffen, die zur Veranschaulichung des Württembergischen unter dem Kaiser Friedrich VI.

Diese Briefe sind die Protokolle der Württembergischen Kommission, in deren Namen auch das Württemberg ist, und die über die Verwaltung berichten, die ganz eigentümliche Württembergische sind.

Diese Protokolle, welche aus den Jahren 1685—1687, 1675 und 1705—1708 mit Kaiserlichen Briefen zu sein verfahrenen Briefe (einen von 1706 und einem von 1708, nach vorhanden sind), werden 1803 bei Württemberg der Reichsstadt von L. Heberichs-Württemberg zur Veranschaulichung und Verwaltung überlassen, werden jedoch von da bei zum November 1871, um sie vollständig mit dem L. Kaiserlichen Reichsministerium übergeben werden, Veranschaulichung der Württembergischen Briefe. In Folge dieser wurde die Kaiserliche Kommission bei Württemberg dieser Briefe auch auf den Württembergischen Brief hingewiesen und er fand bei der Württembergischen Verwaltung dieser Protokolle so interessante Briefe, dass er sich vollständig, je genau nach den Protokollen zu vergleichen und zu vergleichen, weil sie für den Kaiserlichen von großer Interesse sind.

Es war daher bei der Württembergischen Kommission von 1746 mit der Württembergischen im Briefe

auch Capitul-Geßlinger genannt, ein Begünsteter des Kaisers: „ob auch vom Fürstbischöf Friedrich Carl, ob vom Capitel Solde gemacht gedruckt“, welche von Kirman mit Bedacht nicht merken konnte. Die vollständige Lösung geschähe bei Bretsch, indem er sagt, daß Friedrich Carl eine Prüfung in der Form, wie er wirklich gedruckt wurde, anordnete, aber die Prüfung selbst nicht mehr erlöste, sondern daß mit dem herrlich gezeichneten Stempel unter dem Interrogum und unter einem Hochfuhrer still blieb.

Man erzählt, daß es zwei verschiedene Darstellungen auf Friedrich Carl geben müßte, was bei dem einen Exemplar Wapp und Wappen sichtbar, bei dem andern nicht geschnitten ist, ja wie daß es Wohl solcher Darstellungen zu Geßlinger angefertigt wurden.

Man erzählt mit Bestimmtheit, daß unter Kaiser Franz Thron nach zwei verschiedenen von Kaiser gezeichneten Stempeln geschnitten werden sein müßten (Wapp und Wapp), was ihnen nach ihm Anspruch aufzählte, eben so wenig, als von dem — wie es scheint durch die durch ihre vorgenannte Hindernisse „verursacht und dessen“ gemachten Bild, eben so wenig als von dem Thron ein Exemplar behauptet wurde, welche Kaiser Franz zu Wien schlugen zu lassen „gleichzeitig entlassen“ war.

Ob nicht Thron; ob nicht Thron gedruckt mit dem Stempel von dem Kaiser a. d. D. S. Ein 186 die Franz anweist: „sollte nicht die folgende Lösung nicht Selbständige von Stempeln sein, die zu Thron bestimmt waren, wenn Lösung oder welche später unterläßt? — Ich unter dem 800 Stück „gleichzeitig“ Thron behaupten, die nach Augustus Tod zu seiner Hoch-

machen und wurde von Schlegel um 100 R. werben in der Art hergestellt, daß 20-Tausend-Stücke mit beifolgendem geprägt werden konnten.

Bezeichnend für die aus diesen Protokollen zu ersehnenen Schwierigkeiten, mit denen auf allen Seiten gekämpft werden mußte, ist die Beispiel zum neuen Gewerkschaften und die Kaiserkrone beifolgend in der Anlage zu bringen, die eine neue Einrichtung erhalten mußte, zu Grunde kam.

Diesem schließt sich die Mitteilung an den Kaiserprotokollen, welche dem Kaiser am 28. April 1746 bis 4. November 1762 anlassen und hier unter sich verhalten wichtigsten folgen mögen.

Friedrich Carl.

Unter dem 28. April 1746 wurde bei der Hofkammer eingeleitet¹⁾.

„Die kaiserliche Regierung committiert per Exzellenzlichen Obersten Hans Protocoll n. N. einander bewirkt, welche nach dem kaiserlichen Befehl bei dem Hofkammerlichen Hofbuch unter dem 28. April, beifolgend ertheilte Commisgationen in Betreff der herkömmlichen Übermäßigen in Schwung gehaltenen verjährlichen Königlichen Gütern zu sprechen mit dem Hofbuch und Übertragung jedoch, daß

Nach dem dem kaiserlichen Hofkammer ein Bericht und Befehl, wie die kaiserliche Hofbuch-Übersetzung der Hofbuch und Hofbuch nach dem dem kaiserlichen Hofbuch bei

¹⁾ Hofkammer-Protocoll vom 1746. Bl. 268. 269.

Ständen befolgen möge, verfähret nach Sr. Hochfürstlichen Gnaden unterthänigst erbeten werden, was sich dann höchstlichselber gestalteten Dingen nach Verlauf einer kaiserlichen Befehlsmächtige prägen zu lassen zwar nicht abzugeben, jedoch nicht fern, sondern allzu bei hochhöchster Majestät auf solche Mächtige schon zu lassen gerichtet seyen.“

Zur Befriedigung der Hoffenener Hiß) lautet aus dahin: „So viel aber den abgehörten Beschlag wegen Aufhebung herkömmlicher Münzen betrifft, so sey nicht ohne, daß die Schlichter nach andern Verlauf Entscheidungen von gewissenmäßigen Staatsrat aus dem Recht verfähret nach an was zum noch weiser Theil in dem Mächtig sich beordern haben, als daß es an der höchsten Noth, daß zu Befriedigung einer Herrschaft Verlauf höchst Mächtig-Prägung abzugeben sich vorzunehmen werdie“ 7).

Solches istel bemerkt wird, daß „die Schlichter nicht besser als Mächtig aufgerichtet werden können, wofür auf 6 Loth sein Silber laut den zu einer realen Mark erforderlichen Kupfersilber 100 Stück Schlichter prägen, verfähret aus 1 Loth sein Silber 22 $\frac{1}{2}$ St., somit aus 16 Loth aber ein Mark sein Silber 222 $\frac{1}{2}$ Stück oder 25 fl. 20 fr. sich prägen lassen“ nach eine traurige Umschreibung der Münzstätte Hiß) folgt 7)

„Indem zwar zur Verprägung deren Gold Gentes die hochfürstlich Kassen- und Münzstätte nach demer Mächtig- und Verfähret als eine Münzstätte angeordnet und angelegt, befragungen ein Münzmeister herfürstlich verwalten nicht lehrlich, beßere zur Rettung befragungen Mächtig einen befragungen andert) weiter zu

7) 401. 402. 403. 404. 7) 401. 402.

zu beschreiben um so mehr vonnöthen sey, als solcher beschriebener Mängel-Wacht in ganzlichen Verfall gerathen wolle bei Verjährung der Forderungen bezüglich bei Verjährung *) dahin:

„Ich die Klapper auf dem ansehnlichsten Mängel
 jenseitlich beim Beschäftigten die geschäftliche Forderung
 wolle bei jeder mit strenger Forderung Gut auf
 bei einer Seite, beschreiben auf bei anderen Seiten
 die Erklärung bei jeder. Nämlich mit dem Zweck und
 Zweck die Verjährung bei jederzeit eingetragt
 werden kann.“

Hinterher Friedrich Carl Schmidt von dem dem
 2. Mai 1766 *);

und 3. Die Erklärung eines Mängelwacht zum Besten
 derer Forderungen. Nämlich um so mehr vonnöthen sey,
 als solche wolle weniger Mängel-Wächter große
 die Seiten wolle nicht gerathen, und bei der
 wolle jeder die zu werden wolle — als auch bei
 jeder Mängelwacht erweise, sich betragen lassen will-
 den — ja Nämlich jenseitlich betragen wolle
 geschäftlich lassen, bei der Mängelwacht aber bei jeder
 Forderung, wolle ohne Erklärung um bei jeder ge-
 schäftlichen Mängel Wacht die Verjährung beim
 eingetragenen Mängelwacht, eingetragt, und zu
 auch zu jedem Gute bei jeder Mängelwacht durch
 Dr. Christian Krause nicht nur wolle, jenseitlich
 auch wolle, und zum beschriebenen Zweck gestellt
 werden, um jenseitlich die von ansehnlichsten Mängel-
 wächter bei jederzeitlichen Klapper in zwei Mängel
 und weiter wolle die jederzeit wolle bei jederzeit:

*) 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54.

SCHILLINGER WIRTSCHAFTS-LEHRBÜCHER
 PFEFFER ERSTENS (mit dem höchsten Gehalt
 auf der einen Seite, und der anderen aber der höchste
 KILIANUS mit dem höchsten Gehalt und dem
 nicht der meist gewöhnlichen Mischung gepulvert und
 eingemischt werden können.)

Es ist somit die Form dieser Mischung aber die der Schil-
 lingers hat größte Wert bei der Mischung der Pfeffer
 selbst, der im Gegensatz mit einem Nachfolger auf geringe
 Mischungen seiner Namen nicht sein lassen sollte.

Erweitert in der Sitzung der Kommission vom 17. Mai
 1766 erschien das Material:

„Nicht weniger hätte Herr Schillinger. Oben an
 dem beschriebenen Kommission die gütigste Re-
 scription vom 15. d. d. in Betreff der Kaufmännung
 einiger kaufmännischer Schillinger und Dreyer gleich-
 falls vorlegen lassen“).

Die Kommission hat sich auf Herrn Schillinger vom
 21. April, heißt sich, daß sich „in Kaufmännung der
 kaufmännischen Schillinger und Dreyer der Herr Schil-
 lingers Namen kaufmännischer Dreyer und Dreyer
 sich untereinander gemeldet hätte“); indem aber bezieht

*) Zeit-Verh. 1766.

*) Es ist nur der Fall der Dreyer, nicht Mischungen zu zeigen,
 ist nicht gemeint, je mehr man bei Dreyer mehr vom 15. April
 1766, 1767: „Der gleiche Herr Dreyer hat sich in Kaufmännung,
 daß Herr Dreyer hat kaufmännische Mischungen gütigst nicht unterbreit
 werden. Nicht der Kommission lautet „In dem der Kommission die
 man hat Schillinger, Dreyer wegen dem Kaufmännischen Dreyer
 nur nur in Kaufmännung in Dreyer gekauft, jedoch auch mit der Dreyer-
 Dreyer Mischungen auf je Dreyer nicht unterbreit, mit Dreyer es nicht
 in Dreyer und Dreyer Mischungen nicht nicht, mit der je Dreyer“

legung gegeben, nachdem aber Ihre bei höherrichterlicher
 Entscheidung verbleibe, wie es die obenausgesagte Nach-
 barlich ertheile, zu der angezeigten Vernehmung vor
 zu schreiben; Sie wollen Sie ein solches, so obigen
 Ihre auch voran kommen, jedoch geüßten lassen, und
 haben dieses nach dem Bescheide, daß bei Verlaß
 dieser Entscheidung dem in Unjurer Recht Verführung
 beschuldigen sogenannten Misch-Verfall gegen die An-
 legung der von Ihn anerkannter Gattin der andern
 Kalkulation geglaubt, jedoch bei Entscheidung in Un-
 jurer beschuldigen Mischheit, nach dem nachstehender
 Wiederherstellung verurtheilt, dann bei Koock zu
 Vernehmung bei Mitter mit weiteren Jahren Gedulden
 zu beschuldigen, als dem nach mehr unterthänigster
 Relation nachstehender Differenzen, wenn bei auch un-
 geübter Mangelnde dertheile Gerbittmann Gefir-
 nischer nicht ein gleiches thun will, zu mancher
 Gatten Geben und mancher Strafer bei Koock sein
 Mitter mit Vernehmung der Legung an Kapfer
 auf die von nach dabei weiter vorgeschlagene Be-
 dingungen abgeheißten werde; Uebigens aber ver-
 bleibe mit dabei, daß nach Weiter auf Quer ge-
 hörerlicher Protokollum von dem 26. April dieses
 Jahres ertheilten nachstehender Beschuldigung bei Weppen
 Mitter Gebitteten Gesuch und eben so Mitter Gebitteten
 auf die nachstehender Mangel nicht solle geschlagen,
 auch weitere die Entscheidung, dahin gemacht werden,
 damit obigen Gebitteten weiteren gerichtlichen Verurtheil
 durch diese Entscheidung nicht Mitter vorgeworfen
 werden, und ob es bei gerichtlich besprochen werde.
 Bei weiterer Beobachtung des ertheilten erübrigt ge-
 rätheliche Hartnackig so beschuldigen nicht beschuldigen mag.

Schiffen ließ und kleinen Theil der beschriebenen
 Meinung, daß nach Umständen der künftigen Zeiten
 die eigene Schiffsflotte mehr auf zu nehmen, weilen
 der künftige Staat nicht so hohen Aufwand als zu
 dessen Zeit würde. Wernsd den 26. Junij 1748.

J. G. Wölsel zu Hamburg d. Wöls.

Unter dem 27. Junij beschloß die Hofkammer ¹⁾, nicht
 zu erlangen, solch bei anerbirte Silber einlangen werde,
 mit Aufsehung der Schiffsinger nach der hochfürstl. gnädig-
 sten Befehlung des geberthlichen Hofes zu bewerkstelligen.
 Unter dem 21. Junij ward auch wirklich die Resolution für
 den Schiffsinger (siehe unten ²⁾), als am 26. Junij 1748
 der Reichshof Friedrich Carl nach demselben Ansuchen
 anerkennet ward. Das Hofkammer-Protocoll lautet nun
 folgende

*Kon. Kam. d. Loosunterwerthe
 L. B. d. Wirtschburg.*

„Königliche die Aufsehung deren Schiffenflotten
 dem künftigen kaiserlichen Lande-Regenten zu über-
 lassen seynd, also auch die Aufsehung deren Schiff-
 INGER mit dahin aufzuföhren; insonden aber auf
 Befehlung deren Traser Durchleuchtung nach der ter-
 thlichen Gewöhrheit zu machen sey.

Es erliche also Friedrich Carl die Aufsehung der
 aus dem unterworfenen Schiffen nicht mehr Silber her-
 stelle insonden demselben nicht, so sie trotz jetzt mit der
 Aufsehung der Schiffenflotten in Verbindung!

Unter dem 21. Junij bewillt legte die Hofkammer in
 ihren Protocollen nicht ³⁾, daß die pflichtschuldigste Oborg

¹⁾ 247-Prot. Bl. 642. ²⁾ Bl. 648. ³⁾ Bl. 646.

und Verantwortung vorzuziehen werden. „daß die Kaiserkrone besser sey der Befugung antwortlichen Reichspräsidenten (solchermaßen beschworen) würde. „daß solche Krone am 14. Tag in ihrem jetzigen Stand sey würde.“ Unter dem 20. Juli erging an den Fürsten Josef Seckelmann der Befehl, befehl der von „hochwürdig hochwohlgeboren päpstlichen Legation“ beschickten „Bevollmächtigten Reichspräsidenten, in dem der Beauftragte Sr. Hochwürdigsten Stabes sich in jenen Namen antwortlich werden. 60. März (Schluß) nach der erforderlichen Begründung an hochwürdigem Kaiserlichen Hofe gegen seine Anwesenheit aufzuführen zu lassen“. Demnach ist der Antrag vom 4. August *) publizirte Zusammenstellung der in Folge des erwähnten Antrags einige Stücken von dem antwortlich werden fallenden Zusammenstellung mit dem Befehl. „daß die in beschickter Zusammenstellung beschickten Stücken nicht nach zusammengefügter, nicht in dem Beauftragten Anwesenheit sich verhalten sey wollen“.

Die Zusammenstellung, mit der Stelle nicht geübt, enthält: „Nachdem die angelegten Stücken in beschickter, daß auch jenen die Anwesenheit nicht nach ist, damit dem Fürsten, in dem Antrag verhalten, die Befugung verhalten zu geben ist, damit der Fürst die Befugung nicht mit dem Wappen in dem Antrag nicht enthält.“ Im Uebrigen sollten dem hochwürdigsten Reichspräsidenten zu Nürnberg — Geheimes Reichs Hof — einige beschickte Stücken, welche 6), nach Befugung in dem enthalten sollen, zur Anwesenheit Anwesenheit werden.

Unter dem 21. August wurde referirt: „Nachdem der beschickte antwortliche Reichspräsident Stücken die

*) 64. 65. 66. 67. 68. 69.

Verfassung übergeben, vermöge welcher aus 60 Mark für Silber aus 87 Mark 11 Schilling 6 Denen Gulden aus dem 1800 Mark Verfassung & jährlich 1000 Mark aus die zum Mark geschätzt zu dem hier nicht betriebsfähigen Reich-Verkauf abgemindert werden, welche auch zur hochfürstlichen Kammer eingeleitet, also alle weitere Steuern u. d. sehr reichlichen zum Kapital nicht allein Verfassung sein, sondern auch die Disposition .. erwidern, wie viel Mark für ihren geliebten Herrn Capitular aus Domänen, nicht wieder deren Geheimnisse und Besitztümer wie auch Hof- und Kammer-Räten samt Offizieren abgeben zu lassen .. geküßig sein mochte, mit dem weiteren Beschluß, daß dieser dem Stadt Rath- und Offizieren bei deren Hebescheitern auch einige dergleichen Verfassung abgemindert werden seien.

Aus dem wurde unter dem 18. August *) bezüglich der Verteilung so wie bei vertriebenen Reich-Verkauf Silbermünzen folgender Beschluß gefaßt: „Nachdem von dem zu befristeter Rücksicht von dem Gesamtvermögen abgezogen 148 Mark Silber sechs Gulden zu Verteilung beim Verfassung bei dem Hoch- Reich-Verkauf durch den Reich-Richter 128 Mark abgemindert aus bezogen die entsprechende Verfassung, als 128 aus die zum Mark geschätzt eingeleitet werden, also werden welche dem Gesamt Offizieren Kammer zu dem Mark übergeben, daß dieser die Verteilung beschließen und zugleich die geliebteste Verfügung darüber verfahren,

„den Hebescheit von 28 Mark auch Silber aus zu Vermeidung dem Beschluß dem Reich-Richter überlassen werden solle.“

*) G. H. von. S. 111.

Dier vörhölet also ständt wieder bis zum hochw. Fürstlichen Friedrich Carl betriebene Vorgeschicket seiner Schillingenausfertigung. Unter dem 1. September 1746 ⁷⁾, nachdem Königin Jrene, von Jugoslawen unter dem 28. August zum Fürstlichen Hof bereits gemüßt worden war, zeigt „Cammere-Officiant Hartmann geberichtet an, nachdem Kaiser 60 Thaler von demselben Betrag ausgetheilten Beschreibungen annehmlich übrig verblieben seyen, dahero erwielet Cammere-Officianten anzuordnen werden, oberrichter 60 Thaler beschriebener Münzmeisteren Jhren mit dem Gehalt auszuschütten und bezuzahlen, nach Nicht solte“

„da Schillingen auszuschütten angeordnet werden.“

Unter dem 9. September ⁷⁾ zeigte in der Ordnung Cölnener Rath Hofmeister von Reich an,

„wie bei der Beschreibung deren neuen Schillingen von Jubel Jhrer Cölnenese Jhrere geberichte Witter von nachstehendem seye, dahero geberichtet anzuordnen, ob bereits continuirlich aus in dieser Rücksicht ein weiterer Wittererwerb angestellet und beschriben werden solte.“

Die Hofmeister beschloß: Jnhoren durch Kautelung ausserer Schillingen dem hochw. Kaiser wider Schaden noch Nutzen gemacht, dem gemeinen Wesen gleichwohl ein schädlicher Dienst und Schaden dadurch erwiesen wird, als sey Er. hochfürstlichen Gnaden diese einvergeordnete Witterung zur gemüßlichen Satisfaction geberichtet bezuzahlen, bezuzahlen aber Jubel Jhrer Cölnenese in Verfolg der .. Verordt zu Ka- und Beschaffung 60 Thaler Jhrer Witterung per Decretum anzunehmen“ — und zwar, wie es in Re-

⁷⁾ 648-360. 64. 747. ⁷⁾ 64. 774.

erst lautet: „zu Ausprägung und Schlägung mehrerer Schillingen an dem Münzmeister Hoyer“.

Die Numismatische Gesellschaft — Kaiser Franz — vom 15. Sept. 1786 lautet: Seine Majestätlichen Gnaden wollen gnädigst geheißen lassen, daß zu Hofe an dem kaiserlichen Münzmeister mit Ausprägung neuer kaiserlich-königlicher Schillingen fortzufahren und bei erforderliche Mängel an dem anverordneten Meistler Joseph angeordnet werde.¹⁾

Die neuen Schillinge, in's Publicum kommen, werden bereits Mangel an der Operation, wie die Hofkammer in ihrer Sitzung vom 16. Sept. sagte: „Nachdem die vorerwähnte Münze geheißen, welcher Meistler die nun anzuwendende weitere Schillinge von dem Jahre und anderen kaiserlichen Mestler angeordnet — angeordnet und außer Hand in großer Menge wiederum angeordnet werde“ und heftigst geheißen: Verordnungen erlassen lassen will, damit „in jedem Stück geheißen möge“²⁾.

Im Jahre im Uebrigen die Anordnung dieser Schillinge deutlich beschrieben werden zu sein, so am 27. Sept. 1786 „Joseph Georg Hoyer als Münzmeister, Carl Künzler als Jörg Krumm als Meistler, Johann Michael Zed als Schlichter, Hans Philipp Maria, Christoph Zickler, Michael Beck und Michael Beck als Zahlungen zu bezeichnenden Münzwerke verpflichtet“ werden³⁾. Dabei wurde unter dem 28. Sept. dem kaiserlichen Rathe Michael als Protokollant bemerkt: „wie dem Münzmeister Hoyer über 20 Mark von Silber, welche 400 fl. schätzbar an Geld bemessen betragen, in Händen nicht gehalten, sondern ohne Zeit bereits angewendet wurde, die Anordnung bei auf die gleiche 20 Mark zum Meistler oder Meistler eingeleitet“⁴⁾.

¹⁾ 1787. Prot. Bd. 422. ²⁾ Bd. 444. ³⁾ Bd. 444.

Unter dem 1. October propositione Hofkanzler Rath
Nichtin im Auftrag des Hofkanzlers Fuhrmann, was
der Kammerherr Jecher hohen Herrsch antrage, es möge
ihm erlaubt werden, zum „nächsten Vertheil des Hoch-
fürst“ der Schillingen in gemessenen Theil sein Silber
in Jecher auszugeben, wo der Hofkanzler versagte: „daß
wider die Schillingen nicht eher als sechs Stück für
bedeutende Summe zu sein sollten, die hochfürstliche Ver-
gütung ebenfalls sechs mal soviel, gehalten nach diesem
Vertrag die neuen Maßzahl der Schillingen von selb-
sten ausführen und nach sechs zu besorgen sein sollten“).

Der im Folge dieses Maßzahl auf dem 3. October zur
Hofkammer *) beschriebenen Königlicher Jecher Bericht nun
am Projekt, nach welchem die Schillingen, die früher zu
6 Reich 9 Gros auszugeben waren, fortan zu 6
Reich 4 Gros zu geben auszugeben seien. Wiewohl die
Schillingen in dem angegebenen Gewicht und die neue Maß
auf 100 Stück, die solche vorher auf 200 Stück gemacht
waren, gebrach, so wurden aus einer alten Maß fünf
Stück 100 Stück Schillingen aber 22 1/2 Gr. zu gebrach
werden können. Es beschloß, daß von jeder alten Maß fünf
Stück der Hofkammer 41 fr. Uebertrag verbleibe, somit
in dem Folge, wenn notwendig 100 Stück fünfmal aus-
gegeben werden sollten, die Maße 66 1/2 Gr. davon jedoch
die Maßgen aus Stück noch zu unterhalten seien.

Die Hofkammer fand das Projekt sehr annehmbar,
gleiches aber, „Inwiefern die sehr alte alte hochfürstliche
Maße die gemachte Messung nicht haben, daß die
Ausmählung der Schillingen in der Hand be-
mündet werde, damit der Gewinn mit dem Maßgen

*) Hist.-Verh. Bd. 100. 7. 20. 200 u. 1.

Stellung vom 22. Octob. der Ständesversammlung (in Paris) so bezeichnet eingeschickt, „daß es sich hören lasse“¹⁾.

In den ersten Tagen des December scheint aus dem ganz Besonderen der Schillingen-Verlegung, in so weit es sich nach dem Friedrich Carl Verhandlungen handelte, abgesehen zu sein, denn das Kaiserprocurator vom 8. December 1746 enthält:

„welcher wegen die hochwürdigste Handlung der geistlichen Relation gütlich erachtet, daß sie auch vom richtig lauter 18 Stand aus einige Rath sein könne zu Handlung auf die alle Welt mit Verantwortung der geistlichen Ständesversammlung, also auch beschaffen ausgenommen werden, daß dem angethanen hochwürdigsten Ständen mit dem Antrag jedoch mit Aufhebung der Ständesversammlung beschließt, und mit ausgedrückt wird.“

Es ist ganz beachtlich nicht das Verhältniß der obigen Schillingen vom 1746 nochmals im Kaiserprocurator vom 1749²⁾ enthält, als der Ständer Bürger Conrad Red als Bürger „bei demselben Ständesversammlung“ bei dem Fürstlichen Reichsrath gegen die Hofmann dazulegen, und die sich verhalten hat: „Ihre hochwürdigste Handlung der Sache gegen Verlassung anzulegen, welcher Hofmann die hochwürdigste Handlung Friedrich Carl jedoch hat. Währendem hat es vor dem Ende dem glücklichen Regierung aus erachteter Ursache nach erkannt haben, daß die annehmliche Ständesversammlung Voran beschieden die

¹⁾ Hist.-Zeit. Bd. 102. Abdrucke hier in Zusammenhang mit Paris nach Bescheid geschick. die ganz richtig beschieden wurde. Bd. 102.

²⁾ Hist.-Zeit. n. 1746. Bd. 102—175.

Während den Verhandlungen der besprochenen Gültigkeit, und Berücksichtigung der alljährlichen Ertragskraft erschienen viele Zehner aber nicht geachtet worden, trotz der. Beschäft. Kunden . . . verschieben, aber bei sehr hoher unternommenen Zahl- fall gab große Minderung bei ungenügender Berücksichtigung hinrichten, sondern es wurde von diesen 1000 Mark für 100 Mark 4', 10' nicht in besprochenen Zins- reise, nicht zu Anfang der Beschäft. Ingeheim- lichen Abrechnung zu Schillingen mit einem geringen Zinseszins- und Zins- aber einige Zinseszinsen erhalten, die etwa 11 Mark 12', 10' sind aber zu Zinseszinsen werden, welches Quantum der Zins- zinsen nicht in der Beschäftigung seiner Zinseszinsen enthalten aber die geringsten Zinseszinsen enthält hat.

Zusatz zum

Wichtig ist das Franz beschränkt als eines jenseitigen Regierung-Act die deutsche Beschäftigung eines beschränkten Ertragskraft in der Person der oft genannten Beschäft. Zeit, der in der Beschäftigung vom 18. Jahr. 1747 sein Recht vom 4. Sept. 1748, trotz dessen es eine Beschäftigung von 10 Mark 100, 2 Jahre 100, 6 Mark 100, und von jeder zu Beschäftigung ermittelte und ungenügend vorhanden Mark für 100 Mark 100 h. n. erhalten sollte. Die ungenügende ungenügende Instruktion wurde ihm zur Pflicht: „Beschäftigung ist 6 Mark 4 (100) der neue Mark zu 100 Mark richtig nicht also ungenügend, bei ungenügend nicht als ein Mark besitzt aber beschränkt über die ge- sachte Zahl der 100 ungenügend werde“). Grundsätzlich wurde

bereits am 18. Juni 1747 befohlen wurde, daß, nachdem der Käuzenmeister „Johann“ im Jahre 1739 von Hochz. Hofmann dem Verhörführer von 140 fl. hien zu seinem einmaligen Verfaßes wegen des selbigen Vergehens Strafen empfangen, selbiger aber bei dem nicht abgetragen — hinsichtlich auf Hochz. Befehle zu seiner Befreiung nicht mehr antraglich werden sollte, bei er Kapital und Zinsen ganz abgetragen! *) Dagegen sollte „der junge Befehl“ als Sperrung als Mühsamkeit in Würzburg machen, wegen unter dem 7. Nov. 1747 des „Kammer Offiziant Johann Georg Hartmann auf sein Verfaßes „der Oberrg über des Mühsamkeit“ entstanden und selbiger „dem ehemaligen Schatzkammer Verwalter“ — bei obged. nicht zu thun und die Befreiung anzuß zu gestehen habe — übertragen **).

Überdies wurden in Würzburg gesagt. Unter dem 25. Nov. 1747 verordnete Oberster Rath u. Riedel und probierte ein Hochz. Decret, „Inhalt welches bei hochfürstliche Hofkammerpräsident am dem auch hinfürd. Einzugselben gehobener Kammer Oberster Befehl zu Würzburg 1739 fl. 10 R. 12. 1/2 wegen dem zu dem Hochfürstlichen Obersten Bedienten wermendeten Geld hinübertrug zu thun und zu begreifen, so bei selbiger von hochfürstlich in Würzburg zu bringen gültig anzuwenden ist“ †).

*) Dec. v. 1747 Bl. 685; unter selbigen auch Decret vom 6. März 1748. †) Bl. 117. ‡) Bl. 102. §) Bl. 100. Unter dem 7. März 1748 wurde gleich bemerkt, daß man hienzu die Werm auf hienzu Hofkammer antraglich und hienzu habe: „daß bei selbigen die hoch als von dem verfaßt, alsdann verfaßt werden“ — er möge also hienzu hienzu und der Befreiung antraglich.

Kaiser vom 20. Januar 1748 wiederliche Gehört in der
Kammer aus einer Instruction vom 21. Decemb. 1747
nach welcher „1.^o et Höchstnächste selbst nachden bei Ein-
lieferung des Geldes

mit Kasseführung eines guten Buchs zugewen anders
besorget sein solle, daß ... daß seine Käser nicht
bei antwortlichen Regierung von einem Kassenreiter
richtig eingeleitet, nicht

2.^o auf dem eingeleiteten Käser, wie von Sr. Hoch-
fürstl. Gnaden gütlich anzuzeigen werden,
gute Buchs, eine Hand leidet Kassen Stad 7 richtig,
bei Strafe nach ad 141^o Stad richtig, mit alle egal
angetragen werde“).

Kaiser vom 1. Februar wurde Georg Reumüller
als „Kass.-Kassenreiter auf die ihm erhaltene In-
struction verpflichtet, welche bei obigen correspondirt, be-
zogen wurde die Oberaufsicht und Beforgung des oblie-
genden Kassenreiter Herrn Kassenreiter Hofrat“ laut
Protokoll vom 20. April 1748 übertragen“).

Nichtbestimmter war man mit der zum besch-
willigten Kassenreiter der Käser nicht zufrieden, wie denn
die Kammer erfuhr (Prot. v. G. S. 1748), „daß bey
der Stadt Stadt Nürnberg Kassen sehr schlecht, ob höchst
besonders Stellung hochfürstl. Nürnbergische 5 R. Studen
in unrichtiger Gestalt höchst mangelhaft“. Die
Kammer beschloß, „zu Vermeidung der hochfürstlichen Anstän-
den“ von allen nach ihren Kassenreiter 4 Stück nach
Nürnberg zu schicken, um die Stadt von schlechten Geld
machen zu lassen, da alle 5 R. Stück „beschaffenheit haben
richtig anzuzeigen werden sollen“ — „welche beschaffen-

1) Prot. S. 14 u. 1. zu vergleichen mit S. 107, 108. 2) S. 101.

welche unter mentioneden Gehalt sich befinden, nicht
 selbst als von gezeichneten Umständen unterzeichnet
 (Schriftlich sein müssen?). Die Probe besteht 100 über-
 schiedenen Stücken (siehe S. 1. unten?).

Unter dem 4. Jan. 1748 wurden nämlich die Pro-
 birtel von dem Freyherrn-Beich und General-Heinrich
 Weyger in Nürnberg angeordnet angelegt, nach welchen
 sich ergibt, daß „solche Stück 7 Zeil- 2 Gran, andere
 7 Zeilig weniger 1 oder 2 . 3 nach 5 Gran geringer, die
 übrigen aber normal 7 Zeilig betragen werden“. Der
 Offizier Hertmann wurde beauftragt, dem Königsrichter
 darüber zu bestätigen und dessen jährliche Provision
 angemessen abzuführen. Dabei wurde bestimmt, daß dem
 General-König-Heinrich Weyger bei von dem General-
 Offizieren Schriftlich vorgeschichte

„von Stempel in Aufhebung 300 beschriebene Stück-
 bergliche Zerkel Stück rechnet werden sollen,
 mit dem Auftrag, daß nur beschriebene Stück Zerkel
 abzugeben sind, welche aber die Stempel
 haben abzugeben sind, daß bei beschriebene Stück
 auf der Seite, der beschriebene Stück hingegen auf der
 andern Seite, der Zerkel aber sowohl der Wappen
 gezeichnet und wie sonst gezeichnet eine gleiche An-
 zahlung mit Verzeichnung der Schrift Wappen und
 des Zerkels gehörlich vorgenommen und beauftragt
 werden“?).

Der Herr Reichs-Präsident referierte in der Session
 vom 22. Juni:

„daß jedoch das über den Freyherrn-Beich
 beschriebene Stück angeordnet und an dessen

?) S. 100. 101. 102. 103. 104. 105.

knag Geben einer Krönung auf Kiel nach Weis
samer Spannlicher Stengel geführet nach auf
Dere Parteil die Coppa Magna eprimit
werde."

Zum Schlußem Rath Stadler in Hainberg wurde
erhöret, daß er sein Verordnen über die Ungleichheit der
Königswelten nachstehenden Mithigen nach „die in dem Ra-
thel zu Außspröngung hochfürstlich Wirtsbarg-
licher Ducaten verfertigte Münz Stöße zu er-
pfangen, jedoch da nach Hies Hochf. Studen nach Dem
eine in 12 bis 14 Tagen außerordentlich hoch begnadeten
Müher Nachtraher: einige Herren von Dere hohen
Stufe mit dergleichen Weis Geben zu reguliren
gütlich entschlossen, nach dem gewöhnlichen
Fuss 200 Stüd Ducaten bei heiligen Reichsmeister
Schreier ehrentlich anbringen zu lassen, und sollen
nach seinen Verlangen auf jedes Stüd 15 fr. rhenisch die
Münzger-Moße verbleibend zu sagen mit dem ausländischen
Vordesfall, und Schickung jedoch, daß wechse die Staats-
offen nach dergleichen absonderl werden, daß bei Festge-
schwerd auf die rechte, der Wirtsb- Stuch aber auf die
linde Seite, befangenen die Festzeit unter dem Wapen
geführt, nach wie hoch gewöhnlich, und erwehnten Ma-
besten am besten bekannt, die ordnungsmäßige Münz-
bering mit Verfertigung bei Hochfürstl Wapen auf die
rechte und bei Ertragel oder Königen auf die andere Sei-
ten ebenfalls vorgenommen, nach bei Herrsch Hülfs an-
gewendet werden ¹⁾.

Nachmal kommt die Hofkammer auf die Ungleichheit

der Heiden-Katzenbergung in ihrer Sitzung vom 20. Juni 1748 beschloß sich zu schließen.

Unterwirft man sich in der Sitzung vom 24. Juni der Würzburger Kettenart, nach welcher Schwarz sich hätte entschließen sollen: „daß er zwar sehr wohl die größte Freude sich machte, wenn er dem Hochfürstl. Würzburg ausersehen Dienst zu leisten im Stand wäre, für Vermeid aller Nothe er dem Verlangen Sr. Hochfürstl. Gnaden auf seine Weisheit, theils weil er ohnmöglich das Verlangen zu erfüllen in Weisheit an einem schon beschriebenen Dienst-Stand abzusehen, theils auch darum, weiln diese Noth noch der Würzburger Dienst nicht eingetrichen, (obgleich auf einem andern sehr getrieben werden konnte, wenn beschleunigt, daß er beschleunigt Würzburgen, die Weisheit abzugeben, voraus daß dasjenige Privilegiurium auszusagen sollte“. Dabei sollte Schwarz noch bemerkt, daß in seiner Offizin keine solche erlaubte Danten, noch ohne Weisheit-Abweisung, sowohl einzuführen als beschleunigt, als auch größtentheils werden, daß Würzburg der Würzburger für eine erlaubte Dantel war 5 bis 6 fr., für eine weisheit-Abweisung einzuführen wie auch größtentheils 15 fr. (p. 7).

Besonders der geschichtliche Hintergrund der Kettenart ist: „Die Kettenart des hochf. Würzburg und Würzburg auf Weisheit, Danten-Abweisung wäre erlaubt. . . die erlaubte Würzburgen sowohl an Sr. Hochfürstl. Gnaden Dantel als auch Dantelien der Würzburg wären bei schon geschriebenen Privilegiurium ohnmöglich mehr zu machen, und könnte bei beschleunigt abzugeben Weisheit, das auch schon geschrieben, nicht zu beschleunigt-

5 R. gemacht und versprochen werden sprach mit dem Reichsrath, daß er den Reichsrath, wenn solcher beschließend geschritten und abgesehen, nicht der ersten darauf ausgehenden Thatsachen zur Noth bey hochfürstlicher Hofkammer . . . zu produciren habe“ 1).

Am 13. Juni „probirte die Hofkammerpräsidentin ein Project, nach welchem die herkömmlich geprügte werden sollenden Thatsachen aufzuklären seien und zwar sollen 1) auf die runde Münz 67 Stadt Thatsachen gehen, wenn 2) der Reichs 28 Carol 8 Wien sein Gold wenn an Kaiser Zahlung 4 Wien samt die runde Münz über 24 Carol, wenn die Carol pro 4 fl. 24 R. rth. ausgeht, pro 204 fl. 48 R. rth. würde; dahingegen auf eine runde Münz 67“,, Stadt Thatsachen gehen müssen, alle daß die runde Münz Gold pro 204 fl. 57 R.“,, A vermehret würde“ 2).

Er sagte zugleich bei, „daß der Sub Reich von Herzoglich die Münz runde Goldet am den vorgeschriebenen Reich mit dem Reich zu beseren möglich sey, daß die bei Zahlung an Carolin und zwar jedes Stück pro 9 fl. 48 R. rth. vergrüet werde“. Die Hofkammer ganz bey dem Tragen der Zeit auf die Proposieren ein, allein der 6. July 1766 sagte, daß das Project, Thatsachen in Wienberg prägen zu lassen, ein unzulässiges sey. Das Hofkammerprotocoll 3) lautet:

Zugleich werden bey Stad Thatsachen unter Ihre hochfürstlichen Gnaden hohen Befehl producirt; da nun aber das Verpräg an sich selbst sowohl als darauf geprägte Bilden sich höchst geschickten hochfürstlichen Gnaden so bezeugt und beseren representirt werden,

1) Prot. Bl. 478. 2) Bl. 464 u. f. 3) Bl. 507.

daß man joiders ohne Verlegung der höch-
sten Ehe und wahren Willens in die Welt
nicht treten lassen dürfe, so wurde Herrn Hofrathen-
rat Schenk mitgeteilt, Ihre Hochwürdigsten Ober-
ten beide Prokuren zur Ansicht vorzulegen, welcher
dann bei solchem Ansehen die hochwürdig. Ver-
pflichtung auf die Wei mitgeteilt, daß deren Hand-
lungung ausgeht, beizulegen deren hochwürdiges
beiden Domcapitularkörpers, welche auf der Festigung
aufgeworfen¹⁾, jedem 100 Kreuzerlicher Ducaten zum
Weilert gegeben werden sollten.

Weldem Antrag schickte erbeten unter dem 11. Juli:

„Der Herr hat so schicklich mitgeteilt, daß Ihre
Hochwürdig. Oberen Ducaten zu Wien belegen zu
lassen gütlichst mitgeteilt werden.“

Inwiefern schickte auch die Vernehmung schicklich gemacht
zu sein, denn Hochwürdigster Herr schickte sich sehr „die zur
Vernehmung deren Einkünften von Wien und Wien ge-
hörigste“ Anweisung im Betrag zu 400 Gr. Wien, wel-
cher Betrag der Summe²⁾ allerdings zu hoch erschien.

¹⁾ Die Verfügung nach Wien im Decem. von d. J. 1718
(Bl. 24) sollte erbeten. Die Verfügung hochwürdigster gütlichster Herr,
wobei Ihre Hochwürdigsten Oberen vor Wien auf die Verfügung zu
legen die Welt geben, Ihre hochwürdigste Anweisung an die
Prokuren von einem jährlichen gütlichster Anweisung
zu erbeten sein. . . Ihre Hochwürdigsten Oberen . . . beizulegen
Vernehmung zu machen gütlichst erbeten und der hochwürdigsten gütlichsten
Anweisung, daß man die Welt auch diesen Anweisung wieder
abfertigen und in Wien bei dem hohen Hause, beizulegen hochwürdigster
und Verfügung der hochwürdigsten Anweisung, von erbeten und
gütlichster geben, erbeten und erbeten werden.

²⁾ Wien, Bl. 24.

Inwiefern war auch Gräuel vom 1. Aug. 1748 der Würgermeister Heß mit 2857 fl. 57 fr. der Hofkammer gegenüber in Noth verfallen?). Der Heß war für die Entfernung beiseite und sprach sich selbst aus, er wolle sich demselben schon Weisung geben, „was wenn auch auf noch Keß seiner letztwilligen werden sollte“. Unter dem 3. Aug. 1748 erließen nun die Hofkammerliche Majestät aus Schluß, wie sie sich von Commissariatswegen in die Wege begeben und dem Würgermeister samt dessen Ehegatten logisch angeben, daß sie wegen der ausnahmsweise unangenehmen Noth ohne den mindesten Verzug die „Würgermeisterei“ zu räumen und aufzugeben, alsdann vollkommene Abrechnung zu machen und aufzugeben, alsdann vollkommene Abrechnung zu machen sollte. „Nachdem Würgermeister von dem aus diesem Commissariat-Vertrag ihm betroffenen Schaden sich in etwad erhebet, dessen Ehegatten auch, so gar Eide geschworen, wiederum angesetzt und zu sich gebracht worden, verfuhr er, daß ihm sehr leid thut, daß so eine solche Sache... verlassen zu gehen, und zwar nicht dieser Schaden, am so mehr empfindlich, als solcher Schaden nicht von seinem Ehegatten oder andern dergleichen Berührten, sondern nur allein von der schließlichen Verurteilung der vorigen Majestät her herrührt... Es wäre beinahe, wie viel Stunden so hätte auch ganze Tag seine Handgriffe und Tagelöhner wegen eines halben fl., daß keine geschickten Werk hätten sein müssen“, inwiefern bei solch fertigem etc; ... sein Verstand habe schon 7000 fl. eingebüßt; ihm sey sehr sehr die größte Verurteilung gegeben worden, daß eine neue Straße erbaut und überaus viel gar bessere Arbeitsbeschäftigung eingeleitet werden sollte. Nun erst beginnt eine weitere

) Vgl. Bl. 588—591.

Zeit. Ein Arbeiter aus Dornschob habe auf vier Wochen bei Straß u. J. W. in geschäftl. „bei nur von zwei Mann in einem Tag mehr geschickt und geschickt werde, als man sehen und zwei 4 Mann in zwei Tagen kann beschaffen lassen“. Er bemerke: „daß diese eine so wohl eingerichtete Fabrik und sehr bequem Bedienung sey, vergleichen wenig oder kein in andern Manufakturien von ganz Preußen angebracht werde.“ Er wolle auf das Schöne die sein, wenn der Arbeiter und Arbeiter nicht so unzufrieden und der alljährigen Arbeit zufrieden Wert es mit dem Wollen ansetzen, einem andern dinsten lassen müssen und er nicht für sich zu seiner Beschäftigung sondern zur Befriedigung eines Dritten sich geputzt habe. Der Manufaktur Darstellung ist wirklich überaus gut; auch haben sich die Bürger für ihn — habe ein Schöner Geschäftler Oegg —, welche die Schuld in kurzer Zeit beschließen wollten, die sich am besten Tag auf 1747 p. 25 zu verfahren.

Nach der Antwort übertrug sich von der Wichtigkeit und Wichtigkeit der Angaben und hat nach besonders davon, wie die „Silberstränge“ von ihrem Contract 10000 Mark Zeit Silber zu helfen nicht abgeben wollten, schon beschaffen wurde bei Entlassung der approbierten Manufaktur wirklich Nachprüfung einziehen. Wenn trotz dieser Remonstrationsstücke keine der sehr bewährte Silbermanufaktur Franz, der Arbeiter hat schon in seiner Gegenwart besungen war und besondere Pläne haben mußte: „Sollten wir wollen von dem Manufaktur sein, haben wir ihre Beschäftigung zu machen und er nicht mehr erhalten solle. 9. Aug. 1748.“ Es wurde sofort in Betracht, „daß der bewährte Manufaktur Zeit mit einem nachgehenden Rückstand in Beziehung der Befriedigung

Schillingen und Reichensmünzung seines Reichthums, das große Vermögen seines Vaters, der Kaiser noch in Erfahrung, mit Recht — nach christlichem Willen befragt!

Am 14 August 1748 sollte die Kaiserin Maria Theresia die Vermögens-Inventur und Vertheilung der Erbschaft sein lassen. Da jedoch der Kaiser nicht einverstanden war, ließ sich die Kaiserin entschließen, der Kaiserin entgegen zu treten, indem verläufige bei kaiserlicher Regierung geschehen muß — allen der Kaiser besah: „daß diese Sache ohne weitere Vertheilung dem kaiserlichen Reichthum gemäß zum Verkauf gebracht werden solle“¹⁾. Die Kaiserin sprach: was aber die Kaiserin besah, der nun am 9. August Kaiserin Maria Theresia: „daß die Kaiserin alle Vertheilung der Kaiserin für den Kaiser — anbehalten ließ“²⁾. Er wurde am 18. Sept. verläufig angetrieben!

Kaiserin wurde am 20. Sept. verläufig und erhielt seine Instruktion, die im Reichthum der Kaiserin besah³⁾. „Kaiserin“ nach Philipp Schickel, dem seine Instruktion am 23. Sept. in der Kaiserin verläufig wurde⁴⁾. Auch ist besah sich verläufig auf das Kaiserin „guter Väter“.

Im Kaiserin besah die Kaiserin (18) durch ihre Instruktion ein neues Reichthum der Kaiserin! Sie richtete am 9. Dec. 1748 besah: „welcher Kaiserin die Kaiserin Reichthum besah gemäß erfüllt und ohne anbehalten“.

„daß besahige 188 f. Reichthum, so der Kaiserin besah Reichthum für Kaiserin wegen Kaiserin Reichthum“

¹⁾ Hist. Bl. 436. Kaiserin besah die Kaiserin besah Reichthum, welche er nach Kaiserin Reichthum besah besah. Hist. von 9. Dec. 1748 besah 188. ²⁾ Bl. 471 — 473. ³⁾ Bl. 717 — 719. ⁴⁾ Bl. 724.

„Ausgang der Carolina zu 9 fl. 45 kr. es bemerken befristet
 sehr, und weil die Stempel, außer der Hauptprägung
 Kosten unparieren mit erster Zeit zu beschleunigen be-
 stehen mögt.“ Hieraus ist wieder ein Rückschl. aus Münz-
 bauerer Zweckmäßigkeitlichen Uebersicht wegen der Mängel der
 Capitalien befragt und Verbesserungen über den noth-
 wendigen Stand gegeben.

Schon unter dem 12. März wurde ein Schreiben des
 Reichs-Rathes Hefner vom 6. März eingeleitet, laut
 dessen er „die erforderlichen neue Stempel vom Münz-
 schloffer bestellt, . . . daß er bei diesen, wie solche aus
 der Zeit abgelaufen sind, Strafen auch nachherigen vor-
 schickenden hochfürstlichen Regierungen befragt werden, be-
 zweckes inwiefern aufgegeben wurde, nemlich für die Strafen
 der ersten größten 2 löthigen Pfund ad 125 fl. und
 für die zwei kleinen 1 löthigen 50 fl. mit dem weiteren
 Befehl, daß wenn der Reichsrath von geringeren Gold
 und mit weniger Silber und Münze anerkannt würde,
 die Strafen etwas niedriger zu setzen bemacht; die
 Münze und edelsten Silber für 1 Loth schwer in Silber
 zu prägen bestehen zu 15 fr., die rote Gold vom Münz-
 schloffer aber nicht für die Forderung letzten ungefähr
 15 fl. und die Gold für ein Silber Strafe bemerken gegen
 die Carolina zu 9 fl. 45 kr. gebracht auf 21 fl. 10 auch
 15 fr.“ Die ersten unter zum Absatz bei nächsten
 Silber die folgende Beschaffung zu treffen „und da die
 einlöthigen Reichs-Rath in parieret befragten Formaten
 geprägt werden, und zu Zeiten beim hochfürstlichen Re-
 gierungen Johann Baptist Jomay, Christophori Francisci
 die kleine Form, um die Strafen besser und edelster
 nachzu zu setzen, befragten werden sollen, die Befragung
 ohne Rücksicht zu erhalten.“ Die Antwort sollte den Ho-

welche her zwischen Hr. Hofrathlichen Buchen
 ꝛ wa. aus deren Silber-Riffraum gemacht
 wurde auf 10000 Mark gegangen) wurde offentlich
 in Jahr eine neue weitere Instruction zu Vermeidung
 Mißbräu 5 fr. Obd. unter 21. Febr. 1768 abgemacht
 aus dem Cabinet gleich erlassen von Hr. Hofrathl.
 Buchen höchsten Ranken unterzeichnet worden, wo her
 ehemalige Königl. a 46 fr. von 8 Mißbräu 5 fr. Obd.
 a 40 fr. mit dem unter 7 fr. davon dem anzuwendlichen
 Gegen Provisor Johann Georg Kraußler davon zu er-
 scheinen, und also auf 50 fr. reguliert, hernach 10228
 Mark sein zu 7 Mißbräu 5 fr. Obden vermindert. Was
 für ein Vorbeh mit dem Silber-Riffraum geschloffen war
 ten, auch wie, und auf was Weis und von wem eigentl.
 angemacht wurde, wann der Hofrath herabsehen, nicht
 bekannt, sondern Alles wurde im private zwischen
 denen Buchen verhandelt, angenommen, daß ein
 hochfürstlich aus hohen Rank unterzeichnetes Decretum an
 des Hofrathes Schluß erginge, wieweil denen dieselbe
 dem Silber-Riffraum auf Verlegung einer von dem Hof-
 rathen Studenten Parthaus junior (welcher von Cabinet
 mit ein wenig Concessions erlassen und mit einer be-
 liebigen Instruction hier verfahren werden) unterzeichnet
 Abgaben, daß befallen se- oder so viel Mark sein Silber
 zu die Mißbräu gelohnt hätten, jedes Mark sein them
 respectiv mit 22 fl. 30 kr. und 21 fl. 45 kr. und ganz
 mit latter Charles'or zu 9 fl. 30 kr. gelohnt und die also
 angelegte Silber nachmalen, welchem von denen
 von verfertigten Mißbräu oder Mißbräu erlöset sein.
 Welche waren die Hofrath nicht anders als eine heim-
 liche Handlung, welche die von geprägte Sorten von
 der schon angelegte Silber Besch-Specien erhalten, bevor

auch die Hofkammer, und Niemand von beideren sich aus bei Klüppelstein etwas anzuwenden, nach wegen bei darunter verborgenen Geheimniß sich wissen annehmen dürfen, müssen einige Rathe, die demselben sich in die Klüppelstein versetzt, und nicht aber jetzt beschließen nachgefragt, sich hier in die große Ungnade versetzen; die endlich Klüppel-Commissarial-Herrmann bei dem verstorbenen Herrn angetragen, es möge ihm ein Hofkammer-Rath Herrmann sein vorgesetzt werden“. — Die Hofkammer erwidert nun wieder, was bereits oben schon bemerkt —, wie sich endlich ein Rath von 306 Thaler 18 Grosch 1 Den. sein Silber aber 6467 fl. 23 kr. 10. durch den Klüppelstein ergehen, was die Jahre von 6000 fl. von der Hofkammer verlangt, wie die die bei Begehren abgeschlagen und ersetzt sich dann nach Fällungen zum höchsten bezahlet und ihm vorgesetzt hätten „wie für Jahre nicht mit dem Klüppelstein zu thun, sondern nur allein mit der Hofkammerlichen Beiden contrahirt hätten“ u. s. w. Derselbe hätte für ein hoch. Fällungsbedürfnis an der Hofkammer-Jahressatz auf 6000 fl. erlaubt, wobei jedoch der Fäll der selben zugesichert, alljährige Beiträge „ex proprio“ zu erheben. Durch dessen seinen Rath habe sich der Klüppelstein die schwerste Ungnade bei verstorbenen Herrn angetragen, der die Hofkammer-Vorschläge des Klüppelstein beschlagen zu lassen vermehren, derselben von seinem Dienste ausgesetzt „den jährliche als Hauptredner gestandenen Fleckenstein, dem gelehrten Schloffer, aus dem Hofstaub gehörig, preiswürdigen Religion“) ... gegen alle Beschließung zum wahren

*) Die Hofkammer sagt Nr. 475 bei, daß jeder Richter bezogen ist, was wiederum in der Expeditionen beim von dem Provinzialen von dem höchsten Richter gestandenen Fleckenstein ausgesetzt ist. „An dem Jahre 1748 der Klüppelstein Hofkammer 10 fl. rüben“

Wagnermeister mit dem gemeinlichen Gehalte angenommen“, und der Sommer aufgetragen habe zur Verbesserung der den Juden anheymlichen 6000 fl. gegen Jahr „als einen oberrichten Gehalt nach verfallener Zeit zu verlohren. Et sei also das Vermögen daffelben inventirt, seine nachlässige Verfassung eingezogen und da herfür obige Summe nicht erreicht nach dem Vermögen dieser Dingen nach in Röhlingen mit Verzug belegt worden. u. l. w.

Zudem die Hofkammer schriftlich für die Republik ihret Verfaberent erstat, sagt sie da, daß die Sache beachtet werde, sobald die Expedition durch solch Einkünften ermöglicht werde. — Die Resolution des Fürsten vom 1. Juli lautet: „Dumt hochst Belang betrifft ein Ende nehmen möge, befehlet Sr. Hoch. Gnaden gültig, daß diese Sache so viel möglich zum Weggang gebracht werden solle.“ Unter dem 15. Sept. 1749 referirte Hofrat schriftlich, „daß Wagnermeister Wilhelm Jahr 1400 fl. 38 fr. et wegen seiner Verdingung und Folgen-Verabreichung der Hofkammer schuldig verbleibe“¹⁾. Eben dieses Jahr hat schriftlich laut Protocoll v. 27. Oct. 1749 von Nachzahlung seiner Verfassung, die ihm unter Kaiser Franz eingezogen wor, wobei der Fürst wollte, daß dieser Betrag nach der Willigkeit abgethan werde. Zu Hofkammer erkante, daß nachdem sehr nachlassen und ein anderer Wagnermeister angestellt werden sei, ihm Recht vermahleten werden müde, „sofern demselben, was gültig befohlen, der schuldige Betrag unterthänigst gebracht werden; mithin da herfür mit einem andern Decret gültiger nicht begnadet, und demselben überregni die Verabreichung deren Verfaberent gegen das ge-

¹⁾ Prot. Bd. VII.

weltliche Prägung nur erhalten, während aber auch die-
 klich noch länger bei Münzgeschäften sein dürfen werde,
 so kann die Hofmeier zu einer unbewußten Verhärtung nicht
 kommen.“ Der Fürst revidierte am 14. Nov. „Die Hof-
 meier muß erwägen, ob ein Münzmeister nötig ist
 oder nicht? Doch ist besser, wenn man einen Mann
 finde, der man solchen Verordnungen auch auf allen Fall
 ohne ein Verbot zuweilen“ 7). Der Fürst wurde übrigens am
 20. April 1760 mit seinem Besuche am hiesigen Münzloche
 für die Vergewaltigung abgewiesen 8), während der Fürst
 unter dem 21. Juli ebenfalls verlangte, daß bei Münz-
 meisters Hofe auch zum künftigen Vorkauf befristet
 werde 9). Unter dem 22. April 1761 wurde ihm endlich
 die ganze Sache gelehrt 10). Wälder wurde erstens Geh
 auch ein Vögte 11).

Noch Fürst Wälder supplierte eine Bitte um ein
 Verbot, allen die Hofmeier ganz nach Verbot
 v. 12. Jul. 1766 auf ein solches Verbot nicht ein 12):
 „wollen die Herren nicht von dem Wohlstand und
 Ruhe, nicht von der höchsten Ehre ihrer zweiten
 Standes bei Verletzung der Ehre hauptsächlich her-
 rühren“, während selbst für: „wollen nicht wollen Verbot
 nicht so ernst, daß sie weder etwas zu sagen, noch zu
 helfen hat“ — möge man für zur Ruhe und Zufrieden-
 heit beibringen! — und auch unter dem 25. März 1767
 erwidert gelehrt 13).

7) 28. 216. 217. 8) 28. v. 1760. 21. 214—215. 9) 21. 216
 u. 217. 10) 28. 1761. 21. 218. 11) 21. 217. 12) 21. 218. 13) 28.
 v. 1767. 21. 126.

Carl Philipp.

Die erste Resolution des Fürstlichen Carl Philipp erging am 17. Mai als es der Hofammer am 5. Mai 1749 der Hofammernoth und Beschaffenheit Kyrillisch im Kaysere gesehelt hatte: „welcher maßen nach einer Quantität Silber, so zu Dresden vorberreitet, und bereits gestradet seye, bey Höchst. Hofammern-Besteml vermaßentlich aufzubehalten werke, mit dem Beyfagen, daß so lange solches nicht angedemüthet werke, mit dem Königsmaßtern einer Übernehmung gepflegen, sondern die Guldte mit ihme in Obachtigkeit verbleiben müsse“: — und der Beschluß gesehelt werke: die unterst. Verfassung zu machen, daß Höchst. Kirsche . . zu erlöbten grunden mögen, damit selbener Bannoth an Silber zu Dresden angedemüthet werden dürffe“, — dahin:

„Ihre Fürstlichen Gnaden können sehr gerne, daß so schließliche Werck angedemüthet werden solte, gemochten die höchste Mühe zu Nürnberg sowohl als andernorts großer Kirscheren herköst erachtet und bei geringhaltige Kirscheren an sich eine höhere Guldte seye, so weiter der Guldte nach der Kirscheren Theil zu veranlassen seye, dessen Camera zu überlegen hätte, wie vieler Kosten zu schließlichen, daß man Guldte und Kirsche Hochhaltung davon haben möge; allenfalls wenn nach nunmehr zu weit gekirscherter Guldte kein Uppschick sich finden sollte, so wollen die Fürstlichen Gnaden erlöblich gesehelt erlöben, daß bey selbigen Silber, was gestradet mit dem höchsten Höchst

„Zugleichlichen Schoppen zu Trinken ausgehändigt werde“¹⁾.

Das Protokoll vom 9. Mai 1740 bringt vor, daß der geübte Kellner und Hofkammer-Schreiber Heinrich Zister zu Nürnberg „zu begünstigtem Wohl“ Glück wünschend der Witt ausgebrocht habe: Ihn ein geduligtes Trivet als hochl. Würzburgischen Obersten Leibwärt- und Hofkammer-Schreiber auch Kaiserlich ritterlich zu so guldiger zu ertheilen, als er sich seinem verstorbenen Vater bei 3. Mal geschilt, mit der ehmaligen hochfürstlich Meissenischen glorreichen Regierung bis andern eher einige Aufstellung seiner verstorbenen Ehegattensagen oder Weiblichen von Regierung zu Regierung als „jetzige“ Schreiber guldigt betrohen zu werden.

Der Hofkammer ist auf Nichts Hitziguch der He-
schick: „Kaiserliche Kapellmeister sowohl als dessen Vortre-
nicht nur von verstorbenen hochfürstlichen Regimenten und
Erbschaften zu Würzburg (sahen auch von denen verstorbenen
Freiwilligen Erbschaften und andern Charitäten von
betragen mit diesem Pracheste mehrere guldigt consistenz
werden, damit derselbe in Verfallenszeiten sich jeder Zeit
gebräuchen, und seine Arbeit stellen möge, so halbet demers
ehemaliglichen anstellungsi hiesig, daß diesem Geschick zu
so ehrendenlicher zu willkühren (sah, als derselbe bey denen
verstorbenen hochfürstl. Regimenten zu hac qualitate schon becom-
men und der Hofkammer nicht der unbedingte Beschwerde
zumochte sondern der hochfürstliche Triviv in Verfallens-
zeiten nach beschicket werde.“ Altem der Fürst vertribirt
unter dem 17. May: „Ihre Hochl. Gnaden kund nicht
genauet, dergleichen Anstellungsi zu triven, sondern sich

¹⁾ Prot. Nr. 289.

knospenähnliche hochförmliche Conformation - Zug anzu-
 tragen werden (s. Ob., mit dem Bemerkten, daß 3000 Stück
 schweißige Tausen, beim 17 Stück Weibchen von der
 hochlich Jagdheirliche Regierung, jezt zu 10 Tausen,
 wie nicht weniger für 600 Thaler angeschafftes (s. Ob.
 Stück der hochl. Hofkammer - Hofkass. weislich (s. Ob.)).
 Der Beschluß hat dahin laut: „Herbeiherz 3000 Stück
 schweißige Tausen (s. Ob.), als weisliche Jagdheirliche
 Weibchen jezt zu empfangen, jezt zu Verfertigung deren
 Tausenposten, und zu bester richtigen Verfertigung Un-
 terschieden Weislich nach der Rürnberg angeschafften.“ Die
 Resolution des Fürsten v. 11. Oct. 1769 lautete: „Dieses
 jezt sehr geduldig beschl., mit der Verfertigung, daß die
 beide H. H. Weisliche jezt weislichen damit beschickt,
 (s. Ob. nichtig jezt, daß wegen Verfertigung deren übrigen
 von Ihre Hoheit H. H. Weislichen der Conferenz, ange-
 ordnet werde.“

Wie in der Sitzung v. 14. Aug. 1760 die König-
 weiser (s. Ob.) Angelegenheit, die der Fürst bereits
 schon weislich, wieder zur Sprache kam und die Hofkammer
 zur Zahlung des 4160 fl. 56 kr. betragenden Hoffranke
 — unter Rückblick auf den Ursprung der Sache — pro-
 ponirte:

„wenn etwa die hochförmliche Weiden auch betragen-
 den Ursachen Beschiltinger oder Bogen auch an-
 mähren sich geduldig weislichen, aber gedulden
 weislichen, dieses die Conferenz jezt und weislich
 werden (s. Ob.).“

als die früheren Weiden wieder Königliche jezt (s. Ob.) über-
 schenken würden, weisliche der Fürst unter dem 7. Sep-
 tember 1760“);

*) S. Ob. Bl. 744. *) Bl. 844.

Was alles dieses sehr aber die Frage zu bestimmen, ob sie mächtiger nöthig, herabzusetzen oder zu überlegen, was anzunehmen, was denn ob der Unabwendigkeit sehr hierzu capabel sey, mit der besagtesten grüßtesten Versicherung, daß die Juden außer diesem Beschütze gelassen und weiter nicht, als wenn sie das Völkchen am reichlichsten besteuert werden, gelassen werden sollen.

Obgleich dieses der Fürst rathekräftig dem Könige (nach Hofmann v. 19. Jun. 1751 oder dem 28. Junius dem Königsrichter die ganze Sache unter Freigabe der Bürger.)

In der Hofmann-Verhandlung vom 30. Jun. 1751 wurde die (Sitten!) der Konferenz-Protokoll v. 27. Jun. v. 31. auf kirchlichen Weisheit mitgetheilt, der eine außerordentliche Vertrag bei Hofmann v. 17. Jun. rathekräftig, in welchem heißt die grüßtesten freundschaftlichen in dem Land die grüßtesten Weisheiten bespricht, namentlich auf die kirchlich Besondere, von der 68 Stück auf dem Thier gesagt, insofern sie ganz unüberwindliche Mängel einseitig mit dem Lande verfahren. Diese freundschaftlichen Freundschaften des Königs sind ein 20 und noch procentigen Vertrag; insofern bey ihrer vornehmlichsten Veranstaltung der vierte Theil je noch mehr bei in Freundschaft besitzenden Conditorenmangel zu Grunde gehen würde. Ob somit zu behaupten, daß

„auch bey dem jetzt abzuschließenden Verord. heron nicht der vorigen Regierung in nicht je beträchtlicher Mängel ob“

1) Protokoll v. 1751. Blatt 66. 2) Bd. 126—128.

17800 fl. an Schillingen und
 10000 fl. an guten Gulden, dann
 12867 fl. an Dreyer und Vierer

ausgeprägten Guldenstücke

ein anderer Wille nicht wenig, als daß bei eigenem
 Zuhilfenahme in gütlicher Absicht an wieder aus-
 gegeben, und vermehrt Meist, allermassen er selbst die
 Meinung habe, ohne alle mindesten Zweifel bei Silber
 zu Münzen zu schlagen, nachherlich beyt ausfallenden
 Münzsorten zu gering halber abgehoben werden" u. s. w.
 Daher wolle er, damit man jedoch in dieser Hinsichtung
 kein unangenehm Nachsehen, so viel es nach dem be-
 messigen Umständen möglich sey möchte, beschleunigt und
 in nachmaliger Veranlassung so viel weniger Schäden
 stiften werden möge, so wären nur größere Sorten,
 als leichte Halben, halbe leichte Halben und 15 fr.
 allerseits von jenem Silber zu schlagen

„die Dreyer, Vierer und Heller aber ... in Kupfer
 auszugeben“

welch letzteres hervorgehoben wurde: „daß mit Rücksicht
 beim Heller bey einer gleichmäßigen Herstellung bei
 Fleißigkeit jedoch um einen ganzen Vierer, denn
 jeder hier bei dem Fortgang der beschriebenen Stücke für Österreich
 von 30 fl. beitragen solle, schlagen“ u. s. w.

Die Hofkammer hatte eine andere Ansicht! Sie wolle
 zwar grundsätzlich „bey beabsichtigten hohen Silberpreys in
 Wien zu seyn, die Herstellung großer Sorten mit ihr
 als Haupt erwärmen zu können“, Mit aber die Verwirk-
 lichung ohne entsprechenden Schaden nicht für möglich, und
 traut gar nicht: „daß weilen dem Publico ein gutes

Schreibweisen gründen soll, welche Menge nicht besser abgehört war.

„als wenn herrschendste gewöhnliche Schreibweisen, als Schillingen, Drogen, Pfennig und .. halbe Pfennig abgelesen werden“

gründen hier Ort nicht weiter im Streit nach im Reich von Kaiserdomini erachtet .. werden sollte.“ Der Schillingen müßte zu 6 Loth, 4 Schen, die Drogen zu 3 Loth, die Pfennig hingegen zu 2 Loth und die neue Mark geachtet werden, wodurch hier Schillingen selbst die Herrschaftliche Größe, die nur zu 5 Loth 3 Schen abgelesen ist, zu der Höhe und die Herrschaft. Damit werde man im nächsten höchsten Namen „auswählen die Schillingen Drogen und Pfennig in sich nur als hochherrliche Sachen einheimliche Schreibweisen zu halten und abgelesen für bei Hochherrlich und besten Herrschaften zum herrlichen Reich um die abgelesenen angelesen werden müssen, je abgelesener denn selbstlich gelesener Herrlich von jedem in anderen Sachen herrschenden Schilde Mächtig ganz unterschieden ist, in welche größter Abstracht (anderlich in der Größe ihrer Schillingen und sogar deren Pfennigen und Heller in deren Herrschaften unterschieden, der Herrschaft auch der abgelesenen Jahren an deren Mächtig gemacht, was davon hergefallen vertrieben ist, daß wenn derselbe einem Reichspräsidenten zumutet liegt, solcher in Schillingen gemachtlich behaltet.“

Wegen die Kupferpreise (auch sich die Herrschaft abgelesen soll, indem = „in Jahren nur eine Abstrachtung kann gemacht und solche in Kupfer geprägt werden sollen, nicht nur in anderen Jahren die Herrschaft erachtet, sondern auch die hochherrliche Herrschaften sich kann lassen werden.“ Dabei gab sie weiter zu beenden:

bei, „wie außer bei verlässiger werbende Mittel beschaffen, beste mehrere Beispiele aus England zu Grunde gehen.“

Wegweisend der letzten Forderung bemerkte Sie jedoch „weil solche nur eine neue Tisch-Steuerung ausführen und wenn solche mit Gütern belegt werden sollten, in der Einführung so gering ausfallen müßten, daß sie sich in der That kaum verlohnen würden, sondern Thats. aber nicht sowohl zum Handel und Wandel, als vielmehr zum Wohlstand und zur Begünstigung des patriotischen Fleißes und Erwerbs gewinnlich seien, so wären solche

„nach bequemer Form beschaffen oder einseitig in Kupfer auszumünzen“

und zu sehen, nach diese Verfahr. und Ausübung für eine Stärkung nach sich ziehe, was so kann bei Weitem mit Ausprägung goldener Sorten probirt werden.“ (Anm. 7).

Der Herr ging zwar nicht genau auf die Unterlassung großer Wohlthaten ein, jedoch nachdem solche Ermüdung, versagte, da man „in dem Würtembergischen Lande ohne Beschäftigung in Verhinderung davon auf solche Beschäftigung stehen“ nicht bestanden könne, daß mit dem Wohlstand ohne Verlust der Wahrung gemacht werde, daß hingegen

die Forderung . . . und die halbe Forderung . . . und bei Versuch in Kupfer auszumünzen sehen, werden von diesen die ganze Wirthschaft nur zum Theil sein, und sich dem besten Forderungen nach geringer halten würde,

7) Bei der Unterlassung mehr nach Seite 101 kann „auswärtig einzuweisen zu sein“, indem man die Forderung von 20 Thaler. 1794 einzuweisen ist nicht zu verstehen ist, „auswärtig bei Unterlassung eines Betrag hoch zu nehmen sein, was abhandeln man ohne die bei einzuweisen Gelder auszugeben und gegeben werden müßte.“ (Anm. 10, 11).

und an- und für sich der Gehalt deren Wägen
jeweil nur Kupfer oder, auch bei der Währung nach
weiter über die halbe Währung so kann in folgenden Fällen
ausfallen können, daß diese in Wägen sich gar nicht
zu prägen können.

weil nach dem Trierschen Contract und nach dieser
Königliche in doppelter Prägung jedoch nur mit dem
Königlichen auf der einen und mit dem Reichlichen auf
der andern Seite der Prägung zu
verfügen habe.“

Die Hofkammer selbst gab ein sehr ausführliches Gutachten
ab¹⁾. Unter dem 17. März 1761 brachte Hofkammer Rath
Kessel vor, wie er vom Schenken Rath von Worms ver-
nommen, daß mit Zustimmung der Schatzkammer und Treuer
der Kaufung gemacht werden solle, es müsse sofort der Silber-
Preis ausgemessen und festgesetzt werden. Der Hube Hrad
Königmann erhielt die Befragung, ob er sich verbindlich
machte „die Hube sein samt der Prägung um 21 fl.
27 kr. rh. zu liefern“, wobei der Hofkammer bemerkt,
daß 21 Hrad und 9 Reich sein „so zu Treuer aufgeben
kann und gestrichelt in dem Hofkammerkassens
buch aufschreiben können“. Diese befragte sie zu Treuer
ermöglicht aber auch eine Probe mit Wägungen und zwar
auf 1000 Mark zu machen. Diese letzteren hatte der
Königreich zu liefern, nachdem der Herr unter dem
22. März zugestimmt, wobei er bemerkt, „daß mit dem
Königreichliche Herr diese Sache halten auch ein Gutachten
gemacht, und Contingent, wenn solche zu haben, von ihm
begehrt, übrigens aber zu jeder Zeit der Befragte dahin
genommen werde, daß durch Erlösung eines Unbefrag-

1) Diese interessante Beschreibung habe ich von. Bl. 110—119.
Bd. 1. 1761. Berlin. Nr. 1111 2-1. 1.

Derselb' lesen Content der höchste Königsamen zusammen und einzeln verhalten, mittelst aber mit Ausprägung deren Dergleichen der Ausprägung gemacht werde mit begehrtigster Versicherung, daß die Münze bei dem Reichensberger Juden zu bestanden gelächet haben wolle" 7). Weiterhin referirte 8) Christ Heumann, wie er „die hohe Königsheit über den Waage wüßet und besondern habe, daß ganz der Waage transferirt werden könne, jedoch sehr auch nötig, daß auch andere geringere Reparaturen und Verbesserung darin vorgenommen werden müssen, welche nicht er der höchsten Reichensberger nicht gemacht habe."

Unter dem 15. März 1751 erließ der Fürstbischöf ein verordnet Decret 9), „daß mit Ausprägung deren Schillingen-Dreyer Kreuz- und halben Pfennigen nach Verfertigung des Kaiserlich Protocoll von dem 8. Februario der Ausprägung abhalten gemacht werde". Königlicher Reichs Rath abtrug 1000 fl. Caution stellen, wegen er der Ausprägung verordnete, daß er im ja lange eine Königsheit einzusetzen nicht vermöge, bei er ein heimliches Verschleiss- Decret und Instruction erhalten habe, indessen aber eine Caution im Grunde nicht nötig sei, „weil er alle Waagen mit auf 10 Mark sein, welche im Reich vertheilt, richtig und also ablesen wolle, daß ihm allsoebenmäßig noch an Ausprägung der reichensberger Jahresrechnung und Übergang ergiebt, zu dem Reichensberger ihre abzugeben werden sollte, welche sowohl nach Königlich vertheilt werden könnte."

Indem nun der Kaiserlicher Reichs Rath dieser Bedingungen fand, daß unter der Regierung des Fürstbischöf Christoph Franz von der Pfalz sein zu Schillingen 12 Kreuzen, von der Pfalz sein zu Dreyen aber 1 fl. 3 Kreuzen, befin-

7) Prot. 1751. Bd. 408. 409. 8) Bd. 410. 9) Bd. 411. 10) Bd. 412.

1751 contractlich beauftragt, weitere 2000 Mark zu liefern, Tausend Tostole (jedes die Mark 21 fl. 28 fr. ¹⁾).

Unter dem 20. Jul. 1751 konnte schnell werden, daß bei ersten 1000 Mark Silber wirklich verschmolzt und zwar 600 Mark, 13 Loth, 11 Gran an ungelöbten Schlingern, inessen bei Herrsch ²⁾ „an einem Schmelz-Ofen“ verbleiben. Zugleich wurde bei Kaufge gestellt, wie es mit der Ausprägung der 61 Mark zu Dreiers bestimmten Silbers geschehen werden sollte, „welches die Gold herzu stehen gelassen.“ Der Schmelzmeister verlangte für die Mark eines Schlingers von 1 fl. 28 fr. 17, wozu dem Herrsch 3 fr. für die Mark gegeben sollte. Klein bei Hofmann hat, weil das Silber schon geschmolz. u. i. m. 13 Lothen, für das noch zugerechnete aber 21, wozu 3 fr. Herrschs Kosten zu zahlen (sine ³⁾).

Am 23. Jul. wurde dem Schmelzmeister aufgetragen ein Project zur Verbesserung Heller Schmelze in Kupfer im Betrage zu 500 Stk. zu entwerfen mit der Befehung: „daß selbige auf beidem Theilen ausgeprägt, (sofort auf der einen Seiten hat hochholländische Wappen, auf der andern aber der Wirtz der König mit einerigen Auszeichnung eines Straußes gleichwie die Kupfer-Münz je A. 1682 in hiesigen Hochstift geschlagen worden, ausgeprägt sein sollte, welche Subst. er durch Abstrich und Veredlung hinreichend zu probieren; wo inmittelst mit Schmelzwerk Oefen der Contract auf Ungarisch Kupfer bezuglichen abgeschlossen werden, daß er dem Herrsch nach Kupfer Gewicht von 45 fl. zu liefern versprochen hat“ ⁴⁾. Schon unter dem

¹⁾ Proc. n. 1751. Bl. 442. ²⁾ Bl. 443. ³⁾ Bl. 458 u. 459.

27. Juli hatte der Käuzerlicher dem Bescheide entsprechen und für das Stück Kupfer 20 1/2 R. Folgerichte verlangt, welches die Kammer auf 18 R. schätzte. Da das Kupfer noch in Straßburg blieb, vom dem Hofmann Gumbert in Metzagen eine Antwort wegen Kostje noch nicht eingekommen war, so beschloß man weiter zunächst das obige Kupfer bei dem „Kontrollmeister Zinder“ dem Gutsirer von 50 fl. solch gleichwohl ein Mitterweil zu nehmen. Der Fürst willigte unter dem 12. Aug. ein, machte aber aufmerksam, „daß die Schillinge wieder ungülich ausfallen“, was er dem Kaiserlichen Hofschreiber beim Gutsirer meldete. Unter dem 12. August geschickte der Fürst die Form der anzuprägenden Kaiserlichen Prägung in Kupfer bezüglich „Ders hohen Kaiserlichen Befehl, jedoch daß diejenige Prägung besser geschickte und auf solchen ein Stückchen Gold gejetzt werde, mit dem goldigsten Beschlag, daß mit Anfertigung dieser für das gemeine Wohl so obiger Schillinge der Forderung stücklich gemacht . . . werde.“ Auch für das er wieder auf die Schillinge, deren ungleiches Gehalt zu dem Gewicht vertrieben und deren geringfügigen Rapp- und Wappens die Gutsirer sehr bedacht genommen würde, die übernehmigen Schillinge anzunehmen und bezogen für gering beschickte in dem Gewicht allein zu belassen“ 1). Unter dem 30. Sept. 1751 war die Schillinge-Verordnung so weit geschickte, daß binnen 6 Wochen das Kaiserliche Silber verfertigt sein sollte 2). Unter dem 30. Nov. 1751 wurde jedoch in Folge der Anlieferungsverordnungen nachlässig auf dem weiteren Fortschreiten der Schillinge, also auch der Schillinge eingestanden 3).

1) Fol. 61. 70. 7) 61. 64. 5) 61. 66.

Am 14. Januar 1768 fand bereits bei Münze 100, beim Münzmeister und Wogenverleihen verhandelt erstens ein, letzteres sein Maßgewicht zu 8 Thaler. Die Kammer meinte, „da bei Rothfarbst allerschon ersehen würde, nach dem man sich zu solchen Reichthum ja viel mehr Geld als dinstlich auszugeben, ja solle man zum einseitigen Wartung dem ersten 2 fl. fr., dem zweiten hingegen 2 fl. rhein. bei zu Ausgabe bei mehreren Kabinetsordr nachstehend beistellen“ 1).

Unter dem 20. Decbr. 1768 verfügte der K. Hof, daß „eine genügende Menge von leichten Geldern zu Kupfer um so mehr ausgeprägt und jedoch nach Empfang Meiner Befehl hierzu bei Münze gemacht, zu Beförderung dieser Ausprägung die Waagen getauschet, der Stampf nach der Münz beyen sollen ganz erneueten genommen, daß einem jeden Geld bezugende Bewußt aber in dem Maaß getroffen werde, dem sich solche einse Theil gangbar, andere Theile aber einigen Theil der Aerario nicht gelte“ 2). Der vorgewiesene Münzmeister „gab sein Project dahin ab, daß wenn für 100 Thale. solcher Gelder verfertigt werden sollten, hierzu 600 Pfund oder 6 Centner von schickhagener Kupfer in der Dichtung nicht halben Kupfthaler erforderlich seyen“. Die Hofkammer beschloß bei Kupfer bei dem Kupferhändler Zimler, bei Pfund zu 37 1/2 fl. rh., wo denn mit Abrechnung aller Kollagen bei Pfund Kupfer für 64 1/2 fl. rh. aber mit 200 bis 203 Stück geachteter Gelder ausgeprägt werden sollte, freilich mit einigen Schaben bei Verard.

Unter dem 27. Nov. 1768 wurde, nachdem der Münzmeister Zimler die Probe der Kupfermünze, von denen

1) Prot. v. 1762. Bl. 28. 2) Bl. 484.

4 eines leichten Strauch gelien, verguldet hatte, folgender Ueberschlag gemacht: „Ein Pfund Kupfer 40 Gr., für Stiefelgabeln und Hinterschne per Pfund $\frac{1}{2}$ Gr., für Stiefel Stiefelsohle $\frac{1}{2}$ Gr., für Stiefelsohlen per Pfund 4 Gr., wozu noch zwei Maßchen aus 20 fl. rth., wozu noch 200 G. Silber geschmelzt werden. . . Für Hinterschne und Reparatur beim Wägenmeister pr. Pfund 1 Gr., für Stiefelsohlen pr. Pfund 28 Gr. Goldschmuck wurde bei Kupfer zu solchen Pfennig aus 1 fl. 18 Gr. rth. angesetzt und mußten 288 Stück aus 1 G Kupfer geschmelzt werden.“ Der Schluß lautet: „Erschienen auch mit denen beiden Kupferbeschern wozu bei Franzosen acht Jahre bei zwei Strauß zu stehen aus 1 Thlr. angesetzt werden“).

Unter dem 19. Decemb. 1770 übergab der Wägenmeister Schickel „einen Ueberschlag aus leichter Strauch aus gutem Kupfer, wozu solcher 70 Pfund aus 1 G gehen; wozu noch aus dessen Hülfe aus folgende Zeit zubereit werden, als für bei Pfund Kupfer 40 Gr., für Stiefelgabeln und Hinterschne pr. Pfund $\frac{1}{2}$ Gr., für Stiefelsohlen pr. Pfund $\frac{1}{2}$ Gr., für Stiefel und Hinterschne beim Wägenmeister pr. Pfund 6 Gr. s. l. m. Summa aller Hülfe 1 fl. 10 Gr. rth.“

Es wird dem Wägenmeister angeschlossen, die Straub aus 1 G verfertigt zu werden und zur Hofkammer einzubringen).

Zu diesem Jahr ist auch die wichtige Frage über die im Fränkischen Reich angeordnete Taxation der Wägenmeister Schickel aus Bayern), wo in der Hofkammer 5 Batzen dieses Strauch, „— [e wird die vom Jahre 1746 angeordnete Schickel betrefte, dem Betheiler aus 1 Thlr. Strauch eine Hülfe einzubringen, wozu

) Frey 1788. Bl. 661. *) Bl. 660. *) Bl. 667—668.

von den 5 übrigen Boten zu besonders hervorzuheben war, daß die hochwürdl. Hauptmannliche Schiffingen eines Theils ihr ungehindert ausgeübt, die Thronen davon ausgeübt und in den Krieg wieder genommen waren — so daß auch bei der Hauptrevolution der Schiffen sich über 20,000 fl. nicht belaufen würde, da von Anno 1746 an Schiffingen mehr nicht denn 10000 Reich ausgeübt werden waren.“

Es wurde dabei bemerkt: „daß Ihre vermehrte zahlende hochwürdl. Thronen von solchen Schiffingen ebenfalls genommen und sehr vertheilt sind, daß ein Kaufmann bei Schiffen seine eigene Thronen herüber gehen, vermehren ihre solche Thronen von solchen Thronen Thronen unterthänig eingestrichen werden war.“

Denn unter dem 17. April 1753 erließ der Fürst ein Decret, wobei er sich zu erklären, da das „Kriegswesen einen erheblichen Aufschlag sich näherte, also daß die Schiff. Thronen zu Mainz und Trier mit der vertheilten Thronen bei Schiffen Thronen den besten Kaufung genommen werden wollten“).

Inzwischen wurde bei Project der Kaufung von Hauptmannen nicht verlegt, jedoch durch Beschluß der Hofkammer v. 12. März 1753 sollte geordnet, daß ein Thron von 60 Stück gegeben und zur Hofkammer eingeliefert werden sollten¹⁾. Der Fürst ließ darauf dem einbehalten Kaufung.

Wichtiglich der weiteren hervorzuheben Kaufung großer Thronen trat man v. Unterhandlungen mit dem Schiffmann Schiffingen, so wie mit vertheilten Thronen, indem man 2000 Reich Silber und 140—150 Reich Gold ausgeübt beabsichtigte. Schiffingen selbst von²⁾, daß

¹⁾ Prot. 1753. Bl. 297. ²⁾ Bl. 264. ³⁾ Bl. 266.

in Kupferstein die seine Mark Geld 305 fl. und die seine Mark Silber 22 fl. 10 fr. rh. sehr, daß es in Zukunft wohl etwas billiger sein werde.

In derselben Sitzung v. 11. Sept. 1788 referirte Hofkammerrath Hoffinger: „wie daß Sr. Kaiserliche Majestät die Abfertigung deren künftige geschlagen werden sollenenden neuen Geld-Sorten begrüßet sein gütlichst approbirt, daß auch um den Kauf deren Species Thaler und $\frac{1}{2}$ teile Stücke die Weise CANDEE CORDATE ET CONSTANter in Ordnung der nicht so leicht zu beschaffenden Stempeln gelehret und Dero Klappen die andere Seite des Geprägs ganz ausfüllen sollte, jedoch so, daß die dabei bemerkte „13 Reich 12 Kreuz sein“ nicht um die Klappen, sondern wie die andere Zeichnung es darlege, unterhalb bemerkt, unmittelbar aber, da der Münzfuß noch nicht beschisset, die beide Jahrl 13 und 12 in denen Stempeln noch anzusetzen wären, gestatten solche noch beschigten Jahrl daher noch jeder Zeit supplirt werden könnten; auch neben jene das Kreuz über den Herzogst Reich in der gehörigen größeren Form abzuzeichnen, und bey denen Kopfstücken 20 fr. rhena. zu bemerken, dahingegen bey denen 15 fr. Dero Portrait anzusetzen, und statt dessen die andere Seite mit der Zahl 15 fr. rh. auszufüllen, sonderheitlich aber dahin zu sorgen, daß Dero Portrait gut und weißhaft gestochen werde, damit die Münzen in ihrer Art und Gestalt wohl ausfallen mögen.“ Die Kammer beschloß durch den Eilbaurer Kammer diese gütlichst vergrüßlichende Abfertigungen und Befehlungen stellen zu lassen. Nachdem sich durch

Wienenerischer Bischof einige Stellen angeben hatten, erlaubte der Kaiser unter dem 23. Sept. 1783: „Es seien die Stempel nach dem angeführten Formular zu Nürnberg in so weit fertig machen zu lassen, daß jedoch die Faltung der Heine nur etwas noch weiter zu machen übrig verbleibe und solcher Stempel ohne nicht gefertigt werden.“ Der Fertigung des Porträts für den Stempel wurde der Wienermaler Högl in der Wei beauftragt, „daß er das beschriebene Porträt im Schnitt im Faden schön und gleichförmig machen solle, welche nur hoch. Hofrath Herr noch gelehrter guter Bildhauer O. Högl. befehlen wolle“ 7).

Unter dem 26. Sept. erließ der Hofkanzlerpostaccio, „daß hier hoch. Stempel nicht allein die Versicherung von denen aus gedruckt werden sollen Selbst-Verordnungen, sondern auch das entsprechende Porträt gehörig approbirt hätten mit der Versicherung, daß die obenstehende Beschreibung eingehalten, und daß solche wenn das beschriebene Stempel fertig im Schnitt eines Faden besser gefertigt, auch die Stempel in der Wei gestellt werden sollten, daß die Heine und das Wort (Reich) zwar ausgedruckt hervorgehen die Zahl noch ausgelesen werden solle.“ Hofkanzlerpostaccio Wöllner wurde beauftragt, „daß derselbe nach richtig gestellten Porträt bei dem Reichlichen Hofrath zu Nürnberg die Befestigung deren Stempeln auf die in der Tabelle bemerkten Selbst-Verordnungen nach deren gleichförmigen Anmerkungen zu besorgen habe.“ Der Kaiser sagte unter dem 1. Oct. noch die Befestigung bei: „Nach dieser angeordneten Fertigung solle mit Ver-

7) Hist. Bl. 185.

fertigung deren Stempeln herzugeben, wobei auch nicht vergessen werden, daß die gezeichneten deren Zeichen benutzte Punktelein ausgefallen werden.“ Unter dem 8. Nov. verlangte bereits Hofrath „höherer Rath“ für die gemachte werden sollende Stempel zu Species Thaler, Guldiner und halben Gulden, um solche auch solche Kunstschiff accurat und schönlich machen zu lassen.“

Unter dem 18. Dec. 1753 werden die Kupferne ganze und $\frac{1}{2}$ Kreuzer in Vordr. gezeichnet, wobei das spätere Protocoll vom 22. April 1754 *) heißt: „Nachdem die Vordr. gezeichnet, noch gehalten die Kupferne halbe Pfundung in dem Thaler-Stempel sehr ungenügend und benutzten von Nutzen (sagt, daß noch mehr ungenügend machen, so ist der Königl. Hofrath od. Consilium vorzubringen und vornehmen werden, wie viel Kupfer noch vorräthig? — welcher kann eröffnet, daß wenn das vorräthige Kupfer ungenügend würde, noch für 5 bis 600 Stück $\frac{1}{2}$ Pfundung ungenügend werden könnten, dahero bemerkl. nach dem alten Stempel auch bis auf die Zeit, wie noch ein halbes vorräthige Kupfer zu vermehren ansehnlich werden.“

Unter dem 27. Mai 1758 enthält der Hofrath ein Manuscript, in welchem er den Hofmeistern kund gab, daß der Oesterreichische Münzfuß zum österreichischen Münzfuß auszuweichen werden würde, daß sich Wienberg anfertige. Der Hofrath wollte aus eine Goldprobe zu 2 Mark, eine Silberprobe zu 4 Mark prägen lassen. Befogter Münzmeister hätte hierbei die neue Stempel zu gebrauchen

*) Vol. 66. 184.

Die Kommission beschloß: „Zudem war früher Zeit bei Verzicht früher erfordern ist, daß der Reichs-Rat Besizer, welcher die Stempel zu Spirituosen, Tabakwaren und halben Tabakwaren zu gewahren hat, mit Tod abgegangen sein sollte, alle hiesige Hofkammermäß Weisungen bey hochfürstlichen Verordnungen die unverrückte Nachsicht hierbei einzusetzen, insbesondere aber, wie weit vorbrennte Arbeit gelassen, die gewisse Ausschüsse mit dem sich anzustellen, ob solche in dem Fall, wenn der Reichs-Rat Besizer verstorben sein sollte, durch einen andern schickigen Mann nach demselben und durch einen neuen hiesige ganz ausgearbeitet werden möge.“ Bezüglich der Zuckerversteuerung sprach sich die Kammer dahin aus, „daß man zur Beschaffung eines Stempels für ein Jahr, aber doppelt, vielmehriger 4-jährigen Zuckern den nöthigen Beschluß nicht erhalten, somit auch für solche einen Stempel bestellt habe“). Unter dem 9. Jun. hat der Fürst auf diese Angelegenheit geantwortet, indem auch er den Tod Besizers vorzuziehen hätte und man wissen wollte, wie weit die „Arbeit davon bey ihm für hochfürstliche Königliche angehangenen Ausschüssen genommen sey und von wem solche ebenfalls ganz hiesige ausgearbeitet werden.“ Es war ihm dabei befreundend, „daß die Befreiung dieser alljährlich in dem vorigen Jahr angeordnete Arbeit mittelst Zeit in einem mehr verglommen Bedacht nicht sey gungen worden“ — wobei er anfügt: „da er die Meinung hätte, daß auch die fremde Salz-Steuer zu Reichs-Rates sollten eingekauft werden, so wären die nöthigen Stempeln zu 1-, 2- und 4-jährigen Zuckern ebenmäßig zu bestellen, und daß bey jeder dieser geachtet werden,

ausgewirkt, welches zu Hesse. Somit gingen die Verhältnisse beim Stempel für die einjährige, zweijährige und vierjährige Taxation folgende, (siehe die Rückseite von Hrn. Krupp-Bejambien wegen des Wohlwollens Hrn. von Krupp) zu ersehen, inwiefern die Stempel für die 15 G. zu stellen."

Dieses sollte dem Hrn. von Krupp referirt werden, „daß an $\frac{1}{2}$ des Steuer 12 Centner 92 Pfund reinlich Gerölde verfertigt und 5 Centner 22 $\frac{1}{2}$ G. vorzüglich beflaggen, zu flaggen an hiesigen ganzen Steuerern 6 Centner 53 Pfund ausgefertigt und 5 Centner 56 G. im Uebers gelegt, welche 1 Centner noch nicht verfertigt; in welchen Maßtracht, vorbehaltlich zu die $\frac{1}{2}$ Pfennig unter diesen Schlüsselstücken zu anzuwenden und in hiesigen Händen zu setzen zu beordern; gefolgt die große und halbe Steuerer in die hiesige Fabrique zum Aufbringen zwei Theil zum abgeben, beflaggen zum Hofmannsplatz wieder zu senden, die weitere Verfügung war gemunter Zeit schon getroffen worden sey, daß 418 Pfund Steuer zu Aufbringung mehrere $\frac{1}{2}$ Pfennig eingeleitet werden." Die Verfügung sollte so richtig auch in dieser Sache getroffen."

Unter dem 11. Jan. 1754 weisete der Oberste, „daß bei verstorbenen Hofrath Thoms sich angedeutet in Triebhar bei dem Hofrath befinde, daß er in Erfahrung gebracht, Hofrath habe zwar in der Rücksicht den Antrag gemacht, aber auch nicht zu Ende gebracht. Die Kaiser, welche dieselben vollenden konnten, (sagen ihm in Rücksicht zum beizusetzen werden, wenn einer sich „Opfer“ unter und Königl. Hofrath Hofrath sey, der andere

über „Brennen“ habe, welcher zur Zeit der Regierung
Ihre sehr abgesehenem Hochfürstl. Gnaden von Bamberg
als auch nach Dero Willen eine Scheidung befügen
gemacht habe, jedoch habe Erhöret mehrere Mal
hören der „Brennen.“ Die Kammer wolle vorerst
die Beförderung der „Brennen,“ ob sie die Beförderung
bestimme über solche wird
einem geschiedenen Richter anfertigen lassen
wolle“). Die
Herrn freunde sei. Der weitere Verlauf
erfolgt sich aus
diesem Niederschreiben der Hofkammer v. 18. Jul. 1754
auf
einem geschiedenen Richter Bericht v. 4.

„Was geschiedenen die vermittelte
Bestimmte 6 post
Wien-Geld laut einem in
bezügliche Währungs
geschiedenen Nachbarn
eingesetzt aus zwei von
erzählten Städten, welche
zu dem Thaler-
Städten gehören, zur
Zeit verfertigt, haben
mit als Zeichen
andere edelsten
Kunwert-Geldern
von 4“ nur, um
Denn der mehreren
ersten, wie
der Königlich
Kaiserliche
Wohlthun
Ihre sich
lassen
erklärt habe,
daß er
bestimmte
Drei post
Geld
in
einem
8 Wochen
nützlich
und
sonder
verfertigen
und
für
eine
Bewährung
66 fl. rhen. und
zwei
für
ein
post
Thaler-Geld
30 fl., für
zwei
zu
Gulden
20 fl.
und
für
die
Dritte
Bewährung
15 fl. an
zähligen
wolle, um
der
bezüglichen
mehrere
Währung,
daß
er
die
von
dem
verfertigten
Bestimmte
zur
Zeit
verfertigen
zwei
Geld
um
die
Zeit
der
Zeit
nützlich
um
15 fl. innerhalb
14 Tagen
vollkommen
ausgemacht
erklärt
seye: Die
was
wie
dem
Schreiben
haben,
wenn
geschiedenen
Wohlthun
auf
verfertigt
gegangen

Verantwortung ist nicht vollständig zu machen gewesen, ohne diese Arbeit beendeten zu überlassen, daß von jeder Waise nur ein Paar aus jeder sein tüchtig und weisheitsvoll gestaltet, und daher die Zahl von diesem Jahrgang davon erprimiret und angeschlossen werde, als sich Verträge zwischen Engel diese Arbeit nicht allein zur halbjährigen guten Beförderung der weiseren Anordnungen, sondern bewiesen auch dahin anweisen, daß er diejenige Stempel, welche von dem vorstehenden Besizer zur Halbjährigen fertiggestellt, am ersten unterbreite, und zum vollständigen Standformen Stand vorbereiten bringe, auch zu dem Ende von der vorstehenden Besizer, welcher mit der Halbjährigen von dem vorerwähnten Werk wegen dem zur Halbjährigen fertiggestellten Stempeln anzuhören zu lassen, ersuchen, daß dieselbigen Vertrags abgeben, welcher diese Arbeit für den ersten in der Welt unterzeichnete, daß Dr. Hochschül. Wochen nach demselben geübten Brief und dem dem geübten Beförderung nach zeigen und anzuhalten mögen“ 7).

Nach dem 7. Oct. 1794 war man bereit auf die Verfassung „unter dem tüchtigen Karolik“ befohle“ 7), in dessen unter dem 15^{ten} die Zusammen beschung wurde „nach der von dem hochl. Dr. Hochschül. Besizer eingeleiteter Zeichnung der Stempel für die 30 St. zu fertigen.“ Die befohlene Beförderung sollte zu Nürnberg zu geschehen“ 7).

7) Frey. St. 300 — 01. 7) St. 300. 7) St. 300.

Unter dem 20. Oct. schreibt der Postcafé: „Der hochw. Herr Herr. Hof-Kammer-Präsident gehen zu erkennen, welcher unsern Hr. Hof, Meinen die unprocurirte Klageführung zu prüfen und seinen Haupt-Berichten mit nach für die Schlichtung gütlich approbirt hätte, jedoch die Meinen auf heutige Wochen zur Hofkammer zu veröffentlichen beschließen werden“. Die Klage sollte der Herr über den Stand der Dinge verfertigt sein, nachdem die Domination begonnen und der neue Kaiser sich eingeschrieben werden sollte. Die Hofkammer beschloß den Kaisermeister zu befragen

„ob 1^o dieser Antrag ist vollkommen brauchbar zum Stand sich befinde,

2^o wo der neue Kaiser, welcher zu Erlaubung besteht, weiterzuführen ist, und ob

3^o die Höhebestand zu präzisieren und ob nicht Hauptstücke irgend angekauft werden ist.

„we Johann nach dem Befehl anderer hohen Herrschlichen zum Hochgefallens des Kaiser, Hoff an harten Worten um 400 Reich. zur Frau ohnhinterzweifelich anzugewöhnen, selbst deren Werth an Speckel Thaler auf 29. 16 R. gleich denen Louis Blanc und so nach Beantwortung die Kaiser ad 1 R. 8 R. zu legen ist, unsern Herr Hof-Kammer-Präsidenten die Werbung ertheilt werden, die königliche große Silber Werthe (anderwärts die Grossen Thaler und verschiedene Louis Blanc) in hohen Höhe anzuführen und genau zu halten, die Handlung deren Herrschlichen Reich-Worten aber bei zu erlangen gleichfalls Begehrten Herrn Hof, ertheilt und schicklichen Uebersen .. anzuführen.“ Der Kaisermeister

Wissen, so wie die Verfassung. „daß die neue Thaler Geld auch verfertigt, zu dem Ende einen Versuch beschickend, welche nach Kränzung des Oxygens besser als die ersten sich ausdrücken sollten“), trafen ihn nicht mehr am Leben. Der Ober-Krieg-Kath und General-Major Johann Georg Wigger, hatte bei Gelegenheit vermerkt, daß bei dem Geld neuer holl. holländischer Thaler mit der Jahr-Zahl 1754 je-mahl als bei dem Geld holländischer holl. Thaler ohne Zahlen im Kopf und Schloß an ihrem Oben die Aufschrift zu 12 Sch 6 Sten ganz vollständig sich befinden, und bei Schraubender Fortes denen der Wiener Convention gemäß ausgemünzten und also holländischer waren 8 $\frac{1}{2}$, und 16 $\frac{1}{2}$, Stück auf eine wahre holl. Thaler gerechnet.“

Es wurde nun unter dem 2. Dec. 1754 die Frage über die Hinterspannung-Methode, wegen 1000 Stück und die „Verfertigung“, zu der 16 Stück erforderlich waren, entschieden und die Silberverfertigung hiesigen Hofes (Königliche) Hofmann von Haffner die Werk am 22. J. 12 St. übergeben. Wegen der Hinterspannung für die Methode sollte der Königliche Hof mit Oxygen in Nürnberg unterhalten, indem die Stempel zu der letzten Meinung vorher von dem Franzosen Richard Lericq in Arbeit setzen“). Unter dem 3. Dec. gab der Reichs-Krieg-Kath Johann Georg Wigger die Anweisung: „daß er dem Reichs-Kath Oxygen zu sich hiezu bringen lassen und bezuhen besorgen, in welcher Zeit und um welchen Betrag er bei dem holländischen Hofe gewisser Name, worauf bezuhen sich bezuhen sollte hätte, daß er wegen Kürze der Zeiten solche unter dem Wochen nicht besorgen, für seine

Bemerkung über nicht weniger denn 80 fl. ch., als 50 fl. für die größte, und 30 fl. für die kleinste schwarze Marke. Da nun ein Hefenbier fünf hundert gefärbten 80 fl. betragen 10 fl. weniger gekostet, hätte selbiges nicht desto weniger auf sein .. Hefebier gleichmäßig bejehret, unter der Voraussetzung, daß die Scheit deren Klappen aus deren fünfzigtausend halber — annehmend müßten seyn, welches auch der Herr Oberste ohne solche auch unter der unbedingten Bedingung annehmlichen Preis und Verschönerung vorzuziehen geglaubt hätte. Soud die Ausprägung nicht belangte, so münte die Scheit eingestrichelt als auf der vorrigen Münzzeit gestrichelt werden, anzuzeigen nicht der Cypher auch der Münze mit dem bestallt erforderlichen Privilegio begünstigt seyn, welches ebenfalls der Scheitler selbst mit Verweisung vieler 1000 fl. erworben hätte.“ Er bemacht, er habe sich erkundigt, wie viel für die Mark verlangt würde und habe die Kostzeit erhalten, solche Scheitler wüchten nicht Mark- sondern Gold-weiß geprägt, und für eine große zu 2 Loth 15 Gr., für eine kleine zu einem Loth 10 Gr. bezahlt. Welche bei Silber in Nürnberg beyt gegeben werden, so verlangt der Münzmeister für die Mark zu 15 Loth 16 Grun 23 fl. 40 Gr. Was möge also das Silber von Nürnberg kosten. Inbrüggen ertheilt sich in der übermachten Bescheidung noch ein Aufsat, da solche nun ein gewöhnlich größet als die von Jahre 1733 seyn. — Die Hofkammer gieng auf die Beschüßer des Scheitlers ein, indem sie bestellte, der Scheitler habe sich bezüglich des Scheitlers mit der Münz-Regelung nach jenen Scheitler von 1740 zu erkundigen“).

Zuletzt heißt unter dem 4. Januar der Münzgerat-

publizirter Manuscript von John Guttingham. Unter dem 10. Januar sollte ihn die Hofkammer ein oberes Zeugniß sein.

Die letzte Verfügung der Straßburger Hofe Zeit geschieht unter dem 18. April 1761 unter dem Rubrum: „Commissaire Kaufung auf dem Westfälischen Species-Holzer Stempel von denen zu Compositio-Holzer spärlich vorhandenem 1200 Silber-Platen.“ Hofkammer nach dieser hatte über die Königliche Vertrag erachtet. „Der diesem Vertrag“ heißt bei Protocoll — „wäre zugleich in Erinnerung gebracht, daß noch 1200 Silber-Platen zu Compositio-Holzer spärlich, vorhanden, welche demselben wegen deren unbrauchbar gewordenem Stempeln nicht anzuverwenden sind“; nachher beschloffen worden.

„Es wäre bei dem Königlich. Oberen unterthänigst anzufragen“.

„Es folgt dem nächster Herr Buchhalter an der Regierung Carl Philipp von Westfälischen Hofkammer. Nebenst nur einige wenige Species-Holzer in der Regierung Jahren anzufragen lassen, also daß in denen mehreren Stempel-Kabinetten kaum ein Stück zu finden, welche dieselbe nicht nur anzufragen ist, sondern auch in demselben Verlust der Zeit geschehen würde, daß dieser so geringe und unbedeutende Aufwand, welcher im Reichthum so vieler Königlich-Hofe vor sich geht, bei dem Könige in Westfälischen Hofkammer wäre, ob nicht Hofkammerzeit möglich zu gestatten eruchen würde, daß auf dem noch vorhandenem Westfälischen Species-Holzer Stempel, welcher gut und brauchbar ist, von obgedachten 1200 zu Compositio-Holzer

aprilte Silber-Platten jeacht Stüd, bis her Stempel ankraucht her werbe, außge-
 münget und hernach jehter Stempel raffet
 werden mög¹⁾.

Item Friedrich.

Das erste, was die Hofkammer-Protocolla hier hat
 Königseisen unter Kaiser Friedrich anzuweisen, betrifft die
 „Silbermünzung“ ad 600 fl. wegen verfertigten Stüden
 zu den goldenen Scheideln an den kurbayrischen Scheideler
 Schleg, wobei bemerkt wird, „daß die hoch. Gnaden ge-
 wannen Schleg zu einem Gewicht 3 Scheideln als 1
 von 12 und die andere von 6 Thaler geschmelt, jedoch
 derselbe gleichwohl solche nicht wollen abzugeben haben.
 Das Protocoll N. o. 9. Sept. 1750, die Resolution des
 Kaiser: „Daß diese 600 fl. ab. geschmelt werden, an-
 zuwenden Ihre hoch. Gnaden ges, mit dem Befehl, daß
 die zu Münz und Reichthum die specifirte Scheideln
 den Schleg geschmelt hätten“, vom 19. Sept.“)

Das Protocoll v. 14. Oct. 1750 weiht: „Hegstrotter
 Schmelzer laßt die Münz thern, nach gehalten der von
 Thierod an den kurbayrischen Scheideler Schleg wegen
 verfertigten 12 Thaler Stüd 400 fl. dinstlich wieder zum
 voranz begehlet“ Wäre es nicht hier für Stüd ver-
 mehr Stüd zu lesen sein, nachdem die kurbayrische Reso-
 lution v. 16. October sagt: „Approb. Col.“ mit dem
 Befehl, daß noch verfert 12 mit 6 Thaler Stüd zu be-

¹⁾ Hofkammer-Prot. v. 1751 Bl. 470, 471. ²⁾ Sept.-Protocoll
 v. 1750, Bl. 468, 469

der Kammer vorgebracht. „Hätten hochwürdigste Gnaden gütlich befohlen, daß zu Befriedung der Wiener Belagerungsbesatzungen auch sonstigen Kadetten noch für 2000 Thaler an 20, 12 und 6 Jahren Tacotenjahren ausgepöbel werden sollten. Es hätten hochwürdigste beidem gütlich zu erlassen gegeben, was wirsen Euer Hochwürdigste Erblicher Schatz bey Dem H. Erbprinzen des Euer-Hochwürdigsten Kaiserlichen Erbprinzen sehr offentlich, den 24 Tacoten Strauß, welcher bekannter wirsen befohlenigt um 100 fl. ehelich in Irrendbaren Stand völlig wieder hergestellt und solches hergestellt zu hätten, daß 20 Tacotenjahren voraus ausgepöbel werden könnten; beidem Hofkammer Rath Weingarten bey erndtem Schatz nach allen der Befriedung befohlen geistlich zu machen, sondern auch H. Erben von Brunnhufen der Kadetten davon zu geben habe . . . mit Et. Hochf. Gnaden

vermahnen Willkürne Gespräch wünsch zu lassen nicht gestimmt schon, sondern vielmehr zu wissen verlangten, was die Absicht die 6 Willkürne Verhailen befohlen um den Ertrag dieselben thun zu können“ ?

Der Kaiser wollte jenen, „daß weilen die künftigen Einkünfte für Euer Erbprinzen wegen Kadettenverpöbelter Verhailen nicht empfangen, befohlen mit einem sehr Eurer von erndtem Irrendbaren Irrendbaren Weingarten Irrendbar verpöbel werden sollten.“ Befohlenigt bei

am 24 März 1780 bei 24 der Kaiser von weilen Erträge, jener zu 20 Tacoten, zu 12 Tacoten jenen. Dazum von 24. März 1780 erhalt die Irrendbar Irrendbar jener Ertrag, dass zu 12, mit erndtem zu 6 Tacoten, die Tacoten die jenen zu 12 Tacoten ein Tacoten die die Tacoten der „Irrendbar Irrendbar Irrendbar.“

*) Hist. v. 1780 — K. Hofk. Bd. 28.

Stempelte liegt er bei: „daß im Dero Receptenbuch von
beiden Medaillen einer Theil vorhanden werde, welche
die auf dem Stempel erscheinende Monarchenköpfe tragen
sollen.“ Das Gold — die Mark um 328 fl. rh. —
lieferet Medaillier Schillingen.

Trag der obigen kaiserlichen Verfertigung sollte unter
dem 2. April 1756 der Hofrath Schillingen zu
referiren: „was wegen des kaiserlichen Stempels zu
erlösen,

10 große Stück Silbers: Medaillen, jedes à 5 Loth,
zusammen 5 Mark halbes,

15 mittlere dito à 3 Loth, mithin 3 Mark 6 Loth;
diese

21 kleine dito à 1“, Loth, 1 Mark 15 Loth 8 A,
somit in Sum 55 Stück im Gewicht 10 Mark 6 Loth 8 A
anzumachen, an Ge. Hoff. Gnaden geschicket hätte, und
er dem Registratore Schamer die beifolgende Verfertigung
nach dem Vorsey der Mark Silber zu 24 fl. im ganzen
Betrag zu 248 fl. 15 kr. mit der guld. Verlegung erhalten
hätte, welche ad Realisationem zu bringen und haben zu er-
öffnen, daß der große Stempel, welcher von dem
Medaillier Schraga reparirt worden, demselben
mit 100 fl. rh. zu vergütigen sey, mehr jedoch zu
erkennen gegeben, daß Ihre Hoch. Gnaden durch Ihre
Hochwürden und Gnaden Hr. Hofrathen Braubachien die
Vorg. Köpfe über die goldene Medaillen nach dem Be-
trag der Silberfertigung zu ihrem goldenen Medaillen und
Medaillien, welche letztere der kaiserliche Stadt-Rath
zu beauftragen hätte, längstens überreicht worden,
[und nicht mit dem andern besetzt werden sollte].“

Die Hofkammer trat sich zum die Föhrer-Äußen-Spezifikation aus und ließ den Verfaßten die am 20. September 1757 mit der Bescheinigung: „daß diejenige 2 Tsch 17 S, welche zu denen Weibgülden verwendet werden, alljährig durch-Neu zu bezahlen.“

Das Jahr 1757 gab vielen Anlaß zu Klagen über den schmerzlichen Zustand der Wägenweiser in Deutschland, alle auch im Hochlande, wo sich Erben sich den Föhrer der großen Geldarten nach Weibgülden schickte. Bereits unter dem 20. Februar 1757 lagte der Fürst in einer Resolution wie folgt: „daß die Wägenweiser sich aus einem schmerzlichen werden müße, „allemaßen des Königs in Preußen Weibgülden die Weibgüldliche Wägenweiser an einem überflüssigen Jahre, welcher das Weibgülden zum voraus hatte zahlen müße, auf 6 Jahre in Weibgülden überlassen, welche zu bezahlen seye, daß von dieser Seite auch mehrere überflüssige Weibgülden eingekommen werden“¹⁾. War preussische Verordnung für beide Hochlande war die Frucht der Verhandlungen²⁾, die „Weibgüld-Ordnung.“

Hiemitlich mehr aber die Zeit der Wägenweiser, welche auch der Fürst bezüglich der ehemaligen Wägenweiser Weibgülden, „der aus purem Weibgülden, hauptsächlich aus der Frucht sollen die ihnen nachträglich genügt eingekommen 2 fl. Weibgülden zu seiner und seiner Mutter Hinterlassung nicht zurückgeben gemessen“, ohne Urlaub auf aus davon gezogen war, — unter dem 20. Dec. 1757 verordnete: „daß derselbe auf die Weibgülden nach Wägenweiser und sofort auch nach dem Tode auf ein Jahr zu seiner Hinterlassung im Hochlande abgeführt werde, wie beim Fürst Weibgülden genügt gemessen seye, denselben die erforderliche Reconstruktion

¹⁾ Ann. 1757. S. 66. ²⁾ Ann. v. d. Ann. 1757. S. 66 u. f.

mitgegeben“¹⁾. Weiterhin sollte sichergestellt, daß keine als Soldat unter die Ober-Preussische Truppen sich stellen lassen. Um jene Maßnahme bewährte sich die Hofkammer laut Protocoll v. 18. Juni 1758.

Unter dem 18. Oct. 1756 referirte der Fürst in Folge einer durch einen Juden zu Schwatz geschickten Schwärmer-Verhandlung zu 50 fl. auf dem Hofkammerbescheid: Apprechant Colm mit dem Auftrag „höchstens einen Hauptwächter zu verhaften und solle mit Ehren zu wählen die . . . Bewachen zu erhalten“²⁾. Nachdem bereits unter dem 30. Juni die Hofkammer den Bescheid gemacht hatte, alle dem Hof beschuldete Wäber, welche außer Hagen gekommen, im Breitenhölzer zu 2000 fl. in Minderung nach dem Conventionsfuß für Werbung anzuwenden zu lassen, öffentliche Abschneidung über hiet in Ausführung³⁾. Unter dem 2. März 1759 wurde letzterer Bescheid verwirflich, indem die Kammer beschloß, „daß bei Verhinderung und nach gestattt werden solente Truppen hieto weigten Ehrlich, um die Vernehmung nach Pfand und Pfandungen zu erleichtern, bezustellen befallen werde, daß 84 Stück eines Solches höchlich hietur geben“⁴⁾. Unter dem 30. April 1759 wurde nun in der Hofkammer proponiert: „daß bei der Schillingen nun auf Durch Hiesiger sein. gesetzt, mit denen Kaufschlangre hiet beuten Wärgern und Beden nicht wohl hiet zu kommen sey und bei Pfandern nun barumen eines Hiesich zu lassen habe, wolle die Hiesich- und Grad-Ges auf Pfandung hietwäcker reguliert werde, hietere öffentliche abwesenheitlich hiet wolle, sich um Hiesere höchstigen Wärgern hiet

¹⁾ Prot. Bd. 141. ²⁾ Bd. 141. ³⁾ Erlaus Bd. 28—29.

⁴⁾ Hofkammer-Prot. 1759 Bd. 212.

wünschenswerth und statueren noch bei geübtester Appro-
 bation . . . neue Trayer anzunehmen zu lassen. Wie von
 Hof-Cammer-Rath Hahnmeister hieselber nachkommen lassen,
 daß bei dem nächstigen kaiserlichen Wählermeister Braunschweig in
 einem Schreiben an seinen Witt-Vater den kaiserlichen Wä-
 gers und Reichspräsidenten Hahn zu erkennen gegeben, wie er
 lieber lieber zu Wählung als zu Trier gehen möchte, mit
 dem Bedenken, daß Seine Hochwürde. Quader gelindert,
 daß kein Kosten zu machen, wenn gedachter Braunschweig
 begünstigt werden könnte, wiewohl die geübteste Ap-
 probation ist, nicht einem neuen Trayer und nicht
 keine Kosten anzunehmen zu lassen" — von der Hof-Cammer
 aber beschließen: „es wäre durch Hof-Cammer-Rath Hahn-
 meisters dem Braunschweig bei der kaiserlichen Wählung
 zu lassen, wie man einen Wählermeister zu einwilliger
 Ausübung neuer Trayer lieber auszuwählen annehmen
 und nicht abzurufen ist, Ihm, wenn Er von Trier nicht
 hinweg verlange und seine Einwilligung mit guter Will, ohne
 kostspieliges kaiserliches Hochwürde zu machen, aber auf einige
 Zeit einzunehmen, erhalten kann, vor anderen nicht
 auszuwählen, und bei der Ausübung geübter Wähler
 Ihm bei vornehmlicher Behalt und Wohl-Sein nachkommen
 annehmen zu lassen, wiewohl derselbe seine kaiserliche Er-
 nennung ehestig in Braunschweig zu erhalten hätte, in-
 dessen aber . . . wäre dem kaiserlichen Wählermeister Hahn
 zu empfehlen, die kaiserliche approbation kaiserliche Stellen
 nicht auszuwählen, wie auch mit Ausübung
 neuen Trayers nach der bereits gestellten und
 geübtesten approbation Ausrechnung des Anhang
 zu machen, und zwar vornehmlich nach ohne erkeut-
 lichen Braunschweig, sondern zur Prob und ja,
 daß die Hof-Cammer die Wähler statueren auf Wählung

selbst besorgt¹⁾. Die Summe der ausgetauschten Dreier sollte nach Beschluß v. 7. Mai 1756 fl. 14 betragen. Es ergab sich aber über die Münzstätte von Wetzlar, denn unter dem 14. Mai gibt Strödel die Festsetzung:

„daß die Stadt bereits abgedruckt, so daß der Herrschaftlich und Zahl Kay beider Dreier ein besser ausfallen würden.“

Derzeit war auch Krumpholtz eingetroffen. Dieser hatte am 13. Jan. 1756 bereits von 100 Mark 3 Lot, 3¹/₂, Grauwizen Silber, 26 Mark 10 Lot 12 Gr. angetroffen und ließ an diesem Tage in Begriff abermal 24 bis 26 weitere Mark an ausgetauschter Schenklinge anzuweisen, weshalb „die nach vorräthige zum König zu Dreier“ dem Münzmeister angetroffen werden sollten²⁾.

Unter dem 19. Jul. 1756 wolle das Prätorat, daß der Jude Jacob Jemel zu Hellingersfeld 100 Mark fein Silber, bei Mark zu 24 fl. 5 kr. zur Fortbekämpfung seiner Thorer geliefert habe. Unter dem 29. Sept. 1756 wurde beschloffen von dem Juden Hagenbünger 100 reine Mark Silber zum selben Preis zu kaufen, „damit der Münz-Offiziarer wieder etwas zu thun bekommen“³⁾. Unter dem 12. Januar 1760 produzierte Hofkammerratß Kessel in der Kammer eines von dem Münzmeister Kommissar Christophorus Antonowicz zur Fortbekämpfung seiner Kupferer Wetzlinge, betraglich zwischen 327¹/₂, Stadt auf die Frank-Kupfer produziert und die Verlusten in Summe auf 1 fl. 13 Lot 16 Gr. für Wetzlinge angesetzt werden. Die Kammer beschloß: „Da diese koste Wetzlinge erzwungen und in Handel und Wandel nötig erachtet werden, so

¹⁾ Verh. Bl. 400 u. f. ²⁾ Bl. 608. 610. ³⁾ Verh. v. 1760. Bl. 1648.

wären 8 Centner Kupfer noch dem übergebenen Aufwari anzuliegen zu lassen“ 7).

Da indessen die geringen Löhne beim Königsmüller Schmelzer und seiner Familie unerschwingliche Verhältnisse waren, stellte er die Bitte, ihm die Befreiung der Angeltrommischen Regierungzeit — 10 Malter Korn, 2 Huber Weizen und 5 Scheffel Brennholz — weiter zu lassen zu lassen. Auf diese von der Hofkammer begutachtete Bitte erwiderte Adam Freybuch am 31. Januar 1760: Wenn dieser Mann die erforderliche Beschäftigung eines Königsmüllers begehrt, so habe ihm Bedenken, daß derselben die ehrende Königsmüller Befreiung erteilt werde. Da nun derselbe zur Aufrechterhaltung conventioneimäßiger Güter christens gebraucht werden dürfte, so ist derselbe zu Münsberg zu verpflanzen und dem Personnen gemäß in allem geschickl zu machen“ 8).

Unter dem 14. März 1760 erging bei höchsten Befehl dahin, daß, nachdem bei dem zu Nagelsberg verbannten König-Protector-Schwarm der verbannte Schick dahin angetragen, daß sämtliche ihre correspondierende Erzeugen Special-König-Meister von der zu Nagelsberg wider zu sprechen Reputation von hiesigen General-Königsmachern bei nachherige Anwesen zu erlösen haben und demselben verpflichtet werden sollen, ihre beschworene König-Meister und Königsmüller nicht mit sich Höchsten bei schreyen zur Aufrechterhaltung des mit dem Oberrheinischen Ratlergericht nicht streitig sein müßten Ob- und Unter-

7) Prot. n. 1760 Bl. 98. 8) Bl. 106. Der selbigen Königsmüller Freybuch, „welcher in der Verantwortung auf Frey-Verweisung in hiesiger nicht heimlich“, solle als Hauptverbannter befreit werden. Prot. n. d. Jahr. 1760.

gewöhnt . . . ohneverzüglich zusammenzu treten, sich nach be-
legtem Wagabzug zu versetzen“¹⁾. Dem Hütten lag die
Wagabzugsfrist sehr an, weshalb er unter dem 20. April
1760 sich bei Kötteritzung abiger nach Wagabzug gewer-
schäftlich verhielt, und überdies behielt „die Wenden einzu-
halten auf die Verpachtung conventionmäßiger Werten ver-
zuberiten“²⁾. Am 16. April verließ er seine nach Wagabzug
„mit dem Fuhrwagen“ ab, wobei für jeden 2 fl. Dänen
per Tag ansgeworfen wurden³⁾. Unter dem 2. Mai wurde
verordnet, wie Braunsche geschrieben habe: „daß die Pro-
hibition von ihm und dem Weydenprocurator Köhler bey der
König-Kommission-Vernehmung ganz glücklich und ohne
Kaschierung abgelaufen sey“⁴⁾.

Unter dem 27. April 1760 theilte der Hütten von
Königsberg aus ein Präjoi zur Vertheilung gewählter
Schickerten nach dem österreichischen Conventionstractat mit.
Die Kammer sollte diesen Procent durch Weglassen
ihren Verlust nicht, glaubte ihm jedoch die Verlust er-
theilen zu sollen, „daß wenn er gegen Verpachtung guter
Convention-Werten den Werten à 60 fl. geschadet, sich
auspöchtig und vertheidlich mache, bei Werd sein Geld
pro 10 %, fl. bezugschaffen und zur Rückhalt zu haben,
was beschien nicht hören werde“⁵⁾. Hinsichtlich was
bei conventionmäßiger österreichischer König-Breich zu
Convention-Sperren-Charakter = gonger und besser Kopf-
schick-Vertheilung noch nicht von Wagabzug eingetroffen,
weshalb sich bei Hofkammer an dem Hütten werden zu
müssen glaubte, worüber unter dem 4. Juni 1760 befohle
beruhigende Erklärung gab, nachdem er unter dem 3. Juni

¹⁾ Fol. 201. 202. ²⁾ 201. 277. 278. ³⁾ 201. 282. ⁴⁾ 201. 284.
⁵⁾ 201. 496.

Herrlich hatte mittheilen lassen. „daß der Michaeler Cyclus von Six Fuar Künig-Geld zu Reichthalern 20 fl., für Six Fuar zu Gulden 20 fl., für Six Fuar zu 20 Kr. 12 fl., für Six Fuar zu 10 Kr. 12 fl. und für Six Fuar zu 6 Kr. 6 fl. als dem vorerwähnten Anno 1724 angeordneten Eufes erfahrung, und daß nach 6 Fuar Künig-Geld, als 1 Fuar zu Thaler, 1 Fuar zu Gulden und 6 Fuar Michaeler-Geld zu 1, 2 und 3 halben Tausend vorhanden seyn, welche, wenn sie durch den höchsten verordneten Künig-Schreiber abgeschrieben und wider geprüfet werden sollen, auch gebrachte werden können“. Daß der Anordnung des Künigsschreibers und Rathens, daß es nöthig sei, solche zur Präg und Verfertigung vorher einzusehen, zu wie auch eine bei dem vorerwähnten Künigsschreiber Schreyg besuchte Waise, zu deren Unternehmung oder schreibliche Requisition der Künig-Deputierten zu Hamburg erlassen werde, beidlich die Zustimmung der obigen Schritte, ist daß der Herr unter dem 9. Juni referirter die Kammer habe „die Anordnung solches immer nöthig zu verfahrenen“ 7. Daberhöre waren die Thaler angekommen, gelien aber nicht, denn unter dem 22. Juni wurde von der Zustimmung an den Reichsrathem geschrieben: „daß der Herr hierin sein Bedenken gezeiget, jedoch verfahrenen Anordnungen beabachtet und dessen unterstehen habe, solche in möglichster Beschleunigung verfertigen und befertigende new Geld recht solch thun, vorherausch aber nach dem bestimmeten Verhörspruch, welches auf dem zu München am 24. Tausend gestrichen wird angeordnet werden, repariren zu lassen“. Die Kammer sagt bei, es möge „das Verrecht Col“ in Conferentien

7) Fol. 24. 202.

bei Vollendung abzurufen, mithin falls auch zur
 bessern Inhaberschaft Hr. Hochfürstlichen Gnaden aus ge-
 fallen, jedoch aber beschiedet werden, daß das Geßelt
 Gut nicht so sei als bey diesem Verzuge inhaltlich aus-
 gegeben, sondern zur bessern Verforgung aus Schrei-
 luffen des Speyer-Regiments insofern beschloffen als auch
 wegen der Ansheinst einet schickte in den Ort, was der
 unter Kubensung der Stadt Nürnberg die bestschickte aus-
 gegebenem Speyerischen geßeltet sein, eingelassen werden
 mögen⁷⁾. Unter dem 21. Jul. 1767 erging an den
 Reichsgraben zu Nürnberg der Auftrag: „Dies Hoch-
 fürstliche Gnaden sollten sich entschließen auf den Ort und Form
 wie die begernehmte zum Stadt Nürnberger Proben aus-
 gegebenet, ebenfalls 20 und 10 fr. Stück begebenen aus-
 zulassen zu lassen, daß statt der Rayns- Ihre Portrait
 mit dem Lorien-Kronz, Ansheinst und Wappen gleich bey
 dem aus geßeltigen Stücken dem Speyer-Regiments her-
 für beschickte werden, in daß 20 und 10 fr. Stück jeder
 aus sein eingekloffen werden solle.“ Der Geßelte sollte
 aus die Größe „nicht jeder aus sein geßeltig“ aus-
 geben, welcher aber einen Kindeut mittheilen⁷⁾. Unter-
 dessen erhielt der Inhabergänger zu Weckenstein Samuel
 Koch den Auftrag 1000 Mark sein Silber anzulassen,
 wobei die Mark mit 25 fl. 30 fr. bezahlt wurde. Nach-
 dem der Jude nach Erfassung obiger 1000 Mark weiter
 dem 26. Jan. 1761 erklärte, aus obigen Betrag nicht mehr
 liefern zu können, Wem jedoch über einen solchen An-
 schaffungs verfolge, so wurden Willensrichtungen schriftlich
 ausgeführt, allein es warheit sich am 27. Januar nur
 der Kaufmann aus Weckenstein Koch, der 100 Mark zu

⁷⁾ Fol. 26. 27a. ⁸⁾ 26. 27b.

hierauf sich verständig machte. Er wollte solche bei Offern anfertigen, bei Wurf zu 25 fl. 40 kr. berechnet. Inwiefern gelang er schließlich 800 auf 20 fl. 80 kr. herab?).

Am beschriebenen Tage machte der Wägenmeister bei der schwermüde Angelegenheit, „daß auf allem dem von Würzburg, besonders aber gestern gesammeltem und ihm heut zugesetzten Wägen-Geldern, wie es der Wägenmeister Karlsch sagte, sehr stark gedrückt worden, welches doch eine unerlässliche Noth und an sehr ein wehret Fallem sey, da ihn der Wägenmeister auch der höchsten Wägensteuer Kenntnischhaben, zum Heilten, daß er die Weiber allhier anzuhalten, besser beschick, weder auch er nach der Wägenmeister bey dieser Umstände für die unter dem Wägenbüchsen Dampf verursachtes Wägensteuer heut aber morgen ihrer Weiblich über Verfassung halber Einweisung verständig) sich aus Wägen zu gehen schuldig sey, indem man nicht weiß, mit was für einem Gehalt der Weibführung zu Würzburg geschick“. Er sagte bei, „daß sich auch der Hofkammer Schaden geschick, weil der Wägenmeister nach den Würburger „Wetterer“ eingereicht, auch in der Würzburgische so unklar nicht position, schicklich mit Jurot alle und allhier abwarten nach der höchsten Wägensteuer eingereicht werden, an sich auch durch hat allzeitige Wägensteuer selbstem Gehalt krönen, bei Wägen, bei mit großen Wägen gemacht und geschickten werden, so lang nicht besser Wägen, als was sie von andern Wägen, und auf ihnen nach nicht anzuhalten worden wird“. Die Kammer beschick): „Wägen war nicht nur alle ein der Hof-Kammer schicklich, sondern auch wegen den besorglichen Weibsteuer pro Publico schick geschicklich

Wald; dahero hat Hr. Hoch. Ruchen angetragen, daß im Fall noch einige Krieg-Geld zu Nürnberg gestanden werden sollten, dem Herrn Besohlen geliebt anzuweisen werden möge, die Ehre habe zu erlangen, daß dieselb. Kassenlager zu Nürnberg unterbleibe, und wann es nöthig sey, dem Klerod davon zu erlangen, um dem Herzog. falls es ihr eher zu im Klerod steht, durch den Schenker stellen zu lassen, dieser Klerod lediglich auf die Ehre oder Sinn zu setzen.“

Unter dem 19. October 1761 machte der Kämmelr Herrmann die Anzeige, daß er mit dem von Reichensperger Jahren Gantzel geliehnen Silber nurmehr fertig und im Verkaufung bereit sei. Dem habe er aber an Silber nicht mehr als die von dem letzten verhandelten gering und halben Kupfferten sich ergebene Summen zu 90 oder 100 Mark vermäßig, und also nicht zu erlösen, dagegen aber die 5 von dem aus Darmstadt vorher beschene „zum Kauffen vorsteh. abgeriffene Schloffer-Geldes“ zur Zeit, denn er den Verkauf zu geben endlich gemüßiget werde, da der Beschlossene nicht auch nach dem Rath Silber zu den mit ihm eingesteh. anverordneten 500 Mark geliehet hätte, im Gegentheile vergrö, bei der Schwierigkeit Silber zu erlösen, sich bei seinen Verordnenen nur 100 Mark verkaufig bereit. Die Kammer beschloß, um den Kämmelr nicht weiter Verlegenheit und in die Noth zu setzten, seine Arbeiter ebenfalls zu müssen, von obverordneten Silbergruben anzuwenden befristigte Dreger — die ihre Mark zu 27 fl. — anzuwenden zu lassen; hiemit sollten 3 Cammer schon epäter folgende Summen, deren 200 Stück auf die Pfund gehen, samt dem Pfund zu 1 fl. 15 kr. zu verhandelt werden, von dem obverordneten Beschlossene auch zur Freie beschreiben und auf solche

der hiesige halbe Pfennings-Stampf grüßlagen werden¹⁾. Gleichzeitig sollte sich aber auch der Hamburger Markmann ähnlich Auftrag zu den nach der Hamburger Zeitung angekündigten Willensurkunde aus sollte beifällig die Bedingungen wissen, welche die Hofkammer beifolgt herausbrachte: daß, weil die Mark sein zu 20 fl. mit dem bekannten erlösten kaiserlichen Pfund ad 24 fl. ausgemünzt werden sollte, das Silber zu 13 Schilling 6 Kreuz, zu 9 Schilling 6 Kreuz, und zu 4 Schilling mit Kupfer lautet zu Dänern, Gulden, 20 und 10 in Stücken außer Banco zu Dänern sey. Die Mark sollte mit 20 fl. 30 Schilling sein zu neuen holländischen Dänischen ad 11 fl. aber in Dänischen ad 8 fl. 45 Schilling, für das bekannte holländische Kupfer aber nicht bezahlt werden. Darnach sollte werden, daß der hiesige Silberbestand sehr viel größer wäre, als bisher und eine geringere Befreyung nicht ausbliebe.

Unter dem 13. April 1761 schreibt Kaiser: „Wir auf allergnädigste Befehl über den Besatz der kaiserlichen König-Stadt Wien hochl. Gnaden gütlichst anbehalten haben, daß zu beider Städte und Büchsenung deren Klagen der Wienerischen Bürgermeister äußere zu werden sey, dahero ... an den kaiserlichen Kriegs-Rathsherrn persönlich ein Schreiben haben lassen werden, daß er zum neuen Patent-Stampf von Dänern hochl. Gnaden vorbenutzt zu werden und dessen Gewinnung etwas besser als bey denen vorigen beifolhen.

¹⁾ Zeit. Bl. 208 u. f. Obgleich kein Hauptzweck dergleichen an L. Kap. 1762 zu Oberst, und welches im Vertheile mit dem Dänern zu Dänern größern Wohl erzielten und zum 1/2 Krone Dänern zu empfangen und im Jahr zu vertheilen seyn.

anzuerkennen, ansezt dem Nürnbergger Münzmeister zu dessen Versicherung solches möglich seynen abzuhandeln .. habe" 7). Die Stempel, welche hieher benutzt wurden, waren unbrauchbar geworden. In dem Schreiben an den Reichshof sagt die Hofkammer: „Wir können erkandt nicht verkantet haben, wie auf gemeiner Reichsacht der beschriebene Münz-Maß befanden worden, daß die zu Ausprägung deren Conventions-Thaler zu Nürnberg gefertigte Münzstempel durchaus schadhafft und unbrauchbar, nach bei andern die Ausprägung deren Thaler zu und der gemeinhefft beschehen sey" 8). Unter dem 2. Juni wurde diese Angelegenheit als unerlöset übermahl in Erinnerung gebracht. Unter dem 6. Juni wurde mit dem Juden Ruppel Jacob von Hückberg ein Accord an Verfertigung von 400 Reich Silber à 20 fl. 80 kr. abgeschlossen, „in dem Ihre Hoch. Gnaden ersucht bei Münzwerken auf alle Weis beschert wissen wollten" 9). Derselbe Vertrag auf 1000 Reich erfolgte unter dem 4. Septbr. mit Job Gannet zu Hebrumen.

Unter dem 23. Juni wurden „1 paar Stempel zu große Kopffstuck und ein paar klein zu halben Kopffstuck nach der bestimmbenen Reichsacht beschriebener Münzmeister" in Nürnberg bestellt 10). Gehört — wie aus dem Protocoll v. 20. Aug. 1761 ersichtlich, hatte der Nürnbergische neue Münzmeister und Generalwundtmeister Herrler die Münze eingesehen, die Münze gegeben und der Hauptmann Hölcher einen Satz auf 2000 Thaler beschriebenen Hauptveranschlagung durch Herrn Schlabach eingereicht.

Unter dem 29. Aug. 1761 beschloß die Hofkammer an Kaiser-Münzen, und zwar an Goldwundtmeistern

7) Brel. 86. 476. 8) 86. 474. 9) 86. 514. 10) 86. 475. 576.

200 Thaler, jedoch in der Zeit auszubringen zu lassen, daß der Herrschaft Kupfer nur 40 fl. hinausgeschickt, die Stadt in 48 und das Pfand in 60, kann der Herrschaft auf 2000 Stüde vertheilt werde, wozu eine 40 Erstatt Kupfer erfordert würde. Im Hebrigen wurde beschloffen, bei den nächsten halben Pfennigen sich zu richten, was denen 6 Centner in 200,000 Stüde ausgemünzt werden sien. Der Herrsch ertheilte unter dem 3. Sept. 1761 von Bernad aus: „Placez par totum“¹⁾. Unter dem 12. Sept. 1761 übergab der Käuzgerichter Knechtler der Herrschaft eine „Rechnenschaft über das zur Käuzgericht abgegebene neue Silber und die damit ausgeprägten und zum Herrschafts Kassens eingeliefert annehmenswürdige Species Thaler, Gulden, Kreuz halbe und ganze Kupf-Stücken“ und beschloßte zugleich bei nächsten Käuzgerichte in Summa auf 600 fl. 60 kr. rh. Der Käuzgerichte wurde auf 470 fl. 60 kr. erhoben. Dergleichen ließ Herrschaftler in einem Promemore verfaßten, wo er bei jeder Währung von 100 Thaler Schaben lösen müßte, „wel a) bei 60 Wurf zu Thalern wegen Veränderung deren Stempel theils geprägt und theils in Blatten umgeschmelzet werden müssen, welches auch b) mit neuen ganzen und halben Kupf-Stücken beschaffen, so nemlich bei ältern Stempel verwechseln und bei jenen neuer geschmitten werden, müßte er 4 Wochen lang 5 Centner Kupfer zu schmelzen und dabei einen guten Abgang an Silber zu sehen gesucht habe; c) gleiche zu einer schon geprägt vorhandenen Beschaffen sein eigenem Werk; er aber

¹⁾ Hist. St. 126—127. Kurz von 12, Dec. 1761 erhielt Herrschaftliche Käuzgerichte für 100 Centner „Kupferklinge“, wo er kurz von Silber beschaffen sein. St. 126.

haben die abzunehmende viererlei Geld-Garten auf den großen Platz vor der Kirche verfertigt werden, welche die Stempel von Nürnberg hierzu eingerichtet worden, daß jedem noch zu Verfertigung der Sperrschlüssel und Schlüssel 6 Personen, dann bei denen geübten und halben Kopfschlüssel 4 Personen gebraucht werden müssen, wo an solchen bei einem guten Ratmann nur 2 Personen ausreichen können. Die Besoldung ist mit 100 Gulden Gehaltszulage, die ihm die Hofkammer hat.

Unter dessen noch über auch ein Gehalt zur Verfertigung der Schlüsselrichtung gemacht, indem die Hofkammer unter dem 20 October die Anweisung hat von dem Schlüsselmeister und General-Schlüsselmeister für den von Nürnberg Herrschaft „Krieg-Haus“ um Gehaltszulage zu 2000 fl. 20 kr. genehmigte, welche für

Einen großen Kasten mit 2 Schlüsselgen Ringen je mit 200 Schlüsselgen samt aller Zugehör pro	1500 fl.
Einen kleinen Kasten zu halben Kopf- schlüssel Schüssel, nach andern Namen Schlüssel-Garten, welche einen großen und kleinen Schlüssel zu 10000 Gul- den mit 10 kr. Stücken pro . . .	700 fl.
Zwei Besondere Schlüsselmeister pro . . .	200 fl.
Ein Schlüsselmeister pro	40 fl.
Drei Schlüsselmeister pro	10 fl.
Ein Schlüsselmeister Gehalt von 64 Ward, nach 60000 Gulden Gehalt Schlüsselmeister von 32, 16, 8, 4, 2 et 1 Ward zusammen 127 Gulden, die Ward à 20 kr. Gehalt pro . . .	48 fl.

*) 1714, 20. 200. 200.

welche Gegenstände Staatsfiscal als Einnahme als notwendig und beschaffen erklärt haben 7).

Unter dem 26. Septbr. rückte dem Fürstenthum das ausgefertigte Manuscript bezüglich der „Errichtung eines neuen König-Departements“ 8), durch welches das eigene König-Departement geschaffen werde. Aber auch eine eigene „Königsliste“ sollte in der Stadt selbst eingerichtet werden. Unter dem 15. October 1762 weiset man das Hof-Kammereyndirektor: „Nachdem Obgedachter Kaiser Hof-Kammer Director proponiret, das Oben beschriebene Schachen in der Wäysch, die beschriebte Königsliste in ein reichliches Wäyschen und Kaiserthum zu vertheilen auf das bey Kaiserlich das andere weitten König Departement Gehörlich Erbfolger und ihrem Gehaltzern von dem besondern angeordneten König-Departement abgetheilten Protocollen gründlich anzufragen hätte, zu dieser Verordnung den vorgewendten der beschriebte Inventar angehörigen Vertheilung zu beauftragungem, selbst nach Befehl der Theilnehmern sich mit selbigen Vertheilern wegen eines Befehls über Transport-Befugnisse zu beschaffen, den jenem Kaiser nicht der Verfasser dieses Briefs mit angehangenen Herrschelischen Kery-Buch aber dem aus Appertments allefalls an das Obige Kaiserlich ad 3^{ten} Paragraphen verlassend anzuheben.“ Das Staatsrat 9) der vertheiligen Vertheilung war die Antrag auf Befehl des Fürstenthums.

7) Prot. Bl. 170. Aber man probierte einen Wäyschen ganz aus (schwarze-Furten) S. 24. Bl. 170. Kerybuch.

8) Das Obige Seiten 14 im Kerybuch. Aber bei besonderer Zweck für den Kaiserthum III. Buch. S. 79. U. 161. Prot. Bl. 174.

9) Bl. 166—167

Bericht unter dem 4. November referierte der Hauptmeister, daß er dem neuen Hauptmeister Wahlkarte 7 100 Mark für Silber zur Widmungung gesandt und jeder Conventions-Beitragler beigefügt habe.

¹⁾ DL. 1446. Hauptmeister war „Als im Jahr 1876 referierte Hauptmeister“ gewesen, Text DL. 1441.

II.
Der Gedanke
an
Christlichen Wandel:
„Allgemeine und besondere Christliche
Königslehre.“
Von Dr. Theodor Scherer.

Bei Gelegenheit der 8. Sitzungsjahr welcher dieser
Vortrag am 27. Aug. 1868 hielt der damalige Münster-
Bilder Gymnasialprofessor Dr. Joh. Heinricke *) die Fest-
rede. Die besagte Gedichte übernahm dem Studium der
christlichen Staatslehre mit hervorstechendem Erfolg sich zu-
wendete, so war er auch hier wieder bereit sein Gedächtnis-
kraft, welche ihm zum Thema zum Vortrag wurde, der
selbst im V. Bande der Christenlehre (I. Teil, S. 165 ff.)
im Druck erschien und im nämlichen Bande (II. Teil,
S. 135 ff.) auch zum Nachdruck erschien.

*) Er lebte von d. J. 1808 zu Göttingen, wurde zu Her-
ford, 1834 Verordnungsrichter zu Bielefeld a. d. R., 1835 Gymnasial-
Professor zu Münster, 1848 Professor und Rektor in Bielefeld; er
lebte am 4. Dec. 1868. Seine letzte Arbeit war: „Die christliche
Königslehre mit christlichen Königen und Bischöfen in dem
christlichen Reichthum und Christen.“ Christliche Könige der
christlichen Welt, welche mit in christlichen Reichthum
christliche Könige sind in der „Christlichen Königslehre“ im
Christen“, VI. Bd. S. 261—262.

Vom dem letzten Werke beschr., eine „Bey-
 weyde der Wissenschaft“ in 3 Theilen zu setzen, welche Statu-
 tator in der gemeinen Rechte in vieler Theile beyzutragen,
 nach herrschend auf diesem Gebete die halbe gelehrte werthen
 ist. Neben Hinzuzunehmen wie Giffert, Scherzer, Grew,
 Schmalbach u. N. (letzterer in seinem handbüchlichen
 Werke), die in ihren Werken weitestgehend National (unter-
 suchen, ob es vor allem Thomas Grotius), welcher
 mehrere Aufsätze in der Natur der Natur nach. Schönen
 zu Bergström am 1. Jahr 1718 betriebe welche eine
 Statuten zu Wetzlar, die er durch Erlangung der hohen
 schuleischen Doktorwürde am 20. Juni 1734 mit Aus-
 zeichnung bewährte. Nach darauf trat er in den Lehramt-
 schen, nachdem er die zu dessen Aufnahme ausgehört.
 Seine Lehrtätigkeit erlangte Grotius zu Jena, war
 dann Professor der Philosophie zu Halleberg nach wurde
 1754 in der akademischen Universität an der Wetzl. Hoch-
 schule betriebe. Die im Jahre 1760 der Wetzlarer Professor
 der Geschichte Christian Zank mit Tod abging, wurde der
 normale Lehrtätigkeit mit Grotius betriebe. Er betriebe diese
 Stelle eigenem geschick und vor seinem Tode zum geist-
 lichen Rathe traten 28 Jahre lang die zu Jena am
 19. Mai 1767 erfolgten Tode. Von einem hundertjährigen
 Professur ist vor allem seine „Compendium historiae uni-
 versalis et provincialis Romanae imperii, et ecclesiae
 Christianae, regnum et provinciarum, una cum ob-
 servacionibus criticis ab anno Christi usque per singula

¹⁾ Beleg über Grotius mit dem hiesigen Bibliothek. Dr. H.
 Nitschke Name d. Vize professorum u. d. Geologie von Wetz-
 lar, document. Zeitung 1840 S. 167 ff. 244-247, Grotius
 eine Geschichte von der Kaiserzeit zu Wetzlar, 1798 II S. 2. 204 ff.

lagt hat. Bereits im Winter vorgelesen, sollte Grotzer den Ausspruch gelebt, eine „Königin aus besonders köningtümliche Mächtigkeiten“ zu veröffentlichen ¹⁾. Von diesem Werk sagt Grotzer (l. c. S. 166): „Wäre ich noch hier im Grunde, den Inhalt dieses Werkes mit Grotzer eigener Arbeit anzugeben zu können! Da wir aber die Auffassung einer Königin nicht werden nicht glücken, so begnüge ich mich mit Vorführung dessen, was Könige im II. Theile seiner Geschichte einer Geschichte von der Universität Würzburg mitgeteilt werden möchte: „Die Königin“, heißt es hier S. 206—207, „hat die Sammlung verschiedener Mächtigkeiten, welche her seit 1780 verschiedene Kapitulare zu Bamberg und Würzburg und geistl. Hochsprüchen besitzt R. Hr. v. Grotzer angelegt, und mehrere Handschriften gemacht hat, zum Grunde, die die Frucht verschiedener Bemühungen, und besitzt zum Überdies fertig. Hat der geachteten Königin her in jetzigem Theile enthalten Kapitel und Paragraphen legt sich viel Mühe lassen. Der Ursprung und Gebrauch des Geldes unter den christlichen Königen ist auf der Geschichte von Würzburg; Ursprung der Würzburgs und Kaiser der Königen unter den Bischöfen; die mit dem

¹⁾ Königinen in Würzburg vorgelesen. Vgl. Grotzer l. c. S. 166 f. Im Mittel, Geschichte der Königin. Grotzer hat auch zu Grotzer. Werke bei Hrn. Grotzer XVII, S. 8. S. 148 f. Citirung, die Grotzer in Grotzer und in Grotzer in Grotzer. Würzburg 1804 S. 104 f. Grotzer in den Würzburg gelebten Königen 1804. S. 116 f.

²⁾ Der Verfassungsgesetz für die Würzburg 1804/07 Königin Grotzer hat in: „Wären die Königinen ... auch die Königinen Grotzer und Würzburg, (unterstützt von Grotzer Grotzer Grotzer)“

wie die Königsrechte verstanden: Wahl- und Selbsterhebung; Reichsfürstenthum der Bisch. Könige, Reichsadeln und ihre Stellungen nach der Hülfsübertragung; Bewilligungen der Fürsten gegen die im Reich Könige einschreibenden Reichsstände nach dem Inhalt des ersten Theils und der zweite aber bezieht die besonders wie die Königsrechte, und Erklärung der Könige unter jedem Reichsteil vom 18. März an bis auf 1786.* Diese Oberbischöfliche Dr. Walek (schon bereits 1835 (L. v. S. 146): „In obenverzeichnetem Manuscript „Königsrechte gelehrt“ vom MDCCCLXXXVII“) zum producendum opus accuratissimum, in forma historiarum amicum, ut nomina promouendam officia subscriberent.“ Dieser Walek (schon) ist der Verfasser dieses Manuskriptes im Jahre, das Oberbischöfliche Originalmanuskript, wie schon am 18. März 1786 die Wienerische Hofkanzlei kopiert wurde, unterthorisch. (siehe unten):

„Thomas Walek“, wie die geistl. Rath und öffentl. Richter der Hofkanzlei alle mit im Verlage der Wienerischen Hofkanzlei herausgegeben

Königsrechte und besonders Bisch. Königsrechte von der Walek, mit dem und anderen Zeit in zwei Theilen zur Erklärung der Reichsrechte Staatsrecht und Verfassung der Königsrechte.

Es ist die Frucht einer schon lange Zeit langjährig im Verlage: der Hofkanzlei-Verfassung Königsrechte, so

*) Durch die Druckfehler des MDCCCLXXXVII zum MDCCCLXXXII.

*) Dem in der Hofkanzlei-Verfassung kopiert und vertheilt worden ist ein Manuscript (L. v. S. 146) mit demselben Titel am 18. März 1786.

den Beschäftigt vermögelt, und auch immer fortgesetzt wird, ist zum Grunde gelegt.

Der Werth wird auf dem Gradpapier zu 4^{te} und 100 Kapitelzeilen eingezeichnet.

Der Verleger trägt den Vertheiler den Weg der Subscription an; der Subscriptionspreis ist für jedes Band 4 fl. 30 kr.

Der auf 10 Spreyer Jahresfrist: enthält das erste gratis: auch werden die Namen der Herrn Abonnenten dem ersten Bande beigedruckt werden. Derjenige Abonnent, welcher das ganze Werk überkauft, und wenn jemand die Gabe haben wollte, auch Beiträge zu leisten oder Verbesserungen zu machen, so wird er gebeten, solche beiläufig anzudeuten. Briefe und Geld für Bestellungen kommt man sich franco aus. Der Subscriptionen bleibt bei Hofschloß oder Wetzlar den 18. März 1786 Die Wetzlar'sche Buchhandlung alle.

Verzeichniß

der im ersten Theil enthaltenen Hauptstücke, Bücher und
Beylagen.

I. Theil.

Allgemeine Würzburgische Schlüsselstücke.

I. Hauptstück

Ursprung und Gebrauch des Geldes unter dem christlichen Vortage, bei auf die Zeit der Würzburg zu Würzburg vom Jahre 1280 bis 141.

I. B.

Ursprung der ersten geprägten Münzen unter dem christlichen Vortage.

III. Hauptstück.

Die mit dem hochfürstl. Würst. Kämereramt vereinigte
Kurfürstl. und Zollamtschreiberei.

I. §.

Ursprung der Kurfürstl. und Zollamtschreiberei mit dem
Kammeramt bei hochfürstl. Erbverleihung.

II. §.

Das Compten oder Zettel und Wechsel zu Würst-
burg in den ältern Zeiten.

III. §.

Die Rechte über Münze zu Würzburg.

IV. §.

Dem bestimmten Geld und Preisdienst.

IV. Hauptstück.

Die Reichsgerichtsbarkeit, bei Reich und Oberhof, der
Kurfürstl. Schatz, Kammer, Salzamt, Gewandl. Pfand und
Kurfürstl. Kämereramt.

I. §.

Reichsgerichtsbarkeit der Kaiserlichen unter dem Kaiser
Karl und Kaiser, in ältern Zeiten bis zu dem hochfürstlichen
Kaiser Otto von 10. Jahr.

II. §.

Die Reichsgerichtsbarkeit der Kaiserlichen Kaiserlichen unter dem
10. Jahr.

III. §.

Das Reich der Kurfürstl. Kaiserlichen.

IV. §.

Das Oberhof der Kurfürstl. Kaiserlichen.

V. §.

Der Herrg., Schatz, Korn und Salzwasser derselben.

VI. §.

Das Gericht, Pfand und Markt zur Erklärung der Herrg. Münzen.

V. Hauptstück.

Verfälschene Maltungen oder Sorten der Herrg. Münzen nach der Schönerübertragung, ihrem Werth und Beschaffenheit.

I. §.

Ursach über Fälschung von fremden Gölten.

II. §.

Herrg. münzliche Briefsch., Kupf- oder Bleichmünzen.

III. §.

Beschaffenheit, Einprägung und verändertes Werth der Gölten im Deutschen Reich und besonders Stadt Wetzburg; deren Vergleichung gegen die Fälschung und Beschädigung, Markt und Markt.

IV. §.

Was den alten Urtheilen zu Wetzburg und in anderen Orten.

V. §.

Ursprung und Beschaffenheit der Gölten, der nach geänderten Beschäftigung, Zusage und Fälschung zu Wetzburg.

VI. §.

Beschaffenheit der Thaler, Rappen und Kreuzer, ferner anderer dergleichen und jetzt unbekannt gemachten Wetzburger.

VII. §.

Vertrag und Vertheilung der Einkünfte, geliehenen
Einkünfte, besonders der Einkünfte aus Zinsen.

VI. Hauptstück.

Verträge über die verschiedenen Einkünfte der
Einkünfte, Einkünfte und andere Einkünfte
zu Einkünften, im Einzelnen, sowie und verschiedenen anderen
bei deutschen Reich in den anderen Teilen unter dem
Einkünfte Einkünfte u. Einkünfte und bei den Einkünften von
1500 — 1700.

I. §.

Verträge über Einkünfte im deutschen Reich unter
der Einkünfte der Einkünfte an ihren verschiedenen Einkünften
und Einkünfte von Einkünften bei 13. Einkünften, bei in bei 14. Einkünften.

II. §.

Verträge über Einkünfte unter der Einkünfte der
Einkünfte und Einkünfte bei Einkünften der verschiedenen
Einkünfte im 15. Einkünften.

III. §.

Verträge über Einkünfte bei den Einkünften.

IV. §.

Verträge über Einkünfte unter den
Einkünften Einkünfte u. Einkünfte u. 1500 — 1519 und selbst
unter den verschiedenen Einkünften zu Einkünften bei 1700
bei 17 Einkünften.

II. Zeit.

Bestimmte Darstellung. Königschichte und Erklärung über Könige unter jedem Fürsten und Bischof; nach ihrer verschiedenen Erziehung der Ältern, mittleren und jüngeren Zeit vom 10. Jahr, bis auf das Jahr 1794, mit den Kupferstichen.

Gewiss der Originalplan des Verfassers dieses Werkes, der das Wichtigste darzustellen beabsichtigte, können wir nicht sehen; denn nur nach allen Seiten hin erschöpfende Darstellung des hist.-krit. Inhaltsverzeichnisses von der ältesten Zeit bis zum Tode des 18. Jahrh. war hier zu erwarten, und obiger Plan ist in der Hauptsache so gut und geschmacklich angelegt, daß er auch heute noch für ein brauchbares Werk zur Grundlage genommen werden könnte.

Bereits 1836 hatte uns Dr. Halm (J. v. 148) von diesem in Stuttgart erschienen Werk gesagt: „controversae porro operae nullae tabulae veritas, quae jam receptae erant, ostendit, quod prode supponere jam posset erant — morte impeditas. Quod morte ipsius meritum habere, vel, cur dicitur tota Francorum“). Diese an sich für sich selber nachdrücklich wichtige Ansicht des Verfassers von Halmers Werk wurde von Dr. Halm auch noch im Jahre 1867 (S. 107) wiederholt, als er im *Verzeichnisse* (Zeitschrift für Ethnographische Gesellschaft Band XXVIII) in dem Artikel: *Das Geschichtsbuch des Königs der Haupt:*

) Vergl. auch St. Robert in den *Verzeichnissen* gleichen Namens 1869, S. 142. *Verzeichnisse* L. v. G. 148.

Weniger Mühen erweist, welcher Wissenschaft ich mich
 widmen will überlassen solle.

Wieder noch Brief hat oben angeführten Sub-
 scriptorenähnlichkeit auch zum Welter unrichtiger bei
 Dohmer auf das Wort geschrieben und behrt im Anschluß
 an ein Verzeichniß der von Gelehrten Wäntzer Mühen
 angeführten haben.

Die Kantons Dietrich liegt nun in dem ersten der
 beiden oben erwähnten Defensiven, dem Briefe Dietrich
 an Welter vom 27. April 1786, welcher lautet:

Wäntzer, Buchhändler,
 Dietrich Buchhändler
 Herr Hof- und Regierungsrath!

„Denn es mich vom 18. April erlassener Buch-
 schreibensart Schreiben hat in mir beinahe Vergessen
 der allen besten Freundschafft erwehrt. Sie Hr. Buch-
 händler Welter, dem Ihre solche Buchsch. Bücher ver-
 langen anzuschicken, weil selber auch die höchste Buch-
 handlungliche Ansehenung herabsetzt gegen die Wäntzerung
 der anderen Buchhändler zusammen hat, weil selber
 befragen, daß Buchhandl. beidhändige Person unter dem
 ersten Buchhändler nennt Buch. Wäntzerliche ge-
 sprochen werden, und wo ich Ihre Wäntzer gebrauchten
 kann, werde mir auch Ihre gültigen Zeugnisse anstellen.
 Dieser Brief ist lang nach Aufhebung der Dietrich im
 Jahre Ruhe gegeben, welcher ich schon in dem Buchsch. B.
 Dietrich hat abgelehnt. Ich bin ein ganzes Jahr
 habe in der Wäntzer, auch für die hochwürdig. Regierung
 und höchsten Wäntzer-Director abgelehnt. Nun bin ich

ichen an. 1776 in Frankfurt Zeitung, auch von Sperrl.
 Dr. Meier magalicus von Dohberg wieder aufgefunden,
 doch dieser selbst auch schon an. 1773 ganz eingesehen
 hatten. Nur ich ist es an mir von der Seiten, wie ich
 zu besterter sah. Der obgedachte Dr. u. Rath General-
 curius, der von seinem Studienjahre in Pothen an
 als mit mir besonders correspondiret correspondirt schon
 bei Weydenbüchsen Büchern handte, und im letztent
 dem hiesigen Buchstilt vermachte, wie die Chur-
 Marggräfin dem Erzstift, habe ich, aber mit einer
 ganzem Übersetzung. Welche auch ich nicht haben, und
 expensis sumere? Ueberhaupt meine eigene manu-
 scripten von den Churmaggräfinen Margr. für Chur
 Hochstift, die ich in Buchstilt auf dem Land in
 Weiden über H. W. Dr. von Weiden¹⁾ gesammlet ge-
 schrieben hatte, und ich jetzt nicht mehr richtig habe.
 So habe ich noch ein Weiden sehr vertheilt, da
 pagis novi modo in Francorum ad Austracorum status
 fructuum etc.²⁾, die ich auch beim hiesigen Hofe
 bei Weiden, und wo die Seiten beiste werden, auch
 mit einer geographischen Landkarte, wie schon eine von
 schon Weidenbüchsen in Weiden bei ihrer Hochstiftigen An-
 dacht bei Dr. Weidenbüchsen bei Weiden wider die
 Irrthümer bei Dr. Weidenbüchsen in Weiden und We-
 den³⁾ von 9 Jahren mit dem Land gesammlet ist. —
 Wie ist noch nicht auch mit Chur Weiden beauftragt
 unter Weiden durch 28 Jahren gesammleten Weidenbüchsen

¹⁾ Diese von Weiden sehr geschriebene Karte ist im Weiden
 bei Weidenbüchsen Weiden.

²⁾ Diese Weidenbüchsen ist nicht mehr im Land vertheilt mit Weiden
 bei Weidenbüchsen Weiden.

nach mit hochwürdig. Reichlicher Regierung Sigill versehen, wozu ich aus Vertrauen noch nach vom Kaiser den hochwürdig. röm. Hofrat habe erhalten lassen, auch Hierauf mit G. F. G. Fr. Weidmann zu Worms von Wiesbaden, Sr. Majestät General zu Wiesbaden committirte habe. — Ich hoffe noch die Ehre zu haben, nachher mit der Zeit zu schreiben, erspreche mich zu hohen Ehren die G. G. gedenken“

gehörigster Dienst

Thomaz Gruber, Hof Rath.

Nach dem Auszug dieses Schreiben ist also ersichtlich, daß es mit den Codicillungen zur Festschließung von Weidmanns Brief im letzten Gange war, und daß man auch schon angedacht hat dieselbe aufmerksamer zu betrachten und zu prüfen war.

Was bei einem eigenhändigen unterzeichneten letztem Theil des Briefes anlangt, so dürfte derselbe seine Bestätigung haben durch eines in der „Waldberger waldenlichen Magazin“ von 1733 Nov 24, S. 190 ff. erschienenen Aufsatz, welchen von dem Verfasser des ersten literarischen Nachsatzes des ehemaligen Herzg. Rathes, Hofrathes und Hofkanzlers Johann Wolfgang (Lehrmeister¹⁾), nach bestrittenen Jurisdiktion in der hoch. Reichsstadt, hiesig. Dieser Aufsatz war aus dem Handen eines Juristen von Gruber, des Hof Rathes, zu stehen übergegangen und wurde in der hohen Würdigkeit des Verfassers aufbewahrt. Gruber zeigte diese Sachen seinem Freunde,

¹⁾ S. S. 1004 zu Wiesbaden, geboren 1683.

Es ist die wichtige Sache communiertes, aus welcher der
 löbliche Buchhändler Bucher von Nürnberg im
 August hier seinen Buchladen sehr glücklich verkauft hat,
 nach Frey abzutreten ist, endlich geschlossen hat, daß er
 alle aus dem löbl. Buchhändlerischen Büch. Cabinet auf
 seine eigene Kosten, unter seiner Aufsicht gedruckte
 Bücher vom 10^{ten} Decem. an bis 1771 unentgeltlich
 abzugeben sehr glücklich distribut, und verkauft hat; so
 auch ich alle was an mit einem Büch. geschick
 werden, so will Hr. Prof. Joh. Schaub historien auf
 sein Büch. in dem Corpus juris Francoici auch die
 Bücher unter jedem Büch. aus mit seine Büch.
 geschick zu schenken mit seinen alle herausgeben, daß er
 allhier seine Büch. geschick auch für sich auch unter
 meines Nahmen mit Ihre will heraus zu Druck geben,
 wenn sein Werk all eine Compilatio Francoica nicht
 fertig sein. — Wie es ich ich auch von Schaubel off
 die gesagt worden, daß sie nicht im Stand mit sich,
 und Buchhändlerischen kann beschaffen; so die ge
 nötigt, nach einem eingekauften Buch., was poterant,
 was non poterant, stehen. Zum 3. Wille kann
 mich nicht erlernen, daß unter den Gemeinlichen frag
 menta ich etwas hier gesehen habe, aber diese com
 muniertes.

Wische auf andern Zeit zu verfertigen, die ich dessen
 Bekräftigung kann geben, aus welcher gedruckten Büch.
 besser aufgemerket und geneigt habe. Ich ist von Buch
 händler, andern Büch., nach Buchhändler. Erwerblich
 und Buchhändler. meines gedruckten Buch. der Buch. soll
 fort aus fort, hier aus ja Nürnberg. Gedruckt wird
 Verfertigung und Gedruckt von großen Beneficentio Cleri,
 der Welt so. auch mit Büch. geschick. Gedruckt

Es ja nachzuweisen, wie man mit anderen geschickten Arbeiten
jenes Verfaß zuwenden mußte ad alle tempora.

Gabe daher die Höhe nicht im fern ein zweck-
mäßigkeit bezeugen zu erwählen.

Wienburg 11^{ten} März 1797.

Ihre Hochachtungswürdigen gehorsamster Diener

Thomas Gschorn,

Prof. Hist. Eccl. Univ. W.

Die Vertheilung der Platten durch den Auf-
sichtler Gschorn war eine Hauptfache bei Ver-
theilung der in Kaffisch geschriebenen Platten; andererseits
aber auch zum Theil der Wichtigkeit Franz Kuhnigk
für die Vertheilung in hoher Richtung; während doch ein
solcher Mann ohne ständige Unterstützung kaum existieren
konnte, so daß man den kleinen Kreis der unmittelbaren
Vertheilung. Gschorn kann voraus für einen solchen wie
Franz Kuhnigk nicht der geringste Tadel erweisen; eine
Korrespondenzschreiber und eine neuen Schöpfung waren
jenseitig von so hervorragender Wichtigkeit, erschienen
aber andererseits so viele Platten, daß für die Vertheilung und
Zuordnung von solchen Platten, die man voraussetzt doch
entschieden zurücksetzen mußten, nicht mehr viel zu thun
war. —

Einige Wochen nach Vertheilung wurde zweites Schrei-
ben nach Gschorn. Die Kaffisch auf der Vertheilung
sind ständiger Sammelstoff war man in sehr weite Platten
gründet. Nach Rücksichtungen der Generalität (besonders
Dübner) beschloß der nachherige Herrschende Schreiber das

*) Diese Platten sind, z. B. im 11. Cap. 1796 zu Wien,
ausgegeben worden und wurde 1797 Generalität der Platten

Hecher'sche Manuscript aus dem vollständigen Verlag der 100 Kupferstiche; nach Scherzels Willen aber ist dieselbe glücklich vertrieben, und von dem Kopisten haben sich nur die Blätter eingetauscht erhalten.

Die Abbildung des besagten hiesigen Verfalls besitzet nun unter der Signatur Franc. 69. einen Querschnitt, auf dessen Blatten 90 jener Kupfer von verschiedener Größe aufgestellt sind; alle einzeln über die Größe der ursprünglichen Kupfer. Die Größe hat größtentheils sehr gelungen und lassen uns so mehr das Eigenthümliche derselben übersehen. Unter dem angegebenen Umstände ist aber jene Sammlung der Abbildungen als ein sehr beachtenswerthes Stück zu betrachten, und dürfte bei gewissem Exemplar wohl einzig in seiner Art sein.

Wiederum fordert auch ein glückliches Geschick noch einmal die Arbeit, sowie die Originalplatten der Abbildungen zu Tage. Immerhin aber ist es von großem Werth, daß wir durch die oben genannte Originalausgabe, durch einen großen Theil der Plattenabrisse, sowie durch die mitgetheilten Proben über den Plan und die Gestalt, sowie über die Beschaffenheit eines Verfalls unterrichtet sind, welches, wäre es erschienen, in der unmittelbaren Erinnerung eine Beschreibung ersten Rangs geklärt haben würde. — Leider ist im jüngsten Jahr durch einen unglücklichen Tod der

von demselben. Da jedoch nicht mit Gewisheit außer einer hiesigen Gemäldegalerie irgendwo eine sehr vollständige Sammlung von Bildern im Kupferstich vorhanden; die hiesigen Originalen konnten wir auch dem Kupferstich, wie wir schon in der Stadt Nürnberg 1808 Bekanntschaft machten. Herr Kupferstich der Gemälde- und Kupfer-Druckerei, welche die 1000 Abbildung im Jahre 1840 erworben hat. Von S. Schwaner, Nürnberg 1840.

Manu aus anderer Stelle gewonnen werden, welche von Allen benutzt war, Gedruckt Wien nächst dem Hoftheater: Buchhändler Dr. H. Winkler, der seine Kunst der französisch-deutschen Correspondenz nicht weiß. Offenlich aber sieht man großen Cataloge französischer Bücher, an welchen der Herausgeber sein längeres Zeit mit besonderer Liebe arbeitete, um bessere Nachahmer, als der deutschen Sprachschreiber. Dem Verdachte Winkler sei denn auch kein Feind nicht gewandt, zumal sie schon französischer Sprache ihre Correspondenz verstanden!

III.
Geschichte
der
Pfarrei Oberbach
im Landkapitel Neustadt an der Saale.

1881 bei Gelegenheit
von Dr. R. Krüger, Landkapitel
zu Neustadt

I.

Der Pfarrei Unterebach und die hiezu gehörigen obigen
Gemeinden.

Die beiden Dörfer Unter- und Oberbach, eine
Stunde von Neustadt an der saalischen Saale entfernt,
in einem anmuthigen, waldreichen und von hohen Wald-
ungen umschlossenen Thale, stehen am rechten und linken
am selben Ufer der Saale gelegen. Während diese in früherer
Zeit eine Pfarrei mit dem Pfarrsitz und der Pfarrkirche
zu Unterebach. Derselbe ist nicht zu verstehen; Ober-
bach gehört 103 und Unterebach 108 Seelen¹⁾.

Oberbach war ehemals ein ritterschaftliches Ort. Die
Geschichte nennt uns zwei adelige Geschlechter — die
Herrn von Sulzburg und die Herren von Reichen-
solzen — welche im letzten Wölsch-Werra ritterschaft be-
günstigt waren, und zu Unterebach ihre Burgen hatten.
Die Burg bei einem ritterschaftlichen und noch höherem Ritter-

¹⁾ Das Register der Dörfer und Gassen des Landkapitel
Neustadt von J. 1485 Nr. 1 fol. 2. Nr. 103 enthält zwei ritterschaft
Kapellen von der Pfarrei Oberbach; eben so sind auch 108, so
fern sie sich mit der Zeit bei ritterschaftlichen Dörfern befinden.

geliebten. Die Kirche zu Hattenrodenbach besah sich in der Nähe bei dem Bergfriedmann, ist aber schon längst eingestürzt *).

Die Herren v. Rothensalben wohnten in ihrem Stammhause in Witten zwei getragene Stockwerke, und zwischen denselben oben eine rothe Kapelle und in der Mitte, rechts und links, eine Loggia. Sie waren von den Bischöfen von Würzburg mit dem Hochmeister-Mantel bei großen Aufgängen beehrt, besaßen zu Würzburg in der Markt- und Festschloßstraße Nr. 117 einen Hof „zum rothen Salben“ genannt, und verschiedene Güter in der Würzburger Stadtumgebung. Ein solches Grundstück bei ihrem Wohnort und bei Witten besaßen sie in nächster Nähe und Umgebung.

Es liegt nicht in meinem Plane, über die Geschichte dieser alten Geschlechter und ihrer Besitztümer mich näher zu verbreiten, ich beschränke mich nur auf eine kurze Zusammenfassung einiger Mitglieder derselben und auf die Beschreibung der trauern Wohnungen, die sie mit ihrer Güte zu schmücken *).

In einer Urkunde vom J. 1233 begreift auch Friedrich junior von Rothensalben als Zeuge *), und

*) Nach dem vorgenannten Verzeichnisse gehörten in dem Orte auch im 17. Jahrhunderte folgende Mitglieder der v. Rothensalbn'schen Familien:

N. 1668 Felix Ulrich; 1690 Stephan; 1695 Hans Carl; 1698 Conrad Stephan; 1707 Heinrich Stephan; 1707 Carl von; 1708 Wilhelm Ulrich, der Sohn des Conrad, Hanses und Carlens, und 1707 Carl von Witten.

*) Dieses Verzeichniß des nicht erlöschten Geschlechtes gilt bisweilen k. u. m.

*) Wittenroden, bair. Vol. IV. Bl. 116.

benannt der Bischof „Junior“, der schon aus früherer Zeit Mitglied dieser Reichsversammlung gewesen war. Im J. 1286 erzbischof Friedrich, Bischof von Brixen, im J. 1290 Theoderich Senior, und um das Jahr 1290 war Berthold mit dem Rate eines Fürstbischofs des Salzstades beauftragt.

Berthold von Weihenstephan zu Freising über-
gibt bei Gelegenheit der Aufnahme seiner Tochter Ger-
trudis in das Nonnenkloster Jauerwald 10 Morgen Wiesen,
von welchen 7 Morgen bei Hadlei in der Au und 3 Morgen
unter dem Berge bei Hochstadt gelegen waren, dem ge-
nannten Kloster als Eigenthum, und überträgt dem Bisthume
von Würzburg zur Verschönerung der übergebenen Wiesen
seine freigelegenen Güter als 11 Huthöfer in Burg und 4
unter dem Berge Schachberg — Schallberg —, welche
Güter er als Lehen wieder zurück empfängt. In einer
Urkunde d. d. Würzburg den 29. October 1290 bestätigt
Bischof Berthold diese Abtretung und überweist die ge-
nannten 10 Morgen Wiesen dem Kloster Jauerwald als
Eigenthum *).

Im J. 1326 wird Friedrich von Weihenstephan
zu Freising als Fürstbischof auf. Derselbe scheint ein
thätiger und gewandter Fürstmann gewesen zu sein, denn
unter seiner persönlichen Verwaltung wurden aus dem
damaligen Bisthume des Salzstades Graf Rudolph von
Gumburg, eigene Statthalter über die Vogteirechtsbarkeit
im Salzstade und über die Befugnisse des Salzbergwerks
auszusetzen, sowie interessante Regeln über das obige
Bergwerk und über Befugnisse anderer Statthalter gegen

* Cod. G. 292.

Wiederer erwirbt. Ich glaube nicht unvorsätzliches Mord
 ist der Verleger d. mittlichen zu sein.

Am Dienstag nach Simon und Juda 1330 hielten
 Ulrich von Reichenfels und seine Gemahlin Juchara
 ihrer Tochter Adelheid, Kunze im Bischof Jansenroth,
 für ihre Schenkung, und nach deren Absterben ihrer Tochter
 Hilke, gleichfalls Kunze beistehend, 4 Malter Roggen
 mehr als die gehörigen Einkünfte von einem Gut zu
 Besoldung aus, um solche Merten für sich zu erwerben.
 Nach heiliger Tob sollte das Gut dem Kloster zufließen.

Diese päpstliche Beweise vermehrten die geäußerten Ein-
 lade um J. 1341 noch mit mehreren Beweisen zu Besol-
 dung 7.

Nach mehreren Verfügungen der v. reichenfelsischen
 Familie hatten sich schon den beiden genannten Rassen
 bei Kloster Jansenroth dem geistlichen Stande gewandt.
 Friedrich, Hofmeister zu Schenken, war Canonikus
 bei St. Stephan zu Bamberg, † 1353; Maria
 verheiratete 1359 die Kirche einer Kirche zu Regensburg,
 † 1348; Ottilie war Priester bei Bischof Jansen,
 und Hilke von Reichenfels, genannt Hof-
 meister, besaß 1374 ein Haus bei St. Michael zu
 St. Barbara in Nürnberg 7).

Waldemar Kloppe von Reichenfels, genannt
 Hofmeister zu Schenken, zu Steinach und Unterbernbach,
 starb am 9. September 1389 im 30^{ten} Jahre seines Alters,

7) Hof. h. 10. Die von Unterbernbach nach Nürnberg. Die V.
 140 2. 6. 72.

7) Schenken. I. c.

7) Gopp. Collect. Tom. I. p. 176.

Stift, steht auf einer mächtigen Felsföhle am alten Kirchhofe, die Thron- oder Petershöhe genannt, und summt aus der Zeit des Rumbögenstifts. Oben an der Eingangs Thür ist die Jahreszahl 1466 eingetrahlet; ob diese Jahreszahl sich auf die Zeit eines Umbaus beziehet, oder auf eine Reparatur, welche im gedachten Jahre noch vorgenommen werden ist, begreife, vermag ich aus Mangel schenklicher Bücher nicht anzugeben. Höchstens bei Nachsicht an der Felsföhle ist das vom rathenstättischen Wappen an einem Festschloß angebracht, und es hat sich auch die Fesseln von Kettenstücken im benachbarten thet Begräbnisstätte¹⁾.

Hiervon nun will man den Ursprung sehen, daß diese Kirche von der adelichen Familie der Rethenstättler erbaut worden ist.

Der Hochaltar im Choro des Kirchens ist zu Ehren der Apostel Petrus und Paulus aus der Evangelisten Johannes eingetrahlet, und es befinde sich beifolgt noch ein Schenkstein mit dem Wibe des heil. Bauerns. Die Kirchweih war am Sonntag nach S. Bartholomäus, und das Patronatsfest am 29. Juni, dem Festtage der hl. Apostel Petrus und Paulus, gefeiert.

Dieses Kirchlein war ehedem die Pfarrkirche, in welchem die plebischen Gottesdienste abgehalten werden, wiewol aber, weil das Quere verfallen, schon längst nicht mehr zu geistlichen Verordnungen dienlich.

Hierzu benachbarte auch das ehedemige Pfarrhaus, und an der Kirche befindet sich der mit einem Wapen aus-

1) Im Choro befinde sich zwei Wapenstücke mit dem v. rathenstättischen Wapen, aber die Festschloßer beifolgt hat in abgethan, daß sich nur einige Worte anführen lassen, die aber einen Ueberschreift nicht geben, die Namen der Personen, die das selbe, zu errathen.

früherer Bogensteinplatz für die beiden Steniers Ober- und Untersteindeck.

Auf Veranlassung des Herrn Johann Antonia Hofner suchte die im Innern verstreute Capelle — einst bei älteren kirchlichen Verordnungen der Umgebung — wieder hergestellt, und dürfte bei Vollendung der Restauration in voller Schönheit stehen.

Schon in frühester Zeit war in der Pfarrei eine Capellanenfründe gestiftet. Ihre Ursache aber bei Fundation unbekannt. Es nicht vorhänden, und sollen nach der Sage die Herren von Katzenfeldern diese Fründe gestiftet haben. Ueber das Jahr bei 13. Jahrhunderte begonnen und die erste schriftliche Nachricht über dieselbe aus dem Besetzung. Ulrich Mangold von Würzburg, welchem das Jahr Weibungsjahr der Capellanenfründe bekannt, verließ dieselbe am 14. März 1268 dem Ritter Konrad, benachrichtigte seinen des Herr zu Würzburg, und gab denselben Brief, ihn in den Besitz und die Rechte der Capellen einzurufen.

Die Urkunde lautet:

Mangoldus Dei gratia Episcopus Herbipolensis Diacono in Christo Petro in Münzstadt salutem in Domino Conradum Clericum exhibilarem presentium cui capellanum in Eberbach concessimus nobis vacantem contulimus et constitimus, de cura nominatis ipsius Capellane investivimus et presentibus investimus, cum eandem curam in eius vicem committentes, Tibique mandantes, quatenus eandem Clericum cum omni subdito obsequio nostre benedictionis manus imponeret, in Praesentibus ordinem promovendum, in ipsius Capelle possessionem corporalem inducens, sicis illi de iuribus ipsius

plena responsione. Datum Martijni A: Decima Mil-
lesimo ducentesimo nonagesimo tertio subactis apud
dicto 1).

Zurück kehrt vom 28 März 1326 ermächtigt derselbe
Bischof den iugurischen zum Priester geweihten Coplan zu
Oberbach, im Falle, daß eine Einführung von Geistl. bei
Wartem zu Borch nicht eingeleitet werde, die Rechte der
Pfarrkirche zu hören, dann die Sache anzulegen, bei hoch-
Gewaltigen und bei anderen Wohlwollenden zu handeln, und
beistellt ihm genügend, beizuhelfen zu ersuchen und anzu-
halten, dem Wartem zu Straß war in jenen Tagen, wie
er von Hiers her gewohnt waren, Gehorsam zu leisten 2).

Amern 14 März 1326 erteilte Bischof Hartman
von Würzburg dem Coplane zu Oberbach folgende Bewill-
mächtigung zur Aufhebung der Wohlthätigkeit unter der
vorausgesetzten Schenkung.

Wir sehen aus diesen Urkunden, daß der Coplan vom
Bischofe insoweit, daß zur Aufhebung der Wohlthätigkeit
bewilligt wurde, daß aber die Einkünfte von Oberbach
auch im Pfarrerhause mit der Pfarrkirche Borch stehen 3).

1) H. Otho, Köln-Lib. Caput Tom. II. f. 22

2) Ebd. I. 2

3) Die Pfarrkirche zu Borch — Buchen 8 Marten — gibt
zu dem 25. December, welche geistlich von der Bischofskirche mit
Bewilligung gestiftet, und von König Rudolph († 1291) dem neuen
Fürstamen Würzburg auch dem Bistum bei Borchselb. Pöschel
zu Straß am 2. März 1326 wieder waren.

Amern 14. März im J. 1326 der Pfarrkirche Borch von
unserem Vorgesetzten zu St. Peter und Paulus in Würzburg
zu der Höhe verbleiben sollten von dem Bischof und dem Kaiser
Bischofen anderer Bistümer, und es wurde zur Vergebung beifolgt
zu Borchselb. 1326 zum zu Borchselb. Borch, welche bei dem
Bischof geblieben, am 2. März 1326 angesetzt. Es ist Tempel von

Derin községjegyzőkönyvének der községfőnöki von der Steuerfönd: község aber halb geistl und weltlich zu einer Pfarrfönd erhoben werden zu sin, leben in einem dem 14. Jahrhunderte angehörenden Bergschloße über die östliche Seite collationis, und über die Orte und Personen, welche im östlichen Bergung unmittelbar unter dem Schloße standen, und von jeder Jurisdiction bei Kirchhofen befreit waren, die Capelle zu Oberhof als capella parochialis, capella curata aufgeführt wird¹⁾.

Die Capelle gehörte zum Kirchhofenort beider Mäntelstadt, war eine eigene, und blieb unmittelbar unter der Jurisdiction bei weltlichen Bischöfen von Böhmen. Allein die Kirchhofen und ihre Offiziale waren im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderte befreit, den Herrn ihren Herrschern auch auf Oberhof und die dortige Capelle aufzugeben, den weltlichen Bischöfen in ihrer Kirche einzuführen, die Kirchhofen-Gemein über ihn aufzugeben, und Gerechtigkeit befreit abzugeben. Wegen diese Ermahnungen bekehrten sich die Pfarrermeister und die Gemein der beiden Kirchhofen, behaupteten ihre Ansprüche von allen Kirchhofen-Beisagungen, und boten um

einigen Verpfändungen lebendige Gebäude waren, die zum bei Herrn Bismarck gehörten, in gab die Herr von Kollmann und 4000 fl. Geld auf — was für die damalige Zeit große Geldsumme, welche 25,000 fl. höher Währung gleich ist.

Dies war ihnen eine außerordentlich Vorteil, und ihre weitere Einkünfte mit anderen Gütern) Wäre im Jahre, 1774, 1775, 1776 und 1777, bevor wurde im J. 1785 von der Kaiserliche — in papieren et quibus certis parochialis in Dorothea — mit Kaiser bei Hofe (Hof) in Böhmen und bei Hofen Gemein in Dorothea, und zu einer Pfarrer erhoben. (Museum. Bonn. Vol. 61. p. 146.)

¹⁾ Welche bei Hofen, Dorothea die Kaiserliche mit Bismarck (Museum. Bonn. Vol. 61. p. 146. 147.)

Schub gegen die Angriffe der Hochstufen. Die letzten ihrer Wünsche war von Hartmann von Schwartzenburg unter dem 9. Februar 1343 gefertigte Urkunde bei, in welcher bezeugt wird, daß die Kapelle Oberbach seit unbestimmten Zeiten von aller Jurisdiction und Befragung von Seiten der Hochstufen frei gewesen sei. Dagegen gaben die Offiziale der Bischoflichen Curie, Leopold von Hebrenburg, die schriftliche Erklärung ab, wie es allgemein bekannt sei, daß die Kapelle von jeher sich der Operation von jeher Schutze der Hochstufen nicht habe, und selbst die Bitte, diese Immunität der Kapelle zu verleiern, und gegen jede Anmaßung ein strenges Verbot zu erlassen.

Jemand erließ Bischof Otto von Waldsehl am 6. November 1343 bei Mautel, daß weder dem Hochstufen, noch dem Offiziale derselben irgend eine Gerichtsbarkeit auf die Kapelle zu Oberbach und auf dem an derselben angehörenden Caplan zustehe, daß sie allein und unmittelbar nur dem Bischofe unterworfen sei, und daß er diese Operation und jene bischöflichen Gerechtigkeiten ausüben dürfe. Welche es jemand wagen, widerer selbst oder durch andere, in Wort oder That, Mord oder Injurie, öffentlich oder im Geheimen, zu irgend einer Zeit oder in irgend einer Weise diese Operation und die bischöflichen Gerechtigkeiten anzutasten, zu schädigen und zu unterbrechen, so werde gegen den Thäterhandelt werden die sammtliche Güter der Hofmannschaft verpfändet werden.

Allein schon nach kurzer Zeit schienen sich die Angelegenheiten des Hochstufen in die bischöflichen Gerechtigkeiten

auszuwickeln zu haben, indem sich Bischof Albert von Bagen-
 lobe verpflichtet hat, unter d. 17ten Nov. 1564 bei Waidel
 einen Verkaufer des Beschligen besonnt zu geben, und
 die Beobachtung desselben einzuschließen. Hier auch dieser
 Beschl. noch in der Folge verfallen und außer Acht
 gelassen. Wir entnahmen dieser aus einem Notariats-
 Instrumente vom 15. Juli 1445, nach welchem der Schul-
 theil von Hainbrenndorf, Johannes Mattenbang, und
 der Gemeinder zu Oberbrenndorf, Leonhard Koch, im
 Namen der selben Gemeinder vor dem Clerico und öffent-
 lichen Notar, Johannes von Nürin, in der Capelle
 bei Spittel zum heil. Geist in Wäinertstet in Gegen-
 wart der Zeugen H. Gerold Polzig aus Hermanns
 Schützenau, Bürger zu Wäinertstet, bei vorbezeichneten
 beschligen Originalerfunden aus Nicht probierten, und
 beim, deren Richtigkeit zu prüfen, und ein öffentliches
 Transkript derselben anzufertigen, welches als ein Original-
 Dokument eingetragener ist, zu haben den Gemein bezu-
 gen, bei sehr erwehnter Capelle, der Meister derselben,
 und bei Anwesen der hohen Ortsheren von aller Koch-
 selonof-Jurisdiction erachtet, und unmittelbar mit den
 Bischofen von Würzburg angeschlossen sein. Von nun
 zu haben die Kochselonof die Ausübung ihrer Gerichts-
 barkeit auf Oberndorf nicht mehr gewagt, wenn es be-
 gegnet und von dieser Zeit an keine weitere Beschwerde
 über Verlegung der Grenzen der Capellensprüche und
 der genannten Ort 7).

Die Capellm Oberndorf hatte sich im 15. Jahrhunderte
 zu einer selbstständigen Pfarrei ausgebildet, und nach be-

7) H. Oetle, Köpfe, Leben. in germ. Zeits. V. p. 14 et seqq.

teile in dem vorerwähnten Kataster-Instrumente als „colonia parochialis“ bezeichnet.

Die Einkünfte derselben bestanden in

20 Eder Hölzer,

12 Rinder,

10 $\frac{1}{2}$ Huder für die 4 Opfer,

Lij A pro festum sancti marci,

2 $\frac{1}{2}$ Huder,

4 Sommerhäuser; für Kontributionen:

VI $\frac{1}{2}$ Fuderung am ersten Tage der Kirchweih,

VIII $\frac{1}{2}$ „ „ „ Tage Kreuzerhebung,

VXI $\frac{1}{2}$ „ „ „ dritten Pfingsttage,

XVI $\frac{1}{2}$ „ „ „ Kirchweihstage, und

VIII $\frac{1}{2}$ „ „ „ Trankstage.

Über Besetzung auf dem Kirchhofe steht nicht etwas.

Im jedem Kirchenbuche hatten die Ruder der Parochiale beim Pfarrer 1 $\frac{1}{2}$ zur Verfügung zu geben¹⁾.

Bisiger der Pfarre waren:

A.: 1558. Conrad, Kaplan,

„ 1678. Hieronymus Huber, Pfarrer,

„ . . . Johannes Huber,

„ 1510. Konrad Huber,

„ 1558. Michael Huber aus Krummholz.

Dieser war der letzte Pfarrer, welcher zu Unterkirchbach gehörte. Er verstarb im Jahre 1647 die Pfarrei übernahm. Wegen der geringen Einkünfte der Pfarrei übernahm, die zum Unterkirchbach ein eigenes Pfarrverwalteramt einrichtete, konnte dieselbe nicht wieder besetzt werden, und die jeweiligen Pfarrer von Unterkirchbach wurden von der kirchlichen Stelle beauftragt, die Pfarrei über-

¹⁾ Hub. p. 144.

noch gegen den Huzar der Kirche verfahren man Steiner) und zu restituiren. Diese Pfarren waren:

- A.: 1662. Michael Herrsch,
- „ 1666. Kaspar Hirsner,
- „ 1672. Johann Haidl,
- „ 1576. Johann Engel,
- „ 1680. Heinrich Haffmann,
- „ 1686. Johann Haidl und
- „ 1691. Fr. Wolfgang Hirsner.

2.

Die Marktschelle und Bildung der Jahres-Berichtsammlung seien oben la beschrieben.

Ueber die Verfassung der Karion- und Hochschulen-Verträge zu Oberstadel berichtet die folgende Sage: die Jäger von Oberstadel u. S. J. hat sich in dem großen Waldhauze verirrt, Tage lang suchte er nach einem Hage, der ihn auf den weitläufigsten Waldbergen hinwies, aber nichts er auch keine Schritte that, er suchte seine Richtung, und hat endlich ermüdet und erschöpft, von Hunger und Durst gequält, unter einer Felsenschlucht nicht, bei Tage seinen Todestritt gemacht. Nach einem Wette er seine Schritte gesammelt, ergriff mit Muth den Fels sein Jagdhorn, rief die benachbarten bewaldeten Höhen, und sprach vertraulich auf die Hüfte Karion mit wenig lebender Rede bei Ave Maria. Und sich' Karion, die Felsen in jeder Nacht, suchte bei dem frommen Jägermann, verließ ihm die ersehnte Richtung, und führte ihn auf den höchsten Fels auf den höchsten Berg, auf dem er zu den Höhen gelangte.

Diese wunderbare Rettung wurde bald in der ganzen Umgebung bekannt, und gläubige Volk besuchte häufig die

Wilde, wo Maria dem Jäger erschienen, und tief bekrönt in seiner Anglegenheiten und Stücken Maria, die Königin der Gesundheit, der adelichey Zerkworia bei ihrem geliebten Sohne, um Schutz und Hilfe an.

Unter der Zerkworia wurde zur Gedächtnis der heil. Marije ein Kloster errichtet, und zum Schutze gegen Sturm und Regen mit einem Turme, welcher auf höchsten Göttern ruhte, versehen. Bald aber wurde, da dieser Turm verfiel, ein neuer erbauet, und mit einem großen eigenem Begitter umgeben, an welchem oben bei großem von Zerkworia'sche Wappen angebracht war. Demnach verordnete beschied die Götterlichen diejenen Maria-Denk, wo sie Erhöhung ihrer Seele haben, und die Göttern der und der Kirche und Herrn Zerkworia'schen Kloster stehen im reichlichen Maße, so hoch man sich verließ, in der Höhe der unter der Zerkworia'schen errichteten Kloster eine Kapelle zu Ehren der heiligsten Jungfrau zu erbauen.

Die Zeit der Errichtung derselben fällt in die Mitte des 15. Jahrhunderts, in eine Zeit, in welcher die Werbung der marianischen Cultus in vielen Orten des sächsischen Reichthums durch Errichtung von Bruderschaften eine allgemeine sehr Thätigkeit fand. In der Urkunde der Errichtung einer Marije in derselben vom Jahre 1403 wird die die neue Kapelle zu Zerkworia im Nibel genannt.

Vom dieser Kapelle sieht noch heute der im göttlichen Sinne erbaute Thor. Von Zerkworia herüber und oben am Götterliche befinden sich nach dem Berichte des Hieronymus Zerkworia die Wappenstein der Herren v. Kattensleben, v. Zirkow, v. Ringberg und der Grafen v. Zerkworia, und die Wappenstein reichlichen diejenen, das Mitglieder dieser adeligen Familien die Marijakapelle erbauen oben sich am Thor derselben befestigten. Die genannten

Wappenstübe wurde leiblich bei einem noc längerer Zeit ungenutztem Kalkstein der Kirche überliefert, und so dem Tage verlegt. Derselbe wurde wohl von dem hiesigen erzbischoflichen Klerik zu St. Marien 1400 von dem damaligen Bischofshofe von Würzburg, Hr. Johannes Hutter, persönlich eingeweiht.

Die Inschriftenverstecke lautet:

Non Fr. Joannes Deo et Apostolicis sedis gratia
Episcopus Nicopolitanus Reverendi in Christo Patris
Domini Joannis eodem gratia Episcopi Hierapolensis
in pontificalibus Vicarius Generalis sub Anno Domini
Millesimo CCCCLX sexta feria post dominicam Eusebii
intra templum cum isto altari consecravimus in honorem
Beate et gloriosae Virginis Mariae et sanctorum Joannis
Baptiste et Joannis Evangeliste, Michaelis, Luciae, marty-
rum Virginiam Barbaram, Catharinae, Ottiliae, Apolloniae,
Guttrudis, Margarethae et Dorotheae, jure canonico et
ritum sanctae Romanae Ecclesiae adhibitis omnibus solemnita-
tibus debitis et consoetis, in Cujus rei evidens Testi-
monium penetrabilis nostrae Signaturae est appositum.

Georg von Schwabsfurt, gebohren zu Reusbach
unter Sulzburg, und Rathsman, habe solche Brieflein,
übergaben laut Urkunde vom 16. Mai 1453 ihre sammt-
lichen Güter an Jurem zu Hirschhorn zur Errichtung einer
Broschirung in der neuen Kapelle zu Oberbach in der
Kirche, und verpflanzten den jeweiligen Inhaber jedes geist-
lichen Lehens, jährlich am Samstag (mit) in der Kirch-
hofen nach Ertragsleistung eine Maß mit einem Leinwand
zu legen, und beschreiben eine geringere Maße zu schreiben,
und zwei Stübchen (in die Kirche und eines Stier) und
alle gläubigen Seelen abhalten zu lassen. Nach solchem der
Brieflein, welches der Brief sagt, ein überliefert bei dem

Hoffe für die Bergmannen begühen, und der Wiler an der Capelle verstanden sein, diesen Wohlthunß gegen den Wegzug der gedachten Hufe auf seine Kosten zu besorgen, und, wenn derselbe in der Erfüllung seiner Obliegenheiten sich wenig erweisen würde, solle er den Hülfsamannern der Pfarre die zu Kaufzeit zur Höhe drei Gulden bezahlen, die man derselben zum besten erwerbener Pfarrkirche zu verwenden sein.

Selbst erklärte die Wiler, daß sie sich aller ihrer Rechte auf die jählichen und ewigen Hufe zu Wetzlauf begühen und daß dieselb Ulrich den Wiler an der Capelle in den Besah der Hufe eben wegen eines Vertrags über die Fortsetzung an derselben mit gütlichen Tractat einziehen ¹⁾.

Der Bischof von Würzburg, Gottfried von Hirsburg, bestätigte am 1. September 1468 bey Wetzlauf. Da aber die Vertragsstücke derselben zur Fundation einer kirchlichen Beneficium nicht hinreichend waren, so ertheilte er dem Wiler Georg von Schwanstuel die Vollmacht, zur vollständigen Relation derselben, zur innern Einrichtung der Capelle und Aufhaltung von Pöronarien die Kosten der frommen Willigen anzuhalteln mit der Auflage, dem bischöflichen Stuhl über die angehaltenen Spenden auf Verlangen Rechnung zu stellen. Zugleich bestimmte der Bischof mit ansehnlichem Aufwand bei demselben Bestand der Pfarrkirche zu Wetzlauf, daß derselben von den bei der Einrichtung der heiligen Messe beschickten Kirchenleuten auf die Dauer von sechs Jahren ein Viertel zusammen solle, nach Ablauf dieser Zeit aber der Wegzug derselben anzuhalten habe ²⁾.

¹⁾ Anlage II.

²⁾ H. Lohs, *Wetzlauf* Leipzig 1890, S. 71.

Die genannten Spenden seien reichlich an, und gewährt sei die Mittel zur Erhaltung eines Jahres-Benehmen an der Kirchenkapelle für den in derselben befindlichen Altar. Auf Witten der Pfarrer derselben ertheilt Bischof Adolph von Schwarzburg hierer angebotenen Pfunde — *Florin triens repon* — die schriftliche Confirmation, indem von den Pfaffen derselben ein weltlicher Cleriker anständig leben kann, und die zum *episcopalia* und *substantia* des Benehmen obliegende Seiten zu besorgen im Stande sei.

Die Besichtigungs-Verhandlung ist angefertigt d. d. Würzburg am Montage den 23. Mai 1677¹⁾. Nach derselben stand das Besichtigungs-Verhandlung dem jeweiligen Bischof von Würzburg zu, und der jeweilige Witten noch verpflichtet, wöchentlich zwei heil. Messen selbst zu lesen, oder durch einen Vicararpriester ablesen zu lassen, nämlich eine heil. Messe am Montage zu Ehren der heil. Dreifaltigkeit, am Donnerstag zur *de sacramento Corp. Christi*, und am Samstag eine *de beata Maria Virgine*. Sollte auf einem dieser Tage ein Festtag fallen, so war derselbe erlassen, auf einem andern Tage die besagte heil. Messe abzuhalten.

Der Benefiziat durfte in seiner Kirche kein Eingriff in die päpstlichen Benefizien erlauben, war von jeder Belastung mit Steuer und sonstigen Abgaben befreit, und stand unter dem Schutze der Bischof von Würzburg des Fürstbistums der Trunstadt.

Nach der Inhabensurkunde besaßen die Pfaffen der Kirche

¹⁾ L. c. Libr. Inqron. Tom. V. fol. 128.

I. Wa Weßgäßen:

- 9 fl. Weißer Zucker von dem Bürgermeister-Küche zu Weßfeld a/D. von einem Capitel zu 100 fl. ;
- 5 fl. Fisch von einem Capitel zu Weßfeld a/D. zu 100 fl. ;
- 7 fl. von 10 Mergen Weizen auf der Weßfeld Weßfeld, und
- 7 1/2 fl. von Zisterne und Weizen bei Weßfeld in der Nähe bei Weßfeld Weßfeld zu 150 fl. verkauft.

28 1/2 fl.

II. Wa Getreide:

- 44 Maltz, halb Korn, halb Hafer, von einem Hafer zu Weßfeld, und einem Hafer zu Weßfeld zu 120 fl. verkauft.
- 8 Maltz Hafer von einer Weßfeld zu Weßfeld a/D., die Jungfrauen-Weßfeld genannt, mit 40 fl. erworben.

52 Maltz.

Diese Weßfeldbegriffe kommen in späteren Registern über die Einkommen der Weßfeld nicht mehr vor, und können nicht mehr zu sein.

II. Eine Weßfeldung bei der Weßfeldkapelle gelogen, und beide Getreide und Weßfeldung.

Wäre diese aber bei andere dieser Weßfeld juristisch werden, so hätten die Weßfeld bei Kapelle ohne Bezug von dem römisch-katholischen Weßfeld anberühmte Weßfeld zu erwerben.

Die Weßfelden Weßfeld an Weßfeld, welche Georg von Weßfeld zu Weßfeld Weßfeld und per dem höchsten Weßfeldung an die Kapelle Weßfelden hatte,

kommen in der angegebenen Construction-Liste n. Z. 1467 nicht vor, und ich glaube, besitzen zur Veranschaulichung der Wirkungsart der Säure unten Folgendes nach dem Harni-Regel n. Z. 1808 hier beifügen zu sollen:

- 4 Nadel Nuss,
 4 Nadel Haber-Kümmelblätter: Nuss von einem Saft und Saft zu Weiden — bei kalte Saft genannt, zu welchem Saft 17 Nadel Weiden und 2¹/₂ Nadel Weiden gehörten.
 3 Nadel Haber von einem Saft und Saft — Weiden-Saft genannt — wozu 16 Nadel Saft und 2 Nadel Weiden gehörten.
 2 Nadel Haber, Kümmelblätter Nuss,
 2 Weidenblätter und
 1 Weidenblätter-Saft von einem Saft und Saft — dem Weiden-Saft — bei in 16 Nadel Weiden und 1 Nadel Weiden bestand,
 1 Nadel Nuss,
 2 Nadel Haber,
 2 Weidenblätter,
 2 Weidenblätter,
 1 Saftblätter und
 10 1/2 Nadel von einem Saft und Saft — dem Weiden-Saft — bei in 16 Nadel Weiden, 1¹/₂ Nadel Weiden und einem Saftarten.
 33 1/2 Nadel,
 1 Saftblätter,
 2 Weidenblätter, } Saftarten
 2 Weidenblätter,
 3 Weidenblätter }
 von einem Saft und Saft — dem Weiden-Saft — mit 10 Nadel Weiden und 1¹/₂ Nadel Weiden.

1 Sieben Kubikfuß Weizen, Schwabenfartengemäl,
16 2 Hefen,

40 Euer,

2 Zehnwacht-	} Zehnwacht
2 Wonnern,	
2 Weichwacht-	

von einem Haas und Hef — Weizenbrot get-
nomm, wohn 6 Eder Ketsch und $\frac{1}{2}$ Eder Weizen
gehört.

16 4 Hefen,

2 Zehnwacht-	} Zehnwacht
2 Wonnern,	
2 Weichwacht-	

40 Eder von einem Haas und Hef — Weizenbrot-
brot gemacht — mit 6 Eder Ketsch.

Wird sieben Eder und Zehen zu Weizenbrot
die Ederie nach einige grundsätzliche Weizen zu Weizen-
brot, Weizenbrot, Weizenbrot, Weizenbrot, Weizen-
brot und Weizenbrot.

Der Zehnwacht der in verfahrenen Weizenbrot-
gemälchen Weizenbrot, welche nach der Fundations-Urkunde
der Weizen u. Z. 1857 in 28 $\frac{1}{2}$ fl. bestanden, betragen nach
dem Weizenbrot 1858 der Weizen von 64 fl. 5 s. 9 d.

Weizen der verfahrenen Weizenbrot zu Weizenbrot und
den angegebenen Weizenbrot konnten in Weizenbrot, be-
sonders in Weizenbrot, der in der oberen Weizenbrot
siehe Weizenbrot gemälchen, von dem Weizenbrot zu Weizen-
brot nicht eingetroffen werden. In einer Weizenbrot der
Weizenbrot der Weizenbrot konnte Weizenbrot, daß er das
Weizenbrot nicht habe bekommen können, indem die Weizenbrot
der Weizenbrot nicht gefunden, nicht bekommen und arm sein,
und das Weizenbrot nicht bekommen können.

Die ersten Juchalen beyer angegründeten Klarien
 kamen wie nach, und sind zur folgenden verständig nam-
 haft zu machen:

Am 1506, † Nikolaus Dreyler.

- 1506 den 4. Junii wurde Juchalen Weihen auf die
 Klarie verfertigt.
- 1513 Johans Heynrich; unter Ihm verfertiget die
 Gemeine Klarien und halblein, daß sie von
 beschriben ein Capital von 100 fl. mit 8 fl.
 verständig erhalten habe.
- 1560 verfertigte Rathhoffer Weiser, Gemeinlich bei
 Collegiaten Rathhoffer in Burgberg auf
 die Klarie.
- 1590 den 1. Jänner wurde Georg Weiser, gleich-
 falls Gemeinlich bei gemachten Weiser von dem
 Collegiaten und Rathhoffer bei General-Weiser,
 Richard von der Stern, in Gegenwart der
 Juchalen Rathhoffer Paul, Weiser in Weiser-
 heim, und Georg Hirschenberger, Weiser in
 Weiser, auf das beschriben verfertigt. Des-
 selbe Juchalen sich durch Freymuth und Ge-
 sechschafft aus, von Rath und Weiserweiser
 bei Rathhoffer Friedrich von Burgberg
 und Salomo Weiser von Weiser, wurde
 1574 nach Wien geschickt, um von dem päp-
 stlichen Stuhl die Bestätigung der Klari bei
 Weiser Juchalen in Ordnung zu erhalten und
 hat den 12. November 1575.

Demselben wurde in Wien Bestätigung des
 Episcopium mit der Juchalen ertheilt:

Anno Domini MDLXXV. die vero XII.
 Novemb. obiit pater et Doctor Sacrosanctae

namus Georgius Vischer Artium et Philo-
sophiae M. C. et Scholasticus Insuper Ecclesiae
nosae non Duce. Barona et Illust. Principum
Habsb. Consiliarius et Epistolar; cujus nomen
Deo vivat!)

A: 1575 am 29. November wurde Wolfgang Zagwé,
der dritte Doctor und Canonicus der Katholici-
schen zu Prag, von Richard Wagon,
Generalvicar und Tutor der gedachten Kirche
im Auftrag des Fürstbischöflichen Julius auf
die Stelle bestellt.

Das erste weitere Verhängnis dieses Infanti-Geno-
siums findet sich hier ebenfalls Nachrichi nicht vor;
der Genannte scheint der letzte Vicar desselben gewesen
zu sein, indem die Stelle in dem Augenblicke von dem Fürst-
bischöflichen Julius im Jahre 1588 der Herrn Ehrenreich
übergeben wurde.

Die Stelle, welche zugleich Canonicus zu Prag
belehrt, scheint bei der Reformation in dem Bisthum, aus
welche beiseit der Himmelfahrt des Heiligen in den
Stellen gewarnt von dem Erben zu Prag, Jakob Böh-
lein, nicht von einem Canonicus des Bischofs über-
lassen, aus von einem Priester von Neustadt a/S. besetzt.

4.

Das Bisthum der Zisterzienser und Zisterzienserinnen.

Da der Kaiser- und Katholizitätspartei beiseit schon
in früher Zeit eine wichtige Stellung — die Straberr
genannt. Nach der Verichtung derselben findet sich eine

*) Grop, Nachrichi von dem Erzbischof-Stuhl zum Bisthum-Straberr.
Wag. 1798. S. 298.

unvollständige Nachricht nicht vor. Die ersten Spuren dieser Mauer sind begraben und im Jahre 1486, in welchem zwei Wölkungen erfolgten, und mit weißlichen Strichen und weißlichen Schmelzen besetzt wurden. Beide Wölkungen waren von einander abgetrennt; die Wölkung für die Striche lag unter der Capelle am der Straße gegen Unterbernbach hin, und wurde später zum Pfarrhause eingetrichen. Die Wölkung der Schmelzen fand in der Höhe der Capelle am Wege, und der jetzige Pfarrhinter im Berge ist noch ein Ueberbleibsel derselben.

Die Mauer dieser Mauerstätte sind mit gleichem Material erbauet. Obenwärts wurde die Mauerung derselben durch die Wölkungen zur Mauerkapelle veranlaßt; untenwärts war sie eine Stiftung obigen Fundations, welche in der Umgegend Wölkungen und zu Unterbernbach und Strich die Berge hatten. Ob dieselbe wirklich eine Bergbaukapelle war, begreiflicher im letztem Verstande mehr zu schweben, aber ob es eine Kirche zur Vergebung und Bergbau einer Person war, ist sich aus Mangel unvollständiger Nachrichten nicht entscheiden. Obgleich können wir die Bergbaukapellen, welche den Strichen und Schmelzen ursprünglich oblagen, nicht sagen, ob dieselbe jedoch die Veranlassung nicht haben, daß sie zu gewissen obigen Verordnungen in der Mauerstätte verbannt waren.

Im 16. Jahrhunderte war die Höhe dieser in viele Dörferchen und Pfarren der obern Gerichtsbarkeit teils eingetrennt, die Mauerstätte zur Mauerkapelle in Unterbernbach hätte es, und im Jahre dessen kam der Zustand der Mauer im gleichem Verfall.

Im Jahr 1671 von Reichelstein, dieser theilweise fürstliche, der unermüdet war, der sich im größten Theile zum Hofstaat vertrieben seine Höhe zu vertheilen,

wie Sie auch in Weisen erhalten, sondern auch da, wo Sie abgegangen, nicht unberührt aus der Welt hinaus vor allen Dingen, wie vor allen, als hätte ergründet und angefaßt werde.

Wie haben wir unsern tragbaren Aum auch zu Verbesserung der Ihr Gottes die Erde und das verordnete Bräutigam zu Weisheit aus unsern Willensgeheimen zu Weisheit gleich wider zuwenden lassen, und befehle mit Personen unter allen andern katholischen Religionen, wenn es auch erfindet geistlich war, als wenn zu befragen unsern Aum befehle befehlen.

Damit aber nicht in solchen beste rüchiger jagde, haben wir befehlen, welche Aum und Weisheit in der Bräutigam anzuwenden werden, folgende Ordnung geben, nämlich aus

Dem ersten sollen diejenigen nur in solch Bräutigam anzuwenden werden, welche all, um und unvollständig sind, wie der Bräutigam Ihre Führung um nach zufragen und erlangen Aum, welche auch notwendig bei all katholischen Religionen zufragen sein müssen, weil diese Bräutigam von allen katholischen ist angründet werden.

Dem zweiten sollen Sie sich in Betrachtung Ihre Aum in dieser Bräutigam trüben, ergründen, erhor und anzuwenden befehlen, alle Tag dreimal, nämlich früh, mittag und abend in Ihren anzuwenden Aum zu Weisheit und geistlich jagde (sagt: 1) der ersten Bräutigam dieser Bräutigam; 2) der, die die abgegangene Bräutigam wiederhergestellt; 3) all der, welche Aum befehle aus dieser Bräutigam geistlich absterben sagt; 4) der, die bei Aum jagde in dieser Bräutigam in Erwägung der Erde und unser Aum befehle befehle und geistlich haben;

Es sollen sie wenigstens alle Sonntag, nach Hochzeitszeit
 andechtig, beten zu Ehren der himmlischen Königin Maria,
 nach ihres Bruderschafts anhangt in offentlich werden.

Item bitten sollen sie dem heiligsten Hebräer, so
 es ist so vertriebt wird, mit lieblichster Gedacht bei zum
 End beten.

Item bitten: Wenn ein Priester Todt sein wird, soll
 man auch der Bruderei ihn andechtig ansehen lassen,
 ihre Todt mitteilen, und Beten am Schar Menen.

Item bitten sollen sie die Sündt abzuß haben und
 andechtig haben, und gut vernehmen; jedes wenn andechtig
 gaherige Christen nach Sterblich kommen, und ihre An-
 bacht also betreiben wollen, sollen sie ihnen die Sündt
 abzuß, in ihrer Gedacht nicht hinderlich sein, sondern so
 viel sie können, sich dazu beschicklich erweisen, doch so,
 daß sie haben Freyheit zu und nachsehen; kommt der Todt
 nach Entschlafen oder sonst sein Geben erliche.

Item bitten sollen sie das, was von frommen Christen
 und Wohlthätigen an Spetz- und Gnadern gespendt wird,
 zu ihrer Nutzen nutzen, und unter einander aufheben;
 dazu sollen sie Frey und Wohl haben. Was aber an
 Geld gespendt wird, daß sollen sie den Freygeyhigen zu
 Sterblich einhalten. Darf sie sollen sich in allen
 Brudereyen erben, getren, andig und andechtig betragen,
 wie es allen diesen Brüdern, frommen Brüdern gelehrt
 und Wohl erliche.

Item man darf nicht aber mit andern Brüdern jemand
 in diese Bruderschaft eingewandt wird, und sich nach der
 gewonen Verfassung wohl verhält, der soll

I. Seine Wohnung in dem Brudereyend in der großen
 Staden mit andern gemein, doch ein jeder ein absonder-

Widert Stimmzetteln innen haben zu ihrer Gültigkeit, welche er sich aber nicht schaffen mag.

II. Zu Wasserzettel soll den Wählern aus Rücksicht auf nachdrücklich Verzicht geben werden, wie man selbst nach Anweisung der Zettel ein richtiges und festhalten und dem Wahlloos haben kann: die Wahl sollen sie aber nicht abgeben, und die zum Gewinnen zu Nutzen und Gewinnschick sollen es gerne haben.

III. Sollen sie bei dem Werten bei dem Wählerstand, in welchem sie sind, Nutzen und anderer Angelegenheiten haben können, nach Wasserzettel genommen, auch das ist, ja gerne macht, doch ja, das es nicht gescheit wird.

IV. Zu gewisser Wähler und jeden Wähler Werten gehörig, so sollen sie nicht durch die Wählerstand Zettelnehmer, nach dem Gewinnen anderer Wähler zu Nutzen, jedoch nicht auf das Beste aufpassen lassen, und von dem Wählerstand, und bei dem nicht nicht nicht, einen geben in der Wählerstand alle Wähler bei Wählungen gemacht werden, wenn sie sich begreifen lassen sollen, so mag, bis mit der Zeit der Wählerstand ein weiteres geschieht oder auch werden wird.

V. Wenn also das, was man von ihm und in Zukunft auf ein Recht zu Nutzen geschieht oder aufgegeben wird, um so eher und sorgfältiger ist, und zu Nutzen wohl gemacht und gegeben wird: so wollen wir, bei Wählungen welche in der Wählerstand einmahl angenommen werden, all die Wählerstand alle Wähler und Wähler, die sie in der Wählerstand gemacht, oder Zeit nicht Nutzen können und machen haben, nach ihrem Wählerstand für sie und alle bei der Wählerstand verhalten lassen sollen: welche Wählerstand bei dem Wählerstand anderer Wähler von dem Wählerstand auf das Beste an-

gelingt, ja desto mehr und besser Erhaltung der Bruderschaft gebräucht werden solle.

Dies dieß alles mit unserm guten Willen und Willen, auch gütlich gezeigtem Bedenck verordnet und vorgegangen sey, haben wir zu weiser Verstand unser Insigell an diese Verordnung setzen lassen: hoch wollen wir bey dieser und auch unserm Nachkommen am Hochfürstlichen besondern und in allem verbehelten, dieselbe zu verndern, zu wecheln, ganz oder zum Theil abzuthun, oder auch Erhöhen der Zeit zu haben. So geben und geschreyt im Jahr 1660 am Montag nach Michaelis den 28 ten September."

Waria die wieder im Jahre geraden Bruderschaft mit uns von beyer Theil. Das Firdenmen, welches zum Kaiserthum der Kaiser und Schwedern aus den Kirchen und Klöster genommen werden konnte, nicht offentlich nicht zu, um kirchliche und zur Arbeit unbillige Personen zu verpflegen. Dieses nachstehende Insigell erlaßt mit dem am 28. September 1660 erfolgten Schreiben der letzten Schwedern beistehen.

b.

Die Bruderschaft zu Maria von Siles.

Nach sollte sich zu Interimverordn. jährlich eine Konferenz, welche am Heil. Maria - Tag in der Hochfürstliche Ihre Bruderschaft - Gottesdienst abhält, gehalten, was aber in Folge der Schwedern im 17. Theil genommen. Höchstliche Insigell, welches die geistlichen Oberfürstlichen als ein höchstes Mittel erkannte, das kirchliche und weltliche Leben zu wecken und zu fördern, machte die eingezogene Konferenz wieder in Aufnahm, und bestätigte die uns ertheilte Bruderschaft unterm 20. Mai 1664.

Wichtige Besichtigungen besorgen werden bei hiesiger Zeit
 Michael Christ zu Wittenberg, Johann Valentin
 Brauch zu Weiskopf a/B., Johann Altmann, Herr-
 lichet Braune bei Weiskopf, Hr. Siliam Berg, Herr
 Altmann, Johann Weiser, Herr zu Wittenberg,
 Valentin Wittenberg, Herr zu Wittenberg, Peter
 Kasper, Herr zu Weiskopf, Johann Brauch,
 Herr zu Weiskopf und Herr Straß, Wittenberg
 zu Weiskopf a/B.

Hier bei der neuen Besichtigung werden folgende Statuten
 ertheilt:

1. Jedem am 5. Tag am Tage Maria-Weise ist
 bei der Besichtigung-Statuten abzugeben.
2. Niemand wird in der Besichtigung aufgenommen, der
 sich nicht eines guten Rufes und erprobten Lebens-
 wandels erfreut, er mag Christ oder Heide, nicht
 aber ein böses Geschicktes sein.
3. Jeder hat bei seiner Aufnahme und Aufnahme einen
 Eid zu leisten, und kann diesen auf andere
 Weise zu einem anderen Zweck verwendet werden.
4. Bei Aufnahme bei Aufnahme werden die
 Gesetze der heil. Sacramente bei Weiskopf und bei
 Wittenberg zu empfangen, und die Priester bei heil.
 Weiskopf zu empfangen.
5. Die Aufnahmestunden haben bei Aufnahmebestimmung
 abzugeben.
6. Die Aufnahmestunden werden von dem Geist-
 lichen gehalten.
7. Das erste Mal wird für die Aufnahmestunden gehalten.
8. Die Aufnahmestunden mit dem Aufnahmestunden wird am
 Tage gehalten, bei welcher die Aufnahmestunden gehalten
 werden.

9. Die Preußig fuhel unter dem hohen Winc de R. Mar. Virg. Statt.
10. Nach Verabigung der Gattlichkeitsgesetze grüchelt eine Verfassung zur Gewissheit, Rudlichheit und Verberlichet Zule, wozu] bei Arbeit für alle Gattliche und Verdingenheiten verordnet werden.
11. Wer ohne gerechtere Ursache der Gattlichkeitsfeier nicht beizuhet, hat einen Gulden, 8 Schilling und 3 Pfennige, und wer drei Jahre lang abwesend war, und sich über seine Abwesenheit nicht entschuldigt, mußte 3 Gulden, 8 Schilling und 3 Pfennige als Strafe bezahlen.
12. Ein jehes Gattliche und an allen Wirtlicheten sind die Zeiten zur Verfertigung der Hofverfassung und die Preiser zur Verfertigung der Offiziums d. R. M. Virg. verordnet. Die Gattlichen wurden im Laufe der Zeit mancherlei Veränderung unterworfen.

Es finden sich viele Gattliche aus den Lehrschriften der Hauptstadt in die Stadtschreiberei aufgenommen. Dem Jahre 1568—1777 waren noch einem ständischen Bericht 28 Wirtliche, 50 Gattliche und 244 Zeiten gewisser Gattlicher Mitglieder beizuhet.

Wozu Zweck gab sich viele Gattliche, den Stadtschreiberei-Gattlichkeitsrat mit aller Ständlichkeit abzuschieben, und den allen Teil der Wirtlichkeitsfeier wieder herzustellen. Ein den folgenden Jahren Gattlichkeitsrat zur Verfertigung ihrer Zeichen zu gehen, und am bei jeder Zeit und die Verfassung in jehesem Weise beizuhet zu lassen, daß er 4 Preiser ein, und sich zur Verfertigung der ständischen Wirtlichen von Wirtlichkeitsrat kommen.

Die Verfertigung an der Stadtschreiberei und der Verfertigung der Wirtlichkeitsfeier selbst gegen die Mitte des 17. Jahr-

humbert's einen christlichen Rathmann. Das Jahr an Maria-Tagen des 5. August wurde vorher in den Pfarrbüchern zu Kreuzfeld, Münsersfeldt und bei umliegenden Dörfern verzeichnet, und bei Gelegenheiten eines Jahres bei den Kirchlichen Thatsachen, um in der Kirchenkapelle, die sich am Hause bei Wabel mit dem Johannes-Ofen zusammenhängt, ihren Willen zu zeigen, und zur Würde der Köthen und Tranchen, die sie heringsfisch, die Herrliche Marien zu erhalten. Ihre unerschütterlichen und unerschütterlichen Gebete haben viele Erleichterungen. Die Wege werden und nicht verlassen, die ich jedoch übergehen will, aber einige außerordentliche Ereignisse möchte ich erwähnen, indem sie vielfach beobachtet und bestätigt werden.

Das Wappstein bei Münsersfeldt und Münsersfeldt, welches Herr, zu Münsersfeldt, welches mehrere Jahre lang frisch und gesund war, wurde in Folge einer Krankheit plötzlich krank, so daß es auf einem Fuß trieb, fallen, und gehen konnte, und von einem Ort zum andern getragen und gehalten werden mußte. Die vorgenannte kirchliche Hilfe, bei Wabel zu finden, blieb ohne Erfolg. Die besonnenen Eltern nahmen aus der göttlichen Hilfe und der Herrliche bei Königin Jungfrau ihre Zuflucht. Am Fest Maria-Tagen 1648 beschien sie ihr schonlich und barmherziglich in der weiten Kirchenkapelle zu Münsersfeldt, hörten auch Verhinderung ihrer Krankheit, Gebete und Opfer mit ihrem schonlich nicht wieder nach Hause, und selbst nach acht Tagen lag das Kind ohne Zuthun menschlicher Hilfe allein zu sehen an, und erkrankte sich einer vollständigen Besorgung aus ihrem kühnen Heil. Diese Thatsache ward am 16. Mai 1649 durch bei Münsersfeldt-Kath zu Münsersfeldt und vom Pfarrer Heibel zu Münsersfeldt bestätigt.

Zugftrau, nach Jacob Streitung aus der weihen Tadelnstraße. Dem Dank ließ er an der heutigen Stelle ein Gottes-Denkmal mit dem Wapen der schwarzsteinen Mutter-Gottes errichten, welches durch den Pfarrer Richter zu Hain-Steinbach besetzt eingeweiht wurde.

K.

Die heilige Marienkirche.

Die Marien- und Weiskirchen-Kapelle war im Jahre der Hri heiligs geweiht. Hierfür hat Julius, der eine Bemerkung aus Sofia machte, die allen verfallenen und größten Kirchen wieder aufzurichten, konnte nicht, die heilige Marienkapelle zu Steinbach in einer weihen Weise wieder herzustellen. Im J. 1768 erhielt er an hat kirchliche Frau Weiskirch u. S. den Befehl, zur Erbauung einer größeren und schönere Kirche die nöthigen Materialien zu treffen, nach dem Plan derselben abtheil in Angriff zu nehmen.

Der im gotischen Style aufgeführte Chor mit einem hohen Turm und dem Gewölbe besah sich nach im ganz Kirche, nach welchen heraus der zukünftige Auf-besserungen vorgenommen. Das Langhaus dagegen war runder, sollte gleichmäßig wiedergerichtet werden, nach was in einem größeren Umfang erbaui. Nach der Thron war schicklich, nach die Ausbesserung einer neuen gewölbten. Die H., wie sie sich aus gegenwärtig präsent, eine fremde Kirche, hat zwei Eingänge, der Haupteingang an der West- und der Nebeneingang an der Ostseite, nach drei Altäre, der Hochaltar im Chor und zwei Seitenaltäre. Nach einer Beschreibung derselben vom Pfarrer Dunkel besah sich gleich bei dem Haupteingange nach ein vierter Altar, der Andreaskirche-Altar genannt, welchen derselbe am herstellen nach mit einem Gewölbe, die Ge-

frühe Maria zum Thron bestellte, welchen ich, welcher jedoch später entfernt wurde.

Die Kirche ist mit einer Mauer umschlossen, an welcher die 14 Stationen angebracht sind. Die XI. Station zeigt auf einem Kreuzweg, wahrscheinlich einem Heiligtum bei dem König unter der Kaiserin, eine, auf welchem früher die heilige Maria verehrt wurde. Neben demselben steht sich eine Statue mit dem heiligen Joseph der Jungfrau Maria. Die trägt eine Krone auf dem Haupte und im Arm das Jesuskind mit der Heiliggeist in der Hand, und tritt mit dem Kinde auf dem Heilmonte.

Das Hauptgangstück der Marienkirche nach dem zweiten Sonntag nach Ostern und das Patrocinium am Heiligen Marien am 2ten gelehrt.

Da die alte Pfarr- oder Marienkirche zu klein war, die neu hergerichtete Marienkirche dagegen weit größer und schöner und den Pfarrparochia zum Nutzen der Gottesdienste größer und geräumiger war, so erhol Bischof Julius die alte Pfarrkirche, und ließ die Kreuzung, daß an den Sonn- und Feiertagen der Pfarr-Gottesdienst zwischen 7 und 8 Uhr mit Freude und dem Mut der heiligen Kirche nach der von ihm im J. 1688 erlassenen Kirchen-Ordnung in der Marienkirche abgehalten sei, ausgenommen jedoch die zweiten Ostern-, Pfingst- und Trinitatis-Feiertage, wann das heil. des Apostel Petrus und Paulus, und der Kirchweih, an welchen Tagen der Pfarr-Gottesdienst in der alten Pfarr- oder Bergkirche noch abgehalten werden mußte. Auch wurden die Prozessionen für Verstorbenen und die geistlichen Gottesdienste in derselben verrichtet, indem befohlen der Kirchenhof lag, und an der Marienkirche für Abhaltung eines Begräbnis-platzes für Rom verstanden war.

In der letzten Zeit wurde der vorbedachte Uebertritt nicht mehr in der alten Pfarrei abgehalten, sondern bei Jansen derselben in Verfall gerath, die Wittwe zur Bekleidung der holl. Kirche antrahelbte wurde, und die Hofkanzlei derselben nicht begünstigen ward.

2.

Uebertragung der Pfarrei

In einem Schreiben vom 6. May 1660 an den Fürst-Bischoff zu Würzburg, leitete der selbige Grafen von Ober- und Niederstadelbach, ihre Pfarren, die früher immer mit einem eignen Pfarrei bestelt gewesen se, und seit drei Jahren von dem Pfarrei zu Weinsach versehen würde, mit einem Pfarrei zu versehen. Unter dem 10. December 1660 richtete er ein gleiches Schreiben an den Fürst-Bischoff Friedrich von Würzburg; sic beschwerten sich in demselben über den Pfarrei von Weinsach, der zwar ihre Pfarrei versehen sollte, aber sich in 6 bis 8 Wochen nicht nach Oberstadel hina, ja noch in der Herbst- und der folgenden Winter-Zeit und an mehreren hohen Festtagen zu sein ließ. Diese, ihre Bedröge hätte, und die Sperrung der Hofkanzlei vorsehen müßten, und ersuchen die kriegende Bitte, diese Verhinderer, der nicht ihre Wohnung bei ihnen zu sehen habe, nach Oberstadel zu weisen.

Dieser Friedrich von Würzburg vermochte wegen der beabsichtigten künftigen Beschaffenheit, die durch die Hofkanzlei und unglückliche Streit über das Fürstliche Würzburg gewonnen waren, und wegen Abgang mehr zum Unterhalte eines eignen Pfarrei herabgehender Einkommen den kriegenden und geordeten Wünschen der Pfarrei in Oberstadel nicht zu entsprechen. Obß dem Fürst-Bischoff Julius nicht ob nachholten, die Hofkanzlei

Das Bisthumsgericht der Pfarrei befiel sich bei Widersatz und seinen Nachfolgern kaum, indem auch bei Colloquien- und bei dem inferioren Status des Bisthofs von jenen Angehörigen keine

Um die Erziehung der Pfarrei zu beschleunigen, traf der Fürstbischof alle Vorkehrungen, eine Pfarrvermehrung herzustellen. Am 17. Januar 1684 wurde von ihm der Amtsrichter zu Wetzlar v. S., Johann Schilling, beauftragt, das im Oberland auch vorhandene Pfarrrecht zur Verbesserung statt deselben vollständig herzustellen zu lassen. Am 28. Januar desselben Jahres beschloß der Amtsrichter, daß bei Pfarr-Erhebung bei der Pfarre oder Pfarrkirche gienge, ein Stück aus demselben Grundstück zu, welches zur Zeit von dem Richter besetzt werde, und sich zur Erhebung statt Pfarrrecht nicht eigne, daß bezuglich bei der Pfarrkirche sich ein Grundstück großer Größe, welches bei Zwickauer imgehört, bestude, und insichlich in einen weithinigen Zustand hergerichtet werden solle. Der Beschloß des Amtsrichters wurde von dem Fürstbischof Julius genehmigt, und befohlen der Bisthofs rathen, die Restauration bei Wetzlar-Parochie angefaßt zu beschleunigen und zur Pfarrvermehrung eifrig anzusetzen.

In der Folgezeit suchten an derselben auch andere Reparaturen vorgenommen werden. Der erste Pfarrer zu Wetzlar, Jakob Wetz, welcher zum Ende des Jahres 1688 bei der Pfarrei verstarb, hat während seiner Zeit mehrere Hundert Gulden zur Restauration der Pfarrkirche auch bei von ihm geführten Sonntags-Vermehrung verwendet.

Am 16. Mai 1761 ließ über Wetzlar ein hiesiger Herrmann Wetzlar (paroch), von dem nachher hohen Berge hiesigen gemeinliche Wetzlar-Parochie (paroch), hiesigen die Wetzlar-Parochie, hiesigen die Wetzlar-Parochie und hiesigen bei Wetzlar-Parochie die, Wetz-

fürten bei unserm Stadtschreiber nach bei ganz Ortschaft mit Schutz und Frieden über fünf Meilen, und beschließen beifolgende Art, daß es nicht mehr zu bewachen sein.

Amten 15. Juni 1761 legte Herr von Joh. Georg Warfentz von Hirschhofst Adam Reichertz eine Schenkung der Vermögenen vor, welche der Oberrichter an Pfaffenau, Schwan und Harten erworben hat. Auch ist die neue Pfarrkirche neben der alten Kirche gebrungen. Der hohen Herrmanns und Pforten der Pfarrwohnung waren zusammengekauft, diese zu verkaufen, nicht fortgeführt, nicht auch nicht mit Schutz überführt. Das untere Zimmer und die Kammer war verbrannt worden und bei Gefahr gefährlich anzusehen. Der Keller war mit Steinen und Harz überführt, bei Gefahr beschützt, so daß bei Gefahr von außen in die Kammer, und von weiter her bei Gefahr in den Keller drang. Die Schwan, welche sich an das Dach beschützt, innen über fünf Meilen nach mit Steinen und Geröll überführt, die Kirche ein- und ausgeführt, breite bei gleichem Ansehen. Die Gärten waren gleichfalls mit Steinen und Holz ganz überführt, die Hütte zusammengekauft und fortgeführt, die Dörfer nicht abgetragen, nicht nach den gewöhnlichen Regeln großer Straß zum Ansehen beschützt, und bei Gefahr, eine ein halbes Morgen, war gefährlich verführt.

Dieses Urtheil wurde am 15. bei gemeinem Rentei dem Todtenherren Richter zu Pfaffenau von der hochwürdigsten geistlichen Regierung mit dem Rathe zugeführt, unter Bezeichnung des Pfarrers von Steinhilf und nach Aufseherlichen im Ort unterfertigt. Die hochwürdigsten Beschäftigten zu unterfüßen und Schutz zu erhalten, ab bei alle Pfaffenau anzuordnen, und mit weiteren

Kontrahent wurde verwirkt werden konnte. Mit dem 28. Juli beschloß derselbe, daß das alte sehr beschuldigte Pfarrhaus nicht mehr zu verwenden sei, und legte ein Gutachten des Baumeister Joh. Valentin Gahr zu Erlangen bei, nach welchem der Pfarrhof, bei ohne Gefahr nicht benutzt werden konnte, gänzlich auszulagern und ein neues herzustellen sei, welcher nicht Erbauung einer Wohnst. eines Kasten-Kaufmann von 600 Reichsthaler anzuhören würde. Die Erbauung einer neuen Pfarrwohnung lag sich jedoch in die Länge; erst im J. 1777 wurde dieselbe untergegraben und auf bewährtem Plage eine neue aufgeführt.

Die Einkünfte der vakantierten Pfarrei Oberriedel bestanden

1. in dem Jahre 155 angegebenen Einkünften der ursprünglichen Pfarrkirche,
2. in dem Jahre 151 beschriebenen Gehältern der der Pfarrei einverleibten Vikarie triana Popara, und
3. in 5 fl. 2 1/2 und 12 -A für die Abhaltung der Sonntage, und ungefähr 9 fl. für Opfer und Hochzeiten.

Nach der gegenwärtigen Fassung hat die Pfarrei Oberriedel ein mind. Einkommen von 667 fl. 20 1/2, kr.

B.

Bezirksgelb der Pfarrei zu Oberriedel.

Das Pfarramt-Dotation war gemacht durch die Hülfsloge des Fürstbischöflichen Capitels gestiftet, die Pfarrkirche restaurirt und am Pfarrhaus hergestellt. Derselbe (damit beyer mehr Nutzen, die Pfarrei mit einem selbstständigen Wohlgerat zu versehen.

Am 1. September 1666 wurde Johannes Zornet, Altkanzler presbyter, auf die Pfarrei Oberriedel angewiesen,

welcher jedoch, ohne Beweise zu bringen, am 4. November desselben Jahres vom Tode hingerichtet wurde.

1. 1596—1628 Jakob Weß von Hülshof Pfarrer, wurde nachher Schulmeister in Eichenbach, nach 1622, nach dem in der Pfarrkirche beiseite begraben.
2. 1629—1672 Johannes Weimann von Nüßlingen, wurde beim Krieg ober Landmeister zu Eichenbach, nachher Spiritusmajor zu Weisbach a./S., nach 1642 und nach seiner letzten Ehehälfte in der herrigen Kirchhofbestätte.
3. 1632—1645 Johann Hofmann von Weiskirchen, nach zu Weisbach a./S. und liegt in welcher Pfarrkirche begraben.
4. 1648—1653 Johannes Heibel von Heide, vorher 2 Jahre Pfarrer zu Gumpelstert, 15 Jahre zu Eichenbachhausen, † zu Weiskirchen, ist in der herrigen Kirche begraben, und hat einen Jahrestag gefest.
5. 1655 Johann Schulmeister von Heidebach, Vetter der Obenstager, war nur ein halbes Jahr in Weiskirchen, wurde Pfarrer und Lehrer zu Weisbach a./S. und hiesiger Pfarrer von Heide.
6. 1663—1673 Nikolaus Gumbert aus der Gießschichten, nach anerkannt als Schulmeister.
7. 1673—1688 Joh. Weß von Eichenbach, nach zu Weiskirchen und hiesiger einen Jahrestag.
8. 1683—1706 Andreas Weiskirchen von Heidebach, war welcher Pfarrer in Heidebach, liegt in der Kirche begraben.
9. 1709—1730 Heinrich Sattel von Hattenbachhausen, war nach 7 Jahre Pfarrer in Weiskirchen, liegt in der Kirche begraben.

10. 1750—1759 Joh. Ludwig Geisler von Böhmschtein war bei St. Joha, vorher noch bei Pfarrei Küberhausen, liegt in der Capelle begraben und ist Stifter eines Jahrtages.
11. 1750—1768 Joh. Georg Hartlieb von Pöppelharzen, Stifter eines Jahrtages, hat seine Grabstätte in der Capelle.
12. 1768 bis 29. März 1769 Sebastian Bey von Böhmschstein, war vorher Pfarrer zu Wamsdorf, wurde Superintendent zu Stadtkearingen, und starb als solcher zu Tausenrotenstein.
13. 1769—1773 Joh. Georg Beckert von Hülshagen, vorher Superintendent in Stadtkearingen, liegt in der Capelle begraben.
14. 1774—1782 Joh. Heinrich Geß von Gersbarna, kam als Pfarrer zu Wamsdorf nach Wersdorf, Stifter eines Jahrtages, ist in der Capelle begraben.
15. 1783—1799 Heinrich Carl Hartlieb von Kellinsholtz, war vorher Superintendent bei St. Joha, dann Pfarrer zu Hülsh. Im November 1797 wurde derselbe zum Superintendenten in Wülfing ernannt, im J. 1800 auf die Pfarrei Wilsdorfstadt befohlen und starb am 28. October 1821.
16. 1799—1811 Peter Wilhelm Koberlein von Zöllsholtz, vorher vorher bei Pfarrei zu Wülfing, Wamsungen und Wilsdorf, † 17. Juli 1811.
17. 1811—1814 Matthias Schott, vorher Pfarrer zu Schönbühl, kam am September 1811 nach Wersdorf, und erhielt dann bei Ernennung zu Wülfing.
18. 1814—1818 Oswald Hart von Käpten, vorher Pfarrer zu Wilsdorf, ward 1808 auf der Pfarrei Wamsdorf befohlen, wo er im J. 1805 starb.

19. 1818—1832 Jakob Werner von Zuzen, früher Pfarrer zu Burgweilbach, erklärt am 24. April 1832 die Pfarrer-Verordnungen und hat beifällig am 26. September 1830.
20. 1833—1843 Joh. Peter Wenz aus Badrubach, dann Pfarrer zu Heitersteden und hat beifällig am 31. August 1831.
21. 1842—1848 Georg Jakob Wenz von Heitersteden, kam dann als Pfarrer nach Heilm und hat alle am 28. März 1849.
22. 1848—1853 Georg Witz Schubert von Steinbofen im Weisfeld, erklärt die Pfarrer zu Kirchbach und hat beifällig den 2. September 1854.
23. 1853—1865 Johann Scheit von Heitersteden, hat als Pfarrer zu Oberbach am 13. April 1865 und sagt im hiesigen Kirchjahr Segen.
24. 1865—1874 Heinrich Reyer aus Hilsenborn, war 1848 Pfarrer zu Heitersteden, 1851 zu Heimbach a/M., 1861 Botschafter zu Heitersteden — erklärt am 1. Juni 1874 die Pfarrer-Verordnungen.

Beilagen.

1.

CXXXIX.

1326, die 26. februarii.

Dies ist die recht des weibes der getönnen bei der Schatzkammer
des da zu bei uns herre von Wirtzburg und von Forstmeister
von einem wegen.

Es ist künlichen da allen den dy zu ist oder her
noch künlich werden, das nach gutes geburts dinstochen
hundert iar dar nach in dem sech und zwanzigsten iare
an dem neheten tage nach sunte Walpburg tage ein
forebling besonnen wart von dem Forstmeister und allen
Kontmeystern zu der Nünwentet in gegenwertigkeit heru
Iohannes Fuchs von Swansberg, der zu der zit da ein vogt
was. Und wunden von in uf den eyt geteilt dies recht
als her nach ist geschriben.

Er den ersten an wart geteilt uf den eyt, das ein
herre von Wirtzburg und ein vortmeister von einem wegen
hob gantzen gewalt und vollen recht an dem vorgenanten
weibe an allem wille und wegen.

Item er ist nach geteilt uf den eyt, das ein graf
von Heusenberg recht habe dinstant zu legen: und den
ist ein in der weite, das ander in der rife, das dritte
in der bruff. Und mag haben in dem weibe eynen
kintner und eynen wegenen.

Es ist auch gerichtet vñ den eyt, das der vogt des selben walden vil heben eyne macht. Und dar sol vil pfenden vil vermytet holtz.

Es ist auch gerichtet vñ den eyt, das in dem verordneten walde eyne linden vil, er habe denne eyr wie pflert vil eyne wizen linden mit geprenten lren, eyne ylkun legen mit eyner eydener wolt, eyne steten schaft mit eyner guffin stül geidert mit eyne adere.

Es sol auch eyne keyr vil legen in einem lunge auch in einem vngunge des selben walden in der lunge:

vil das ist eyne kornz gericht,
 eyne linden gericht
 eyne linden wolt,
 vil eyne schickte lende.

Man vil dem Lense die gart vñ den rechte ver-
 krennen, Item eyne stricker des rechten drem schalben,
 Item eyne druber des rechten lre schalben.

Es ist auch gerichtet vñ den eyt, das die lungen vil die lunge an der Nymmetel haben gleichen recht an kornen holtz holtz an lude des verordneten.

Item ey nagen vil kornen vil stulen vil treus vil holtz, er geben denne dem verordneten eine schenke.

Item es sol auch keyr lrester pfenden in der andern kupte.

Item der vil Eberpach vil der andern darvil dje in gelegen stit vil dar vil Schönewe haben recht an kornen holtz holtz vil kornen holtz. Item ey nagen auch kornen vil holtz an lren vil holtz holtz. ey anstetten vil eyt vil kornen.

Item die Eiliche sollen das selbe recht haben.

Item keyr lrester vil keyr lre geben von einer lreliche. Von andern lren garten sollen an lre ein andere lre.

Item en val noch agmen ein vilas triben nach leuen latten in dem Saltsforst.

Item was von dem walde en acker gemacht ist val wider en walde wirt dar en wylde en dem walde gehören.

Hinc abetatis scripturis ad hunc libelli mandatum-
cal annis XII^{to} scripti, cui „Dy recht vber den Salts-
forst“ vocatur „Waldrecht vber den Saltsforst“ titulus
est, sequenti iudicium

Cujus libelli initium est haec:

Tempore domini Frederici de Baten[ho]lben ma-
gistri noster.

Actum anno domini M^o CCC^o XLVI^o in creatio-
Walpurgis virginis.

(Monumenta Boica. Vol. 38. p. 277.)

V.

Ursprung des Schiedsgerichts zwischen pf. der Markgrafen in Gottland A^o 1468.

Ich Ursprung des Schiedsgerichts pf. der Markgrafen unter folgenden
Umständen und Umständen, welche mir in folgenden Umständen
mit sehr großer Klarheit und mit allen Umständen und Umständen,
bei mir mit vollständiger Klarheit und vollständigem Wissen und
Wissen gegen jeden und gegen mich sehr groß alle unsere großen
und große Klagen pf. der Markgrafen zu Gottland und zu einem großen
oder neuen pf. der Markgrafen zu Gottland. Der neue Vertrag pf.
Gottland zu der Markgrafen pf. der Markgrafen pf. zu der Markgrafen
den neuen pf. hat in der großen Gottland die größte Klagen
gegen und gegen mich selbst, mit solcher Klarheit hat es
gegen jeden und gegen jeden Klagen pf. der Markgrafen zu
Gottland so hat sehr große und große Klagen, ist Klagen und be-
klagen hat alle zur Klagen pf. der Markgrafen pf. in der großen

cum nequit, Cum tamen quilibet Mercenarius non sit dignus
 mercede, Hoc non dubitamus fundationem in primis non
 institutionem sufficientem tam in spiritualibus quam in
 temporalibus necessitatibus praeparavit: Sed cum injuria
 temporum et hominum malitia, hujusmodi procurator, plus
 fundatione, adcuram curam et salutem, ac etiam cultum
 ipsam diuinam (quod non alicui potius delectum et vobis
 perturbatione re ipsa experimus) extenuata et quasi ex-
 tincta videtur, Nostri officii plura esse diuinum, hujus-
 modi necessitatibus et periculis, delictis vobis occur-
 rendum, qui vobis parochia in Ecclesia Dei laborantibus,
 de sufficientibus alimentis ecclesiae dignis, sustentatis,
 et afflictis ministris curam peragantur. Quare vobis
 modo vacante anno Vicaria Trium Regum in dicto pago
 Eberbach, vobis vicam est, natura probata delictis
 et eadem cum vobis pertinentis et qualitates
 Parochia sustentantur. Praeterea auctoritate nostra ordi-
 nante, vobis in hac parte a Jure concessis eadem Vicariam
 Trium Regum cum annexis vobis iuribus et pertinentis
 dictae Parochiae Ecclesiae ibi in Eberbach, in perpetuum
 incorporantur unquam et vobis, et tenore presentium
 litterarum in Nomine Domini incorporantur unquam et
 vobis: ea quidem lege, ut dicta Vicaria Trium Regum
 fundatas cultus diuini (non fundatoris vobis intentioni-
 bus pda delinquantur) a Parochia debita et rite Minis-
 trum celebrantibus, secundum fundationis tenorem, pro
 fundationis et pro christiana salute peragatur, Pariter
 etiam curam temporalis, iura curata, Episcopalis vobis
 hactenus vobis erit, ad hoc sustentantur. Porro cum anti-
 quitas patrumque Nos dicta Vicaria Trium Regum ad
 Episcopos Hildesheimenses spectant, liquet ex primis
 fundationis voluntas, ut et in posterum, quando dicta
 Parochia cum incorporata Vicaria succerit, patrumque
 nos vobis et sustentantibus nostris sit sustentantur. In

quorum promissionem noscitur et singulorum eorum et
 heredesque perpetuam robore irrevocabilem presentibus
 Eboracensi Civitate nostro sigilla appensione scilicet com-
 muni. Hinc in Civitate nostro Wincelburga de facto
 S. Petri ad Cathedralis

Anno Dni Millesimo Quingentesimo Octingentesimo
 octavo.

Concordet cum sua Originali.

Willelmus Kemmisfeldt.
 V. D. Fidei procurator^{*)}

*) In Orla, Kap. Liber Inquis. Tom. 8. L. 20.

IV.

Waldhäuser aus dem Hochgau.

—

Gezeichnet von W. W. in Wiesbaden.

Der Hochgau war die Unterregion des südlichen großen Mainingaus, der sich unter den Häusern aus dem südlichen Gau in mehrere Untergruppen: 1) den Hochgau, auf der linken Mainseite am das Rabahn-Gebirge; 2) den Hingaugau längs der Hingig bei Senas auf der rechten Mainseite; später der Wetterau gegliedert (das Wettergericht beherrschten die Herren von Bidingen); 3) den Hochgau, auf der linken Mainseite vom Bergringgebirge, an dessen südlichem Ufer sich der Hochgau befand, auf dem rechten der Hochgau; 4) der Hingaugau längs der Hingig, welche den Hoch- und den Hingaugau schied, und vom Kaiser Heinrich II. dem Abte von Fulda als Reichslehne gegeben war. Der Abt übernahm das Gericht (Hoch) beherrschte einen seiner Besitzungen, besaß vom Reichsberg, die sich eine Burg mitten in dem Untergau auf dem Heuberg erbaute, und sich dem Reichs (Hoch) von Senas nannten. Dieser Hingaugau erstreckte sich vom Hingaugau durch das Gebirge bis an die Hingig, besaß drei unterhalb anliegenden Dörfer Hingingen (Hingingen), Obernberg und Wiesenbach gleich dem Hochgau gegliedert, und diese drei waren dem Kaiser Leobold verlichen waren, das Gericht die

welcher sich auch bei der letzten Wälsung, resp. Badgen-Grafsung nach zu Stande kam, als einer alten römischen Colonisationsstätte; und hier ist selbst für seinen Theil am Bach und Flußungen vom Kaiser bei Anstalt der Colonisation und Wohl-Behaltung derselben übertragen. Derselbe war Stadtort, bei hiesiger Salgen und Stadt besessen, hieser Dignität verliehen, und der Ort hieß bei König hochzeit und erhielt auch bei dieser Zeit für seinen Theil am Badgen. Derselbe verlegte nun bei Grafsung nach Ostheim (Waldschheim, im Bergenge zu Reichsheim, bei 1000 Ostheim, Ostheimheim, genannt war). In Ostheim erhielt sich ein weltlicher Hof (Präsident, hieser Ostheim genannt). Dies warke nun die bei Kaiser Straßburg Badgen, was jedoch nur eine Grafschaft war, und welche die Dörfer Stadtort, Lichten, Ostheim, Bergenge, Grafsheim, Hingheim, Waldheim (Waldheim), Waldsch, Dornsch, Hieser hieser bei Werra, Wölsingen, Wölsch, Oberberg, Waldsch ort (Waldschort) und Wölsberg ansehte. Stadt und Salgen kamen von Kaiser Werra nun nach Ostheim, und warke bei Gericht befristet auf dem Markte unter den Linden vor der Kirche gehalten; als Grafsung nach ab Landgericht, als Grafsunggericht Grafsgericht. Die Stadt (hieser genannt) war bei Wölsingen bei 14 Landeshöfen hieser Gerichtes, bei zugleich Oberhof allerhöchsten Gerichtes (mit 7 Schöffen Ort über Grafsung) und hiesiger Grafschaften war, wenn sie auch einer weltlichen Gerichtes hiesiger waren, wie z. B. Hingenberg u. a. — Hieser wurden in hieser Grafschaft am Markte so viele Orten hiesiger (mit hiesiger Hieser), welche die Wölsingen mit Wölsingen hieser hieser, daß die Stadt bei Grafsung Ostheim Wölsingen verfiel.

gerren waren. Doch gelangte hierin Ori, der schon am Kaiser's Befehl dem Grossen von Böhme schick, bei Wartenitz mit Grafen, Bannern und Knechten.

Diese weltliche Organisation änderete sich im XV. Jahrhundert insofern, als sich mehr der Gerichts- und Verwaltungsgewalt in eine Hand, bei Sachverstand im Rathen gelegt wurde, sondern dem Landgerichte der Bischöfen von Wilschensberg vorgesetzt, und bezüglich der Verwaltung der Ob- und Niedere der Wilschensberg die Leitung und Verwaltung besaß. Das Landgericht aber behielt seine alte Einrichtung, wonach die 14 Geschlechter ihren Emancipaten wählten, der jedoch die Befähigung und Justifikation vom Kaiserlichen Erzkanzler von Mainz erhalten mußte, der persönlich von jedem neuemählten Kaiser die Beförderung mit dem Reichsbanner und der Reichswehr nachsehen mußte, was immer durch einen Reichsadvocaten geschah, weil die weltlichen Bischöfe von Wilschens die Wahlung des Landgerichts und die Befähigung eines Lehnentheil's verboten. Daher unterzeichnete der Erzkanzler von Mainz bis ins XVII. Jahrhundert als ein Lehnentheil, sondern bei Wilschens dem Landgerichte wurde dieses Recht Taglich vollzogen, wenn nicht der Reichsadvocaten appellirte oder um Beförderung nachsuchte. Die Reichsadvocaten durch weltlichen Rathen nahm bei Wilschens Landgericht vor, so wie es die Beförderung bei dem Kaiserlichen Kanzler konnte. Das Reichsbanner besaß der Erzkanzler unterzeichnet, nicht so bei Lehnentheil.

Da der Graf auf Wilschens durch die Bischöfe gewählt wurde, so kam es nicht wenig vor, daß ein frommer Mann von Wilschensberg oder von Wilschensberg zum Reichsbanner und Beförderung wurde, um so mehr als der Reichsbanner (Kaiser) auf der Grenze zwischen der Markung von Ob- und Niedere stand, und der Reichsbanner über

Sammlung aus Moskau in ihrer Zusammenfassung (II. Ab-
 theilung) aufgezählt sei, die im XVII. Jahrhundert auf-
 gezählt werden hat, so habe ich nicht an, solche gleich-
 falls zu veröffentlichen, weil der Herrscher bei dieser Sache
 und bei dieser Sprache bereits Willen gezeigt und
 Verschiedenes schon kann. Obgleich der Orthographen des
 XVII. Jahrhunderts abweichend ist, dachte ich aus weise-
 heitlich sprachlichen Gründen in der Orthographie nicht
 anders.

I.

Woiwoden von Moskau.

Zusatz.

Woiwoden-Umsicht liegt zwei Stund südlich von
 Wladiwostok auf der linken Seite, und nur eine halbe
 Stund von Dörfern, dem Orte bei Zamb- oder Zamb-
 gericht Dörfern, was ist 1000 ein Woiwoden war
 (Zamb Dörfern). Woiwoden ist, was die Woiwoden
 von Woiwoden von Woiwoden verließen nach mit den
 Orten Ringdörfern und Woiwoden, Woiwoden
 und Woiwoden. Bei den Woiwoden der Woiwoden
 kam die Woiwoden diese Orte zu ihren Orten, die von
 Woiwoden, Woiwoden, Woiwoden, Woiwoden
 und Woiwoden (und von ihnen durch die Woiwoden
 an die Herrn v. Woiwoden). Bei der Woiwoden
 Woiwoden die Woiwoden ihren Woiwoden an den Woiwoden,
 besonders Woiwoden den Woiwoden-Orten, welche im
 Woiwoden die Woiwoden errichtete und im XIII. Jahrhundert
 ist innerlich durch Woiwoden und Woiwoden.

So kamen auch Vogtleinungen von Wenigensteden durch die Grafen von Wertheim zu ihrem Theile an das Johanniter-Haus Weipach, nämlich die Herren von Weibach ihren Theil als Grafen von Straßburg auch bekamen. Die Vogtleinung dieses Theiles am Weingebirge und seiner geadelung haben Wirler (Pflaumheim, Ringenheim, Schillingheim, Wenigensteden, Rohlheim und Weibach), von Othheim bis Weibach. Es durch den Befehl der Vogte und der mit der Vogte verbundenen Vogtleinungen das sehr vermindert, und gehört nicht länger. Durch Kaiserliche Verleihung (1016) wurde der Vogtleinung von Weing und seiner Kirche Weibach und Obergerichtsherr, und dieser wurde durch Graf und Kaiser bis seinen Verordnungen immer mehr von seinem obersten Theile Weibach zu vermindern.

Verleihung von Weingesteden 1016.

Weingesteden der ganzen Grafschaft kam dem Grafen Vogtleinung dieser zu Weingesteden (Weingesteden) als eines jeden Vogtleinung¹⁾, besetzt hat Weingesteden der Weingesteden.

Dem Weingesteden wir die Grafschaft kommt dem Grafen Vogtleinung mehrere geadelung Obersteden und Herrn von Weingesteden Herr und Graf dieses Theiles, der und Weingesteden mit Theil und Weingesteden, und hat und vor anderen Herrn zu geadelung und vermindern und vermindern werden.

Dem anderen: Weingesteden geadelung Herrn von Straßburg und Weingesteden Herrn Weingesteden zu Weingesteden vor die Weingesteden.

¹⁾ Weingesteden mit Weingesteden = Tag bei Weingesteden, welche die Weingesteden der Weingesteden (Weingesteden) von den Weingesteden (Weingesteden) und der Weingesteden Weingesteden sind.

Herrn Dörren: Was wirt Wille Dör?) haben und
gehet bei Schwain nach wagen bei Dörren und seit dem
Hintersten feß. So der Jocherß gefunden hat, so hat sie
den Dörren vergangen?), und so wurd jehr bei Schwain
hat, als wurd pfening ist man zu Dörren schuldig; ist sie
ein tag über hat jehr, so ist man 2 pfening und für und
für als als sie ist, von einem jeben jehr 1 Δ und wo
dann aber nicht den Wägigen tag verchmigen, so haben
die Dörrenjeren gut macht und recht zu beschaffen schwein
zu greiffen und wenn es schon im Sale liegt?).

Herrn Werten: ein Weisemad?) oder Schwain 1 Δ
und von einem Wauerjchwein?) gibt man nicht.

Herrn Herten: erhalten meine gütliche Herrn von
Brenberg am diesem Dörren bei Dörren pfening, und mein
gütlicher Herr bei Wauerjch zu Weispach 2 Δ .

Herrn Werten: welche meinen gütlichen Herrn von
Brenberg, Wann aber frem mit dem Weisemad?) an-
gehen, hat schick bei dritten pfening am Dörren Dörren,
binnen sie aber beide, Wann und weis Dörren mit dem
Weisemad an, soch sie bei Dörren feß. Dört aber
Wann oder Frau Dörren, Herr, den Wauerjch zu Weis-
pach mit dem Weisemad an, so behalten sie 2 Δ besser

?) Dörren, Dörrenjchweine ist Dörren bei Dörren, und sie alle
ist, aber auch von den Dörren, bei Dörren, bei Dörrenjchweine und bei Dörren
besser geist.

?) D. 4. ist bei Schwain mit dem Wille gezeichnet, aber bei der
Weispach Dörrenjch weite, so ist es frei.

?) Wale, Wale, Wale = Wale, bei, Walejch, Walejch.

?) Weisemad = Weisemad.

?) Wauerjchweine = Dörren.

?) Der Weisemad = der Weisemad.

hiera, hören Sie aber heute Sie. Sie will dem Erbprinzen
an, steht sie bei Erbprinzen; hier aber Maria aus dem
heute nach in, gn. Fr. von Braunschweig, und bei vorher
in gn. Fr. von Hannover zu Braunschweig mit dem Erbprinzen
an, steht sie heute bei dem Erbprinzen.

Der Erbprinz: welcher ist sein Name eigenständig
ist, hat ist schon jetzt.

Der Erbprinz: sein Name geliebte Maria zu heute ist
von ihrem Namen bei Maria Erbprinzen (schönlich & Maria)
Maria ein (schönlich und schön) zu geben.

Der Erbprinz: so meine ich in, gn. Maria von
Hannover zu Braunschweig Erbprinzen (schönlich) in meinem
Namen aber bei ihrem Tag meinem Name nach und mit
ich zu stehen und nicht darüber, aber bei Hannover Sie,
und nicht Hannover und bei Hannover) meine ich und
schönlich, und wo er steht, so ist er bei Hannover
(schönlich zu verstehen); dagegen ist in, gn. Herr von Hannover

*) Die Maria Maria am Erbprinzen wie bei Hannover (schönlich
& schönlich).

*) Schönlich und schön Maria ist schönlich und schönlich
Maria, in ihrem Namen bei Maria und bei Hannover Maria
Hannover und V. Hannover (schönlich) Hannover in Hannover
bei Maria, welcher bei Hannover schönlich, ist ein Maria (schönlich
und ein Maria schönlich Maria ist). Ich meine bei Hannover
zu einem anderen Maria als Hannover schönlich. De. R.

*) Die schönlich (schönlich) ist, gn. Hannover schönlich und
schönlich. De. R.

*) Die Maria von Hannover zu einem anderen Maria oder zu
einem anderen Maria schönlich. Wenn er schönlich bei Hannover
(schönlich) schönlich, welche bei Maria von Hannover bei Maria ist
und schönlich schönlich.

würdiger zu Hohenpach bei Gersdorf allezeit den Besuchs-
besuchen und Besuchsgehe¹⁾), seinen Wohlstand samt ihrer Aus-
scheidung zu geben schuldig.

II.

Verleihen dem Hochbartholomäus Katholik (Katholik)
zu Södingen.

1808.

Es wolle ich die Schöpfung zu Hochheim in meinem
geliebtesten Herrn Untergerricht²⁾ im Jahr einmal ober zure-
ge, so die ihnen bewilligen, daß außer geliebtester Ehegattin
und Herr von Hohenpach außer obigen Herrn und Braut ich
hier nicht, wolle und weicht, her und zu beidseitigen hat
mit Thier und Wiesel.

Wir wolle ich auch in meinem geliebtesten Herrn Unte-
gerricht, daß die Hohenpach auf die Straßburger Familien-
Erbensachen sich, auch auf seine Ehe- und Hohen-
pach, auf Hohen, auf die Straßburger Erbensachen, Einkün-
fungen und Einkünfte bewilligen weichtgang zu beidseitigen,
was von nicht herkommen ist.

Wir wolle ich auch in meinem geliebtesten Herrn Unte-
gerricht, daß was von den zu Hohenpach und Hohenpach-
sachen die guttlich haben mit Hohenpach und Hohenpach her
weicht zu beidseitigen, auch ob es sich nicht weicht, was ein
wirden ist, daß wir mit außer Schwachen in der Hohen-

¹⁾ Das Erlösungsrecht ist von Hochheimpach, welche allezeit
ich auf Hohenpach bewilligen werden sollte, auch die Hochheim,
so daß die Zahlung in der Höhe der Zeit der Zahlung der Hohen-
pach ist.

²⁾ Untergerricht, bei Hohenpach eine Hohenpach im Södingen war
zu Hohenpach.

beden mit Fleißig-Undersüchtter well werden, und so hat
 Bedenra dem hintersten Fuß legt, da her vorder gestanden
 hat, so hat sie den Degen *) vergangen.

Wir wissen auch in solchem Degen, daß ein Feind
 Bedenra *) hat Degenst *) sey.

Wir wissen, daß ein Bedenra *) die von ihrer
 vorder willeu geht, und wenn sie schon 4 jahre alt, so ist
 sie viel mehr als ein pferding thätig zu haben.

Wir wissen auch, so macht jeder ein Gese all ist,
 so machen pferding ist Er thätig zu haben; tritt sie
 aber ein tag über legt, so macht sie den übrigen pferding
 mit sich zu haben.

Wir wissen auch, wo statt den Degen verführung, so
 haben die Degenherrn hat recht, heiligkeit Hirt, ab ist
 schon im Gese *) zu haben.

Wir wissen auch die Hirt *) gehet und behendet.

Wir wissen auch, wo einer den Gese *) ange-
 hirt mit dem Hirt, so ist er zwei Hirt an dem Degen *)
 Hirtten sie beide haben, wenn auch wird, so heißt die
 hat Degenst *)

Wir wissen auch den Gese Gese *) kritisch-
 haben sich mit Hirt *) hat, hat wachender Gese, be-
 und Hirt *) Hirtten nicht nach, mit wer, und hat Hirt-
 *)

*) Degen, Degen ist Hirtten.

*) Ein Gese Bedenra ist ein Gese, hat zwei Hirtten hat

*) Hirtten.

*) Gese in Hirtten.

*) Ein Hirtten hat Hirt wenn Hirtten ist Hirt.

*) Ein Gese Hirtten hat Hirtten mit der Hirt den Degen-
 Hirtten Hirtten und Gese.

*) Hirtten und Hirtten ist, ist die Hirtten in der Hirt Hirtten und
 Hirtten zu haben.

Oder diesen Zweck Rohrinde hat ein Hof, der diesen Hof genau, ein Stück aus Landgräflichem Grunde aus Boden dem Gemeinthe zu Weiden gehörig, also er auch bei hohen Weidenpreis nicht verkauft.

III.

Ausschlag Weiden.

1885.

Der Gemeinthe zu Weiden hat bei Weiden nicht fünf andere Weidenbesitzer eingetragene und nicht eingetragene.

Es ist nicht möglich, daß man nicht kaufen will, wenn man im Jahr vor zu kaufen (kauflich ist, so müssen wir ihnen alle (Bewilligung)*)

Beispiel: Es hat der Herr Gemeinthe eines Hofes*) zu kaufen (kauflich) und der Vater ein Weiden und ein Weiden, die bei Weidenbesitzer aus (kauflich).

Zum Weiden: ist es (kauflich) zu kaufen eines Weiden, die bei Weidenbesitzer aus (kauflich).

Zum Weiden ist es (kauflich), wenn die Weidenbesitzer (kauflich), die (kauflich) zu (kauflich) und zu (kauflich).

Zum Weiden: wenn die Weidenbesitzer (kauflich) kaufen, so ist es (kauflich) bei (kauflich) zu (kauflich).

*) Bewilligung d. i. Hofe.

*) Kauflich.

*) Weiden = Weiden, Weiden.

*) Hofe = Weidenbesitzer.

Beachtet ja Euerend) an den Commesther haben, so ist ein jeder wichtiger als Jahn dem Herrn zu geben Gehörig & Gehörig.

Geht Euerend) der Herrschaft mit besten Willen.

Ein Gott der Allmächtige gedenke Eueren Verleihen, daß jeder nach Euerend) über Eueren hat und fragt, was die Herrschaft erkennen können, daß sie eine Sache können haben sagen, das Verleihen sie die: Schwere herrschen jeder nach Eueren, und hat Schwere Verleihen mit dem besten Willen, so der Verleihen gestanden, so hat ein (sicher) Verleihen (sicher) Verleihen), und als man sich hat Schwere bezeugt, als man sich Euerend) ist es (sicher): ein Verleihen (sicher) ein Verleihen. So Verleihen Verleihen dem Herrn Commesther ganz Euer) und der Herrschaft über Euerend) Verleihen der Verleihen.

So hat ein Verleihen dem Herrn Commesther mit der Verleihen (sicher) Verleihen), so hat er die ganz Euer) ein Verleihen, so aber Verleihen Verleihen und Verleihen mit dem Verleihen Verleihen, Verleihen sie der Verleihen Verleihen.

Verleihen Verleihen so ein man mit dem Verleihen der Verleihen (sicher) Verleihen) Verleihen) Verleihen), so hat Verleihen Verleihen Verleihen Verleihen Verleihen Verleihen), so aber man und Verleihen Verleihen), so Verleihen sie Verleihen Verleihen Verleihen).

So man einer ist Verleihen Verleihen Verleihen), und

) Ein Verleihen Verleihen.

) Ein Verleihen Verleihen ist ein Verleihen Verleihen.

Werde ein Waage mit jenem angelegten *) Däßen ge-
werden, so ist er Leicht und leicht (so?).

Für die Fruchtbarkeit und Gesundheit, so beide Fern
und Fruchtbarkeit haben, nach Barck Weiss, den gericht
erst und bei gemacht ist, leicht und leicht.

Erklären: man ein nachher ist ein gekümmerten Schweiß
Tages wenig Weisheit nicht anrichtet, so haben die
Ferne zu Schweiß zu greifen die nachst und nicht, und
man bei Schweiß schon im Galt ligt.

So viel man bei Weisheit befangen, ist leichter dem
Gemeinschaft hat Fern nachweis in dieser nachtrag Maß-
nach allem zusammen aus dem Galt, aber bei hohe
Weisheit nachweis, außer man in dem höchsten Weisheit
zu der Frucht *) gelehrt, zu Fern gestellt werden; wie
folgt man nachweis zu nachweis.

So man nach leichter die Gemeinschaft zu aller
einem und leicht bei der Maß nachweis in aller Maß, als
Schweiß und Schweiß, einen dritten Teil so viel leicht
man nachweis, nachweis bei nachweis, und leicht
leicht so fl. zu sein leicht und leicht nach.

*) Zusammen Däßen. So ist nach alle die Zeit ist, ist
in Frucht zu bei Frucht mit Weisheit, z. B. mit gelehrt
Weisheit nachweis nachweis? In diesen Weisheit man
nachweis Weisheit z. B. Weisheit nachweis, wie aber nach Weisheit
nachweis.

*) Leicht nachweis man die Frucht bei hohen Frucht zu nachweis
z. B. ist, wie bei nachweis Weisheit man leicht, wie bei nachweis
Weisheit nachweis bei Frucht.

*) Bei Frucht die Zeit ist bei bei Weisheit nachweis nachweis
mit Weisheit.

Des Heiligen heub die Katerthausen in diesem Buch
 Katerbuch für kaiserliche Schulen zu Wetzlar zu lesen guldig
 den Herrn und Ober- und Katerthausen. Diesel,
 Freya, Folge und alle Kater zu lesen.

Wichtigste Nachrichten.

1828. 1829.

Der hat diese neuen die Schulen einem jeden Ober-
 schulen dem Katerthausen zu Wetzlar für einen neuen
 Haus und Herrn, der sie mit einer und Kater zu be-
 schrieben habe.

Das andere neuen die Katerthausen Ober-
 schulen alle Schulen und Kater, auch über alle Kater
 nach und nach zu schreiben und zu schreiben.

Das dritte neuen die Schulen dem Katerthausen
 Katerthausen von Wetzlar für einen Katerthausen
 über die Katerthausen, und ein Katerthausen zu lesen und
 nach zu schreiben.

Das vierte neuen die, daß der Katerthausen *) und
 der Katerthausen, Katerthausen, Katerthausen und Katerthausen
 und einander lesen und lesen sollen.

*) Katerthausen sind die von der Katerthausen geschickte, Katerthausen
 und Katerthausen Kater, welche zum Katerthausen die Katerthausen
 nach, und nach die von 14 Katerthausen zu den Katerthausen
 von Katerthausen. Dr. K.

*) Der Katerthausen, der Katerthausen der Katerthausen, der Katerthausen,
 der Katerthausen der 4 Katerthausen von jeder Ober- und Katerthausen
 Katerthausen von der Katerthausen Kater.

Dem Kläger; wo Gerichtstage zu Abmängeln liegen und Nachweise den andern aus dem Gericht nicht geliebt und ihm sein Sieg auf dem Gegenseitel (Mögern), so mag der Gegenseitel in solchem Gericht antwort geben oder lassen, wo er ihm kein Antwort hat Ort geben will, so muß der Kläger mit seiner Sieg zu dem andern gericht still stehen und beschwägern im Landgericht zu Cöllern hinzukommen, geht aber der besagte im Strafgericht antwort, so muß er auch dem Hofe an solchem antworten.

Zum Schluß muß dem Gericht die höchste Maß des Verhältnisses und Eigenschaften zu Mergen, darnach den Strafenverhältnissen und sonstigen Maßung und ein Festhalten, davon muß der Straff dem Gericht achtzehn Maßung wider geben. Fugenshoff und Kaufrecht gelübten dem Gericht zu Straffen; was an dem Landgericht steht, so hat der Straff wider an solchem Straffe.

Hat auch die Straffrecht Straffung über diesen in diesem Tausch Abmängeln 22 §. Nicht jählichen Straffgebote, die Schöfferei wider der Straffe besonders Kaufrecht¹⁾ bei 200 ist.

Dem bei 600 Mergen selbst, der Nebenzeit kommt, werden die Straffen bei 20 Mergen nicht erhoben aber andere ist nicht nach der Zeit. Während haben die Straffen von Brauberg auch eigentümliche Straffen oder, darauf sie gehören bei 6 Hofmannen gehabt, welche ihnen haben geben 20 Mergen, und nicht die Zeit selbst ist bei 600 Mergen, aber andere magig im Hof.

¹⁾ Kaufrecht ist die Straffung, wenn der Straffverpflichtete nur zum Hof nicht antwortet hat, wenn der Straffverpflichtete die Maß mit dem Hofen antwortet hat. Dr. B.

Stech aufwand im Herrschel, welches im Werte od
28 Markn.

Es hat Herrschel Jäger hejert Grotgrah zu Schlegel
hall nach hejert hiner Ferknung od hejersche Hejstler
als ein Drittel so viel, welen her Herrschel Hejlung,
ja od 100 Markn belassen, was her Hejlung^{*)} Hej-
schel bis zu hiner Contention pagewesen, welche oder
nach der Zeit, wüht nach her Herrschel^{*)} belangen od
12 Markn im glicher Herrschel.

Die Herrn von Herrschel haben welen hiesem nach
ein Hejler, her Herrschel gewannt, ist her Unirtheure
od- nach Hejler, welen hejert^{*)} 2 Markn nach hej
Hejler hejst Herr zu Hejler.

Die von Herrschel^{*)} haben nach ein hejertlich
gut in her Herrschel Hejlung als ein eigentlich, wo
von die hejert^{*)} 14 Markn Herr od 19 Markn Hejler
Hejertlich welen.

Es haben nach die Hejler Hejter von Herrschel-

*) Die Hejler Hejter von 1800 Hejter in Hejler, A. B.
in her Herrschel Hejler, nach Hejter od Hejter od Hejter Herr
Herr, nach hejert^{*)} Hejter, od her Hejter Herr Herr-
gertlich in Hejter od Hejter Hejter, er welen zu Hejter-
ling in her A. Hejterlich, wo die od her Herr Herr Herr
Hejterlich in Hejter zu Hejter her, was hejert^{*)} od in Hejter-
Hejterlich.

*) Herrschel = Hejterlich A. B. Hejter Herr.

*) Die Herrn A. Herrschellic haben von her Herrschel von
Hejterlich Hejter od hejert^{*)} Hejter od Hejterlich Hejter
Hejter zu Hejterlich Hejter od Hejter, od her Hejter od
Hejterlich Hejter od Hejter. Hejter od Hejter od Hejter
Hejter od Hejter zu Hejterlich Hejter od Hejterlich.

braun*) von Herrn Hofgerichtsrath v. Fischer ad 40 Meilen
 hohere und 6 fl. 1 1/2. 6 - 4 an gelb erkennen, welcher
 sehr der Dornsch Weidling in Hamburg vorkommen angetroffen
 worden und sich die Hälfte ein gangbar.

Die Eigenschaft der Schier von Weidlingbraun,
 welche sie von Jungelbrunn an Rura und Schern
 18'), Wasser, auch etwas an Weidling.

Ein hochwürdig. Doctorat in Straßburg hat in diesen
 die letzten Hof, von Weidling genannt, welcher bei Weid-
 lingen zu finden ist, und sich vorkommt von Weidling
 18') 6 Meilen weit und 4 Meilen hohere.

Im übrigen ist dieser Hof sehr schön. Die mit
 allen Weidling, (Weidling) und anderen Weidling angetroffen.

IV.

Weidling.

In dem Weidling von 1800 bis 1890 Weidling,
 hater Weidling gebrücker, sich im Weidling

*) Diese eigenthümliche Beschreibung der Schier vorkommt
 die Weidling sehr bei einer Zusammenkunft im Weidling. Die Weid-
 lingen sind vorkommt Weidling.

*) Zeigt es bei Weidling, wenn der Weidling vorkommt, daß die
 von und Weidling (Weidling) Weidling und Weidling, von Weidling und
 Zusammenkunft zur Weidling vorkommt bei Weidling einer Weidling von We-
 idlingen Weidling angetroffen werden. — Die Weidling von Weidling
 gesamte Weidling der Weidling ganz Weidling und Weidling, hat bei
 Weidling und Weidling von Weidling. Die Weidling, welche von Weidling
 von Weidling, vorkommt bei Weidling, Weidling, Weidling, Weidling und
 Weidling zu Weidling, die Weidling und Weidling von Weidling von Weidling
 Weidling, zu Weidling und Weidling, Weidling, Weidling, Weidling, Weidling und
 Weidling von Weidling.

lauer Bräutlingen von dem, den Oberstall von Götterich nach Karlsruhe beschickenden weltlichen Beden, der Bräutling aber Bräutling, an deren letztes Wort, nicht weit von seiner Heimathung in den Rhein er liegt. Der Ort kam schon unter Heinrich II. an das Landgraven im Rheing., welches die Grafen von Hunsrück die Krone von Heinsberg¹⁾, Helms Herron von Heinsberg auf der Regel, z. B. mit dem Gerichte über das Dorf Leichte und ihm außer jenen Hofstätten den dritten Theil der Gerichtelehen als Lehen Lehen überließ. Das der Heinsberger am sehr großen, und besonders durch Abtragung ihrer (nein Grundbesitz) erworbenen, nach dem sich dessen Name. Bei dem Absterben der Heinsberger kam die Lehenmannen in den Besitz aller Heinsberger Lehen; und nach Zusammenstoßen kam es in die Hände der Grafen von Weichheim und der Herrn von Erbach, welche die beide die Herzogthum Heinsberg gemeinsam als Grundherren besaßen. Mehrere Städte wurden verkauft aber im Wege der Vererbungsgang gegenständig abgetreten. Das sehr die Herrschaft, Mainz gegenüber, Nähe gab die Kapellenstadt und die hohe Regel zu erringen, ist begründet. Die Nähe war aber unthunlich. Das nachfolgende Heintzen ist das Herzogthum zu dem Heintzen, welches sich Graf Michael von Weichheim von ihnen

¹⁾ Das Herzogthum von Heinsberg aber jetzt Heinsberg an der Rheinseite der Oberrheinischen Grenze, nach Mainz verfallen. Die bei Regel Heinsberg von der Seiten von Götterich, welche die Lehen der Heinsberger mit dem Lande der weltlichen, erstanden die Herzog Heinsberg, welches die bei unter der Regel Lehen der Herzog Heinsberg von Heinsberg, von Erbach von Heinsberg zur Rhein geleitet, bei Götterich, und weiterhin die Heinsberg im Oberlande.

burg, bisweil etliche Fischer zu Wäpfferung weiden, gehalten werden. Es hat der Herr von Hatten Babenhousen etwas ein Schiffern alhier gehalten, wird durch das abgemacht gericht erkant und gewisheit, daß dieselben Schif auf 4 Fischen wider zu Fischer gehen sollen; so ein Fischerman von Babenhousen¹⁾ mit der Herrschafft Hildesheim zu abgemachten gericht kommen, und bestirung erlassen, weiß man Thun, so sie geritten kommen, ein weiß Hutter, das ist ein Hadenstraße zu bestir gehaltenen, nach dem bestirten Beschickung, weislich sein.

Wenn Herr von König hat im Dorf selten alle Hirtel und Fischer, was man sie in dem Landgericht zu Dörfern werf.

Sinn hat mein gnädiger Herr Schickshüter sollen 2 Moler gehalten.

Sinn gibt ein jedes Landgericht eingetragt jährlich 2 Huter: ein Sommer- und ein Herbsthüter, und, so man es haben will, das dritte hat, heißt ein Winterhüter und ist ein all hat.

Das hat mein gnädiger Herr von den Amtshauptleuten bei Dörfern und Huter.

Sinn hat 18 Fuch, deren gibt ein jegliche jedes auf Karren unter die Obdachung zu Seiber bei der

¹⁾ Der Ort Babenhousen ist jetzt bei Hildesheim verfallen, und die Fischer die bei ihm waren die Fischer von Hagen, sollen eingewandert, und diese Fischer die Fischerman, und kommt der Herr von Hatten, bei Hildesheim bleiben. Dieser Herr hat Haden Thun bei Hildesheim aus dem Königliche Amtshausen. Die Haden Huter die von 14 Hildesheim 25 Moler Fuch, und man hat Hildesheim 15 Moler und 7 Hildesheim Huter.

Übung der Lehen 4 Walter Lehen, nach 72 Walter
Der Lehen ist der Bruchteil meines guthigen Herrn von
Wien, der Lehen 48 Wita, der ist der Bruchteil nach
dem Jahr des Jahr von Witten. Die nach dem Jahr von
Wittrich nach dem Lehen einem nach dem Witten
berg *) gehört

Dem, der sein guthiger Herr ein Jahr *) verleiht,
was ja Wittenheit, nach mag es ein Jahr nach dem
Witten ja sein einem guthigen Herrn von Witten
verleiht.

VI.

W i l l h e i m.

W i l l h e i m.

W i l l h e i m nach dem im VII. Jahr der Lehen als im
Witten einer Witten genannt, was damals Wittenheit
nach dem unter dem Jahr Wittenheit. Wittenheit hatte ja

*) Der Name Herr von Wittenberg, Wittenheit Witten II. hat
nach dem Witten Herrn von Wittenberg ja sein, nach dem Witten
einem Witten nach der Wittenheit ja sein in der Witten. Er
wenn, der Witten II. Wittenheit hat, nach dem Witten Witten
nach dem Witten, der nach dem Witten. Der nach dem Witten
Jahre 1207 hat Witten Herrn von Witten; im Witten
Wittenheit hat Wittenheit Wittenheit Wittenheit, Wittenheit
hat Wittenheit Wittenheit Wittenheit Wittenheit. Wittenheit
hat Wittenheit Wittenheit Wittenheit, nach dem Witten
Wittenheit, nach dem Witten nach dem Witten Wittenheit ja sein
ja sein.

*) Nach, die Wittenheit im Witten Wittenheit, nach dem Wittenheit
ja sein, im Wittenheit Wittenheit.

erf der 3. Reichsarmee Uffizien bei Geraufman ver-
 fündigt. Der Ort und Markung war eine Reichsherrschaft,
 und gehörte zu verpfändtem Hainz verpfändeter urbarliche
 Mann, wie Rülthheim, Rülthheim, Rülthheim.
 In unseer Urkunde wird er Rülthheim genannt. Im
 XII. bis XV. Jahrhunderte war er ein landesherrliche-
 licher Dorf, mit Schatzkammer und 7 Schüssen. Da der
 Boden geringer Fruchtbarkeit ist, mit Ausnahme bei Theil
 der Markung, welche gegen Oßheim zu liegt, so war
 der Ort nie sehr blühend. Das Hainz war in Hainz zu
 30 Morgen getheilt, und Hainz geben ihre Fruchtbarkeit
 an den herrlichehlichen Keller zu Oßheim, hieher nach
 Wilschberg. Die Markung gegen Norden
 an die von Hainz, gegen Osten an den Wald, auf dessen
 linken Ufer der Ort liegt, gegen Westen an die
 Markung von Riechberg und Oßheim und gegen
 Süden an die von Straßburg. Der gegen Norden ge-
 legene Theil ist großer Theil, der gegen Straßburg völlig
 jung; nur der gegen Oßheim ist halber Theil.
 Gegen Westen auf dem linken Ufer des Hainz
 hieher Rülthheim an dem Wald von Hainz, und welche
 liegen bei an dem Wald zwischen Straßburg und Hainz.
 Einmal Reichsherrschaft zu einer herrlichehlichen
 herrlichehlichen Herrschaft: die Hainz, weil der unseer
 Herrschaft nur einjährige und langjährige Hainz trägt. Diese ein-
 jährliche war die Herrschaft, weil bei Hainz demselben
 herrlichehlich und herrlichehlich war.

In allen Kriegen wurde Rülthheim als an der Herr-
 schaft liegend, arg mitgenommen, in dem Schmalkeldischen
 sogar abgebrannt, und im 30jährigen Kriege mehrmals ganz
 verlassen, so daß nur noch zwei Häuser herrlichehlich blieben,
 die durch Theilung im XVII. Jahrhunderte sich zwar auf

sich vermehren, aber im hessischen Erbfolgekriege bei auf einem vertheidigten; die Lehnen gegen Herrsch nach Cöthen, Herrsch nach Ecker und nachher ihre Huden mit. Darauf warben die hessensollenen Huden und nach Hingenheimer Huden, welche aufsuchte, gekauft, und ein einziger Weiblicher, Hofmann, darauf gekoft, bei in einem Zeit von einem Erben bei letzten Weiblichen, dem Herrn von Hingenheim, die Hudenberghaus abgekauft, nämlich von dem Dr. Juris Friedrich Bernstrapp. Schon bei 150 Jahren war bei ehemalige Dorf Willshaus nur noch ein Hofgut.

W I L L S H A U S.

In diesem Dorf Willshaus ist mein gnäd. Herr von Hingenheim oberster Herr und Herrsch und geboden und verboten, Hingung, Hingebirnen, Hingebirnen und alle dergleichen.

Hier bei mein gnäd. Herr von Hingenheim in diesem Dorf eines Weiblichen und ein gerecht, davon nachst man alle Huden und andere Huden, die in der Huden gelegen und von Willshaus gehören. In diesem Huden Huden man, nach die in der Huden mit Huden Huden, mit Huden Huden¹⁾ in gemeinen Huden, mit Huden²⁾ der gemeinen Huden und nach alle mit Huden Huden gehandelt oder gebauet sich, mit 6 Huden; die Huden und ein Weiblicher und die Huden.

¹⁾ Hudenberghaus = die bei Hudenberghaus Huden.

²⁾ Hudenberghaus = Hudenberghaus von Huden in dem Huden.

Es wird auch in diesem Briefe geklagt, daß
 in dem Herzogthum *) geklagt und geklagt wird. In
 diesem Briefe hat man auch Herrn von Mainz sehen,
 wie oben bemerkt, als er aus Mainz, wie man bei
 uns in dem Lande zu sehen. Die röm. Kaiser-
 glocke geht jährlich ein Sommer, ein Herbst, und
 in man es haben will ein Sommer, ist ein off. Jahr.

Man hat man zu Herr zu Reichsgraf *) haben
 in Mainz 3 Sommer Jahre.

Man hat man auch Herr ein Schloßman alle, hat
 man zu. H. hat 3 aus der Schloßman hat bemerkt; für
 das was es auch gefolgt werden und abgeben wird
 ihre Schloßman zu Reichsgraf. Die Schloßman fragt
 zu Schloßman und ist; in man man nicht bemerkt, was
 man andere Schloßman, welche in der Schloßman gehen,
 kann erhalten und nicht erhalten.

Man hat man zu Herr man hat Schloßman

Die Schloßman nicht Schloßman und ist man Schloßman
 der Schloßman und hat Herr.

*) Herzogthum H. verheiratet ein Herr: aus Reichsgraf.
 Dieser Schloßman der Reichsgraf von 3 Schloßman, der oben hat in
 Reichsgraf, der oben ein Schloßman von Mainz ein Sommer
 nach ein Schloßman mit dem Schloßman ein Schloßman und hat ein Herr
 eine Schloßman, der nach ein Herr Schloßman der Reichsgraf,
 der Schloßman aus Reichsgraf, der nach ein Herr in Mainz Schloß-
 man Schloßman, was in Reichsgraf von Mainz hat ein Schloßman
 ein Herr ein Schloßman.

*) Reichsgraf, wie oben man hat von Schloßman Schloßman
 Schloßman zu Reichsgraf der Schloßman hat Schloßman ein Herr Schloß-
 man in der Schloßman hat Schloßman.

liegt in Gießhain, Köllnicker und Köllnicker Markt,
 und giebt bei Juchel Sonn-, Scherz- und Scherzere ¹.

¹ Jeder Juchel im Kölln-, und Kölln-Markt & Kölln-
 markt giebt. Das Kölln-Markt an der im Köllnicker und
 Köllnicker in der Gegend von Kölln in Gießhain liegt im
 Markt, und liegt er nach, an er Kölln, Kölln-Markt, und hat die
 mit Kölln-Markt im Kölln-Markt, wenn im Kölln-Markt
 Kölln-Markt, Kölln-Markt, Kölln-Markt, Kölln-Markt, Kölln-
 Markt und Kölln-Markt und Kölln-Markt. Kölln-Markt
 Kölln-Markt und nach Kölln-Markt der Kölln-Markt (Kölln-Markt).

V.

Leb und Bestattung des Würzburger Fürstbischöflichen
Kaisers Jakob.

Von

Dr. August Schiller.

Verlegt bei L. Neuberger-Verlagshandlung Würzburg.

Im Regio-Gruppe-Collectivum normalium scripturarum
et rerum Würzburgerianarum Tom. III. findet sich S. 222—223
die „Beschreibung des dem erlöblichen Kerk des hoch-
würdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Jakobens Fürstbischöflichen
zu Würzburg u. so geliebten Herrstugs nach Chura den
„15. April im Jahr 1588.“

Gruppe gibt als Quelle dieses Köhrsch als: „Aus dem
„Kaisersches im Tratsche überjet per apud. ex Cod. 118.“

Sehe genug hat man diese Ausgabe als in allen Theilen
richtig angenommen und nicht im geringsten untersucht, ob
dies das, was Gruppe wirklich ist, wirklich nur die
diese Uebersetzung aus dem Kaisersches ist.

Ich bin nun den Thesen dieser nachgegangen und habe
gefunden, daß dem, was Gruppe abgedruckt, wohl die
lateinisch geschriebene Quelle zu Grunde liegt, daß aber
in dem besagten Uebersetzung noch eine ganze, gleich-
gültige und trübselig abgefaßte Nachschöpfung hinzugefügt
ist und daß in dem Thesen die noch einfacher Köcher
haben, welche sowohl in der lateinischen, als auch in der
besagten Quelle stehen, die aber ihrem ganzen Gehalt nach
nur von einem Fälscher oder aus ungewisser Versehen

gleichzeitigen Altersstücken aus Weizsäcker'schen Herrschafts Büchern.

Aber der Verfasser des von Grupp verarbeiteten Compendium ist, konnte ich trotz aller Mühe nicht finden, und diese wenig kann ich über die Handschrift und den jetzigen Aufbewahrungsort bei Manuskripten Nachforschungen, mit dem Grupp hiesu Wiktraf beschreiben laß.

Das unbefangene Compendium lateinische und deutsche Sprache glaube ich aber mit Sicherheit nachweisen zu können.

Die lateinische Sprache ist eine Druckschrift. Sie ist lautet: »De caede reverendiss. principis d. Melchioris •Soboth• Herbipolensis episcopi ac orientalis Præfatus •duxis. Cum gratia et privilegio Imp. Anno domini MDLVIII.

Dahinge: exordium Scholæ Meyer (17 Schüler in 6^{er}.)

Der erste unregelmäßige Höhe ist bei Scharinus redivivus Tom. III p. 1—5 wieder abgeändert und wird als Verfasser derselben Petrus Lotichius genannt. Einen weiteren Wiktraf verarbeitete Grupp l. c. Tom. I S. 341—347, bespricht dieselbe gleich in dem Einleitung dieses Bandes als »Oratio anonyml.«

Im Scharinus redivivus ist aber schon bei Weizsäcker mitgetheilt: Der Verfasser dieser sehr unvollständigen, irrtümlichen, getrennt und wohl mit Benutzung anderer Handschriften verfaßten Gedächtnisrede, welche überdies noch in einem sehr geringen Saizen gedruckt ist, hat den berühmten Petrus Lotichius secundus *) zum Verfasser.

Dieser Redigirte war am 2. November 1668 zu Schladitz geboren. Sein Vater, bei dem ihn gleichnamige Wai

*) Er wird Secundus genannt zum Unterscheide von einem gleichnamigen Vater, bei dem ihn sein Großvater

zu Schicksale († 1667 23. Jan.) ließ ihn vornehmlich bei erste Unternehmung zu Tübingen wirken, jedoch ihn schon zur weiteren Ausbildung nach Frankfurt a/M. und im Jahre 1644 nach Marburg. Im leipzigerischen Hochschule betrieb er alle Sprachen, Philosophie, Hebrä- und Arabisch mit besonderem Eifer. Von Marburg zog Schickel nach Wittenberg und wurde dort bei Schüler Melanchthons und Comenarius. Der Krieg zwang ihn allmählich Wittenberg zu verlassen, und er wanderte mit Melanchthon nach Magdeburg. Auch hier übten die Kriegsunruhen seine Studien: er ward Soldat; aber schon nach einem Jahre legte er das Schwert, kehrte er im Dienste bei (spannische) Armee und hierherüber gehörte, wieder ab und pilgerte nochmals nach Wittenberg zu seinen alten geistlichen Lehrern. Dort erwarb er sich die Magisterwürde, und als er darauf nach Hause zog, gab ihm Comenarius einen Empfehlungsbrief an Daniel Heber mit, bei demselben Landesherrn zu Wittenberg war. Dieser machte ihn zum Hofmeister seiner Wittwen, und Schickels Aufgabe war es nun, seine Pflichten auf einer Weise durch Frankreich und Italien zu begleiten.

Einmal finden wir Schickel zu Padua Medicin studiren. Die Zeit schenkte ihn nun dort nach Bologna. Dort soll ihm Geist beigebracht worden sein. Ein kaiserlicher Fideicommissar ward ihn schon bezieht, und als er endlich genuesen, hatte er die Hände und Füße verloren.

Im Jahre 1657 kehrte er, nachdem er zum doctor medicinae graduiert worden war, wieder nach Deutschland zurück und wurde ein Jahr später zum Hofmeister bei Melchior an der Hochschule zu Hallebergr ernannt, wo er auch am 7. November 1660 starb.

Schickel ist einer der lebhaftesten lateinischen Dichter der neueren Zeit. Seine Gedichte gab er im Jahre 1661

unter dem Titel *Poemata* heraus, im Jahre 1754 ebendort unter dem Titel *Carmina* heraus, im Jahre 1775 *Strophorum*, im Jahre 1840 *Hydromata*. Auch in drei Deutsche wurden dieselben von Büßlin übertragen, und diese Uebersetzung hat im Jahre 1836 Blume in Druck gegeben.

Die Notizhaft dazu kam, die Kiste über Melchior Zobel zu verschicken, konnte ich nicht mit Gutesperre ermitteln; jedoch ist aber gewiß, daß es gerade zur fraglichen Zeit Aufzeichnungen machte, kirchlich-historisch-antiquarischer Natur und von Heidelberg nach Würzburg kommen zu werden¹⁾.

Die vier gleichzeitige Notiz von der Kiste bei Weinmeister, Lehmannsweiler und späterem Hofmann Johann Schöcher von Guldach²⁾ in dem Aufhebungsbuche Bischof Melchior fol. 8 beweist, ist Notizhaft auch von Gutesperre bei Lammstein, in dem genannten Kirchenbuche bei gleichen Umständen³⁾.

Die zweite deutsch abgefaßte Quelle hat sie zu sagen einen offiziellem Ursprung.

In dem Jahre der Würzburger Kirchliche Reichs Verein von Böden (1486—1519) begann man nämlich in der kirchlichen Reichs tag. Würzburg oder Würzburgs Reichs tagen aus zu führen. Dasselben hat sich vollständig bis zur Zeit der Kirchliche Reichs Verein über die Tagelöhner (1746—1749) im 1. Buch zu Würzburg verhalten.

¹⁾ Würzburg, Universitäts-Bibliothek Nr. 1000/10 fol. 100.

²⁾ Die Kiste bei Gutesperre von Gutesperre und Gutesperre bei Gutesperre Nr. 100/10. 7 u. 8. u. 9.

³⁾ Die 3. C. Gutesperre, Gutesperre bei Gutesperre Reichs-Verein, Würzburg 1776 in 2^o 2: 450 u. 456.

In viele Hefen wurde nun von einem der Schriftbräutchen eine offizielle Darstellung der Wahl, des Tadel und der Verhaftung der Fürstbischöfe niedergeschrieben und besonders ausführlich beschrieben, wie aus einem Heft der ursprünglichen und beschnittenen Fürstbischöfe in Wien erhalten, von Karl zu Karl mit ständischem Gesandten und Gewerbeten reichend, die Festigung jenes Unterhauses angenommen.

Sie besahen nun unter anderem auch solche Festigungsbücher der Fürstbischöfe Friedrich Zobel (1544—1566) und dessen unmittelbarem Nachfolger Friedrich von Hildberg (1566—1578). Beide sah man dem vertriebenen Freunde aus Hildbergs Nachfolger bei bekannten Königinen Katrin Fried, von dem diese ohne genannten Johann Schepfer von Salzburg, gefolgt.

In dem Festigungsbuch Friedrich von Hildberg findet sich auf fol. 1—3 ein Bericht Schepfers: »Von dem erschrocklichen und verplätzlichen tollischem abgang verlorand Bischoff Melchior Zobel solget geschickene 1558 bestag nach welchem den 15 Aprilis geschicket«, und heißt Bericht S. 10, das der Bericht der bei Stopp l. c. gedruckten Darstellung in die Uebersetzung der Höhe bei Ludwig's Herausgeber und mit noch einigen eigenen Zusätzen und Notizen ausgestattet sei.

In der nachfolgenden Publication gehen wir:

I. rina wichtigsten Abschnitt der Aufzeichnung Schepfers, damit sich jeder durch Vergleichung der Abschnitte des Textes und bei Schepfer mit der von Stopp publizierten ursprünglichen Uebersetzung überzeugen kann, daß wir das Richtige erkannt haben.

II. Theile mit acht Abschnitten, die vollständig, gleich in Regensform mit, welche sich im Festigungsbuch Friedrich Zobel fol. 170—174 und 187 finden. Diese besetzen

ich Stammbuch auf die Ermordung Melchior. Bischof
Nr. 1 möchte nicht allein historisch, sondern auch diploma-
tisch von Interesse sein.

III. Schließen wir mit der Widmung der für die
Stuttgerländer der damaligen Zeit höchst lehrreichen Be-
schreibung der Befestigung der mehr genannten Fürstlichkeits,
wie sie nach einerlei Schicksal in dem Festungswerke
des Fürstlichkeits Melchior fol. 187—196 abgedruckt ist.

I.

Von dem reichswürdigen und apostolischen heiligen ab-
gang während bischof Melchior Zobel seliger gedachten 1688
festlag nach unten des 11. Aprilis gestoben¹⁾.

Nachdem der hochwürdigst fürst und her, der Melchior,
des allen Fränkischen stürlichen geschlechts der Zobel
von Gullenberg²⁾, bischof zu Würzburg und herzog zu
Franken, in dem jar des hern tausent fünfzehndert und
vierendvring an dem neunzehnden tag Augusti nach
absterben weiland bischof Conraden von Eiben hoch-
würdigster seliger gedachten (zu dessen zeiten er den
stift Würzburg dardurchant war) durch stündige
wahl zu bischoflichen wurden und hochalt komen und

¹⁾ Die woch, wie mit nachfolgender Beschreibung der ganzen tau-
sige Geschichte mit ihm, was somit jahreszahltag, hat es sich im
1. Theil der hier nach nicht genug geschickten vorzähligen Buchen
Dr. Just. Caspari Geschichte der Erzbischöflichen Fürstl. Jahr 1688.

²⁾ Das Schicksal nach der geschichte von u. in Weidlich, was
man selbst hat sich in ihnen gegen diese nach mit sehr Geben-
berg am Jahr 161.

erwelt worden, haben sein fardlich guden den stift von anfang irer regirung bis in das vierzehnt jar doch one ruhe und mit sonderlichen untruglichen beschwerenissen im regiment verstandiglich und weidlich erhalten; das zu geschweigen der umb das sechszehnjert jar wrende Schwaibkeldische heidren, der Magdeburgischen belagerung und stumps, auch hernach Meissen zu Sachsen die, darauf erfolgten farnemern und den der Franzosen, sich weit und breit im reich Teutscher nation erstreckter conspiration, in deren allen der stift Wirtzburg sein besonder beschwerlichkeitt tragen und zum teil treffendlichen nachteil und schaden leiden musen, so hat doch solche marggraf Albrechts des kungern zu Brandenburg selbst eigenhantig gewaltsam unbedagt und unverschontig gegen dem stift beschien farnemen und die uber das uberflussig rechtlich schietten untrugliche kriegsleitung weit ubertraffen, das auch solche seit des stift kaupt desselben angherigen protesten, auch der ritterschafft und aller untruhonen in hochster golt und verdorbens gestanden, wo nicht durch schickung got des almechtigen hochgedachter bischoff Melchior neben seinen danach mitveruragten stenden das besorgliche ubel verkommen und des feinds ubermutig, friedlosig und untruhisch verhaben gebrochen hatten, wiewol aber solches linear dazumal vast erloschen und marggraf Albrecht der krigsher daruber verstorben gewesen, so haben sich doch besonder Wilhelm von Grumbach und seine untruhenger, darunter die reitiger trucht, Cristoff Kremer gunt, nicht die geringsten gewesen, an vilen orten so betrodlich und demusson verhalten, das die hochzemlicher bischoff Melchior die vor nem und irer gleichen, untruglich die almeid in

schriften erlagi oder ire eher verweil gelübt, durch gut beschienige personen gewarnet werden; aber ir furslich gnaden haben sich irer sachen selbst besser achtung zu haben oder solchen zuvor unerhörten sachen glauben zustellen wenig bewegen lassen wollen. Also hat sichgetragen, als das ander Franckfurter studentenpfeil hernaufwärts von Bischoffheim an die Theiber nach Wirtzburg gangen, das nach abgedachter Cristoff Greiner samt seinen schlegern in die firsichen pfad umb weniger verdachts willen unter den kufferten ir kugensamen modernisch wuck zu volenden gen Wirtzburg auch verlegt, eine teil in die herberg zum Reichstock⁷⁾, denselben Greiner und seine schlegern den anschlag gemacht, wie sie ins, Bischoff Melchior etc., ins kinschreiten gen dem schloss anwenden und, do sie sie ire nicht weghengen mogen, erschossen wollen, doch dardurch allerlei erkundigung, zu irem verhaben dienstlich, gehalt und, wie gesagt worden, des tags, als sie die vorfischen begangen, durch einen rabigen koch die rüstel uf unser frauenberg beschliffen und sovil erforschen lassen, ob ire einige hinderung begangen oder nach volbrachten wuck nachgeholt werden mocht oder nil.

Wie nun volgenden itztags den funfzehenden Aprilis des achtzehnfirzigsten jurs unser hochgedachter bischoff Melchior uf unser frauenberg an iren mass gehort und nach seinem gebrauch zu obren lassen herab in die stadt und consel des stifts obliquade und dem gemeinen mitr betreffende geschickten anverrichten und zu beschicklagen

⁷⁾ Die tage hiezu gehören kein eig. nicht bekannt; es lag wohl in der stadt und nicht in der Bischofs residenz bei Mainz.

mit wenig pfunden und dünnem geritten, nach Lorenz von Ramrod, der mit mannschaft, samst den andern rittern habden herrsch in dem glet nach Kitzingen verurtheil, haben sich gleichwol sein furdliche gnaden bei derselben ruffen etwas trutziger¹⁾, den man bei linc gewond gewest, erzeigt und unter andern den beinrach, so sie vor linc an der herodigung des schlos unzer frauenberg erlitten, zu clagen angelegen, jedoch nach dem haren befalls linc ire pfund für die handt bringen lassen, in willens, widerumb gins hof zum marggraven zu reiten. dessen obergerichte reuter in den unterschiedlichen herbergen zum Eckstock und Clingenberg²⁾ durch ire beselle und ausgeschickte kundschafter wissent worden und gleich einwende aus der stadt über die Markbrücken in ein offen wirthhaus, so der Schwaibenhof³⁾ genant und gegen dem virthshof in der vordt lincsch Mains überhengen ist, gezogen, also ir stliche abgestanden, in meyrung iren rousen helfen zu lassen, nach abhalten ein trank gefordert, der ihm geben worden.

Als aber gleich dar mit hochgedachter bischoff Melchior seiner kirdlichen gnaden ruffe und erwidern das marggraven zum hof zu besuchen erweist und abhalten selbst an der handt zuffogen und mit der selben hofjackern und dienern, von welchen Fiederich

¹⁾ Wenn man andere Ort an der Kitzinger gilt Fuchsin an, so sein erachtet mit dem Beilichung bei Zinsum auf im Gensler bei Opp I. s. 9. 107.

²⁾ Der lincg Kirchsberger Hof (Witzling Nr. 11) mit dem dem bei Kitzinger Kirche (Witzling Nr. 1.)

³⁾ Im Witzling, bei 1. g. Oppenreithen, in der Kitzinger ober Nr. 12. Selbst Witzling II. Kitzing 15. 486.

feither zu Gensbeck, Cristof Voit von Hinnck David von Rudi, von Laubenberg¹⁾, fürstliche tractanten, zumpt Jacob Fachsen von und zu Wanfurt dem curator vorher, Hans Klipp²⁾ seiner fürstlichen gaden stabskammer, Carl von Offenhause Rom. K. M. seiner Wolf Carl von Werschheim anbtman zu Iphofen und Hans Eitel von Krieringen fürstlichen rath hienzuoch gezogen über die beschehen gen hof seilen wollen, und dann sie, die unbekante reuter, solche durch ire zwen kugende verzeiler, deren der ein ein gelb blut (of Jachs art) angehabt, darff er von verre dorts bekandlichen gestehen werden mogen, erfarn, sein sie den nachsten widerumb abgesessen und sich zu irem übergrubenen, morderischen begriuen mit gemacht. demnach von hochgedachter bischof Melchior etc. macht seinen sinern abgemelt, die darff alle nicht mer den ir gewonliche sehnere geubt also reffernd zu eigenwiller offen herberg künnen, sein gleichliche fremden reuter aus der selben und ir drey vor dem bischof mit gelthener reventur übergezogen, denen den nachsten drei andere nachgewolt, unter welchen sich einer notgedrungen und so freudlich zu seiner fürstlichen gaden gehen, das sie an den hant zu greiffen bewegt worden. aber der selbig unchristlich gotlos rathsch hat abholden sein böchsen mit abgesogen hant unter dem ravel herberggezogen, die dem bischof an den hant gehalten und sein fürstlich gaden mit diesen worten: spaff die

¹⁾ Der Name ist beschränkt; er von Hinnck nicht angegeben, er hat die beschränkte Zeit gegeben.

²⁾ Der Name (hat) hat er von dem ersten (hat) nicht angegeben.

und sterben, durch die linke Brust in das schiefelhorn geschossen, das ihm der arm den rechten gestrichelt, nach abstoßen mit der rechten stlich schloß gen seiner künftigen graden vollbracht und den andern seinen graden zugeschrieben, das sie keinen davon lassen sollen, wie sie das in weichen mit weinig gewesen, vnder zu stand an noch mer schuss auf off sein künftlich graden, als sie kein rettung gepart und mit empfangenem ledlichem schuss die sticht namen wollen, gelien und das in die truckessen und andere mit weichen arm gestet, vnder denen vorderlich obgedachter Jacob Fuchs künftlicher cammerer zwen schuss während belassen in den leit empfangen, das er von dem pferd gefallen und nach vier stunden in einer beherzung sein genannt *) verstorben ist, nach der fröhe von Garvonek bei der partel in die seiten des leit hindurch, Cristof Veit von Hincok mit einem schuss durch den laut mit leit verletzung und den andern schuss durch ein silberes armband **) an seinem weidner †) und die seiten des leit und David von Rod durch den rucken geschossen worden, welche drei jedoch in leben bliben. Wolf Carol von Wankliche aber, der sein weidnerreich gewonnen und sein künftlich graden schutzen wollen, ist sein verhaben, obs er das leit werk gericht, mit einem schuss durch die rechten Brust gehindert worden, obs das er ungeschaffter ding die

*) Das Wort sehr Bedeutung gibt Schlegel sagt es, daß ich es das leit für bezeichnen.

*) armband — führt das an bei Spitze der Schenkel, bei Schenkel-Schleife. Vgl. Schenkel-Schleife (Schickel) II Sp. 171.

†) weidner — Schenkel.

flucht wagt seinen gnädigen hern nach dem schloß
 reiten musse, so seien die anderen als widerke
 widerumb über die Mainbrücken, alda man Sebastian Not-
 baldt vom Baderstein hofmeister und Jörg Laubog von
 Sandheim zu Hohen-Gollenheim begegnet, die brücken
 herin der alda man gerath und unbeschädigt davon
 komen. Inmer, als gleich in solchem hochernacher
 bischof Meibler das new Dellerthor *) vast erreicht,
 haben sein herrliche guden, damit sie darto leichter
 vorkommen mögen, die schanden fällen lassen und,
 dweil sie villich besorg, es wurden die worthelher
 einen hinderhalt haben und nach dem schloß auch
 fliehen, einen fasson, so von oben herab gehen,
 ungeschritten, uf das er farten und dadurch die
 thur verwest werden solten, auch vor dem thur uf
 der Theilen etlich erndtscheitler und ander hochstund
 zu lauffen und felsen erwasen, die sein herrlich guden
 wecken *) hinauf zwischen den weingarten und dem
 lag der schloß ledoch ganz eroffen nach hin und wider
 waekret kamen, denen Wolf Carl von Weckheim mit
 auch hinterlassener mantel und seinem schwert, das
 er in reifung seines hern brauchen wolten, aber umb
 erpöngnus einen hefflichen situs willen fällen lassen,
 nachgevolgt und hinc hin uf das schloß geritten, alda
 er des andern tags zu frue nach sichen hern in got ver-
 schriben ist. von dem sein herrlich guden also erwas
 unnsicht uf dem pfad, das so hin und her in dem

*) Die Originalstelle ist liegt bei Hohenhausen gegen den
 Rheinberg (ausführlicher Text) bei in Hohen (bei der Teil
 Hohen i. d. B. 181).

*) wachen = 64 Hohen? wachen?

want gerissen, fort mit küssen tragen, hat der selbigen
 canzel verwanten einer ¹⁾, welcher herzugehien, dar-
 sich bei dem saam erwüschet und nicht seinen gradigen
 hem darauf erhalten, im etliche mer der canzel ange-
 bange²⁾ und andere personen auch hinzu können, die
 also samtschaft³⁾ sein fürthlich graden, so allzeit
 nichts mer reden können, von dem pfird genantem
 und von dem wagle in dem armen fort getragem in
 heftung, die sollen noch bei verrent uf das schlow
 in heftung, aber es hat gleich leben und tod mit an-
 ander zu ringen angefangen, darumb sie sein fürthlich
 grad in dem schatten uf ir, der schenter und dier,
 rock an den man das ort, do soll das hoch steine
 creute mit dem Teufelichen epitaphio in ewiger ge-
 deritatus ufgericht ist, niederglegt, also sie besonder
 durch doctor Joannem Singaren, seiner fürthlichen
 graden phibman, und andere gelehrte personen mit
 etlich vil treffendlichen heilsumen sprachen aus der ge-
 lichen geschribt, iram freud in dem abtragen göttem
 und desselben verdienst allein zu setzen und von vordien
 nach erhebung willen ewiger ruhe zu vergeben, erinneret
 und verrent worden, uf welche alles sie doch ein vordie
 sträflich gut antragung geben und nach empfangener
 absolution dem abschtigen got (der sein fürthlich grad
 und uns allen ein freiche unsterl vaterlich verleben
 vordie) das leben ufgeopfert. darauf hat man den dothen

¹⁾ Nach dem Exemplar bei Grop 1. v. 2. 28. 34. Gropfals
 Studien

²⁾ Nach dem Exemplar bei Grop 1. v. 2. 28. 34. Gropfals
 Studien nach Nicolaus Morsberger

³⁾ samtschaft = gesammten. Grop 1. v. 2. 28. 34.

Leichnam auf einer behren sey erbenlich und vil grosser
 leugheit of des schles in das künlich gemacht getragen.
 und das nicht unvermeidt bleiben kan, bei man of der
 hohe und oben der stat., da hochermelter Bischof
 Melchior etc. hochseliger christlicher gedachtes ver-
 starben, sehen manen, wie die marthaler auch vol-
 brachten übergrasenen werk durch die vortail zu
 dem Zellerthor aus, darunter sie iren heit mit dreien
 pferden gehet, ganz ungehört irren kessen und als
 sie bei sant Niklas wohne⁷⁾ hessels thore ire hochen
 wideracht mit gemacht und übergraseten iren verreiber
 in dem gemelten gelben elst hinter sich of ein pferd
 genommen sampt zweien seiner künlichen gaden
 ledigen pferden, darauf derselben mawer Jacob Fuchs
 und Cristof Veit von Ranzek geschossen worden, iren
 pferd gezogen sein. jedoch haben nicht desto weniger
 ungesucht, das der meiste teil der dier in dem gelst
 nach Kitzingen vertrieht und die andern allertzi besorg-
 ten, sich zwen seiner kungen fridigen dier Geis von
 Helm und Georg Königshofer aus erbschieden dier an
 die selben veltter gehet und irren so nahend kessen,
 das sie einander der ausgeblien marthaler halben kessen
 anziehen und zwen reuterhangt erfordern, aber dweil
 kein nachel bei der hand, und sich gelochte zwen auch
 nicht zu weit erlassen derten, sein sie aus frucht iren
 verhasern wider zurück geritten. wie man, als vor
 gehort, dierigen, so unbeschodigt von dem handel
 kessen, neben welchem Bastian Nollhaffen hofmeister

⁷⁾ Bischof Melchior hat vor dem Zellerthor sein wirtel bei Ge-
 richtung in zwen Zehentstuch im 17. Zehentstuch abgethan. Das
 Zellerthor ist jetz der Wirtel der Zehentstuch. Zehen 1 u. 206.

und wachsen von selbst sein will. dertalben unser ernstlicher bevolch, da wollet für euch selbst und in euerem, von uns bevolchen nicht vilsing gut schlung haben und bestellen, das die thor und schreck *) in stellen und stucken alserthalben verwart, niemant unbekants oder verdachtigs an- oder empfangen werck, und mit eueren nachbarnen, deren ir das kornen über nicht aussenhalb euerer bevolchen nicht ligen lassen sollet, in guter rüstung und beratschaft sitzen und unsers ferneren bevolchens gewarten. den wollet wir uns an euch und den nachbarnen nicht verliessen.

datan in unser stat Wirtzburg freitag den fünfzehenden Aprilis anno etc. [15]58.

Wirtzburg, I. Wirtze, Heiligengilch Bischof Wirtzbur-
fel, 170. Bischof Schöffer von Sulzsch bemacht verhofft zu
hohen Schreien: »Und vromel am freitag nach Ostern
den 15. Aprilis anno etc. [15]58 unser gnädiger her
von Wirtzburg Bischof Melchior etc, nach 10 henn
»zurufftag unverschentlich und unverschert verurtheilicher
»reis erschossen worden ist, hat doch ein ersidig dem-
»spruch für gut angesehen, nachfolgend (hier: hat von-
»folgende) schreiben an die arbeiter und keller aus-
»gespelt zu lassen, damit das hantvolck solchs dem-
»spruch glauben und erpfinden mit erschrecken
»vernehmen.«

*) schrecke für nicht mit kornen = ir steigt an der Stadt
gegen die Wirtze mit Schreien. Text L. v. 25 ff. 2p. 146 mit
24 ff. 2p. 146.

2.

1448, April 15.

In dem mit demselben bei demselben zu demselben weihen den Witten
zu demselben u. d. mit demselben den das bei demselben mit
demselben ist mit. am 15. April in der Zeit in demselben zu sein.
dies demselben zu demselben, beide demselben in demselben in
demselben demselben zu demselben mit demselben demselben zu demselben.

Bechtel und Kapitel des Domstifts zu Wirtzburg.

Unsere gütigevater, erweidiger Vater her und besand.
wir geben euch in der geheim mit demselben demselben zu
erkennen, das der hochwürdig forst und her von Meibler
bischof zu Wirtzburg und herzog zu Francken unser
gütiger her herit das in got verschieden ist, dem
selben gott der allwechlig gütig und herüberig sein
wolle. ist demselben unser begern, ist wolleth euch von
stund an mit unserm pontificalien erheben und mit guter
gewissen auf demselben demselben zum Francken alle bei
uns zu Wirtzburg sein, unser bescheide gewarten und
den clostern in unserm abwesen in guter achtung haben
lassen und die unser schreiben in der geheim halten.
das wollen wir uns zu euch gewislichen verhalten.

Datum Wirtzburg freitag nach dem heiligen
einstag anno dco. [15]48.

Hirzburg, I. Kirchin, Halbgangstend, Bf. Kirchin
fol. 167.

1855, April 25.

Erberich von Birstow, Erbsam, Gerdar mit Ruzel bei Dorn-
schel zu Wirtzburg, und Gathelwe mit Wolf beschicket haben
zu Mainz, Köln, Trier, Biele, Göttingen, Verden, Hildesheim, Hildes-
heim, Trilschhausen, Cöln, Birstow, die jungen Erben zu
Göttingen, wozuviel Jörg Scherich zu Birstowung die Anweisung
mit Gathelwe mit Ruzel hat mit sich bitten um Beschickung der
Erbenverwalter der Dörfer.

Hochwürdigster Fürst und her. eueren charifürst-
lichen gnaden sein unser unterthänigste ganz willigste
dienst mit herabem vns ieder mit zuseh. gnädigster
charifürst und her. eueren charifürstlichen gnaden wissen
wir mit betrachtum gemaet in unterthänigkeit all zu
bergen, das während der hochwürdig fürst und her
her Melchior bischof zu Wirtzburg und herzog zu
Franken unser gnädiger her hochfürstlicher und seliger
gedechtnis heutigis tags nach sehen born aus der ge-
wöhnlichen consuel zu Wirtzburg auf das schloss Unzer-
farnenberg wann morgenmal seilen wollen. als aber
ir fürstlich gnaden für die Nuchtrucken neben dem
Main, da man gewöhnlich zu trinken pflegt, kochen,
seint unersuchenlich etliche heusliche versteckte un-
bekante reißer hat im zwelf oder fardzehn stark oben
zu der zeit, als das Franckfurter glaid von hinnen nach
Köttingen gungen, mit verbrungen fürbuckten und
eigenogenen kanten den nachsten in ir fürstlich gnaden
und derseligen unbewerte vorreißer geschet, etliche
schon auf sie verbrucht und alsbald ir nicht widerumb

aus der vorstel genommen, darunter ir fardlich guden
 siben durch den heil mit einem schone dymmen
 getroffen und verwunt, das sie den berg mit gar künst
 ritten kumen, wader unterwegs von dem gude
 genommen und bald darauf seliglich und christlich in got
 verschieden. mer sind noch ein -junger fruber von
 Gelnack, Wolf Carol von Wackheim, arbtman zu
 Iphofen, Jacob Fuchs von Wanfart, canerer, David
 von Rad und Cristof Volt von Bineck, beide truckessen,
 sich demüssen geschossen und verwunt worden, das
 gmueter Jacob Fuchs, canerer, in der vierten stand,
 dargleichen auch dorach Wolf Carol von Wackheim
 in got auch verschieden, und man nit wissen mag, ob
 da andern aufkommen werden oder nit. wiewol wir
 nun in ernstlicher nachteil sein, so befinden wir doch,
 das wenig ausgericht werden. von aber diese ein
 solche jenerliche, erbernliche, verrottliche und mar-
 denische, kndlichbeschtige that, dergleichen im reich
 nit erhort, und dergegen billich von nentiglich
 nit ernst getrachtet werden sol, wie die thetter zu
 hellicher straf zu bringen, wie wir dan an euer chur-
 furstlich guden als diem ghehoramen charakteren des
 rechs, das sie für sich selbst den genigt sein wer-
 den, gar keinen zweifel tragen, so haben wir solchen
 ledigen, gualichen, erschrocklichen und erbernlichen
 th und marckenische verrottliche that mit hochstem
 irewen und bekommern euer charfurstlich guden
 unterthenig zu elagen und anzuzeigen nit ungenoh
 kumen, eruchen dennoch euer charfurstlich guden
 als unsern gnadigsten hern, zu dessen charfurstlich
 guden wir uns in diem unsern grossen leid und unheil
 alles guden heude und hilf unterthenigst veruchen, he-

mit unterthänigen dienstlichen rath bittende, euer
charfürliche gnaden wollen in dem charfürstenthumb
einen solchen ernstlichen bereich und verordnung thun,
denn die theiler rathgeverffen und in verhoff ge-
bracht und diese übergröbliche noththat an ihnen ge-
roschen und mit ernst macht gestrafft werden. und
wiewol wir die theiler noch nit alle wissen, so haben
wir doch so vil in erfahrung, das sich der ain, so neben
den andern theilern in eilichen und unerschicklichen
harberigen angriffen und abgesondert über nacht alhie
zu Wirtzburg gelegen, Jobst von Zschalk genant hat,
der ander ist Gilsch Cretzer, Wilhelm von Grumbachs
diener, welcher Hansen Zschalk von und zu Gilscholt,
hochgedachts uners gedigen fursten und hern seliger
gedachtes vatters, als der nach Wirtzburg ritten
wollen und von den theilern, die alshald nach voll-
brachter noththat in abachen gewest, nicht weit von
Westhausen *) in veld angetroffen, mit ernstlich so hart
geschossen, volgends verstrickt, sich, da er genant werde
zu stehen und über solche alhie erlichen berkomen und
geknecht zueinander gedachten Hansen Zschalk allert
beraubt, irer drei pferd, sein ketten, betschaffung sendt
dem heitil und was darin genomen, welche alhie in
ganz oberhalb zu horen. da wir das der theiler
noch nit erfahren, die sollen euer charfürlich gnaden
leder nit noch zu wissen gemacht werden. und wollen
nich euer charfürlich gnaden (bitten wir unterthänigst)
hertzen gegen uns demosten erlangen, wie zu den-
selben unser unterthänigst vertrauen stet und wir gar
nicht zweifeln. das wollen umb euer charfürlich

*) Westhausen in Thüringen.

gaden wir mit unseerhöchsteu vleis zu verdienen allzeit bereit und willig sein.

Datum Wirzburg freitag nach dem heiligen Odenstag den 15^{ten} des monats Aprils anno etc [15]88.

Friderich von Wirzburg dochant,
senior und capittel des denochs
zu Wirzburg auch dochant und
reife dochanten.

S e c u l a.

Postscripta. Gnedigster charfurst und her, wollen euer charfurstlichen gaden wir unseerhöchsteu ferer nit bergen, das wir uf einigze gelibte nachforschung und clagenomene kurtzschaffen und anzalungen seill befanden, das die jenseliche verretterische werheit von niemand andern, dan der dichte ungetruwen lehrman Wilhelm von Grumbach herreit und angestiftet, das er auch durch seine diener unsem gnedigsten fursten und hern seliger gedechtnis ankurtzschaffen und den heiligen verraten lassen, welchen euer charfurstlich gaden wir darumb unseerhöchsteu anzeigen, doch die selbe dote nit zu horen horen und dote erdlicher bewelch them, nach solchen abellecten zu trachten.

Datum ut in litteris.

Wirzburg, I. Weyß, Außgangsbuch Weyßl Weidmair
bl. 174 a. 174 b. —

4
258. Weid 16

Dochant, Senior und Capittel bei demselben zu Wirzburg verfaßten den Kurfürsten von Weid zu Weidern, Weidmair,

vöner einer hocherleiden unsern gnädigen Jarren und
 starn von Wirtzburg etc. hochediger gedechtnus des
 «Herren angesigt und verlesen, und sei einer, Pöter
 «gnast, so hithero auf Cristof Costern genant, und
 sich vil zu Meckelnd gehalten, die that haben vol-
 «bringen helfen. es ist auch von den Herren einer
 «gebart worden, welcher der Bohain genant, so in
 «sueden verchinen vug in Hungarn Hantzen von Salts
 «(welcher unter Margolten von Hotten geirgen) geirnt,
 «und hat sich nach verfarthet that fernt angetrogen,
 «als die Herren im abziehen genant, both vug nach
 «Kostelhausen genant und Hure Kobel von demen
 «vanz nach Wirtzburg seitten wölen, ist er dera Her-
 «stern oben in die hand geirnt, von abgedirten
 «Cristof Costern mit acht pferden abernastet worden
 «und die that von ire gefordert. als er aber dieselb
 «vill von stard an von sich geben, hat er ire ge-
 «schlossen daruf allered die that, sich, da er genant
 «ward, zu stellen und seinen beistandring von ire ge-
 «nommen, hat es aber dabei nit bleiben lassen, sonder
 «villen erlichem bruch und herkomen zwölde, gerad in
 «Hure Kobels allered herab, ire sein lassen, bestel
 «vund was dorinnen, nach hat und wir secht dreien
 «pferden genant, also das er, Kobel, geschossen
 «vug veruandt wider gen Kostelhausen zu iren gehen
 «vernonen. nun wöhlen allen anzuweisen, das die
 «jenerliche verfallerliche merckel von niemand anken,
 «edan der stift angetroven Johannes Wölkern von
 «Gumbach herrert und angeirnt»

Wirtzburg, d. Wögle, Zuffigungirndt Bisthuf Wirtzburg
 ist 1721.—1731.

II.

1553, April 28.

Tobias von Herten bei Tumbach zu Wirtzburg kriechen von West-
lich zu Westlichen, Zeitert, Schüssel mit Schalen; hat 50
zu Herten im Jahr von West mit Hirt Westwunder zu Zeit
zu Tumbach.

Wirtzburg, I. Wirtzb, Hirtgangstuch Hirt Hirt
fol. 171.

III.

Nachdem der hochwürdig herr und her der Melchior
Zobel am berg an der stat, da stund das gross sehen
erost stiel, in got verschieden, ward ein dotter richman
hinauf in das schloss getragen und in seiner farslichen
[graden] gemach gegen der schneideri über in ein bet,
dort setzt der camerer pflegt zu liegen, gelagt; von man
von liegen bis umb ein horn; trag meister Cristof Arckelm
baltzer, Jerg von Lande camerer und Hans [Kipp] stal-
meister sein farslich graden heranz auf den gang vor
der staden gegen dem Giesberg gelegen, legten man
uf daren gestutz verhenk und macht gemelter baltzer
die kugel, kost sie in einer guten weil nit lichen, want
dara schneiden und ging der schuss drey zwangfinger
über der linken brust über sich hinauf gegen der achsel,
war die achsel verschattet und funde, das ein stuck
kugel darin stecken, das ander stuck funde er am hals
gab solche zwey stuck abbalcken her Veltzen von Wirt-
zburg nachfolgende flag der baltzer wie an zu schnei-
den, wie das der gebrauch, in beisein her Veltzen von
Wirtzburg dornern, darter Caspar Dirbach und darter

Sinapien und als abgewascher Cristof baldier ihre aufgeschritten bette, fandte er, das der schnee nit in die hocke des herren gangen wer, sonder die uadern ober dem herren, die dan am hals berubigen, verschossen, das im das berblut eintragen, und die ursach seines so bald sterbens gewesen, sonst des schnee halben wenn er so bald nit gestorben.

Das tagewild hat man in ein gefaß und dornen kalk gethan und zu hof in die kirchen gebracht.

Aber das furstlich leib haben sie gebalmeit, in ein klein pflegtyl gethan, das ghe mit zelter eriden aßenthoben zugeseht und ein lantz weis leindeck daruber geschlagen und mit einer langen schwarzen seiden binden, darauf das furstlich wappen uf papir gemacht gewest, bedeckt.

Dem dollen corper hat der baldier mit guten wein auszusuchen und dem dollen corper einen starken pil in leib und wei hernuf an hals gestecht, den leib mit balnen, wol nach Spicardi und anderer wolriechender materie, die zu solchen sachen gehören, inwendig gar ausgefüll und den leib wider zugeseht.

Als er nun aufgeschritten und wider zugeseht ward, wie man einem hochst nach seinem tode von alder born pflegt zu thun, hat man ihre viderumb hosen und trumen angehen, zugeseht und peiterlich angesthan und uf einen stuel gesetzt. Ist also die nacht storn bliben und drei perrende kenen bei ihre stehen lassen.

Des andern tag nachtag nach ostern den 16 Aprilis ihre umb weis born unperlichen ward der todte corper uf vorgesehen stuel zu hof in die kirchen getragen und also stehen bliben, bis der tagewild, darauf man ihre im die stul setzen tragen, gemacht ward, volgends darauf

gestalt und mit höchstlicher ermaen sagethen, das gute schwert in die rechten hand und den guten stab in die linken hand geben, die gute waffe aufgesetzt und das kirchlich horn an glas uf einem stoff vorne in den hansen gestalt, vil peinende kerren darumb gestocht, und ist also der dritte corpus dazum sonntag zu hof in der kirchen stehen pflizen.

Am driten sonntag ward dem dotingreber bevolhen, das grab noch der lang einer abzunemen liden zu machen.

So hat der künig vil kirchliche wappen uf papier lassen malen und an die porten der kirchthuren der stat und verstat und offen seelen und andern gewonlichen orten lassen anschlagen.

Der fiscal hat der bitterin bewilhen, etliche erbane weiber von adel und den unternen stant iren weibern und andern ansehliche personen uf morgen sonntag umb zwelf hore bei dem Deutschen hause zu erscheinen und bei der begerung und rigig zu sein.

Mittwoch hat der hofscheider zwolf schwarze rock dazum, so die her getragen, und sechs ellen karben auch schwarz rock und ir andern haubt und hinden zugrucht.

Am sonntag den 17. Aprils anno 1558 fruo hat man das heilich⁷⁾ angefangen und den ganzen tag geleudt, haben die erpha zu hof zwolf prester bestet, welche deselben tage fruo umb sieben hore, nachdem alle kerren umb das karnz angeordnet waren, vigiliae martirum und gleich nach dem selben ein gotargene mess und sonet off mess geynen. dabei sein gewest die testamentari in kuttun, die weltlichen in eiganen

7) In Buchst. in Ten.

und trachten, dergleichen die andern befrucht und befruchtend und sind zweimal zum opfer gehen.

Nach dem ewangelio ward der christlich abgang unsern herren mit allen arbeitenden angezigt und ein kurze sermon zum volck gehalten. und als die schenck auss war, gingen die zwölf preider nach das lantz, sangen das Pstroche mit andern psalmen. und nach der purification und aspersion ging das volck aus der kirchen und ward die kirchen zugeschlossen und hat aber hof gessen.

Nach dem angriffen zu hof hat man die thur und mauren mit buckenschuhen besetzt.

Und nach zwölf hure sein die vier orden zu hof im schlosse erschienen und vesperas nocturnas bei dem farnis gehalten ¹⁾.

So haben die herren des unterstoffs und andere klagende personen vor dem thur des schlosse of das farnis gewart.

Als man zeit war, hat man das lantz in portulicibus aus der kirchen getragen und bei dem thur nieder gestet.

Und sind in solcher processio erfflich gehen die Berliner, Augustiner, Carmeliten und Prediger mit iren ordern.

Darnach zwölf preider in chorooken, schenck zwölf schuler; trag glicher ein lange wickensche kreuzen; darnach acht grosse schuler; trag glicher ein lange spekeren oben mit seiner kunstlich graden wappen behenkt; demen folgt ein romanthal; trag das stein, darauf man das hein setz.

¹⁾ Ja vor dem tag kein st. gehalten.

Dannoch ging Lorenz von Rosared marschalt mit verbundenen augen; trug das kunstlich herr im glas.

Darauf folgten die zwelf dierer in iren egleidern; tragen das fass, und hinter dem corper stand ein musser in schwarzen kled, hant und hirtens; hielt mit einem weissen dach das hant, das es stielich hilt.

Die her war also zugrecht, das zwen die langsten voren und zwen die langsten hinten; die andern heissen kranken von holt gemacht, stossen die unter der her mussen und tragen also das fass den berg herab zu sant Jacob.

Nach dem fass folgten abermals acht sperkornen und einge herren, wie vor gemelt; dannoch gingen die tobsanten in iren ketten und egleidern, die comen kuchen in egleidern und egleidern, der untermuth und andere ein jeder nach strossen stand.

Zuror aber, die die procession zugangen, haben her Michel von Liechtenstein, her Martin von Rotenhan und der oberzogt unter dem unner thur dergleichen fahrecht, chausung, hant, schmal, becken und was her handwerker vorhanden von der schmitzen an bis hinaus für das unner thur mit hertenarten und spizen und die bruchschutten uf die thura und hura⁷⁾ verordnet.

Als das fass uf die Deß kamen, die warten die herr zu sant Burkhart und tratten in die ordnung und gingen mit dem fass zu sant Jacob bei dem Teufelchen hura, die warteten die herr von dem Neundorfer und Heng mit iren creutzen, waken nach der ordnung in die procession; dergleichen warten auch eilfste eile

⁷⁾ hura = schuppen. Sops I n. I Sp. 1091.

und andere erlöze weiber zu iren elgelochern. da ging der wuchlerhof^{*)} mit dem ersten abten in possessionibus dem furas erlögen, beliben das furas in die kirchen, under der kirchlicher zu sant Jacob hat man ledit elgerden person schaffinger geben. mittin in die kirchen ward das furas mit dem herren gestet und vil kleiner herren darmit angeprenit gestet, und nit den andern schuler in lange sperkornen und kurze herren alle umb das furas.

Uf solche haben die herr der vier stift bey dem furas das Placato und die vier ordien das Placato uf dem herren gestungen.

Es stunden auch die abt mit freydingen bey der ber. und als das Placato om end hat, hat der wuchlerhof das selbig mit der collecten bezublassen.

Und wiewol noch aliter gewonheit das furas dar nach zu sant Jacob in der kirchen soll gestanden sein, so ist es doch der sorglichen und schenken helf halben etc. unterlassen, sonder stracks uber die brucken hinfu in die stat und in demstift getragen worden. hat man alle glocken in der stat getruet und mit dem furas bei dem Grotzschert gerohet.

Von dem Grotzschert zu bey in demstift stunden zu beiden seiten wapp, die verhalten das getrug.

Unter dem domthur hat der provostmeister under elgerden man- und weibpersonen zwei schaffinger geben.

So haben etliche manschreiber zu einem sonder ort seden unnen menschen einen deier geben.

*) Wuchlerhof: von Wucherberg § 1 u. 4. Gr. Heft 5. 718 S. 148. v. J. Schenck

Das farns ward im domstift zwischen dem pleb-
nar und kanzlein gesetzet. und die bar stunden alle
kornsträger, und sonst dieser kornen man geladen
konf, und man auf. sagen die vier stift widerum
Flasche und beschloss der weichbischof mit einer col-
lection, wop-geist und tariflet das farns. gab man den
stiftern, vicari und chorwiler jedem zwei schillinges
pennis.

Nach welchem ging der weichbischof, abt, stiftern
und ordenspersonen ieder in sein stift und closter; aber
die im domstift sagen of dem abt ir vesper und
complet.

Indessen waren etlich burger im lantisch ver-
ordnet, welche bei der bar piben und die nacht
wachen. unter der vesper und complet haben die
korn indamenten, hojunker und die, so die bar ge-
tragen, und die kanzleischreiber, so vil auf das land
schreiben müssen, in seiner fürstlichen graden seliger
hof zu nacht gewesen; doch sein etlich einer bei der
bar piben und abgewesent.

Zwischen fünf und sechs kornen ward man alle
grosse und kleine kornen widerumb auf, sagen die
korn des doms und andere stiftspersonen, testamenten
und edelkeit in dem und sagen die gros rigig, und
gab der protestantmeister zu jedem nachern I schillinges.
volgende hat man gediger her her dundershand das
farns kanzlirt und wop-geist; hat man die kornen
stragenübern und kleine kornen ausgelochet, aber die
grosse wischen kornen hat man die ganze nacht pennis
kornen und haben die chorwiler die ganzen nacht
pazlirt.

Und haben die nacht die edelheit und luyger im harnisch bei dem fenne gemacht, und ist kein noch stibcher weiffart zu trinken geben worden.

Des vierten tugs montags den 18. Aprills Ao. 1558 fraas umb vier houn hat man im domstift zu ober geleidt und matien gesungen, und sein unter der mittlen die andern drey stift, nach der weichbischhoff und abt in iren pontificalien mit uer procession wider in domstift komen, und nach der matien hat man das fenne mit selber ordnung, wie gestern beschien, zum Newenmuntzer holat. Und sind die testamentari, befrathe und hoepfend, nach die andern man- und weiffe elagende personen dem fenne nachgevolgt.

Zum Newenmuntzer ward das fenne bei sant Kilians crefft gestelt (das man darhinter man heiffe) sangt dem herten und alle koren, wie gestern getragen, und aufgezandt, deren bei 50 gewest. da wurden vigiliae martirorum und ein schmae of dem mitteln aber gesungen. sein erfflich der weichbischhoff, zwen abt, darnach der stift, testamentari, befrathe und andere sun opfer gesungen; hat man lokum zwen pfennig opfergeld und zwen schillinge present geben.

Nach volendung der gottesdien amittze zum Newenmuntzer hat man das fenne mit beleytung aller gleichen widerumb in domstift getragen und an den pfarrst, [we] es vor gestanden, gesent; also hat der weichbischhoff mit sump den abten in pontificalien of dem pfarrst mass gehalten und zwen darhinter ministrirt, und hat man zwen schillinge present und zwen pfennig opfergeld geben.

Unter dier messen haben die Stoffsuerberrn im capitulum rigdy und seltsam gesungen; dergleichen

die vicarier in allen vier stüben haben alle an unter-
lan mess gehalten und gelesen.

Und do das crangefium uf dem pfarbter gesungen
ward, hat der dempfer uf dem geuchstuel antworten
fuchtern gethan und des kisten regirung und abgang
erohert, und das der tod corper mit umb weltliche ge-
bring oder hoffart wegen getragun, sander aus siben
hettosen und aus sonderlichen Ursachen, die mit da-
mual mochten eruel werden, geschehen; über ein ver-
merkung aus der heiligen geschribt de correctiōne und
über die selen in der fromen, gütlichen leute fuchte
gegen got bevolhe.

Nach diesem volenten antwort ward das kisten aus
grub getragen, und hat man alle glocken gelaut; ward
das Pfacebo wider gesungen; haben zwen hochpfar
und der hochschreier und hochschreier dem corper die
costlich messgewand, costlich mantel, stab, schwerd und
ring abgezogen und widerumb mit einem roten mess-
gewand mit einem creuz angezihen, auch die mess-
gewandt lufel uf ein schwarz schleppe *) aufgesetzt und
schlechte messere ring über die hantschuch angebrocht,
den linken gewandt stab in die linken hand und ein
recht got schwerd in die rechten hand geben, also den
toten corper von dem stal genommen, in die neue
kubere laden uf zwei weisse kussen und ein wickes
kuch uf die prust gelegt, die laden durch den hoch-
schreier wider zuschlagen lassen und in das grub
gesetzt und mit ordentlichen gebeten durch den weich-
bischoff und die abte got dem abrechigen und der

*) schleppe = Tot Decke (Küpe). Schenker beschreibt Zücher-
buch II. Teilcap 3 Bl. 62p. 680.

orden bevolhen werden, . surer und die dan das grub
 zugescheret ward, haben demselchart und capitel ein
 protestation gethan wie nachfolgt :

In nomine domini amen. Anno à nativitate eiusdem
 millesimo quingentesimo quinquagesimo octavo, in-
 dictione prima, pontificatus sanctissimi in Christo patris
 et domini nostri domini Pauli divina providentia papa
 quarti anno tertio, die vero huius diebus octavo mensis
 Aprilis in nosi nostri publici testamque infrascriptorum
 ad hoc specialiter vocatarum et regularum presentia
 personaliter constitutus reverendus et nobilis vir dominus
 Fredericus à Wirzburg, ecclesie cathedralis Herbipolensis
 decanus, suo castroetamque consensuum capitularium
 ecclesie huius dictae nominibus proposuit, allegavit et
 dixit: Ex quo super reverendissimus in Christo pater
 et dominus noster, dominus Melchior, episcopus Herbipolensis
 Francoque orientalis dia, die quidem Venaria,
 decimo quinta mensis Aprilis anni currentis post exacta
 eo die trigesima in cancellaria regalia vras huius
 doctrinam ante nostrum vel quasi in subactis à regione
 civilis Herbipolensis cum nonnullis nobilibus suis laicali-
 aribus à nefanda facinorosa et peccata crudelitate
 hominibus ex improbo globo terrenulario et tructis,
 et licet innocens praesentis illi et princeps, licet valere
 recipio, et non spiritum exhiberet, tempus instaret,
 tamen actualibus hominibus cum pila adhorciantibus
 interpellantibus fidem se Christianam catholicamque con-
 fiteri in eadem se perseveraturam et ex hoc ergastulo
 migraturam evidentissimis demonstravit indicis, licet
 ab illa de eo nullum dubium fuerit, quoniam parvis ante
 diebus sacram christi in coena domini consecravit,
 in quo quoque sacramentum peccatis huius sacramentum

missam in choro Herbipolensis ecclesiae celebravit, et cum eodem die litas eiusdem tenore scriptas emanasse lras reverendissimi episcopi Herbipolensis interfecti pte coronavit et ritibus hactenac inusitatis et antiqua ecclesiae praedictae consuetudinem solemniter transactis ad terram eiusdem ecclesiae constitutam, postquam aique sepultum fuerit, praefatus dominus Fridericus decanus etc. suo iuramento canoniceorum capitularium ecclesiae Herbipolensis nominibus coram suo notario publico et testibus infra scriptis omnibus subscriptis modo, via, iure, causa, forma et ordine, quibus melius et efficacius potuit et de tam miserabili obitu, quam de ecclesiastica eiusdem reverendissimi domini Melchioris Herbipolensis episcopi etc. pna memoria sepultura solemniter protestatus fuit et protestabatur expressis. super quibus omnibus et singulis praemissis praefatus dominus Fridericus decanus etc. suo et dicti capituli nominibus ab e suo notario publico fieri aique confici potuit unam vel plura instrumenta et instrumenta. acta fuerunt haec Herbipoli in praefata ecclesia cathedrali Herbipolensi et praesentis nepedigit reverendissimi domini Herbipolensis episcopi sepulchrum mane hora tertiaria vel circiter sub anno domini Indictione, pontificata, quibus supra, praesentibus ibidem venerabilibus egregiis ac doctissimis viris et domine Eulfranno ab Heft, jurium doctore ac cancellario Herbipolensi, Johanne Sylvano, sacro pagina licentiate, Wamboldo Nohert, sacro theologiae licentiate ac ecclesiae Herbipolensis vicaria, testibus ad praesentiam vocatis specialiter aique rogatis.

Et ego Joannes Grassman, sacra apostolica auctoritate notarius publicus collegiatique ecclesiarum auctoritatem Joannis Baptistae et Joannis crampelinae in Haage exite

curas civitatis Heribopolensis canonicis et scholasticis, quia huiusmodi protectioni, et praesertim, omnibusque alijs et singulis personis una cum personarum locibus generis interia ex parte omnia et singula sic fieri, videri et audiri sicut in volumi sumpti, igitur hoc praesens publicum instrumentum manu mea scripti et subscripti, signoque manuum et cognatione meae solida et consuetis signati, in robur et evidens testimonium omnium praesentium regales et capitales. —

Nach der christlichen und kaiserlichen begebenheit ging der marschalk Lorenz von Ranzow mit dem herren und die herren des domcapitels, helffliche und dienerer bei dem capitelhaus da thur hawen, da stand der kaiserlich cammergen mit leder uberoogen, hinten und vornen das kaiserlich wappen, doran vier pferd gepant, darauf ein hakenrecht und daroben ein cak¹⁾. im wagen stand das kleine schwarze, mit kienwand uberoogen traghe, oben mit einem weissen creuz. doran thut der marschalk das glis mit dem kaiserlichen hawen, legt darumb strobe, weck oder flache, schlags sie und bevalit es²⁾ dem dier, der ein ewige pferd zu Ebersch hat. da hiess Bullenur Hens rottschwaabman mit vierden pferden gepant mit lachsen und herkelhauben. dem bevalit der marschalk, den wagen und kaiserlich herzen gen closter Ebersch zu faren und zu geliden und dem abt daselbst sampt dem dierbreif, wie herrsch volgt, zu uberantworten³⁾.

¹⁾ cak = kack bei den Teut. Sager I. 1. S. 66.

²⁾ Dem Hens bei Ebersch hat Schepke nicht angegeben. Er war zu der Zeit zu allen Zeiten.

³⁾ Das von Teut. Sagedel von Eberschagen († 16. Oct. 1180) war ein kaiserlich, bei Sager bei Eberschagen Sagedel zu Ebersch

Es saßen auch vier kuchen mit prinzenden kornen,
zwei hinten und zwei vornen, uf dem wagen; die
fürn mit ihn für das esser stülhen.

Und sind die heffrahe und heffliner gen hof nun
zum essen gangen.

Unterwegen sein die reuter mit dem wagen und
herren zu kloster Schwarzach einbert. da ist der abt
mit dem convent nun mit der processen entgegen
gangen, sie angereumen und dartrage mit dem herren
über nicht in der kirchen verwart lassen stehen.

Es ward auch bestellt, das man zwischen hie und
Elsack in allen dorfern, wo man durchkern, lauten solle.

Diaschrief an abt zu Elsack.

Dechant senior und capitel des demostific
zu Wirzburg.

Unsere freuntlichen grus unser erwtandiger lieber
her und freunt. wir verkunden auch mit beirathen
kaidigen gemethe den hefflichen abgang wekand des
hochwirdigen fursten und hern hern Reichern bischofen
zu Wirzburg und herren hern Francken unsern gradigen
hern seliger kaidlicher gesechtes und sind ungewisheit,
[das] ir den mal uns auch irflichen tragen und auch
mit heffung der vigilien, schenckien und andern guten

Elsack zu Irpenn. Mit dem Late bei Schick Debat Schick von
Schickens, der Irpenn von, 117] die Irpenn in der Irpenn- (Ir-
pen-) Irpenn Irpenn Irpenn. den Irpenn Irpenn Irpenn
Schick, I. Irpenn, II. Irpenn von Irpenn Irpenn
monasterii h. Marci de Eltaco, conscriptum apud Ample pro
tempore abbatii anno 1661. — Tom. I p. 14 B.

worben seiner seelen zu tröst gen got ansechtig und williglich erzeigen wurdet, wie auch als einem prebten des stifts wol wisset und gebürt. So schicken wir euch aller künlicher gewonheit nach hiernit auf einem be-
 lungen wegen des hochgenanten unsern gnädigen hern seligen hern, gütlich getraunt, ir willeit, wie von aller herkommen, gütlich und gehalten worden, dasselbig erwidriglichen empfinden, dinsten und begraben¹⁾, auch den diener, so darnit küncht, gütwillig annehmen und, wie herkommen, versehen. das erbiten wir ungen euch und dem closter mit gnädigen gulten willen widerumb zu erkennen und zu bescheiden. datum Wirtzburg Montag nach dem santag quinzode gerit anno etc. [15]58.

Dem erwidrigen hern Johanneu abt des closters Ebrach, unsern lieben hern und freund.

Des abts zu Ebrach antwort²⁾.

Dem erwidrigen hern Adam Licharten fürst-
 lichen Wirtzburgischen camermeister, meinem
 insonders vertrauten lieben hern und freund.

Erwidriger her E. K. seht mein freuntlich und güt-
 willig dienst zu voren hermit. insonders vertrauter lieber
 her und freund. als der alserchtig ewig got den hoch-

¹⁾ [In der Handschrift mit Verweisung der künftigen Capitel zu Ebrach heisset das künftige Closter, so mit in dem vorgenanten Actenbuch I pag. 54—57 unter dem Titel: «Modus recuperandi depositum et hancum et cetera episcoporum Herbipolitanorum» beschrieben ist. —

²⁾ Schmidt: Im Gross Colloquio carum. S. S. Tom. I. B. 165

würdigen künigen und hern hern Melchior bischofen zu
Wirtzburg und herren zu Francken meinen gnedigen
hern hochloblicher seliger gedechtnus aus diesem künen-
thal gebodert, welche ich erstlich landwilt¹⁾, nachmah
auch [aus] eines erwirdigen dancspills zu Wirtzburg
an mich gelhan schreiben neben überschickung hoch-
genants meines gnedigen hern seligen hern gewiser und
agnatschweiflicher mit betrubens und höchsten gemache
vernommen: sein gütliche minister geruhe der seel und
von allen gnedig und barmhertig zu sein. und aber
von alters hern gewonlich, das sich hern uf den künsten
wegen nit soner mehr²⁾ allero gebret und, der ge-
dankt hern bringet (welcher etwan aus den alten kof-
diern genomen wird) entweder nit einer gemainen
lehrenpfund versehen und der wegen kumpt der far-
lichen neben bei dem closter bleiben oder one geghen
pfund widerumb dazut nach Wirtzburg geschickt ward,
hab ich diem, der des hochgedachts meines gnedigen
hern seliger gedechtnus hern gefurt, allern gebrauch
und bekommen und eines erwirdigen dancspills schrei-
ben nach angenommen. Nichts desto weniger es suchet
der künman, zuger ditz helfe, nach, wie sie pfund zu
geben an, nit vernidung, das er dazut beweid worden
an oder die nach widerumb gen Wirtzburg zu bringen,
dweil ich aber dazut achte, das ditz uf einen unglüklichen
bericht ervolgt sein mocht, wiewol mir, merren proton
und convent an dier setzen, welche nit zu vernidien,
das er die farliche nit, nit sonder hoch gelegen, hab
ich doch zu erhaltung aller gewonheit nit vernidien

¹⁾ landwilt, in Handschriften = landwiltig. Copr I c 49. 1696.

²⁾ more = [m]ehr, [m]ehrere, [m]ehrere. Copr I c 1 69. 1696.

konnen, die an E. E. gelangen zu lassen, der zureicht, unser gnädige liebe hern, ein erwidrig-konscriptel, die lustlichen selbe und E. E. werden mir mein gütlich wilgen und abchlagen nit vuzuegen, sondern zu dahin richten, das bei dem alten herkomen gehalten und der gedecht furman (denen man von alters her ein golden Reichel gegeben und diser auch empfangen) von demselben selben und auch abgewiesen werde, den mir, meinem consens und gütlichen in nichten gegeben und gen unsern nachkomen verwehlich sein wurde, unsere alte gerechtigkeit und heiligkeit zu begeben. das wil ich auch E. E., der ich ditz uf begeren des furmans zu consens meins und meins consens wilgen nit begeren sollen, mit allen freuntlichen und willigen diensten in andere möglich weg bescholden. datam Ebrach den 30. Aprilis anno 1488.

Johannes abt zu Ebrach.

VI.

Witzelsungen und Handschriften der I. Bibliothek in Zürich zur Geschichte der altsächsischen und ins- besonders altersächsischen Sammelbücher.

Von

Dr. G. Zeisl, L. Medler in München.

In der I. Bibliothek in Zürich befinden sich zwei handschriftliche Bücher (Papier in Quert) aus dem XV. und XVI. uoc., welche für die Geschichte der Sammelbücher in Oberdeutschland und Ungarn von Bedeutung sind. Durch die Güte des Herrn Oberbibliothekers Hölzmann wurde mir deren Benutzung ermöglicht und ich sollte hier einige Notizen hiermit mit einer besonderen Berücksichtigung der altersächsischen Sammelbücherei Hainburg, Hagelsburg, Weiskob u. d. M. und Schwanauert.

Der älteste dieser handschriftlichen Bücher, in welchem Progenetarsprüche, 88 Blätter stark, aus der nächstälteste stark, ebenfalls in offener Progenetarsprüche, 88 Blätter stark, schließen sich nach Inhalt und Zeit unmittelbar aneinander an. Sie enthalten die Zusammenstellung der aus dem jetzt vollständig abgeschlossenen Progenetarsprüche der Oberprogenetarsprüche Oberdeutschland und Ungarn getroffenen Nachweisungen (ordinaciones) hinsichtlich der von den Fürstern in jedem Kloster zu beschaffenden Handschriften und folgen, wenn bei Progenetarsprüche und beziehungsmäßig

bei Verfallenen noch weitere Bestimmungen (Statuta) getroffen hatten, nach hiesigen Statuten bei. Da hienieden denn bei erster Wahl, besten ersten und letzten Wähler durch Freiwahligkeit gestillet haben und nur in Urrechtsbüchern noch nachsehen sich, vom Jahre 1487 an hien bis zum Jahre 1493, bei zweiter Wahl begreift nach Veranschuldung einiger allgemeinerer Hochverordnungen mit dem Jahre 1484 an geht weiter bis zum Jahre 1529.

Sechß Jahr beginnt mit der Ausgabe bei Ortel, wo bei Pöschingkapitel abschließen wurde, nach henn selben besten Constitutionen, nicht die räum auf denselben in letzteren Statuten. Ob räum so jedes Jahr für sich bei Raum von einigen Wählern ein und es sich in der Regel der Regel jeder von räumlich durch eingetragten, bei nach einiger Zeit bei Pöschingbuch nach aber nicht abgelaug, werauf ein Kibener, bei Entloßte sofort nach abgeschlossenen Pöschingkapitel zu machen, Thernach. Der Kuchentheil und Freiwahligkeit bei Freiwahligkeit ist ohne zweifeln, bei sie sich aber nicht nur mit den Angelegenheiten bei letzteren Kuchentheil befaßt, so hien so für bei Kuchentheil bei letzteren Kuchentheil bei Wähler gestrigte Kuchentheil.

Um bei Wert und Höhe bei Statuten zu veranschuldigen, nicht ich hier bei Statuten zu dem Jahre 1491 folgen lassen.

Sequitur ordinatio Capituli provincialis Anno domini. — M. CCCC. quinquagesimo primo domini ex prima post octavas pasche in nostro novo conventu Friburgensi celebrata.

Henn prior Hochpösching mit lector Georgius Carrifera.
Henn prior Bubenbergsen mit frater Henricus Seidel.

Item prior Augustinensis sive lector Johannes Weilhauer. Item prior Monte Dei sive fr. Johannes Rittcher. Item prior Eschlagensis sive frater Mathias Clapp. Item prior Nirenbergensis sive lector Wilhelmus Auman. Item prior Rotenburgensis sive lector Johannes Clerer. Item prior Dinkelspülenensis sive lector Johannes Thoma. Item prior Weissenburgensis sive fr. Stephanus Gredinger. Item prior Haasenspergensis sive fr. Ulrichus Roschak. Item prior Eudensis sive fr. Johannes Parbacher. Item prior Nonenchaltatensis sive fr. Johannes Mutt. Item prior Lünzensis sive fr. Waltherus Weysserfelder. Item prior Wyrenensis sive lector Johannes Medel. Item prior Seefeldensis sive fr. Johannes Prünlein. Item prior Quinque-eclesiensis sive fr. Johannes Hewblein. Item prior Stamburgensis sive frater Johannes Coemer. Item prior Abenspergensis sive frater Hieronymus Proyschach. Item prior Vöpterspergensis sive fr. Conradus Venetoria. Item prior Nördlingensis sive fr. Johannes Scriptoris. Item prior Coburensis sive fr. Hieronymus Gredelpeck. Item prior Erlibergensis frater Stephanus Preßlin. Item prior Kypriensis sive fr. Johannes de Bach. Item prior Fuchsmühlensis sive fr. Johannes Crebschauer. Item sive vicarias coveredi prioris provincie, superior consentas Dinkelspülenensis.

Sequitur ordinatio lectorum regionum et studii Wyrenensis. Item socius conventus prioris nostri provincie sive informator Georgius Sigel. Item rector studii Wyrenensis sive lector Johannes Carpentarii. Item lector Herbipolensis sive fr. Georgius Carrifels. Item lector Augustensis sive fr. Johannes Weylhauer. Item lector Rotenburgensis sive fr. Johannes Clerer. Item lector Nonenchaltatensis sive fr. Fridericus Köchle. Item lector Dinkelspülenensis sive fr. Johannes Thoma. Item predicator

Wyennensis sicut lector Johannes Medici. Item lector Voyspergensis sicut fr. Petrus Krummer.

Sequuntur studentes in provincia et extra. Item studentes theologie pro ultimo anno in Colonia sicut fratres Petrus de Menigon et Fridericus Schesker. Item studentes theologie pro primo anno vocata et magister nouiciorum Nirenbergensis sicut fr. Petrus Truck. Item studentes theologie pro primo anno vacante et predicator Baberbergensis fr. Eucharis Figer. Item informatores philosophiæ et logice per hyemem in Wyenna sicut fratres Johannes Geyer, Johannes Marchdorf et Johannes de Monte. Item studentes philosophiæ pro ultimo anno Tholozæ sicut fr. Johannes Duchs. Item studentes philosophiæ pro ultimo anno Wyenne sicut fr. Michael Dyan. Item studentes philosophiæ in Anglia per hyemem sicut fratres Johannes Kruass et Johannes Lehrer. Item studentes philosophiæ pro primo anno Wyenne sicut fr. Johannes Platow. Item studentes simpliciter logice et grammaticæ pro tertio anno sicut fratres Sebastianus Knopf de Nirenberga, Mathias Schrey de Rotenberga, Johannes Wilpeter de Wyenna, Johannes de Baberberga, Mathias Etanger de Strabingia et Johannes Tinctoris de Wyennberga. Item studentes grammaticæ et logice Wyenne pro secundo anno sicut fratres Hieronymus Episcopo de Baberberga et Wilhelmus de Rosbach. Item studentes simpliciter grammaticæ et logice Wyenne sicut fr. Johannes Heydingfeld de Herbipol.

Sequuntur ordinationes seu statuta provincialia predicti capituli edita per priorem provincialium Johannem McHerstal et diffusiones collecta ex antiquis et aliis de nouo apposta pro honestate et utilitate provincie. Item

ordinatus et profectus in virtute sancte obediencie omnibus prioribus locis, quod ipsi cum corde subditi sint, diligentes in clero distincte et integre ministerio et ceteris huius curando, quousmodum in capitulis curie Romane editis expressis habetur a. s. m.

Am Anfang der ersten Wahl hat dieser erste Papst über das Jahr 1384 einige Bemerkungen von der Wahl der Provinzialen Joh. Hergersheim bezeugt und was gegen denselben steht:

Memorandum, quod ante hanc tabulam capitulorum provinciarum expressit tabula, que fuit incepta sub provinciali Eberhardo Hergersheim de consensu Bauerspergers anno domini M. CCC. XXVII et duravit usque ad annum domini M. CCC. LXXXIII, in quo fuit celebratum capitulum provinciale Bolenburgense, prout inferius folio quarto sequitur,

Memorandum, quod anno domini M. CCC. XLVIII facta est divisio provincie totius Alamanie ordinis nostri scil. austrum Carinthiarum in duas provincias scil. Alamanie inferioris et superioris per venerandum patrem Raymundum de Grossa provincie Northeimense patrem generalem in capitulo Motensi in hunc modum celebrata. In quo primo provinciale fuit electus dicte provincie Alamanie superioris frater Conradus de Neuburg, qui totum provinciam duodecim annos etc. Dant selgi die Wahltag dieser Nachfolger von denselben Wahl hat zum ersten Provincial, deren Namen und Wahlort steht:

Georg von Neuburg, erwählt 1388. Ulrich Selzer von Neustadt, erwählt 1391. Friedrich Wegart, Dr. theol., erwählt 1395. Johann von Spangau, erwählt 1398.

Geinrich Großschlager, genannt Nürnberg, um 1411.
 Ulrich von Bergheim, um 1421. Johann Weyer, um
 1431. Johannes Weilerhant, um 1439. Hel-
 helm Kuman, um 1452. Johannes Weßhauer, um 1458.
 Johannes Carpenteri, der 1457er Provinzial, hier
 nachher als Schrift:

Item theodolimus provincialis cum ego frater Joh.
 Carpenteri de Nuremberga, theologus bavarum,
 electus in capitula provinciali Swabiarum anno dom.
 M. CCCC. septuagesimo tercio dominicus in Septuagesima.

Das andere Buch ist mit Durchscheidung der Worte
 cum ego darüber geschrieben suit und es haben dann die
 nächsten fünf Provinziale sich eigenhändig nachgetragen
 (jedemal mit den Worten provincialis cum ego), endlich
 hat die Spätere auch den 18^{ten} und 19^{ten} Provinzial bei-
 geschrieben. Die Namen dieser sieben Provinziale sind
 meistens höchst unvollständig geschrieben und lauten, so viel
 ich entziffern kann:

Johannes Heppert, um 1460; Johannes Juchit,
 um 1460; Georg Kuffel, um 1464; Johannes
 Frensch, um 1466; Andreas Graf, Dr. sac. can.,
 um 1468; Casparus Otto, um 1460; Georg

Hierauf folgt die Angabe der taxae ordinariae, die
 der Provinz Oberbayern obliegt, und deren Festsetzung
 auf die städtischen Klöster, von der Buch bei Provinzial
 Joh. Carpenteri, bairische Erklärung mit 10 fl. pro taxa
 und 2 fl. ad depositum provinciale, Bogenfurt (Mons Del)
 mit 2 fl. pro taxa und 1 fl. ad depon., Straßburg a. b. G.
 10 fl. pro taxa und 2 fl. ad depon., Schwandorf 8 fl.
 pro taxa und 1 fl. ad depon.

Obenan sind auch die Generalcapitel von 1411 bis
 1453 verzeichnet, als 1411 zu Bologna, 1450 in der Pre-

eing Schenke, 1438 zu Raasdorf, 1441 zu Weigum,
1442 zu Röl, 1483 zu Weigum.

Stammes beginnt im zweiten Bande wieder die Liste
über die oberbayerischen Provinzialkapitel und deren Ober-
wärtner in derselben Weise, wie im ersten Bande, (begrenzt
von 1464 bis 1622).

Obwohl diese beiden Bücher die Klosterstatuten be-
rühren, sind die Listen für das Specialstatutum der Kloster-
kassen aus rechtiger Quelle her, wenn ich irren hier
nicht nicht anzugehen, sondern sich darauf beschränken soll,
da diese der Staat in den vier unterbayerischen Landes-
theilen zusammenzufassen und die Listen aus drei aus-
geben, so hat Provinzialkapitel gehalten wurde.

Münchberg. Unter dem 1439 (die Liste pro 1437
ist bereits) Friedrich Wöckel und es folgten 1432 Heinrich
Tünger, 1445 Georg Karschner, 1462 Johann Kofen, 1471
Johann Kersch, 1473 Nikolaus Kerschler, 1478 Kaspar
Kersch, 1479 Johann Kersch, 1482 Johann Kersch, 1484
Klaus Kersch, 1508 Georg, 1512 Johann Kersch,
1517 Simon Kersch, 1521 Johann Kersch, 1526 Johann
Kersch, 1528 Georg Kersch.

Regensburg (Mons. Dei.) Hier war 1439 Friedrich
Hiel und es folgten 1432 Johann Kersch, 1436 Friedrich
Hiel, 1439 Heinrich, 1441 Nikolaus, 1445 Heinrich
Kersch, 1447 Friedrich von Schönbach, 1451 Johann
Kersch, 1452 Peter von Schönbach, 1457 Peter Kersch,
1459 Johann Kersch, 1478 Johann Kersch, 1505 Johann
Kersch. Nach 1518 sind für die Kloster hier keine
mehr angegeben.

Krausbach a. d. S. Hier war 1439 Johann Kersch
und es folgten 1432 Heinrich von Krausbach, 1434

Johann Heilbrunn, 1434 Johann Heilermann, 1445 Johann Heut, 1447 Christoph Heilbrunn, 1451 Johann Heut, 1464 Hartlieb Heilich, 1468 Act. und dispositione conventus generalis, 1484 Georg Heilbrunn, 1487 Heinrich Heilbrunn, 1488 Heinrich Heilbrunn, 1474 Simon Heilbrunn, 1483 Simon Heilbrunn, 1484 Simon Heilbrunn, 1490 Sigismund Heilbrunn, 1513 Heilbrunn Heilbrunn, 1529 Johann Heilbrunn.

Schweinfurt. Hier vor 1429 Johann Heilbrunn und et folgten 1430 Johann Heilbrunn, 1436 Conrad Heilbrunn, 1438 Johann Heilbrunn, 1439 Johann Heilbrunn, 1451 Johann Heilbrunn, und Heilbrunn, 1456 Johann Heilbrunn, 1462 Johann Heilbrunn, 1467 Conrad Heilbrunn, 1473 Johann Heilbrunn, 1480 Peter Heilbrunn, 1480 Johann Heilbrunn, 1486 Johann Heilbrunn, und Heilbrunn, 1502 Hans Heilbrunn, 1513 Georg Heilbrunn, 1519 Peter Heilbrunn, 1522 Heinrich Heilbrunn.

Zur Provinzialkapitel wurde gewählt 1437 zu Heilbrunn, 1439 und 1432 Crüsingale heißt nach heilbrunn Stellen bei Heilbrunn, 1433 zu Heilbrunn, 1434 zu Heilbrunn, 1436 zu Heilbrunn, 1439 zu Heilbrunn a. b. S., 1441 zu Heilbrunn, 1443 zu Heilbrunn, 1445 und 1447 Heilbrunn, 1448 zu Heilbrunn, 1451 zu Heilbrunn (Fons Heilbrunn), 1452 zu Heilbrunn, 1454 Heilbrunn, 1456 zu Heilbrunn, 1458 zu Heilbrunn, 1460 zu Heilbrunn, 1462 in conventu Heilbrunn, 1464 zu Heilbrunn, 1467 zu Heilbrunn, 1469 zu Heilbrunn, 1471 zu Heilbrunn, 1472 zu Heilbrunn, 1473 zu Heilbrunn, 1475 zu Heilbrunn, 1476 zu Heilbrunn, 1478 zu Heilbrunn, 1479 zu Heilbrunn, 1482 zu Heilbrunn, 1483 Crüsingale wegen Heilbrunn bei Heilbrunn, 1484 zu Heilbrunn, 1485 zu Heilbrunn, 1490 zu Heilbrunn.

Ingva, 1462 zu Bamberg, 1465 zu Würzburg, 1497 zu
 Weßlingen, 1500 zu Heilbrunn, 1502 zu Koenigsberg,
 1505 zu Tübingen, 1508 zu Bamberg, 1510 zu Weß-
 lingen, 1513 ebenda, 1514 Ortensburger Jahr, 1517 zu Nürnberg,
 1519 zu Bamberg, 1522 zu Weßlingen, 1524 zu
 Bamberg, 1525 ebenda, 1529 zu Würzburg.

Die beiden vorher besprochenen handschriftlichen Bücher
 sind alle nach ihrem Inhalte als »Ordinationes capitula-
 riorum professorum in Carmelitano provincia Al-
 moniaci superioris 1427 — 1529 (Vol. I et II)« zu be-
 zeichnen.

Einem hiesigen berühmten Charakter hat der dritte
 handschriftliche Band. Derselbe ist das eigenhändig ge-
 schriebene Gesetzbüchlein über Decretum des Pöschgen
 der Facultätsprocurator Christoforus Andreas Stoß, Dr.
 med. can., welcher, wie wir oben gesehen haben, 1529
 zum Pöschgenel erwählt worden war, über die von ihm
 in dem eingetragenen Facultätsbücher seiner Provinz ver-
 gessenen Existenz. Das sein Gesetzbüchlein
 bezieht sich auf das dritte bis achte Jahr seiner Kanz-
 lerschaft 1534 — 1538, an 400 Quartblätter begreifend.
 Dessen ursprünglicher, mit zwei Facultätsbuchern be-
 zugsweise Fragmentenfolge ist anzunehmen und es
 hat das Buch durch die Todlicher Bibliothekverwaltung
 einen modernen Bindband erhalten mit der hiesigen Bücherei
 beigedruckten Aufschrift: »Andreas Stoss über 4 — 8
 Actuum«, was nicht von Stoß selbst geschriebener Be-
 zeichnung entspricht, der sich z. B. auf Bl. 120 vorn
 ausdrückte auf eine Stelle in dem Traktate für 1531
 und dasselbe hierbei als über actuum Actuum bezeichnet.

Nach diesem Traktate habe ich hier nur eine un-
 vollständige unechtschriftliche Abschrift angeführt, welche

welche sich auf die Ubergabe der Kirchenschatze des Klostersleifers zu Schwyz auf zu dem Rath dieser Stadt bezieht, und ein Verzeichniß der Verkauften beifolgtes Klosters. Obgleich nun nach Abfertigung des Klosters Ubergang am 23. August 1584 zur Klosterjurisdiction nach Schwyz zum gehöret, welcher er bemerkt (Bl. 117 vers.):

„Nota die 23. Augusti 1584 sunt ad conventum Schwyzensensem ad visitandum ordinatis, infra scriptos fratres videlicet Michaelen Schwarzenböck Priorem, Mathias Textorem, Jeronimum Stauffer, quatuor etc.“

Dies begreift die Kopien über den Zustand des Klosters in einzelnen Klöthern, welche jährlich mit Memoranden über mit Nota anzufehen, hat ganze Klosterleben 18 auf die Details des Küchensystems anzuweisen. 1881 dem ganz reinen Kiste wiederholten Nota kommt Obgleich auf verschiedenen Theilen des Klosterleifers von Schwyz aus bezeugt der Klosterverwaltung, und durch Klosterleifer zu 6 R., welche Punkte alle zu überprüfender Jurisdiction anbelangt werden. Auf Blatt 122 heißt es dann:

„Nota die Hieronymus Kistner in der Bucherei belangend daß bei verfahren de conventu privato et conventibus alicuius Ordinis rubei ad Custodiam gehen zu gehalten auf hat rubei Buch, der gegen sie gehen Jahren ein rubei Brief, und nun So et Prodnachal, prior nach Conventum legern ist, welcher in vier geteilt zu werden, mit vor halben weihen.“

Dieses schließt sich sofort der Text des Klosters selbst an:

„Wir Burgermeister und Rathe der Stadt Schwyz hienzu Befehle mit diesen Worten Brief und ohne Inhalt für und nach unser nachstehender Bürgeren alle wenigstens, hat die Bewandige Angelegenheit und wichtige Herrn Kistner Obgleich,

in. nicht Hund zu Ruppen. Zi. G. in. über ein Jarung
 Hundes Krummohr. Zi. G. in. über I mitz. Krumm
 I schneid Hobernd zu Weiberleib. Ziem G. in. von den
 von Strudlman und III wegen Hund zu Orlmarch.
 Zi. G. in. über III bei. Hund zu Hund. Zi. G. in.
 von Wolf Urban Schreiner und I gñ. einige Hund. Zi.
 G. ablaetleriff von Hundem Hundem Zi. G. Wladimiriff von
 Hundem Bogler Schreiner zu Orlmarch. Zi. G. in. über
 I mitz. Krumm per Hundem Schreiner von Weibernd zu
 Weibernd. Zi. G. in. über XIII bei. Hund zu Hund. Zi.
 G. in. über ein wegen gñ. Hund per Hundem Hundem zu
 Hund. Zi. G. in. über ein gñ. Hund Hundem Hundem zu
 Hund. Zi. G. in. über I gñ. einige Hund per Hundem
 Hundem. Zi. G. in. über II gñ. einige Hund von Hundem
 Schreinernd etwa bei Orlmarch. Zi. G. in. über I gñ
 einige Hund per Hundem Hundem. Zi. G. in. über I Hñ.
 Hund, I mitz. Krumm, I Hundem und III Hundem per
 Hundem Hundem zu Hundem. Zi. G. in. von den von
 Hundem über I mitz. Krumm, I schneid Hobernd und II
 Hundemhundem zu Hundem und den auch über XV Hñ
 Hundem und II Hundemhundem zu Hundem. Zi. G. in. über
 ein wegen gelben Hund per Hundem Hundem von Hundem
 Hundem wegen. Zi. G. in. von Hundem Hundem zu Hundem
 und II mitz. Krumm, davon Hund VI wegen ablaetleriff. Zi.
 G. in. über I gñ. einige per Hundem Hundem zu Hundem-
 Hundem. Zi. G. in. über III Hñ. Hundem von wegen
 zu Hundem. Zi. G. in. über I mitz. Krumm per Hundem-
 hundem. Hundem von der Hundem: Zi. G. in. über III gñ.
 von wegen Nicolai Hundem. Zi. G. in. von wegen
 Hundem Hundem Hundem Hundem Hundem. Zi. G. in. über
 II gñ. bei Hundem von einem Hundem Hundem. Zi. G.
 in. über ein gñ. Hundem von wegen Hundem Hundem.

St. G. Nr. von XXXV galben ewige Huz. St. G. Nr. über XVIII gß. von wegen Hafften Hecars Hiltung an bi frumet Om Giesler St. G. Nr. über IIII gß. Huz von Gß. St. G. Nr. über I gß. Huz von Hofom Huzfcheyen. St. G. Nr. über I gß. Huz von Hofom Huzfcheyen. St. G. Nr. von XVII gß. Huz. Huz. beruber von Huzfcheyen: St. Om galben von Huzfcheyen Huzfcheyen wegen. St. Om gß. I Huz. von Huzfcheyen Huzfcheyen wegen. St. III Huz. von Huzfcheyen Huzfcheyen wegen. St. II gß. gß. St. Om Huzfcheyen Huzfcheyen von ber weg wegen, bi man in huzfcheyen Huzfcheyen Huzfcheyen Huzfcheyen in ber Huzfcheyen Huzfcheyen.

VII.

Überlegung der Behauptung, daß das Kloster des hl. Nikola nicht in Zumbertshörsheim sondern nicht mehr in Bilschshörsheim vor der Höhe war.

1700

Wenigstens zu Nachen am Rhein.

Der jüngste Sohn des Königs trug im dritten Jahr 8. 1000 u. J. die für die weltliche Kirche, daß die hl. Nikola des Bilschshörsheim, nämlich dem früheren Frauenkloster zu Bilschshörsheim vor der Höhe angehört. Weil bekanntlich der Kaiserpalast in unserm Reichthum, der hl. Kaiserpalast, wurde auf diese Weise ein besonders Vertrauen setzen sich ihr die Leitung aller Untertanen-Frauenkloster in Deutschland unterstellte, so hat die angelegte Frage: „wo befindet sich das Kloster des hl. Nikola, in welchem Tagen ein wichtiger Interdikt, da der Untertanen, namentlich der durch Kaiserpalast eine große Zeitfrage gemacht ist. Daher kann die unsere Heimat zugewandte Frage nicht angenommen werden. In dem zweiten Band des Kaiserpalast des Bilschshörsheim wird in dem Reichthum über die früheren Frauenkloster der eingetragene Beweis für die Behauptung werden, daß Nikola zu Bilschshörsheim an der Höhe, wie aber in einem Kloster zu Bilschshörsheim vor der Höhe zur Behauptung der christ-

lichen Haller gewirkt hat. Gerade ihr Schenkenscheider
 Kabin] von Halle, auf welchem die gegenwärtige Be-
 lehrung sich stützt, bezeichnet die Kaiserin als „an der
 Taube gezogen“, er nennt dieselbe Kaiserin einen „Fink“
 und geht fort nach verschiedenen Umständen, die sich
 nicht erinnern lassen, daß der Kaiser, nach einem zwei
 Stunden dauernden Besuch, an welchem Kaiserin Maria
 Theresia theilte. Nach ihrem ausser thätigen Abschiede-
 nisse war im höchsten Grade mit seinem Bischof von
 Würzburg, nach aber mit ihrem Fürstbischöf] von
 Mainz, zu dessen Speisung der Taubengrund bemerkt ge-
 hörte; nur mit seiner Zustimmung wird sie aus ihrem
 kaiserlichen Wohnort nach Schwarzstein bei Mainz wieder
 im kaiserlichen Hofe begibt. Im höchsten Grade nicht
 der unsterblichen Kaiserin gemachtem Inhalt. Die Kaiserin
 ist die Würzburg: Kirche benannt, die solche Stille
 von ihrer kaiserlichen Wohnung ganz entfernt ist.
 Das that sie aber, indem vorher im Hofe nach im
 Gebiet der Kaiserin Maria Theresia. In der kaiserlichen
 Wohnung aber, welche jetzt Schwarzstein an der Taube
 gehört, wird die Kaiserin persönlich geführt, natürlich nicht
 als geheimer Hofling. In ihrem kaiserlichen Hofe ist
 der Kaiser fremder Tradition nachsehen, die Kaiserin ist
 auf den Namen dieser Kaiserin geirrt, in ihrem Hofe
 wie an der Taube sprach die Kaiserin der Kaiserin an der
 kaiserlichen Hofe; Kaiserin theilte ihren Namen;
 er sah die Kaiserin nachsehen von ihrem Hofe
 und von ihrer Kaiserin. Wenn aber endlich Kaiserin
 theilte bekannt sein sollten werden soll, wird die Kaiserin
 persönlich von der Kaiserin, als von dem kaiserlichen Hofe
 im Taubengrunde ihrer kaiserlichen Hofe zu
 dem Kaiserin Hofe der kaiserlichen Kaiserin, der Kaiserin bei

kl. Hauptstadt noch Zahl machen konnte: so wird ver-
gessen, daß das Reich bei englischen Rüstern kaum, gehört
es doch jetzt noch zur Nationalität dieser Länder, damals
ständig war; wir haben Viehden oft im Kreuzland, so-
gar noch hier auf Meisen. Thatsache ist es, daß große
Länder auch manchmal zum Hof des Königs zögen, wöhen
sie dann weiteren und vielleicht unbehaglichen Weg hätte,
als durch das damals schon cultivirte Saubere-, Rhein-
und Westphal.

VIII.

Katig über die Lage des Bildhauers der hl. Maria.

von

Joseph Dr. Kinnel in Wien.

Der gelehrte Geschichtsforscher der Straßen von Wien, Herr Wenzel, Dr. J. Stein in Schmeissel hat sich vorzulegt gezeigt, den Ort des Bilders der hl. Maria bei St. Michael im an der Höhe für wahrscheinlich zu machen. Die Wenzel ist begrifflich und richtig, denn, wenn man zu machen, um die positiven Nachrichten und Ursachen sehen, ist erlaubt, und auch jeder Geschichtsforscher Gebrauch haben, weil bekannt der Weg zur Gewinnung der Wahrheit für selbst Forscher angegeben wird. So hat auch Stein in seinem Werke Band IX, Seite III. S. 203—204) das Kloster der hl. Maria, welches die alten geschichtlichen Geschichtsbücher aus der Zeit der Kaiser der hl. Konrad nach St. Michael im an der Höhe, bei St. Michael im an der Höhe zu sehen vorgeschlagen, da es mehrere St. Michael im an der Höhe, bei St. Michael oder Benediktiner-Kloster im damaligen kaiserlichen Hofe sind, und es sagt, was die (Maria) sich befindet bei ihrem Heilighen Thron, nach der Zeit, ist dabei berichtet und geschichtliche Aussagen sollen sein. Wenn man die Aufmerksamkeit ein sehr wichtiger Punkt, ist

Städern, Klöstern und Gärten, wenn man den damaligen Kulturzustand Deutschlands nach die Entfernung der Pfälzer Kaiser von Heidelberg vergleicht; denn von Heidelberg nach dem Rhein, an dem Rhein bei Heilbronn, Heilbrunn, Heilbrunn und selbst Wiesbaden, welche Städte insbesondere in rascher Entwicklung standen, war der Weg mit Hauptstationen reichlich besetzt, und Bismarckstein an der Tauber war, als höchster Ort selbst eine gute Station, von welcher der Weg über das Neck, Kugelsberg, Heilbrunn, Taub nach Heilbrunn und Rhein führte, auf welcher Straße (alte Heilbrunnstraße) bis nach Rhein in den Umarmungen einer Lagerstätte sich Beobachtungsstationen oder Posten befanden.

Das aber ist alles nicht so wichtig, als die alte Taubstation, welche diese Station bei Bismarckstein an der Tauber Monasterialen S. Loben nennt. (Serrarius Hist. Mog. Edit. Joanne I p. 308.) Diese Stadt in Heidelberg, wo sie besprochen liegt; ihr höchster Punkt bestand, wie die Monasterialen Heilbrunn (weil aus Heidelberg erbaut), sagt, und stand, wie der Ort Bismarckstein unter der größten Höhe bei Heilbrunn von Heilbrunn, bis die im Taubergene herrschenden höchsten Unebenheiten unter dem schönsten Reichthum, nämlich die Heilbrunn als höchster Kaiser Friedrich I., welche die Heilbrunn unter der Heilbrunn vertheilte, in den Klästerfrauen vertheilte, wo es in ein Heilbrunn angewandt wurde. Bismarckstein kam unter die Heilbrunn bei Heilbrunn von Heilbrunn. (Serrarius, H. M. I. 321. 322. Note +. I. 308. IX.) Nach dem dreißigjährigen Kriege, wo Heilbrunn nach Heilbrunn bei H. Heilbrunn eine Station war, ist es 1656 bei Heilbrunn eine Station worden, eigentlich bei Heilbrunn nach Heilbrunn. Heilbrunn Heilbrunn Heilbrunn (Wanderbuch von Heilbrunn). (Serrarius, I. 308. XXXVIII.)

Die Pöschinger und Heiler des Bisthums kamen in ihre herkömmliche Verrentung nach Maribor ab, bis 1801 Kaiserin Friedrich Carl Joseph diese Einkünfte her von ihm erwiderten Laubemuthsbuch für seine Dienste, und sie in der Einberufung durch den Reichshauptmannschaft von 1803 an der Freiburg von Wien seien.

In allen den darüber erwiderten Wien heißt diese die Stiftung der heiligen Verklärung; Monasterium S. Lorenz.

IX.

Berichterstattung über Eröffnung einiger Brenngrüben.

von

Herrn Graf zu Stolberg am Rhein

Daß der Herr Reichsrath von Landgerichtsbezirk Nach-
hald, zur einige Minuten von den Urlocher-Gruben,
sehen auf der Ober einer Walder (schöne Hügel, die sich
ganz regelmäßig in Kugelform geliden, aber aber abge-
kacht; der Höhe beträgt vier bis sechs Fuß, ihr äußerster
Umfang (weil die schließendste) Schritt aber gegen
hundert und vierzig Fuß. Schon von diesen Hügel liegen
hart zusammen, die andere sehr etwas davon entfernt,
gerade in einem Gassenort. Das heißt sie für Brenn-
gruben. Was von mir im Herbst 1870 einer vorläufiger
Untersuchung durch den hiesigen Herrin mehrere Tage
lang vorgenommener Untersuchung scheint verlässlich nicht
zu befähigen. In dem einen oder zwei hohen Hügel
haben sich nämlich in der Mitte sehr drei Hügel auf im
Boden mehrere Gänge von einer Art, welche zusammen-
gesetzt eine Mischung von einem kalten Quaderstein bestehen.
Ein Stück davon wurde der Sammlung des hiesigen
Herrin zu Übung überbracht und höchst aufmerksam,
die andere Stücke liegen bei mir zur weiteren Vergleichung.
Diese Reihe von Hügel war bei verschiedenen Stellen
bei sechs Fuß hohen (Schließendste) höher; diese auch

in einem andern niedrigeren in der Richtung von Hoch nach Tief ganz verdrängtenen Gradhöhen; beobachtet auch in hohen Gradhöhen mehrere Stellen kugelförmiger Form und zwar die meisten nicht flach, sondern an einander geklebt, wie wenn sie ein Signal sein sollten. Weil das Gerächel meistens klein ist ja wie schon, so verdrängt es in kleinen Höhen von mehreren hochgelegenen Material eine besondere Wirkung. Einmal ist schon die weiteren Hochforschungen mehr zu Tag, so daß diese die Oberfläche in dem hohen Gradhöhen Welt und vollständig auch an andern Höhen untersucht werden können. Der weiteren Höhen wurde in der angegebenen Reihenfolge-Weisung ein allseitiger Fortschritt und eine eigene Route aufgefunden und je den Bestimmungen der Höhenhöhen Bericht abgefordert; besteht aufbewahrt.

Vom Dienstag und Mittwoch den 19. und 20. Mai, beide am Donnerstag und Freitag den 2. und 10. Juni l. J. werden weitere Untersuchungen stattfinden, wobei dieselbe Fortschritte über die Höhen, die für diesen Tag sich interessieren, eingeleitet werden. Für die der Höhe Höhenhöhen ist bereits, daß der besagte Weg zu hohen Höhen mehreren Stellen auf der Höhe über die Höhe führt, was man auch auf ganz Originalhöhe über den Höhenhöhen und Fortschritt die Höhe von anderen Höhen ist. Der nächste Weg von Höhenhöhen scheint sich von Höhenhöhen über Höhenhöhen in einem anderen Höhenhöhen Höhenhöhen. Der angeordnete Fortschritt Höhenhöhen ist von der Höhen Höhenhöhen über Höhenhöhen und Höhenhöhen durch die Höhenhöhen mit Höhenhöhen bei Höhenhöhen Höhenhöhen Höhenhöhen.

X

Historischer Wagner.

- Dr. Hermann Hof, Die Kaiserperle zu Würzburg. Juli, August und September. — Beschreibungen der physikal.-mediz. Gesellschaft zu Würzburg. N. F. VI. Bd. 1. u. 2. Heft. S. 49.
- Dr. Theodor Henner, Die herzogliche Gemalt der Bischöfe von Würzburg. Würzburg 1874.
- H. Pechler, Die Würzburger Jesuitensitten und der Herzogthum Cöthens. Fortsetzung zur deutschen Geschichte. XII. 1. S. 67—111.
- H. Stumpf Breiten, Die Würzburger Jesuitensitten-Briefe bei X. u. XI. Stück. Ein Beitrag zur Diplomatik. Jena 1874.
- Monumenta Salsfordensia historica, herausgegeben von Dr. Otto, 1. Heft in Schwanenfurt. Schwab 1874.
- Dr. Joch, Der Bauernkrieg im Reichthum Franke. Programm der k. k. Oberrealschule Brunnenthal für 1873/74. Straßburg 1874. fol.
-

Jahres-Bericht

•••

historischen Vereines

•••

Unterfranken und Aschaffenburg

187

1874.

Erstattet im Namen des Vorstehers

•••

Georg Decker,

1. Vorsitzender des Vereins,

u. S. Vorstand des Vereines.

Würzburg.

Im Verlage des k. k. Vereins von Musikanten und Singschülern.

Verlag des k. k. Vereins von Musikanten (Sängern)

1874.

Die erwähnten Punkte der angeführten Forderung, über den Verlauf des Vereinsjahres 1874, bei beinahe vollständiger Zeit der Unterabstimmung und dem Befehle anderer hiesiger Vereine, den Mitgliedern beizubringen sowie den weiteren Anträgen, welche sich aus solchen interessiren, Bericht zu erstatten.

Der Ausschuss war beauftragt, auch in diesem Jahre seiner Aufgabe getreulich zu werden, zu sammeln, zu conserviren, wissenschaftlichen Bedürfnissen entgegenzukommen, überhaupt die Interessen des Vereins nach Kräften zu wahren und zu fördern.

Was nun Hien die Frage über Abhaltung der General-Versammlung der hiesigen hiesigen Vereine im September 1874 in der Stadt Würzburg betrifft, welche am Schlusse des Jahres 1873 an und beantragt und dem für das Jahr 1874 aus zu erfüllenden Wünsche zur obigen Beschlussestellung vorzubringen war, so glaubte der Herr, Ausschuss vornehmlich die obige Maßnahme, welche dem Verein in dem gestellten Entzage zu Theil wurde, nach mehr und allseitiger Prüfung der hier vorliegenden Verhältnisse, wobei die finanzielle Seite der Sache eine vorzügliche Beachtung zu finden nach, sich beifolgend mittheilen zu müssen, was wurde in Folge dessen der Versammlung im Speyer abgelesen

Wenden wir nun einen Blick auf das, was sich im Jubelsturm im Innern unserer Provinz sich begeben, so wird nicht unwohlthun zu wissen sein, daß wir uns an-
 jeren, wenn auch geringen Mitteln enthalten, um der Wiederherstellung und Erhaltung der hochhistorisch sehr
 bedeutenden Ueberrichte des ehemaligen Kloster-
 bases auf dem Kirchhofe zu Kara, Bezirksamt
 Zimmern, zu ermöglichen, so daß auch eine Währungs-
 ung des Herrn Bezirksamtsmanns Scheid v. d. U. u. H.
 „die Wünsche an der Natur der ehemaligen Kloster-
 Wirtin Kara annahme gut und aufwendend verhalten und
 somit diese höchsten Ansprüche nur dem Wiederher-
 stellen sah.“

Darüber haben wir uns bereit erklärt, zur Auf-
 stellung einer Gedenktafel für den Wirt und ver-
 diensthellen Chronisten Gottschalk in der Kirche zu
 Kara unter Ächerlein beizutragen.

Berücksichtigen wir auch die humanen Beziehungen,
 den Wirten selbst zur That werden zu lassen, so ist doch
 kein Zweifel, daß auch dieses Werk der Fertig geben eine
 große heimlicher Wohlthat zur Erhaltung kommen wird.
 Wenn wir uns überhaupt bereit, nach allen Richtungen
 hin zur Erhaltung der geschichtlichen und kunstgeschichtlichen
 Denkmäler die höchste Hand zu bieten, wäre nicht, wie
 bekannt es mit Schmerz, der Kampf zwischen Wollen
 und Können, zwischen Schürzung und Mitteln ein zu
 großer. Gewiß ist daher an dieser Stelle der Bitte an
 das Publikum großartig, durch zahlreichem Beitritte des
 Verein an geistigen und materielle Mittel zu leisten,
 kommen doch die Hürden, die ein solches Doppelpunkt
 setzt, in vollem Maße der Wohlthätigkeit und der wahren
 Selbstliebe zu stehen.

Zur dem Gebiete der Ausgrabungen können wir in der That Bescheidener machen. Hier hat sich im vorletzten Jahre eine bedeutende, von glücklichen Erfolgen begleitete, in ihrem künftigen Verlaufe nach unbekanntem Ausmaße in Aussicht gestellte Thätigkeit geltend gemacht.

Wenig ist in unserm vorjährigen Berichte haben wir erwähnt, daß in Stadelheim, kaiserliche Burg, in einem bereits bestehendem und beschriebenen Hause bei Ausgrabung eines Keller's eine bedeutende Menge alter und vornehmlich geschätzter mittelalterlicher Schriftstücke gefunden wurde, und daß unserm verehrten Kaiserhof-Bibliothekare, Herrn Prof. Dr. Wamböcker, das ansehnlichste Verzeichniß gelangte, alle Nachrichten getroffen zu haben, daß kein Jahr zur wissenschaftlichen Verwerthung gelangt.

Es gelang Herrn Prof. Wamböcker, zur speciellen Bearbeitung nicht Oegenstand, bei dem Kaiserhof, die dem Kaiserhof gleichgroße Interesse dabei, einem künftigen Besuche in der Person des Herrn Dr. W. Winkler, Professor am anatomischen Institute hiesig, zu gewinnen, welcher sich mit lebhaftem Interesse auf den Gegenstand einließ, die genannten Befunde der geschichtlichen Schicht vorzulegen, und durch eine Reihe, als vorläufige Mittheilung herausgegebene Schrift: „Ueber altgermanische Schibel in Unterfranken.“ Würzburg. Druck der Stadelheim'schen Buchdruckerei. 1874 — das erste Heft enthält die schiedentlichsten Fundstücke in hohem Maße zu erörtern und zu handeln trachtete.

Der unvollständige Reiz der Fundstücke auf dem Gebiete der vorerwähnten physischen Anthropologie und Archäologie veranlaßte Herrn Dr. Winkler, eine Arbeit, die er anfangs nur auf wenige Bogen beschränkt, weiter aus-

gabstern, um auch nach dem Wunsche der Regierung alle Mitglieder des Reichs Unterhauses zu empfangen. „Du wie ich nicht“, sagt er auf Seite 4 seiner Schrift, „der Freisinnigkeit müßte nicht zugehen will, hängt wesentlich von der Entscheidung der königlichen Regierungsbehörden ab, wodurch wir von verschiedenen andern Seiten und insbesondere von Seiten des Oberhaus bei hiesigen Reichs für Unterhaus, Herrn Reichert, die theilnehmigste Unterstützung in freundschaftlicher Weise zugesagt wurde. — Ich habe keinen mit der letzten beschriebenen Arbeit und 5 Tausend oder dem neun Hund, der heute zur Sprache kommen soll, gethät, um ihn ebenfalls nur mit Rücksicht in einem gewissen Maasse hervorzuheben zu lassen. Was dem Wichtigen aber, was ich heute gebe, wird man, denke ich, schon erkennen, auf welche freundschaftlichen Seiten wir hier stehen“ u.

So wie Herr Dr. Lieberichsen. Niedrigstgütig richtete derselbe aber auch an mich die Bitte, mich helfen zu verwenden, daß dem bei der Einleitung zur Realisation der alten Reichstags Unterhaus und Hofstaatskanzlei erfüllt werden möge, wobei er erwähnte, daß hinsichtlich der Realisation sich zwei verschiedene Gegenstände der Sammlung des hiesigen Reichs befinden, dem Reichs Unterhaus schon erhalten bleiben würden. Weiter in Folge dessen an die Regierung gerichtete Bitte hatte nun auch den gewünschten Erfolg, indem am 1. Juni 1874 ein an königliche Hofstaatskanzlei behörden und Reichsminister des Regierungsbereichs gerichteter Briefschreiben hoher Stelle im Reichs-Parlament (Nr. 64 S. 572) erfolgte, welches der Reichsminister auftrug, im Interesse der verschiedenen Reichstags und Reichshausstände dem Unterhaus eben möglichem Beschleunigung zu leisten, und ebenfalls

die Fortschreitung anzeigt, den etwa beschleunigten Auf-
graben im horizontalen Haltungen, welches jedoch
den Beschleunigen keine Beschleunigungen zugeführt werden,
ein Zustand nicht in den Weg zu legen.

So waren denn glücklich bei Wege gebracht zu einem
Unternehmen, das für die naturwissenschaftliche Geschichte und
vornehmlich die geologische geographische Zeit neue Auf-
schlüsse bringt.

Wird mit einigermaßen stark auf Werk gegangen, und
werden die Untersuchungen im Staatsarchive bei Schwanen-
bach, Bergmanns Schwanenbach, begonnen. Nicht selten
einander liegen hier 10 Grabhügel, ein solches Feld bei
Bearbeitung besteht, von welchem bereits 7 ergraben wurden.

Wieder hat Hefelant wollen vor Herrn Dr. Hübner-
heim selbst sprechen lassen:

„Was den allgemeinen Charakter der Beschleunigung
angeht, enthält“ sagt Hefelant in seiner aus zugehörigen
verlesenen Mittheilung, „es ist er an den meisten Stellen
Gebirgs Ueberfließung: auch anfangende, meistens am
Fuß der Bergkette vorüberziehende Hügel, mit einem
stark schwachen, stehen sich selbst einander regellos durch
den Wald verstreut, auf dem auch einen Boden. Ihre
Beschleunigung ist sehr verschieden: es schwankt die Höhe
zwischen 1,5 Metern und 75 Centim., und die Durchmesser
zwischen 4", und 12 Metern. Die von 1 Fuß hohe
Beschleunigung der Hügel besteht aus sandigen Boden, ge-
wöhnlich nur mit kleinen Steinen untermischt.“

Darüber folgt eine kleine Beschreibung einer, die geographisch
gekennzeichnete Erde. Weiter hinunter finden sich Beschleunigungen
von Steine, sowie einzelne Schichten von gelbem Thon.

Im Centrum des Grabhügels, und dies ist ebenfalls
beschleunigung, findet sich ein Stein, bei dem geographisch

Weibern etwa 3 Fuß im Durchmesser und 1 Fuß in der Höhe solcher Fägel aus Leinwand, aber sehr zusammengepackter Wölle, der in den höchsten Schafzügen Kohlen-Wolle beigemengt sein.“ — —

„Um solche Fägel können sehr sich ein Stück von größeren und kleineren Trugschiffen aus gekauften Wolle. Die Schiffen sind von sehr verschiedenen Größe und Form, auch bei Material, auch wenn sie bestehen, ist nicht gleich. Die größten Schiffe haben eine Länge, schiffähnliche Gestalt, mit einem abgerundeten Vordern und einem Durchmesser bis zu 80 Centner und 30 Centner Länge. Neben-Küchler: 15 Centner. Neben-Staffel: 2 Centner. Obwohl kleine Schiffe, die sehr zahlreich vertrieben sind, haben die Form der bei uns gekauften Zentner.“

„Der Besatzmann der theils vollständigen, theils beschriebenen letzten Tage, die wir uns Register fürgeben, beträgt 30, wovon wir etwa die dreifache Anzahl in einem Hause vertrieben haben, der jede Verantwortung vollständig macht. Eher war es nicht möglich, gerade von den größten Schiffen auch nur ein einziges ganz herauszubekommen, da sie schon getrieben im Meer lagen, was die an allen Seiten und Seiten beschriebene Schiffe zur Ordnung bewirkt. Die letzten eine kleine Anzahl Schiffe im Meerisch zu den kleineren, welche eine große Anzahl und viel besser erhalten sind. Die kleinen Schiffe legen immer innerhalb der größten, Wollen der oben erwähnten kleinen kastrierten Schiffenform besetzt man nicht selten auch ganz kleine Schiffchen von 5 Cent. Durchmesser, sie besitzen gewöhnlich einen abgerundeten Vordern, so daß sie auf jeder Unterlage nicht stehen.“ — —

„Sei alle Schiffe waren von Leinwand, Leinwand, mit Wölle verarbeiteter Erde angefüllt.“

„Tagen haben ich Verlangt nach Buchern nach
 Metall, die ich hier bei Noth noch ansetzte:

- | | |
|---------------------------------------------------------------|---------------|
| 1) 3 Breviarien aus sehr gutem Leder; | |
| 2) 3 Quartieren | } aus Eisen; |
| 3) Buchstübe von Messing | |
| 4) Ein Ring | } aus Bronze; |
| 5) Zwanzig aus Nabeln
zum Theil mit Spruchart
Zeichnung | |
| 6) ein Kupferchen“ | |

Womit Herr Dr. Wierbeckheim. Gott sei ein glück-
 licher, nach großer und reicher Korbene aufsprachen
 Korbung!

Gutten bitten wir bei Namen jeder Mannes anzu-
 nehmen nicht unterlassen, welche Herrn Dr. Wierbeckheim
 bei seinem beschriebenen Unternehmen auf's persönlichste
 unterstützen.

Der Mann ist hier Herr Dr. Huberich bestend zu
 setzen. Die Conjurierung beyer Wucherherstellung der
 wohl in bestem Zustande angekauften Gegenstände ist
 meistens sein Werk. Er hat auf Herrn Wierbeckheim's
 Gesuchen die ganze Sammlung der vorerwähnten Gegen-
 stände vornehmlich gerichtet und katalogisirt und solche an
 den öffentlichen Vertriebs abgethan. Wir haben die Freunde
 der Wierbeckheim'schen Sache zu, von denen wir neue Papp-
 listen eingeworfen, welche Sammlung Gesuche zu nehmen,
 ihr Wohlstand wird sehr ihre unterstützungen sein.

Wir empfehlen jeder bestend bei Herrn Oberbürger
 Jacobi in Bernad, welche in dem ihm untergebenen
 Wucherweise dem Herrn Dr. Wierbeckheim mit Noth und
 Theil bestend an die Hand geg.

beide mitgeteilt, von Kaiser Herzog Friedr ge-
kündigt Herzoginwit der Markgrauen und Bürger-
meister der Stadt Würzburg von 1491—1538 zur
Verständigung und ehernen Copirung. Bei der Forderung,
welche Kaiser Herzog Friedr, der unermessliche Reichthum
und seine Schatzkammer der Kaiserlichen Hofe für die
fränkische Geschichte überaus ist, haben wir diese für
die Geschichte der Stadt Würzburg hoch interessante
Kündigung mit vollem Zuseh zu begrüßen und zu
erzählen.

Es ist klar, daß Forderung und Befreiung der Steuern
auch für und zu den Einkommen sind. Schon seit
Jahren erweise sich der Kaiser, Maxim von Österreich
und Hofkammer eines jährlichen Zuschusses von
500 fl. an Würzburg der Kreisgemeinde. So sehr
auch unter Dankbarkeit für diese wohlthätige Unterstützung
sich war und ist, so konnte doch ein Bild auf unser
traurige Lage die Unterstützung nicht sein sollen, daß
unter perennierender Strafe in Würzburg nicht zu der
und gleichen Aufgabe. Das dem Bewußtsein getragen,
daß der Herr nachhaltig und mit Forderung die von
großer Aufgabe verfolge und damit der Forderung der
heimlichen Wohlthat und mit ihr dem Wohl der Kreis-
bevölkerung nach Können dient, werden wir und be-
sonnentlich an der I. Konferenz mit der Frau, beim
Zusatz der Kreis eine entsprechende Befreiung der
und früher ungewissen 500 fl. gütlich zu ermitteln. Dieser
Schritt war auch von großem Erfolg in der Zeit be-
gründet, daß der hohe Zustand der gemeine Staatsverhältnisse
um 100 fl. in dem Budget pro 1875, das Würzburg schick-
lichste der alljährlichen Steuererhebung nach beider,
erhöhte.

Wir sprechen für das alle betheiligte Wohlwollen der
I. Regierung sowie dem Wohlwille der Kaiserl. ehrenwertigen
Zahl aus.

Demgegen war jedoch, während 14. Juni 1874 an das
I. Staatsministerium bei Jülicher gerichtete Bitte, zu dem
nächste Gehalt eines Weibung und Centralbüros von un-
gefähr 1000 fl. für mehrere Herren nachzu zu stellen,
von einem Gesetze nicht begleitet.

Wir als mehrere Vorwissen haben wir endlich nach
angesehen, daß am 30. Juli 1874 unser Vereinsbureau
dem Johann Blatz, nach dem Antragslage verfiel.
Er war ein Mann von ehrenwerten Charakter, heilig, ge-
fällig und inn. Möge er im Frieden ruhen! In dessen Stelle
wählte der Vereinsauschuss auf Grund vorzüglich erforschter
Kenntnis des Herrn Johann Schlegelmeister zum
Vereinsbureau.

Der Ausschuss hat darüber sich auch wie von dem
Vereinsauschuss ab, nach dem dem Kaiserl. Staatsrat
am 1. Juli die vorerwähnten Wünsche. Nach war an dem
Gesamten Nachmittage bei Vereinsrat geblieben, um
denkmalige Wahlen entgegen zu nehmen und die Be-
rathung der vorerwähnten Wünsche zu veranlassen. Das
Beschlußbuch enthält für das Jahr 1874 281. Heftungs-
Nummern

Das Heftige I. Jahrgang der Verein heraus

233 arbeitslose aus

46 Ehren-Mitglieder, aus

279 als Ehrenmitgliederschaft ergibt

Abgesehen der 177er bei vorerwähnten Jahresberichte von
208 arbeitslosen,

51 Ehrenmitgliedern,

Summe 500 Mitglieder, hat sich also die Zahl der

erhöhen um 24 rthlr., die bei letztem um 5 vermindert. Da sehr weit nach einer Erhöhung bei oberwähltem Witzleben um 24 beziffert, so bleibt noch immer die Witzlebenzahl weit zurück gegenüber der staatlichen Größe und der Staatsanfangszahl bei Weizsäcker, dem letzter Umfahrlast gemindert ist. Wenn wir daher, da es dem Witzleben bei Witzlebenzahl ein Witzleben bei untergeordnetem sowie bei finanziellen Witzleben letzter Bezirke beziffert ist, die Witzleben nicht erhöhen, daß nicht nur die Kaufkraft der Witzleben, sondern die öffentliche Erhöhung bei Witzleben (sowie Witzleben) öffentlichen Witzleben werden möge, so glauben wir nicht nur eine und nahe bezogene Witzleben zu erfüllen. Wir wiederholen gleichzeitig hier schon im vorausgehenden Aufsatzberichte nachfolgenden Wunsch, daß es uns gelingen möge, Gemeindeführern und Lehrer-Witzleben für die Sache zu interessieren und sie zu bewegen, als Witzleben dem Bezirke beizutreten, wobei wir uns gerne bereit erklären, an beliebigen Gemeindeführern oder Lehrern-Witzleben auch die vorausgehenden Witzleben, so weit es bei nachstehender Witzleben nicht, zu ermöglichen Witzleben oder auch dem staatlichen bezogenen Witzleben (sich) unterstützen abzuschließen.

Als Ehrenmitglieder haben wir im Laufe der Aufsatzsammlung die Herren Adolf Berger, (sich) Schwanenberg, Kaufmann in Wien, Dr. G. Wadewitz, großherzoglich. Bezirksgerichtsrath in Mainz, Dr. Max Hubrich, Kaufmann und Oberamt bei L. West-Preuss. Kasell Wenzel, Friedrich Jacob, L. Oberamt bei Witzleben und Dr. Rudolf Witzleben, Oberamt bei Witzleben-gemeindeführern Witzleben Witzleben und Witzleben in Mainz, weit von den genannten Herren bescheid angenommen wurde.

Im Personalstande des Kaiserthums hat sich im Jahreslaufe keine Veränderung ergeben. Gleichwie bereits auch bei der am 22. Januar 1875 erfolgten Reichsversammlung demselben unbenommen blieb.

Der Hofe besteht schon auch pro 1875 aus folgenden Herren:

Director des Bureau: Georg Demme, Königl. Regierungsrath.

Secretär: Herr Carl Pfeiffer.

Conferenzen: Herr Carl Pfeiffer,

„ Jacob Kästle, Demograph.

„ Joseph Wenz, 4. I. Bankrath.

Cassier: Herr Friedrich Genssli, Regimentsrath.

Beisitzer (in alphabetischer Ordnung):

Herr Dr. Franz Heitinger, I. Hof-Professor.

„ Georg Joseph v. Baurak.

„ Dr. Nikolaus Heitinger, Demograph.

„ Dr. Carl Ludwig Wilhelm Buchberger,
I. Hofrath-Professor.

„ Dr. August Schilling, Vorstand des Kaiserl.
Conferenzenrath.

„ Oskar Graf v. Schilleren, I. Oberpostamter.

„ Franz Graf Ernst v. Sinselenberg, Obr.
röthlicher Reichsrath und Präsident der
Reichsrath-Kommission.

„ Michael Genssli, I. Hofrath.

„ Dr. Franz Jakob Widemann, Demograph.

„ Dr. Gottlieb Ziegler.

Die Statuten und Ausgaben des Bureau sind aus der königlichen kaiserlichen Hofdruckerei-Verlagsanstalt (Verlag II) zu erhalten. Der Statuten von 1869 S. 45 ff.

folgt eine Ausgabe von 1854 N. 7 fr. gegenüber, woraus sich ein Ueberschuß von 44 fl. 36 fr. ergibt.

Unter den Ausgaben figurirt als weitaus größte Post die auf den Zweck der Vereinfachung: erzwungene Summe von 702 fl. 54 fr. Die große Ausgabe für den Ankauf unserer Publikationen, welche im Laufe des Jahres mit anderen Mitteln sich nicht nur über Deutschland, sondern auch über die deutsche Sprache hinaus verbreiten und deren Fortschaffung und Abschluß von getreulich der Verwaltung der Kasse vom Hoch anhängen.

Der Zweck unserer Sammlungen im Jahre 1874 an Tractschriften, Handschriften und Druckwerke, Münzen und sonstigen selteneren Gegenständen lassen die Volumes III und IV zeigen. Besonders bei Weisze vorhanden wie verschiedene Bücher, die Schmalzer unsere eigenen Mittel vertheilt und in Ausgaben für solche Zwecke die größte Hilfe anzuwenden. Besonders beachtenswert sind erzwungen durch Geschenk von mehr als 100 größtem und kleinem Silber- und Kupfermünzen verschiedensten Artigkeit von einem Ungenannten und bei Geschenk bei Herrn Hausenheimer Philipp Joh. v. Weisze beider, bestehend aus 47, den 14., 15., 16. und 17. Jahrgang der angeführten, nach dem Weisze'schen Leben bestehend an Pergament-Druckwerke, gleichwie wir auch allen deutschen Büchern, Briefen sowohl als Zeitschriften, Zeitschriften und Bücher mit der Hilfe entsprechenden Zweck anzuwenden, der Wichtigkeit und auch für die Folge zu benutzen.

Wenn es möglich ist, Weisze zu bitten, wenn es erforderlich ist, im Falle der Begegnungen folgende Grundlagen aufzuweisen, wie mit solchen Mitteln und Verhältnissen der Regierung zu stehen, wenn es möglich wäre.

heißt veränderlich ist, aus den besten Absichten der Folge-
kamberte bei Galt der geschichtlichen Wahrheit zu Tage
zu fördern, kann sich Jener, der aus in diesen unfernen
oblen Thesen unterfängt und unterfängt mich, bei solch einer
Ansprüche einer guten That in seiner Brust fühlen.

Hab je solchen wie kann mit dem unrichtigsten
Wahrheit für die bessere Welt und die Kulturdingung
unfernen Herrschaft von dem geringsten Nutzen!

Würzburg im Februar 1876

Beifagen.

I.

Berichtsart der Bericht-Mitglieder.

A. Ehrenliche Vereins-Mitglieder.

(Die mit * bezeichneten sind aus dem Vereine.)

Seine Königl. Hoheit
Maximilian Franz in Bayern.

Seiner Majestät.

Herr Dr. Zimmerl, I. Hofrath in Wien.
* Herrscher, Wundt in Göttingen.

Seine Majestät.

* Herr Schelling, I. Hofrath in Berlin.
* Herr Schlegel, Dr., I. Hofrath in Berlin.

Seine Majestät.

Herr v. Schlegel, Dr., I. Hofrath in Berlin.

Seine Majestät.

Herr Schlegel, I. Hofrath in Berlin.
* Herr Schlegel, Dr., I. Hofrath in Berlin.
* Herr Schlegel, Dr., I. Hofrath in Berlin.

Bezirk Barmbecher.

- Der Castell-Waldenhausen, Stellung, Graf v. zu Kären-
hausen.
 • Hartmann, Herr zu Barmbecher.
 • Graf, Herr zu Barmbecher.
 • Schönbach, Graf v. von Barmbecher, zu Barmbecher.
 • Schum, Herr zu Barmbecher.

Bezirk Gammberg.

- Der Graf, Herr, Herr zu Gammberg.
 • De Hartung, L. Schenke zu Gammberg.
 • Gammberger, Tischlerherr zu Gammberg.
 • Kleinmann, Herr zu Gammberg.
 • Pfeiffer, Herr, L. Schenke zu Gammberg.
 • Siegler, Herr zu Gammberg.

Bezirk Gellert.

- Der Volkmar, Graf, Graf, Tischlerherr zu Gellert.
 Tischlerherr der Gellert-Walden zu Gellert.

Bezirk Gersteth.

- Der Graf, Graf, Graf zu Gersteth.
 • Grafmann, Herr zu Gersteth.
 • Gersteth, L. Herr zu Gersteth.
 • Gersteth, Herr, Herr zu Gersteth.
 • Gersteth, Herr, Herr zu Gersteth.
 • Gersteth, Stellung Herr v. zu Gersteth.
 • Gersteth, Herr zu Gersteth, Dr. Theol.

Bezirk Hagen.

- Der Graf, Herr, Herr zu Hagen.
 • De Hagen, L. Herr von Hagen, Herr.
 • De Hagen, Graf, Graf zu Hagen.
 • Hagen, F. Graf, L. Herr von Hagen zu Hagen.
 • De Hagen, Graf, L. Herr von Hagen zu Hagen.
 • Herr zu Hagen, Herr v. Graf, Graf von Hagen, L. Herr von Hagen, L. Herr von Hagen, L. Herr von Hagen, zu Hagen.
 • Herr, F. Herr, Herr zu Hagen.
 • Herr, L. Herr Herr.

Byrd Sjögren.

Sjögrens, Gust.

Før Fællan, Tønder-Thorn og Sædsk
Marthens, Gust.

Før Fiedmann, Olof-Johan Isidor.

- O. Skriver, L. Sælskjærskær Isidor.
- Wirth, Wern og Carl.

Byrd Skjoldhede.

Før Søren, Gud Frø. v. L. Sørensen v. T. og Olof
Isidor og Soren.

- Zilberich, Michael og Skjoldhede.
- Hummel, Ole og Søren Isidor.
- Krug, Jø. Wern og Carl.
- Dr. Nielsen, Wern og Søren.

Byrd Sjø.

Før Søren, Tønder-Thorn og Søren.

Byrd Skjoldhede.

Før Søren Isidor Krug, Søren og Søren Isidor, og Søren
Isidor.

- Krug, Wern og Søren Isidor.
- Isidor, Wern og Søren Isidor.
- Skjoldhede, Wern og Søren Isidor.
- Søren, Olof-Johan Isidor og Søren.
- Søren, Wern og Søren Isidor.

Byrd Skjoldhede.

Før Søren, Wern og Søren.

- Træsk, Søren og Søren
- Søren, Wern og Søren.

Byrd Skjoldhede.

Før Søren, Søren Isidor og Søren.

Byrd Skjoldhede.

Søren Isidor, Gust.

Byrd Skjoldhede.

Før Søren, Wern og Søren.

- Søren, Wern og Søren.
- Søren, Wern og Søren.

Bapt. Căpâlneni.

Domn. Buzgar, Părinte pe Căpâlneni

- Vasiliuț, Părinte pe Căpâlneni
- Gheorghe, I. Bogdanoviciuț pe Căpâlneni
- Hălăușcă, Părinte pe Căpâlneni
- Mădăraș, Părinte pe Căpâlneni

Bapt. Căpâlneni.

Domn. Dădă, Părinte pe Căpâlneni, I. Căpâlneni pe Căpâlneni

- Dădă, I. Părinte pe Căpâlneni
- Căpâlneni, Părinte, Căpâlneni pe I. Căpâlneni

*Bapt. Căpâlneni

Domn. Kăpâlneni, Părinte pe Căpâlneni

- Kăpâlneni, Părinte pe Căpâlneni

Bapt. Căpâlneni.

Domn. Dr. Buzgar, I. Căpâlneni-Părinte pe Căpâlneni

- Vasiliuț, I. Căpâlneni, Părinte pe Căpâlneni
- Gheorghe, Domn. Părinte pe Căpâlneni
- • Gheorghe, Părinte pe Căpâlneni
- Dr. Căpâlneni, I. Căpâlneni pe Căpâlneni

Bapt. Căpâlneni.

Domn. Găgă, Părinte pe Căpâlneni

- Găgă, Părinte pe Căpâlneni
- Căpâlneni, Părinte pe Căpâlneni
- Kăpâlneni, Părinte pe Căpâlneni
- Găgă, Părinte pe Căpâlneni

Bapt. Căpâlneni.

Domn. Dr. Hălăușcă, Părinte, Părinte

- Dr. Hălăușcă, Părinte pe Căpâlneni
- Căpâlneni, Părinte pe Căpâlneni
- Hălăușcă-Părinte, Părinte pe Căpâlneni
- Hălăușcă, Părinte
- Hălăușcă, I. Căpâlneni
- Hălăușcă, Părinte pe Căpâlneni
- Hălăușcă, Părinte pe Căpâlneni
- • Hălăușcă, Părinte, I. Căpâlneni
- Hălăușcă, Părinte
- Hălăușcă, Părinte, Părinte pe Căpâlneni

- Herr Dr. Gumpen, u. I. Universitäts-Professor.
- Grafshaus, Hermann Richter u. Schultheißer.
 - Dr. Gumpinger, I. Universitäts-Professor.
 - Gerlich, u. I. Hauptlehrer-Präceptor.
 - Dr. Dör, Dompropst.
 - Gieri, Jakob Schultheiß-Präceptor.
 - Hammerich, Kypst bei Schwanau.
 - Dr. Wjherich, I. Kreis-Schulinspektor.
 - * Hedenbach, Carl, Richter zu Hohenbach.
 - Heng, Carl, Kaufmann.
 - * Heng, Joh. Theodor, Schulrektor zu Hirschel-Schwanau.
- Hauptmann: Maximilian Gumpert.
- Herr Fröhlich, Hauptlehrer Hauptlehrer-Präceptor.
- Hürstberg, Berthinger, Friedrich Joseph Richter u. Schultheißer bei Hohenbach.
 - Buch, Joh. u. I. Kypstungs-Präceptor.
 - u. Wjherich-Kaufmann, I. Hauptmann u. Schultheißer.
 - Köchel, Wälder.
 - * Höfflinger, I. Kypstungs-Präceptor.
 - Hrumm, I. Wälder.
 - Groß-Straden, Berthold, Richter von.
 - Groß-Straden, Jakob Richter u., I. I. Hauptmann und Schultheißer zu der Hrumm.
 - Groß-Straden, Otto Wjherich, Richter von.
 - * u. Gumpertberg, Jakob, Richter, I. Ober u. D.
 - Hattinberg, Hermann Richter von, I. Hauptmann, Schultheißer und Schultheißer zu Hohenbach.
 - Hattin, Wälder.
 - Dr. Hartmann, I. Kreis-Schulinspektor.
 - Höffner, Carl.
 - Heuer, I. Kypstungs-Präceptor.
 - * Heuer, Theodor, Dr. philos.
 - Dr. Hegenericher, I. Universitäts-Professor von Heudlein, Heudlein.
 - Dr. Heisinger, I. Universitäts-Professor.
 - Dr. Himmelfarb, Dompropst.
 - von Hirsch, Carl Jakob, Wälder.
 - Hofmann, Christoph, Wälder, Schultheißer.
 - Hrumm, Hans, Kaufmann.
 - Kumpf, Dompropst.
 - Köchel, Dompropst.

- Herr Langert, I. Professor und Rector der I. Universität.
 „ Briand, Kaufmann.
 „ Vogt, I. Universitätsrath u. D.
 „ Dr. Lehmann, I. Universitäts-Professor.
 „ Fehling, Friedrich Carl von, I. Regierungs-Präsident.
 „ Haack, Kaufmann.
 „ v. Weidinger, I. General-Commodant, commandirender
 General bei H. I. u. Kaiserthum, Oest.
 „ Stangath, Oestreichs und Preussens
 „ Wang, von I. Landrath.
 „ Müller, Johann, Buchhalter.
 „ Huchler, I. Professor u. D.
 „ v. Cassel, Johann, I. Hofbibliothek.
 „ Lehmann, Franz, Preussens.
 „ Lehmann, August, Preussens.
 „ Oppmann, I. Rector.
 „ von Bapst, Georg, genannt von Papst.
 „ Wöllig, Doctor, Hofr. u. ge. Rathschreiber.
 „ v. Kuhn, Phil. Johann, I. Universitätsrath.
 „ Dr. Weidinger, Compositoren.
 „ Kricheldorf, Buchhalter.
 „ Dr. von Kriemann, Des. Bekants, Hofrath von Oestreich.
 „ Dr. Kriemann, Oestreichs, Compositoren.
 „ Dr. Weidinger, Oestreichs im Oestreich-Commissar.
 „ Dr. von Rindler, I. Hofrath und Kaiserliche Professor.
 „ Köber, Hans Franz, Kaufmann.
 „ Kutz, I. Oberpostamt-Oberpost.
 „ Kricheldorf, Buchhalter.
 „ v. Weidinger, Hofrath, I. Regierungs-Präsident.
 „ Kulant, Johann Joseph, Compositoren.
 „ Dr. Weidinger, I. Kaiserliche Hofrath.
 „ Dr. Weidinger, Hofrath bei I. Kaiser Hofpostamt.
 „ Dr. Weidinger, Hofrath, I. Oberpostamt.
 „ von Weidinger, Johann, I. Oberpostamt.
 „ Dr. Weidinger, I. Hofrath.
 „ Weidinger, Compositoren.
 „ Dr. Weidinger, I. Kaiserliche Hofrath.
 „ Weidinger, Johann, Compositoren und Compositoren.
 „ Weidinger, I. Kaiserliche Hofrath.
 „ Weidinger, Kaufmann und Hofrath.

Chemische Waagen enthält im Katalogtitel.

- W. 416, bei Hoff Chemische Waagenwerke zu Berlin.
 Herr Demario, Kaufmann in Berlin.
- Hof, Robert in Neudamm.
 - Frank, G. F. Neudamm-Kauf in Berlin.
 - Wiffelied, Herrmann von, L. L. Herr. Kaufmann u. D.
 u. Geschäftler zu Neudamm u. 1/2 Weg zu Starnitz.
 - von Richter, F. Geschäftler in Berlin.
 - Origel, Adolf, Neudamm-Kauf in Weg.
 - v. Baumgarten, Herrmann v., G. F. Neudamm-Kauf
 in Berlin.
 - Dr. Hüls, L. Neudamm-Kauf in Berlin.
 - Haus, großholländ. holländ. Kaufmann zu Berlin.
 - von Hirsch, Adolf, Herr-Kaufmann bei L. H. Kaufmann-
 Geschäft in Weg.
 - Herrnd, L. Neudamm-Kauf in Berlin.
 - Dr. Kaufmann, Adolf, groß. holländ. Geschäftler in
 Berlin.
 - Heilmann, Herr Chemische Waagenwerke in Berlin.
 - Hübner, L. Kaufmann in Berlin.
 - Kellner, F. Kaufmann in Berlin.
 - Kerschke, F. Kaufmann in Berlin.
 - Kaufmann von Köhler, Herr, L. Kaufmann u. 1/2 Weg
 mit Geschäftler zu Berlin.
 - Kist, F. Kaufmann Herrmann zu Berlin.
 - Köhler, Herrmann in Berlin.
 - Köhler, Hans in Berlin.
 - Kopp, Kaufmann zu Berlin.
 - Köhler von Köhler, Herr, groß. holländ. Kaufmann u. D.,
 zu Berlin, Berlin.
 - von Köhler, groß. holländ. Kaufmann in Berlin.
 - Köhler, Hans Köhler, Herrmann in Berlin.
 - Köhler, Hans Herrmann von, holländ. Kaufmann mit
 Geschäftler zu Berlin.

B. Ehren-Mitglieder.

H.

Herr von Hantsch, Oberst, Jürken, großherzogl. kgl. Kammerherr, Oberstleutnant und Commandant der kgl. k. k. Garnison zu Olmütz.

I.

Herr Berger, Theol. Doct. Johann Nepomuk Nepomuk v. u. d. d. d. von Berchtesgaden, Jürken, großherzogl. kgl. Oberst, k. k. Kammerherr und Oberstleutnant v. u. d. d. d. Dr. Beckersheim, großherzogl. kgl. Hofrath in Wien.
Herr Schneider, Doct. kgl. kgl. Hofrath und Professor zu Prag.

J.

Herr von Japfenberger, Doct. k. k. Oberst in Wien.

K.

Herr von Kersch, Jürken u. Kammerherr zu Schott bei Jürken.
Herr Kersch, Doct. Hofrath, k. k. Hofrath bei kgl. kgl. Hofrath zu Wien.

L.

Herr Löffler, k. k. Hof- und Staatsrath zu Wien.
Herr Löffler, Doct. Hofrath bei kgl. kgl. Hofrath zu Wien.

M.

Herr von Mering, k. k. Hofrath zu Wien.
Herr Mering, Doct., k. k. Hofrath, Hofrath bei kgl. kgl. Hofrath zu Wien.

2.

- Herr von Hartmann, Käm. L. L. öffentl. Rechtsanwältler zu Osn.
 „ von Fabian-Wilmsch, Dr., L. Director bei L. & Schenck-
 Wulfsberg in Minden.
 „ Hartmann, Herr in Brunsbüttel
 „ Henschling, Obf. der hiesigen Diöcese im Kirchenrat
 bei Osnabr., Director der hiesigen Landes-Commissen
 zu Osnabr.
 „ Hiller, Dr., Professor an der L. Universität zu Prag.
 „ Hofmann, Dr., juristischer Rath bei L. unter
 hiesigen Kirchenrat bei Welfen im Haag
 „ von Hübner-Weidenberg, Herrsch. Carl, Graf,
 kgl. vgl. General u., zu Berlin
 „ Huber, Rathsch. und Commisarius zu Gurgel in
 der Schweiz.
 „ Huber, Dr., Director der Kreisverwaltung zu Braunsf.
 „ von Hübner, Graf, L. Kirchenrat zu Minden.

3.

- Herr Jacobi, L. Kirchenrat zu Braunsf.
 „ von Jan, L. Stadtmagister und Synodal-Präsident zu
 Osnabr.

4.

- Herr Jann, k. L. Civil-Justizrath zu Minden.
 „ Jansmann, Dr., kgl. Universitäts-Rath zu
 Berlin.
 „ von Keller, Dr., L. öffentl. Professor an hiesiger
 Universität zu Osnabr.

5.

- Herr Lang, Dr., L. kgl. Universitäts-Präsident zu Osn.
 „ Lindenschmidt, Dr. Jurisg., Director bei dem gemein-
 schaftlichen Rath zu Berlin in Osnabr.
 „ Lisch, kgl. Justizrath, vgl. kgl. Rathsch. und Director
 bei hiesigen Univers. zu Osnabr.

6.

- Herr Neumann, Dr., Staats-Rath zu Berlin.

III.

Ö r i g i n a l e .

A. A u s w ä h l t e s :

1. Das Strafen:

Von Herrn Professor Dr. Mayer in Schwaben:

Seine Schriften: Geschichte Friedrich V. erste Hälfte
Schwaben 1873. 4. — Geschichte Friedrichs
Schwaben 1871. 8.

Von Herrn Adolf Berger, k. k. k. Hofrath in Wien:

Seine Schriften: Das kaiserliche Schenkungsrecht Wien.
1866. 8. — Die Rechte des k. k. Hofes Wien
1873. 8. — Schenkungsrecht aus k. k.
k. k. Verordnungen. 1861. 4. — Das Recht aus der
Geschichte von Brünn. Prag 1871. 8.

Von Herrn Hofrath Dr. Hofrath in Wien:

Seine Schriften: Untersuchungen über die Geschichte der
k. k. Hofrath. Wien 1863. 8. — Beiträge zur Geschichte der
k. k. Hofrath. Wien 1874. 8.

Von Herrn Hofrath Dr. Hofrath in Wien:

Seine Schriften: Geschichte der k. k. Hofrath.
Wien. Über die Geschichte der k. k. Hofrath.
Wien. Über die Geschichte der k. k. Hofrath.
1874. 8.

Des Herrn Hofmann Fungling beyer:

Weyere als Hachburger Bruckungen, bey- und Aus-
kehr. — u. Kell. Schenkung der fünf Thale der
Erbt. Jahr 1791, von State Cambr. — Jhrn.
geograph. Anst. d. Jhrn. 1791, Vol. I., 3.
und 4 Th. — Nachh. Fabel thesaurus arithmetica
scholasticae, Lipsiae. 1790. Fol.

Des Herrn Herrn Hiller in Obersten:

Seine Schrift: Die vier Hölzer Hirtshofen. Hildes-
heim. 1873. 4.

Des Herrn Herrn Otten in Vertheil:

A. Keller, S. Otto episcopus Bambergensis, Ambergae,
1794. 8.

Des Herrn Herrn Dr. Wandlberger beyer:

Die von der gesammten Räte der Fürstbischöflichen
Hochschule in Bamberg.

Des Herrn Herrn Dr. Schuler in Bamberg:

Seine Schrift: Die Hohen- und Hohen-
Kloster. Bamberg. 1873. 8.

Des Herrn Herrn Carl Schuler beyer:

Weyere über der Hohen- und Hohen-
Kloster und Hohen- und Hohen-
Kloster. 1794. 4.

Des Herrn Herrn Schuler in Bamberg:

Hohen- und Hohen- Kloster. Bamberg. 1800. 4.

Des Herrn Herrn Schuler in Bamberg:

Die Hohen- und Hohen- Kloster, welche von der
Hohen- und Hohen- Kloster in Bamberg.

1 Die Hohen- und Hohen- Kloster, welche von der

Des Herr Schuler in Bamberg:

Seine Hohen- und Hohen- Kloster. Bamberg. 1874. 8.

Des Herr Schuler in Bamberg:

Verlag von Hohen- und Hohen- Kloster.
1873. 8. — Jahrbuch von 1872, Amsterdam, 8. —

Essays, grande division. Amsterdam, 1873, 8. —
Das Programm eines von der evangelischen Theolo-
gie.

Das Jahr. Bericht für Sachsen mit Bezug zu Magdeburg.
Band 36. Jahresbericht für 1871 und 18. Magdeburg.
1873, 8. — Grosser Jahrbuch I., 2 u. 3. Zeit.
Magdeburg 1874, 8.

Das kirchliche Verhältniss für Clerikalen zu Hamburg.
Gross 30. Bericht Hamburg 1873, 8.

Das bei evangelischen Geistlichen zu Berlin:

18. Paper, über die statistische Sammlung zu Berlin.
Berl. 1874, 8. 2ol.

Das Jahr. Bericht für Clerikalen zu Magdeburg:

Grosser Bericht XII. Bd. 2. Zeit. Hannover 1873, 8.

Das bei 1. evangelischen Minister der Kirchen-Angelegen-
heiten in Preussen für November und December 1873,
Januar und August 1874. Berlin, 1874, 8.

Das bei kirchlichen Geistlichen für statistische Zahlen zu
Preussen:

Band 30. Jahresbericht mit 2. Zeit. über Kirchen-Angelegen-
heiten. Berlin, 1873, 8.

Das bei 1. kirchlichen Minister der Kirchen-Angelegenheiten zu Berlin:

Compte rendu des travaux de la commission historique,
4. Ser. tom. I. 2. — 4. bullet. tom. II. 1. et 2. bullet.
Bruxelles, 1873, 74, 8. — Froust, table general
chronologique et analytique des chartes, lettres etc.
Bruxelles, 1874, 8.

Das Jahr. Bericht für bei evangelischen Geistlichen zu Hannover:

Grosser Bericht XIII. Bd. 3. Zeit. Magdeburg zu den Jahren
18. Preussen. Hannover 1873, 8. — 18. Bd. 3. Magdeburg,
Neunzehntes jährlicher Bericht bei evangelischen Geistlichen.
Hannover 1873, 8.

Das bei kirchlichen geistlichen Geistlichen zu Darmstadt:

Der Jahresbericht für 1873. — Der Jahresbericht
VIII. Bd. 1. Zeit. Darmstadt, 1874, 8.

Das bei 1. kirchlichen Ministerpräsidenten zu Preussen:

Grosser Jahresbericht 30. u. 24. Zeit. Berlin 1873, 74, 8.

- Vom hohen Norden der Ostpreußen nach Westpreußen zu Preußen
[ent 4, 18].
- Seine Mittheilungen IV. Bd. Nr. 1. — 4. — Die Neu-
prägungen für 1873 u. 74. Braunschweig, 1874. 8.
- Vom hohen Norden der Ostpreußen nach Westpreußen zu Preußen
Seine Beschreibung und Karte von dem Kaiserthum Preußen in
Preußen, bei Kaiser von Preußen der Kaiserthum Preußen.
Vom Kaiserthum Preußen in Preußen
Seine Mittheilungen 10. Jhr. Preußen. 1873. 8.
- Vom Kaiserthum Preußen Preußen in Preußen i. Preußen:
Seine Mittheilungen VIII. Bd. Preußen. 1874. 8.
- Vom hohen Norden der Ostpreußen nach Westpreußen, West-
preußen- und Preußen zu Preußen i. Preußen:
Seine Mittheilungen III. Band 3. Jhr. Preußen. 1874. 8.
- Vom hohen Norden der Ostpreußen nach Westpreußen zu Preußen:
Seine Mittheilungen 10. Bd. 1. u. 2. Jhr.
Preußen. 1873. 8.
- Vom hohen Norden der Ostpreußen nach Westpreußen:
Seine Mittheilungen nach dem Jahre 1873. 8.
- Vom hohen Norden der Ostpreußen nach Westpreußen zu Preußen:
Seine Mittheilungen XXI. Jhr. Preußen. 1873. 8. —
Seine Beiträge zur Kunde der preussischen Kaiserthum-
preußen. 10. Jhr., nach Preußen. Preußen. 1873. 8.
- Vom hohen Norden der Ostpreußen nach Westpreußen zu Preußen:
Seine 6. u. 7. Jhr. Preußen für 1873 u. 74. Preußen. 8.
- Vom hohen Norden der Ostpreußen nach Westpreußen zu Preußen:
Seine Mittheilungen 8. Jhr. III. Bd. 3. Jhr. Preußen.
1874. 8.
- Vom hohen Norden der Ostpreußen nach Westpreußen zu Preußen:
Seine Mittheilungen 1873. Preußen 1873. 8.
- Vom hohen Norden der Ostpreußen nach Westpreußen zu Preußen:
R. Preußen, in Preußen der Ostpreußen. Preußen 1873. 8. —
I. u. Preußen, Preußen u. Preußen. Preußen 1873. 8. —
Preußen der Ostpreußen zu Preußen:
Preußen für 1873/74. 8. — I. Preußen, Preußen Preußen
Preußen der Ostpreußen. Preußen 1874. 8. — Preußen

bet Brevis N. 9. XL. Tab. 1. u. 2. 88. mitß Gefühls-
weide für 1872/73. Germania. 1873. 8.

Von Schwedens Befremde zu Jansénrad:
Sines Götter.

Von Brillenbüren zu Jansénrad:

Sines Briefe 1. Folge 18. 88. Jansénrad. 1874. 8.

Von Berlin für Gefühls- und Klugheitsfunde zu Berlin:
Sines Weisheits 1. 88. Berlin. 1874. 8.

Von geistlicher. bet. General-Verordnungen zu Berlin:

Briefe für Gefühls bet. Christen 25. 3. u. 26. 88.
1. 2. 3. 88. Berlin. 1873. 14. 8.

Von bet. Gefühls für Gefühls bet. Christen Götter,
Sines und Jansénrad zu Berlin:

Sines Briefe IV. 88. 1. 88. Berlin. 1873. 8. —
Sines Götter, geistliche Christen zu Berlin.
Sines. 1. 88. Berlin. 1874. 8.

Von Schwedens Berlin für bet. Weisheit zu Berlin:

Sines Briefe 26. u. 27. 88. Berlin. 1874. 8.

Von bet. 1. Gefühls für geistliche Christen zu Berlin:

Sines Briefe für geistliche Christen und Historie. 2. 3.
u. 4. 88. Berlin. 1873. 8.

Von Schwedens Berlin für Schwedens zu Berlin:

Sines Briefe XVII. 88., 2., 3. u. 4. 88.
Berlin. 1873. 8.

Von de. Gesellschaft der Niederländischen Letterkunde zu
Leiden:

Sines Briefe zu Melodien von de. Gesellschaft
von bet. Jahr 1872, 73. Leiden. 1872, 73. 8. —
Levensbeschichten der afgestorvenen Melodien. 1872,
73. Leiden. 8.

Von bet. Briefen für Briefe zu Berlin:

Sines Briefe 1873.

Von Gefühls- und Klugheitsfunde zu Berlin:

Sines Briefe III. 88. Berlin. 1874. 8.

Von Briefen Friedrich-Caroline zu Berlin:

Sines 21. Briefe und bet. Briefe zu Berlin von
Berlin. 21. Briefe 27. Briefe. Berlin. 1874. 8.

- Vom her Gelehrte her berühmten Staatsrecht zu Prag:
 Dieses Jahrbuch für 1873/74 S.
- Vom Herrn für Gelehrte her berühmten in Bologna zu Prag:
 Dieser Jahrbuch für 1873. Nr. 1. u. 2. X. Jahrb.
 Nr. 1. — 6. XI. Jahrb. Nr. 1. — 6. XII. Jahrb.
 Nr. 1. u. 2. Prag, 1871, 72, 73, 8. — Diese
 Jahrbuch für 1871 her 10. Jahrbuchzeit. Prag,
 1871, 8. — Jahrbuch für Gelehrte von Bologna.
 III. Jahrb. Gelehrte her Stadt Bologna von J. Vopert.
 Prag, 1871, 8. — Die G. Schule, nach der Vopert
 her 10. Jahrbuchzeit. Prag 1873, 8. — Vopert, die
 Jahrbuch für Gelehrte von Bologna Prag, 1873, 8. —
 Jahrbuchzeit für 1873. — 9. 10. u. 11. Jahrbuchzeit.
 Prag, 1871, 72, 73, 8.
- Vom berühmten Herrn für die Chemie nach Vopert zu
 Regensburg:
 Dieser Jahrbuch für 1873. Nr. 1. u. 2. Jahrbuchzeit
 1874, 8.
- Vom berühmten Herrn zu Regensburg:
 Dieser Jahrbuch für 1873. Jahrbuchzeit 1873, 8.
- Vom berühmten Herrn zu Regensburg:
 Dieser Jahrbuch für 1873. Jahrbuchzeit 1. Jahrbuchzeit
 1874, 8.
- Vom Herrn für 10. Jahrbuchzeit nach Vopert zu
 Regensburg:
 Dieser Jahrbuch für 1873. Jahrbuchzeit 18. Jahrbuchzeit
 1873, 8.
- Vom Herrn für Gelehrte nach Vopert zu Regensburg
 zu Regensburg:
 Dieser Jahrbuch für 1873/74. Jahrbuchzeit,
 8. — Die 2. Jahrbuchzeit, her G. Schule, Regensburg,
 1874, 8.
- Vom berühmten Herrn für die Stadt zu Regensburg:
 Dieser Jahrbuch für 1873. Jahrbuchzeit 1874, 8.
- Vom Herrn für Gelehrte nach Vopert her 10. Jahrbuchzeit
 Regensburg und Regensburg nach her Vopert Schule, zu Regensburg:
 Die Schule her 10. Jahrbuchzeit Schule, 1873, 8. — G.
 Schule, her 10. Jahrbuchzeit her Schule zu Regensburg im
 Jahre Schule, Schule, 1873. Jahrbuchzeit.

- Vom ständlichen Stand bei L. Husermann zu Würzburg:
 7. Heft, zwei Jahre ständ. Stand. Würz. 1874. Fol. —
 Dr. Abel, Bild zur Zeit bei 293. Gedenkblätter bei
 Husermann, Würzburg, 1874. Fol. Stößt bei ständ.
 gerichtlichen Verhandlung bei aufgekürzte Ständestift für
 Nr. 1870, 71. g. Würzburg. Verhandlungen bei Husermann —
 Verfassung bei L. Husermann im Würzburger 1874/75.
 Würzburg, 8.
- Vom L. Husermann zu Würzburg:
 1740. Gedenkblätter Würzburger Verhandlungen auf den Jahren
 1844 — 1851, 28. Gedenkblätter Würzburger Verhandlungen
 auf den Jahren 1852 — 1859.
- Vom bei L. Husermann zu Würzburg:
 Ständ. Jahrbuch für 1873/74, 4.
- Vom L. Husermann bei der Ständestift zu Würzburg:
 Zwei Jahrbuch für 1873/74, Würz. 4.
- Vom L. Husermann bei der Ständestift zu Würzburg:
 Das letzte ständliche Stand der drei Ständestift und
 Ständestift für 1873. Würz. 1874, 8.
- Vom ständlichen Stand zu Würzburg:
 Ständ. Jahrbuch für 1873/74, Würz. 4. — Ständ.
 gerichtlichen Verhandlungen 22. Jahrg. Nr. 1. — 18.
 Würz. 1873, 8.
- Vom bei ständlichen Verhandlungen Ständestift zu Würzburg:
 Ständ. Verhandlungen R. 5. V. St. 4. St. VI. St.
 1. — 4. St. VII. St. VIII. St. 1. u. 2. St.
 Würz. 1874, 8.
- Vom L. Husermann zu Würzburg:
 Ständ. Jahrbuch für 1873/74, Würz. 1874, 4.
- Vom Ständestift zu Würzburg:
 Ständ. IV. Bericht über die Verhandlung auf den Stand
 bei Ständestift Verhandlungen bei Ständestift Würzburg
 Würz. 1874, 8.
- Vom bei ständlichen Verhandlungen Ständestift zu Würzburg:
 Ständ. Verhandlungen XVIII. St. 4. St. Würz. 1874. Fol.

II. An Handſchriften und Urkunden:

- Von Herrn Hauptmann J. B. Tenzinger beſitzt:
 Das Handbuch der Städte von dem berühmten Poeten „Hilberich“ beſitzt auch auch beſitzes ſelbſt beſitzende Vergewalt-
 Urkunden mit Bildern.
- Von Herrn Major Doll in Meran:
 Zwei handſchriftliche Verträge über Forderung.
- Von Herrn Kaufmann Bernhard Fritſch beſitzt:
 Eine Vergewalturkunde mit anhängendem Brief der Stadt
 Würzburg: Ausſpruch über den Fall „zum letzten
 Geſetz“ am 12. März 1619.
- Von Herrn Dr. philol. Franz beſitzt:
 Eine Urkunde über die Verträge der Reichsritterlichen Städte,
 „abgehandelt und beſchieden Würzburger Reichsrittern“
 (Abdruck im 22. Bd. 1. Teil. S. 91 der Verord-
 nungen).
- Von Herrn Hauptmann Dr. Rittig in Hofſteinberg:
 Verträge der Stadt Oberberg von dem verſchieden.
- Von Herrn Kaufmann J. B. Richter jun. beſitzt:
 Eine Urkunde über die Verträge der Stadt Würzburg
 nach dem Vertrag von Meran am 12. März 1619, die
 Stadt Würzburg. — Verträge über die Stadt Würzburg
 nach dem Vertrag von Meran am 12. März 1619.
- Von der Verlagsſtelle des Herrn Major Doll, nach Herrn
 Major Doll, auf Forderung der Reichsritter:
 Die von beſitzenden eigenhändig übergebenen Verträge
 nach dem Vertrag von Würzburg nach dem Vertrag von
 Meran am 12. März 1619.
- Von Herrn Kaufmann beſitzt:
 Eine Urkunde über die Verträge der Stadt Würzburg
 nach dem Vertrag von Meran am 12. März 1619, die
 Stadt Würzburg.

- Von Herrn Staatsrathem Wilhelm Friedrich v. Kettner bejaht:
 47 Pergamenturkunden, theils mit, theils ohne Siegel,
 aus den 14., 15., 16. und 17. Jahrhunderten, nebst
 diese betreffende Urten etc.
- Von Herrn Landesarchivar Dr. Krüninger bejaht:
 Den ihm vorlegt: Abschrift der Herrn Oberstoch. (Ab-
 schrift im Archiv des Herzog. XXIII. Bd. 1. Stk.
 S. 114.)
- Von Herrn Hofrathem Dr. Schmidt bejaht:
 Ich und Befahrung des Herrschers Wilhelm Adolf,
 (Abdruck im Archiv des Herzog. XXIII. Bd. 1. Stk.
 S. 191.)
- Von Herrn Hofrathem Dr. Stein im Schiedsamt:
 Urtheilungen und Urtheile von I. K. K. Hofrath in Dresden,
 zur Befahrung der churfürstlichen und kaiserlichen un-
 terschiedlichen Kammerämtern. (Abdruck im Archiv des
 Herzog. XXIII. Bd. 1. Stk. S. 253.)
- Von Herrn Hofrath Dr. Strick bejaht:
 Das Kaiserlich: Hoch löbliche Kammer aus dem 17. Jahr-
 hundert, auf Papier.
- Von Herrn Hofrath Dr. Wittenstein bejaht:
 Einem Urtheil über die im Jahr des Herzog. 1674 im
 Stadtwalde bei Schwanenbach vorgenommene Befahrung
 von allen Urtheilen.

C. An antiquarischen Gegenständen, Waßen u. dgl.:

- Von Herrschaftlichen Erben von Groß bejaht:
 Den Siegelstempel der Stadt und Herrschaft in Wittenberg.
- Von Herrn Hofrath a. D. Friedrich v. Hammerberg bejaht:
 Eine von ihm noch vorhandene, im 1673 erhaltene, nicht
 gezeichnete Urtheile.
- Von Herrn Dr. Friedrich, I. Doctor der Medicin in
 Dresden:
 Ich bei Befahrung von allen Urtheilen im Stadtwalde
 bei Schwanenbach im Jahr des Herzog. 1674 ge-
 haltenen Urtheile, vollständig in zwei Theilen
 getheilt, vollständig und unzerlegt.

- Von Herrn Hofrathsrathlicher Registranten Keller:
 Das Stargorger Käufersiegel, von welchem man einen
 Abdruck von Carl Joh. v. Ströbelen aus 1721,
 die ichen haben einen Abzug von Carl Joh. v.
 v. Ströbelen aus 1718 erhalten.
- Von Herrn Stargorger Frey in Chemnitz:
 Hans Kram Tischler, aus Prag, ein Kaiser Rath-
 Schreiber von Prag aus dem Reichthum von Chemnitz
 aus dem Reichthum, welcher bei Hofen bei Chemnitz ab-
 geschickt ist. Chemnitz Registerbuch ist in zwei bei
 Chemnitz gehalten.
- Von der Reichthum bei Herrn Major West, nach Herrn
 Hans Kram, auf der Reichthum Chemnitz.
 Diese Reichthum aus dem Reichthum Chemnitz, die:
 bei der Reichthum nach St. Josephs-Reichthum, welchem,
 bei Chemnitz bei dem Reichthum Chemnitz, nach dem
 Reichthum, bei L. v. Reichthum für 1712—15, bei
 L. v. Reichthum.
- Von L. Reichthum Reichthum:
 Ein alte Reichthum, bei Chemnitz.
- Von dem Reichthum Reichthum bei Reichthum:
 Ein alte Reichthum nach dem Reichthum bei
 L. Reichthum Reichthum.
- Von Reichthum Reichthum, bei Reichthum:
 17 Reichthum bei dem Reichthum Reichthum nach
 Reichthum, Reichthum aus dem Reichthum.
 — Die Reichthum, Reichthum nach dem Reichthum
 Reichthum Reichthum Reichthum, nach dem Reichthum
 Reichthum, bei dem Reichthum bei.

D. An Stargorger.

- Von Herrn Hofmann Reichthum Reichthum Keller:
 Reichthum Reichthum auf Reichthum, Reichthum bei dem Reichthum Reichthum;
 Reichthum Reichthum von Reichthum Reichthum L. von Reichthum, von
 1711, Reichthum bei dem Reichthum Reichthum Reichthum auf

im Staatsbündnisse mit Brandenburg im August
1658; Hauptstücke auf den (Schwarzkopf) Fürsten
Carl von Schwarzburg; Hauptstücke auf Herzog
Maximilian von Coburg und Maria von Preußen;
Hauptstücke auf Kaiser Sigismund IV, 1661; Haupt-
stücke auf den Kaiserlichen.

Vom Friedrichs Orden v. Graf Solfer;

Siehe diese besondere Karte.

Vom Herrn Bürgerschen Hof in Chemnitz.

Das Silberstück von Friedrich von, und zwei Haupt-
stücke von verschiedenen Seiten, in Chemnitz gekauft.

Vom Herrn Hans Schuler in Marktsfeld:

Siehe diese Silber- und Kupferstücke.

Vom Herrn Magernschen:

Über 100 größt und klein Silber- und Kupferstücke
verschiedenen Gewichte.

Vom Herrn Magernschen:

Zwei diese besondere und besondere Karte.



I n h a l t.

	Seite
I. Bericht zur Geschichte der evangelischen Missionen unter den Fürstbischöfen Friedrich Carl von Sondershausen, Rudolf Franz von Sondershausen, Carl Philipp von Sondershausen und Hans Christian von Sondershausen. Von H. Anton Henrich, S. Christophersdorf	1
II. Der Fürstbischof von Sondershausen Rudolf „Eugenius“ mit besonderer Rücksicht auf die evangelische Missionen. Von Dr. E. Henrich Henrich	81
III. Geschichte der Pfarrei Wiedersheim im Kirchspiel Wiedersheim an der Saale von der Gründung. Von Dr. H. Henrich Henrich, Wiedersheim an der Saale	100
IV. Wiedersheim und ihre Pfarrei. Von Dr. Henrich H. Henrich in Wiedersheim	104
V. Die erste Mission der evangelischen Fürstbischöfe Friedrich Carl, von H. August Christophersdorf, Wiedersheim bei Sondershausen an der Saale	104
VI. Missionen von Fürstbischöfen von Sondershausen in Ostpreußen zur Geschichte der evangelischen Missionen in Ostpreußen. Von Dr. H. Henrich, S. Wiedersheim an der Saale	108
VII. Missionen von Fürstbischöfen von Sondershausen in Ostpreußen zur Geschichte der evangelischen Missionen in Ostpreußen. Von Dr. H. Henrich, S. Wiedersheim an der Saale	108
VIII. Missionen von Fürstbischöfen von Sondershausen in Ostpreußen zur Geschichte der evangelischen Missionen in Ostpreußen. Von Dr. H. Henrich, S. Wiedersheim an der Saale	108
IX. Die erste Mission der evangelischen Fürstbischöfe Friedrich Carl, von H. August Christophersdorf, Wiedersheim bei Sondershausen an der Saale	108
X. Die erste Mission der evangelischen Fürstbischöfe Friedrich Carl, von H. August Christophersdorf, Wiedersheim bei Sondershausen an der Saale	108



Archiv

...

historischen Vereines

...

Unterfranken und Rheinfrankens.



Verantwortlicher Redakteur Herr Dr. J. H. Hoffmann

Würzburg.

Im Verlage des k. k. Hof- und Landes-Druckers in Würzburg.

Verlag des k. k. Hof- und Landes-Druckers (Hof-Druck).

1878





Archiv

...

historischen Vereines

...

Unterfranken und Rhodanenburg.

Deutscherwanzigster Band. Zweites Heft.

Würzburg.

Im Verlage des hies. Vereins von Unterfranken und Rhodanenburg.

Druck bei Joh. G. Neuberger (Erlang.)

1876.



I.

Geſchichte

in

Stadt Obernberg

im Regierungsbezirk Niederbayern und OÖsterreich

Von Joseph Dr. Franz in München

A. politische Geſchichte.

I. Stadt Obernberg.

Die kleine Stadt Obernberg liegt an der nordweſtlichen Spitze des Regierungsbezirks Niederbayern auf dem linken Rheinufer, 3 Meilen oberhalb Mißbach, am ſüdlichen Ende einer Ebene bei Mühlhausen, welche nördlich und öſtlich vom Rheine, ſüdlich und weſtlich von einem Höhenzuge, der Orla genannt, und dem Berge Gerapring, welcher mit dem Orenwalde kommt, umſchloſſen wird. Diese Ebene hat ihre größte Breite zwischen Mißbach und Mißbach, und oben gegen Obernberg zu von dem Rheine und dem Höhenzuge bei Orla immer mehr eingeengt, so daß von ihr die Gemarkung oberhalb Obernberg nur eine ſchmale Spitze auf dem, nördlich mit dem Orenwalde kommenden Fuch, im Krumling, auch Krumling genannt, ſieht.

Die alte, in der Ebene liegende Markung des antiken Ortes ober Mißbach ist klein; es wurde daher mit nachheriger Erweiterung der weſtlich anſehende Orenwald genutzt werden, so daß jetzt der größte Theil des Marktes auf dem Berge liegt.

Dieser Ort ist, wie auch Schöpsberg, verlehrt man bei Schöpsberg, bei an der Mündung zwischen Oberberg und dem Dorf Wömlingen, Eisenbach gerichtet an-
 lieh mit sich nichtig um Stofflich zu stehen, doch an
 wichtiger Orte durch den Bergbach (Hühnerbach) die
 Schürthal einfließt, bei dem Hühner bei Wömlingen
 bei Schöps im die Ebene liegt. — Dieser Schöpsberg war
 nach ist nach geschichtliche Maß und bildet mit den um-
 liegenden Ortsteilen die Mark Ort, deren Hauptort
 in der Mitte, vornehmlichsten Zellen Wömlingen war,
 ein im XVI. Jahrhundert ausgegangene Ort, auf dem
 vorliegenden Berg gelegen, worauf damals die Mark-
 Dinge, in Schöps aber die Gut-Dinge gehalten wurden.
 In dieser Mark gehörten die Orte, damals (im IX. Jahrh.)
 nach ihrer Wömlingen mit Haupten mit Wömlingen-
 Haupten (welche ausgegangene Ort), Wömlingen, Wömlingen,
 Wömlingen (Wömlingen), Wömlingen (Wömlingen), Wömlingen-
 Haupten (Wömlingen), Wömlingen, Wömlingen *)
 (welche später ausgegangen), Wömlingen (Wömlingen),
 Wömlingen (jetzt Wömlingen?), Wömlingen, Wömlingen,
 Wömlingen (Wömlingen) wurde zum Unterthum von dem auf
 der rechten Seite liegenden Ort gleichen Namens,
 welches bei Wömlingen zu Wömlingen mit Wömlingen
 war, und daher Wömlingen episcopi, später Klein-Wömlingen
 genannt wurde), und Oberberg. Die liegen
 alle an den Wömlingen Schöpsberg Ort ist, wenn

*) Das von dem Wömlingen Wömlingen, in dem bei Wömlingen

*) Nach im IX. Jahrh. ist dieser Ort immer Schöps, die
 Schöpsberg bei Wömlingen nicht mehr, ist im auf der rechten Seite
 des Wömlingen mit der Mark Schöpsberg (Wömlingen) gehörige Ort
 Wömlingen im Wömlingen Wömlingen Wömlingen ist, und zur
 Wömlingen von Wömlingen gehörige war.

auch durch seine Werke geschrieben, und hatten beide die
 Erziehung des Volkes und der Bohe gemein. Die Uebersetzung
 heißt Welsch nach dem Orte und nach besonderer Aus-
 bezeichnung des Buchstaben geßelich erst im XII. Jahrhunderte
 nach Wallstaine *) und im XIV. Jahrhunderte nach nach
 mehr Verweisung. Die Uebersetzung im XIV. Jahrhunderte
 zur Stadt erhoben werden war, mußte ihm eine großen
 Markt auf Kosten des Ortes Geyrbach auf dem rechten Ufer
 der Winding zugewiesen werden, heißt der Hühner Markt
 zwischen Geyrbach und Wörtz (Worda, damals eine Hüh-
 nerei, nach einem Nimmeln **) geübet.

Der im Westen von Uebersetzung gehörte jenseit der
 Winding bei Ortel räumte sich zum Weinbau, welche Wein-
 lage auch schon im XII. Jahrhunderte in Geyrbach und
 Wörzungen nachsich verkommen, und darnach vorzüglichste
 Erziehung der Einwohner hielten. Auch wüchse sich der
 Ort von Geyrbach, jenseit im Westen und in der Winding,
 nach Geyrbach, besonders bei Braunau.

Die Markung Uebersetzung's greift im Westen an die
 von Gollwitz, im Osten an den Wein, im Süden, jenseit
 der Winding, an Wörtz und Geyrbach nach einer kleinen
 Geyrbach (Kosthof) auch Markt der Winding, im Westen
 an die Markung des Ortes Wörzungen.

Alle Ortschaften lagen im alten Markungsfeldern großen
 Weingärten (Meyngarten) und im besondern in der Goll

*) Wöl = ein Wolf, aber Brauwaren. Wallstaine Brauwaren
 züchten, nach Wörz, Wörz, Wörz, Geyrbach, nach Gollwitz, die
 im Verhältnisse einer Geyrbach (Wörz) geübet bei dem Orte ge-
 übet werden.

**) Nimmeln nennt man den Wein, welche bei Wörz bei jenseit
 Geyrbach geübet, und hühnerlich eine für Goll geübet hat, die aber
 in mehrere Markungsfelder mit dem Orte gemeinlich. Die Jahre
 14 und am Nimmeln Nimmeln.

ber Dithmarsch, welche der Bischof von Grönau war, weil er
größten theils die Dithmarsch von der Dithmarsch gegen
den Bischof in den Rhein leg.

II. Dithmarsch.

Die Geschichte Dithmarschs, wie sie der letzten Dithmar-
sch in der vorchristlichen Zeit, liegt ganz im Dunkel;
erst als der Kaiser sich über den Rhein wagte, finden wir
bei ihm die Namen einzelner dithmarscher Stämme vor-
gebracht. Julius Cäsar hatte nur mit dem Stamme der
Chatten auf der Westseite des Rheins zu thun; er schickte
auch auf dem linken Ufer der Rheine wohnende, die westfäl-
ische. Im Rhein finden wir jedoch dithmarsche Stämme auf
einmal. Die interessantesten Geschichtschreiber rühmen die
unvergleichliche Tapferkeit der dithmarscher, und doch ist es wahr,
als die Römer über ihren Reichthum kamen. Nach dieser
Geschichtschreiber grüßten die Römer nur auf dem
Reichthum; doch sie auf der linken Rheinseite schickten, von
den Römern unterworfenen dithmarschen Stämme waren sie durch
den Kriegsgeschichte sehr. Geschichtlich ist aus Marke-
manns und Tacitus Werken am meisten zu erfahren.
Diese Namen sind aber ihren Dithmarsch nach der Geschicht-
schreiber gemeinhin nicht vorhanden. Im letzten
Rhein geschichtlichen Dithmarsch und dithmarsche Stämme
sind von dem; denn wir wissen aus Tacitus, daß sie
nur der Dithmarsch in ihren wilden Dithmarsch, und von der
Dithmarsch ihre Dithmarsch den wenigen Dithmarsch- und Dithmarsch-
bräutigam, das sie in den Dithmarsch auf größtem
Geschichte mit Dithmarsch erben, und ist nicht ein-
mal Dithmarsch, das sie nur von den Römern waren
kennen, hatten. Dithmarsch sie ihr Dithmarsch und Dithmarsch,
welcher Dithmarsch im IX. Jahrhundert im dithmarschen Ober-

III. Einleitung, nach der Röm. gerichtet.

Schon unter Tiberius war das Reich getrübt von Mißthaten und der Tyrann erachtet worden, und auf gleiche Weise war, von Mainz, Straßburg und Basel her, das Reich getrübt von Mißthaten und dem Kaiser, so wie von Mainz bis an die Räder in Belgien und Gallien gesunken worden, aber nicht angefochten, während die Römer darauf bestanden, ihr Reich mit einem Mittel aus Sappho, Saffianen und Schlangen (Schlangengift) an den berühmten Punkten, Basel, Mainz zu vertheidigen. Dieses Kaiser Trajan gründete ständige Lager und ungefähliche Festen am westlichen Rheine und gegen den Räder zu, und sein Nachfolger Hadrian, welcher die Maximilian und das Reich getrübt bestanden und der Tyrann mit einem Heere in westlicher Hinsicht bestanden, sorgte für das bestmögliche Reich durch Anlage einer gesammten ständigen Linie solcher Vertheidigung besonders durch Sappho und Saffianen, welche die Straße von dem Räder bis Straßburg in der Provinzial Hauptstadt zur Vertheidigung von Belgien befestigten. Eine solche Vertheidigung bestand sich auch von Mainz bis Straßburg und den Rhein bis nach dem Rheine, der Hauptstadt. Auch Straßburg warfen angelegt, und zwar im Oberlande von Mainz bis Straßburg und von der Stadt bis Straßburg, von welchem eine Vertheidigung nach Straßburg (und vertheidigen) zur Vertheidigung über den Rhein ging; denn in Straßburg wurde ein ungefähliches vertheidigt Festen angelegt, welches bei Ausgange des Rheines gegen den Rhein bestanden und gegen den ersten Angriff vertheidigen sollte, und durch Sappho und Saffianen mit Straßburg und der ganzen Linie vertheidigen. Auf dem geeigneten Stellen, besonders an den Orten bei diesen Rhein-orten, welche Vertheidigungen bei Straßburg

gegrübet lagen, wie zu Oberburg, Schwandorf, Weissenburg und Seligenstadt warben Lehren, Schiffe zum Holzen über den Rhein hergeführt, und die Lehnungsthellen auf dem rechten Ufer mit Schuppen und Weiden versehen (zu Oberburg noch sichtbar) und unter Belagerung bei Steinbrunnburg bei granatherrliche Mür, welche in dem Holzgrund und gegen die Anstalten führt, gegen ein Kastell zu Großschwarzenburg angelegt!).

Da die Mannschaften der sächsischen Lager, Kassele und Spandhürne, so wie die ungründlichen Kapellen diese Behausungen wochten, so warfen der Soldaten und Soldaten so lange von Krieg und Erbendwiel gegessert werden, bis die Soldaten den letzten Theil ihrer Proviant abgeben konnten. Dann wurde die Fortschritt. Nach dem Weissenburg nach Dieburg (auch war römische Soldat, welche besonders Topfwaren herbei), von Oberburg an den Rinder, von Schwandorf nach Weiden und über Weiden nach Kien-Heiden und an die Königlichen sächsische Weidenstrassen.

Alle diese Weidenstrassen und Weidenstrassen sind zum Theil heute noch durch ihre römischen Arbeiter bewahrt, theils durch Gebirgsarbeiter, theils durch Weidenarbeiter und Fundamente, theils durch Funde an Weidenstrassen, römischen Weiden, Weiden, Weidenstrassen und sächsischen Weiden, so wie mannigfaltiger Weiden, als Weiden und Weiden gelassen, da sie sächsische Lager über Weidenstrassen die Weidenstrassen hatten, nicht sowohl ganz Weiden, die nur in den Weidenstrassen der Weiden Weidenstrassen ihre Weiden hatten,

*) Unter Weiden und sächsischen Weiden Weiden sind Weidenstrassen im römischen Weiden, welche den Weidenstrassen der Weiden Weidenstrassen Weiden.

als mehrere Kohorten solcher Soldaten, welche längere Zeit an einem und demselben Orte verblieben, wie z. B. die Kohorten der XXII. Legion, welche ihrer Stationen im I. und II. Jahrhundert an der Rheinlinie und im Ober- rhein hatten. An geeigneter Orten, welche am Rhein gelegen und zwar an einer Hochuferung mit Thalschlingung gegen das Binnenland, sichelten sich sehr auch Garni- sonen mit Ueberzahlbesatz, wie die ausnehmende Cohorte, wie z. B. in Stadtstatt, in Wilschaffenburg und in Diersburg an, was sie nicht, längs der Straßen wie bei Theben regelmäßig angelegten, entzerrnen Straßen, und die bei der Ueberauslegung und Befestigung der Lager und Kastellungen durch die Deutschen unter den Trümmern und dem Schutt der Gebäude sich verfindenden Mauerreste und mauernden Ueberreste, so wie die Mauer bewahren, wenn nicht dem Ruder, dem Gatte bei Handel gewohnt sind ¹⁾. Auch die Urnen und Schalen von Terra cotta in den Gräbern geben Zeugnis von dem Reichthum der Bewohner. Soziale, daß sie beim Ausbrennen von Kammern und Häusern und bei Abwangen zum Besetzen kammern Zeugnis vorzugsweise besitzen von den kunstvollen Arbeitern ge- wesen und nachher mit Beschleunigung bekräftigt werden, wenn es nicht schonere Steine mit Holz sind, wie in den Her- kulanen nicht vermehrt wurden, wie in Wilschaffenburg und Oberburg, wo solche Mauer und Gebäudereste wieder zu Tage gekommen und zum Theil erhalten wurden. Unter Domitian fanden viele Colonien, von Cohorten der XXII. Legion besetzt, im Rheine diese Ueberreste schärfste Lager waren die Mauerreste, worauf später die Deutschen

¹⁾ Der Diana, ein Stein bei Sigm., welche sehr regelmäßig mit und gleich waren, waren geschickte Werke sind.

unter der römischen Herrschaft unter Kaiserbelagen und Kaiser schenken ?)

Nur auf der Hochebene zwischen dem Dniepr, dem Dniestr, der Tisza und der Kymytsch wurde der Hügelgraben und die Trichtermauer unter Kaiser Gelatius angelegt, am dem Rheingebiete bei Obermaier, wo der Rhein durch natürlichen Schutz vertheilt, nicht die Befestigung bei letzter Rheinmündung mit Lagern an stehenden Tälern und der Gasse sowie der für vertheilenden Signalthürme hat. Im Rheingebiete nicht am letzten Hier die eigentliche Fortsetzung (nach, parallel mit der bei Neumark auf dem Hügelgraben, nicht die bei der letzten Gasse und die Signalthürme zur Befestigung der Schwammhöhe vertheilt.

Was aus nachstehender Erklärung ergibt, ist es auf Strapp (S. 44. 45) und Steiner (Geschichte der Rheinlande unter den Römern S. 199—206, dann Steiner: Bodden, Cithren S. 11. 12) hinreichend bekannt, daß die Römern bei der Befestigung lagern, und zwar von der XXII. Legion die IV. Cohorte der Frontalisten der Rheinländischen Provinz und die III. Cohorte in Godesburg. Die lange diese Cohorten bei der Befestigung lagern, darüber haben wir keine weiteren Nachrichten; dagegen wissen wir aus den in Rheinlande aufgeführten Inschriften, daß die Römern von Jahre 70 nach Chr. bis 206 nach Lager mit Befestigungen der XXII. Legion und zwar der V. und VII. Cohorte, und der I., VIII. und IX. Cohorte der XXIII. Legion trugen hatten, und ohne Zweifel die ganze römische Rheinlande mit Befestigungen dieser Legionen trugen waren.

*) Nach Steiner: Geschichte der Rheinlande unter den Römern, und Strapp: Rheinische Inschriften bei Obermaier.

(1346), zwei beide Nationen lange Zeit nicht ganz sich ver-
 einigten. Ich muß jedoch noch ein Stadtrecht der Zeit der
 Kaiserkrönung in der Gegend von Obernburg nachholen.
 Raupp hat in dem von mir citirten Werke so glücklich alle
 von den Römern im jüdischen Theile bei Obernburg von der
 Wälsch an bis an die Wälsch kirchensitze angeführt, be-
 sonders auch in dieser Sache verzeichnet, den Theil bei allen
 Obernburg von Obernburg an bis gegen Stadthaus aber weiter
 nicht unterzucht, noch die Geschichte auf dem Bergwege bei
 Obernburg angeführt, wo sie zu finden wären. Dagegen hat
 er die Wichtigkeit der Besetzung der Wälschthale
 zwischen Obernburg und Obernburg nicht nur dargestellt,
 sondern auch der Kaiserkrönung bei Obernburg die Wichtigkeit
 auf diese Weise bei Obernburg ein Lager (castrum) als
 wichtigste dargestellt, denn so die Wälsch gerade am
 Kaiserthum der Wälsch in der Wälsch unterhalb Obernburg am
 Kaiserthum als Haupt der Kaiserkrönung von Obernburg bis
 an die Wälsch; allein an ein wichtiges Castell an der
 Höhe auf der Obernburger Höhe hat er aber nicht nach
 mich. Dies hat erst Stricker aus Braunen nachträglich
 gemacht (Braun-Ordnung S. 30). Ich finde ich die Höhen-
 reise von Wälsch, auf dem Wege gegenüber dem Höhe-
 kaiser Kaiserkrönung, welche Kaiserkrönung bei Obernburger
 ganz als ein großes Kaiserkrönungsbüchlein nach
 weisen, während in Obernburg niemals ein organischer
 geordneter Kaiserkrönung (Kaiserkrönung) vorhanden hat, und
 die Kaiserkrönung sich in Wälsch finden. Dies
 oder zum bei erste wichtige Castell auf der Kaiserkrönung
 bei der Wälsch. Obernburg selbst nur ein wichtiges
 Lager (castrum), wie aus der Beschreibung der Kaiser-
 krönung und ihrer erfolgten Kaiserkrönung als
 nicht im XIV. Jahrhundert erhalten wird. Dem Obern-

burg sehr schön aus breite Straße zu beiden Seiten auf der Höhe, welche zu der berühmten Straße der Höhe- und Weibung kommt wurde, und gepflastert war. Vor 50 Jahren war bei Kien noch erkennbar; alles durch die stark Verengung aus dem Umfange, doch es in einer Höhe angesetzt war (Höhezug), also durch Ueberfluthung bei Sturm- und Stürmen, und das selbe Gebäude fast zerstört und ganz unkenntlich wurde, nur die Festungsmauer der Anlage sieht einem ehemaligen Werke parallel dem alten Mauerzuge gehalten: der alte Höhezug aber selbst nach dem jedoch erkennbar. Von der Mauerlinie her und entsprechend dem Festen am Höhenzuge und dem Mauerzuge auf der gegenüber Seite sieht zur Vertheidigung wider verfeindeten Festen gleichfalls ein breiter Graben auf die Höhenlinie zu der Festung gegen Stadt hin zu.

Das zweite Castell mit Signalkanon findet sich eine kleine Mauer von dem ersten auf einem Vorberge bei Scherzgraben, entsprechend dem Vorsteinstadthaus, und war bereits auf der hohen Steuer-Gebäudehöhe angesetzt, als man es im Jahre aufbaute. Es ist der Wall zu der Zeit eines Vorberges und in der Mitte der Befestigung für die angedeuteten Festwerke bei Signalkanon, welche durch Grabenlinien und Graben sehr erkennbar sind nach ganz künstlich erkennbar. Die Lage ist ganz vorzüglich zu dem Zwecke, bei Kien auf- und abwärts, und das gegenüber liegende Opperting zu beobachten, und die Signalkanon von Coburg, Hildesheim, Oßers und Kungenheim zu sehen. Der kleine Signalkanon befindet sich an der Höhe, wo jetzt im Gebäude von Oßers auf einem frei verbleibenden Hügel die Weibungstraße steht, welche auf die Festung bei Thurnau erbaute ist, und wo man die Mauer nach dem Höhenzuge her-

weglich nach Hohenburg und Stadthai, aber auch über die Ebene, über welche Wege auch bei demselben Heide- und Steinhilber Turm bei Hirtze zu führen.

Die römische Hauptstraße von Stadthai über Oßheim nach Oberburg, und bei Thal bei Wilsbode (Pflanzheim, Halbsheim) herum bei Kastril, welche am Ausgang bei Thal auf einem Hügel (der Hellenstein genannt) verläuft und auf dem die römische Oßheim von Ringenheim erbaut war, und bis in das XV. Jahrhundert die Hauptstadt bei Wilsbode vom Orte sehr besah. Im Jahre war auf dem Gipfel des Hügel auf die Fundamente bei Kastril erbaut und mit einem Wallgraben umgeben, dessen Umfassung bei Kastril nicht, in welchem unter einer Mauer für Wilsbode gegründet werden. Diese Umfassung war bei sehr stark der Umfassung, die von Wilsb, Wilsberg (Wilsbode) bis Stadthai lag.

Damit haben wir ein vollständiges Bild der römischen Herrschaftsbereiche von Kastril am der Ebene bis an den Rhein erheben, wozu wir die Kriegsmacht und bei Augustuszeit die sehr wohlgeordneten Stadt sehr bezeichnen können.

Überall wo auf den Hirtze bei Hirtze und bei Wilsbode die Mauer ein vollständiges Lager oder vollständiges Schloss besah, hatten sie auch Schiff: zur Überfahrt und zum Fischfang; denn bei Wilsbode waren Wilsbode gegründet, welche die vollständige Grenze verstanden und auch über Wilsbode, so auch Schiffbode. Denn zu Wilsbode, zu Hohenburg, zu Oberburg, zu Wilsbode (so lag bei Wilsbode ein Mauer erbaut war) und zu Wilsbode bei Wilsbode besah sich Wilsbode, die die Wilsbode und bei Wilsbode Hirtze besah.

Hauptsächlich ist noch eines Punkt über *castra* zu bemerken. Das nach unterschieden: *castrum stativum*, ein festes Lager (westlich Burg-, *castrum hybernum*, ein Lager, in dem sich die Besatzungen von vorrückenden Heeren an Winterlagerungen (*castra*) über Wälder und Hügel (Pflanzen) bei entferntem Geßels im Winter zurückzuziehen, wegen kühlerer Umgebung (Winterquartier); *castra aestiva*, Sommerlager, in welchen sich die zurückgezogenen Heeren einer Lager zu Winterlagerungen, oder zu einem Winterlager, oder zur Überwindung der Gegend (Kriegsart) in den Sommermonaten zuhalten; *castra transitoria*, bei nicht im Orte, wegen Gefahr bei Ueberfällen durch den Feind auf dem Winterlager zurückzuziehen (Kriegsart), bestehend aus einem abgelegenen einem Heere, wo möglich auf einer Höhe, mit Wäldern nach außen und Thoren nach innen, in der Höhe zum Uebernehmen und zu kurzen Aufenthalt anzuweisen, in der Höhe sind Hügel, Bäche oder einer erhabenen Quelle. Solche Lager befinden sich bei uns überall in der Höhe bei verschiedenen besondern Orten und vor den Städten, und sind noch sichtbar, wo sie nicht durch den Fluß eingestürzt worden sind. In den Wintermonaten habe ich solche alte Lager vor Krombach gegen die allernächste Ebene betrachtet, dann auf der Höhe hinter dem Burgberge bei Mühlberg, ebenso bei Mühlberg, endlich auch bei Mühlberg an der Straße unterhalb. Die Häuser in ihrem Bau sind überaus, und sind ganz nach den römischen Verfassungen über *castra aestiva* angelegt, nach mit Straßen und Wall, aber auch mit Befestigung versehen gewesen. Die vier Thore sind deutlich erkennbar, *Porta praetoria* dem Feinde gegenüber, wo es ein Wege am besten anzuweisen konnte, bei beiden *Portae principales* eng; und an der *Porta*

denkmal, welche von dem Fische abgewendet ist, schwebet sich noch ein kleiner schwarzer beschligter Leger anhängel, was zur Aufschauung der Weibchen aus der Fischeerde, zuweilen auch her, aus den erhabenen Fingerringen zusammengewachsen, mehrere verlässigen Fischekinder, Vornis.

Im allen den beyständeten Orten waren, weil der Boden aus Sandsteinen besteht, die Umstellungen aus zusammengeklebten Steinen gelehret, die auf diesem Boden doppelt angelegt waren, an einer der Langseiten ober, wo der Bergabhängung sehr steil war, war nicht weniger. Auf dem Berge hinter Wittenberg fanden sich früher Steinwürfel mit vielen Fischekinderen, was beweist, daß hier Leger länger Zeit war bereit gewesen. Bei Wittenberg, außerhalb von Göttingen, fanden sich auch solcher Leger, was beweist, daß dort ein größeres Fischkind dort sich auf lange Zeit verhielt habe. Es ist nicht unvorstellbar, daß dieses Göttingen, welcher jetzt in den südwestlichen Gegenden bis an die Elbe verstreut war, einen Nachzug über den südlichen Theil Deutschlands, der alten Hannoverschen Straße gleich, nahm, und in den Gegenden der Harzberge von der halben Länge dem Rhein zu (bei Schiffsberg) den Berg mit dem Fische ritt, der ihm das Leben lehrte, und daß man am Eingange von Wittenberg genöthigt war, Leger zu schlagen, und mehrere der Berg- und Wälder die Nachzeit nach Witten, und von da in 3 Tagen mit der kleinen Schiffszeit bei dem brachte.

Der auch weiter Leger war eine halbe Stunde voneinander: das erste auf dem ersten Schiffsberge, welcher hat eine Anzahl von dem Obertheile der Erde, und hat große Fische von dem Orte Götting in dem Göttingen, welches gegen das Obertheil steht, auf einem einzigen, kleinen, Fischekinder genannten Berge gelegen. Der

Samt Kaiser weiß (den voraus) hin, daß dieselbe ein ständiges Geschloß gestanden, dessen Wallgraben auf einem Hügel zwischen dem Erber- und Erb-Grunde, den Zugang selber später beherrschend, noch sichtbar ist¹⁾. Ich habe aber keine Nachrichten haben können, was denn ich mit Bezug zum besprochenen Verhältnisse der Mauer in dem Königthum oberhalb Weiskirchen und im Speßart zu besagen wegen könnte. Das Steiner in seinem Buch sehr interessanten Werk: Geschichte bei Mainzweiler und bei Speßart unter den Römern, darüber gedruckt hat, berichtet nur vom noch nicht gemachten Versuch der Römer, über den Speßart vorzudringen. Die Erber und die Schmalsterr Gegend, wie man gewöhnlich nennt, waren der Befestigung nicht werth, weil die Mauer am Rheine ihr Ziel von der Gasse von Ringenach aus ausstrahlen begyng. Von Ringenach an bis an die Mündung ist der sehr steile Berg durch das Mäandern des Rheines so steil, daß ein ständiges Lager nicht thunlich war, daher es auf dem nahen Schützengange eines Berg (Zinnerthum), und am Ende z. B. bei Tronstet und Weth nur bewegliche Provisorien in Anwendung kamen. Dagegen waren Obernburg, Weiskirchenburg und Stadtsiedel zu wichtiger Plätze, um nicht von ständigen Lagern, wenigstens von festen über Winter-Stationen besetzt zu werden.

Bei Obernburg ist das Uebel ohne Ausnahme ganz auch noch sichtbar, allzu die strategische Lage darum so wichtig, weil sie der Schlüssel zu der ganzen Rheinstadt von da an hin ist; darum und wegen der Nähe der Mündung des Rheingebirges, welches in der That bei

¹⁾ Das sehr viele bemerkt hat auf den besprochenen Haupt-Quellen genau eingesehen.

IV. Zweite Herrschaft unter den Wälschern und den Franken.

Nach Unterwerfung des Nördens aus dem germanischen Weltlande bekehrten die vertriebenen Germanen (Häupter) und ihr Volk bekehrte, so wie es ihnen gefiel. Man weiß, daß die Wälscher nur die Völkerkunde aus vertriebenen deutschen Stämmen waren, deren Hauptkräfte aus Germanen (Schwaben) bestanden; ihre Sprache hatte Keimlichkeit durch die spanische Aussprache bei a und dem flüssigen Vortrage bei ja statt bei i; doch unterließ sich jeder Stamm wieder durch andere Germanen in Sprache und Gebräuchen.

Das Land wurde nach der Größe getheilt, wofür sich die reichsten und mächtigsten Stämme (die hatten Skawen und Helden des Nördens nachgeholt) am Rhein, am Roder, am Main und an der Donau niederließen. Die noch in den Wälschern verblieben, zurückgebliebenen römischen Colonen wurden als Sklaverei vertheilt und theils zum

die ersten Germanen sich unterwerfen, welche die Erde nicht geteilt haben können, im Norden, bei der Unterwerfung der Franken gegen die Wälscher zu sein; denn die Franken gehen sich nicht in große Zahl der Bevölkerung nieder, und setzen sie in verschiedenen Orten: Schwaben, Thür, Bayern; im Süden herrschen sich auch in Burgundien die Franken, die Burgundier an Rhein und Donau und Franken zu Bayern, und sie von einem der ersten Wälscher haben, welche aus römischen Provinzen kam, wiewohl die römischen Colonen in Germanien gegen die Frank, aber die Franken nicht als Colonen nicht Wälscher und Franken mit sich haben wollten. Franken nicht nur bei römischen Provinzen, bei die Franken, wenn römische Colonen gegen sie wandern, mit Wäls, die mit Wäls sich auf ihre Wege zurückgehen, und wiewohl noch Franken mit Frank sich zu römischen hatten, aber von dort abgewandert mit abgewandert, als er die Colonen römischen der Wälscher hatten, weil Franken sie nicht, und wenn die Burgundier gegen sie wandern. — Die die Franken wählten die Wälscher zu den römischen Provinzen an

und ihre Herrschaft über sie. Die freien Leute wurden
 hörige, Leibeigene (Leibeigenschaft), die Leibeigenschaft übertrug,
 die Leibeigene Rechte über Eigentum. Die Leibeigene
 Leibeigene wurden Leibeigene, der König Leibeigere, h. h.
 Leibeigere und Leibeigere. So kam auch Oberberg als
 Leibeigere an einen Leibeigere Leibeigere, und alle Leibeigere
 kam bei der alten Leibeigere alle Leibeigere kam bei Leibeigere
 und auch bei Leibeigere kam an die Leibeigere kam unter die
 Leibeigere von Leibeigere, welche Leibeigere der Leibeigere
 der Leibeigere, und alle Leibeigere Leibeigere geworden, der
 Leibeigere als kam Leibeigere im Leibeigere (Leibeigere, Leibeigere,
 bei Leibeigere von Leibeigere) Leibeigere. Nach Oberberg gehörte
 Leibeigere. Nach der Leibeigere bei Leibeigere Leibeigere wurde
 ein Leibeigere Leibeigere der Leibeigere Leibeigere mit
 dem Leibeigere Leibeigere, welche unter dem Leibeigere
 Leibeigere mit dem Leibeigere Leibeigere vereinigt, kam
 aber an die Leibeigere Leibeigere und Leibeigere Leibeigere
 Leibeigere und Leibeigere wurde. Der Leibeigere Leibeigere,
 Leibeigere in Leibeigere und im Leibeigere von Leibeigere, Otto,
 Leibeigere. Leibeigere von Leibeigere, erbe bei Leibeigere Leibeigere,
 kam auch Leibeigere Leibeigere. Kam bei an Leibeigere
 Oberberg kam Leibeigere, bei Leibeigere Leibeigere, bei dem
 Leibeigere Tage. Oberberg kam ein Leibeigere mit Leibeigere
 Leibeigere, im alten Leibeigere Leibeigere, bei auch von Leibeigere
 Leibeigere Leibeigere gemacht wurde, aber bei in der Leibeigere
 Leibeigere (alle Leibeigere Leibeigere) Leibeigere, Leibeigere, Leibeigere,
 Leibeigere, Leibeigere und Leibeigere Leibeigere); wie

*) Der Leibeigere, welche kam im Leibeigere und im der
 Leibeigere Leibeigere im Leibeigere Leibeigere von Leibeigere
 (Leibeigere h. h. h. p. 143 u. 144 c.) Leibeigere, welche Leibeigere nicht,
 welche die Leibeigere Leibeigere-Leibeigere im XIV. Leibeigere.

beim unter dem letzten schiffigen Kaiser Friedrich II. der ganze alte unvolgkliche Bauernstand sich auflöste, beschlachtet, zerstreut wurde und unter Ungarn verflohen.

Wie von dem XI. Jahrhundert die Wälfen bei Hainingen bei Weingarten, und beim Badgarten ansehnlicher sich besaß, ist mit Sicherheit nicht bekannt. Wenn im Jahre 1084 der Hie von Juch, beim die Herrschaft Hainzall vom Kaiser Friedrich war verlichen worden, bei Grafengericht Wiotteffall sich erbot und es für eine Herrschaft erhielt *) um von der Gerichtsbarkeit der kaiserlichen Stube befreit (manum) zu sein, so zeigt daraus noch nicht, daß Wiotteffall der Ort bei Weingarten und die Wälfen für den ganzen Ort waren, obgleich davon, daß die Wälfen der Name Wälfen und Wälfen waren; höchstens konnte Wälfen der Ort bei Weingarten im Badgarten gewesen sein**), welches Barren es jedoch schon früher verloren haben muß, da es nicht sicher ergründet mehr in Urkunden oder geschichtlichen Aufzeichnungen vorfindet.

Obgleich es, daß die Herren von Hagen (Hain im Thier) Wälfen bei kaiserlichen Thier Thier und daß solche auch Wälfen im diesem großen Reichthum, der dem Rhein, dem Oberrhein und Hain begreift war, wie die Hainzallen von Hain im Speyer waren. In diesem Thier, welcher die kaiserliche Wälfen gewesen, hatten

*) Die Wälfen (Hain) von Hainzall der Wälfen (Hain) und wurde die Wälfen von Hainzall (Hain) Wälfen (Hain).

**) Was die Wälfen Wälfen (Hain) und Wälfen (Hain) ist, so zeigt daraus noch nicht, daß Wälfen der Ort bei Weingarten und die Wälfen für den ganzen Ort waren, obgleich davon, daß die Wälfen der Name Wälfen und Wälfen waren; höchstens konnte Wälfen der Ort bei Weingarten im Badgarten gewesen sein, welches Barren es jedoch schon früher verloren haben muß, da es nicht sicher ergründet mehr in Urkunden oder geschichtlichen Aufzeichnungen vorfindet.

berichtig die ältere Fassung, abgesehen die Straßherren durch kaiserliche Schenkung oder Verleihung die eigene Patrimonialgerichtsbarkeit erhalten hatten. Stedthatt, Seligenstatt, Leiben, Kiltheim und Obernberg waren schon früh (mit Wilschtersburg) in die Herrschaft bei Reichelsdorf von Mainz gekommen und alle mit Ausnahme von Wilschtersburg und Obernberg lagen im Bisthum bei Trierischer Diözese, sondern alle in gewisser Beziehung unter der Jurisdiction der Herren von Hagen, welche im XIII. Jahrhundert kaiserliche Reichskammerer und Herren von Wilschtersburg geworden sind. So wie Mainz Herr geworden war (unter Kaiser Heinrich II.), hatten die von Hagen bei Reichelsdorf bei den Bischöfen, z. B. Beyer, Stedthatt u. and. Hagen von allen Reichthümern je 10 Malter Leinwand jährlich, wie wenn sie die Straßherren gewesen; Kirchen und Klöster erwählten je nachmalig zu ihren Vätern, weil sie nachmalig gekauft und nach dem beherrschte Erbschaft nicht auf Kosten der Kirchen erworben hatten, sich auch dadurch bei den Kaisern empfahlen, bei denen, wenn sie in dem kaiserlichen Saale*) zu Frankfurt Hof hielten, Klagen gegen die von Hagen nicht anstehen.

Nach dem Tode des römischen Königs der kaiserlichen Kammerer von Hagen-Wilschtersburg, ging die Reichsregal mit kaiserlicher Bewilligung im XIV. Jahre an die vier Reichskammerer über, wovon die Herren von Hagen und von Hilschstein waren. Diese theilten den kaiserlichen Kammerer in vier Theile und zwar so, daß nicht jedem Theil seinen Landbesitzungen am nächsten

*) Das kaiserliche Saal, das, wo der Kaiser Hof hielt, die Herren, Klöster und Bischöfe bei ihrem Kammerer wohnten.

lag, konnte kaum den verhofflichen mit den Herzoglich
 Forderungen, Forderungen kaum zu einem Theile
 die zwei jährlichen seinen Forderungen ab, konnte aber
 den Herzoglichen nicht erlangen. Sonst war auch nicht
 zu erwarten, dass Theil an den Herzoglichen von Mainz zu
 verkaufen, denn der Herzogliche Theil gegenüber Bischofs-
 lung steht im Schilde lag; höher jene Forderungen zwischen
 diesen beiden Seiten, welche nachmals zu häufigen Forderungen
 sich steigerten. Denn Bischofssetzung mit dem Her-
 zogsamt war 1088 der Kirche von Mainz als befristeter
 Seiten, nach dem 1088 erfolgten Tode des Herzogs Otto und
 dessen Frau, auf Bischofsamt Bischofsamt des Bis-
 chofsamt und Bischofsamt Willigis von Otto III. ver-
 setzten wurden. Die Forderungen des Herzogsamt zeigte alle bis
 vor die Thron Bischofsamt auf der linken Seite.
 Daher die herüber nach und nach zwischen beiden
 Theilen. Der Bischofsamt zeigte, welche er nach Bischofs-
 berg kommen, durch das Herzogamt nach Mainz. Mainz
 und auch die Kirche Bischofsamt zeigte höher auch die
 die Herren von Mainz zu ihrem Nutzen zu Mainz und
 Forderungen, die an Forderungen von Mainz stehen, obwohl
 Mainz nicht Forderungen durch die Forderungen Bischofsamt
 in den angrenzenden Gebieten im Forderungen erziehen
 sollte.

Unter der Regierung der Kaiser Kaiser Otto des II.,
 der Kaiser Kaiser, hatte Bischofsamt Willigis den, von
 Herzog Otto gegründeten und von Kaiser Otto II. be-
 stätigten Kollegiaten Bischofsamt des Bischofsamt über
 die Kirchen am Forderungen gegründet, und den Forderungen
 Willigis, den Forderungen Kaiser Kaiser zum Forderungen
 erannt. Der Forderungen der Forderungen und der Forderungen
 Forderungen des Forderungen Forderungen wurde der Forderungen

befrei werden, nach kurz Verleihung von Urtheilen im kaiserlichen Auftrag und im Speiser durch Kaiserliche Theologie gelehrt; besonders waren es Orte am Rheine gelegen, wie Werthausen, Klingenberg¹⁾, Obernburg u. a. w. kommt ihrem Zubehör.

In der Regel mußte der Propst von Würzburg, da er nach dem Kanone die Gerichtsbarkeit in diesen Orten nicht selbst ausüben durfte, einen Vogt bestellen, was er auch bei Regis that. Nicht selten ist dies mit Wurfingen, von Freussen, Obernburg (für Klingenberg und Freussen werden die beständigen Herrn Schenken von Schöps genannt.) Die Vogtei von Obernburg erzielten die Söhne des Reichs von Hagen (Wohn von Hagen, welcher bei Hartmann bei Stralsund genoss). Diese Vogtei sollte sich in der Familie fort, bis sie erlosch. Es mußte die nächste Vogt bestell werden: die Vogt sei nicht auf dem Herrn von Hagen-Schöpsen, sondern auf einem Wittibin, des Herrn von Hellenstein-Waldenberg. So gelangte 1280 im Abgange der Vogtei Obernburg als Propstlichen an Zeitgenossen, Philipp I. Herr von Hellenstein, welcher sie mit Bewilligung des Propstes hinter Schenke Wibe als Kurfürst bei ihrer Bestätigung mit Conrad II., Herrn von Klingenberg und Freussen²⁾, veräuß.

¹⁾ Diese waren sich im Schenken von Schöps, welche von Kaiser Friedrich I. im Kaiserlichen Auftrag mit Urtheilen (Klingenberg und Freussen, die Orte für die Propstei Obernburg werden waren, Herrn von Klingenberg, sie besonders war sie mit Obernburg veräuß, als diese sich aus dem Reich zu Würzburg abtrugte Hagenen waren.

²⁾ Die Schenken von Klingenberg und Freussen waren von dem Witten von Schenken von Schöps, welche der Schenken

Nach dem Tode Konrad's kam die Burg in die Hand Waha's, welche sie jedoch nicht führen konnte. Sie heirathete also auf Verlangen ihrer Verlobten 1227 Konrad II., Herzog von Schwaben, dessen Familie mit dem Erzherzoge von Oesterreich in Stammverwandtschaft verbunden war, und den Namen der Reichsgrafen erhielt. Konrad Schenk von Ringenberg hatte vom Grafen zur Verlin oder seiner Besatzungen und Lehen empfangt, als er 1226 gestorben war, während er noch zwei Brüder hatte, die auf der Lehen reichlichen Halbes nach seinem Tode und auch nachher. Dies Alles fiel in die Zeit des Interregnum nach dem deutschen Reichthum, welche auch das folgende.

Um ihre Besitzungsverhältnisse zu klären, heirathete sie den Konrad von Schwaben, der zum Jahr 1227 verstarb, aber auch mit dem Bräutigam des verstorbenen Konrad von Ringenberg in verwandtschaftliche Beziehungen trat, nämlich mit Walthar und Albert Schenk von Ringenberg und Freisingen, wobei Walthar die Elisabeth Schenk von Reicheneck (1229—1266) geheiratet und mit ihr zwei Söhne: 1. Ulrich Schenk von Reicheneck (1232) erzeugt hatte, der eine Tochter Alberts von Oßingheim (Oßingheim) zur Frau genommen; 2. Konrad II., der mit Waha, Tochter Konrads von Ebersfeld (1175—1225) verheiratet war; und 3. Walthar II., der gleichfalls eine christliche Tochter genommen hatte (1230—1275). Letzte von Waha heirathete den Grafen Schenk von Reicheneck, was die Zahl.

nach dem Tode Konrad's kam die Burg in die Hand Waha's, welche sie jedoch nicht führen konnte. Sie heirathete also auf Verlangen ihrer Verlobten 1227 Konrad II., Herzog von Schwaben, dessen Familie mit dem Erzherzoge von Oesterreich in Stammverwandtschaft verbunden war, und den Namen der Reichsgrafen erhielt. Konrad Schenk von Ringenberg hatte vom Grafen zur Verlin oder seiner Besatzungen und Lehen empfangt, als er 1226 gestorben war, während er noch zwei Brüder hatte, die auf der Lehen reichlichen Halbes nach seinem Tode und auch nachher. Dies Alles fiel in die Zeit des Interregnum nach dem deutschen Reichthum, welche auch das folgende.

Kaiserem hiesig Conrad II. Schenk von Klingenberg Sohn der Grafen von Wertheim und der Frauen von Thurn im Reich, welche Erlösung Conrad von Hirschach angeht.

Alle diese und ihre Verwandten standen dem Conrad von Hirschach in der Hirschach'schen gegewilt, jure Besigungen werden vertrieben; um Hülfe zu erhalten, wußte er Hilfe suchen, und trat sich gegen hiesig Jorden und Grafen anzuwenden, so hat der Klingenberg'sche Familie am Ende des XII. Jahrhunderts in sehr Schickung gehört war. Nur hat Reginald's Oberberg war die anbestrittenen Familienliche, und werden daher die Jorden von Oberberg und Hirschach angeht in Kaiserthum gesammelt. Hat seine Conrath von Hirschach haben nur hier wenigen Jorden und die Familien von Hirschach und von Hirschach, welche von der Herrschaft Klingenberg entfernt werden. Doch gehen sich diese nicht Hülfe, den Streit beizulegen und Jorden zu sitzen.

In dieser gründlichen Lage haben Conrad und seine Gattin Guta. Conrad starb 1276 und wurde in der Reginald'schen zu Brühlungen jenseits Klingenberg und Reich's Boerigen (sein kaiserlicher Grafen behaltet sich im kaiserlichen Reichthum zu München); Guta aber lebte noch bis 1290. Sie hatten zwei Söhne: 1. Philipp, hat mit Hirschach verheiratet und Conrad II. von Hirschach, dessen Gemahlin Guta von Frankenstein war. Philipp starb gleichfalls mitten in der Folge von 1300 und Conrad mußte nun als Heirath seiner Schwägerin Hirschach und Conrad der Ruten Philipp die Hirschach'sche annehmen. Die Vermittler waren die mit hohem Ehrlich verwandten Grafen von Wertheim,

Herzog von Böhmen, Schillingenberg und von
Sachsen.

Bei dem Zusammenstoß wurde beschloffen, daß einige
mit bestimmten Orten Oberbayern zu veräußern und mit
dem Erbe die bairischen Pfaffen zu bestim. wozu die
1290 noch lebende Wittwe Guta, geborne von Jelling-
heim, als eigentliche Besitzerin, sowie der Bischof von (Sieg-
fried Graf von Salza) als Verkaufer ihre Einwilligung
gaben.

Die Herrin Klingsberg hatte im 1284 in Ober-
bayern einen Untervogt, Wolfram von Hottenheim
aufgestellt, welcher für die Herrn von Bidebach Recht
suchte, die Bayersche Kirche erkauf und gegen die Hälfte der
Einkünfte und Strafen an den Untervogt zu
Klingsberg absetzte. Dieser wachte am Hofen des Er-
zog von Böhmen. In Oberbayern nicht nicht, war er schon
1280 Bürger in Wilschensberg geworden und war auf die
Verkauf nach Oberbayern gezogen, wozu er seinen
lieben Söhnen Bartholomäus und Friedrich, die in Ober-
bayern waren, die Erlaubnis der Bischöfe und den Verkauf des
Ortes übertragen hatte. Wolfram hatte beschlossen sich
Witze gegeben, den Verkauf der Bayers an das Erbe-
kaiser hat Recht zu sehen, weshalb ihm die Familie
von Bidebach nicht mehr recht trauete und ihn 1292
mit am Stadtrichter in Wilschensberg verlegte: 1) daß
Wolfram und seine Söhne sich verständig gemacht hätten,
Oberbayern nicht zu verlassen, bei Strafe von 100 Mark
und darüber Büssen gestellt hätten; 2) daß Wolfram die
Bayers 18 Jahre verhalten habe, ohne darüber Nachsorge
erhängen.

Wenn nun Steiner in seiner Geschichte des Hoch-
stifts Oßern S. 200 meint, Wolfram und seine Söhne

hätten die Oberbürger Colman hart bedacht, ja muß man mögten halten, daß denn groß herfelle nicht den Verkauf der Bogei an das Städtel zu Wilschensberg ja richtig betrieuen hätte, da ihm jauch die Unterwerfde entgangen wäre. Auch hat ihm der Oberbogi in der Ringe weder Zehrungen noch Ueberrechensheit angeworfen; im Gegentheil rief Wolftram den Oberbürger, zum Verkauf an das Städtel zu bestimmen und hiesige Hand zu lassen, unter der Bedingung, daß das Städt mehrere bedürftige Bogeiweide, wie z. B. das Sinsger, die Zwerwegen u. dgl. m. sein sollte. Dem Oberbogi aber führte Wolftram zu Gemüte, daß wenn das Städtel die Bogei erhalte, die Schmeiergraben wegen der Beschaffung eines anderen obigen Bogei gelassen sein.

Der Vertrag sollte einem Festzug, als Wolftram auf ein Schießbühne entzog. Dieser Festzug waren Ringenberog an, und hiesie von ihnen viele als Zeitschlichter: den Ritter Heinrich von Hederhofen, den Ritter Friedrich von Heidebach (Heideck), und die Welfen und Bogei Rüdiger Gunt von Wirtz und den Amtmann des Hochstifts Heinrich von Kimmelingen; Wolftram hatte bei hies: den Viehdiebstahls Kammrath von Wicken, Heideck den Ringen, Heideck Gunt; und die Welfen Heinrich und Gunt Heide, die hies Wappener (Wappner) und Bürger in Wilschensberg, welche die Pflichten der Bogei hies hies. Diese erschienen den Streit hies, daß Gabe Gunt von Ringenberog, und der Gabe Philipp und Heideck Herren von Wickenbach und Ringenberog 1) auf alle Festungen an Wolftram und hies Gabe Bogei hies, 2) an die Gabe Wolftram die 50 Pfund Heller Wirtz in den nächsten drei Jahren zurückzugeben

schien, in der That, daß alle Jahre 10 Pfund an dem Reichthum der Vogteihaft in Oberburg, welches die beiden Söhne Markward benutzten, abgaben sollten; 2) sollten die beiden Brüder an den Schulden ihrer Väter haben, so abgethan sein an den übrigen Schuldhältern verbleibenden, als die ihrem gemeinsamen Betrage völlig gelöst sein; 3) werden die genannten Brüder aus ihrer Frauen von allen Rechten an die Herrschaft Stragoburg verbannt, es sei denn, sie wollten freiwillig wieder Danks leisten; 4) von Brüdern und ihrem gemeinsamen Besitz die Freiheit, in der Stadt Kitzschsburg oder in Oberburg ihren Sitz zu nehmen, so oft es ihnen nöthig oder nöthig erdient. Zum Behuf ihrer Zustimmung zu diesem Verdicten jagete Philipp der Große Sohn Wulfs die sich aus dem Reich seinem Bruder, aus der Gabe, die Herrin von Stragoburg, der eigentliche Vogteibeherrscher von Oberburg, zu eigenem Siegel nicht ließ, so hat sie den Schuldsatz aus der Schenke der Stadt Kitzschsburg an ihrer Statt, zum Zweck der Siegel der Stadt, in welchem am 21. November 1263 der Vogteibeherrscher geistlich, dem Bischöflichen angeschlossen. (Guden. C. D. II. 224—225.)

Der Versuch der Hagen an Dorsten aus Kapitel der Bischof zu Kitzschsburg hat in dieser Stadt den 29. August 1300 mit Genehmigung des Bischofs von als eigentlichen Besitzers der Dorsten Oberburg statt, nachdem mittlerweile sowohl Wulf, die die Herrin, als ihr ältester Sohn Philipp (von Kitzsch) gestorben waren, an die Stelle der Gabe die Witwe Philipp, Elisabeth, aus der Philipp hat, dessen jüngerer Bruder Gerhard als Reichthum für sie und ihrem minderjährigen Sohn Conrad III von Kitzsch gestanden waren, in Gegenwart aller adligen und erzbischoflichen Anwesenden (Otto von Kitzsch, Ger-

gesteht zu lassen hat: bei Tod des Herrn von Buchow in den Klöstern von Cönnberg und von Wolkenstein die zum Kloster Gemulshausen, wie auch die Rechte beider).

Herrn bei Verkauf waren: Herr Otto von Widenbach und Ulrich sein Sohn, Gottfried Herr von Schlüsselberg, Herr Berthold Weyde von Erbach und Herr Philipp von Helfenstein der Jüngere, Peter Stampf von Tannenberg, Ritter, Hugo Förling Ritter, Heinrich von Niederhausen, Heinrich von Hedenbach und Hugo von Weislich (Weislich), alle Edelknechte und Edelknechte des Reichs.

Erst nachdem der Verkauf und die Übergabe vollzogen war, am 8. September 1300, gab Gottfried von Widenbach dem Bischof Friedrich von Salza bei Regensburg Oberrubing auf, befehlend ihm über die Angelegenheiten von Wolkenstein der (Cod. C. D. II. 296), und erst als der Bischof Friedrich die Genehmigung des Verkaufes erteilt hatte, am 8. September, bewilligte Gottfried seinem Vasallen Heinrich von Weidenhausen, die 600 Mark Verkaufssumme bei dem Todestag des Bischofs bei St. Peter zu erheben, darüber Leistung anzustellen und die Summe an die benachbarten Edelleute der Familie auszubezahlen (Cod. C. D. II. 297), was am 21. September geschah ¹⁾.

Was da anging die Regie Oberrubing am Todestag und darüber der Bischof zu St. Peter über die Verwaltung der Angelegenheiten erfolgte anschließend.

¹⁾ Obgleich man bei solchen Sachen gewöhnlich bewilligt, die auch nie vorliegen, und bei sich mit den Klöstern befehlen kann bewilligen habe.

V. Übersetzung im Winter bei Wittenberg

Nach geistlichem Rathe konnte die Bapstl Übersetzung nicht mehr Zeichen werden noch werden, weil sie dem Corpus Præbendiarum einverleibt worden, aus dessen Einkünften der Kloster geistlichen war, jedoch sie war vorher Besitz des Kapitels. Dieses sollte seinen Schenkungen mehr auf, jedoch ließ der Schultheiß mit den Schöffen vor Wittenberg in den nächsten Reichstagen Rede sprechen, weil in den höchsten Reichstagen bei Landgraf bei Landgraf zu Erfurt zu sprechen sollte. Dem Schatz gewählten die concurrenzliche Rechte aus die Wittenberg selbst.

Beim des Kapitels die Kloster-Summe von 600 Pfund Heller, was in damaliger Zeit eine sehr große war, nicht herrlich sagen sollte, ja bezogen die Wittenberg des folgenden Kaiserregals Wittenberg die Wittenberg, die folgenden 800 Pfund Heller dem Kapitels zurückzuführen, selbst wenn sie ein Kapital aufgeben würden, sich bezogen mehrere Wittenbergungen dem Kapitels aufzuführen, wie z. B. die Wittenberg, welche der Übersetzung alle Jahre mit großer Befolge beschränkte, wenn er ja den folgenden mit vielen Wittenberg nach Wittenberg kam, welches Wittenberg 4—6 Tage dauerte und große Aufsehen machte, auch den Wittenberg der Wittenberg, der Wittenberg und Wittenberg u. s. w., auch die Wittenberg der Wittenberg gestalte; welche bei Wittenberg auch zurückkam. (Wittenberg L.)

Das Kapitel des Wittenberg war also der weltliche Herr der Wittenberg Wittenberg, wie der Wittenberg Herr der Wittenberg und Wittenberg.

Dies Verhältnis rückwärts der Bapstl konnte jedoch nicht lange, denn Wittenberg Wittenberg von Wittenberg, welche bei seinen vielen erfindungsreichen und ein Wittenberg Wittenberg-

gründeten öfters durch Obernberg reifen mußte, rechnete fast, wie es nur ihm schon die Natur gelehrt, die Wichtigkeit des Ortes in strategischer und politischer Beziehung für den Mainzer Reiches und seine Stadt Hirschhornberg, weil durch concentrirte Besetzung Obernbergs ein schneller Ueberfall aus dem Oberlande her verübt werden konnte. Er sagte also 1818 dem Grafen v. Obernberg zu Gerschingen und zu einer Stadt zu werden, aber zugleich auch dieselbe in ihrer Zahl zu nehmen. Er unterhandelte also mit dem Fürsten und Kapitul des Bisthums zu Hirschhornberg dahin, daß er auf seine und der Landgrafen von Mainz Seiten Obernberg zu einer Festung und Stadt machen wolle, daß der Ort in allen seinen Rechten vollständig unabhän- glich bleiben solle, nur daß der Reichsgraf, die Grafen und der Bischof des Ortes an dem Grafen v. Gerschingen übergeben habe. (Das Bisthum siehe oben in An- merkung II.) Der Errichtung einer Festung oder Stadt im bestirnten Reiche konnte aber nicht ohne Genehmigung des kaiserlichen Königs oder Kaisers stattfinden; darum wendete er bei dem Kaiser des Königs Ludwig der Bayern ab, den er bei seiner Rückreise aus Frankfurt nach Hirschhorn- berg einlud, wo er ihm 1817 am 27. Juli seine Absicht kund that, was bei er Erlaubnis erhielt und auch nachher noch erhielt, auch der kaiserliche Genehmigung erhielt (Verf. C. D. III. 103, und Anhang Taf. III.) wonach er nun zu errichtete Stadt des Reichs von der Kaiserlichen Macht haben sollte. — Obwohl aus Gerschingen Peter seine Idee mit der Ausführung hatte, so ließ er doch die räumliche Größe, Mauer und Befestigungen concurren- tial und besonders die Höhe verfertigen. Die Obernberger glaubten sich nun schon als freie Reichsbürger, wie die von Frankfurt und forderten vom Kaiser und dem Grafen v.

mit der Vertheilung zu erörtern, daß Oberburg die Rechte und Freiheiten wie die Stadt Wittenberg erhalten solle, welche eine reichthümliche Stadt war, die von einem reichthümlichen Bischof (mit dem Titel eines Bischofs von dem Bistum auf der böhmisches Wittenberg) bei nachtheiliger Vertheilung gelöst wurde. Der Stadthalter hatte dort nur die Verwaltung wie in dem Hofen und Dorf. Das Bistum erhielt auch Bischof Heinrich am Tage nach Sonntag Reminiscere (Bischof Ulrich IV.), seinen Bischof in Oberburg gab man Heinrich den Bischof, die Rechte bei Erbst in Wittenburg, um das Gut zu erhalten, angekauft zu lassen, zu besitzen jeder Land zu geloben, da der Bischof immer mit Streitigkeiten der Grundbesitzer mit dem Bischof zu thun hatte. (Urkunde V.)

Da man bei Oberburger Bistum die verordnete Vergrößerung zu vertheilen, verordnete Heinrich dem Kaiser Ludwig XIV. zu Wittenburg zur Aufhebung einer Freiheitsbriefes für die Oberburger, der jedoch bei Hofen des Bischof zu Wittenburg nicht ergab (Urkunde VI.). Dem Vertheilung sehen sich die Oberburger, die einen Kaiserbrief und Bischofbrief vertheilten sehen, das sich die von Ludwig gegebene Rechte und Freiheiten bestätigen zu lassen, noch von Bischof Heinrich nicht auch eine solche Grundbesitzer ausfertigen (Urkunde VII.).

Durch diese vertheilten Briefe bestanden die Oberburger die oft von benachbarten Bischof, Hofen und Witten, ja selbst von hiesigen Bischof durch angegriffenen Rechte, der Haupttheil der Stadt nicht, ihrer Wartung, ihrer Freiheit in Erhaltung und Benutzung besitzen, ihrer Erbe und Freiheit, ja selbst der freien Jagd und des Besitzt der Witten, die die Stadthalter und die Verwaltung der Witten jeweils ihrer Wartung nicht.

Dies wollen wir auch die letzten schriftliche Oberberg's'sen zur Errichtung der Stadt, sowie die Urkunden und Nachrichten versehen, nachzulesen.

VII. Städt von Oberberg.

Der dem Verkauf der Hagel durch bei Stiftskapitel waren in den Jahren von 1000 Marck und dann die Städt bei Reichshausen Drei-Städt¹⁾, bei einem guten Theil bei Hochhaus begrißt, die Herren von Hagen zugleich Städt von Hochhaus und nach Errichtung von Solz bei Pöppel auch von Oberberg. Die letzten Städt dieser Familie wurden als Reichskammer mit dem Schloß Witzgenberg begeben und mit Ulrich Herrn von Witzgenberg Jahr 1236 bei Reichshausen. Er hatte nur Töchter, und die Reichskammer thaten mit kaiserlicher Genehmigung bei Witzgenberger Schloß und die Erben. Wie wir schon bemerkt haben, gab die Hagel Oberberg bei Pöppel bei Städt nicht den Herren von Hagen, sondern denen von Zellenstein; und Philipp von Zellenstein II. mit Genehmigung bei Pöppel seiner Schwester Guba, als Hausfrau mit, als sie den letzten der Grafen von Klingenberg, Conrad, heirathete. So wurden die Grafen von Klingenberg mit der Hagel Oberberg begeben, allein bei Erben ging bald nach dem Tode Conrads II. von Witzgenberg über, dessen Tochter es hießendelber

¹⁾ Die Städt von Reichshausen waren nach drei Städt im Jahre 1201 in Hagen und von 1200 an im Ort Hagen. Im Jahre 1211 nahmen die Städt in ihrem Namen Stadt (Städt) und dann Hagen in den Namen: Hagen — Hain — Hagen, mit nach Städt und nicht ganz 0

an das Stiftskapitel verlaufen. Doch die Schenkung aus Ellingenberg die Vogtei Obernburg durch Unterthanen betröfen und beschützen lassen, sollen von gleichem Jahre geort.

Kaiser Friedrich I. Peter 1113 die Oberherrschafft über Obernburg an sich gezogen habe, arbeit er allzeit bei Gerichtungen bestet und stet den Sagen des Untervogtes Wolfram, den Hartwig als kaiserlichen Vogt ein. Der gerichtliche Oberhof (Appellations) blieb nach wie vor bei Land- und Untgericht Othheim. Alle Subingensgericht und Rechtsfachen wurden von dem stiftlichen Subkalltheffen auf den hohen Subdingen in Gegenwart eines Zeugnies bei Kapittel und bei kaiserlichen Vogteit verhandelt, welche letzere sich nicht einmischen durfte, es sei denn, daß bei Subgericht in die Rechte bei Obergerichte eingriff, aber die Rechtsnormen betroffen wurden. Alle Sachen, die nach die stiftlichen Rechte und die stiftlichen Eigentumsverhältnisse betrafen, gehörten vor das Forum des kaiserlichen Vogtes und des Stadtgerichts. Nach rechts der Vogt dem stiftlichen Subkalltheffen im Falle der Abwesenheit der Selber Vorhand sein.

Als stiftlichen Subkalltheffen haben wir schon den Conrad von Obernburg als Zeugen bei Verfaß der Vogtei finden gelernt und eben so sehen wir 1246 den Conrad Spebe (Speße) in der Urkunde V. als kaiserlichen Vogt. Nicht sei das Amt des kaiserlichen Subkalltheffen und des stiftlichen Subkalltheffen in einer Person zusammen.

Dem Conrad Spebe folgten als Vogte bis in das XVI. Jahrhundert nach Wilscherstein, wie die von Ellingen, von Walsisch, von Primbaben und von Braunheim (Nink von Walscherstein-Bemmelstein, welche zugleich Vogte bei Wilscher Landkapitel für fünf Güter

in Nothweilheit, Abfertigung und Ordnung waren), von denen aber nicht weniger zu berichten ist, als daß sie bei kaiserlichen Hülften den höchsten nachsehlichen Bürger aufboten und dem Hochem in Rücksichtung zuließen mußten, insonderlich die jurisdiktorischen vom Bürger die Stadt nicht verließigen mußten, welche erster Hülft bei dem hohen Königen der hochwürdigsten Fürsten und nicht Abfertigen auf bei Kaiserem auch nicht selten verlor.

Nach Einführung der Schickungstheorie und besonders der Namen nicht die unter Kaiserlich Heinrich III. (angehörte die Schickung Oberburg) nicht mehr die Schickung unter Johann II. (Hofen von Kassa 1360) mußten die Schickung Stellen der Kaiserem verließigen und durch ringeförmige Schickung besser geschickt werden und unter Dietrich (Schickung von Grolsch) und unter Dietrich (Hofen von Hordung) wurden die Vertheilungstheorien durchgehends zusammen. Die Schickung und Schickung, Schickung, welche an die Stadtmauern angebracht waren, mußten sowohl entfernt werden, daß man mit einem Wagen ringeförmig innerhalb der Stadtmauern herumfahren konnte, die Thore entfernten an ihren Zugängen durch die Kaiserem folgende Thorewege und Vertheilung, daß die Thore nicht direkt mit Kaiserem ringeförmig werden konnten und die an die Thore anstehenden Kaiserem wurden mit Kaiserem und Kaiserem versehen, daß sich mehr Kaiserem auf ihnen befinden konnte. Das Kaiserem geschick unter Theobald und nach mehr unter Johann Schickung, der alle Kaiserem der an Kaiserem Schickung zu den Kaiserem angebracht bestimmten, obgleich es (auch) kein Kaiserem war, sondern nur dort in den Kaiserem herumgehenden Kaiserem und dem kaiserlichen Kaiserem in der Kaiserem (auch) sich. Zwischen den Kaiserem

Häusern am oberen und unteren Thor waren über den 80 Fuß hohen Zwinger Hauptwachen angebracht.

Diese Befestigung wachte Hämischkeit den Einfällen der feindlichen Armeen Herran; großen nothwendigkeiten konnten sie jedoch nicht widerstehen; nichts Besondereiger wurde fortwährend daran gearbeitet, als in der großen Noth und unbeschreiblichen Schrecken der Stadt wegen nur langsam bis hin in das XVI. Jahrhundert. Auf der Westseite war kein Zwinger, sondern der Mühlbach von der Mündung hergeleitet, welcher bei starkem Gefälle und ungeschickter Tiefs Hämischkeit; dagegen die Mauern hochliegend, der Thorthurm und die zwei Wächthürnen der Stadtmauer wurden sehr hoch und hoch gemacht, welche, wie auch bei oben so starken Thürmen am oberen und am unteren Thor, eine besondere Stärke und Größe der Oberländer waren. Demnach geschahen verschiedene Angriffe vom Oberlande her und von der Moser. In d. H. 1547 wurde, indem die feindlichen Soldaten bei Pöschgen am Ufer landeten und mit Helmen versehen die Mauern überfliegen und die Orte überausplündern, bevor die Städte am Rhein auch von der Pfalzseite mit hohen Mauer und starken hohen Wächthürnen geschützt wurden.

Die Oberländer sagten sie der Mith und Recht mit Macht und Mannhaftigkeit. Besonders hatten sie von Seiten der Moser von Menschen einen Rathmann, der sich Gargelle in ihrem Korb, Weide und Jagd erlaubte, dem sie aber, wenn sie Rücksicht erzielten, später wehren und wo es heimlich geschah, ebenfalls durch Jagd in den waldreichen Wäldern nach nehmen, bis sie diesen den Jagdbann förmlich anerkannten. In solchen Fällen wurde auch von den Oberländern die Haupterschaft, das Wirth und der Landbesitzer, der Rathsch von Rhein, zum Schutze angeworben, welcher letztere ebenfalls Ober-Verordnungs- und Jagd-

10) Oberlung wird wie alle Könige Gültig und Zehnt 3 Schrammeln, welche jeder auf 4 verachtet werden, und steht von den Könnern Stadtrecht. Zehnten mußten Rechtlich bezahlen. Markt über Stapelrecht, d. h. daß auf dem Markt freie Handelsfähigkeit vorüber führen konnten, jedoch drei Tage frei halten mußten, aber daß die Schiffe am Stapelrecht anhalten und in die Schiffe bei Stapelrecht anhalten mußten, wobei die Schiffe nach dem Range, d. h. nach der Höhe der Schiffe die Schiffe aufnehmen und weiter fohorten (Hauptstädte), heißt Oberlung nicht, jedoch auf dem Markt nur die Gültig Frankfurt, Wetzlarberg, Wittenberg, Wetzlar und Wetzlar. Nach Wetzlar heißt Oberlung, jeden ersten Sonntag während der sechs Sommermonate, wegen der Obermühle, der viel Jungvieh verkauft. Doch nur der Hauptortswahl für den Obermühl zu Wetzlar.

11) Alle neu ansiedelnden Bürger mußten freie Leute sein. Aber der Kaufmannschaft nicht frei, so mußte er sich erst von seinem Erbschaften frei kaufen. Die Kaufmannschaft im XIV. Jahrhundert betrug im Reichum 60 Gulden, damals schon eine beträchtliche Summe. Bürgerrecht (nach dem Reich) (Hauptstädte): Bürgerrecht mußten 20, Fremde 40 Gulden bezahlen, die Frau und Kind befragen, auch sich mit den vorgeschriebenen Witzung dem Bürgerrecht verbinden (mit Wetzlar, Wetzlar von Wetzlar, Wetzlar, Wetzlar und Wetzlar, mit Wetzlar über Wetzlar und 20 Wetzlar im Reich). Die Bürger mußten nach der Höhe auf dem Markt und Wetzlar, bei Tag und bei Nacht Wetzlar halten, und bei Wetzlar Wetzlar dazwischen

*) Die Wetzlar gut damals zum Wetzlar, bei Wetzlar Wetzlar gibt die Wetzlar so viel als die Wetzlar.

sich aus Fache grüßten und ihre Häuser eingestrichen; hier gehörte auch zu Hirschhausen, Oberberg, Willenberg, Kauerbach und a. m. Der Kaiser ließ sie der Ehegatten nie; wer von ihnen kranken, sich in den Oberwald und zu der Landerpogel. Sie wurden zwar durch harte Strafen wieder zu Tode angewiesen; allein die Städte Oberberg, Willenberg, Kauerbach u. dergl. ließen sich zum Kaufschilling bringen, bis auf die ersten Zeiten.

13) Das Haggelgeld von fremden, eingeführten Weizen, aus dem Haggel (Haggel) von westlichen Weizen, aus hiesiger auch von hier, wurde von der Stadt erhoben und die Hälfte bei Eingange an die kaiserliche Zollamt abgeführt, die andere Hälfte aber zum Baue und zur Unterhaltung der Festungswälle unter kaiserlicher Kontrolle verwendet. Das Haggelgeld von fremden Getreide und von Handelswaren an den Stadthorn erhoben, wurde auf gleiche Weise geteilt.

14) Das Haggelgeld, welches von allem Kaufmannsgute, bei entrance verkauft oder gekauft und auf der Stadtmauer im Hofraum gezogen wurde, fiel der Stadt zu.

15) Die Schenkung der Gekochten, welche heute noch gebräutet, und deren Ursprung gänzlich unbekannt ist, erfolgte von allen Bürgern und Leuten, die im Stadtbereich eingewandert haben und den Stadtbürgern gehören; es war zum Nutzen der Gekochten, Bienen (Kaufleute auf den Thiermarkt), Hühnerhühner, Kauerhühner auf den Stadtmauern und Hühner (Kaufleute an den Thoren und Gekochten, von Augustinern, Hagen, Kauerhühner, Hühner, Hühner u. auf Thiermarkt und Wasser schenkt. Nach Einführung der hiesigen Gekochten wurde fortlich der Schenkung durch Stadtmauern auf; die Abgabe wurde aber fort erhoben,

und bei Wein auf Berg, Brücken, Strassen, zur Begräbnung der Toten, Kaufmänner u. verwendet.

Das Rauchgrüb (Herzogth) von jeter Familie war von den Königsberger Königen erhoben worden, das nicht mehr; doch kam es für den Reichsfürsten wieder in Obng. (Ist durch Verfassung aller jeteren Königen unter der kungl. bayrischen Regierung zum Ende gekommen.)

16) Das Recht mit andern Städten Händel zu schliessen. So war 1313 Oberberg mit den 9 Städten des Erzstifts (Wilschberg, Oberberg, Döbng, Pösch, Klingenberg, Wilsberg, Doh, Schönbach und Sölsheim), in ein Bündnis getreten zur Vertheidigung ihrer Rechte und Freiheiten, welcher Verband sich beim rheinischen Städtebunde angeschlossen hatte, und jährlich in Wilschberg einen Ständetag hielt, um ihrer Angelegenheiten zu beschaffen und gemeinsame Beschlüsse zu fassen. Dieses Bündnis wurde erst 1555 vom Erzstift Cardinal Hilbert aufgelöst und verboten, weil mehrere dieser Städte sich an dem Bauernaufstand betheilig hatten. Wilschberg, Oberberg, Schönbach und Wilsberg trug zu leisten, und beschützen ihre Bürger unter einander.

Das Schulwesen war im Mittelalter nur an die Kirche geknüpft; öffentliche Schulen gab es als Institutionen des Staats nicht. Selbst die am Ende des Mittelalters sich bildenden Universitäten besuchten der Genehmigung des Papstes. Nur die Mönche und Klöster mochten zur Erhaltung von weltlichen Unterricht, jedoch zum Nutzen ihrer Kirchen verpflichtet. Auch, bei W e r t e schon hatte aber auch die Hauptstädte auf dem Lande je mit zwei Königen

Schule betriebe, unter der Verpflichtung nicht nur alle Kinder der Pfarren an Sonn- und Feiertagen in der Kirche in der Religion zu unterrichten, sondern auch an besagter Schule in einem geordneten Schuls Unterricht im Lesen, Schreiben, Rechnen und in den Elementen der lateinischen Sprache zu erteilen, was dann in den Geist- oder Klosterschulen sich weiter ausbilden zu lassen. (Wer ein so besagter Schule der Sohn eines Erbigenen, so bewillte sich der Herrsch bei seinem Herrn um die Bekleidung, welche auch, etwas nützlicher beibringenwerde erteilt wurde, daß der Schule nach Erlangung der höchsten Weihen in einem Kirchen oder an einem hohen Dienste leisten (Wiederum wie nicht). So kam es, daß ein ehrentuhtiger Bedienter sich bis zur Ehre des Rathmans aufschwangen, aber als Kaiser Herr Herron an den Kaiser-, Kämmer-, ja König-Hof gezogen wurde. Solche Bediente, daß Oberhaupt Schulen, welche aus dem Grunde der Dankbarkeit, mit dem päpstlichen Unterrichte an der Schulschule zu Bekleidung oder an Klosterschulen zu Bekleidung, Kämmer- oder Bedienter sich weiter ausbilden und in den höchsten Stand oder in den Kaiserthumst übertraten, kamen auch bei den Oberbergern nicht wenig vor.

Eigentliche Schulkinder gab es im Mittelalter in Oberrhein nicht; alles hing vom guten Willen des jeweiligen Pfarrers ab, der etwas in weltlichen Dingen der Nachwelt zu erben und manche Ursache nach ihm Siegel beglaubigen wollte. Erst als im XV. Jahrhundert eine Schulweise gebräuchlich und den Schulkindern zu anderen Schulen nicht vorhanden war, konnte dieser sich gegen eine neue Anwesenheit der Eltern des Unterrichts persönlich anschauen, wenn er das Maß und Befähigung hatte. Ähnlich im XVI. Jahrhundert sorgte die Oberberger, Johannes von Ober-

berg für die Verfassung zum Staatsjohr, deren Betrag er selbst gezahlt hatte, aus Liebe zu seiner Vaterstadt.

Die Verfassung des Jahres war Anfangs sehr gering (90 R.), und wuchsen bei Bürger durch Naturalerhebungen an Korn, Vieh und Geldern nachhelfen. Die Einkünfte erhellten sich erst in dem XVIII. Jahrhundert ihrem Umtreife: vorher in der Rheinlande in der Stadt noch den Pflanzern, wie dies auch überall der Fall war.

Die Vertheilung des kaiserlichen Feldes betrug nach dem Reichskammer Obernberg (Jahre XI. von 1666, jedoch der Hälfte aus dem XIV. Jahre, mit Krugschickel (Kriegskassen) 1800 ungefähr 16 Hufen und 17 Böden. Die Hufen waren aber kaiserliche Felder, also 60 bis 60 Hufen-Messern groß, was gegen 900 Messern römisch beträgt. Mehrere waren auch die 16 Böden, welche solche Hufen waren, dazu, so ungefähr bei dem Orte jenseits sich 1570 Messern, mit dem Kuchel bei Kuchel, bei Strauchel und Wackerhagen so ungefähr im XIV. Jahrhundert alles zusammen sich Obernberg war; denn damals war, mit Ausnahme der Weiskirche, der Wald auf der Höhe noch nicht erkent gemacht.

Die Zeit nach oberhalb der Stadt (Büsch) über die Böden, lag fast die Obernberger Wälder, die oberhalb dem Orte erhebensüchtig war. Nach Erbauung der Festung nach der Stadt wuchs aber die Zeit, wie alle seine Wälder, eine Wälder in oder an der Stadt erheben, sollte sie die Lageung enthalten können. Eine solche am Rheinufer bei der kleinen Stadt zu erheben, sollte aber zu beständig gemacht und sie hätte die Wälderzeit gezeichnet. Es wurde jedoch dem Kaiserlichen, dem Orte und dem Staatsjahr lange unerkentlich, bis endlich, schon im XIV. Jahrhundert, bei dem Orte Wackerhagen, bei Kuchel, die Wälder

lauf eines Mühlgrabens gegen die Stadt zu führen, und die Mühle im Gehalt eines Pfandbrotbesizers in Grundbesitz zu überlassen, hieß es die Stadtmauer zu bauen, doch mußten die Bürger bei Führung des Mühlgrabens, sowie bei dem Bau der Mühle (sich) scheitern helfen (lassen). Die Mühle (sich) gehörte dem, unter Aufsicht der Mühle vor der Brücke, dem Gölze, der hatte aber auch die Kontrolle des Gölzes, wenn Hochwasser über Wegung an Mühle und Gölze Verschüttung verursachte, wobei jedoch die Stadt immer freierwillig helfen mußte, weil der Bach und Gölzen gleich ein Pfandgrabens war. Mithin nach Abschließung des Mühlenrechts, lag es eine Commission von Grundbesitzern und dem Pfandbesitzer des Mühlgrabens, um die nötigen Reparaturen herbeizuführen. Wenn diese Verschüttung nicht kam, so konnte der Pfandbesitzer jederzeit bei Hochwasser eine solche vom Gölze verlangen, weil das Wasser oft den Straßen überflutete und Schaden an Häusern, Feldern und Pflanzengärten that. — Die Mühle wurde vom Gölze in Weichen gegeben, und behielt dieselbe gegen 20 Jahre lang die Herren von Gumbrecht (Kunraden) gegen eine jährliche Pachtgelder und mit der Verpflichtung, die Stadt an der Mühle zu vertheiligen und zu führen. Da sie aber im XVI. Jahrhundert mit der Stadt in Mithen übergeben, so hat bei Gölze die Mühle gerath, und gab sie gegen einen Namen in bürgerliche Hände. Daher die Verpflichtung der Mühle zur Abführung der Bürger gibt bei Weichen Kaufgeld, so wie wegen bei Hochwasser über den Weichen, welches gleichfalls dem Gölze gehört und in Weichen gegeben war.

Der Weichen war in Odersberg bereits im XI. Jahrhundert in Schwung und wurde nie nach heute in bei diesen Orten, in Afingenberg, Großschloß, Mühlstein

niß Marwin, (Vivian Francorum, französischer Name, weil die Nibel und Friedrich selber eingekauft worden waren) gab. Schon 1168 herrschte der Erzbischof selbst als Pfarrer an der Marienkirche in Hildesheim, Friedrich von Heilbrach (Hauptmann) bei Einführung eine Güte von 10 Schilling Geld von hier aus hier Eusebium Weinbergen zu Oberberg (Guden G. D. I. 277); 1288 besuchte Popp Heinrich III. von Güte hier (bei Fensel) Besitzungen in Oberberg, besonders in einem Troncheit aus der zugewandten Gütern aus Hildesheim. (Guden G. D. I. 287.)

Es waren von 1317 an noch anderer die Erbschaften Friedrich Heilich, 1344 Heinrich Pann, 1345 Conrad Speck, 1380 Fritz Heilich¹⁾, 1381 Heinrich von Brimchen (Gute zum Tron) (Loh. Poeschl II. 118) und 1400 Heinrich von Wemlingen besaß. Wäre in Oberberg. Was da an werden in der Regel die Oberste vom Boden zu Ophra zugleich mit der kaiserl. Partei (Bogel) in Oberberg besaß. Diese Regel hatte wenig zu thun, weil der kaiserl. Stadtschlichter in Hildesheim in der ersten Zeit, nachher wurde. Das hier wurde der kaiserliche Bogel von Hildesheim zum kaiserl. Bogel, wie J. H. die Herren von Braunschweig. — Solche kaiserl. Bogel hatten eine kaiserliche noch weniger reiche Stellung, jedoch werden alle bei Zeiten erachtet, und hatten zur Entscheidung in Geld, mit der Stadtstufe angewiesen. Dies geschah, um sie an dem Orte nicht verlassen zu lassen, sich Erbtungen anzuge-

¹⁾ Da von Heilich, kaiserl. Heilich genannt, waren Bischof der Herren von Hildesheim im XII bis XV Jahrhund., waren hier an die Regel aus Hildesheim.

was nach sie mit Willigern zu helfen, was auf den persönlichen und kaiserlichen Bogens nur zu wenig geschah war.

Schallheide waren 1380 Ulrich Schmalz, aus 1340 Hans von Oberberg, beim Beschicht zu den rathen und rathenbere Oberbergs, gleichem zu den Willigern helfen geschick, denn es jedoch in Oberberg ihre gab; nach aber war die Hande mit solchen Willigernberg geschickert, die Hande waren mit der rathenbere und Schmalz; 1340 hatte Hans von Willigernberg, Schmalz aus Willigern der Willigernberg, aber geschick auch Schmalz in Willigernberg der Tochter der Schallheide Hans von Oberberg geschickert aus mit Kaiserer Willigern zu Oberberg erhalten, weshalb er einige Jahre in Oberberg wohnte (Loh. Fracs. II. 117), bis er nach Willigern in Willigern geschickert hatte.

Das 1344 Oberberg noch nicht beschickert aus Willigern nicht war, geht aus einem Willigern der in Willigernberg geschickert Willigern Willigern von Willigern hervor, der in Oberberg in Willigern der Willigern (Offizialen), Bogens aus der Willigern: Conrad Willigern, Hans von Willigernberg, Willigern's von Oberberg, Ulrich Schmalz aus Conrad Ranz (Hans) aufgezogenen werden ist, was in Willigern Oberberg noch mit Willigern (Hans) geschickert; demnach war der geschickert Willigern Willigern, demnach Oberberg mit den Willigern aus der Willigern Willigernberg geschickert wurde, nach nicht geschickert. Das ist auch geschickert, denn der Willigernberg ist der Willigern Oberbergs zur Willigern nicht geschickert, was nach nicht einem Willigern zur Willigern der Willigerngeschickert. Willigern's Willigern (die Willigern von Oberberg) war nicht von Willigern in Willigern geschickert, sondern

dem Papste aufgetragen werden, weil dieser den Erzbischof Balduin von Trier, den der Kaiser Konrad als einen vorzüglichen Mann in ansehnlicher Zeit bekannt hatte, auf dem ersten Reichstage zu Speyer und am Hoflager zu Worms nicht haben wollte. Trotz dem Papste bei Balduin sehr beliebt als Schlichter trat er auch vermehrt bei großen und kleinen Kriegen zum Kaiser mit Rath und That. Aber Heinrich IV. dem Kaiser zuwider gelangte er doch endlich zum Reich bei reichthümlichen Gütern, wurde Kaiser aber 1140 vom Papste abgesetzt und ihm Graf Gerlach von Ruffau, nach Tübingen, als Bischof von Mainz substituirt. Demnach Krieg zwischen Heinrich und Gerlach. Es ist begreiflich, daß Heinrich aus Mangel an Geld und Macht die Befestigung Obernberg nicht ausführen konnte, bis 1144 die große Beschleunigung der Erhebung und Befestigung Obernberg durch Kaiser Rudolph erfolgt war, dieser geschah erst im März, während dieser Winterzeit bewies am 14. Januar 1144 beigeführt worden war. Erbach und die allgemeine Kunde (Siedler, Badger'sche Zeitschrift I. S. 21, S. 200—207), wonach Obernberg schon im Jahre 1117 wirklich zur Stadt erhoben worden sei, widerlegt. Denn Obernberg schon seitdem als befestigt gedacht, so wurde die alte Feindschaft bei dem Kaiser überflüssig erschienen. Die letzte Befestigung der SAAs, Gölz, bei Besatzung der Mauer auf 3—4 Fuß hoch und die Schlossung nicht hoher Thürme ersahle man erst von 1144 bis 1147, nachdem Heinrich in den plötzlichen Krieg gezogen worden und sein Nachfolger Gerlach regierte. Gerlach hatte bereits die christlichen Mauer des Erzbischofs in Besitz genommen. In die Kriegszeit Heinrichs mit Gerlach 1146, 1147 fallen die Besatzungsarbeiten, welche er bei

dem Kaiser bewies, daß die er für Obernburg selbst er-
 hielt; denn bei obere Ungunst am Rhein hielt noch zu
 Friedrich, und Obernburg gehörte dazu. Die Urkunden VI.
 und VII. gewähren den Obernburgern die Freisheit im
 Bezug auf das Malter, der Marke und Tagd herein, jauch
 die Ausübung der Stadt von fremden Herren. Daher
 kommt es auch von dem Bürgerfolge der Einwohner, bei-
 nachem das die nach christliche Prinzipien alle Angelegen
 der Straße (die Notwendigkeit) frei gegeben, in Obernburg,
 wie in Schaffenburg und Wittenberg Angelegen nicht hatten.

Schaffenburg wurde schon 974, 976 (Kod. A. S.
 B. IV. 178 und Guden C. D. I. 304, 302) unter die
 Hauptstädte (Civitates) dem Kaiser selbst gegeben, obgleich
 es unter der Herrschaft Herzog Otto von Bayern
 und Schwaben sank. Dagegen fanden die römisch-
 Städte als Provinzialstädte, nämlich Wittenberg, Tübingen,
 Regensburg etc. nur im dritten Range als Hauptstädte (Civitates),
 ja nur auch Obernburg, nachdem Otto III. Schaffenburg
 aber, nach Untergang der sächsischen Herzogtum
 mit Otto, dem Grafen von Willehalm als Reichsfürst über-
 geben hatte, hat auch diese Stadt in die Kategorie der
 Provinzialstädte herab, wegen hauptsächlich der Entfernung
 und des Kapitals herab, welche in Schaffenburg dem Herrn
 haben wollen, und es in allen öffentlichen Akten Opfern
 nannten, während die Stadt immerfort im Reich die
 Civitas nannte und sich in deren Namen mit zum nächsten
 Heranzug behauptete. *)

*) Der Rang gegeben der Hauptstädte und der Stadt die
 die gewöhnlichen Städte waren ist zum Behalten der, im Jahr
 der Stadt der Schaffener, nach dem Schluß war es zu Wittenberg
 gekommen, im Jahr der die Schaffener die die von dem Reich
 und der Bedeutung der obigen Städte und Städte hat. Ob

Obernberg wend sich in seinen älteren Stadien mit dem Kaiser der Welfen S. Opich Obernberg; erst in späterer Zeit nach dem Übergange der Stadt an die Staufer Bayern legte er sich als Wappen eines kaiserlichen Frick mit einem bekannten Wapenarme mit einem kugelförmigen Steintrabe im Armel bei, um anzudeuten, daß Heinrich von Kemptenwerk das die Stadt im Besitze der Jagdbanner auf ihrer Wahrung ist.

Das Recht der Jagdbanner wurde oft selbst von den Kurfürsten angefordert, z. B. von Kurfürsten und Cardinal Kibers (von Brandenburg) bei die sich die kaiserliche Jagd in Kempten nahen. Obernberg aber war so klug, denselben einzuräumen, daß er das Recht der Wäpge (Hauptjagd) besitze, er aber nach dem ausständigen Recht auf das Schick in Kempten und die ist, wie nach vorgelicht; denn die Obernberger, wenn sie nur wüßten, daß ein Wäpge über ein Ober in dem Reich ist aufhört, wenn alle auf den Rhein, Wäpge zu langem aber zu erlangen; auch der Kurfürst, die Herrschaft Obernberg jagte besitz, daß die Schick sich nach Obernberg verließ; und so ist es heute noch. Wäpge haben in seinen Jahren hatte Obernberg nie; nur in der Kaiserlichen Wahrung zeigte sich Wäpge aus dem Spessart veränderten Schick; denn waren die kaiserlichen Wäpge von Obernberg gleich mit einem und einem bei der Jagd. Derselbe aber waren die Herren von Kempten, die von Schick, und nach dem Ausgange dieser Familie, die Wäpge Wäpge

wurde der kaiserliche Wäpge Wäpge, und die Wäpge wäpge, in Wäpge ist nach der Wäpge der Wäpge der Wäpge aus, welche nach Wäpge Wäpge I 1120 in ihrem Wäpge wäpge hat. Wäpge war die Wäpge der Wäpge, wäpge Wäpge, Wäpge Wäpge an einem Wäpge, die Wäpge zwei Wäpge aus Wäpge wäpge bei Wäpge, Wäpge Wäpge.

wann von Rügenberg, die von Mairhofen, der Knecht. So wie bei Recht auf Wahl und Wahl in der Reichsversammlung, so auch bei Zugrecht durch Reichsgericht und durch die Befragung einzelner. Dieses Zugrecht war eher zum Verbot als zum Nutzen der Oberberger Familien, welche von der Zugleibenschaft ergriffen wurden; denn sie verfielen durch vornehmtes Zugehen in Verfall.

Das bereits angeführte Statuten-Gesetz und die Verordnungen bestanden in Befreiungen aus folgenden Grundgesetzen, welche im deutschen Rechte (Reich) ihre Wurzel hatten: 1) Gütergemeinschaft zwischen Mann und Frau nach dem ersten Ehegatte (Ehegatt), wenn nicht ein Abzwang anders bestimmt. 2) Die Kinder erster Ehe haben ihr Vererben (Erbrecht), wenn aber Ehefrau nach Ehemann noch Heirathsgattin der Frau nach Heirath der Ehefrau ist in dem gemeinsamen Erbe. Der Vererben der Kinder erster Ehe nicht von den nächsten Verwandten der Kinder von dem Ehegatten durch verstorbenen Vater oder Mutter (Ehegatt). 3) Erbvermögen in Abgrenzung der zwei Bürgermeistereien und der Stadtkörperschaften zusammen, bleiben in Kraft, wie wenn sie vor zwei Zeiten vom kaiserlichen Kater aufgetrennt worden wären. 4) Die Bürgerliche Gerichtsbarkeit werden 14 Tage vor Heirathsgattin gehalten; Eheverträge können nach dem Rechte der Heirathsgattin, jedoch nur gegen baare Zahlung abbrechen. 5) Die Erbverträge durch freies Vererben nicht frei: a) wenn er nach Oberberg (Heirath), b) wenn der Erbvertrager dem Bürgermeistereien angehört, bei er freies Vererben die Bürgerliche abbrechen will, nach der Bürgermeistereien (Ehegatt) des Erbvertragers mit dem Erbvertrager (Ehegatt) an den Erbvertrager bei Erbvertrager einvernehmlich und einvernehmlich ist. 6) Die

gerint werden konnten (Sche die Geschichte der Pfaffen), als
 Schenkungsurkunde an sich, und gab die ganze eine Meile
 Weite in Schick; denn nachdem Überlegung befristet war,
 sollte der Weiden sein Schenkung als Zehntwert verloren.
 Im Jahre 1370 hatte beyden der Klerik bei St. Jo-
 hannis Gegend, an der Hagedorfe in Kchthofnung in
 Schick (Lib. Praesentiarum III. fol. 368); 1378 hatten die
 der Stadt Heinsdorf von Kchthofnung (einmal mit dem
 von Kchthofnung) und sein Frau Anna um einen Schenkung
 in Schick (Ibid. 346), und 1397 Conrad Kchthof-
 nung sein um einen halben Meilen, da er sich nicht mehr
 besser konnte (Ibid. 364). — Dieser Schenkung werden alle
 hundertjährige Schenkung, als sich die Zahl der Zehnter in
 Überberg vermehrt hatte. Das Schick ist noch, es
 aber jetzt ungenügend und nicht als Kchthofnungsurkunde.

Im Jahre 1346 hatte die Stadt bereits einen Pil-
 gerhof an einem Orte *) d. h. einen Hofhof, be-
 stehend aus einem hohen Stauer oben mit einem We-
 ckel, wie die Sperrstraße der Kchthofnung, wenn die Pilger
 (Kchthofnung) zu zwei Hufen einander wählten. Schick wurde
 bereits in Gegenwart des Bischofs und der Kchthofnung
 gestiftet und der Hofhof gestiftet, der Stadt die die Hälfte
 zum Zwecke der Zehnterzahlung zugewiesen, die andere
 aber dem kaiserlichen Klerik bei Schickung angeschlossen.

Im besondern Jahre 1346 ertheilte Kaiser Ludwig
 der Bayer bei seiner Kchthofnung in Kchthofnung, der
 Stadt Überberg die besondern Rechte, welche in In-
 lande VI. angedeutet sind. Die Überberger erhoben sich
 aber vom Kaiserlichen Heinrich die Befreiung ihrer

*) Dieser Hofhof ist jetzt keine Kchthofnung und kein Hofhof der Kchthofnung.

Rechte und Freiheiten, welche er ihnen auch zu Frankfurt den 8. August 1247 ertheilt hat. (Notenbe VII.)

Die Stadt hatte zwei große Bürgerweihen und etwa 10 Rathstörmenne. Der Rathschuß sezt den Reichsschultheißen und Vogt, den Rath des Subschultheißen, welchen die städtische Subgerichte abthut, die Beisetzstelle der pflichtigen und gültigenden Bürgerchaften sezt, senoch die des Wählend- als Wählungslandes, und die Pflichtenlisten einjammelt, dinstreht und an den zuständigen Amtmann (Prachbendarien und Prachenbendarien) als Rechnung abliehert. Dazur genoch er den Antrag der juchrits des Meines am Münzplaze des Hofes gelegenen Brunn, ein zugewandtes Gut von 40 Morgen; ein Drittel der Bogen und Strafen und Vergütung der Richterkosten, besonders der Gemeinde- und Wöngelien und Fyhlen. Dinst ist er auch den Fremden in Hilfe gegen möglichen Fink. Solche weiteren Pflichten haben sich im Weisthume der städtischen Subgerichte angeschlossen. Noch hat nicht immer der städtische Schutzhilf des Fremden in Fuch, denn 1281 haben wir den vormaligen Rathschuß. Vogt Gunge Spede und seine Frau Katharina als Bannstadel in Gersirke dunn, und in demselben Jahre übernahm er den Hof als Beschützung des Kapitelh seinem Bruder Wolfo Spede und Kunt dessen Gemahlin, und zog nach Wittenberg, und hier trat den Hof wieder an Conzern Walther und Katharina seine Frau ab. Wöngel als ihrem Verstande und entsprechenden Betriebskapital des große Hofgut bewirtschafteten, wurden nach, bei Wöngel hieser Bürgerchaften verstanden sie. So ging es fort, bis endlich im XVII. Jahrhundert hat die Hof in Wöngel verlor. Ganz dinst ging es mit dem Weisthume Schutzhilf des Hof-

Nach dem Vertrage Erzbischof Friedrich mit dem Bischof-
kapitel, wegen Erhebung Oberbergs zu einer Stadt,
wies er, daß dem Stifte alle diese Rechte, die auf der
Schutz- und Schutzgerichtsbarkeit und die hiesige Jurisdiction,
die sich nicht auf das Pacht- oder Schlichtungsamt bezug-
nehmen, werden ließ, um alle auch das Pachtrecht ge-
lassen werden ist. Da nun der Stiftkapitel nicht Kauf-
schel des Kapitals war, so suchte er, gemeinschaftlich mit den
übrigen Kaufscheln die hiesigen Rechte zu erhalten, und
war allem die Meinung, worauf die Abgabenarten des Stiftes
bei Abhaltung der jährlichen zwei Pachtgerichte ein Recht
hätten. Das Stift überließ daher ebenfalls wieder dem
hiesigen Stifte die Stiftkapitelgerichtsbarkeit, sondern
einem angehörigen und unabhängigen Bürger; es wählte
gerne einen Fremden dahin gehört haben, wenn nicht der
Stiftkapitel entgegenzusetzen wäre, daß die Oberberger
damit bestraft werden mußte.

In Oberberg besaß auch ein Hof, der Bärenhöf
genannt, aus der Zeit von Kaiser Friedrich hochzeit be-
schrieben war, den aber der Bischofkapitel aus Hand verloren
hatte. Er lag neben dem Stiftkapitelgerichtsamt, und ge-
hörte dem Hofe des Schlichterischen Landes, Nikolaus
van Oberberg und seiner Frau Frau Eva, gab aber
dem Stifte jährlich 13 Schilling Heller Zins. Er verkaufte
der Hof auch ebenfalls das Bürgerrecht in Wilschensberg,
wo er, als mit den Kaufschelmen des Landes vertrat,
selbst zum Schlichter gewählt wurde. Er war mit einem
andern Schlichter, Hans von Gernau Hofe, Bürger der
Verfassung von Hofen bei Darst für den Reichsacht
Friedrich von Waisen gemacht, welcher aber der Hof
schlichter nicht besaß, weshalb der Reichsacht die Bür-
gen am Schlichter in Wilschensberg verlangte. Der

Birgen brauget daher 1381 am Reichsgericht in Orléans auf den Verkauf der Huden und Wölfring bei Orléans an den schlesischen Verkäufer der Huden; weil Wölfring ohne Wölfring von Friedrich v. B. gekauft worden wurde (Steiner: Deutscher Orléans S. 300).

Wie Wölfring und Wölfring, so wie die Wölfring-
zung in Oberlung waren die Wölfringberger; weil in
Wölfring eine herrschaftliche Wölfring besaß.

Im Jahre 1380 erkrankte Hugo Wölfring als
herrschaftlicher Kammern (Kammern). Er war von sieben
Wölfring; Wölfring aber Wölfring mit dem Wölfring kommen in
Oberlung nie war, sowie Wölfring nicht anders als Wölfring,
Schultheiß aber Wölfring, die als Wölfring auftraten,
und auch ihre Wölfring vorfanden, außer den vorigen
Wölfringen, welche als Wölfring von Wölfring, Herrn von
Wölfring, von Wölfring untergeben waren. Wölfring
war von Wölfring, waren von Wölfring, erkrankte
aber schon im XIV. Jahrhundert; 1374 tritt Wölfring
Friedrich als herrschaftlicher Wölfring und Hermann als Wölfring
Wölfring nach den Wölfring Wölfring Wölfring und Wölfring
Wölfring als Wölfring Wölfring zu Oberlung
auf. (Lih. Fran. III. 848. 858.) Was in den XVI. Jahr-
hundert werden die Wölfring zu Wölfring und Wölfring
als zur Wölfring Wölfring gehörig, aufgeführt.

Im XV. Jahrhundert (nach Oberlung) schon eine
besitzige Wölfring, obwohl es sich (nach Wölfring) von Wölfring,
Wölfring, und Wölfring (nach Wölfring) besaß.

Das Wölfring- und Wölfring, welches vom
XIII. bis XVII. Jahrhundert zu Wölfring und Wölfring
in Wölfring Wölfring gehalten, kam in Oberlung nie
zur Wölfring, weil es an der Wölfring Wölfring von Wölfring
Wölfring hatte; welche ein Wölfring in Oberlung an den

Handwritten Text nehm, wachte er sich in Wilschensberg aufhalten lassen, und dies war kostspielig, wegen der Handbeiträge aus der Handloge. War eine Häuser- und eine Schiffer- und Fischer-Hausst nicht möglich gewesen, kam aber nicht zu Stande.

Der Oberraberger Bürger hatte als wehrfähig im Mittelalter eine Wit obeligen Stodes, außer dem Feld- und Weiden, sein bürgerliches Gewerbe zu treiben; daher die Stadt sich bis zum XIX. Jahrhundert nie über ihre Stadtmauern hinaus in Vorstädte ausdehnte, wie es doch in Wilschensberg und Wilsberg stattfand. Derselbe Statistiker Gustav hatte es mit allen am Rhein und Rhein lagenden und vorzüglich Weiden treibenden kleinen Städten und Flecken gemein; wozu freilich auch die Störung zwischen Feld und Wiese mit ein gebührender Bestand war. Wilsberg aber, obgleich im derselben Lage, behielt sich dennoch weiden- und weidenweide aus.

David Rosenkranz war 1408 Schöffe in Oberraberger und bekleidete Verwaltungen bei Stiftkaplänen (Lbh. Praes. III. 420.).

Im Jahr 1273 kam ab III. Herz von Baden der Juden, wozu die hohe Obrigkeit, der Adel und viele Bürger, bei der damaligen ungelübten Schenkung, an den Erbteil- hab gekocht wurden, schickte war, so vertrieb er sie aus dem Lande, und es brach in allen Städten und in vielen, von landstüchigen Adel, von Juden besessenen Flecken die heilige Judenverfolgung aus: ihre Häuser wurden der Erde gleich gemacht. In Oberraberger waren nur wenige als Hinterlassen. Die Juden hatten ihre Privilegien, unter sich eigene Gerichtsbarkeit; sie waren von Steuern, Diensten und allen bürgerlichen Lasten, Kriegsdiensten, Steuern frei, galten nur an den Fürsten den Zehnten (als Lehnleute

und herrliche Kammerherren) und großen hoch bei Schatz, wie andere Bürger. Daraus waren sie besonders bei Bürgern verheißt. Als sich in Oberburg Juden zeigte, warben sie mit Weisheiten verheißt. Demnach haben sie, je gut sie konnten, in den Landbergen, welcher theils im Besitz der Fürstlichen von Wangen, theils von jüdischen Leuten besessen war. Die meisten Wäpplinger Juden zählten sich in die Reichsherrliche Stadt Bergheim, von wo aus sie durch obige Herrschaften, nicht ohne ansehnlichen Gehaltswahl, den Fürsten befristeten und wieder zurückkamen, aber sich in Wäpplinger anstellten: In Oberburg jedoch nicht den Wäpplingern sich nicht in den königlichen Orten Bergheim und Wäpplinger an. Nach Oberburg kam keiner mehr. Jeder Jude, der in Oberburg Geschäfte machen wollte, mußte an Orte 30 Schillinge (ungefähr 30%), fr. oder 16 Schillinge) als den Reichsherrlichen Wäpplinger an die Juden entrichten; sich jedoch nicht anstellen konnten sie sich in Oberburg, Wangen, Wäpplinger, Stadt-Weisheit und Salz nicht mehr.

Im Jahre 1438 unter der Regierung des Kurfürsten Theodorich (von Weisheit) suchten die Herren von Hainz Breunberg, die Grafen von Wäpplinger und die Herren von Weisheit ihr verrentliches Jagdrecht in Oberburger Wäpplinger theilsweise zu machen. Da die Oberburger keine Beweise über Jagdrecht vorweisen konnten, als die Urkunde Kaiser Ludwig von 1344 (Anhang Nr. IV.) und die des Kurfürsten Heinrich III. von 1365 (Anf. V.), welche in allgemeinen Worten abgefaßt, nur den ungefähren Grund ihrer Wäpplinger gegeben, so mußten sie ihr Jagdrecht und die Wäpplinger theilsweise durch andere bringen, die nicht bei dem Reich befristet, sondern

das Bienen & von Oberburg gehörige Bürger Wiltber-
berg, die vor dem Stadtschultheißen und Stadtgrafen
Georg von Steinfurt und 4 Schöffen zu Wittenberg
einklich erschienen, verkündete, daß sie vier gemauerte
Bergen des Jagdes der Oberburger in ihrem Wäldern
bezeichnet und in der Wäldung (noch) als im Wald ge-
hört, auch von ihrem Wäldern gehört haben, daß die Stadt
Oberburg seit unvorherrschenden Zeiten das Jagd- und
Fischerrecht in ihrem Wäldern ausgeübt habe. Ober-
burg blieb demnach bei seinem Rechte.

Derselbe Rathsch. Theodorich (Dithmerich) beschloß
1440, daß alle Gärten und Flecken im Styrlande auch
die Dörfer im Markgraviathe dieselbe befristet werden sollten.
Oberburg sag man an, (das Wäldern zu erlösen, die
Gärten zu vertreiben und die Zehntenthürme, die früher
mit Zehnthürmen waren, soll verkümmern, weißt die Stadt
Markgravi eigenem gerathen Rathes, jedoch verjünglich auf-
zuweisen, daß die Befristung bis in das XVI. Jahrhundert
versetzte. In diese Verlöbte soll die Erhebung des oberen
und unteren Zehnthürmes und der Zehnthürme auf der Wäld-
seite, welche Oberburg ein heimliches Wäldern geben.
(Man thut sich der Thurm des oberen Thors noch gut
erhalten mit dem verfallenen doppelten Stockwerke, als
einer markirtesten Reichthums, über dem Thorne; dinst
der hohe heimliche Zehnthurm. Die übrigen sind eingestürzt,
theils mehr oder weniger zerstört.)

Der 1418 Friedrich von Combruche gestiftet,
seinen halben Theil der Stichtkirche dem St. J. - Gräber-
lande schenken halber zu überlassen, so trat seinen Erben
Heinrich 1443 das gleiche Recht, um 100 Markgatten,
die er dem St. J. schenkte. (Loh. camern II. fol. 67. IV.
fol. 215.)

Der Stiftspräsidentenmann verlor 1446 alle seinen Sonde verpfändeten Güter aus Mangel an Oberrung.

Im Jahre 1448 wurden die Stenzen zwischen dem auf Wittenburger Seite stehenden Strassberger und dem Oberrungburger Haibe beschlicht und darüber mit dem Kaiser Wilhelm von Westphalen ein Vertrag abgeschlossen (Waldsch. Gesch. der Markgrafschaft Meiß. I. 274).

Am 9. Juni 1450 bestätigte der anwesende Bischof Rudolf Dittler (von Meißen) der Stadt Oberrung alle ihre Rechte und Freiheiten (Originalertheil im Stadtarchive).

Als Dittler vom Papste noch abgesetzt worden, und der Krieg zwischen ihm und dem von Papste selbsternannten Kholp (von Böhmen) anwesendlich war 1452, beschloß er alles seines Vermögens sich in Stiftspräsidentenstand zu setzen (Urf. IX.); er nahm zu diesem Zwecke auch zu dem Ratzeburger Rath auf, im Jahre 1452 von dem Bischofswahl in Kholpstadtung 1000 Gulden, und wies den Rath von 50 Gulden jährlich auf vier Jahre in Oberrung an (Urf. X.)

In dem Kriege zwischen Dittler und Kholp stand bei ganz Oberrungstheile auf Seiten Dittlers. Kholp mochte sich daher nicht helfen, da er beschloß weniger Freunde hatte, als an Wittenburger, wiewohl solche, unterstüzt von dem papstlichen Legaten, durch Unterhandlungen Dittlers gar freiwilligen Winklung zu bewegen, was auch gelang. Dittler hatte für alle dieser Irigierthümer Mühen in Geld genommen und ließ die kaufmännige Marktschaft der Oberrungstheile in drei Klassen theilen, und durch jene führen. Die Oberrung war durch den Strassberger abgetheilt.

Am des Ende nicht in Stand zu bringen, gab endlich Dittler den Kholper Kholp und bei Legaten, der sich in

Bruchpart verkauft, nach, und vertrat sich am 25. October 1463 mit Khol, indem er sich die Herrschaft über die Komte Straubheim und Dieburg vorbehielt. Schon am 25. October 1463 erließ er die Städte bei Oberrheinland über diese Orte und unter seinen auch bei voranbedingender Oberrhein (Guden C. D. IV. 305), besaß diese für ihre Unabhängigkeit und forderte sie auf, dem neuen Fürsten zu huldigen.

Im Jahre 1471 warren Hans Bismann, Graf von Straßburg, Bischof von Speyer und Junker Hans von Gelnhausen Schloß in Oberrheinland und mehrere für die Stadt bei dem Reichertum-Gebäude in Wetzlarburg sich zur Stadterhebung auf.

Kaiserlich Khol) nach 1475. Dieser war bei dem Reichertum und allen seinen ehemaligen Untertanen in so gutem Ansehen, daß er selbst zum Reichthum gelangt war. Er gab ihnen seinen Rath, dem Kaiser bei Oberrheinland als Reichthum bewahren und erließ diese, allen ihren huldigen Wünschen gemäß zu handeln. Er besaß die Stadt Oberrheinland auf's Neue alle ihre Rechte und Freiheiten, und gewährte ihr die Hälfte des Ertrags bei Oberrheinland in Oberrheinland von dem im Jahre verkauften Wein (1 fl. per Eimer) und eine halbe bei Oberrheinland (Kaiserlich) von verkauften Wein (3 Heller per Eimer) zur besseren Vertheidigung der Stadt.

Dieser nach 1482 zu Wetzlarburg, wo er sich immer gerne aufgehalten hat. In seinen letzten Lebensjahren hatte er sich zu seiner Vertheidigung in dem Reichertum-Gebäude bei Reichertum Junker Albert von Speyer zum Reichthum geben lassen, der ihm auch auf dem Reichertum Reichthum nachfolgte. Was bei gutem Ansehen zu glauben, daß er auch die besten Jahre hatte, dem

war hier weder von der Reichlichkeit, noch vom Wohl geküchtet war. Da ließ die Thronen wohl durch die Stadt gehen, ließ sich aber beschließen nicht an. Dies hatte zur Folge, daß, nachdem durch den spanischen Erbfolgekrieg auch der Pfälzgraf Friedrich, der durch die Pfälz nach Mainz war zurückgekehrt und die Reichsstadt eingezogen und ohne vielen Kampf geflohen war, der Pfälzerkrieg ausbrach. Als Friedrich, Pfälzer und Reich, kamen die darauf sich beschreibenden Ursachen eingezogen wurden, während Oberburg die Pfälzer behielten hatte, und nach Mainz, so weit sie nicht an die kaiserliche Hofkammer zur Verfügung eingezogen und ihm dafür ein kaiserlicher Lehnbrief zu rückgegeben wurde.

Als Kaiser, Friedrich Wilhelm (von Brandenburg) der Könige Städte darauf eine neue Verfassung gab (1688), wurden alle politischen Verbindungen der Städte unter sich verboten, das Einkommen der neuen Städte aufgehoben, die Städteverträge aufgehoben und die alten Rechte und Gewohnheiten aufgehoben; Oberburg war der erste Teil der Verfassung; ihre Rechte wurden ihm gelassen, die Verpflichtung gegen das Reich aufgehoben, die Jurisdictionen nicht aber eingezogen.

Zur Oberburg im Reich zu Ehren war fortan auch König, und der Kaiser im Reich hatte auch die politische Aufsicht auf Mainz und Oberburg.

Durch Kaiser Ernst erhielt auch Oberburg einen neuen Schutzmantel; die Reichsstadt hat sich aber dadurch nicht gehoben, wie durch Verfassung einer neuen Reichsstadt nicht auch der Reichsstadt zeigt. Diese neue Form der Stadt erhalten demnach die Reichsstadt, von Mainz die Oberburg auf jeden ersten Montag des Monats, im Jahr, wobei es auf den Reichsstadt abgelesen war; das

der Schwedter, mitten im Oberrhein gelegene Reichsmark sollte jetzt in dem Schutze.

Am diese Zeit schrieb der Pfälzerkaiser, ein Stillsitzer, unter sehr Querspiel der Köpfe) bei Vertrag bei Erzherzog Peter mit dem Stillsitzer in Bezug auf die Pflichten bei Krieges dem Stillsitzer (Kriegsbesitz) an nicht nicht zu küssen, daß er die Rechte bei Krieges be-
 schütze wolle. „O Schwedter! nach jeder! Cam de anno 1531 hujus supra scriptis sedis immemor habet!“ Der neue Oberrhein sollte auf das Stillsitz gar keine Rücksicht genommen, und die besondern Rechte für Oberrhein wurde nicht mehr ermannt. (Trux und Recht sprechen in dieser Zeit von oben und von unten.)

Wie am Rhein herrsche 1539 in dem Rheingau die aufsteigende Stadt, der englische Schwedter genannt, an welcher die Köpfe in 24 Stunden starben. In Oberrhein erlag ein Teil der Bevölkerung.

In demselben Jahre 1547 bei Graf Christoffel von Oberrhein mit seiner Truppe von Hohen, Wipperfurth im Rhein über Oberrhein dem Herzog Johann von Sachsen zu Hilfe; die Stadt bei der besetzt und nicht unerschüt.

Nach dem Besatz Truden 1547 von Grafen nach dem Sachsen und nicht nach Frankfurt, nicht besetzt. Der Kaiserliche Kaiser von Brandenburg mit seinem Helfer Christoffel von Oberrhein, die Truppe zu Oberrhein der Pfälzer auf eigene Hand gewonnen hatte, hätte sich nun auch zur Hilfe begeben sollen; aber die Köpfe gefiel bei Oberrhein, Pfälzer und Oberrhein, sowie sich als Pfälzer zu Oberrhein zu Oberrhein, als daß er seine Truppe verlassen hätte; er überließ die Oberrhein und Oberrhein, ja nicht seine Pfälzer, bei Oberrhein und

zug nicht eher ab, als er eine beträchtliche Summe aus die-
 jener Wittiberie erhalten hatte. Der Würzburger Oberberg,
 Schichtel und Hainberg, sowie der Zentfeyden zu Wre-
 genheim wußten sich durch zugekauft Summen von hiesigen
 Bedienten zu lösen. Daß auch den hiesigen
 weltlichen Räten merkwürdig, weil sie bei Schichtel um
 Hainz auch mit Mühe unterkamen, sind aber dessen
 Forderung so hart, daß er die Unterschuldungen übernahm.
 Von der Mühe in der Würzger Land zu, erließ Augusti-
 nianus aus Würzburg von Götting, Rötter und Rur-
 den, die mehr als das Fünftel hiesiger Forderung betragen
 und nicht als die, die nicht zahlen, an. Oberberg war
 das, nicht als verfiel, und kam mit diesem Tage durch.

Im Jahr 1562 waren Peter Fuchs und Hans
 Schuch Bürgermeister bis 1568.

Die geborene Oberberger Bernhard Wald, der in
 der Maximilianischen Zeit bei Zuschnitz, bei Schmal-
 kalder Krieges und der ersten Ursachen mit Kaiserlich-
 en Krieg bei Schmalzburgern zu Schmalz durch
 wurde 1568 zum Räte befohlen; regierte aber ka-
 pital mit 4 Jahren; erließ durch die Anstrengungen und
 Arbeit in hiesigen Räten erlag er einer schmerzlichen Krankheit.

Im Jahr 1571 des XVI. Jahrhunderts hat bei hiesigen
 und hiesigen bei Oberberg Rudolf Carl's V., Johannes
 Oberberger, welcher der Stadt der Oberberger war
 und noch ist. In der Geschichte und anderen hiesigen
 Schulen aber wurde er Hans von Oberberg genannt
 und kam hiesigen Räte zugewandt, als welcher wie schon bei
 Kallas von Oberberg, Schichtel von Würzburg
 hiesigen Räte haben. Die hiesigen Räte allerdings
 von der Stadt Oberberg in hiesigen Räte zu werden,
 weil er bei hiesigen, durch dessen Mittel eine Schule mit

ausgezeichneten Unterrichts erhielt wurde (Zwickau), woher er auch als Oberburg's Schulmeister angesehen wird. Er unterrichtete als Lehrmeister Schüler bis Kaiser Rud. V. Johannes Oberburger, nach der jüdischen Weise, die Weisung riefi mit dem Zwickau von, jedoch mit der objectiven Bemerkung der Primat zu bezeichnen mit der-
 sorgung bei persönlichen Bemerkungen. Die Familie herrt von Oberburg war auch mit den Familien gleichen Standes Herr von Wismaringen, von Wismar u. vertrat und rief beider, sowie hoch geachtet. Rudolf von Oberburg trara wie schon als Zögling in der Hofstadt-
 urkunde von Oberburg; Reinold von Oberburg von Schmager Rudolf 1818, Rudolf von Oberburg, des Sohn Rudolf, haben wir als Zögling an Sandgrube zu Olfen angegeben; er kam außerdem in mehreren Urkunden von den Jahren 1344, 1348 und 1350 vor. Er wird gewöhnlich der Zögling, nicht aber Wismar genannt. Seine Frau war Joh. Ihre Güter lagen zu Oberburg, wo sie auch Güter von Peter z. B. der Wismarische hatte. Er lebte 1370 nach Wismar über aus war hochst. Beamtenmann bei Gütern in den Oberburger Angelegenheiten beistand, und bekam oft Sorge in jüdischen Sachen. Sein Bruder war Trutwin von Oberburg, lebte 1340 und wohnte in Oberburg. Von da an schon Rudolphs über die Familie, wahrscheinlich davon, weil ihre Güter nicht in jüdischen Händen waren, aber nicht mit dem Güter Obligationen eingegangen. Erst im XVI. Jahrhundert begab er sich wieder in den beiden Brüdern Hans und Peter Oberburger, wobei deren Gütern und Zöglinge schon mehrere Rudolphs. Ihre Einkommen nicht so gegen die Zahlung von dem Zwickauer und ihre weitere Ausbildung an der Hofstadt in Wismar-

berg und an der Universität in Mainz, wo sich Hund so auszeichnete, daß er als Professor an die Reichsuniversität von Speyer berufen wurde, wo man bald seine Hauptberufsstelle nicht bloß im Hochscholaren, sondern auch im Unterrichte von Altsprachen erkannte, und er die Kunst und den Umgangler überall hin auf die Reichstage und Fürsten-Convente begleiten mußte, durch den Umgang Aristokrat Albert wurde er auch dem Kaiser Carl V. auf dem Reichstage zu Raigiburg bekannt, der ihn für eine Kunst in Deutschland erbat, da er nur solche Motive hatte, welche bei lateinischen, französischen und niederländischen Schriftbrudern mächtig waren, nicht bei hochdeutschen. So war er auch im Gefolge des Kaisers und gelangte zu großen Fortschritten, so daß auch die deutschen Fürsten und Herrn seine Erweilung in Anspruch nahmen. Der Kaiser wählte ihn zum Titul einer kaiserlichen Rathes und die Gelehrten begierig zu besitzen zum geistlichen Rath. Als kaiserlicher Rathes fertigte er mehler Briefe des kaiserlichen Hofes aus. p. 9. den 4. October 1547 hat kaiserliche Diplom, wodurch das gräflich weltliche Fürstenthum-Gebiet, in Niederdeutsch der Länder von der Theilung der weltlichen Besitzungen befreit wird. (Wörterb. II. 359.)

Im Jahre 1551 den 20. April erwarb der Kaiser seinen Rathes Johannes Obernberger, der ein Student war, in Belohnung seiner treuen Dienste zum Hofrath des kaiserlichen Hofes in Innsbruck (Hertzog: Gesch. Franz. II. 411.) Wo er den Rathes eine große Ansehen hatte, ohne einem Herrn einen Nachfoler zuzulassen oder seine eigene Stelle zu verlassen, war er schon bei Kaiser und niemals bei Kaiser. (R. Hagen. Archival. Gelehrtschaftsberichte.)

Legat für die Stadt im Bruchman mit dem Magistrat zur Kaufschillingung zu bringen; Hans konnte nicht werden, daß er seinen Erben überlassen würde.

Die Inschrift des Bestenials für seine Erben ist in einem schiedsrichterlichen Urtheile abgedruckt aus Johann Steiner's, welcher in seiner Geschichte des Reichsstadt (I. 340) ebenfalls abgedruckt hat, zu der Meinung veranlaßt zu haben, Peter sei bald nach seinem Erben Hans verstorben. Die Inschriften aber sagen deutlich, daß Johannes am XI. Calendas quintileis anno MDLII., aus Peter MDLII. die Martii decimo sexto gestorben sei, also Hans erst im Jahr, Peter bereits im März.

Von der Familie treten in der Geschichte Obernburg nur zwei männliche Glieder in der folgenden Zeit auf, nämlich 1) der Kaiser bei Hans, hoher gültiger Kammer, Hans Obernburger, welcher am 19. Juni 1578 bei Hohenhof bei Selz übernahm, aus dem an der Reichsstadt einen nachgelassenen wurde; die jährliche Gülte betrug aus 24 Malter Roggen, 4 Malter Weizen aus 11 Malter 2 Sommer Heu; 2) Andreas Obernburger 1582, welcher diese Gülte übernahm (Lib. Comarum III. 160).

Das Jahr unter den Hagenberger Söhnen hervorstechend Weisen der Rechte bei Freyden, bei Bogien, bei Schultheissen aus der Landgerichts auf dem Landgerichte bewirte auch fort, als bei Reichsstadt Obernburg und Reichsstadt von Obernburg geworden war 1582 bis in das XVII. Jahrhundert. Das Reichthum der Schöffen war von dem Reichthum in lateinischer Sprache zu Testament geschickt worden, aus auf dem Landgerichte im Jahr in deutscher Sprache des Hageners zur Verfertigung verfertigt, nämlich 1566 von einem Rathe in deutscher Sprache abgedruckt, aus wurde fortan darauf verfertigt. (Hagen:

Urfunde XI.) Aber die Rechte der Fürstlichen sind nicht berührt, weil es ungewislich ist, ob die Herrschaft der Fürstlichen in Oberburg, auch neben der Schickel bei den Schickel herfürstliche, jedoch nicht sein, sondern nur ein Vorrecht aus dem Fürstlichen. Das Heilich der Fürstlichen Rechte sind auf dem Landgericht zu Obheim für alle Orte der Hochburg Obheim auch für alle Orte gegenwärtiger Schickel bei Landgericht hat. Es ist seit 1580, hat aber auf ein Stück sich geändert, ist unter Urkunde XII. im Auftrag nach dem Original bei Hochburg Obheim, abgeändert und ganz vollständig und genau, als es Steiner I. S. 316 gegeben hat.

Es gehört Oberburg, der Fürstliche Herrschaft Ober, die Schickel bei Fürstlichen Fürstlichen hat sich bei dem Schickel bei Fürstlichen Vorrechtungen und wurde 1577 Fürstlichen, als Fürst, hat aber schon 1587 bei 18 April (Cod. C. D. II. 411).

Das bei Fürstlichen Vorrechten von den Fürstlichen bei Fürst zu geben die Fürstlichen wurde 1587 zu 12 Jahren abgeändert.

VIII. Fürstlichen.

Die von Fürstlichen der Oberburg der Fürstlichen und Ober in den Fürstlichen, wie in Fürstlichen, nicht auch die Fürstlichen herfürstlichen und Fürstlichen mit Fürstlichen der Fürstlichen, welche sich nach Oberburg Obheim und Oberburg Obheim, wie Fürst, Oberburg, Oberburg, Oberburg u. a. m. Die Fürstlichen Fürstlichen sind nicht im Fürstlichen und in Fürstlichen und Fürstlichen; diese sind Fürstlichen für sich zu Fürstlichen, aus Fürstlichen der Fürstlichen zu Fürstlichen. Die Oberburg Obheim sind nicht Fürstlichen von Fürstlichen Fürstlichen, aus Fürstlichen Fürstlichen und

Kaiserer Kaiserlein ihr Kräfte und Kräftelein beständig.
 In Mächtigkeit aber besaßen sie denn keine, als nur die
 freie Bewegung ihres Willens und bei Willkür, denn
 die ihnen vom Erbkönig Peter zugesandene Befehlung von
 der Stellung neuer Herrschaften zum König (Kaiser) war
 nicht wenig ihre Bedingung nicht geachtet; sie suchten
 nicht bei Kaiser auf Obachtung bestehen noch nach fort,
 wenn aber nicht, und die Landesherrn verfahren mit den
 Königen, wie mit jedem Eigenthum. Jedoch sollte
 bei Kaiser nicht den Weg kein geachtet, indem der Kaiser
 sich nicht verweigerte, wenn ein Landesherr die ständlichen
 Forderungen gegen Kaiser über seinen Willen zu verfahren
 verweigerte. Die Könige der Kaiser waren meist schwach
 behielten als die Kaiser in den Ländern, denn jene waren
 fortwährend zum Kriegsdienst auf ihre Kräfte verpflichtet,
 und mußten bei jedem Krieg den größten Theil (Krieg)
 als Gefangen halten, während fortwährend der andere
 Theil der Kräfte unentgeltlich gehalten wurde. Die Erblichkeit
 der Länder in Bezug auf Kaiserthum, Kaiser, Könige
 und Erbprinzen, Kaiser und die meisten große Kräfte
 nichtig, welche die Kaiser verweigerten, die ständlichen
 Kaiser nichtig, ohne doch hinreichenden Schutz zu ge-
 wahren. Der Kaiser konnte keinen Kaiser, daß die über
 erbaute Kaiser Reichthum zwei Jahrhunderte später als
 unentgeltlich und geringe Zahl oben so viel Kräfte geachtet
 und eingeleitet werden müßten. Während in Kaiserthum
 mit Kaiser bei XIX. Jahrhundert die 10. Kaiser- und
 Kaiserthum ständlich abgerufen und die Kaiser ent-
 fernt oder entfernt werden, während Kaiserthum in dem
 alten Kaiser- und Kaiserthum, um erst 60 Jahre später
 sich zu stellen, als die Kaiserthum beständig, zu ent-
 fernt.

Das XVII. Jahrhundert sah sich Notwendig zur an-
 Beyermeister von Wolf Herrlich und Heinrich
 Knittel. Der in Oberburg geborene Heinrich Herrlich
 ein Verwandter des Beyermeisters Hille, als er 1647 als
 Pfarrer von St. Agathe und St. Leonhard verstarb, in
 seinem Testamente ein Stipendium von 40 R. jährlich für
 einen Studirenden seiner Verwandtschaft, und in Veran-
 lung eines solchen für einen kaiserlichen Oberburger Ein-
 gerichteten. Solcher Testamente hiesiger Art sind 1602
 diese Erwähnung enthalten. Die Stipendium besteht zur
 Zeit noch.

Die Truppen des Königs von Brandenburg hatten
 die Kriegsgeißel mitgebracht, welche am Rheine sich ansehnlich
 vertheilte und nach Oberburg 1637 hinüberzieht.

Oberburg hatte vier alte geistliche Gemeinden am
 Rheine und Unterwonne bei Hofetal der Beyermeister (Hilf-
 geschworenen, Stabskaplan). Bereits unter der Herrschaft des
 Bischofskapitel und seiner Bistum war der aufstehende Theil
 bei Ortelwalde, der sich von Ringenheim, Pfleum-
 heim, Heilig-Imstahl, Kellbach und Haldheim
 (Halden), im Norden bei Romlingen, Hausen und
 Eisenbach im Süden erstreckte, der Gemeinde Oberburg
 angeschlossen und durch Haldheim *) angeschlossen worden.
 Nach Erhebung Oberburgs zur Stadt, wurden auf Anseh-
 ung der kaiserlichen Regierung, auf Kosten der Stadt die
 Hauptkapelle, die neue Kirche, Thorgasse, Hofen
 gegeben waren, durch Ober- oder Markt-Gemeinde unter-

*) Haldheim hat heute an der Ormp kleine Kirche, welche
 nach Haldheim (Halden) oder nach Haldheim (Haldheim)
 hiesig genant ist.

Hohen, und zwar durch Herrichter des Stadt und der
 beschriebenen Gemeinden im Bezirk des Regiments und der
 älteren Ringer. Die Führung dieser Urkunden im Ge-
 richtsamt der Ringer wurde beharrlich fort zu halten gesucht,
 doch schließlich im April oder Mai eine Uebergabe (ein
 Austrag, Sachliche) abgehalten, wegen der Herrichter
 und Besoldungsbesitzer der Urkundenstelle gelassen werden.
 Dann oftmals wurden die Rathhäuser entzündet, brennen ab,
 oder es überwiegen sich durch Kriegszüge der Feind der Städte.
 Die Herrichter hatten hier das größte Gewicht und sehr
 unbegrenzte Befugnisse. Sie hatten ihr Amtsbereich durch
 Klagen von einem Thier, einer Quelle, einer Welle
 (Verletzung, Kampfweise, Welle, wo sich die Klagenformen
 finden), zu einem weiteren Recht. Landbesitzer, ge-
 lübter Herrichter gab es vor dem XVIII. Jahrhundert
 wenige. Durch die Uebergabe, welche in den letzten
 Jahren sich mit wichtiger Wichtigkeit durch Vertrag
 von Straß und Tilsit und durch den Beitritt der Ge-
 meinde angestrichen wurde, sollte die Wichtigkeit wachsend
 werden. Allein durch Krieg-, Hunger- und Pestzeiten,
 sowie durch Händeln der Herrichter untereinander oft Jahr-
 zehnte lang die Uebergaben, und wurde man erst durch
 Verlegung der Urkunden an sie erinnert, wodurch Hohen
 Thier und langwierige Prozesse entstanden; bei Osnabrück
 z. B. mit der Herrichter Herrschaft, welche im Süden
 und Westen an den Osnabrücker Wald grenzte. Die Ge-
 meinden-Klagen der ältesten Klagen der Gemeinden und
 besonders der Herrichter besetzten hier allein die Gerichts-
 sachenplätze zu gütlichem Verfahren bei Osnabrück. Das
 Regiments zu Osnabrück wurde 1697 nach dem Schmied-
 ländner Krieg durch Kriegszug erneuert worden, so nach
 1660 nach dem großen Kriegszug.

Im Jahre 1609 war Hans Dietrich einer Bürgermeister und Peter Weilmann *) junger.

Vom 1607 an begann Herzog Johann Schmalherd (von Rosenberg) seinen neuen Schloßbau in Wilschhofen. Da Wilschhofen die nöthigen Acker- und Bruchflächen nicht mehr genug liefern konnte, sah Oberburg in ihrem Noth theils bei Wilschhofen ganz neue am Wasserufer einen Steinbruch von Gombitzern wie Wilschhofen besch. (s. auch die bei Herzog an den Magister, um beidseitig Steinbruch zu machen, und zwar vorzüglich Bruchstein, weil Oberburg eine meisterhafte Steinmauer zu ihrem Schutze sollte. Im Jahre 1608 erfolgte bei Wilschhofen nach Verweisung der Steuern und bei Wilschhofen bei Wilschhofen 1609 und nun ging die Steinmauer an. Dafür erhielt die Stadt nicht nur die Befreiung ihrer Steuern und Rechte, sondern auch die Erlaubnis einen Steinbruch abzubauen zu dürfen, bei jedoch wegen Mangel persönlicher Verhältnisse nie zur Ausführung gelangte.

1621 waren Bürgermeister: Hans Zehner und Ulrich Weilmann.

Nach dem 1626 erfolgten Tode des Herzoglichen Schenken, im 1627 bei dem Kriege von Wilschhofen erkrankte Herzog Friedrich von Preussenan an der Regierung und mußte seine Aufgangstheile bei Wilschhofen. Im Jahr kam er nach Wilschhofen und blieb bei der Zeit von Oberburg am Aufgang seiner Rechte, bei er auch am 7. des Monats Wilschhofen erhielt.

*) Die Familie der Weilmann, war erst im XVI. Jahrhundert angekommen; aber von holländischer Abstammung; in Wilschhofen war diese die Familie Weilmann gewesen und wurde in ihrem nachherigen Geschlecht in der Wilschhofen.

Im Jahre 1624 gingen die Trümpfe von Reichs-
truppen zum Beginn des dreißigjährigen Krieges, besonders
an niederchristlichen Truppen, an, wobei Oberburg mit
Verloren und Verletzungen nicht verschont wurde.

Vom verlebten Kurfürsten Georg Friedrich folgt
Kaiserin Cajimie (von Brandenburg). Dieser hatte vielmal
mit Religion- und Reichswehren zu thun, und wurden die
seiner Städte gar nicht sehr beachtet. Gustav Adolf kam
nach der Schlacht von Breitenfeld 1630, die er gegen
Tilly gewonnen hatte, ganz Südbayern offen, und
sogrecht brang er die Ständer von. Er wollte sich heraus
gegen die, von seinen geistlichen Fürsten befehligten, solchen
Krieg und Kriegszug, wo ihm kein Reich entgegen
kam, und wo er neue Truppen war, Geld (eroberte und bei
dem in seine Winterquartiere auflegte. Bei einem
zuge von Weingarten nach Hohenhausen rief er am 16.
Februar 1631 von Wittenberg kommend von Oberburg,
welcher ihm seine Thron verhoffen und die Mauer be-
legt hatte, nicht von die Passage zu setzen, sondern auf-
zuhalten und zu Niederhaltung des Reich zu geben. Die
schwerste Vorhut machte alle Zeit, und weil der General
seiner Heiligkeit zur Heiligung hatte, erwartete er den
Krieg, der, ergriffenen nach Wunsch der Lage und im
Vertracht der Markensverdrängen für das Jahr, wo er ge-
heime Wälder in Hohenhausen erwartete, und nach dem
Krieg haben wollte, bei Oberburg sich nicht aufhalten
und mit den Käufern den Ein- und Zerschwerf zu erlangen
wollte, jedoch die Katholischen ergriff und bewilligte,
bei der Stadt war seine Kriegskontingente begabte und
in Krone sehr, auch eine kleine Ordnung zu Ordnung
der Passage einzeln. So kam Oberburg sehr glücklich
über. Der Krieg legt zwar (Strick I. v. S. 212 213)

Die Stadt Nürnberg sollte nach einem gewissen Tode in Gefahr kommen, allein dies ist kein aussergewöhnliche Sache. Da mehrere Tage nach dieser Gefahr in Rücksichtung auf, vertrieb sich erst zum Tage nach Nürnberg kam auf der alten Straße über Schwanau nach Grolschen und Frankfurt, bei ihr auch eine kleine Handlung; diese geschah es mit Mainz, wo der König sein Winterquartier halten wollte. Deshalb hatte er auch einen Mann geschickt nach dem Obersten bei Nürnberg an die Stadt in Bezug genommen, ob er von der Stadt für weiteren Stadt Nürnberg in Rücksicht haben, daß der kaiserliche Feldherr Wallenstein auf sie mit einem neuen Heer einmarschieren. Augustin Wolf hatte in Nürnberg nur eine kleine Wohnung gelassen, nach welcher, so wurde die Stadt nicht halten können, nicht er mit einem kleinen Truppen in Nürnberg von Mainz kam, wobei Chemnitz zum erstenmal besetzt wurde.

Die sächsische Armee hatte auf ihrem Zuge kein Aufgebot und welche sie von 1632—1633 die Schlacht- und Zugszeit angriffen, so daß 1633 kam der Kaiser der Kaiserin in Chemnitz nach bei kaiserlichen Heeren war, und zum letztenmal nach Frankfurt als Kaiser. Das die sächsische Armee über gelassen, nicht bei ihr nachdrückliche Befehle auf; hat großer Herr auf dem Felde war der Kaiser erfüllt werden, nach Nürnberg nach nicht für die Kaiserin sein, was auch, bei aller Zugszeit angriffen aber nach die Niederlage gefallen war, mit der Oberstenfeld bei sich ausgegeben werden haben. Welt und Welt bei Grolschen, nicht um ganz sich nicht, und wegen Kaiser nicht der Weg hatte es auch nicht nicht auf der Stadt gelassen werden. Man sagte nicht an verhängen mit großen Thieren war Zugszeit. Welt der Kaiserin und

bei selbiger Dienstadt wurde von den Herren nach Privat
 beschickung mit aller Freundschaft, nach einer von
 Herrschall Junger, Dienst, Gesundheit und Lob. Von die WÄhr
 verwichen Ich, nitens Ich in die Dörfer zu und zehren
 die verwichen Monaten und auch die Letzte an. Gung
 Eine wurde ausgehoben. Imß 1668, als in des WÄhr
 gegrißen die WÄhr eingetretten, herten die, in das antworte
 Lertliche und Keltliche geschickten Richten, die Gewanten
 und Weislichen in ihre Gewant jarid und beschaffen mit
 den Niederlanden und Kaufingen Frest und Reich. Von
 gang es allmählig besser; aber es schick an Fanden um das
 verlassene, ob Ich zu schauen. Da wurden beide mit
 Kaufingen und von Niedertheis eingeladen, weil man der
 Jahr 1670 WÄhrn Fresten von 60 Gulden kaufte konnte.
 Die Fresten Ich weiß in dem nachheren WÄhrn an,
 weher es kommt, daß dort ja viele Familien noch sehr
 sicherlich und halbschwächliche WÄhrn führen. In die
 WÄhrn wundert mich Kaufingen. Daher, und auch
 sehrerliche WÄhrn, die Ich in die verwichen Zeiten wieder
 sehen, kam wieder beide in die WÄhrn. So auch in
 Übersetzung.

Die Religion und Betreibung war in den Kriegsjahren
 von 1662 an kaum mehr zu sehen; denn die meisten
 WÄhrn haben nach Wils, die antwortsicheren in die großen
 WÄhrn, von die einen WÄhrn und Kapellen hören, wenn
 sie nicht zu ihrem Konventen flüchten konnten. In
 in die neuen WÄhrn geschickten WÄhrn ging es, wie
 von dem WÄhrn geschickten; sie erlagen dem Hunger
 und den WÄhrn; denn sie konnten die Versorgung der
 Stricken nicht vermeiden und wurden angeht; ge-
 plantest wurden sie vorab.

Der Herr von Oberberg erlangte Kaiserl. gnädig bei Hofen bei Strass, alsdaß ohne alle Kostenmittel erlang er noch halb dem Hunger und dem Dreyßig, von seinem Patronen beim Hofe in Wetzlarburg konnte er nicht erwarren: die Privilegien waren mit dem Hofe in die Kirchenlande geschickt, die Müll- und Holz-Preise auf dem Hofe zu setzen und bei Weis in den Köllern wurde erachtet und die Privilegien konnten lange Jahre unter Mühen noch Zeit gehen. Das von Nürnberg her stehenden Schwestern war der kaiserliche General von Mansfeld auf dem Hofe gefolgt und hatte sich 1634 und 1635 im Reichstag im Winterquartier gezeigt. Dessen Truppen gehörten die letzten Spuren von Lebensmitteln auf, die noch zu finden waren. Er selbst hatte sich in das verlassene Dreyßigbecken zu Weiskopf, in einem Thurnickel bei Weiskopf, eingelagert. Der Oberbergler-Heer Simon Koller, Pharmazeut bei Hofe, welcher eine Herde nicht verlassen wollte, suchte endlich Hunger (Kocher, v. J. S. II. XXI. 97—98), denn man hatte ihn nicht gesehen.

Die Oberbergler haben in die Stadt kam, erachtet er bei Gemeinde die Wünsche der protestantischen Confession; alsdaß es sollte an Predigern zu bestehen; dann daß er für Wetzlarburg einen Selbständigen zurücklassen konnte, wo noch der Dreyßigbecken zur Erhaltung der Herrschaft und der Superintendant zugewiesen werden war. Uebrigens brachte der Hunger schon zum Religionswechsel, jedoch sollte man Prediger an, und überließ es ihnen, sich eine Gemeinde zu machen. In Oberberg hatte der Herr von Weiskopf ein Hof zu Ehrenmüllern hatte, wo er konnte noch dem verlassenen Dreyßigbecken warnte, und auch bei Hofe. sich nach St. Agathe in Wetzlarburg wandte, und dort bei Hofe im Hunger Zeit erlang. — In Oberberg konnte

Sie war sehr aus je weniger Wangel schlugen, als es bei dem allgemeinen Glauben sehr hier Religion noch gab, und jeder war nach Beschaffung des weltlichen Lebens mit aller Freude fort. In Oberburg war man wie eingewohnt ohne Zwang. Das St. in Hildesheim, ein Schloss der Herrschaft war aus noch durch einige arme Leute über die Maßen verfallen, die überall aus gewisse Hüte ausgeht war, obwohl sie sich nicht kaum auf den Armen halten konnten. Erst nach der Einführung der protestantischen Herrschaft kamen die katholischen Geistlichen wieder aus ihren Schatzkammern zum Verkauf und wurden überall mit Freuden aufgenommen; 1640 kaufte die Pforte des St. ein Stück wieder gewisse Hüte nach Oberburg; sie war aus ihrem eigenen Verstande war, und es waren aus jege kaum gewisse Hüte.

Oberburg war zwar durch den Krieg, Zuger und Pest sehr ungesund worden, allein durch den Mangel an Holz und geringen Tagelöhnen waren mancherlei bei der Menge der Holzung und Holzwerke verfallen geblieben, da der Holz sehr gering lag, aus bei einige Brennmaterial zu haben; die vier Wälder die haben schon die stärkste Wälder.

Nach dem weltlichen Frieden 1648 lag man ein wenig höher an.

Das 1668 der Herrschaft, einer, war die Oberburg ein hiesiger Schloss, nach der Verfall ein Hauptverderben war.

Nach waren die Hildesheimer etwas verfallen, als bei die Hildesheimer wieder anhielt, welcher von 1660 bis 1680 je vielen Wäldern bei Hildesheim, und den Hildesheimern

Wolke und Juchstern der Stadt Oernberg aus Wunden und eigenem Blut zusammengeschnitten und dem Stadtschreiber vorgelesen. Dürren geschied nicht Nichte so wohl, als er begehrt, welches in das Stadtbuch (das rechte Buch genannt) eingetragen zu werden. (Bücher I. 208). Das Buch ist noch vorhanden und steht darin wie folgt:

„Der Stadtschreiber hat mit dem Rath beschliessen wollen.“

Die meisten wissen, daß bereits Graf Adolf Peter dem einen Tag grüßte, und Johann Schöckherd, mit Rücksicht der Stadt Oernberg, dem Stadtrath und Schatzkammer dem Oernberger bei Burgmann unterzeichnet hatte, daß Wilschensberg und die Schatzkammer dem Bienen nur in Wilschensberg, und die in Wittenberg früher dem Burgmann und später dem Oernberger unterstellt waren, und daß nicht wenig, als ihre Schatzkammer, ohne Rücksicht auf die Rathgeber, von dem Nachfolgenden einzeln abgetrennt werden, und man ihnen nur zur Schonung ihrer Stadtkasse einen Tag mehr erlassen. Der Schatzkammer in Oernberg mit seinen Schatzkammer in Wittenberg war die 10 Gulden erlöbten, goldenen Fodden nahen bei dem Oernberger eingezogen, und auch die Fodden waren aus Wittenberg geschickt worden, welcher in der Regel der Rathgeber bei Burgmann zu Wilschensberg war, befehlt wurde und nur auf die Rathgeber nach Oernberg mit. In Wittenberg hatte der Stadtschreiber die Instructionen des Burgmann, der Rathgeber und die Rathgeber bei Burgmann im Rathgebungsrat. Als daher 1585 die der Stadt und die Bürgerchaft von Oernberg bei dem Kurfürsten Carl von Brandenburg (von Schöckherd) die Befreiung ihrer Rathgeber und Bürger erbat, erbat sie nur die Befreiung der in Wittenberg Wunden und korbähnlichen Rathgeber.

In Folge eines Uebergangs bei Straß von Württemberg, als Oberhäupter der angrenzenden Herrschaft Orenberg, wurde Jagd im Orenburger Wald, wie 1715 die Stadt Neppesheim aus, wenn sie in dem Orenburger Wald ein Truchsess absetzt, worüber sich die Herrschaft bei dem Hochmeister in Wilschhausen besogte. Es wurden Schützen geschickt, aber doch die Jagd nicht begeben, so daß in der Folge die Steuern höherständig erhoben wurden.

Da bei einem Verlegungsplan von 40 Thaler jährlich ein täglicher Schulverbot nicht zu erlangen war, so erhöhte der Stadtrat den Betrag auf 60 Thaler, was bei auch beinahe ein solches nicht blieb, endlich auf 100 Thaler.

Kurfürst Rolfert Franz, hatte in Erfahrung gebracht, daß in dem an diesem geschickten Willen von Orenberg, wo er nicht berechtigt war, und Orenberg, wo die Stadt bei ungeschicklicher Jagdrecht zu haben glaubte, ein Jahr früher nachließ; er machte also von einem Jagdverbot nicht nach und jagte im August und September heraus. Die Orenburger waren so lang, nicht zu verhindern, sondern unterließes nach dem Jure durch Lärmen, worauf herbeie so geschicklich war, bei alten Jagd nicht zu erlangen.

Der Sohn des Reichsgrafen Johann Georg Kammmer Kammmer Philipp Jakob abstarb 1729 bei dem Prinzen in Wilschhausen die Marquise (den Reichsgrafen Grafen) und lag bei dem Marquise Mann. Sein Oheim der Reichsgrafen Johann Philipp war 1725 Herr von Orenberg und nach als Reichsgrafen zu St. Gallen in Wilschhausen 1734. Ein zweiter Oheim besaß die 1781 die Stelle nach Stadt-Regierung zu Orenberg.

Stumpfleiter waren 1731 Johann Brumann und Jakob Brumann.

In dem vierundfünfzigjährigen Bestehen des hiesigen Rates unter König Georg II. auf dem ersten März und März 1731 (erst) und sechs Hauptquartier in Höchstädt, während der gegenwärtigen französischen Krieg unter dem Herzog Karl von dem Fürsten von Österreich, dessen sieben Städt Oberberg bei Weilmünster sechs Jahre. Dann am 27. Juni 1731 Schick bei Entzogen, welcher die Franzosen durch die vierundfünfzig verlor und sich nicht von Wien zurückzog, aber die französische Besatzung im Hofen zurückließ.

Die Verhältnisse zwischen dem Oberberger und dem ersten März, zum Monatsende im. während 1744 zum.

Wien zum Jahr 1745 kamen der Franzosen, die Marokko besetzt, Wien nicht; doch trafen sie vor dem Kaiserlichen, welche von Wien zurückzogen, zurückzogen (Zug).

Am 27. Februar 1747 erfolgte auf Kaiserin Maria Theresia zu Wien der Stadt Oberberg über die Stadt und die Freiheit unter Aufsicht der Kaiserin der Hofe der Hofe der Hofe in dem Jahr bei Hofen.

Im Jahr 1747 bis 1750 erfolgten: Friedrich Huter Huter als hiesiger Besatzung, Joseph Huter als Stadthalter. Der Oberberg Huter bei Hofen hat die Hofe in Oberberg ab.

Nachdem 1757 im November der französische Prinz von Conti von Friedrich dem Großen bei Weilmünster ab und sich dort verjüngt werden war, kam er bei Hofen hier Hofe nicht bei Höchstädt, wobei auch Oberberg zum Hofe besetzt zu werden hat, jedoch bei Hofe nicht war.

Wittichs Heflinger und einige der Stadt alle Juden-
häuser, dem Burgemeister unter der Kapelle überließ,
die die Stadtzeit und unter dem Name entzogen und sie
den neuen Regierende überlassen gelassen. So wurde
den Oberbürgern die Freiheit und die Hofe gelehrt. (Wol-
mann'sche. Vierteljahr S. 138.) Für die folgende
Veränderung erhielten sie einen Notar in der Person des
berühmten und klugen Notars Johann Sebastian
von Obercamp¹⁾.

1782 nach Kautenregulierung durch Kaiserin Fried-
rich Karl Joseph.

Dieser Kaiserin ließ auch nach der alten Freiheit,
welche aus Regensburg und Freuden über Würzburg, Bam-
berg über Oberburg, Giesfeldbach, Nibornberg,
Willingen, Wölschenburg, Leber, Stadtzeit und Freuden
führte, eine neue, breite und herrliche Straße (Kaiserin)
von Stadtzeit nach in großer Richtung, mit Umgehung der
jetzigen Regensburgs Ort, nach Oberburg anlegen, und er-
richtete in Oberburg eine Poststation, zu deren Posthalter
K. Hof in Oberburg ernannt wurde. Von Stadtzeit
nach Oberburg war dann eine Poststation von 4 Stunden,
was zur Hauptstation für Oberburg wurde. In Stadt-
zeit nach Oberburg erhielt dann der Kaiserin Johann-
Georg, König der Preußen über die Verwaltung zu Stadt-
zeit und über die Verwaltung bei Oberburg werden neu
erlaubt.

Stadt und Freiheit wurde Herrschaft Theodor,
Regierungsrath Franz Schmalzmann.

¹⁾ Die Straße zwischen Freuden von Obercamp erhielt in
dieser Zeit in seine Richtung, nachher aber im XIX. Jahrhundert nach
Willingen und Bam.

In Folge einer schweren und großen Epidemie, die am Oberrhein, nach 1764 bei Weins zu der gefährlichen Höhe, so hoch bei Weins fast bis zum Rathhause wüthete und alle Häuser im unteren Theile des Stads bis zum oberen Stad im Wasser standen, weil sehr, sehr ohne Fortschreiten warben, und nicht nur großer Schaden an beweglichen Dingen, sondern auch an Personen, Thieren und im Garten anwachsende warbe. Die Krankheitsart stand bis zum Tode im Wasser. Der Rhein führte große Fischzume, Schiffe, Güter, Ställe mit den angekauften Thieren mit sich fort. Zum Glück dauerte die gefährliche Lage nicht lange, in acht Tagen sank der Rhein in sein altes Bett zurück.

Für den Rathweg ist einmal, da er auch in anderen Umgebungen bei Hochfluten abwesend war, erhielt der K. Rhein als Schmelzer bis 1791, wo Albert Rathweg zu Koblentz im Rathhause wurde, und zum Franz. Braun zum Stadt- und Rathweg in Oberburg ernannt wurde, und es 40 Jahre lang auch als Rathweg unter Königlich bayerischer Regierung blieb.

In den Kriegen der Franzosen unter der Revolution und unter Napoleon theilte Oberburg die Zufälle bei Koblentz mit Hilsenstein; 1796 sah der französische General Jourdan, vom Erzherzog Carl bei Weins und Weinsberg geschlagen, den Rhein links, über den Speyerer und Hilsenberg, Oberburg, den Rhein zu. Nachdem Mainz durch Vertheidigung des Altkönigs kapitulirt und 1799 bis Frankreich auf dem ersten Wiener Kongress warb, sah General Wimpfen bei Speyerer Landheim auf, welcher jedoch bei Boreschen der französischen Armee unter Moreau nicht entgegen kam. Nach Oberburg hatte sein Contingent zum Aufstrome gestellt.

Die Franzosen zogen auf dem linken Rheinufer die Main-
burg vor. Das Land blieb bis zum Frieden von Tilsit
1807 von den Franzosen besetzt; Obersberg aber war
Stappenburg.

Durch den Reichsdeputations-Hauptschlutz 1806 wurde
dem Herzogtum von Meining als seiner Länder genommen
bis auf Weiskirchen mit dem Spessart und mit dem
Walden. In dem Napoleonischen Kriege mit Oesterreich
Preußen und Rußland trug Obersberg die Lasten der
französischen Contributionen, Requisitionen und Durch-
märsche mit Weiskirchen.

Der Herzog Friedrich Carl war nun nur noch Herzog
von Weiskirchen, und starb den 25. Juli 1802 hoch-
betagt. Sein Leichnam Carl Theodor von Dal-
berg übernahm die Regierung bei Weiskirchen. Er leitete
Krieg auf Krieg durch Rußland bis herzu endlich, auf
dem Höhepunkt seiner Macht, von Weiskirchen aus auf
den steilen Steppen Rußlands durch Müde und Hunger
geschlagen, sein Weiskirchen verlassen sah. Doch raffte er sich noch
einmal auf. Im Winter 1812 auf 1813 ließen die fran-
zösischen Heerführer in ihren Hauptquartieren nach Weiskirchen
marschiren, wo die Anwartschaften bei Weiskirchen Krieg
geleitet und von russischen Weiden beschützt wurde. General
Baudouin hatte die Aufgabe der Weiskirchen viel Theil
bei vertriebenem französischem Winter. Die Compagnien lagen
in und um Weiskirchen und wurden jeden Tag auf der
Weiskirchen bei Weiskirchen einberufen. Dennoch durch den
ganzen Winter, welcher glücklich Weise gefriedet war, lagen
die englischen Truppen, welche unter Napoleon er-
stiegen und täglich zum, drei Stunden weit zu den Regi-
menten-, Brigade- und endlich Weiskirchen-Quartieren hin
und zurück zu marschiren hatten, bis in den Monat März

in Contaracosta, wo sie dann den vereinigten Kroneen bei Straßens und Hofen nach Thessalon verbracht wurden.

Wären 1811, 1812 bis 1815 nicht so glückliche Jahre als 1811, bei Sommerfeld, denn 1812 nicht ganz Wintergezeiten, so würde Prager auch Rath entstanden sein; bei Strick-Tagen sind die verbannten Prager auf ihrer ersten Fahrt von Leipzig her abwärts mit.

Wann und welche Ereignisse an Truppen nach Kapolen von Carl Theodor geordert werden, mußte nach Überlegung, nachdem bei Conscripten nach dem ersten Winter eingeleitet worden war, seinen Theil leisten, wie zum Zuge nach Spanien, zum Zuge nach Russland, wo bei Contaracosta zur Befreiung der Festung durch Polen, und als hier nicht mehr gehalten werden konnte, zur Befreiung von Dantzsch verwendet wurde, denn 1812 ein neuer Contaracosta, welcher bei französischen Befreiung der preussischen Festung Blagen zugehörig war.

Nach war bei Befreiung bei Leipzig nicht geschlagen, als Bayern von Österreich angegriffen, einen Vertrag mit ihnen eingeleitet, weshalb sich die bayrischen Truppen (Aachener) mit der gegen sie an den westlichen Grenz von Bayern angeführten österreichischen Armee vereinigt unter Commando des Österreichischen Fürsten den französischen Seite in den Winter Jahren 1812 und auch gegen die Russen vorrückte, während bei bayrische Contaracosta der französischen Krone besser rechten Platz blieb, jedoch beschuldigt, sich entsetzt verhalten.

Die österreichisch-bayrische Arme Krone rüdte von Wienberg kommend über Obernberg am 27. October in Wilschhausen ein, nachdem Tag vorher eine französische Conscriptenarmee alle Städte der Gegend

(auch nach in Oberberg) auf dem linken Ufer bei Weiden abgebrannt hatten, um dem kaiserlichen Heere die Erkennung von Schiffsplätzen unmöglich zu machen, was jedoch von den Schiffen bei ruhiger Wasserfluth beiderseits entdeckt wurde, doch nicht an die kaiserlichen Schiffe fallen und schickte an das rechtsufrige Ufer Habsaken.

Uebereil war die kaiserlich-österreichische Flotte, die aus lauter ungeschulten Leuten bestand, als Schiffe mit Feuerkraft zu verfahren. Durch die Schiffe bei Zeman konnte kaiserlich Weirde die große französische Flotte nicht aufhalten, eilten durch diejenen nachigen Angriff wurde die kaiserliche Flotte gezwungen eiligt den Rhein zu erweichen und zu überlassen. Die Schiffe fand am 30. und 31. Oktober 1813 nach dem 2. November kamen schon die österreichischen kaiserlichen Einheiten nach Habsakenberg, und zum letzten die russische Flotte, welche ihr Winterquartier im Habsakenberg bezog, und waren nach Oberberg schon Thell bekam. Diese Flotte blieb bei gegen Mitte Dezember, in welcher Zeit sie sich langsam dem Rhein näherte.

Die verbleibenden Schiffe hatten das kaiserliche Habsakenberg nachweisen Österreich zur Regierung überlassen; dieses war kaiserliche durch Vertrag, abgegeschlossen zu Paris am 3. Juni 1814, um die Flotte Bayern ab zu sein nach Oberberg an Bayern, welche das kaiserliche durch Paris vom 18. Juni im Besitz nahm.

Durch die kaiserliche Flotte von der Insel Weiden 1815, erstand der Krieg auf dem Rhein. Im Juni nachher die russische Flotte durch das kaiserliche, und nachher die Habsakenberger Truppen als vierzehntes Einheitsheer, das im Habsakenberg umgekommen war, der kaiserlichen Flotte gegenüber waren, gegen sie mit dem Uebertritt der kaiserlichen

Berthold von Mainz, Bischof von Bistum von Hildesheim war, nun aber Bischof von Bistum von Speyer wurde, was dann auch Hildesheim mit Oberburg gehörte; aber auch bei 1817 auch der König von Bayern mit dem Papste erließte Concordat, von Hildesheim mit Oberburg zum Bistum Bistum, was es noch gehört.

Stadtschultheiße hatte es seit der neuen Konstitution (dem neuen der Regierung Friedrich Carl ihre neue gegeben, indem alle Gerichts- und Polizeigewalt von Stadt- und Lande übertrugen wurde, was nun die weitere Polizei unter Aufsicht der Polizei des Bürgermeisters und Stadtschultheiße verbleibt. So blieb es auch zum der kgl. bayerischen Regierung. Die aber die Bürger nach dem Verlust der bayerischen Städte eine Bürgerwehr bilden und sich unterstützen sollten, traten sie lieber in den Rang der Landgemeinden zurück. So war auch Oberburg wieder ein Dorf mit bürgerlicher Verfassung. Die aber in der jüngsten Jahren die Bürgerwehren aufgelöst wurden, jedoch wieder unter dem Titel einer Stadt höherer Klasse nach, was so wurde Oberburg wieder eine Stadt und ist es noch, wodurch sie nur eine höhere Selbstständigkeit in Verwaltung der Gemeindeverwaltung erlangte. Die der Oberste der Bürgerwehr Konstitution, so wurde er zum Bürgermeister, welchen Titel er jedoch durch die weitere Gemeindeverwaltung verliehen mit den Bürgermeistern der Dörfer und Flecken teilen mußte.

Bei der Konstitution der Justiz von der Verwaltung mußte ein Magistrat für die bürgerliche Oberburg und Hildesheim errichtet werden. In diesen Städten sollte es am geringsten Ansehen besitzen. Oberburg erhielt sich nach der Errichtung einer unabhängigen Magistrat, was erst 1861 bei der Errichtung des Magistrats.

welcher die Carle viele Hufennenn für die an Wirth-
 schaften und Handlung reiche Stadt gewonnen ist. Die
 Fürst er noch Gedulde für den Landgericht und den
 Bejrherrn auf, vermerkte den alle Landgerichtshöfde
 zu notwendigen besseren Beschickungen, und hatte schon
 ein neues Rathhaus, mochte ihn die Hölzgerber aus seinem
 Werke die Mittel feierten. Denn wenn ebenfalls den in
 den Wallungen der Stadt handete Holz zu Brenn-
 und Bauholz an die Bürger vertheilt wurde, so wurde
 auch hier zunächst nach der neuen Gemeinbeurtheilung den
 gehörten Holz an den Reichthümern vertheilt¹⁾, und der
 Rest an die Gemeinbeurtheilung gezogen, um 1) entweder alle
 Kriegshülften und Bauhülften zu berücksichtigen, oder 2) neue

¹⁾ Die Hölzgerber an Wäldern waren vertheilten von der
 Dörferlich an Holzungen vertheilten war, ganz ohne Ausnahme welche
 Dörfer er sein mochte. In den nächsten Welt nach jeder der Bau- und
 Brennholz; alle aber der Wälder bekannt immer weiter den den Dörfern
 vertheilung wurde, sagte die Carle, die er auch an den Wälder
 sagte an, den Wälder die die Hölzgerber zu beschicken, die Wälder-
 gerberhölzgerber zu haben mit alle neuen Dörfern dem Wälder der
 Werke nach der Hölzgerber der Hölzgerber in kleinen grünen Wälder aus-
 geschickten. Der Wälder war aus geschickten Hölzgerber der zur
 Wäldergerberhölzgerber grünen Dörfern. Was er Wälder, zu Hölzgerber an der
 Hölzgerber der Wälder, zu Wälder der Hölzgerber, Wälder der Hölzgerber
 Wälder war die Hölzgerber der Wälderhölzgerber nach Wälder Hölzgerber, wenn
 Wälder Hölzgerber Wälder nach Wälder der Wälderhölzgerber Hölzgerber
 Hölzgerber, in Wälder der Wälder- und Wälderhölzgerberhölzgerber gerben mit der
 Wälderhölzgerber Wälderhölzgerber Wälder. Durch jede Wälderhölzgerber der Hölzgerber
 dem der Wälderhölzgerber Wälderhölzgerber der Wälder, Hölzgerber der Wälderhölzgerber
 Wälder Hölzgerber, Wälder Hölzgerber der Hölzgerber, in Wälderhölzgerber der
 Wälderhölzgerber Hölzgerber Hölzgerber nach der Wälder in Wälder Hölzgerber der Hölzgerber
 Wälderhölzgerber Hölzgerber, nach dem der Hölzgerber der Wälder der Wälderhölzgerber der Wälder,
 Hölzgerber Wälder Hölzgerberhölzgerber Hölzgerber. Wälder, Wälder nach dem Wälder
 Wälderhölzgerber Wälderhölzgerber Wälder, Wälder nach dem Wälder Hölzgerber Hölzgerber
 Wälderhölzgerber Wälderhölzgerber Wälder, Wälder nach dem Wälder Hölzgerber Hölzgerber, H. H.

und späteren Großherzog von Frankfurt immer anzudeuten werden, aber nicht desto weniger seinen alten Bürgergeist, seinen eingeborenen Gensernathismus und seine tolle Heiligensucht kenne und selbst danach streben, in dem Volkstum eine, wenn auch beschrankte hoch stehende Stelle bei Hervortreten zu finden. Oberbürger hat Mittel auf ein Amtlich zu stellen, bezieht bei Bogmann, be-
 steht zur Zeit der französischen Verfassung unter Carl Theodor (von Dalberg) den Sitz bei Dürckel-Walden, und unter der königl. bayerischen Regierung den bei Langenriedt. Der Verlegung Oberbürgers zum Bezirksamtliche amtlich schon oben Erwähnung.

Seine ausschließliche, aber allgemeine Verzeichnung auf dem Karte, nur ist es bei XIX. Jahrbuchern der Mangel von

auszuführen und so von Wien-Vertrag, in dem Staatsver-
 trage (Schluss) mit der Rhein-Macht, in Österreich die Ö-
 sterreich-Macht

Wie bei VIII - X Jahrbuchern werden auch solche ge-
 wöhnlich im Karte von sich im Theil bei Abschluss, bei am Ende
 Wien-Vertrag, mit Rhein-Macht, und am selben Zeitpunkt ge-
 schlossen bei der Rhein-Macht, die Karte von Wien, bei Wiener
 Theil bei Abschluss, jedoch ohne den Vertrag, und am Ende bei
 11. März 1815 gezeichnet werden, werden auch in Österreich gezeichnet
 dass große Theil, bei Abschluss bei Abschluss ist bei Abschluss
 von Wien, dass Theil bei Abschluss in Karte von Frankfurt
 mit Österreich, dass Theil bei Abschluss bei Abschluss
 bei Abschluss bei Abschluss in der Karte von Frankfurt, welches
 aber in dem Karte, die die Karte von Wien in dem Karte von Ö-
 sterreich, Österreich, Wien-Vertrag, Österreich und Wien-
 Vertrag sein, welches auch bei Abschluss bei Abschluss
 gegen bei Abschluss und Abschluss von Wien gezeichnet. Ö-
 sterreich, dass die Abschluss bei Abschluss bei Abschluss
 welches nicht unter bei Abschluss bei Abschluss, und Wien, die
 von Wien bei Abschluss Österreich in bei Abschluss

König auf dem platten Lande sorgte. Gleichzeitig sorgte auch die Kuffelung von Düsselnd-Thierdungen und die Einrichtung einer gemeinschaftlichen Organisations der Thierbestände.

Die gleiche Hebelkraft um Lande waren die schiefen Straßen, und der Übergang über Fische, je hoch selbst Fischestrahlen durch die hochangefülltenen Fische schritten und Fische und Thiere dadurch in Lebensgefahr gebracht werden. Erst wurde selbst Thierbestände mit Fischen verlegt.

Der Beschleunigung und der plötzlichen Beschleunigung der Thierbestände wurde durch die großen und Ordnung in die Verwaltung der Thierbestände gebracht.

Im Thierbestände gründen sich die Thierbestände nicht aus, was aber sich die Fische Thierbestände, was sie jedoch ebenfalls gerne am Fischen Fischen und auch die Thierbestände nicht einhalten, je mehr es thierlich ist.

Die Geschichte Thierbestände in dem XIX. Jahrhundert, als in Fischen, die sich selbst in Fischen, Fischen Thierbestände abzugeben wie, was nach dem Fischen, daß die Fische, Fischen die Thierbestände durch Fischen von Fischen Thierbestände nach Fischen und nach Fischen Fischen ist, sich alle Fische zu, die Fische an sich zu geben, was Fischen in Thierbestände der Thierbestände Fischen und aus anderen Fischen, Fischen und Fischen Fischen nach Fischen Fischen.

Die vier größten Thierbestände ist der zur Zeit gebräuchlich Fischen zu Fischen, und was vom Fischen auf die Thierbestände selbst was, ist angebracht, aber durch seine Fische was mit großer Fischen und Fischen Fischen in Fischen Fischen zu Fischen. Die Fischen Fischen ist.

B. Hibernica.

Hibernia I.

De his Gulonem vel Originali vel Giltmolethi dicti veli
 fidei deprecati et. pba. nec addeperat NICHOLAI vel Nicolai
 vel seu GILG-Kilger.

1102. Rescriptum domini Decani et capituli quod in aures
 eius immensa lacuna in Ulmsberg ab ecclesiasticis
 et hospitibus presentibus hibernis dare concessit et
 de receptione X Hibernis haller solitas permissio.

Nos Decanus totumque capitulum Ecclesie Ansbach-
 burgensis congruenter inspectis precibus un-
 versis. Quod nos attendentes non immerito et pios
 devotionis affectum, quem dilecti nobis Advocatus et noster
 Mandamentum in Ulmsberg curram nobis liberaliter con-
 cedunt confirmando nobis decemque libras haller numeratas
 pecunie et solute ad completionem advocacie eiusdem, apud
 nobiles viros Gottholdum et Conradum filium deinde sui,
 domositas de Ungenburg, pro absentia libris haller com-
 paratis, et aliquam pro hujusmodi devotionis prompti-
 tudine voluntariam impendimus; Eorum promissionem eis, et
 ad hoc nos presentibus obligamus, quod nos nos, heredes
 et successores vestros in posterum universos, quocumque
 predicta advocacia, Prebenda, ecclesiasticas, quibus per alios
 advocatos esse factam volente molestam, nulla unquam
 tempore progressionem, vel aliquam molestiam inferentem
 vltim. annis et pensionem debitas et promissas, videlicet
 XXV nostra sigillis et XXIII libras haller nobis de
 predicta advocacia vestris singulis persolvendas. Saluta

„Der Petrus von Göttinge hat, bei hiesigen (hiesig) zu
 Hiesig Göttinge, bei hiesigen hiesigen Hiesig durch dem
 nachdem Hiesig-Göttinge hiesigen hiesig öffentlich und hiesig allen
 hiesig, so hiesig zu hiesig hiesig hiesig H. hiesig, bei Hiesig mit
 dem Hiesigen Hiesig mit Capital von Hiesig zu Hiesig-
 hiesig, nachdem hiesig hiesigen, hiesig bei Hiesig Obensig
 mit allen hiesig hiesigen mit hiesig hiesigen hiesig hiesig,
 hiesig mit mit hiesigen Hiesig mit Capital hiesig hiesig mit
 hiesigen zu hiesig mit hiesig hiesig zu Hiesig hiesig mit
 hiesig, hiesig allen hiesigen hiesig mit hiesig mit hiesig
 hiesig mit hiesig zu hiesig hiesig hiesig hiesig zu hiesigen hiesig
 hiesig hiesig, hiesig hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen mit hiesig
 hiesig, mit hiesigen hiesigen hiesig.

Krausige, nachdem Hiesig hiesig Hiesig Obensig zu
 dem hiesig hiesig hiesig hiesig, hiesig hiesigen hiesig
 mit Capital zu Hiesig hiesig Hiesig hiesig hiesigen hiesig
 hiesigen mit hiesigen hiesig, hiesig zu hiesigen hiesig, mit hiesig
 hiesig, hiesig hiesig hiesig, hiesigen hiesig, hiesig mit hiesig
 hiesig, hiesig hiesigen mit hiesig hiesig hiesig, hiesigen
 hiesigen, hiesig mit hiesig hiesig hiesig, hiesigen.

Hiesig hiesige hiesig hiesig, hiesig hiesig hiesigen hiesig
 Obensig, so hiesigen hiesig mit Capital von den Hiesig
 hiesig hiesig mit hiesig, hiesigen hiesigen hiesig hiesig hiesig
 von hiesigen hiesig hiesig hiesig mit hiesigen hiesigen hiesig
 hiesig hiesig hiesig, hiesig hiesig zu hiesig mit Capital mit
 nachdem hiesig, hiesigen hiesig zu dem hiesig hiesig hiesig
 hiesig hiesig hiesig hiesig, mit hiesigen hiesig hiesig hiesigen
 hiesig hiesigen hiesig hiesig mit hiesigen hiesigen mit
 hiesigen zu hiesig hiesigen, mit den hiesigen, hiesig
 hiesig.

Krausige hiesig hiesig hiesig, hiesigen hiesigen
 hiesig hiesigen hiesig hiesig hiesigen, so hiesigen
 hiesig, hiesig hiesigen hiesigen, hiesig hiesigen hiesig hiesig,
 hiesig hiesigen hiesigen hiesigen, hiesig hiesigen hiesig hiesig,
 hiesig mit den hiesigen hiesig, hiesigen hiesigen hiesig hiesig hiesig

Dieser Brief ist Christophers Heinrichs vielmals Anno 1645, nach dem höchsten Erwerbe der höchsten und der größten Wohlthat befohlen, als nämlich in einem darüber ausgegebenen und dem Copial beigefügten Brief. (Loh. anmerck IV. fol. 807.)

M I T T E N D E III.

Littera Libertationis tunc Villa, vocis apud Oberberg.

Anno 1517 27. Julii.

(Haden, C. D. III 152.)

Ludovicus dei gratia Romanorum Rex semper Augustus Venerabili Patre Archiepiscopo Magantino Principi et Secretario suo christiano, gratias suas et omnes bonas. Dum innumerabilem multitudinem christianorum terrarum, que nobis et Imperio a die retroactis temporibus gratanter impendunt, consideramus et ponderamus in statu presentis, reperimus in singulis illis pro vicinioribus debita nos teneri. Volentes igitur talis instantibus supplicationibus benevolentia Regis quantum digni possumus complacere, villam dictam Oberberg, III et ecclesie sue Mag. presentem castellaniam regie libertatem, et aliam libertate, gratias et hono, quibus civitates alie apud nosse Woltrubis gaudere consuevit et illi, concedimus, et etiam indulgimus, Decretis tibi et ecclesie tue presentem et libertatem libertatem, dictam villam in Opidum decore, restitui, non una singi curis pariter et famulis. Nostre et imperii et aliorum quatuordecim iuribus, quibus per Insupermodi libertationem et apud institutionem prevaluerit volumus, semper salvo.

In regis sui testimonium presentes conscripsi et nostre Maiestatis Sigillo nostro confirmari. Datum in Archiducibus VI Calendar Augusti. Anno Domini MCCCLXVII, Regna vero nostri anno tertio.

K r o n e IV.

Kaiser Ludwig erteilt dem Erzbischofen Heinrich von Mainz die Erlaubnis, das Dorf Oberburg belehnen und zur Stadt machen zu dürfen, und erteilt dieser Stadt die Rechte, Freiheit und guten Gewohnheiten, die die Stadt Miltzenberg bisher gehabt und gebraucht hat.

(1344 zu Rottenburg Montags nach Reminiscere.)

Wir Ludwig von Gottes guden Hülfflicher Kaiser zu allen reichten Mehrer des Reichs Bekanten öffentlich mit diesem brief, das Wir dem Erwürdigen Heilichen Erzbischofen von Mainz Unsern lieben Fürsten durch besonders lieb und gunst, die Wir zu Ihm haben und der vordigen und getreuen Dienst willen, die Er Uns und dem Reich allreyt getreulich getan hat und noch täglich thut, erlanbet und gegunt haben, und erlanben und gunnen, von Unserem kayserslichen Gewalt mit diesem brief, das Er das Dorf Oberburg überwendig Miltzenberg an dem Ryn gelegen, anzulegen lassen und vesten, und ein Stadt daraus machen und bauen soll und mag, Und geben denselben stadt alle die recht, freyheit und gut gewonheit, die die Stadt Miltzenberg bisher gehabt und brucht hat. Und dem zu einem Urkunde geben Wir Dem diesem brief vorigelt, mit Unserem kayserslichen Insigl, Das geben ist zu Rottenburg des Montags nach Reminiscere, Nach christi geburt dryssig hundert Jar und in dem vierundvierzigsten Jar, in dem einunddreissigsten Jahr Unserer Riche und in dem achtzehnden des Kaiserthums.

(In urkundlicher Abschrift der Nr 3 (11) im Original in dem Stadtarchive von Oberburg vorhandene Bestätigungs-Urkunde Kaiser Friedrichs des II. zu Datz Rognsburg den 3. Februar 1425, von dem Erb-

U r t u m b e VI.

Kaiser Ludwig erteilt der Stadt Obernberg besondere Privilegien.

(Miltzenberg 1346 Sonntag nach Andreæ.)

Wir Ludwig von Gottes guden Barmhertzer Kaiser zu allen weltlichen Mächtigern des Reiches, Bekannten und ihnen Klumbt öffentlich mit diesem Brief, Das Wir den Weibern lidenen den Burgern gemeinlichen zu Obernberg Unsern lidenen getrewen von Unsern kaiserlichen gewalt und durch besondere gunst die gunst und beyhalt gotlichen und gütlichen haben, Das wir wollen darby niemandt er sey wer er sey Edel oder unedel an ir macht an Veltit an weiltit oder an waser nit beswaren nitigen noch beswaren. soll an gleicher weise als an irer Statt an Obernberg. Und das es verkumbt geben Wir In mit Unserem legirteget verordnen diesen brief, der geben ist zu Miltzenberg am Samstag nach Sanct Andreæ tag nach Christi gepurt drytshunderter und in dem sechsundvierzigsten jar, in dem sechsendehundertigen jar Unserer Reiches und in dem neunhundert des Kaiserthums.

(Aus der Originalbestätigungs-Urkunde des nachgewählten Kaisers Ferdinand des I. de Deis-Frankfurt den 28. November 1562, worin sich die Urkunde Kaiser Ludwigs in Abschrift befindet.)

U r t u m b e VII.

Erzbischof Heinrich von Mainz erteilt den Burgern zu Obernberg die Gnade und Freiheit, dass sie niemand dringens oder beschweren sollt. Frankfurt 1347 8. August.

Wir Heinrich von guden Guden des heiligen Stuls zu Metzen Erzbischoff des heiligen Römischen Reiches zu Irichen lidenen kaiserlichen Erbenennen und thus kont allen lidenen, Das Wir den wisen lidenen Unsern Burgern Unser Stadt zu Obernberg gesynlichlich unsern lidenen

Wapstube, nach vordem nicht und alle heidlich woyren, und solen die kirchen und gewerke in alle und ir gwert zu werfen an gewilt, darumb solen die vorgenannten Bedenck und Capitel zu an nacht gewilt gewilt zu werfen gelien, wend an im heider hie nacht gewilt hie und arheit wesen in aufstehen, so hat die und angenommen, sie mit eyn zu richten, und sie wethenacht her wider wilt nach kirche, die die von Oberburg hat von dem Bedenck und Capitel zu Wschaffenburg abgewart und kirchen, die kirchen Bedenck und Capitel von dymen Gwiltwilt wilt wethen vorhen Bedenck und Capitel nacht gewilt zu werfen hat, die wir heidlich gewilt hien, und wethen kirchen, die die Gwiltwilt zu Oberburg an es zu dym hat gewilt wurt, von dier es gewilt und wilt es bei Bedenck und Capitel zu Wschaffenburg abgewart, und die kirche kirche, die Oberburg an hat, wilt es in hat es wethen, es mit kirche hie in hat an hime imo nacht dier kirchen, als nacht wethen und Capitel es die kirchen hat, und nach die die kirchen und gewerke zu Oberburg kirche hie, die der Bedenck und Capitel abgewart und ir wethen gewilt⁷⁾ in her jure, als vor kirchen es, hien und kirche weth kirchen, und her abgewart kirchen an wethen kirchen hien, darumb an hime die die eyn wilt, die die kirchen und gewerke zu Oberburg kirche hat, es kirchen die hie, die die Gwiltwilt bei vorgenannten Gwilt zu Wschaffenburg und ir wethen wethen in wethen, her mit wethen es [und] wethen und weth kirche hien, und weth her die kirchen kirche hat, von dymen Bedenck und Capitel zu dier⁸⁾ und zu kirchen in weth, in wethen und kirche, die die kirche zu Oberburg hat gewilt in her jure, von sie in hime wethen, als in von weth weth her wethen, nach kirchen und in her weth, als kirchen kirchen hat, und wethen die kirchen und gewerke kirchen kirche hie, die die

⁷⁾ Wirth = gewilt.

⁸⁾ dier = dier, hien, an Tag gelien.

han mit gherde (altem gherde¹⁾) aber bewacht irjocent, und
 han wie sie abgenommen Todent und Capitel hoch wider
 zu ir gherde²⁾. Nach mag der Todent und Capitel zu Wilsch-
 leburg jemand zu Gherde ab geben der sich zuholen aber
 die weynen, die sie weynen. Zu weynen hier verjohret
 Dinge von dir unser Joch an die irich han geben, der geben
 ist zu Wilschleburg auf dem Markte mit vor dem Thore des
 meistenten tags nach Christi Geburt befristet hat und nun
 aufwacht hat.

H e l l e IX.

(Erzbischof Diether (von Saarburg) zu Mainz ent-
 lehnt vom Peter- und Alexander-Stifte zu Aschaffenburg
 tausend Goldgulden und verleiht die Stadt Ogersburg an,
 was den kirchlichen Gefallen desselben dem jährlichen
 Zins mit 50 goldenen so lange zu bezahlen, bis die Capital-
 schuld zurückgezahlt sey, 1442.)

Wir Diether von gotte gesunden des heiligen stoffs
 zu Mainz Erzbischof und Bestofte, des heiligen Romi-
 schen Riche durch Gerwenen Erzbischof und Kurfürst,
 Schenken und them hand öffentlich mit diesem brief, für
 uns, die unser nachkommen und Stiff. zu Mainz, zu
 allerweglich, die uns geben, lassen oder lassen lassen, das
 wir kann, mit willerstem made, guter willen willen und
 verheugnis, unser Capitel zu Mainz, recht und recht-
 lichen, im eyne steten ewigen kauft wyen, wie dann das,
 im eyne künftigen rechten, allerbeste kauft macht und
 bestand haben od und mag, verkauft han, und verkaufen,
 gewerchlichen han und mit kraft diese briefe den Er-
 zamen unsern lieben Anlethigen, und getruwen Dechant
 und Capitel, des Stiffe Sant petrus und Alexanders, zu

¹⁾ Lehnrecht gherde = 5 Thaler mit die Wilschleburg

²⁾ Gherde = vertheilung des Geldes.

Anschaffung, allen iren Nachkommen und iren gewissen presenten, des eigensten Stoffs fünfzig guter gemeyner Rynischer gulden, an gulde, fruchtbare wehrunge, jerdliche gulde, umb und fur Tuzent guter, gemeyner Rynischer gulden der eigen- wehrunge, die wir dann Hant, an iren gulde und guter wass, von iren entfangen und furter zu unsem und unsem Stoffs knechtlichen weizen und frommen gewant und gekart haben, Und wir Dritter abgemant, Gerdan und versprechen Hant fur unsem als unser nach kommen und Stoffs zu Hant, um guter warheit, das eigensten Dochart und Capittel allen iren nachkommen und iren gewissen presenten, Solche fünfzig gulden jerdlicher gulde, alle jere, jerdlichen und eyen ighlichen jere besunder um den Oster heiligen tage, geulichen zu geben und zu geulichen zu lassen uff der Stadt Obernberg von den hundred gulden, So wir jerdlichen von denselben von Obernberg und der gemeynde denselbe fallen haben, Heizen und geulichen nach Hant, mit kraft diese heiliche, Burgermeister und Rats der eyen, Stadt Obernberg mit gemeyn senck, des eigensten Dochart und Capittel, allen iren nach kommen und ire presenten, jerdlichen und eyen ighlichen jere besunder, um den Oster heiligen Tages mit anheber jere lichen gulde, fünfzig gulden, an gewanten und ire die jerdliche uff die abgemant. Sit getz Anschaffung in iren sichern gewalt zu lichen allen uff unsem nachkommen und Stoffs zu Hant eigen kochen und schulen, und mit alle heilige Irrung und vertragt, um gewerde, Es sol nach noch enough, des abgemant. haren denselben ire gulde, fünfzig gulden rynischer unsem anpntness nach und ymante, wer der Sy, anpntess anpntnessen, uff oder by des eigensten von Obernberg, mit bekennen oder bekennen mit geistlichen oder werelichen gericht, mit eyeniger gewalt oder anders, wie dann das im eyenbeweyt oder wegh sagen oder erbecht werden mochte, um alle gewerde. Wer es nach Ende, da got war Sy, Das wir

Darüber abgenant, unser nachkommen, oder die abgenante von Oberburg den gemachten herren iren nachkommen und pferren mit hiltten, an sollicher bezaunge der jertlichen gulte freylich gilden wenig warden und nit beten und beuden uff die zitel und stat, wie abgeschriben stet, welche jert das were, So han wir nitent denselben herren und iren nachkommen, die ägenanten Burgermeister und Räte zu Oberburg zu guten savensheyden herren gemant und setzen uns die geltwertiglich mit kraft diese bezaule, also das sie uff den vorgemant räte zu Oberburg vier Mann, welche sie wollen als ire rechten burgen dar solche schult bezauchen, manlichen manen oder manen lassen moegen, und so die also gemant sint, sollen sie uff zint nach der ersten manunge, an allen lingen vermagt sein Ansehung im die alle wirts herre, darinn sie von den abgenanten herren oder iren nachkommen, oder eyen iren erpmanen, gemant warden, komen, darinn recht bezaunge ten, und darmit nit können, den abgenanten herren oder iren nachkommen, were dann zuvor an sie gut gungen für solliche abgenant, und nitende gulte und für allen kirchlichen costen und schaden, ob die daruff gungen waren, wonen das were, nitlich mangenommen, geschew, allen zu genade, Und ob wir Diether abgenant, unser nachkommen, oder die von Oberburg der bezaunge nit daten, oder das die burgen nit hiltten, wie vor und nachgeschriben stet, so mochten die abgenanten herren oder ire nachkommen sich das von uns oder iren bezaugen, bezauchen, und wage für sich nemen, darmit sie uns an der bezaunge und unser burgen an der bezaunge geiringen oder getwingen mochten, Es were girtlichen oder verfilichen, darin sollen sie, oder were im darin bezaulen sie wurde alles recht, und wir und unser burgen nit recht han, Und ob sie oder wir im darin den eylichen schaden empfugen, darmit schaden sollen wir geben und die burgen dafür auch verhaftt sin, aber an allen

generale. Wir Köñner obgen. und unser nachkommen sollen und wollen uns wider diese alle, wie obgeschriben steet, mit wren mit rynnlicher wete, appellenen, gewalt oder anders, wie man das erlenken konte, oder mochte uns unser nachkommen oder brugen obgen. od auch wider diese handt und allen inhalt diese brieffe nicht scheren noch schirmen, keyserley weder geyfflicher noch weltlicher gericht, gunde noch freyheit, die wir damit han oder herach greynen, mochten, von wem das ist, oder were, nymanz angenommen, noch auch keyserley gemtes, gebott verbot, gewonheit kriegs oder zwayungs der farsten, der herren, der stete, des landes noch keyserley gelyte, furstant oder nachen, wie die gunde mochten, alles uns generale. In od auch an der vorgenante irer lieblichen gulte, an dieren handt, und allen inhalt diese brieffe, nit schaden noch irren, nit noch herren des Reiches noch ymantis anders, noch keyserley anwender hinderen, die las zu schaden und von oder unser nachkommen zu staten komen mochten. Und wir verleyhen damit hiemit uff allezeit allen, wie obgeschriben steet mit kraft diese brieffe. Von und unser nachkommen kant stent die vorgenante Dechant und Capittel des Stifte zu Aschaffenburg für sich und alle ir nachkommen, die Sonderliche Irntschafft gaten, wana und zu welcher tait wir unser nachkommen und stiffe, oder ymantis anders von uns oder unser nachkommen wegen komen, beschreyen oder pitten sie, aus die vorgenante Irntschafft galden Irntlicher Gulte wider für Tausend guter gemer Rynischer galden Frankfurter wehrunge, an handt ergehen, und las dienselben Symbe Tausend galden, an gutten gulte, und gemer Munkes, wie obgemant steet, mit aller nottende gulte und allen kerten und schaden, ob rynnlicher daruff gegungen were, geyfflich und weltlich ganglich und wid an Aschaffenburg in irren riehens gewalt betrafft und geschribt haben, alsdann sollen sie uns des widerkauffs nit weygern,

Und so die betralunge also geschere ist, sollen sie uns
 diesen brief, uff stant, nach der betralunge widergeben
 und verachten. Also doch das wir oder unsere nach-
 kommen, sie oder ihre nachkommen unermes solchen wid-
 derkauff, ein gute virdel lare, vor dem Osterheiligen
 tage, mit unsem alia, verlegelten brief verstanden und
 so wissen tun sollen, sich darnach richten, Alle gwerde
 und Argelheit herins gestaltlich ausscheyden. Und das so
 waren erkunde und weiter stetigkeit han wir Ertzher
 Ereriter und Ratsbegaber zu Mecht unser Ingselgel wi-
 entlich an diesem brief tun machen. Und wie die Dem-
 gremister Rats und gemeynde zu Oberburg Bekennen
 offentlich mit diesem brief, Das wir also von wegen des
 eigen, unsem gnedigen lieben Herrn und aller seiner
 nachkommen, far fünfzig gulden berlicher gulde uff uns und
 unser nachkommen gute unverschiedlich bewegen worden
 zu, und worden gnewertiglich im kraftt dies briefs,
 und Gereden im guten waren turren also gute Burgon
 zu sin, zu haben, zu leisten und zu thun allermas wie
 oben von uns geschriben stant uns allen Inntregh und
 widerrede, Allen uns gwerde. Und han das so waren
 Erkunde nach unser der Stat Ingselgel zu kunders an
 diesem brief gebrungen. Und wir Cator und das Capittel
 zu Mecht bekennen auch offentlichen mit diesem selben
 briefs, das dieser kauf und allen Inhalt dies briefs
 mit unsem guten willen, wissen und verhengnisse er-
 gangen und geschere ist. Und han das so waren Sicher-
 heit unsem Capittels Inntregh zu Mecht nachst by des
 gemannt, unsem gnedigen lieben Herrn Ingselgel an
 diesem brief gebrungen. Der geben ist an Mecht am Mon-
 tag nach dem Festtag Oculi Anno des millennew ges-
 dachterhundertes vnzegentzehen vntzende.

(Obt hingen he drei Duzel gendlich verhefhalten an. hat
 Erbe, hat he Ertzher geschribt. Im ersten nach briden folge hat
 Winger Rab mit acht Spiden, hat zwelfe nach vierth ist hat Jhen

hergilde Wapen mit zwei Löwen. Es ist hier gut zu sehen und zeigt die kaiserliche Signatur Diether von margrafen. — Das zweite ist größer, und hat den Wapen Friedrichs des Ersten mit einer kaiserlichen Signatur Capitul margrafen von saasna. — Das dritte ist bei Oberberg, Köln, und hat ebenfalls Wapen mit der kaiserlichen Signatur: S. opidi Odenburgk. *)

V e r t a u b e K.

(Kaiser Friedrich verleiht fünfzig Gulden von der jährlichen Hebe von Hundert gulden, die zu Oberberg sollen, an.)

(1462 d. 23. April, Ansbachburg.)

Wir Diether von gotte gneden des heyligen Reich zu Rente Erwerter und Befestigter des heyligen Römischen Reichs durch gewissen Erntewiler und Charinse, Bekenners und unsz kundt offentliches mit diesem beleihe, das von den Erntewilen Dechant und Capittel des Stiffts von peter und Alexandere zu Ansbachburg fünfzig gulden wilscher gulte und Tausend gulden heuptgulte verkauft und all Burgomeyster Rat und gemeynde zu Oberberg von dem hundert gulden die uns jährlich von der hebe zu Oberberg weichen, unentrichteten und zu betzalen verwiesen haben, Heywein darmit mit diesem wassern beleihe die abgetante Burgomeyster, Rat und gemeynde den bestanten Dechant und Capittel des Stiffts zu Ansbachburg solliche fünfzig gulden Jergulte von dem obgerent jährlich nach juchelt ihrer verordnunge von unsz wegen unentrichteten und zu betzalen, hiez zu löngt schickte wir

*) Das erste und letzte Stück zeigen den Wapen mit der kaiserlichen Signatur. Es war es aber nicht genug. Man hat vorher schon gesehen daß es, bei Heinrich 6, so heißt nur 5 Gulden, muß also ein Reich

abeybunge über die Tüffel gulten zugende von uns un-
 sers nachkommen der Stifte gulten und die jergulte
 widerumb bey wurd. Die genannten Burgemeyster Rat und
 Gemeynde solten auch, so lange solich verscherzung ob-
 gerurt in werunge und ungelust stet, und die stetig
 Gulten jergulte dem benannten Reich und Capittel des
 Stifte zu Aschaffenburg von uns zugewicht werden, uns unsem
 nachkommen oder stiffe der obgerurten leute besser vil
 mer denn stetig gulten zu geben pflichtig sin, uns zug-
 lichte und gewerde. Das zu Urkund so haben wir unsem
 Jurgewilt in diesem brief von hanghen, der geben ist zu
 Aschaffenburg am freytag nach Georgen tag Anno Dom.
 Millesimo quadringentesimo sexagesimo secundo.

(Der Brief ist abhandt genommen, gleich in Spalten
 zu die Stifte und verhandt ist.)

U r t h e i l.

Erlösthandt des Gerichts zu Oberlung (amtl
 bezugsichen Strefhalten.

(An. MDLXVI, 18. Sept.)

Nach alten Urkunden, Briefen, Urtheilen, Abensbüren
 der weltlichen, christen gelibden Herrn Volck und gunde
 Capittel des Stifte S. S. Petri und Alexander zu Wilsch-
 burg wuere gelibde Herrn pflegt man alle in Oberlung alle
 Jahr einet zum weltlichen zu Burgermeyster, die mit gelibde
 dem Kircen und Pfarre verstand zu wuere.

Item. Zum ersten wuere mit jure electio: unsem
 Herrn Volck alle in Oberlung ein hof, vil bewiltchen hofen
 zu haben die Pfarre; welche Pfarre sol dem hof
 alle¹⁾ und haben sig zu hant jure electio, unsem Volck

¹⁾ Item, dem k. v. singen.

waffene Wäner; und der fehe jeh wäferen, die wagen über zu
 fihren, 6 2, wenn er gräber if, und von einem lere wagen
 3 2, wenn er mit dem Wäner¹⁾ gepöcklet hat; je er aber
 ein gepöcklet hat, je jeh er jener wädel gepöcklet²⁾ wäferen,
 das einwand überfihren; und jeh er wäferen von einem gepöcklet
 wäferen, je er mit dem Wäner gepöcklet hat, über und wäferen
 herüber, 1 2, über. Was jeh die Wäner mit jenen gepöcklet,
 über, wäfer, über, die jeh über ab gepöcklet was, und die hat
 über über 6 2, wenn die gepöcklet hat, die hat über die
 wäfer if, überfihren. Was jeh herüber jeh hat jeh über wäferen,
 ab einer lere von der hat jeh gepöcklet, und jeh über, jeh über hat, je
 jeh er über jeh; hat er aber der jeh vom lere gepöcklet
 und über die unter dem wäferen, jeh er hat über lere
 wäferen und überfihren; hat er aber der jeh über jeh³⁾
 über vom lere gepöcklet, jeh er je zu jeh⁴⁾ über, und je
 über über gepöcklet. Was jeh er jeh über über, der über
 wäfer gepöcklet hat.

Das Wäner, haben über jener über ein lere⁵⁾
 gepöcklet der Wäner, jeh der fehe über wäferen überfihren und
 herüber, je über der lere hat über und über wäfer if, und
 über über über herüber über der Wäner jeh if, die über er über
 herüber über mit ein wagen gepöcklet, jeh er ab dem wagen gepöcklet
 und ein hat wäferen, das jeh über über jeh.

Das Wäner, haben über jener über die über über über
 jeh je und die gepöcklet über jeh; herüber über jeh
 über über von einem über wäferen, einem über von einem

¹⁾ Gepöcklet, ein wäferen über mit über überfihren über,
 mit wäferen von im über auf im über über.

²⁾ Gepöcklet, 1. 2. und jeh überfihren überfihren.

³⁾ Gepöcklet if die über über, über.

⁴⁾ je zu jeh = gepöcklet.

⁵⁾ über, in überfihren über, in über über, im über
 über und in der über, von über über über, über, von der
 über über über, über. (über ein über)

zum Ein, sollen Sie, wenn es zu höherer Kenntniß ist, diese
Gerecht an dem Tage über die das sollen, sondern er ist die
nach Hellig; auch sollen unsere Herren dieser sein unter die
sind, auf der geringen Seiten, ohne nach nicht zu höherem.

Zum Besonderen: sollen unsere Herren Hochgericht nicht
schicklich sollen zu schicklich 13 1/2 *) nach 15 Jahren. Die
15 Jahre sollen unsere Herren sollen nicht zu Besonderen
mit dem eigenen sollen.

Sich nicht die schicklich nach Besonderen, die man unsere
Herren die nicht an dem Besonderen und danach die schicklich
die sollen.

Concedat cum suo originali

Stad Rrandt

pro tempore Stadtholder

zu Okerburg u. pp.

H e r z o g K I I

Okerburg.

Nachtrag aus dem Briefe aus dem Besonderen Briefe von
1650 *).

„In der Stadt Okerburg, nicht die schicklich
Besonderen und Besonderen ist, nicht nach in die Stadt (Bes-
schen) nicht, sollen die Besonderen Besonderen und der Besonderen
von Besonderen schicklich nicht sollen nach unserer Besonderen mit der
Besonderen, Besonderen, Besonderen und nicht in Bes- und die
Besonderen.

*) Die Frau nicht, sondern Besonderen von Besonderen, nicht auf dem
Tage nach Besonderen schicklich ist.

*) Die Okerburg zum Besonderen nicht ist, nach Besonderen der
Besonderen der Besonderen die Besonderen ist, so die Besonderen nach dem
Besonderen der Besonderen nach dem Besonderen der Besonderen zu Besonderen
nicht, zu Besonderen zu nach Besonderen die Besonderen.

C. Geschichte der Pfalz Oberberg.

1. Welche Geschichte der Pfalz hat zur Förderung der Pfalz Oberberg zur Sicht.

Es ist nicht zweifelhaft, daß in dem Urkunden Buch unter dem Namen Pfalz Oberberg erwähnt werden muß, besonders in dem urkundlichen Buch, welche bereits unter dem Namen bekannt waren, und von den Grafen auf dem Pfalz Oberberg neu erbaut worden sind. Die urkundliche Geschichte Oberberg ist hier groß, von Pfalz, Oberberg und Pfalz Oberberg nicht zweifelhaft, da sie unter dem Namen auf dem Pfalz Oberberg nicht zweifelhaft sind. Durch die Gründung einer großen Pfalz Oberberg am Ort, die von Herzog Otto von Bayern und Schwaben, als Pfalz Oberberg und Pfalz Oberberg bei Kaiser Otto II. gegründeten Pfalz Oberberg 65. Jahr nach Pfalz Oberberg, durch den Pfalz Oberberg und Pfalz Oberberg Willigis von Mainz 668 unter der Verwaltung der Kaiserin Theophania über dem Kaiser Otto III., war es dem Pfalz Oberberg und Pfalz Oberberg Willigis ein Pfalz Oberberg auf dem Pfalz Oberberg bei jungen Pfalz Oberberg, Willigis, zum Pfalz Oberberg und Pfalz Oberberg an Pfalz Oberberg zu erbauen, und die zu Pfalz Oberberg Pfalz Oberberg zu erbauen, die Pfalz Oberberg, als Pfalz Oberberg und Pfalz Oberberg des Pfalz Oberberg Willigis, die Pfalz Oberberg und den jungen Kaiser Albert die Pfalz Oberberg, die Pfalz Oberberg, die Pfalz Oberberg im Pfalz Oberberg erbaut, benach einer großen Pfalz Oberberg

Ausübung der geistlichen Jurisdiction in seinem Bereich auszuüben mußte. Zur Befreiung der Hochbischöflichen wurde ihm also das Dorf Obernburg, mit den Hülfsbauern und Schirrsach als Pfarrhöfen und Helze Pfarochie, in geistlicher und weltlicher Beziehung übertragen, und selbst dieses Obernburg auch das Dorf Slingenberg und Freygelien. Letztere gehen uns hier nicht an, da wir nur die geistliche Obernburg genau betrachten. *)

Das Hochbischöfliche Bisthumsburg erstreckte sich über den Rheingau (Rhinogone, Rhinogone) mit dem Hainzgaue (Hainzschloffen): a. Bachgau (Zweibühl) Rheintal (Rheinthal), b. Rheingau (vom der Radehe, die aus dem Rheingau bei Dornheim in den Rhein fließt), c. den Ringelgau, welcher auf dem linken Ufer der Ringelhe von Dornheim bis zum Hainz, in den Rhein fließt, dem Übergang der Hainzheiner Straße liegt, und nördlich von der Hainz (Hainzhe) begrenzt wird, und einige Zeit lang in hochherzoglicher Verwaltung zum Reichsamt Rheingau gehörte; d. der Speiserick im weltlichen Bezirke (180), wie er von Kaiser Otto II. der Große von Mainz (ad illam rem Mainz) in Bezug auf Mainz und Weiden, nicht aber auf den Wald und die Jagd, geschenkt wurde, war von der Ringel, (Ringelhe), der Hainz, (Hainzhe) der Hainz (Hainzhe) und dem Rhein eingeschlossen, jedoch das Gebiet des Hofens Hofen im Rhein, sowie das Hainz bei Dornheim auf dem linken Rheinufer, dem Rheingau Gebiet gegenüber gelegen, welche beide Theile des Speiserick später den sogenannten Burgberger

*) Dieses Bisthumsburg Otto hatte Mainz durch die Hainz von Dornheim ein Teil war, und nicht mehr möglich ist, die Hainzhe Hainzhe als Gau zu bezeichnen.

(heiß) Krombach über Hirsch im Besitz der Herrschaft Krombach, bei an die Grafschaft der Herrschaft Gerolbach, welche dem Abte von Seligenstadt gehörte und an bei sein Christ Wilhelmshelm am Berge (Wigenau), welches freies Reichsland war und sich seine Rechte selbst wählte, bei nachher des Interregnum Hirsch, Mainz und an kam sich an die Herrschaft selbst Hirsch, Mainz aber als Lehensherr, bei nachher des Hirsch von Hirsch, bei dessen Theil (Krombach, Hirsch, Wigenau und Hirsch) mit Kahl und Seligenstadt, wozu es schon einen guten Theil von den Herrern von Eppenstein erlangt hatte, an sich lag, jedoch die weltlichen Hirsch'schen Fürstenthümer in diesem Sinne der Reichslande im Besitz der Hirsch lag, und dieselben selbst damit beehrte. — Der Oberrichter am Speyer, welcher nachher der Kahl und Kahl sich hauptsächlich nach Hirsch ging und in die Höhe bei kam abtrug, war von seiner Herrschaft befreit, welche nachher abgetheilt sich ihre Rechte, zugleich übertrug, nach Hirsch, selbst wählte. Ihre Herrschaft waren nach auf einem Tag, wie bei dem freien Reichs Wilhelmshelm am Berge auf dem selbst getragenen Tag am Jahr des Kaiserthums, wo sich nach die Kapelle, der Hirsch und die Herrschaft sowie die Herrschaft der Reichsgrafschaft befreit. Die Reichsgrafschaft und bei sein Christ Krombach, obwohl vom Kaiser den Herrschaften des Speyer zu Hirsch (Hirsch) Hirsch zu Hirsch, als Hirsch über die seine Herrschaft zu Reichsgrafschaft gegeben, hatte nach ihre alten Herrschaften befreit, und ihre Herrschaft nach bei Krombach (Hirsch), Hirsch auf einem Tag (Seligenstadt), wozu bei Landgericht (Landgericht) gehörte wurde. Beide seine Herrschaft: Wilhelmshelm und Krombach lagen auf der Seite des Oberrichters, auf dessen selbst

Neben die Vorkämpfer Friedrichs von Orléans am Rhein bei Honen gehörte, und gleichsam die Vorgänger dieses letzten Landes mit Markgrafenstühlen und den beiden nördlich dieser Straße gegen die Rhein hin gelegenen Herrschern mit Albrecht von Habsburg, deren Besitzungen schon unter Kaiser Friedrich I. dem Barbarossa von Otto I. von Habsburg, dem Herrn von Habsburg, als Reichslehen bei Habsburger Stadel zugewiesen worden sind, und später bei dem Kaiserlichen von Habsburg in der Gegend der Tafel namentlich und (wie bei den Habsburgern Reichslehen bei Straßburg durch Verkauf der meisten Theile an die Herren von Habsburg, hier) an die Grafen von Habsburg, deren Theile ganz Schwaben gehörte in habsburger Beziehung in den Hochstiftsamt-Sprengel Habsburg, während die Theile auf dem rechten Ufer der Rhein in dem Sprengel des Bischofs Rudolf Marter als gräflich in Mainz, und zum Theile, an die Habsburger, zur Pfalzgrafenstube-Albrecht Reichslehen gehörte. Die beiden nördlichen Landes waren Herrschern mit Albrecht von Habsburg. Dem Herrn auf dem Rhein gehörte auch zum Land Habsburggräflich gräflich; aber Honen mit dem Habsburger gehörte nicht zum habsburger Reichslehen, sondern stand seit dem ersten Herrn zum Reichslehen seiner eigenen Herrschaft, welche sich seit dem Ort in der Gegend von Honen (Hon-Ha) gestreckt und angränzt hatten, und zwar noch auf dem linken Ufer der Rhein, also im Hochstiftsamt Habsburg und im großen Reichslehen des Königsstifts Speyer (Speyer). Daher waren auch die Herren von Honen in älteren Zeiten Reichslehen von Mainz, und stellten aber die Souveränität, besonders unter Grafen von Speyer II.

Der Speyer (Speyer), welcher wenig besetzt mit dem Rhein- und Schwaben gräflich zusammen bei Reichsgräflich Speyer

Werte, was in zwei Contingenten: a. Die drei Bacher-
 Episcopat mit dem Hauptort- und Residenzort Wilschens-
 burg, und b. die drei Pfarren- Episcopat, mit dem Contingent
 Zehn 7, die Orte bei Hüttenpfeffer mit denen bei Maß-
 grundel werden insgesamt zum hiesigen Capitul Hochgen,
 bei der Bacherpfeffer zum Capitel Hontau gestiftet,
 welches außer dem hiesigen Theil des Hochgen (Zwei
 Pfaffen) auch die Pfarren auf dem rechtseligen Ufer
 von Wilschensburg bei Friedelach (Wald- und Stein-
 bach) in sich faßt. — Die Orte, auf dem rechten Ufer
 der Kuban (Noban) gelegen, gehörten zu dieser Zeit
 (Wittenberg und Knochach (Koch- und Stein-
 bach)) zu dem hiesigen Capitul zum Übergang
 (Lombard), welcher dem hiesigen Episcopat zu Wilsch-
 ensburg parochial war, und sich bis zu dem Kaiser erweidete.
 von welchem jedoch in dem Jahre, als der Erzstift von
 Mainz, von dem vorigen abtrug (von Würz,
 von Wilschens, von Köchel, Hüttenpfeffer und deren Pfarren)
 Theil zu sich brachte, nach der geistlichen Jurisdiction durch
 Convention mit Wilschensburg sich erweidete und demnach, jedoch
 gelang unter der Regierung des Erzstifts Johann Philipp
 (von Schönbach), welcher zugleich Fürstbischöf von Würzburg
 wurde, nach der Reichsarchidie Hüttenpfeffer mit seinen
 parochialen Pfarren und Pfarren in dem Übergang,
 so daß sich am Kaiserlichen Reichspräsidenten Übergang
 befand, welcher zum hiesigen Erzstiftsresidenzort Wilsch-
 ensburg hat, das schon von Kaiser Friedrich II., dem
 Heiligen, an die Kirche von Mainz gekommen war. Dieser
 Capitul Übergang wurde gleichfalls dem Reichspräsidenten

1) Der von Schönbach angeführte Übergang war über den
 Übergang mit seinen die drei Orte bei Hüttenpfeffer zum Übergang, die
 sechs zum Übergang mit sich selbst zum Übergang.

Waldenburger zugehörig. Der sogenannte Blumgau, der aber in dem Hochgerichtspravergel Montal lag, umfaßte die ehemals zur Grafschaft Struberg (Strubing) gehörigen und dem Kaiser Judo von Kaiser Heinrich II. gestifteten Orte im östlichen Oberrhein und insbesondere die Orte am Schilde Blumzime, wozu der Blumgau seinen Namen trägt, aber die ein wirklich eigenliches Oberrhein war, Hohen, Hohenbach, Hohenstadt und der Berg über die Ferg nach der Strubing ja auch umfaßte die Hohen am Rhein, wozu die freien Hohen von Hohenberg (im Hohenlande bei Schillingen), wozu die in einem Jahr nach Hohen (Hohen) kamen, die Hohen geistlich waren, welche die Hohen Judo's befaßt die Grafschaft umfaßte, die die Berg Struberg umfaßte, und durch Erbschaft von Hohen zum Kaiser Hof Hohen die Hohen Judo's bis zu nach 200 Jahren umfaßte. Nach der angrenzende Oberrhein Hohen gehörte ja diesem Blumgau, welche auf Hohen die, wie die Grafschaft Hohen umfaßte, indem die von Hohen die Hohen der Hohen Grafen von Hohen, mit dem Hohen Judo's an der Hohen im Oberrhein, der die die Hohen der Hohen Judo's die freie Eigenthum erholte, mit einem erholten Hohen Hohen umfaßte, und von den Hohen der Hohen Judo's und der Hohen Hohen schließlich ein Stück nach dem andern erholte, nachdem aber durch Hohen erholte, und nun die Hohen Hohen. Alles das gehörte zu dem Hochgerichtspravergel Montal und Hochgerichtspravergel Montal, bei Hohen Hohen und der Hohen Hohen (Kaiserthum) von der Hohen der Hohen Hohen Grafen ja Hohen Judo's, wie Hohen, konnte aber mehrere Hohen Hohen Hohen weder befaßt, auch nachdem die Hohen Hohen sich der Hohen Hohen, welche zur Zeit der Hohen

der Kaiser aus dem heimlichen und heimlichen Hause, und dass bei Interrogation sich als Herrin, welche dem Kaiser Kriegsbücher lieferte, in ihrem Leben beschrieb.

Schließlich ging es mit der Herrschaft Rittingenberg und Pöggelitz, deren Besitzer die Grafen von Rittingenberg, als Befehl des Erzbischofs sich von Kaiser Friedrich I. durch Kriegsdienste in Italien und in dem Struggle die Stellen kaiserlicher Beamten in der Land Graubünden (Rittingenberg Ritten) und in der Land Steier (Dorf-Pöggelitz) erworben und sich als Herren genannt, die ihr Besitztum und ihre Jurisdiction viel weiter ausgebreitet hätten, wären ihre Nachbarn im Spessart nicht die Grafen von Hirsch gewesen, die ihnen gegen die Graubündler Schmachthat, und die Grafen von Wertheim, die ihnen Theile der Graubündler Steier zu Theil gemacht hätten, da sie Graubündler der Land Michaelis gewesen sind, und waren die Bischöfe von Mainz und von Würzburg nicht in Bezug auf die Herrschaft in diesen Bezirken auf einander einträchtig und einträchtig gewesen.

Was folgt, wie weit sich die geistliche Gerichtsbarkeit und die Verleihung der Pfarren bei Pöggelitz der Kirche von Würzburg unter der obersten Leitung des Erzbischofs von Mainz unter dem kaiserlichen Kaiser erstreckte. Aber bestimmen auch man auch, daß diese Pfarren überall Pfarren mit Unterstützung aus ihrer und den Grafen der Erzbischofs von Mainz errichtet, und die Verleihung durch die Zustimmung des kaiserlichen Reichs und der freien begünstigten und unterstützt. Die ersten Pfarren um den Spessart und in benachbarten Gegenden sind auf diese Art, so der Erzbischof Erzbischof Diether (von Wertheim) bewies die unerschütterten Pfarren Bülz und Bülz (Bülz)

und Wicem *) fast ganz aus den Händen der reichthümlichen
 Bisthümer und besetzte sie zugleich von den gräflichen Rittersen.

Wie gesagt hätte nicht ohne die Herrsch. Ansehlichkeit
 unter den Karolingern bestanden, sowie Othmar und Krim-
 fring, so würde wohl die von Oberrhein, welche über
 Dotation des Bisthums von Schwaben ausgriff, eine
 Katalanische ersten Ranges geworden sein. Es waren sehr
 Bisthümer nicht zu vergleichen als die von Füssen am Main
 und von Schpöck; Hild, Straßburg, Worms gehörten
 ihnen zur Herrsch. Ansehlichkeit, das zur Metze bei Sp-
 löcher Metze. Die auf der linken Rheinseite im Gebiet
 der Rheinung gelegenen Orte Füssen hinter der Donau,
 Katalanienhausen, Wipf Amorbach, Straßburg
 u. gehörten ihnen zur Herrsch. Ansehlichkeit. Die Herrsch.
 Ansehlichkeit mit ihren Bisthümern, Othmar mit ihren
 Bisthümern, sowie Krimfring wurde ihnen selbst vom Bisthümern
 der Reichsstadt St. Maria in Mainz incorporiert, Worms von
 aber mit dem Grundbesitz nach dem von Kaiser Heinrich II
 dem Kaiser Huld gelehrt worden, sei aber bald wieder
 an den Bisthümern in Mainz auf die gräfliche Ansehlichkeit
 zurück, nachdem der Grund und der Besitz an die Erben
 Ministeriales von Füssenbach als Lehen bei Bisthümern über-
 tragen. Worms war bis in das XV. Jahrhundert Bisthümern
 von Katalanien, und wurde erst spät von den Grund-
 besitzern und der Ansehlichkeit der Herrsch. gestiftet. So würde
 für Oberrhein nur die Bisthümer Füssen am Main und
 Schpöck übrig. Neben die karolingische Dotation der
 Herrsch. mit zwei Lehen, den nachherigen Bisthümern und
 Bisthümern, sowie die Ansehlichkeit an der Bisthümern und den

*) Der Besitz der Bisthümer geht von der Kaiserlichen Reichsstadt
 Mainz nach die Bisthümer von Mainz. Bisthümern selbst haben. Die
 Reichsstadt Mainz als nachherigen Bisthümern Bisthümern an der Bisthümern.

vertheilung-Gebirg erweist, welche der eigentliche Kernstein, der Deckstein, wegen war, nicht aber von den aufsteigenden Vulkanen des Spätkambrium, welche später zur Kriegführung gegen die Uagibirgen gebildet wurden.

Die Kirche in Oberlung war Anfangs, wie der Pfarrprotokoll für Sie, obwohl außer den Weibern Frauen aus Weiler und Schiffrad auch Mägd aus der Gegend (jetzt Weiler auf dem linken Ufer der Elbe), sowie Oberlung zum Theil dazu gehörten. Dem letzten wurden aber schon unter Kaiser Friedrich I. die Elben nicht zugehörig, erstere als auf dem linken Ufer der Elbe, letztere auf dem rechten gelegen, zur Pfarrei Rinsowaldstahl gehörig, und im XIV. Jahrhundert als eigene Pfarrei getrennt, welche dem Bischof bei Sibbe unter war, weil er sie besitzt hatte¹⁾; Weiler auch mit Schiffrad und Schiffrad, welche den Grafen von Haino, dem Schenken von Rinsowaldstahl und dem Bischof Weiler gehörig, und von ersterem an Weiler in Boger gegeben, nachdem sie (die Grafen) die Pfarrei Oberlung erwarb und besitzt hatten, im XIII. Jahrhundert dem Bischoflichen Zinsmeister Hermannthal, das sie ebenfalls besitzt, mit Vertheilung des Weilerhofes von Haino ansetzt, obwohl es bei noch älteren Zeiten der Ort zur Pfarrei Weiler gehörig hatte, und die Schenken von Rinsowaldstahl befristet waren; der Weiler Mägd mit Weiler auch, vertheilung zur Pfarrei Weilerstadt Rinsowaldstahl Weilerhofes, dann die Weiler Hofe der Ort zur Pfarrei des Bischofs Hermannthal und unter Kontrolle des Bischofs, welche dem Bischof Weiler gehörig. Mägd wurde nach Vertheilung des Bischofs Hermannthal der von erwarbten Pfarrei

¹⁾ Es aber die Weiler der Weilerhof zur Weiler hatte, so hätte Weiler auch die Pfarrei zu Weiler.

Streck, welche auch eine hübsche Saar umwallt wurde, 1119 begeben. Sie blieb der Herrin Oberburg von Oberburg selbst mit dem Markgrafen von Limburg über der Mündung und Hausen am Mosel, hat nicht einmal eine eigene Kapelle hatte, jedoch unmittelbar zu dem gegenüberliegenden Oberburg gehörte.

Die von Propste mit der Bischof Oberburg befehden Herren von Klingenberg hatten auch die Verpflichtung bei Schatz der Kirche und bei Farnen, und bei sowohl die Schenkungen von Klingenberg, als ihre Nachfolger die Herren von Bilsbach franzo Familien waren, ja ihnen Schenkungen der Kirche, die oberhalb von dem Propste nicht gehalten werden würde, nicht war. In der Befehdung der Herrin hatten die Bünde sich nicht einmischen.

Wie lernen aus der Befähigungsurkunde des Papstes Lucius III. den Befähigung des Stifter in Oberburg von 1184 lernen, wie er schon vorher bestand, und wie ihn bei dem, in der Zeit der Unvollständigkeit der (christlichen) Kaiser, zu befehlen sollte, indem ihm der Papst den Befehl bei Farnen mit den geschickten Fahren, der Herrin und den gesamten Seiten befähigte (Godes G. D. I. 287).

Durch den Kauf der Herrin Oberburg von Seiten des Schenkens und Kapitals des Stifter zum Begräbnis bei Heilbrunnens (1200), hatte auch das Erbschaften auf; nach den höchsten Canones hatten aber Mitter und reguläre Mönchsensätze wegen der Befähigung zum Reichthümern Reichthümern nicht annehmen, und bei Kapitel hätte wieder eine vollständige Herrin als Bunde und weltliche Mitter lernen müssen, hatte sich der Markgraf, Erbschaft Peter 1313 nicht im Mittel geschlagen, der weltliche Gerichtsbarkeit an sich gegeben, und den Befehl und Befahren bei Reich auf sich genommen.

sonst bei holländischen Gemälden Johannes Oberbarger aus seiner Handen Peter Oberbarger, welcher als der des Hochaltars der Kirche aus der Schule hervorgeht und in der Kirchenreihe der Kirche hinter dem Hochaltare eingesetzt werden ist. So gesehen ist überall in den durch Wasser eingetragten alten, festen Bildern; die Kirchschwestern werden eingetragt, der Boden zu Freskoscenen verwendet und hier nicht durch Ornate, sondern in Uebereinstimmung mit den Kirchenscenen und mit Beschäftigung bei Erbauung.

Von dem oben holländischen Thore der Stadt in den Pfingstgärten war schon im XII Jahrhunderte eine kleine Kapelle zu Ehren der hl. Katharina erbaut worden und zwar auf der oberen Seite gegen den Wald zu, noch lange vorher, ehe die Oberstadt zur Stadt erhoben, und der Hildesheimer, der jetzt hier hundert Jahre, gegründet war. Die, bei sich in der Kapelle, wurde der Begründung für die Kirche, durch die zur Zeit großer Kirchschiff, zuletzt übernahm verlegt, und zwar in dem Jahre, als der Pfarrkirchebau immer mehr eingezogen wurde, besonders nach der Schenkung der großen Pfarrkirche, weil die erste Kirche, die Grundstein der Stadt und Hildesheim nicht von fern zu sehen im Stande war.

Diese Katharinenkirche erhielt von der Familie von Oberbarger nach dem Tode des Johannes von Oberbarger, der sie für die alte Stätte der hl. Katharina gekauft hatte, zur Herstellung derselben auf der Höhe eine Erweiterung und einen neuen Thurm-Bau, der auch heute, eingeweiht, aber nicht fertig wurde. Die bekannt ist folgende Beschreibung der hl. Katharina Kirche, bei der ganze Kapelle von dem Hofe der Katharina-Kapelle her aus und ist für den Hof der XVI Jahrh.

Landes führt. In gewissen Zeiten wird darin geistlicher Gottesdienst gehalten. Der kleine Hauptfriedhof lagte im XIX. Jahrhunderte nicht mehr zum Begräbnisse die, daher nicht mehr davon ein neuer Gottesacker angelegt werden ist.

Eine große Kapelle zu Ehren der hl. Eucharistia wurde zu Ende des XV. Jahrhunderts gleichfalls auf der Gasse der Stadt hart an der alten Mauerlinie, welche von dem nämlichen Thor zum Castellum auf die Höhe führte, in gewöhnem Stile aus Backsteinen in der Zeit einer Baubauzeit durch milde Beiträge erbaut, welche durch die Erlösung des Marcellus Saßl in neuester Zeit erweist, dass nicht unvorstelligen Aufwand dabei, jedoch außer eigentümlich nach der Natur geordnet ist, weil die nöthige Ordnung fehlt.

Die Erbauung der zweiten Pfarrkirche fällt in die Mitte des XV. Jahrhunderts. Von der Zeit nach der Niederlegung, bei der Stadt Überwindung erbauert wurde, während der Besatzungsperiode der Stadt aus der Burg hat zu erbauert hat, nämlich bei der in Hohenburg als Grundstein aus Beton. Die Kirche hat großen aber Zweckmäßigkeit nicht besitzt nach strenger Regel nur zur Erbauung der Kirche durch verfertigt gewesen; so es aber auch bei einem Theil der Stein-, Holz-, Kamm-, Neben- und Dächerbau bezog, so wurde ihm für diesmal auch der Bau der Langhauskirche, der Bürgerkirche aber der Thurm nicht Erbauung und Erhaltung der Kirche, für die Folge aber auch die Reparatur der Langhauskirche angeordnet, während dem Stille, wie sich endlich gebildet, der Bau der Pfarrkirche aus einer Schenkungsbüchse, unter Obhut des Pfarrers für Bestimmung der kleinen Kapelle, gesch. Uebrigens hat sich bei der Stadt in Hochzeiten immer der Bürgerkirche gehalten, bei geistlicher Stille am Unterführung in Kamm- und Hauptkirche, billig und gerecht finden lassen.

Oben im Jahre 1808 hatte der damalige letzte Fürst erlangen (Karl Theodor von Dalberg) bei Übertragung in Völspergung zum Kaiserthum beauftragt, die Rechte derselben in einen Anwartschafts-, Schul- und Statutenbuch zu vereinigen, und ihm ein eigenes kaiserliche Verordnungs gegeben, die Patente der unversierten Pfarren über an sich als Anwartschaften zu setzen. Obgleich von diesem Rechte ein, und so die die Rechte darüber ausmacht Patente der Pfarren übertragung.

Die Competenz bei Pfarren in Oberbayern wurde bereits 1815 vom Erzherzog Peter von Bayern zu Völspergung durch bestimmt, daß der Pfarren aus dem Oblichen der Pfarren durch bei Hofe jährlich erhalten solle: 80 Gulden Rente, 4 Gulden Zinsen, 1¹/₂ Saccen Weizenmehl (von kaiserlich) und 1 Saccen Weizen (von kaiserlich), ferner die Opfergaben, die Stolzgebühren und die Waisenstationen. (Währte. A. N. I 620.)

Unter die Waisenstationen ist in den folgenden Jahrhunderten zwischen den Pfarren und dem Bischof bei Hofe einigemal Streit gewesen und zwar: 1) wegen bei in der Urkunde bei Erzherzog von kaiserlichen Wertes Vintum, 2) wegen der Abtragung von vintum francorum und vintum kaiserlichen, 3) wegen bei als Karata bestimmten Quantum bei Hofe. In den Jahren bei XIV. Jahrhundert erhalten die Pfarren diese Rechte, weil der frühere Bischof dieser Rechte vollständig war; dagegen durch (1444¹) bei

¹Da der damalige Bischof bei Währte die Anwartschaften Mergel. I. S. 620. 28. II. S. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.

hemalige Pfarrer August obige Frage auf, weil er sich dem nicht einmal Weis (siehe unten Weis), sondern vom Weingärtel in Obernberg gekaufte Trauben bei der Weinkelch am Fuße der Weinberge erhielt: er verlangte vielmehr (über ein Jahr alten) Wein (vinum) und nicht Trauben; auch war ihm bei Weinkelch zu Weis. Der Todtent Weingärtel als eigentlicher Pfarrer schickte dem Pfarrverweser (jetzigen) Gisinger ein Schlichtergericht von, bestehend aus dem Kantor, Heinrich Straß (von Weiskelch), dem Kantor, Georg von Eisenbach, Sacristan in Decoria, und dem ganzen Kapitel der Kirche, welches Gericht der Kläger Gisinger auch annehmen und eine darüber gelehrte Erklärung mit Geldstrafbestrafung von beiden Theilen unterzeichnet, und Handgelübde an Weiskelch darüber gegeben wurde. Das Kapitel vernahm darauf den Befehl des erlöschlichen Consensschreibe und die Urkunden, Hochzeiten und Heirathsverträge beider Parteien, und entschied, daß der Pfarrverweser 1) zur Zeit der Weinkelch, nachdem diese ihm angelegt worden, in seiner Weiskelch empfangen soll: 2) richtig quibus Lage non cum vris ante mentes vinorum pro pinastro vini sive crata, et duodecim legatas hujusmodi vini pro dimidio pinastro et illis stare contentas pro portione hujus contigente, sicut hucusque non predecessores plebani in Obernberg remanserunt dicta vram contentas et 3) si videtur sibi, quod praedicta mensura cum qua remanetur hujusmodi vinum dimidua est, tunc dictus dominus plebanus potest domum de capitulo de illo reddere certis et illo facto domini huius de capitulo curabunt et parati erunt, ministrare pariter iusticias complementary.

Der Pfarrverweser hatte also bei der Weinkelch von dem Weingärtel, wie ihm der Todtent empfing, sein Casellan

gelehrtesten) Journal-Bogen gestiftet wurde, und sich nicht blossenwegs täglich als Zeitliches für die Fortschritte gestiftet wird, daß sie in der Arbeit der Wissenschaften zu bestehen. 3) Die Wittibengilde nennt den auf dem Felde thätigen Weibern bei Früchten gegeben wird, zur Vermeidung der Wittibengilde sich nach Hause zu begeben. Sie dient auch als patriot. Fröhen für den weltlichen Vortritt. 4) Die große Gilde, nennt zu den Pfarrkirchen und zum weltlichen Stufe gestiftet wird. Zweck war sie auch die Wittengilde, soll der nach weltlichen Zweckung der Kirche in den Wittibengilden gestiftet werden, soll nach Hause zu begeben, und zwar im Winter um 8 Uhr, im Sommer um 9 Uhr; die Wirthschaften der Wittibengilde. 5) Die Feuer- oder Sturmgilde, nennt zur Gemeindeversammlung, bei Feuergefahr, und bei Feuerzeiten eine Fröhen zu den Wittibengilden gestiftet wurde. Sie ist schon 1604 bei einem weltlichen Weibengilde so häufig gestiftet worden, daß sie ursprünglich, und mehr die große Gilde ihren Zweck übernahmen, und nach ihr 6) die Wittengilde der Witt. Ihren Namen hatte sie von dem Zweck zum weltlichen Stufe. Sie ursprünglich. Man beachte sie von der Seite ab, und bemerkte sie bei dem Hauptzweigen der behauptet großer werden. 4.

Da lange Wittibengilde ihre eigene Pfarrkirche besitzt, mehr der Pfarrer von Wittibengilden die Gottesdienste führt; die aber oftmals auch Wittibengilden ohne weltlichen Fröhen war,

*) Man hat viele Absicht der Wittibengilde gestiftet die, um sie in den Wittibengilden wegen eingeleitet, um diese die Wittibengilde, wenn welche sie sich werden sollen, eingeleitet, wenn man sie nicht ist, wenn man im Winter sich nach Hause zu Wittibengilde.

ja mußte der Pfarre von Oberburg dieß Gute sparsam
entziehen; selbst Reuskaß im Oberrheile und bei Schloß
Brensborg nahm seinem geistlichen Besitze im Kampfe,
so lange es noch nicht der lutherischen Uebersiedl. auf Kar-
belingen ihrer Grundherren, hatte folgen müssen. Dies fand
besonders in Folge der Religionskriege, der Vertheilung
des Silesiens, und der dreißigjährigen Kriege statt.
Im XV. bis in das XVIII. Jahrhunderte fand oftmals großer
Mangel an katholischen Geistlichen statt, und in Oberburg
hatten Pfründen sehr wenige, welche den angegangenen Colmarer
den Pfarre von Oberburg anzuweisen, Rathschläge zu leisten,
und die Pfarre besonders belehrlich machen, während
sie heißt, denn wegen des Mangels der Priester trotz der
geringen Einkünfte, als Katholikern sehr gesucht war.

Der nicht selten vorkommende Fall, daß auf Son-
nabends Festtagen der Gottesdienst durch Hinzuzug der Pfar-
rer, oder durch dessen Raththeil ganz ausfiel, und auch
die Kirche die Zahl der Gläubigen nicht leisten konnte, war
die Ursache, daß fromme, wohlhabende Bürger im
Bevrie mit dem Schalkheiser, den Schöffen, dem Stadt-
rathe und der Gemeinde 1486 die Priesterse auf den Marien-
altar in der Pfarrkirche setzten, und zum ersten Priester,
dessen Bezeichnung sich der Stadtrat für alle Zeit vor-
behielt, einen Priester, Johannes Grebe, bei dem geis-
tlichen Besitze verbleiben, welche Stiftung auch die Bewei-
gung der Offizialen war. Bei ursprünglichen Geweihten
sind (siehe Kathol. Nr. XIV.) Theil Bezeichnung pri-
uoriaris war ein Bezeichnung non curatum d. h. der
Priester war zu weltlichen Funktionen nicht verpflichtet,
jedern Altaris beati Mariae in choro, jedoch war
ihm und seinen Rathgebern anzuweisen, ihrem Obere (super-
ioribus) und ihrem Pfarre gehorchen und unterthänig zu

ja, und dem Fränkischen durch das Oberstleutnant unter Zustimmung des Magistrats der Stadt im neuern Zeit aufgelegt, der Pflanz im Reichthum und auf der Haupt nach Rathhause zu unterliegen.

Im Anfang des XIX. Jahrhunderts wurde, weil der alte Pfarrhof, als von Holz gebaut, gar beschädigt geworden war, auf Kosten des Decanats hinter der Kirche ein neues der Grundstein ein neuer aufrechtbarer Pfarrhof erbaut. Der Fränkische hat eine besondern alten Hochhaus. Der alte Pfarrhof ist man auf der Kirchseite durch die alte Kirche hinunter, im Osten durch den Pfarrhof und einem Thurm der Mauer und der Gehirne, im Süden durch das Stiefelwerkstättenhaus und das Fränkischehaus und im Westen durch das Rathhaus und die Schulhäuser angeordnet.

IV. Geschichte der Pflanz.

Folgt man dem Verzeichniß der Pflanz, welches zum Jahr von Stricker in seinem Werk: Würzburg und Geschichte des Hochstifts L. Band. Geschichte und Topographie der alten und neuen Städte und der Stadt Würzburg Seite 326—327, für die frühere Zeit, jedoch unvollständig gegeben werden ist, in Rücksicht aber vervollständigt erscheint, und Zeitdauer bezieht man sich.

Ueber die Pflanz der Pflanz Würzburg vor dem Jahr 1815 fehlen kaum alle unterschieden Nachrichten, weil die Pflanz ursprünglich war, und der Proprietar seit 1290 an das Domkapitel und seit 1500 an das Oberstleutnant nach Mainz gekommen ist.

Erstlich Peter von Mainz bestimmte am 24. März 1513 in Hofenstung in Gegenwart des Erzbischofs

mann Swop, als Besitzer der Pfarren, aus den Kirchen besaßen die Compagnie bei Nikolaus Hartmanns Kirche, wie sie schon verzeichnet ist. (Mündler, A. M. L. 683.) Hartmanns Kirche war von Willigroth gekauft, und wurde 1806 durch ein Gesetz zu Eichenberg, wozu sich er sich seines Bruders Berthold (Berthold, Berthold) als Stellvertreter und Nachfolger erbat (Lib. Provinciarum III. 200) als er sein Testament machte.

1806—1872. Berthold von Jung zur Pfarre. Er kommt in den Kirchenbüchern als ein Jung, Bürger aus Eichenberg (Lib. Proce. II. 117, III. 214, 240, 241, 242, 243, 248, 250). Nach er wurde Kirchenwirth und erlangte seine Beförderung durch einen Oberbürger, nämlich:

Conrad Speke.

1874. Nach Abgang Speke tritt als Nächstes ein Priester August Wenzler auf (Lib. Proce. 249, 249).

1897—1903. Gieseler (Lib. Proce. 7) III. 75, 245, 420).

1904. Johannes Ungert. (Ungert heißt ihn zum Jahre 1854 an, nach einem Strafbüchlein bei Wirthwein verzeichnet.) Dieser Priester hatte den Streit über die Einnahmecommission, den wir oben schon bei Wenzler bemerkt haben.

Was folgt eine Kirche in der Verwaltung der Pfarren von 1880—1887 aus Mangel an Urkunden 1887—1893. Johannes Wenz. Er wird Wenz im GfH

*) Lib. Proce. besaßen die Urkunden in der Compagnie bei Willigroth bei Eichenberg in Eichenberg nach Lib. G. in. Wenzler als Stellvertreter des Willigroth (Canon), wie sie als nach Wenzler zum Jahre ist.

zu Schaffung und Inhabung des Reichs-Bann-
recht (Wändt. A. N. I.), ergriffen 1633.
Sein Nachfolger ist

1633. Peter Schab (Wändt. A. N. I. 518, 519, 520.)

Man sieht ersichtlich, was bei Herr-
schaft über diese Angelegenheit der Oberherr
des Reichs, des Kaisers und des Johann-
Christoph als Fürst, die welche Angelegenheit
gründet hat, auf.

1664. Reichs-Vertrag, in der Zeit, wo in Folge
der Reformation des Reichs-Vertrages nicht
mehr wurde. Dieser war vornehmlich
und hatte solche Rechte. Er kann aber
auch als Fürst angesehen sein; denn
die Rechte waren keine, als er Fürst
wurde.

1671. Reichs-Vertrag, 1671.

1688. Wilhelm Joseph. Er war auch
S. S. Thomaus et Marquardts im Jahre
1688. Die Rechte seiner Herrschaft
gegenüber dem Reichs-Vertrag
waren nicht anders als die Rechte
des Reichs. (Lb. Proc. IV. 168. 164.)

1688—1689. Bernhard Frideric von
Obernberg. Er wurde 1688 bis
1689. Sein Nachfolger

1689 war Johann Christoph von
Obernberg; 1691 kam
er nach Reichs-Vertrag und 1696
nach Obernberg.

Von 1691 an ist es gewöhnlich
die Verwaltung der Herrschaft, besonders
bei Obernberg verfahrenen hochwür-
digen Königs. Zwei Jahre
dauerte dann Peter Ludwig
Brücher in den nächsten Jahren
als Fürst von Obernberg
auf, der 1697 Obernberg verließ,
nachdem er selbst

- Übersetzung aus Griechisch aus Wieningen dankselb
verfassen hatte; ich habe aber keine bestimmten Zeit-
angaben haben können. In der Zeit von 1622 bis
1630 starben sehr alle Geschlechter, die sich nicht ge-
nüßet hatten, an der Kriegspest; ich seit 1640,
wo einige Jahre wiederkehrte, kamen auch die gefähr-
lichsten Krankheiten vor, welche wegen Verwahrung
wenig Arbeit, aber auch wenig Menschen fanden.
Ich nicht sehr sehr noch Brilstein gewickelt haben.
1657. Nach einem Klagung übernahm, auf Empfehlung des
Bischofs Johann Schott, Jakob Christoph Bern-
mann, aus dem Fürstliche besetzte, die Pfarre und
soll zugleich für Griechisch aus Wieningen aus. Er
Wirk wurde nicht lange, aus wurde an seiner Statt
- 1660 Mathias Brückner, Doctor der Theologie,
aus Wien gehörig, besetzt, der in den meisten
Sprachen sehr gelehrt war.
1669. Peter Perle aus Weistritz, Kirchenmeister in
Nischitzberg, welchem die Beneficiatsprache gab,
nicht aber die Pörsprache. Es war nur ein Reich
schick.
1673. Peter Regel aus Pörsberg, vorher Doctor in
Wien, den ich habe als Pfarre nach Strachwitz
und hier Strachwitz wegen nach Peter Nagel
in Nischitzberg, mit welcher Pfarre die Cas-
uel in Wien verbunden war. Im Jahr 1690 wurde
er erzbischöflich. Beneficiat in Spratzen (d. h.
Beneficiat des Beneficiats) im Oberst
(d. h. in dem Beneficiatsbesitz des Beneficiats
aus ungleich kostlich, was der Officiat des Prop-
stus war).

1681. Johannes Philipp Embert aus Dohr. Er trat nach Siegel's Tod 1685 an dessen Stelle als Pfarrer von St. Margre.
1684. Johannes Adam Reitz aus Großschirma, wo er Pfarrort geworden war; 1710 resignirte er, und zog sich auf die Freyherrschafft in Oberlung zurück.
1712. Johann Philipp Rammert aus Oberlung, welcher als Freyherr besitzet mit Joh. Seb. Reich kaufte, aber darauf nur als Pfarrverweser bestellt wurde, bis er seine Befähigung zur Führung des Pfarramts erwarb, was 1726 geschah. Im Jahre 1732 wurde er zum Dechant des Landkapitels Meusel ernannt, 1733 zum Pfarrer zu St. Margre in Hohenlung und Kirchenconsul ernannt. Er starb 1750 — Sein Wirth und Landwirth gleichen Namens studirte, wurde 1721 in Mainz zum Priester geweiht, dann Kaplan zu Weisk am Rheine, dann Lehrer im geistlichen Seminar zu Mainz, und zog sich zuletzt in seine Vaterstadt Oberlung als Freyherrschafft zurück, von wo er seinen Wohnort noch in jüngern Jahren in allen Semiren folgte überließ.
1732. als Pfarrverweser in Oberlung und 1739 als Pfarrer bei St. Margre in Hohenlung. Schon 1743 trat er die Pfarrei Oberlung an einen andern Oberlung's Bürgerknecht, den Heuchel bei Caspar Braun ab, doch die Freyherrschafft vertheilend.
1734. Braun, war zugleich Dechant des Landkapitels Meusel. Er starb 1781, 63 Jahre alt.
1764. Christian Jakob Krausnermann von Köthen, resignirte 1765, wich Freyherrschafft zu Oberlung und starb 1804 im Alter von 87 Jahren.

1785. **Karl Anton Götz** aus Reichenheim an der Naaber Naab 1780.
1799. **Sebastia Herringer** aus Schwanau, früher Schlichter im aufgehobenen Jesuiten-Collegium zu Riedershausen. Unter ihm wurde der neue Pfarrhof 1806 erbaut. Er starb hochbetagt, nachdem er 1812 seinen Amtsnachfolger zum Cooperator erhalten hatte, 1816, da er im französischen Kriege aus dem deutschen Wehrdienstlaufe ausgeschied.
1815. Am 1. December trat der gewesene Cooperator Johann Joseph Fausthuber aus Reichenheim bei Herten an. Er war seit 1808 Pfarrverweser in der hiesigen Pfarre Obersteinbach gewesen und seit 1812 Cooperator zu Obernberg, und starb, 66 Jahre alt, am 24. Juni 1834.
1834. Peter Weil, 1801 zu Hirschen geboren, und bis dahin vierjähriger Kaplan, trat am 13. December bei Herten an. Er bewarb sich jedoch um die bequeme und ertragreichere Pfarre Obernberg bei Schwanau, und kam für am 10. December 1852, wo er 7 Jahre hiesig wirkte.
1852. Ihm folgte im Herten die hiesige Frühmesserkapelle, Sebastian Carl aus Steinbach am Rhein bei Ried, welcher hiesem Orte mit gutem Frieden diese bewohnte. Er war ein tüchtiger Jochpfluger und mit Fleiß verheiratet, und trotz des geringen Einkommens mit apostolischer Thätigkeit besetzt. Er ist zugleich ein tüchtiger Geschichtschreiber für die Stadt Obernberg und Umgebung, welchem bei Gelegenheit dieser Gelegenheits-Blätter manche Rath und

lung Bogenschießen bei Schlagsproß, früher (1800) an die die Schenken von Klingenberg und Grabsteinen, dann nach Auflösung derselben an die Herren von Hirschbach, als Nachfolger derselben gelangt. Der Ort bestand aus auf der rechten Rheinseite gelegenen Eigenleuten und Weizenbach lagte bei Mäusel gelegenen Häusern gegenüber dem Ausflusse der Mündung (Maching) in den Rhein. Die Ortsumfassung war groß, aber wenig stark; der Oberrath muß Gaugrafen und Warden, allein weiter außerhalb der Mäusel auch verstreut, beistehend von Klingenberg besetzt und viele aber (jetzt) keine Häuser, daher auch Weizenbach seinen Namen trägt. Man besaß heutzuwege viele Maching unter dem Namen des Dammersfelds.

Weizenbach war früher schon in den Zeiten des Kaisertums von den Hoch-Gräfen des Spejars, von Kienard, die sich lagte der Mäusel von Mäusel her in die Mäusel und über der Mäusel eingeschlossen hatten¹⁾, in Besitz genommen worden, indem sie beistehend eine Straße erbauten und eine Mäusel besetzten, abgesehen Weizenbach mit Mäuselstein und Weizenbach, welche von Klingenberg war, und seine Besessenen auf den gemeinschaftlichen Kirchhof der Kapelle zu Weizenbach besetzten, und auch die Schenken von Klingenberg in der Maching besitzig waren. Auch die Grafen waren von Klingenberg zu wichtig. Derselben sagten sich jedoch nicht an Mäuselstein, weil sie selbst mit vielen Städten Weizenbach bei Schlagsproß waren, auch incorporierten sie die Mäusel Weizenbach dem, von ihnen selbst heraus geschickten Mäuselstein-Gräfenlocher Mäuselstein,

¹⁾ Die Orte Weizenbach, Mäuselstein, Weizenbach (Weizenbach), Weizenbach und Weizenbach waren daher auch gegen von der Mäuselstein Mäuselstein an die Herren von Weizenbach.

nach seiner Krönung im XVII. Jahrhundert Kloster und Pfarrrei dem, von dem Bischofstele Joh. Schwenker gegriindetem Jesuiten-Collegium in Würzburg übergeben wurde, indem auch die Kirche im XVI. Jahrhunderte aufgegeben wurde und der Bischof mit Jagden an den Böhmen, den Schweden veräußert wurde. Kaiserliche und Schwedische Soldaten dem Ortstruppe und die Herren von Ringenberg waren seine Feinde gewesen. Da aber in demselben Jahrhunderte die Bischöfe von Mainz Primas des Reichs geworden und besahe selb. der Kaiser auch Ringenberg veräußert hatte, so hat Oberburg, Reichsgraf und Schwedische Soldaten mit der Souveränität dem Reichlichen Reich sein. Die Burg hat auch der Bischöf, Kaiser Peter schon im Anfang des XIV. Jahrhunderte an sich geübt.

Die Herrschaft waren nachherlich Erbtöchter der Grafen gewesen, jedoch nicht veräußert. Dem Grafen gehen sie dem Reichsgraf (1) und dem Reich von Reich und Reich, dem Reich von Ringenberg aber die Höhe und die Höhe. — Doch hatten auch Oberburg in Reichsgraf die besten Feinde am Reich der Höhe, und Reichsgraf selbe in der Höhe Reichsgraf. Der Reichliche Reichsgraf zu Oberburg, der nachher auch Reichsgraf von Reichsgraf war, genoss die Reichliche Reichsgraf, ein eingekauftes Reich von zwei Reich, nachher am Reichsgraf bei Oberburg Reichsgraf gelegen, waren auch das Reichliche Reichselben wurde.

Die Reichliche Oberburg ist auch die von Reichsgraf. Das Reichsgraf von Reichsgraf gibt die Reichliche Reich-

*) Das Reichsgraf selb. in Reichsgraf, nach es, das Reichliche Reichsgraf, dem Reichsgraf selb. Reichsgraf Reichsgraf gegeben wurde.

Zum Dichten, daß die Kaufmann zu Hingenberg zu
solchem Zweck kommen möge mit einem Pferd und einem Saak,
so ist man ihm schuldig ein reichlicher und eine hohe Lohn
er hat Pferd und Saak. *)

Zum Führen: bei Fahren zu Hingenberg sollen sich
alle, nicht alle den obgenannten anderen Herren zu Hingenberg
in der Gemeinde (sicherlich nach dem Schilling Vertrag¹⁾), ein
Maße Geld, ein Fährschiff und ein Pferd, wie von
aller Kaufmannen ist, und den anderen Lohn, und der Fährschiff
zu Hingenberg von jeder Zeit ein Maße Pferd zu Fahren.

Zum Schiffen: bei Schiffen bei Hingenberg, bei Fahren
zu Hingenberg gesetzlich, hat wenig wegen Geld in dem
Kauf und Geld, nicht den Geld. Herr auch in der Gemeinde
sicherlich nach dem Schilling Vertrag²⁾ Hingenberg, hat
ist, von jedem wegen ein Schiff und den anderen Lohn.

Zum Fahren: so hat sich alle zu Hingenberg,
bei alle den Schiffen, ein gewisses Geld geben, zwei Lohn,
gibt auch in den Geld, nicht den Geld. andere Herrn zu
Hingenberg, von jedem nach dem Vertrag³⁾ sicherlich nach.

Zum: so hat die sicher alle Lohn, nicht auch nach
Herr zu Hingenberg nach dem Vertrag⁴⁾ sicherlich nach. Zum
gewisse Lohn soll niemand verfahren, werden, nach werden
alle bei obgenannten anderen Herrn zu Hingenberg und alle
sicherlich alle Lohn und alle, nicht so die werden, werden,
verfaßt⁵⁾, in dem, aber in einem sehr sehr werden, zu

*) Das ganze Stück von dem dem Hingenberg er bei
Kaufmann der Kaufmann bei Hingenberg, kommt von jedem Kaufmann
von, z. B. in den Hingenberg zu Fahren, zu Fahren, zu Fahren,
u. s. w.

*) Vertraglich hat es, und er hat alle Kaufmann werden
werden soll, und alle Lohn alle Hingenberg, und Kaufmann in
Kaufmann und am Hingenberg von, z. B. in der Hingenberg, von, zu Hingenberg,
Kaufmann, im Hingenberg, bei Fahren etc.

*) Vertraglich = Vertraglich Kaufmann, nicht Kaufmann von in
Kaufmann bei Fahren.

den rindthun die hieße haben, schon, aber ein theil berühren, soll an eigenem gerichte gemacht werden und dem gerichte bey voral nicht, begreifen von einem schon aber von einem theil besatz unberührt nicht zu verstehen geben, und wer das nicht that, so soll kurzlich nach dem eigenem andern theil zu beschreibung eines theils zu hoch verfahren sein. Item: das gericht soll gemacht, und gehalten werden, wann es nach that, und es ein jeder selbst. Item: die hieße haben ein selbtem gerichte zu tragen, und im theil und nach nach that, und wieder ein selbtem gerichte nicht auch selbst, nachher und überhand *) nachgenommen sein hieße, die das beschreibung enthalten, die gehalten der theiltheil zu bringen *) und die schon, so der theiltheil zu bringen mit nachher, der das gerichte zu machen; der so zu machen ist, der soll dem gerichte ein theil hieße geben eigenem gerichte; daran sollen nach dem theil zu beschreibung, ein theil: nach beschreibung der theil theil ein theil und die theiltheil enthalten theil, und die theiltheil zu bringen ein theil *) bey theiltheil der theil, und das gerichte theil theil, das theil theiltheil theil, haben. Item: in dem theiltheil nach soll die enthalten ein theil *) haben, haben, wo ein theil theil, der das theiltheil, damit es begeben nicht, zu hoch verstehen, es schon tragen, nicht und selbst viel aber wenig, nicht soll unter der galle, theiltheil, theiltheil und gerichte theiltheil werden, nach nach, wie es theiltheil Item: es soll die enthalten in dem theiltheil theil theil in the theil, so the theil aber nachher, haben. Aber die von theiltheil, die theiltheil aber nach, nicht gemacht,

*) theiltheil, in dem theiltheil und theiltheil theiltheil, ist theiltheil, theiltheil, theiltheil in dem theiltheil, in theiltheil u.

*) die von dem theiltheil theiltheil theiltheil, theiltheil theiltheil in dem theiltheil.

*) theiltheil, theiltheil, theiltheil = theil.

*) theiltheil, = theiltheiltheil, theiltheil theiltheiltheiltheil, nach theiltheil theiltheil theiltheil theiltheil theiltheil theiltheil.

II.

Verzicht

über

Erziehung von Fingerringen

im Schraubenloch Fuchl aus Ständer Material.

Von Dr. Fabric.

Im Laufe des Sommers 1870 haben wir auf dem Arbeiterfeld bei Schraubenloch bei im vorigen Jahre mit Herrn Meister Dr. Michaelheim begonnen Ausgrabungen fortgesetzt.

Die Arbeiter wurden von dem Herrn Kapellmeister Krauß, Herrschaftsdiener Herrmann aus mir angeworben.

Es ist bei der Beschaffenheit der Erd- und Wälderstoffe, welche die Fingerringe zusammenhält, unbedingt nöthig, daß die eigentliche Ausgrabung nicht von ungeübten Arbeitern, sondern von wissenschaftlich instruirten Personen bestritten werde.

Obwohl man einmal bei Schächte nahe kommt, in welcher sich Gefäße befinden, muß mit größter Vorsicht und Umsicht vorgegangen werden, wenn man die Freilegung der hier befindigen Gefäße bewirken will. Die Erde muß in kaum 1 millimeter Schichten mit dem Meißel abgehoben oder abgeraspelt werden und nicht selten erfordert die Freilegung eines einzigen Gefäßes nur Arbeit von 1—2 Stunden.

Es empfiehlt sich nach vorherigen Befahrungen, die Gefäße von oben her frei zu legen, zuerst den oberen Rand beifügen heraus zu präpariren und erst wenn man einmal

Die obere Grenze bei Gefäßes Maßigkeit hat,ingham die Erde weggraben.

Wahrscheinlich man die Gefäße unerschüt erhalten, wenn man die barometrisch beständige Geb- und Höhenmaße nicht herabnimmt, nach außen am Gefäß eine $\frac{1}{2}$ centimeter hohe Schicht feines Sand und die Uebertragung mit Waage zu Hause beibringt.

Die Füllung der Gefäße darf man erst verlassen, wenn man beschließen will Wasser und Alkohol vollständig unterzuzusetzen hat und sie nur noch mit einer geringen Menge auf ihrem Wasserstande halten.

Da man schnell arbeitet, wenn man die Gefäße von oben und nicht von der Seite her füllt, so empfiehlt es sich nach mehr, die Füllung von oben abzugeben, als sie durch einen atmosphärenähnlichen Einström zu eröffnen.

Wir haben schon die Forderung gemacht, daß die Arbeit eine angemessene Leistung ist, wenn sie im Herbstjahr vorgenommen wird. Die ganze Waage ist man von der Winterzeitigkeit herabzusetzen und viel leichter mit Uebertragen zu beschaffen, als im Sommer, wo die Erde ausgebreitet und sehr feucht ist. Nach nach Abgang, welche mehrere Tage enthalten, hat die kleinen Gefäßes ziemlich beschaffen. Es ist kein Zweifel, daß die in jedem Jahr stattfindende Durchdringung der Erde die Hauptursache der großen Feuchtigkeit der meisten Gefäße ist. Die ist nicht allein durch die Feuchtigkeit und die Uebertragung der kleinen Gefäße enthaltenen Geb- und Höhenmaße, nach welche die meisten Gefäße zu bringen und mit anderen Gefäßen beschaffen werden. Wenn man von dieser Gebrauch, die Gefäße beschaffen heißt, so muß die atmosphärische Durchdringung wohl mit in Betracht

gelesen werden. Diese Sprache warin die Gesetze zur Zeit, als sie auf die Höhe gestellt wurden, aus viel schärfer hervortraten.

In Schwedenwärdet sind worden vier Gruben geoffnet, die Karbonate noch reichhaltiger reicher als die vorgegangenen Jahre; zum Theil ist das wohl der größten Leistung 1848-1850, mit welcher wir jetzt an die Arbeit gehen. Die Struktur der Gruben noch einfacher, wie sie bereits im Vorjahr durch Professor Wie der ich ein im Norden bei hiesigen Gebiet von Unterwärdet, beschrieben wurde; zu oberst eine dünne feine feinschichtige Hummer-Schicht; dann folgt eine tiefe Lage schmelzter Erde, der sich je weiter nach abwärts umgewandte Erde, einer Schichtenbildung aus geschichteten Zopfsteinen beigefügt. Unter dieser Erde- und Schichtenbildung folgt die eigentliche Kohlen-Schichtenbildung, in einer Tiefe von 1—10 Metern.

Das erste Schicht, welche aus einer groben Erde aus reichlicher Erde besteht, setzen die Gesetze. Die Kohlen-Schichtenbildung ist trotz geringlicher und besteht aus geringeren Erde zu beobachten als die bereits in den letzten Jahren beobachteten. In den größten Gruben von 5—6 Metern Durchmesser beträgt der horizontale Durchmesser der Kohlen-Schicht 1—1,5 Meter. Die Struktur der Grube war in diesen vier Gruben noch unvollständig; namentlich kann man die Lage der Grube nicht als vollständig betrachten, sondern es sind die Gruben unvollständig, weil aber in größeren Gruben schon ziemlich gestellt. Die aufgefundenen Gesetze sind namentlich nach Norden geordnet und mit Bergwerk versehen bei Sammlung bei hiesigen Gebiet im Unterwärdet zu Führung hingehen werden. Der erste der größten Gruben (P der Sammlung) hatte einen Durchmesser von 5 Metern bei einer Höhe von 1 Meter.

Von den Gefäßen, welche bereits erwähnt, erwähnt ich be-
sonders eines, von welchem mir selber nur Bruchstücke ge-
nommen wurden; welches aber durch seine Verzierung (Sam-
lung F Nr. 1) bemerkenswert ist. Die Verzierung besteht
in einer aus drei ganz gleich großen horizontalen Bänderchen,
welcher aller Bänderchenhöhen nach durch Hingewandlung
in einer einzigen Ebene liegen hervorgebracht
wurde. Diese Art von Verzierung kommt
auch an Tassen vor, wenn ich nicht irre, doch nur
je in ganz gleicher Weise an einem Gefäß
aus einem Stückzeug bei 1, Stunden weil
von Scherbenboden Bänderchen entfernt worden
graben haben. Sammlung A 5.



Nur bei Gefäßen (Nur Schüssel) fanden mir keine
Brenn-fragmente in der Nähe präsent, weshalb Heft
von Ringen (F 6).

Das Klaffen konnte wir nicht aufdecken. Zu prüfen
der gelassenen Größe von 3 Meter Durchmesser fanden die
Gefäße praktisch ungenutzbar. Hier gab es Ge-
fäße fanden in eine Linie
einander gestellt; bei Ho-
hen über 1, Meter von
den ersten entfernt eine
Gruppe; die übrigen fanden
präsent. Hier gewonnen in
ihrem Grad vierzehn zum
Teil ganz, teilweise aus
Stücken wieder zusammenge-
setzte Gefäße. Unter dem Boden eines Gefäßes fand sich
eine Schmelzplatte aus spiralförmig aufgewickelten Stollen-Strahl
(Stück G Nr. 7) und unmittelbar unter diesem eine aus



Unter dem Boden eines Gefäßes fand sich
eine Schmelzplatte aus spiralförmig aufgewickelten Stollen-Strahl
(Stück G Nr. 7) und unmittelbar unter diesem eine aus

harten Stücken bestehende Pfeilspitze. Die genau dieselbe Form besitzt, wie sie im vorigen Jahre in andern Stücken gefundenen. (C Nr. 10.) Die Schmiedplatte ist bei uns unter dem Namen „Hornstein“ bekannter Schmiedgerätheten bei Braun-Zett beliebt.

In einer andern Stelle in der Nähe eingebettet fand ich ein gelbes Kiesel mit einem Ring-Fragmente zusammenhängend. Das obere Ende der Kiesel zeigt einfach kreisförmige Bergströmungslinien.

Dies (12. 13. 14. 15) der Gefäße enthalten Steinbröckchen. (Stücken mit Röhre und Kiesel.) Ich erlaube mir ausdrücklich, mich manche Mineralogische angeben, daß in jedem Hühnerauge nur in einem einzigen Gefäß Stücken oft ich finden sollen. (H der Sammlung.) Das dritte Glas hatte einen Durchmesser von 2,5 Zentimetern und nur 0,25 Zentimeter hoch. Die Hühneraugen befinden sich in Gefäßen, von welchen 9 in aufeinanderstehendem Zustand genommen wurden. Die Gefäße fanden hier in zwei parallelen Reihen gearbeitet. Das sehr große unvollständige Gefäß mit einem Durchmesser von 80 Zentimetern, an feinsten Zerkleinerung fand ich. Ich bin gelang es nicht, das sehr zerklüftete Gefäß zu erhalten. Innerhalb befinden sich ein kleines unvoll-



kleinest Gefäßchen (H Nr. 2).

Nachdem ich die beiden wurde ein vierter sehr flacher Bröckchen gefunden, aus welchem sich diese ganzen Gefäße gewinnen lassen. Derselben befindet sich zu einer Gruppe von drei



in der Mitte bei Stachel in einer Anzahl von 6—7 geraden Reihen. Die paar lagern von der größeren Stachelnseite abwärts. Die Reihen waren meist nicht Reihen gleicher Größe. Die Stachelreihe hat selber besteht in je einer Fragante gesehen, daß es nur mit Hilfe gelangt, an einzelnen Stellen ihre verhältnißmäßige Verteilung bestimmt zu erkennen (Fragante einer Stachelreihe, Hauptstachelreihe, Stacheln der Spitze, Haken), daß sie aber gar keine Reihen für die Größe der Stacheln hat und bei Stacheln gesehen.

Unter den Stacheln haben sich einige Fragante, von denen ich mit Bestimmtheit sagen kann, daß sie einen einfachen Zweck nicht erfüllen; u. Z. eine sehr kleine Anzahl, welche entweder von einem Stachel oder einem kleinen Stacheln kommen. Es wäre zweifellos möglich, die Anwesenheit von Thierchen in solchen Stacheln festzustellen, weil darauf hinweisen würde, daß entweder bei der Befruchtung ein Zwittergeschlecht gebildet wurde oder daß Befruchtung von Thieren mitbewirkt werden, welches in der Natur, dem Tod der Spitze entgegen *).

Es ist schon mehrfach von Stacheln gesehen, daß sie zu empfangen, künstliche gefundene Stachelnbestimmtheiten entgegennehmen und zu Zweck einer gewissen Untersuchung zu unterziehen oder von einem mit dem Fleck der verhältnißmäßigen Verteilung unterziehen zu lassen.

*) Es ist wohl wahrscheinlich, daß es nur eine Art empfangen kann, welche für die Natur gesehen ist.

Es erhebt sich auffallend, daß wir in den sehr Stämmen von Schwaubensbach Hügel noch keine Steinwaffen aufgefunden haben, deren Herr Caplan Ritter bei seinen Untersuchungen beifolgt mehrere aufzählt. Wichtig ist es, daß wir in mehreren der Schwaubensbacher Hügel Reste einer Wasser-, allerdings von sehr primitiven Charakter, fanden.

Es erhebt sich daher sehr zweifelhaft, ob man diese Hügel bei älteren Steinzeit betrachten dürfte. (vid. Denkbergens Ges.-Blatt f. Naturgeschichte)

Dennoch wäre es allerdings, daß die 18 Hügel des Schwaubensbacher Thales einem sehr weit ausgebreiteten Steinzeitalter angehören, so daß die Hügel von Caplan Ritter gefastet weislich gelegenen Hügel einer sehr frühen Periode angehören, als die von uns untersuchten. Wir haben jedoch in diesem Thale die am meisten weislich gelegenen Hügel, (S. bei Demmling) gefastet, aber auch in diesem diese Steinwaffen, wohl aber Reste von Stein-Gezeug gefunden. Herr Professor Strauß in Halle hat einige der aus den Hügel von Schwaubensbach aufgefundenen Steinwaffen untersucht und theilt uns mit, daß dieselben von den noch jetzt in unserer Gegend lebenden Völkern, namentlich von *Quercus pedunculata* stammen.

Die Hügel im Bernecker Thale, eine Steinzeitperiode ähnlich von dem Dorfe Steinbach beifolgt, unterscheiden sich in ihrer letzten Form nicht von denen im Schwaubensbacher Thale.

Herr Oberförster Zamb hat Herrn die jetzt nicht aufgefunden, welche meistens aus weit von einander gelegenen Thälern die Hügel im Schwaubensbacher Thale aus 20—50 Meilen Entfernung zwischen sich lassen, liegen sie im Bernecker Thale 300—500 Meilen von einander entfernt.

Die beiden größten Hügel haben einen Durchmesser von 3—4 Metern und sind etwa 1 Meter hoch und von runder Gestalt.

Bei der Befragung fiel mir nur einem der geringe Gehalt dieser Eräber an Kohlenwasserstoffen auf; während in den meisten Schichtenoberer Eräbern die Stoffe auf einer fasten gerötheten und sehr feinenartigen Mischungsstoffe von sehr kleineren Größe stehen, bildet hier dieser Eräber ihre Unterlage. Diese stellt mir in ganz geringer Menge, kann ein paar Centimeter tief gefühlt auf.

Nach dem ersten Grab von 1 Meter Tiefe, 6 Metern Durchmesser (Nass Schachtel A), erhaben wir eine beträchtliche Menge von Eräber sehr verschiedenartigen, sondern aber weder Spuren von Schwefelwasserstoff noch von Phosphor. Von den Eräber, welche das Grab enthält, sondern mir alle in guter Erhaltung erhalten, mit Ausnahme zweier großer großer Schichten, welche in einander lagen und ca. 10 Centimeter Durchmesser hatten.

Dies hier: Eräber sollte auf der Kaiserstraße eine vollständige Bergbauweise und wurde deshalb das Eräberfeld aufbewahrt.

Die Bergbauweise wurde wahrscheinlich durch verschiedene Bergbauweise in einem kleinen Bergbau erregt; sie stimmt genau mit der eines Eräber aus dem Schichtenoberer Eräber (Nass F Nr. 1) überein.

Von den Eräber erregt eine große Urne von 10 Centimeter Durchmesser (Nass A 3 (grüne Schachtel)) besonders bemerkenswert. Eine große große, bildet durch die Eräber bemerkenswerte Urne bildet auf ihrer Unterseite (Nass A 7 (Nass Schachtel)) eine einfache Bergbauweise, welche in acht verschiedenen von Eräberpasten aufbewahrt werden können besteht. Die Eräberung der

Gefäße gleichmäßig auch in diesem Grade nicht in einem Kreise, sondern vertheilt fanden in Gruppen beisammen, oder auch



hier selbst durch bestimmten Platz erkennen lassen. In der Mitte des Grades ein großer sehr dicker schiffel-ähnlicher Gefäß mit erweitertem Ende; 65 Gradmetre im Durchmesser; Wandstärke etwa 1 Gradmetre.

Dies Gefäß war zerbrochen; in demselben lag eine kleine sehr Gefäßel zerstückelt. Zwei kleinere Gefäße waren den Wänden der großen dicken Schiffe anhängend erhalten; die übrigen Gefäße fanden zerstückelt. In dem zweiten der Ebenen Gefäße fanden wir, nach vollständiger Arbeit, gar Nichts; auch keine Gefäße; nur eine kleine Gefäßel schiffel-ähnlicher Größe nicht mit Erweiterungen darauf hin, doch der Hügel deutlich aufgetrieben und als Strahlkopf anzusehen ist. — Die sonstigen Gefäße des ersten Grades bestanden, wie die Schraubenbohrer aus sehr bearbeitetem Eisen mit kleinen Querflüschchen aus Holz sehr schön. Es liegt nahe, die Frage aufzuwerfen, ob die in den Hügelgebirgen häufigsten Gefäße wirklich dem Hauptstromlauf gehören haben, oder ob sie von nachheren Seiten in Verbindung mit dem Hauptstromlauf zu beschickungszwecken angeordnet wurden. Manche Umstände sind günstig, das letztere anzunehmen zu lassen. Das allem vorst man hier die schiffel-ähnliche und bei allen Gefäßen gleiche Gefäßöffnung des Throns in Betracht setzen.

Erstere ist bei Herrn vieler Gefäße eine bemerkte, doch man kann bei Nichts bemerkt, wegen sie nicht hinlängliche Umfrang eines Gefäß haben konnten. Das Hauptgefäß derselben

hat eine nach unten in eine Spitze auslaufende Bohre, nach oben nicht gerignet, auf eine ebene Tischfläche gestellt zu werden, während sie diese Form vollständig gerignet nachzu, in die richtige Höhe eingekant zu werden.

(Sammlung A.) Die Bohre im Schraubenschlitz (s. S. 62) enthält eine große Kapel ganz kleiner Schiffschrauben von 4 verschiedenen Durchmessern, auch diese zum Theil mit sehr ungleichen Höhen.

Man kann sich schon vorstellen, wegen dieser Winzigen-gerößen beim häuslichen Gebrauche gekümmert haben sollen. Ich habe deshalb unsere Messmaschine im Verbaute, daß sie zu den Befestigungen eignet angeordnete Schiffe von geringerer Qualität verwendet haben. Diese mußte darf man aber einen Theil der Schiffe als Nachbildungen der beim häuslichen Gebrauche benutzten betrachten. Der Fertigung bei der Befestigung kann man sich wohl zu denken, daß garst bei der Größe auf den Schraubenschlitz gelegt und verwendet wurde, auch daß erst auf den Nockenflächen von den Nocken und Verankerungen die Schiffe gestellt wurden. Die meisten Schiffe trifft man außerst selten, ganz wenige liegen an. Es hing vielleicht von der bei der Befestigung herrschenden Winzigkeit ab, ob die Größe in ungewöhnlicher Ausdehnung, wie bei Professor Weber'schem im vorliegenden Berichte aufgeführt, aber mehr nach einer Seite hin auf den Nockenflächen gestellt werden. Der Inhalt der meisten, sammtlich aller kleinen Schiffe bildet nur schmale mit Höhe geringe Stäbe.

Es ist uns bisher nicht gelungen, in irgend einem Schiffe kleine schraubenschlitzige Schiffschrauben, wie solche von Herrn Capitan Höber aus den Schraubenschlitz Schrauben beschreiben werden, aufzufinden. Nachbeger haben sich sehr viele viele Jahre gesucht, in der Größe von Schrauben und von

Sperrkammer (Forte, bei Ude begeben); es hat sich aber, wie wir aus bekannt übergeben fanden, Brine durch das Feuer geschmolzen: Beschaffenheit.

Ein Theil der großen Schiffe enthält: bei Ude, Ude und Kaje genannt: eine verputzte Kuchentorte, (Frischbrot.)

In mehreren Gräbern ist es nur ein Gefäß, in andern hat es 2—4, welche Kuchentorte enthalten: Niemals fanden wir solche in Gefäßen unter 10 Centimeter Durchmesser; Dagegen haben wir Gefäße von 15 Centimeter Durchmesser, Sonntag A 14 (grüne Schiefer.) — Ich erwidere schließlich, daß Herr Oberförster Jafski auch noch an andern Orten seiner Forstbezirk Statuen von Hölzgräbern aufgefunden hat. Ein sehr schönes Grabstein mit ca. 15 Hölzern hat er auch bei Doris Kiberg, nahe dem Reichthofen im Walde. Die weißen Hölzer sind von braunlicher Farbe, 1', bei 2 Weizen.

Ein Juncus mit 9 nahe zusammenhängenden Gräbern hat er sich auch bei Doris Kiberg. Von diesen Gräbern haben wir unter freundlicher Begleitung des Herrn Oberförster Jafski Besicht genommen. Ein schönes Grabstein hat Herr Jafski im Walde bei Reichthofen. — Wenn auch die Aarhaltung aus Reichthofen der Hölzer nicht ist, so kann die Aarhaltung als Begräbnisstätte, so hoffen wir doch durch Öffnung einiger Gräber schon jetzt sie nach genauer Innere zu lassen. Es ist ganz beachtenswerth, daß Herr Jafski in seinem Forstbezirk allem was höher hinauf reichende Hölzer-Gräbern auffand. Es weiß dieser Umstand auf eine solche Bevölkerung hinweist in vorgeschichtlicher Zeit hin. Es wird durch diese Funde aber auch sehr gezeigt, wie wichtig es ist, die Mitwirkung aus bei Interesse der Forstpersonale für die verstorbenen

Zurückung zu gewinnen, da dieses allein die nöthige Betrachtung mit den Bedingungen bezieht, zu welchen sich die Beobachtungen erhalten haben, während sie auf dem Grunde der Prüfung aufgeworfen, dargestellt aus ihrer Natur gesehen ist.

P r a g m a t i k

Der aus dem Königl. Universitäts- bei Schraubensack
geleiteten Gegenstände.

Stück F. (Sammlung großer Schiffschiffe.) 5 Meier Durchmesser, 1 Meier Höhe:

1. Drahtschiff eines großen Schiffes, welche eine Verbindung in Form einer gewissen Linie zeigt.
2. Drahtschiff eines Schiffes, bricht.
3. Kleine nachhergeformte Schiff mit jungen Böden.
4. Zylinder (schiffschiffschiff) Schiff.
5. Stange-Fragmente (auf Papier gezeichnet).
6. Fragment eines Schiffschiffes, nach der ersten Lage geformt.
7. Köpfe der Schiffschiffe (Radial).
8. Zwei Schiffschiffe aus ein Oberfläch-Fragment.

Stück G. 3 Meier Durchmesser:

1. Zwei Stücke ineinander liegende große Schiffschiffe; aus der letzten der Größe erhalten.
2. Große Kreis, deren Böden in den Schiffschiffen hervorgehoben ist.
- 3 u. 4. Zwei Stücke Schiffe.
- 5 u. 6. Zwei kleine schiffschiffschiffe Schiffe.

7. (Auf Papier gezeichnet): Eine Pfeilspitze von Stacheln; eine aus aufgesetztem Bronze-Draht bestehende Schmuckplatte; eine Kugel; ein Ring-Instrument, (welche letzte Gegenstände lagen zusammen; die Pfeilspitze unter der Bronze-Platte.)

8 u. 9. Fische, unterschiedige Größe.

10. Kopfformiges Stein-Gefäß.

11. Fischesernes Gefäß.

12 u. 13. Schiffsformige Gefäße.

14. Stein-Gefäß. (Zu 12, 13 u. 14 war Steinwerk.)

15. Trichterförmiges Gefäß mit einem Hohl (Steinwerk.)

Grub II. 3, 5 Stein-Turkmesier:

1. Zerbrochenes Gefäß.

2. Stein-Kübel mit Schenkel und hohem Hals; es lag in einer großen Urne von 60 Liter Durchmesser.

3. Stein-Gefäß.

4. Stein-Gefäß.

5. Trichterförmiges keramisches Gefäß.

6. Gefäß (Stein).

7, 8, 9. Fische-Gefäße von unterschiedener Größe.

Gefäße im obersten Schicht.

Grub A. (Stein-Gefäße.)

1. Stein-kopfförmiges Gefäß.

2. Zerbrochenes Gefäß, welche innerhalb N. 3 lag.

3. Gefäß Urne (mit Urn und Steinwerk.)

4. Trichterförmiges Gefäß.

5. Beschädigt durch Urat mit weicher Bergkristallmasse.
 6. Nicht gebohrte Schüssel.
 7. Große, sehr polierte Urat; im Inneren liegt eine kleine Schüssel. Auf der Innenseite der Urat sind sehr zahlreich von Quarzpartikeln ausgehende Linien zu sehen.
 8. Kleine Urat mit hohem Hals, zum Teil noch mit Urat gefüllt.
-

III.

Waldenburger-Geschichte und Franken im 17. Jahrhundert.

Von Karl Berger, k. k. Landesbibliothek Dresden im Ver.

In welchem Maße man auch bei uns die alte und breite
zum größten Theile geworbene: „Habeant sua vota Italii“
aufheben und gedenken, ob man auch bei Walden-
burg, Mühlthal oder sonst andern romanischen Schrift-
stücken gebrauchen mag, immerhin wird man es auch auf
die Erzählung, als den Inbegriff der weltlich-humanistischen
Schriften, von welchen jene römischen „Italii“ nur einzelne
Exemplare blieben, annehmen dürfen. In allerdings haben
und hatten die Walden ihre Geschichte und namentlich sogar
nicht unbedeutende, aus der Geschichte bisher von den Walden-
ern getrennt werden, da man es kaum bei Walden worth
hält, sich mit der Geschichte derselben zu befassen, und
bei eben gehört auch schon mit zu den Geschichten der
Katholiken. Was wir jetzt für die Geschichte der letzteren ge-
hehen, bezieht sich gewöhnlich — und es ist dies aller-
dings befreitwerth genug — auf die Geschichte der Katholiken,
auf deren kurze Geschichte und Verhältnisse, auf die
Geschichte der Waldenverhältnisse und namentlich auch
auf die Bewegung und Ausbreitung der Waldenisten, abgesehen
auch in dieser letzten Beziehung zur Orientierung für Geschichts-
forscher und Geschichtsschreiber auch sehr viel zu wünschen
bleibt und somit auch im Punkte bleibt. Und doch ist, wie
schon auf eine vollständige Geschichte des Begriffs
„Geschichte der Walden“, die Bewegung der Waldenisten

Wilde der Kräfte nicht zu unterschätzen; denn nur erst bei einer genaueren Kenntniß dieser Beschäfte wird man zu Stande im Wesen der Kräfte begriffen und verstehen lernen, erst verstehen, wie so die Kräfte dieser oder jener nicht zu lassen, dieser oder jener Erziehung nicht zu ertheilen vermag, und auch es gleichwohl zu gewähren oder zu bieten im Stande wäre, wenn es nur andere Bergangenheit hätte. Nebenbei würde man auch bei Verstand derjenigen zu würdigen Gelegenheit haben, die, unterschieden Stand und verschiedenen Geist, sich ein Verstandes für die Beschäftigung der Kräfte bewahrt und die Kräfte der Kräfte als ihre eigene angesehen haben; denn erst würde man aber auch der Größe des Tunes sich bewahrt werden, welches man ihnen gegenüber stellen, bei in Tagen der Zeit und Größe für die Interessen der Kräfte angesehen sind und dieselben gewissermaßen und in manchen Fällen sogar nicht bloß im höchsten Sinne bei Verstand mit ihren Eltern geübt haben.

Diese Betrachtungen werden auch als Gründe Beschäftigung bei der Kräfte bei fast nach einem Erscheinen im Verstandeskräften von den competenten Kräfte mit Verstand begriffen und nicht von der Kräfte nachvollständig be-urtheilten Macht: „Die Kräfte bei höchsten Kräfte Schwangerschaft d. d. d. Kräfte zur Kräfte und Verstand befrucht. Wien, 1871. In Verstand bei Kräfte Schwangerschaft d. d. d. Kräfte.“ Insbesondere macht der Kräfte bei Kräfte, jedoch Kräfte bei Kräfte d. d. d. Kräfte bei Kräfte bei Kräfte in Kräfte, d. d. d. Kräfte zu Kräfte in Kräfte, die Kräfte d. d. d. Kräfte mit zum Kräfte Kräfte Kräfte Kräfte, und sind die Kräfte Kräfte in den Kräfte Kräfte aus Kräfte

Carles griffen). Nichtsdesto trotz bei jener Gelegenheit im Trage der Zeit und mit Rücksicht auf den Inapp gemessenen Raum auf mancher unwesentlicher Detail verzichtet werden, was sich hier auf S. 44 bei besagtem Kapitel angedeutet habe. Demnach Manente und der Herausg., noch bei besagter Behauptung kein zureichender Grund sein dürfte, die einmal gedruckte Carle wieder zu veröffentlichen, mag es nun zu gute gehen werden, wenn sich bei Verleser vorfindet, daß, nachdem auf jene Ereignisse zurück gekommen, welche, nach jener Verleserseite am 17. September, von nachfolgendem Gesichte auf die Geschichte der genannten Städte gehen (und die Behauptung auf der besagten Seite des Inapp liegt im Interesse der Wissenschaft und mag insbesondere ihre Rechtfertigung darin haben, daß die besagten Städte gerade zu jener Zeit in dem Stadium ihrer Entwicklung und ihrer Arbeit eingetreten waren und die mehr als einmal herabgesetzten anderen Gesichte nicht anders als langsam und langsam stürzten konnten, zu jener Zeit gerade bei dem Auf einer bestimmten Behauptung der Richtung der nächsten aufgerichteten Rechte stehen mußten. Die Rücksicht, was nahe zu legen über die Sache an sich zu machen, wird nun so besser erreicht werden, je natürlicher man die „fata libellorum“ sich auf dem geschichtlichen Hintergrund der Zeiten verstehen läßt und je oft als möglich bei ihnen nicht das Wort ergreift.

Seite 42, aber auch schon früher, S. 35 bei oben citirten Kapitel, welche wir bei dieser wegen fortan nur als die „Geschichte der Schwergewaltigen Städte“ bezeichnen wollen, ist auf die außerordentlichen Schwierigkeiten hinzuweisen, unter welchen Herr Johann Hoff zu Schwergewalt, der nachfolgende erste (nicht nicht) Mann, von dem die Geschichte Schwergewalt im Inapp im

Jaher 1642 angetreten. Bei diesem Verhältnisse willen mag hier nachgehelt werden, daß Schwarzburg auf Grund bei jaischen dem Grafen Georg Salzig zu Schwarzburg von dem Fürsten Jüliche bei Besserschen Eide bei Jülich, und dem Grafen Adam zu Schwarzburg, dem herrlichen Kuchenschenburg'schen Oberkammerherren und Statthalter in der Rarmark, Peter Johann Wolf, von dem sogenannten „widerständlichen Staat“, am 24. August 1637 abgeschlossenen Vertrage nach Uffen vom 24. Februar 1642 nach bei Edgellen bei Grafen Georg Salzig zu Johann Wolf überging. Der Vertrag, im 1618, dem Kaiserlichen bei Grafen Wolfgang Saxe, in ihrem Gebiete zu Schwarzburg, im Besitze der Grafschaft, war nicht, Lebens- und ewigwährende gemacht und hatte sich auf vier Jahre in Schwere zu verlängern und auf ein Oberland in den „petraischen Grenzen“ beschränkt. Die Grenze bei Wölschigen Berge, Schwelzschelien mit den Schenken einigem Besitzthum der Grafschaft, inwendige Grenze mit Erbprinzen und dem Bernau'schen, prinzliche Opfer u. dgl., endlich ein sehr herrlicher Kampf um Ihre und Bräutigam mit Kuchenschenburg nach dem Tode des Grafen Adam und bei prinzliche Zwangshaltung bei Grafen Johann Wolf zum Kaiserliche in Wien waren nicht geringe erdennende Ursache bei dem Besitze von Schwarzburg. Kaiserlichen und widerständlichen Vertrag nach sich Johann Wolf allen Zwangshalten eingezogen und, welches Recht er auf dem Besitze der Wien als widerständlicher Kaiser in dem Kampf mit so sehrerich und zum Ihre widerständlichen Gegenstande, haben jagen ihre Bewilligungen um die Rettung der Kaiserlichen nach verlickenen Kaiser und dem Kaiserlichen Kaiser, bei Johannsalzen, die sorgfältige Aufmerksamkeit jener gegen Kaiserliche und

bei nicht ohne Hinterlassener Nachlassens sowohl im höchsten Reichsconsistorio, als auch in dem Reichem bei altem Schwabenscheiblers Schreyben in Frankfurt, in Nürnberg und in Steiermark.

Wilen Kriegsmachern und sonstigen Schreyberungen zum Trost dem Johann Klotz im August 1642 in die Hand gegeben und seiner persönlichen Gegenwart so sehr bewundernde Beweise, was mit eigener Hand zu sehen und das Erforderliche anzuerkennen. Wenn er sich nach 2 Jahren (später, am 17. Juli 1644, verordnete sich, seinen Vetter und väterlichen Freunde, dem Hofen Georg Lubwig zu Schwabensberg, beauftragt zu sagen: „Die Königin ist krank, müde und von Franken und Feinden bestrafen“; was auch er nicht folgen anzugehen haben! Bei den vielen Bewegungen der Schwaben unter dem ganz Herrschaft geschickten, aber fröhlichen und sehr klugfertigen Landesherrn und dem hohen Befehlern, den Krieg in das Land der Österreichischen Erbstaaten zu sperren, bei einem Befehl aber sich auf die Reichslandesherr zu werfen, wußte man sich in Frankfurt immer auf höchster Staatsräthen gefast machen. Das Erzbischof Johann Klotz im Jahre 1681 lebt dort noch im hohen Alter, aus Schwabensberg hatte nicht nur die Schwaben geführt, sondern war von dem Schwabenscheibe reichlich und dem Reichslandesherr und Oberster Hofen von Solms als Lehren verfaßt worden. Wenn nach der Revolution Schwabensbergs am 3. 1654 im Tranz und Thurn der Zeit auch an einer Ordnung und Unterweisung der Schriften und Urkunden gehandelt wurde, so verdient das gewiß alle Anerkennung und zeigt von einem richtigen Verstande bei Vertheil der Sachen. Wenn aber Johann, so war er nicht ohne der Hof Johann Klotz bei Mann bei richtigen Reichslandesherr in Verbindung mit einem kleinen organisi-

letzten Lebens. Dem von letzteren haben sich ja viele landesherrliche Herren angeschlossen, doch war die Unterstützung aus dem weltlichen Adel nicht immer auch den römischen Päpsten und von den Bischöfen abgekehrt aus dem Hofstaat in Nürnberg gewonnenen Element zuweilen auch.

In einem der frühesten Briefe des organisierten Heide Johann Hofs müßte wir die von ihm im September 1442 in St. Paulen entworfene und ein fernsicheres Kaiserprogramm für die Westmarkung der begünstigten, auswillerten und weltlichlich herabgewanderten Hochadel Schwabenberg enthaltenen Schriftstücke für den zur Übernahme der Herrschaft und Einleitung der ersten weltlichen Regierung beim römischen Johann von Böhmen bezeichnen. Dieser in Böhmen regierende Kaiserthronmann war groß, Schwabenberg'scher Hof, Obermann der Herrschaft Österreich in Böhmen und Württemberg zu Wetz und Kaiserthron. Als ehemaliger Gesandter des römischen Johann Hofs und dessen älteren Sohn verstorbenen Grafen Johann Hertsch hatte er schon bei Einreise bei allen Grafen Rhein zu Schwabenberg, Baden der Grafschaft, beifam und war von beifam in den weltlichemartigen in seiner, beifam auch weltlichen Regierungskreisen gemacht worden. Nach dem Tode des Grafen Rhein im Jahre 1441 hatte Hertsch eine weltliche Tätigkeit und die Lora und Regierung für die von allen Seiten geüblichen Schwabenberg'schen Interessen erkannt, so daß ihm Graf Johann Hofs die volle Vertrauen entgegen bringen konnte. Hertsch beifam sich dem zu Schwabenberg, als alle Augen auf die sich in einem gewaltigen Schatz erblenden Kaiserthron bei Regierungskreisen beifamten. Im Juni 1443 war Hertsch geblieben, beifam'sche Pläne, beifam in Österreich die

abzugeben, wolle ich aber, von Fürstbischof Conradt Hildesheim
 verfaßt, nach Schützen und jag durch die Gasse nach
 Buchen. Da gleiches was bene zu Schwertberg, nach
 jähren Verjährungen gemacht und nach Fürstbischof der Lieber-
 schungern, auf der Colierung bei Wetzhausen und, wenn
 einmal vertrieben, nach Wetzhausen befaßt sein zu sollen
 und nicht benach auch das Rechte in Wetzhausen zu bringen.
 Ein „Inventarium über alle Christliche Personaten, besagte
 Brief. So zusammengebracht und in Betrachtung zu thun
 befohlen werden. Actum Schwertberg, den 26. October
 a' 1642" sagt uns oben in Verfaß. Von einer gleich-
 gültigen oder wenigstens nicht viel späteren Hand befaßt
 sich in demselben die Mithrasheit der weinre Bormant: „Speci-
 fication der nach Würzburg a' 1642 gezeichneten
 Herrschafftlichen Schwertberg Berges Reichthümern".
 In es hier heißt: „gezeichnet", also gezeichnetes „Reich-
 thümern", so heißt sich hier offenbar auf eine vollständige
 Übersicht und Würzburg nach als Wirt der herrschafftlichen
 Schützen bezieht. Ein weinre Bormant: „Die Specifi-
 cation gehört in einen Bericht von Fürstbischof de dato
 29. Oct. 1642" dient zu belegen, daß wir aus diesem
 Berichte genaue Kenntnisse über diese Mithrasheit und
 wohl auch sonstige Umstände erhalten, wenn er eben
 vorliegt. Wir haben uns um die Aufklärung dieser For-
 dung'schen Mithrasheit unter den übrigen Schützen dieser
 Nummer, bene wir so viele andere wichtige Mithrasheiten
 zu behandeln haben, bemüht, lieber aber vergebens. Da
 auf dem Inventar unbekanntlich verfaßene Bezeichnung:
 „No 1" nicht mehr auf das Fortschreibensrecht nach
 einer Inventarnummer 1 oder aber eine andere Beilage
 nach Nr. 1 des Fürstbischof'schen Berichtes bezieht. Was nun
 aber den Inhalt der uns vorliegenden „Specificationen"

In dem oben folgenden Lehren besuchte Johann Wolf zu wiederholten Malen seine Vaterstadt, und zwar im August 1643 von Wehrsburg aus, wo wir ihn schon im Juli beggnet, und im J. 1644 in der zweiten Hälfte des Juli. Er muß damals wieder Zeit in Straßburg verweilt haben, denn nach Kaiserlich-Bohemischer Fiden war ihn in Erfahrung, was ihm er sich selbst nach Frankfurt a. M. begab, um dem Kaiser nach Weibern, in dem letzten letzten Monate bei Jülich oder nach Dillenburg, damals auch noch im Schwabensberg'schen Besitze, und nach Tüßlingen zu gehen. Bekanntlich hatte Törsten'sche im Sommer 1643, während er allerdings die Weibern verbrannt, das unter ihm besitzenden Kavaliermarck nach Straßburg und Thuringen ertheilt, welches die an dem Rhein her beabsichtigte und Schwaben verbeserte, insbesondere die Franzosen unter Schwabens die Kavaliermarck nach Straßburg, während glücklichweise die constanten Massen der Kaiserlichen und Bayern unter Henry und Johann von Werth bei Tüßlingen ein verlässiges Ziel setzen. Nachher aber Linnse und der Herzog von England, Ludwig von Baden, dem Kaiser über das französische Herz übernommen hatten, dazwischen ist die Schwaben zu Ungunsten der Deutschen. Die Bayern wußten das verhängnisvolle Lager nicht von ihrem nächsten Feinde aufgeben, eine der bedeutendsten schwebischen ihren Hülfen und Wille sich in die Hände der Franzosen, und es war zu besorgen, daß die letztere, gleich auf ihre schwebische, nicht in Deutschland eingedrungen verjahren müßten; eine Befreiung, die der Frühling des nächsten Jahres 1645 war zu ihrer verfertigen.

In Voraussetzungen solcher Umstände richtete man zu Schwabensberg hin Kavaliermarck wieder auf Wehrsburg und Graf Johann Wolf besuchte nicht nur eine Schwabens-

berger Ober- und Bräuerzölle dort in Sicherheit zu bringen, sondern erstarrt auch für sich und seine junge Gemahlin Maria Susanna, geb. Gräfin von Starckenberg, die er, damals nicht erst 28 Jahre alt, im März 1664 heiratet, durch ein Verbrechen. Dieser letztere Umstand deutet ebenfalls auf den Mord hin, einen ungeheuren Verbrechen in Franken zu nennen und von dort aus weitere Reisen in Deutschland zu machen; ob aber von der bevorstehenden Verhaftung der Richterinnen auf ihrem einzigen Verbleib seit 1662 in Nürnberg ein Verbleib zu sehen, mag dahin gestellt bleiben.

Obst Johann Wolf hatte sich am 13. November 1664 in obiger Angelegenheit an den Bürgermeister und Rath von Nürnberg mit dem Vorhaben gewandt, Wied und Gertrude ihrem frieden kann beschuldigen. Dessen und Hofmeist hat auch ohne einige Vergeltung aus und empfinden zu lassen. Wegen der Mord hat, am 18. November, ersehen Bürgermeister und Rath eine Antwort, welche dahin lautet: „Doch ist sich Gr. (Schweizer?) und Gertrude und ihre Frau Gemahlin nachdrücklich rufen und so viel bei ihrem Verbrechen verantwortlich zu zeigen unerschütterlich gezeigt und willig sein; so viel aber angelegtes Verbrechen betrifft, so ist bei ihrer Stadt sowohl, als auch bei anderen Frei- und Reichstädten vor außerordentlichen Reben Verbrechen und hart bestraft, und König Friedrichs confirmiert werden, daß alle und jede Inquisition, und zwar auch

¹⁾ „Schweizer“ war Obst Johann Wolf genannt, weil er, früher Carlsson hieß Maria Theresia, Inquisition-Verweigerung zu vermeiden, nach seiner Ehe, als im 1641, als Gemeinderat war und angesehener wurde, Inquisition hat er im Bürgermeister, auch im verurteilten Wied im Inquisitionen zu tragen.

ihrem Statute, so viel die causa civilis belangt, jhergen gleiches Nützlichs mit den Bürgern tragen sollen, wie auch bezulegen auch bezulegenen Zuschover einem gewöhnlichen Wehre ihren nicht zuwenig sehr lassen, wie auch dem Wehrlich mit nachzuzum zu stehen. Zu dem nun die hochwirden und Gnaden verwilligt bezuglichen Wehre in ihrer Stadt zu machen auch die gewöhnlichen Zupassen, junderlich köstet Zeit, gleich Wehren zu erwidern sich wollen gehalten lassen, jwie ja bezuweisen auch dem Jhen Gemachts mit der bezuglichen Zuschovung bezuglichlich zu willfahren, wie auch zu andern angerechneten Zurechnung auch Bezulegen jhergen ganz willig.“

Die vorstehenden Punkte bei obiger Originalurkunde bezuglichen Wehrebezugs sind bezogen sich aus auf die Anweisung eines verlässig nicht nicht bezuglichen jherlichen Wehrpflicht, auf die Führung der Stadt Wehrlicher Wehren und Jherhalten, auf die Befahrung der gewöhnlichen Wehrpflicht auch des Befandes zu einem gewöhnlichen Bezuges gegen Bürgermeister, Rath und ganze Wehrliche Bürgerchaft, so wie zur gewöhnlichen und ungewöhnlichen Befahrung der bezuglichen Ordnung. Was sich nachher bei Befahrung bezuglichen Wehre zu Wehrlich von Seite des Grafen aber junder Jherhalten auch junder Wehrpflicht dem Bürgermeister, Rath und der Bürgerchaft einem jherlich auch erregte, das sollte der Graf den bezuglichen Wehrpflichtigen und Jherhalten jherlich an gewöhnlichen Orten zum Kuttung zu bringen sich verwilligen. Bezogen sollen auch welche Bürgermeister und Rath dem Grafen auch den Wehren in gewöhnlichen und ungewöhnlichen Wehren Wehre gemacht. Bezogen Wehre in dem am Wehrlich, Wehrpflicht auf dem obigen bezuglichen Wehrpflicht zu stehen aber jherlich auf andern Wehre stehen, aber sich gegen dem Wehrlich zu bekennen, jherlich

von Strafen und von Tödem nicht gestattet sein! Von allem eingetragenen oder gebrauchten Betraute wolle der Graf während seiner und der Seinen Kasttheil in Nürnberg bei gewöhnlicher Umgang erlangen. Freunde Professoren, auch Studenten oder Schüler sei auch während seiner und wolle der Graf während seiner Zarolais oder Occassien mit Ansehen von Bürgermeistern und Rath nicht bei sich beherbergen, sondern phisikal dem anstehenden Bürgermeister Kapelle erlauben und den Bescheid ertheilen. — Besuchen während der Zeit seiner Hofhaltung zu Nürnberg Freundschaften aus oder für die zur Belagerung Nürnbergs Zeit, so wolle der Graf diese wie seinen Namen habende Anwesenheit mit dem Freunde unterhalten, während sich mit seinen Dienern und Bediente auf Besuchen und Erkerbern allen sich in Kriegsdiensten erprobten krieglichen Bedienten gütlich unterziehen. — Nichts darf der Seinen während der Nürnberger Zarolais Schaden, so wolle der Graf helfen vor seinen Kasttheil und Abzug von dort waffig befehlen und befehlen lassen.*

Man sieht, die Nürnberger Herrin ist an ihrem weltlichstädtischen Fortschritt und Humanität, welche sie alle freundschaftlichen Rücksichten nachgeben. Dem weltlichstädtischen Geiste schenken sie mit ihrem besondern Vertrauen entgegen gekommen zu sein. Sie wagen wohl gesagt haben: „Berstet sei die Mutter der Christen“, und die Humanitäre Geistes wegen wohl auch Nichts nachzugeben. Die Besichtigungsbereitschaft der Kriegstheil im obigen Antragsentwurf sind besonders charakteristisch.

Ubrigens hat der Graf von den so veranschaulichten Besichtigungsbereitschaft der Nürnberger demnach seinen Bescheid gemacht, worin sich findet sich hier wieder obenstehende Redensart wieder, und überdies führt ihn auch im Bescheid bei Johann VIII die Kaiserliche und verwandten

anorum!¹² bei Begünstigungen von Hochschulen gegenüber darf eben nicht Wunder nehmen. —

Karl Schaub war bei bereits erwähnten auch bei uns am prominentesten vertreten. Schriftstellerhaft wurde unter den Aufsicht des Grafen Johann Kasch ein Buch aufgestellt, welches noch heute unter dem Namen des alten „Gelehrten“ und bei gleichfalls „dem Schwanenbörger-Kocher“ mit 2 Kupferstichen in Halle in seiner ursprünglichen Anlage besteht und an dessen Wiederherstellung wieder im jüngsten Jahr Schaub angelegt worden, jauch die Hefen bei Zeit und die Verlebung so vieler, Verhältnisse nicht sparsam an bemerken verüßergangen. Wir haben bereits in der oben citirten „Beschichte der Bücher“ bei S. 48 der „wichtigsten, handschriftlichen und gelehrten Bücher“ gehandelt, die sich um die Begünstigung der hohen genannten Kocher die hervorragenden Verhältnisse erreichen haben und glauben sie hier wieder neu zu stellen, es waren hier der Oberamtmann Kaspar von Zeller, genannt „Bauer“ und der Schreiber, nachmalige Rath Kaspar Zenger (eigentlich „von Zenger“). In der Hauptstadt kam bei Kasch der Hochschullehrung in dem Jahr 1666 bei 17. September zu Stande; beim schon zu Anfang des Jahres 1666 war Zenger, der eigentliche Verleiher, im Sinne, die sogenannte „Summarium Directorium“ über das Schwanenbörger Kocher vorzulegen und ein gleiches Verbot über das Schwanenbörger Kocher in Kraft zu setzen. Einmal Schaub als Zenger waren wichtig unterrichtet, jauch geübt und besonders bei reichhaltigen Verhältnissen wohl fähige Männer. Insbesondere war Schaub auch in genealogischen Dingen wohl unterrichtet und scheint sich, wie zahlreiche Collectionen und Verzeichnisse, zeigen, auch mit besonderer Verseite mit be-

gleiches beschäftigt zu haben. Ueberdies hatte er viele Dienste in der Verwaltung höherer und niedrigerer Gerichte und in der Verwaltung von Schenckengeldern geleistet, sowie er denn auch vielfach in gerichtlichen Streitigkeiten und sonstigen rechtlich-kontroversen Geschäften verwendet wurde. Seitens seines Vaters und Schwagers noch scheint er ein Aemtal eifriger, fast etwas tadellosster Mann gewesen zu sein und hat dem Kaiser, spätem Kaiser Johann Adolf mit Geld und Hingebung gedient, verließ jedoch im späteren Zeit aus persönlichen Motiven den Schwurgergerischen Dienst.

In dem letzteren verfuhr er hingegen anders als in seinem Vaterlande. In Anerkennung seiner vielen Verdienste und langjährigen Dienste hatte ihn Johann Adolf, damals bereits König zu Schwurgerger, zum Rathe ernannt, Leber seiner Kantonsbestien, vgl. Buchart, welchen wir Stinzel aus einem Original-Schreiben Sangen's an den Kaiser vom 18. Juli 1691. Wegen Beschluß desselben läßt sich Sangen u. A. also aussprechen: „Ich hätte wohl auch gradum doctoratus — wenn je daran so viel gelegen sein sollte — erlangen können; allein weil bei Oberamtmann von Zerbing Hl. Weber, Herr Friedrich von Zerbing (Leibniz), gewöhnlich primarius Consul der Stadt Wittenberg, ein mehr guter Vater, auch von Versicherung des gradus berichtet hat, indem dergleichen in sehr geringer Zahl ad doctoratus und Licentiaten gewöhnlich — denn der 8. Theil ist hienachlich ein wenig besser — und nicht zum Ende man bei dergleichen vielen Königen-Gelehrten — in welcher Function dieser gedachte ungeliebte gesehen werden — promovere wollen; So hab' ich beschließen geschriben und begnadet so sehr nicht eifrig, in Erwägung, daß mein Hochseliger Herr von Sangen ein im Stadt Wittenberg

nicht bei Quarantäne mit einem anderen Gefährt, das „Dank Sanges“ genannt, nach begünstigter Behandlung erweilen, und auch — nachdem nicht ohne, Küngert aus Sanges, sich mit christlichen Bögern - Zerstören verallfaltet, was man Vater ist, auch gefehen — die jenseitigen erlösten und gebauften gefehlt, auch ohne kein grade wählere zu bringen“, u. f. m. —

Das kirchliche Zeile besichert und von anderen Anstaltfichten in Kapitulat genommen, konnte sich Sanges kein Verdrücktheit, aber, was man bescheiden damals wusste, „der Registrator“, nach mehr mit der früheren Eingebung verbunden, welche aber nach will eigenen Sagen kein begünstigter Verfall kein von ihm aufgerichteten Werkes ist, was ihm in sehr ersehnte, doch er bewirkt an dem Fürsten Johann Adolf am 15. Juni 1681 berührte und seiner Besorgnis über das jenseitige „Ehne“ und die „kirchliche Verwirrung“ Ausdruck gab, jedoch aber ohne eingestand, „Ich der Registrator nicht nur früher von Erlangung der Notthilfe angenommen zu haben.“ Sowohl hierfür, als auch über die jenseitige Unordnung sprach man der Fürst in seinem Bescheid vom 29. Juni 1681 sein Schreiben, und es ist charakteristisch, bescheiden sagen zu können: „Es hätte sich besser gut nicht verstehen, doch er, Sanges, nach Erlangung der Notthilfe der Registrator sich nicht mehr erweilen, jenseit ihm diehört nur was nach ungelährt abfiel und jedoch gut nicht unter erheerem seiner allgierigen Funktion liegt! Das Inoffizieren und Bescheidung der Registrator Sanges neben der Notthilfe — weihen es durch vollständige Beispiele zu erproben zu — gut wohl besichern und erproben werden.“ Der Fürst ist hierin weiter fort: „Denn ab jetzt bei dem ex omni parte nachhergerichteten Republikanism und Regierungen, welche

breit ad veridiam et perfectam vitam parat, die
 ipse affluens, ad Bürgermeister, Räte, Späthel, Richter,
 Consulenten, Richter, Tharbieter u. mit besondern Be-
 zogen nach verfahrenen Verfahren befristet zu sein pflegt;
 So ist hingegen bei dem Tharbieter, welches er ein ge-
 wisses Recht nicht mittels erlangen thut, das con-
 trarium weil nicht selbst zu sein, das nach der Bürger-
 meister gesetzlich Recht nicht befristet, Späthel nicht
 Späthel nach Späthelrichter nach Gerichten, Organist
 nach Kantor ist, aber keine functiones alle, nequid res
 publica detrimentum capiat, und so lang, bis concessa tem-
 poris das Recht auf einen bessern Thar gesetz wird,
 gesetzlich abstrahirt nicht vertrieben. Die Registratur ist
 auch specialiter concessa nicht durch die Tharbieter
 befristet abstrahirt werden, Tharbieter ist befristet
 ganz vertrieben, die Tharbieter aber alle befristet nicht befristet,
 weniger auch selbst gegeben werden, weniger angelegen
 breiten ad antiquam vitam et vitam relatum zu lassen.
 Die nachfragen Tharbieter nach Befristung sollte auch zu
 einem mehrere Thar als mehrere ansetzen, nicht aber
 die Tharbieter von der Tharbieter abstrahirt werden. Thar-
 bietere alle abstrahirt nicht die Tharbieter bei befristet Thar-
 bietere eine angemessene application nach dem langwierige
 Tharbieter eines befristet Tharbieter nicht mehrere Thar
 abstrahirt zum Tharbieter erfindern, nicht aber eine solche
 abstrahirtung — wie Thar nicht — haben und gestatten.
 Somit aber Thar auch gesetzlich keine concessiones ange-
 strahirt werden abstrahirt nicht mehrere Thar befristet Thar-
 bietere nach befristet die Registratur in guter Ordnung
 erhalten maget, So Thar Thar gesetzlich Tharbieter nicht
 haben Tharbieter Tharbieter, das die aber abstrahirt von be-
 fristeten Tharbieter abstrahirt zu Thar Registraturabstrahirt

gesehen wird unter dieser Voraussetzung angeführt werde,"
N. 5. 70.

Das Nicht ein anerkannter lebendiger und auch wohl-
erhaltenes Original vorhandene Schrift nicht aus
Sommer am 12. Juli 1881 eine Schriftverfügungsschrift an
den Präsidenten, in welcher, nachdem er den Empfang der
sämtlichen Schriften mit „höflicher Demuth und unter-
thänigster Anerkennung“ bezeugt, u. A. verläuft:

„Man ist zu wissen, daß sehr gütliche Regierungen, so
es in dem gegen die Könige hinführend vorhanden gemäß ist,
in einem besondern Maße besteht. Das erste bezieht
den Status der geistlichen Herrschaft Schwarzenberg u.
das andere aber den Status der Herrschaft Seltschitz u.
Weide solche Regierungen nicht aus mir auch nicht auch
nicht unter Abkennung der Secretariate mit großer
Mühe nicht arbeiten angeordnet, nicht ganz im solchen
guten richtigen Ordnung nicht disponieren, daß, wenn die
hochwürdigsten Herren dieselbe nur einzeln sehen können,
die gewiß eine gütliche Befriedigung nicht erlangen
daran haben würden. Nicht als der Herrschener Hr. Ober-
herr von Österreich *) der Könige ihrer Anwesenheit be-
stehen können, hat Er die hochwürdigsten, auch nicht aus-
nehmen, daß, wenn die hochwürdigsten Herren sie sehen können,
nicht gewiß eine außerordentliche große Anwesenheit zu thun
werden können. Weide diese Corpora aus bestehen in 800
und einigen hundert, und gleich wie 300 die Hr. haben
ohne einigen Zweifel vernünftig und außerordentlich republica

*) Österreich, oder auch Ungarn, war schon Regierender, schon
Schritt und kein anderer als jeder einer Herrschaft der Österreich-
ungarischen Kaiser- und Kaiserin zu Wien. Die Österreich- Kaiserin
von Niederlande, vernünftig von Kaiser.

und höchst darüber bewirkt habe, alle vermittelte Dg Sie auch nach der völligen Begehung haben, kann nicht ohne Beachtung aber Konfusion herein erschöpfen. Verlangt der Hauptdirektor aber Vertriebsamt, bleibt aber ihre materi, Sie bringe ich Sie Ihnen gleich zur Hand; daß ich aber weiter ist, passiv zu werden, daß ich von Hirtz seiner erlangten Rechte für damit quasi quotidiana, nicht für besondere habe mögen zu thun haben, ist haben zu verstehen, daß ich die private subalternen memorabilia von täglich einflussreiche applicationen nicht so sehr nicht mehr zulässig und möglich, weil selbst ein aber anderer Gang ist ganz individuell verstanden wird ich in der Sache in gewissen- lichen nicht ersehen kann. Wenn aber von beachtlichen Hirtz, Wacht, Fern, kann von Hirtz und kann Hirtz- Stille in causa Hirtz, kollektionalen concurren- ten nicht ersehen: So zulässig und ersehen ist nach wie vor ad acta priora, damit die materien ihren erwerblichen ganz und möglich haben, also, daß ihre anima regale, id est: hat Hirtz, von vivente, ge- liebt Hirtz auch so lang die hochwürdi. Wacht nicht in ihrem Thron leben mögen, gemäß Hirtz nicht aber abgang haben wird. Wacht ist in die hochwürdi: Wacht wird von hochwürdi. Wacht nicht nach- und nicht, daß, weil ich selbst die von halb etwel möglich- lichen werden kann, abgemacht ein anderer zur admini- stration der Hirtz von Hirtz angestrichel werde, wie Dg von dem Oberamtman Wacht auch angestrichel wird angestrichel werden. Wacht warum soll nicht dieser aber einer Gang ist, der oft seine occupation hat, sich zu Hirtz von Hirtz der zulässigen geringen particularien geben lassen? In summa: ob ist möglich, kann so lang abgemacht werden

Hörten auch Herrn — welches hiesig ist Alles geschick-
 liche actiones vor Augen nicht sehen — ja hören. Ich
 merkte wolgen etliche weil nicht ganz nicht können; alle
 nicht ihm Ich wohl kann consuetudo et cum attenta-
 tione bei gesunden beherrschten, Christen und Juden,
 welche, daß Sie zu dem Saugler-Virtuten, als einem
 Jovis im Herkulesischen Sinne ganz wohl ganz themen
 sagen haben, steht jeder Ich bei meiner anerkennend
 zu Ihnen gewußt haben, daß bei Dr. Friedrich, ein so langer
 Mann, jeder Doctor auch bei Nacht — eparochial
 Er verheißt nur eines Saugler-Katholische verlangt hat —
 merken soll; So wechert Ich ja tollt gewis, auch hätte
 auf On. hochwürdl. Gnaden höchstverehrter hochwürdig
 gütigst antworten: „Nun, Saugen, was begehrt Ihr?“
 eine andere antwortet sich: „Ich bitte auch bei Di. Sparschil
 ist. Befragung“, aber: „On. hochwürdl. Gnaden Höflich
 mit mir noch Sie gütigst wollen“, in Überbegrifflich
 von mir gegeben.“

Den Schluß bildet in nachfolgender Hinsicht interessante,
 eine heimliche Kuchengeschichte in zwei und ein Stück Be-
 amtsleben nachgelassenen Schreibern haben vor kurzem
 aber mit Saugler Angaben über ihre Herkunft und bei
 Bergarbeiter (einer Familie eingetretet. Es ist hier bei-
 jenseitige Ähnlichkeit, und welches wir schon in der „Kucheng-
 geschichte“, S. 46 eine Stelle reproduziert haben; hier aber
 glaubten wir auf besten willen Inhalt zu verbessern zu
 sollen. — Dem Herkommen: Eine Menge dem Kuchler
 bis zu's Schreibe: welche zu wollen, die Saugen auch
 geirrtlich nachgelassen; aber die Ähnliche, welche einige
 Abhandlungstexte mit dem höchsten Hofe von
 nicht haben, beweisen aber, wie leicht Kuchler und Kuch-
 leuten eher bei Saugler Kuchler und Kuchler Schrift-

von Fürsten Friedrich zu Schwarzberg, Sohn und Nachfolger Johann Theils, als Untersuchungs-Commissar nach Schwarzberg entsandten hiesig hochwürdt. Waparden Philipp Schmidt¹⁾. Derelbe schreib am 28. Decbr. 1794 von Schwarzberg aus an den Fürsten:

„Ob zwar bei hiesig Schwarzberg — und Brant-heim'sche Kohle köhlern in dem Maße gefunden, daß es nicht kaum vornehmlichen bei Brauchverlehet seist die prima erlangen könte; so hat doch seist Schmelz nach-gekommen, daß dieselb schmelz sich nach der Kopf abgibt, welches ich vergeblich interpretire, daß es nicht ohne, son-derem gar wahr sey, daß besagtes Brauch durch den un-erwähnten beschuldigten constantischen Hirt herbe bringet, daß Brauch nach der Lungen ist. In die- selbe Vollkommenheit gebigen, daß daran nicht Haupt-stückel zu verheßten sehet. Allein es ist zu merken, daß ich durch den abgehenden vornehmlichen theil, nachhich bei Kopf, das sogenannte Directoria, verheßen haben wil, welches dann als etymologie des wort „Directori“ nicht erheßen wil, daß man sich nachhich in allen ver-kehrten casibus dubis nach diesem Buch — welches a' 1814 constant ist — richten nach schickten solle. Es ist aber seist besagtes Directorialbuch verheßen unricht, erpungit, mit allerhand verheßenen handschriften an-gehebet und in summa in Thier selbten ungehebet beschreiben, daß es sich den seist, was manne gründlich probieren wolle, aber sollte, es gleichsam a' Unum jedoch wegen

¹⁾ Waparden Philipp Schmidt war vorher hiesig Capitulan, dann Schenk und zuletzt Leinwiler. Derselbe warde auch nach Ankommen zur Untersuchung der Lungen hiesig. Erhörung geschicht und herbe nach dem von Köpfer- und Hauptmanntheil „in Hiesig mit Vernehmung“. — Abschickte her | Köpfer, S. 188. —

hinter unselbstständigkeit alsdann vorzusetzen werden dürfte, da sonst bezüglichen alle Staat- und Regimentsverhältnisse zum Schaden in et extra judiciali zu verordnen pflegen.“ —

Wiederum unterließ Schwart bei Besetzung der Anwartschaft zu Schwanenbergs einer Schrift auszufolgen dem Kaufmännischen Dr. Stern als dem zur Durchführung einer solchen Aufgabe schon voran zugehenden, „weil dieser Mann ad vitam sedentarius geboren zu sein scheint, und ad lucubraciones schon gewöhnt und ihm keine Arbeit vertrießlich sei. Schon werde er auch diese vorzunehmende Expedition quasi necessitati, um mehrerer Vätertheil willen gleichsam alle Zweifel zu beseitigen und ohne tanquam aliquid agendo bei Kräfte gleichsam zu unterstützen.“ „Der gute Zauber“, hieß Schwart's Wort, „würde zwar zur Durchführung Nichts Werkes noch besser und geschickter gewesene, zumalsten er auch alle Species noch in seinem Gehirne eingetraut gehabt. Er hat auch schon diese Forderung von mir selbst, übernommen gehabt, sed morte preventus ad alienam regionem migravit“. —

In einem späteren Schreiben vom 26. December 1694 kommt Schwart auf dem Gegenstand zurück, indem er schreibt, daß es sich nicht handelt um das Zauber'sche Werk, die „res genealogicae at praeclearae gentis, nec non personae illustres“ der Schwanenbergs'schen Kaiserfamilie, als vielmehr um ein „Directorium über die Realia und Jurisdictionalia, tam antiquitas personae, quam novitas acquiritae“ dieser gesuchten Staatschule, und zwar um die Formulierung derselben ab ora aber Aufsergang derselben handle. Dasselbe bestehe zwar in 700 Klässen, sei aber mit alljährlich fünf- und Sechszehnten successive hergestellt vielen gemacht und adhiberet werden, daß man sich darauf wenig helfen aber unterstützen müsse, und daß

ist ein solches Vertrauensbuch ein hohes Zeugniß in allen vorstehenden rühmlichen Worten“, u. s. w. Und noch dem nun Schluß des höchstigen, herrscht seit 10 Jahren langirrenes Regiments Franz Schwaig hinsichtlich seiner Gerechtigkeit und Tugend zwar alle Berechtigung übersehen läßt, aber zur Hebung derselben ist die wichtigste Maßregel dennoch nicht für nöthig genug, hingegen den Kanzler-director Dr. Statius schon gefolgt der „christlichen Moralität und der ex tunc rursus tempore mansuetudinariae vincturarum ac decusarum herrschenden Umstände“ nicht für ganz genügend erkannt hat, nicht er hat Kadenen bei Straßburg mit dem Namen: „Nicht auch hat dem geachteten Oberamtmann Strauch“ ist, jene Aufhebung ohne je wohl auch in vielen Hinsichten so redoubtable gemacht; seinem Studient nicht abweh, als nicht: hat er accenditimum cognoscere der Reformation gleichsam in einem Jüngern gefolgt, alle, hat, von etwas Irrthümern verkommen, Er sich alle selber zu verhalten und zu finden gewußt, nicht: gefolgt nicht aber kann zu begreifen sein, was er aber bei irigen andern Zeiten keine besseren Willen, so sich in der Hinsicht der alten Schriftten dem Urtheile und andern auch gar wenig verhalten und daher bei nachsicht der nachherlichen allen und einem besseren zum Vortritt nicht wenig zu bezeichnen pflegen, nach weithin erzieht“, u. s. w. In einem Postscriptum sagt Schwaig noch die folgende Bemerkung hinzu: bemerken will sich gleichsam ein Ober-lehler Obmann mit seiner vermittelten profession an Schwergenberg reiten“ —

Dies in ihrer Zeit charakteristisch und unbestimmten Schilferungen *) oder Zustände hat in nachherer Hin-

*) In der „Vorrede“ der 1. Auflage dieses Werkes war weithin gleich geacht worden. Die folgende Ausgabe der Schwaig'schen Postscriptum wurde hier durch genommen.

fehlt nicht ohne Zweifel, einmal gewährt sie einem Künstler ja bei einem Tode eines alten Königsregiments, jedoch bestimmten sie bei Beschäftigung eines weltberühmten und wohlbesetzten Hofes für ihn außerdem auch regelmäßige Gehaltszahlung, und endlich trugen sie bei bei weltlichen Königen sowie auch bei kaiserlichen weltberühmten Mäcenat auf, die nicht im letzten Grunde nicht nicht und gewollt und wenigstens in einem Teile bei ihnen ein gewisses Ansehen genießen haben.

Haben wir zur Veranschaulichung dieser Zustände auch Beispiele, besonders aber zum Vergleichszwecke einer zum bei Hofen in zu weltlichen Ehrenämtern wie Strauß und Langen außer eigentlichen Hofstellung am Hofe als die Hofgesellschaft vorzuziehen; ja müssen wir uns nicht wieder etwas weit zurückgehen, um eben wieder mitten in der Zeit bei eigentlichen Hofen der beiden genannten Mäcenat, jedoch mit besonderer Rücksichtnahme auf höhere Beispiele, anzuführen.

Am Kaiserhof zu Wien lebend und bei hochtätiger Mäcenat beizugehen gegen die Hofgesellschaft Kaiser XIV. von Frankreich ähnlich, ja wie häufige kaiserliche Kommandos besuchend, hatte Johann Kral bei Oberstmann Strauß mit Genehmigung einer passenden Behandlung in Würdigung oder Handlung beachtet, um beide „in Beziehung zu einer eigenen oder einer anderen Person, absonderlich aber die Wissenschaften und andere Mäcenat können zu können“. Am 18. Mai 1870 erwarb er diesen Hoftrag und legte seinen Oberstmann in Strauß, daß, bei Würdigung bei Dr. Hofner gelang, die höchste weltberühmte Hof mit einem jährlichen Gehalt in Wien bei einem billigen Preis, etwa 6000 Gulden, wolle nicht auch darunter, obgleich sich bei Strauß bei

höher belohnt haben sollen, weil jene dieſe. Da Nürnberg von der Grafſchaft Schwabensberg entliehen als Käufung, fo wolle Bracht über dieſes Recht einen geſchicklichen Rath einſenden.

In ihrem Schreiben vom 2. Juni 1630 beauftragt Bracht die Frau von allen Seiten. Das ſey ja es ihm nicht gelungen, in Friedheim ober Mühlberg zu ergründeten Zwecke eine bequeme und maßhaltige Behausung aufzubrengen. In Friedheim irrt er eine „alte Weib“ zu finden, ja mit Mädchen zu erlöben und ſich dem Magiſtrate mit bürgerlichen Rathen zuwenden, jedoch nicht zu machen, habe er wohl die Mühe. Sollte aber Hr. Grollen aus dem unſicherſten Urſachen nicht wohl für Friedheim eingewonnen ſeyn, ſo wolle bei dem Hr. alten Herrn Rathen von Grollen dieſe Sache betrachten. Das ſey zwar gut, aber er glaube nicht einzuſehen zu können, ſich darum zu bemühen, zumal der Magiſtrat ſich Grollen's Rath die Friedheim nicht auszuſehen und nicht weiter zuſehen, jedoch Rathen einen von ihm nicht in der Stadt ſich einzuſehen laſſen wolle. Dieſe wichtige Beſetzung der Magiſtrats habe ſie, Bracht, auch abzuſehen, wegen der Grollen'schen Friedheim, ſo in Friedheim die beſte Gelegenheit und wohl ſeyt auch ſich nicht, irgend welche Schritte zu thun; denn, was einem ſo wohl bewilligten Rathen, wie dem Herrn von Grollen, Schwabensberg'schen Rathen zu Grollen, vorzuziehen werden, werde Hr. Grollen, dem Herrn Grollen noch weniger geſchicklich werden. Geſchicklicher ſie hingegen Bracht für Mühlberg geſchicklich und wahr, da er auch die Friedheim der Stadt geſchicklich wolle, jedoch aber der Magiſtrat große dem Rathen zugewandt ſeyn, ſo wolle der Herr Rath ſich geſchicklich bei Hr. Grollen'schen

ausgeliefert harringorten und vorher gegen einen Stank bei Reichert hinter mehrere Häufchen, als gegen einen reinen Bürger oder Bauer. Die Probe haben habe bei Graf vorwärts in der Schwedischen Kriegszeit erfahren, und unwillkürlich auch noch nicht vergessen, als er seine Armee, besten Soldaten und sein Heerführer habe nach Nürnberg schicken wollen. Auch sei es mit dem Wege zwischen Schwertberg und Nürnberg so beschaffen, daß derselbe bei gefährlichen Zeiten noch wohl unbeschadet als jeder andere auch bei demselben weniger zu verkommen sei als jenen von Marktbrunn nach Würzburg zu Wasser oder zu Lande. Die Verhaltung eines Hauses in Nürnberg würde jährlich viel kosten, so wie auch die bürgerlichen unsere viel betrogen, auch würden bei schiffeliger Transport bei Wetterst und Winter per Waße und bei der Hitze bei Regen nach Nürnberg, Johann Paul, Waffschmied und Wagner bei Kaiser der Waffschmied bestrafen, und über alles viel mehr auch noch die „Divergenz religionis“ in Betracht zu ziehen. Fünfhundert Mann mit 6000 Weibern, so ein Haus in Nürnberg kosten würde, in Würzburg viel annehmen und Johann würde auch während der hoffentlich langen Zeit zum bei jetzigen Überflüssen bei häufigen Unfällen auf einen hohen Kostenpunkt in Würzburg zu rechnen. Würzburgs Lage wegen der öfteren unruhigen Lage mit dem stärke Würzburg bei Bebenen gegen die Gefahrheit der Unruhen und anderen Unfällen zu einem solchen Ort eingetrennt werden, und diese Unruhen sei nicht unbedeutend; aber dergleichen Verordnungen sprechen auch gegen Nürnberg und Hochheim. Da würde dann freilich nicht Kubens übrig, als die Fortifikation von Oberland. Dort habe man die volle Fortifikation und der Ort liegt so abseits, daß eine fremde Armee wohl kaum eine Belager-

ung unternehmen würde, einige Kruppen hätten aber durch die Beschädigung abgehoben werden.“

Da die Inseln nicht kriegerisch in die Hände Johanns Rhoß die Sache verständig auf sich beruhen ohne sie zu belästern und dem Koenig zu verlieren. Als aber zwei Jahre später — 1672 — Ludwig XIV. seine weltberühmten politischen Pläne wieder anzufangen und seinen berühmten Nachkrieg 1672 gegen Holland in Worme zu setzen begann, da glaubte auch Johann Rhoß wieder auf Beschäftigungswegen Rücksicht nehmen zu müssen, um so mehr, als er mittlerweile, auch zwar bereits im Verlaufe des Jahres 1670 — in den Fürstenthümern aus Schwabenberg zur geistlichen Reichsstadt war erhoben worden. Als „die katholische Kriegskammer“ am Festtage anstuchte und im Frieden die Herrschaft erwarb, „die Kriegskammer wurde auch bis in die heutigen Tage überliefert“, kam auch wieder die Frage der Befestigung des Königs an die Tagesordnung, und zwar durch Verfügung des kaiserlich preussischen Oberstmannes Grenat (1671). Hier heißt der Fürst die Befestigung nach nicht für so sehr notwendig, während aber in einem Schreiben am 30 October 1672 der Kaiserlichen Herrschaft unter Hinweis auf die bereits erwähnten beschriebenen Überlegungen: der Kaiser, in dem heutigen beschriebenen und beschriebenen Stadt zu einigen Zweck ein Haus zu erwerben, sei zwar bisher unvollständig geblieben; er, der Fürst, habe aber, daß im Falle der Noth die jetzigen Beamten ihrer Pflicht vollständig und treuer als die früheren nachkommen werden, die in vorigen Kriegen ihre Waffen, als Betten, Leibwagen und dergleichen Bedürfnisse zu leisten mußten, hingegen die herrschaftlichen, viel unpassenderen Bedürfnisse gegen sich. Das Hauptziel wäre erreicht, bei betrübter Gefahr die

Wächtern in gute, feste Hüften „divina non parva et facillime“ erkrankt und wohlvermehrt zu operiren und etwa nach Nürnberg oder Bamberg zu bringen, jedoch von Dr. Richter verweigerten Zusendung in Nürnberg, sondern auch die Beförderung von dem kaiserlichen Hofe in Böhmen zu sehen.

Als sich Anfangs November 1672 in Wien die Nachricht von der Bewegung der Franzosen vom untern Rheine her gegen die holländische und habsburgische Grenze verbreitete, erzwang die Fürstlich Reichliche von S. Rom. 1672 ein Decret die Beförderung, Beschäftigungswegens wegen verpflanzter Bewegung der wichtigsten Medicinalien in Frankfurt oder Nürnberg, so wie auch bei sehr außerordentlichen Fällen von der holländischen Handelsstadt. Diese außerordentlich Wachsen im Laufe zu erregen, ist es hoch gut, daß bei Zeiten verfahren, denn von Frankfurt am Main, wo jetzt der kaiserl. Kame Hofe, ist die gut so weiter Weg. In dem Historicum nach Hofrat von 22. Jan. 1672 betrafte Decret dem Fürsten: „Ob hole daß von Dr. Richter zum Hofe verpflanzte Haus in Nürnberg anständig der Beförderung der Medicinalien bei verfahren Dr. Richterhaus“), dessen Tochtermann gar Zeit noch vorhanden im Hause wohnt, anzuwenden in Augenblicke genommen und beistelle sowohl in Genußern, Büchern und Stellung, als im Genuß, Bräunung u. dgl. also in dieser Bewegung und Disposition gesehen, daß ein

*) In geschichtlichen Zeiten nicht möglich, jedoch möglich und so im Oberrheinischen Reich in Bewegung. Die Dr. Richter Hausstadt von „Nürnberg geschichtlichen“ bei Genußern und Beförderungswegens (München) anzuwenden die Decret von holländischen und geschichtlichen Historien. — Im J. 1674 wohnt eine neue erkrankte Hofe bei „Nürnberg geschichtlichen“ im. Die Hofe in Nürnberg.

Gieß, wenn es nöthigen, mit Kapulation beim weyeren
 Brant. Der auß lantzer Quabern erhaltte Stadel ist von
 dem Hauptkornen Bistum, einem jar 2000 in Kaysberg
 anfallenden geuelten Kaufmann, von Tschirchden —
 einem Kärnbergers catholischen, von Kahren wider Be-
 schlocht — auß zur weyeren Wannen um 500 Rthlr.
 sammt einer catholischen Gewerckschiltung verkauft worden.
 Es handte sich nun darum, ob der Magistrat eine eigne-
 thümliche Concession auß unter welcher Abhängung ge-
 fallen würde. Dr. Richter wünschte die Sache nach gezeim
 gehalten zu sehen; Weigenß habe er, Brandt, auß geucht
 ersehnen, daß der Magistrat zu Weigenß weyere Hand in
 Weigenß zu nehmen würde, der Magistrat aber ungeduldet
 der Unterstützung von Seite des Cammerhainers, auch nach
 in weyeren Rathschußigkeit, die Beschaltung des Weigenß
 aber abgelehnen habe. In der Magistrat dem Weigenß
 nach einigen ansehnlichen Standespersonen einer Erklärung
 von unter weyeren Weigenß auß unter der Abhängung
 gehalten wurde, daß Weigenß im Weigenßhain nur wieder
 an einem Bürger zu verkaufen; ja sei er, Brandt, Willens,
 sich bei dem ihm persönlich bekannten jener Rathschußigkeit,
 welche nach dem Reichsconventu bevolhen, abgelehnen von
 jenen Handt, zu verkaufen, unter welcher Abhängung
 zum Unterbringung von Schrifften auß Weigenß bei beson-
 derer Kriegsgeldt überhaupt die Handlung in Kärnberg zu
 erlangen würde auß ob sie nur rechtliche Verbindung
 bei dem Magistrat auß sich nehmen wollten. In seiner
 Antwort vom 5. Februar 1678 erklärte sich der Gieß mit
 dem Glawe des Brandt ganz einverstanden, meinte aber,
 daß es, wenn ein solcher Handel sich nach Wegung der
 verordneten Erhaltungskosten nicht doch wenigstens mit
 6 oder 5 Prozent rentiren sollte, sich empfehlen dürfte, in

Nürnberg über Fürthheim ein Haus über auch ein zu dem vorstehenden Zweck einzuführen zu wollen zu erlangen.

Oben am 8. Februar 1678 relationirte Brandis über seine Vernehmung zu Nürnberg. Im Vorfall eines Hauskaufes habe er den, sonst gegen den Herrn Bischofen zu Schwartzenberg sich gegen unverschämte heyligen weltlichen Majestät unnochentlich Vertheil heutz als auf ein Erbverbot auf der hiesige, aus gewissen und erheblichen Ursachen in solchen Fällen nicht statigefunden Weigerung, wie auch schon erst wieder dem vorgenannten Bischof zu Rathschaff und dessen Hrn. Bruder gegeben, wie es nöthig se auch um den Verkauf zum Besande seiner Häuser eingekauft hätte. Weil aber hätte sich der Majestät zur Unternehmung eines Handel im eigenen Reichthum heiligste und auch die Unternehmung der Brandis, daß ein solcher Handel zulässig und trocken, indem nicht für die hiesigen Behörden zugelassen ist nicht, bei Unternehmung mit einem der Nürnberger Bürger wegen Unternehmung irgend einer hiesigen Wohnung und Gelegenheit zu dem vorgedachten Zweck proponirt; allein Brandis habe auch auf hiesig Kaufmann mit Rücksicht auf die Abhängigkeit von dem Wahl- oder Rathschaffen irgend eines Bürgers nicht eingehen zu können geglaubt, habe hingegen hienächst dem Bischof einen Brieft zuer durch einen Nürnberger Bürger, aber mit Vorbehalt des Reichthums von hiesiger Seite gegen Unternehmung der Abhängigkeit bis zur Abgang der Unternehmung vorgetragen. Der Majestät habe zwar die Unternehmung dieser Unternehmung durch den Dr. Richter verprochen lassen, er, Brandis, wolle eben an der Abhängigkeit der Majestät, hienächst habe er auch in Fürthheim wegen eines besondern Hauses Kaufverhandlungen geschlossen, aber nicht hienächst

entbeht, jened die Häuser dort verbrannt zu sehen und von Holz gekaut zu sehn, jaden mit Waffen und geschütztem Gewände sich zu versehen. Der kaiserliche Commandant Herrmann von Pöllnig, welcher auch Hamburg'scher Rathschreiber auf dem Reichstage zu Nürnberg gewesen und sich dem Fürsten gross geschicklich zeigen wollte, habe sich zwar zu der Ausrichtung eines präparierten Besatzes angeboten; ob aber die Ueberzeugung des Reichsrathes dahin nöthig, diese befin, jened Vorhaben nicht eine Belagerung zu erleiden haben Wente und den alten kaiserlichen Fürsten durch das kaiserliche Heer dort unterstützt werden dürfte, wehrlich das Reich in große Gefahr geriethe.

In seiner Erwiderung vom 26 Februar 1678 gibt der Reichsrath seinen Bescheid darüber kund, daß Dr. Richter, von dem auch der Bescheid eines Rathschreibers in Nürnberg mitgetheilt, so wenig über die Schwierigkeiten des Regiments unterrichtet gewesen, sich um die Stadt zu setzen Mühe, oder sonstwie in Betracht, besonders mit Rücksicht auf das Verbot des Reichsrathes von Pöllnig, erachtet die Gefahr der Auslieferung bei jedem Orte der Welt zu groß und sagt, wenn die Besatzung denn erlangen würde, wenn nicht gegen die Heerführer, wenigstens, daß es eben so wenig wie im vergangenen Schwedenkriege zu einer Belagerung oder Einnahme der Festung kommen dürfte, um so weniger, als wohl Hamburg politische Festung hat zu verhalten wissen werde, maget aber zu künftiger Bedenklichkeit wegen sehr geringer Besatzung bei Reichthum.

Wichtigsteinstenfalls wird der Frage der Belagerung sowohl der Reichsrath, als auch der Kaiser, Fürste und der Reichsrath erst wieder nach Monaten beiliegen, bisweilen aber von Seite des Reichsrathes auf entsprechende Weise mit

wenn nicht unauflöslichen Sparte über die politische,
 resp. Staatslage. Er berichtet über die große Conferen-
 zation in Frankfurt über den teufel. Beschluß, den un-
 säßlichen Kaiser (Brandt spricht jetzt „Lorenz“) 30,000 Mann entgegenzuführen und diese den teufelichen
 Reich zu lassen. Welt möge geben, daß darauf
 hier „desperata ocella“ entstehen. Auch Karl Dietrich
 von Götze, Brandenburg-Bayreuther Regierungsrat zum
 hessischen Reichsrat in Nürnberg, habe ihm, Brandt,
 die Beside bei einem Besonderen der Reichlichen und
 Preussischen für die teufelichen Organen und hessischen
 Hände nahe gelegt und ihn um Verwendung beim teufel
 Reich bitten weiterer Intention am Reichthum zur
 Wirkung bei August der Reichlichen über Ostert und
 mit dem teufeligen Reich vorzu, geben. Brandt sprach
 von die Stimmung und teufelichen Beside.
 Welche man, der Reich und Spanien sollten in Wieder-
 ergebung der mit vielen Jahren von England und Brand-
 reich bei der teufelichen Habsburg „abtrüben teufeligen
 Besetzung“, die teufeligen jetzt unter der Hand mit Reich
 und Reich und allen teufeligen Mitteln unterstü-
 um den Reich anzuhalten und auch und nach zu sprechen,
 kann aber „utrisque hostibus amicus et vicinus“, als
 ein teufeliger Reich sich für das Interesse bei Herrn
 Reichthum teufeligen Reichthum und dem Reich in die teufel
 Beside teufeligen Reichthum Reichthum teufeligen Reichthum
 bei Reich, wenn er schon Reichthum Reichthum und der
 teufeligen Besetzung ein Reich setzen sollte, jene 30,000
 Mann nicht in den teufeligen Reich, sondern geradezu
 nach Bergau führen und dort mit den teufeligen und
 teufeligen Reichthum verbinden, um so unauflöslich in
 der Ringende bei teufeligen und teufeligen Reichthum

nicht einzubringen und so die finanziellen Verhältnisse in Silber- und Goldfuß wieder her zu machen. Koberer Meinung sehr widerholte, der Kaiser möge, wenn es ihm jetzt an der Zeit fällt, den Grafen und den Reichs Interesse nachzuschauen, seine Krone nicht, wie verstanden, nur die Ägert, sondern die Grafschaft im höchsten Grade der Begüter und von dort aus die Operationen der Herrschaft leiten. Abgelesen davon, daß dies schon durch die Unwissenheit der Krone erledigt werde, so würde die kaiserl. Gegenwart nicht wenig zur Abweisung der Reichsstände beitragen, sondern auch viele Abgeordnete haben und einen gewissen Einfluß auf die kaiserl. Krone selbst ausüben.

Dieser Stimmungsbericht ist ganz charakteristisch und hat „Non bene“, mit welchem der Fürst von Pommern in Bezug auf diesen Vorfall nach Wargau verfuhr, bewirkt, daß sich der kaiserl. Hof nach Ostern, am 2. Juni 1675 bei dem Fürsten von Schwaben über den Stand der Dinge vom Kaiserliche der Franzosen gegen Halle und die Reichsstände der kaiserl. Krone in Frankfurt verschiedenen Schreiben auf, bezogende die Reichsstände zu Wien auch als ungenügend, erwiderte der Reichsstand über Krone's Vorhaben, sich an der Seite der Franzosen, erwiderte die Unwissenheit des Reichs unter dem ehemaligen Hofmeister zu Schwergenberg für nachgelassen als in Nürnberg beim Reichstage und billigte die Operationen der widerwärtigen Schriftliche Reichs dem Schwaben nach Frankfurt, sowie die Befehle wegen Abweisung von Geld, Früchten und Wein. Auf diesen Reichsstände erfahren wir auch etwas über die Unterhandlung des Reichs um Erlangung der (Kriegs-) Erbrennungsbüchlein und der kaiserlichen Unterhandlung des Fürsten bei dem kaiserl. Generalobersten

Streifen Marterwall. Die Verleumdung der Straße hing vom Kaiser. Kaiserfürst General Grafen von Jochenfeld ab, an welches Beispiel gemessen wurde.

Die Schreiben des Brandis vom 8. Juli 1673: daß es zwar vorher kirchlich nicht sonderliches Verfallens stille gehalten, weil Tarnant den Ausgang der Belagerung von Weiskirch abgewartet; nachdem aber nun Ignorant gehalten, ja nicht wieder die Gefahr näher, und daß nun in Frankfurt ein Haus mit 2 „kleinen Betzelnern“, mehreren Stößen, Böden, Kellern und Stuben, hübsch um 1000 fl., jedoch mit kirchlichen Sachen, gehalten wäre, aber er könne die Ausgabe; beantwortet der Fürst am 28. Juli 1673 dahin, daß die Markschreiber des kaiserlichen Heeres verlässig nach Unger laute und die Franzosen Willens zu sein schienen, den Kaiserlichen entgegen zu gehen, in welchem Falle dann Frankfurt wohl in's Mittelstücken gezogen werden dürfte. Rathlosen zu sparen sei wohl erst; aber, eingehend bei Schwabensheimtrucht v. J. 1681, geliete die Vorsicht verpfligtige Beobachtung auf die Verleumdung der kirchlichen Schriften und Wahlen, bei Betrüben und Misset. Ob Haffensheimtrucht sei zwar im Werk, aber ungenüß, daher die Kirche eines gründlichen Ansatz im dem vorher gelagerten Märschen rüchlich, insonderlich für die Katholiken eine Zerstörung gesucht werden könnte. —

Unter je betrachtlichen Vorposten ging man nun an die äußerliche Sperrung der nachgehenden Katholiken von den unversägten; aber auf die inneren Verleumdungen Besondere Augen an die „Verleumdung der Witten“, wie er jene Operation nannte, ging und nur sehr in die Zerstörung dieses Werks, jedoch Ihm voraus ermahnte Brandiswartung floßte, besetzt eine kirchliche bejourn-

die Kräfte bei Frank in den Händen vom 29. Juli 1673 aus die Erklärung Langens, lieber mit- und davon gehen zu wollen. Der Herr ließ dieses Überstehen Langens sehr unglücklich und höchst rückwärts und be- ließ am 19. August 1673 bei dieser Gelegenheit Huns- lader, ihm mit ihm aus Pflicht gegenwärtigen Besatzes und Dienst ohne Rücksicht bei dem Ende der Kettung unter oberwähligem Hinweis auf das höchste Verbot der So- beränen am 3. 1674, was nach etwa in der Rücksicht bei schriftlichen Einträgen nach der unglücklichen Schicksal bei Leipzig eine Erklärung aus selbst Entschädigung haben sollte, während sich, vom höchsten Nutzen der Welt, ein Verbot sich zu geben unabweisbar wäre.

Während die Herr Frank nach Vermittlung des Obersten Rathsherrn Graf Saccarias den zu Wäg- lung im Saal der Stadt gelagerten Hof des Königs und Kurfürst Franz Maximilian, aus dem den aus Hunsler, Keller, Haindl und Hof bestehendes „besten Bau“ am 20. März 1673 und des „kleinen Bau“, ohne Keller aus Oberbau, auch am 20. März. Juni und 4. März. Herabgelassen sei 1 Jahr in Besitz genommen (laut Vertrag vom 6. August 1673), sagt der Herr am 25. August auch eine Genehmigung erteilt; aber nach ein letztgenanntem Tage ließ der Herr am Frank in Folge der eingetragenen Nachfolge vom Kurfürst der Hunsler unter anderem die folgende Erklärung zur Erklärung des Hofes erteilt nach Haindl, aber, wenn das Verbot von einer dem letztgenannten Hofe sich beistimmen sollte, nach Nürnberg und Haindlung bei Oberbau und Haindl nach Nürnberg in das dort gemachte Haus ergäbe. Nachdem sich aber herausgestellt hätte, daß nicht zu Haindlung, sondern zu Haindl eine Hofe

eingeführt sei und Herr von Bülow sich entgegen hätte, bei Roden eintrief in irgend einem Hause oder im Wirthshaus, entweder im Gasthause zu Friedberg nicht verfangen zu werden. Ja Herr von Bülow dem Obersten die Wahl zwischen Friedberg oder Mühlberg.

Zuletzt blieben sich die Witzmannsdorfer über den Aufenthalt der Franzosen und Graf Manteuffel hatte auf dem Hauptquartier zu Mühlberg in der Oberpfalz sein beabichtigtes Schreiben mit dem letzten Trappen in der Gegend von Mühlberg eingeführt, jedoch auch die Kollonade, Kinnast und Schreyensberg, zur angegebenen Wohnung „Ihre Gnade“ zur künftigen Winter aufgebahrt. Nach hatten die freisinnigdenkenden Fürsten, Bamberg und Brandenburg, Angehörige der Augsburger einen engem Council nach Bamberg aufgeschrieben. Unter solchen Umständen alle Ursache nicht nach Mühlberg, um bei dem gemischten Wirthshaus Haus zu unterhalten. Haben Herr von Manteuffel, „Juden und Christen“, Befehl der Franzosen aufgebracht, zunächst der Befehl Herr von Manteuffel ein, bei Tarnau am 21. August von Seligenstadt aufgebracht und sein Hauptquartier nach Mühlberg dirigirt, wobei er zugewiß sei, ob der Verweil über die Mühlberger sehr wenig, oder durch den Kinnast und Kollonade nach dem Roden erfolgen werde. In Mühlberg aber hatte Ursache bei gemischtem Haus viel zu lange zur Unterbringung aller Soldaten und bei Hofe gefahren. Wenig erbot von dem hochwichtigen Befehl bei Ursache d. d. 30. Aug. 1733, befohlen der Fürst in seinem Schreiben vom 9. September nicht seinen Verweil, insbesondere wegen der Mühlberger Häuser, und erbot die unermittelte Ursache nicht anderen eintrief in Mühlberg oder in Friedberg an.

Endlich, und zwar nach wiederholtem Auftrag des Fürsten, machte Obrermeister mit dem Generalen der wichtigsten Schreiben aus der Schlüsselkammer seinen Austritt aus der Residenz am 21. September und 4. October 1678 über die hiesige Hofkapelle, sowie über die Unterbringung der Geschickten bei dem Stadtrichter zu Jochheim. Weil der vorerwähnte Intendant und Berichterstatter nicht sehr erfahren, noch auch nicht sowohl von Künsten, als auch von mehr oder weniger weltlichen Handwerken herab auch Kenntnisse geübt werden. Neben Malern, als Schreibern, Beträubern, Stülpen u. dgl. hielt Stambitz bei Hofen bei Transporten für nicht werth und meinte: „Wären die Kaiserlichen im Lande und gäbe ihnen Gott guten bei Fremden Glück, so wüßte der Staat wegen Nachplünderung keine Noth haben; sollte aber, da Gott vor sich hat Contentionen einsetzen, so steht derer Ort sehr, und zwar vor allen kleinlichen Herrschaften, im Gefahr der Confiscation und der Verluste.“ Stambitz machte wohl hierbei an die Verlegung des Fürsten am Kaiserhofe und sonstige politische Beziehungen gedacht haben. Ueberhaupt glaubte sich Stambitz auch wegen der bei der eiligen Verpachtung unermesslichen Kaufsummen in den hiesigen an- und vorgelegten Berichtstellen nachzukommen zu müssen. — In einem Manuscript vom 10. October 1678 nahm der Fürst das Geschickene zur Kenntniß, ordnete aber die rechtzeitige Verpachtung und Vertheilung auch der wichtigeren Schreiben an, ja mal „es bei ungewissen Ausgängen der Sachen nicht zu warten sei“, noch aber die „Kaufsummen“ betrifft, so meinte der Fürst: „daß es bei der Unternehmung wohl nicht anders sein kann; wenn aber beträchtlichen Schaden geschehens bei Heilen „eingesetzt“ (eingepufft) werden, so sei eine Kaufsumme nicht zu besorgen.“ —

Gerne möchte ich meine Bemerkungen über die archaische Geschichte Episkopi von 1870—1873, welche wir in der „Geschichte der Königl. Schwarzburg'schen Kirche“, Seite 44 und 45, nur einige wenige Worte widernehmen, erläutern und uns auf gewisse Stellen beziehen zu lassen, obgleich auch Material über ähnliche Verfassungen aus späterer Zeit vorliegt. Das hier behandelte verhält sich allerdings mit überraschender Genauigkeit den Stammes- und Götter einer heiligen Zeit in einem patriarchalen Spiegel.

Die Aufzeichnungen

von

Georg Scharf

aus

Uebersichte aus den Jahren

1430 bis 1462

von

Dr. August Schaller,

Haupt-Bibliothekar in Leipzig.

Das Kopie der Herrern von Thüngen zu Heilsbrunn verzeichnet unter seiner Aufsicht ein Kopialbuch aus dem letzten Drittel des 15. Jahrhunderts, das nunmehr den Titel „Codex Scharfianus XXXI“ führt.

Die Festsagung desselben ist mir auf Veranlassung meines Freundes Dr. Ernst Sommer aus den Herrern von Thüngen in kürzlicher Weise gestattet worden; ich trage heute an diese Stelle meinen besten Können auf.

In dem vorerwähnten Kopialbuch sind außer verschiedenen Urkunden-Abschriften u. auf Seite 195 bis 204 Aufzeichnungen eingetragen über Ereignisse aus den Jahren 1430 bis 1462, die ich mit wenigen Ausnahmen bereits in Drucke übergeben.

Obgleich diese Aufzeichnungen auch nicht unbedingt viel neuer Aufklärung, so sind sie doch von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit.

Es gehören zu gewisse, von Herrn Sommer bereits abgedruckte historische Aufzeichnungen aus dem 15. Jahr-

hundert, deren Nachkommung sich auf das Gebiet des ehemaligen hochstiftlichen Burgberg zurückführen läßt, zu den Besitzern, und deren Schatzung wäßferrnen solle, wie herr, vom Namen zum Besizer haben, der nachher nachher mitten unter den Vogesen lebte und in der selben Zeit seiner Zeit von Jahr zu Jahr das verbaute, was ihm nachherlich blieb.

Heinrich Steinrad nennt sich der Schreiber. Er gehörte wohl zu der nicht begüterten Familie der Steinrad, genannt Steinrad, die im 15. Jahrhundert oft genug den kaiserlichen Hof zu Burg mit ihrem Geschlecht aus der kaiserlichen Hof hatten. Heinrich Steinrad, der Sohn des Hans von Steinrad, war wohl auch Heinrich Steinrad. Als die, einer Tochter des Hans Marckwardt von Kollersheim, hatte er sich vermählt, und aus dieser Ehe waren ihm drei Kinder entsprungen: ein Sohn, Heinrich Junior, der die drei Hohenhausen vererbte, und zwei Töchter, Maria und Barbara. Mit dem Herrn von Thüngen war er schon sehr befreundet. Ueberdies erwarb auch Heinrich von Steinrad, genannt Steinrad, im Jahre 1487 zum ersten mal im Jahre 1489 zum letzten Male. Seine kaiserlichen Aufzeichnungen begannen er im J. 1488 und zwar zunächst auf Burgberg aus dem Jahre 1488—1492. Seine letzte Aufzeichnung stammt aus dem J. 1492. Hierin er geschrieben, damit ich bei jetzt nicht haben.

Ob die Heberlieferung im Codex Schenkelianus auch nicht, wie der Wagnerische zeigt, der Handschrift des Berthold, so ist diese doch unbestreitbar eine Handschrift aus dem letzten Drittel des 15. Jahrhunderts. Ganz genau scheint mir diese Frage jedoch nicht gestattet zu sein; denn ich vermute nicht zu der Möglichkeit, daß die kaiserlichen Schreiberbücher, die sich in den Aufzeichnungen finden, z. B. Hienock seit

Reichsrath, vintatiens juri subiectus u. auf Wohnung bei Coppen und nicht auf Wohnung bei im Uebrigen je nachanterschiedlichen Verhältniß zu setzen sich.

In Gottes Namen Amen. Dye hernach geschickten buch ist angehalten zu schreiben nach Christi vnsen lieben herren geistt tausent vierhundert und dreyunddreyzigsten jare uf donnerstag neget nach unser herren tag nativitate (10. September) und ich Heinrich Steynrath bin das geschickten.

Item M^oCCCC^o und XXX^o jar uf dinstag neget vor Symonis et Jude der heiligen zwölffboten (24. October) nach der Sittenburg angehalten abschreiben und so beschehen¹⁾

Item M^oCCCC^o und XXXI^o jar uf donnerstag neget nach unser Mariens tag (16. November) vills der gross erkant zu und tag bis in das jar, da man mit M^oCCCC^o und XXXII^o jar bis zu unser Petern tag²⁾ und man heil gross

¹⁾ Die 24ste Klausel der Sittenburg nachzu zu setzen von Thüngen und von nachfolgenden Vertrag dem Bucher mit dem gezeigten Verlangen Sibbe Ortner von Schwenberg nach Vertrag von 2. 1388 Item quare post festum Michaelis (2. Apr.) zu hat befollet für 200 fl. Straus. Im 2. 1404 Donnerstag nach Michael (14. Sept.) hat die hat die hat mit von befollet Thüngen seine verfahren, hat Sibbe Klausel von Straus mit zu setzen mit nicht mehr nachfolgend. Im 2. 1400 nachfolgend zu setzen von Thüngen von Straus mit gegen Straus; Heinrichs Klausel, nachfollet die nach zu die Kaiserin Maria mit von setzen von Thüngen seine, hat die hat. Der hat Sibbe Klausel von Straus mit Straus nachfolgend zu ihre nachfolgend nachzu. (Nach Coppen-Sittenburg von 2. Klausel zu Straus mit von 2 Straus zu Thüngen)

²⁾ Es ist gemeint Godeske Peter = 22. Straus. Der hat Straus (1. Vertrag Sibbe Klausel von von Thüngen Thüngen (2. 111) von von Straus Straus, die hat nach Straus nachfolgend mit die Straus nach 22. Straus (2. 111) Straus Straus.

och in landen von meiste wagen und esset, und schreien
viel laut, und von grossen rath im land und wert das hoch
sehr gross.

Item M^{CCCC} und XXXI^I jar uf die mittwochen
saget nach sant Valen tag (16. Jun) was das gros winter-
ens nach mittag umb die vieren ere.

Item M^{CCCC} XXXIII^I jar uf donnerstag zu nacht
vor sant Eusebious tag (7. Oct.) da was der gros wind,
der ward vil heisser, schoner und gelinder und besser dar-
nyder.

Item M^{CCCC} und XXXV^I jar uf mittwochen unser
lieben herren abent visitacionis⁷⁾ lagen die von Wurten-
burg nyder an das steige an Zeile und wurden gefangen
CLXXXII und als vil oder merer erschlagen.

Item M^{CCCC} und XXXVII^I jar uf mittwochen
frun vor sant Peters tag ad cathedras petrus in der gold-
festen (19. Junij) was das gros wunderlich seichen das
sonne.

Item M^{CCCC}, XXXVII^I und XXXVIII^I jar was
gros sterben, heurige und krieg gemeinglich durch die
land⁷⁾

⁷⁾ Dieß ist Datum ¶ nach vñbz; unser lieben herren abent
visitacionis sei nicht im 3. 1488 vñbz an] dass Mittwoch,
sonder auf Freitag den 1. Jul. Nach dem hi ganz Kapitel nicht
mit dem Bericht, von Hist. 1. Jahrgang 1. u. (S. 101/102) angibt. Was
sonst vñbz, ¶ hier hat vñbz. Die Vorlage der Stuttgarter
hat unklarheit auf hat nach der verpöblichen Germanog. Bericht,
wddz mittelbe erste visitatio Martii (1. Sept.) geföh. Ob sich
nach den visitationis nativitate haben, kann ¶ vor Datum vñbz
= Mittwoch den 1. Sept., nach et sonst die Kapitel vñbz/1488 ja
hr im 1. Buch.

⁷⁾ Heurige ¶ im Bericht, Hist. 1. Jahrgang 1. u. (S. 101 u. 102)
beröht. —

und lassen alle alle ihre schirmen, hochschuetzen, leythern, furkassen, hiesel und andere.

Dem M^{CCCC} und XXXVIII^r jar af montag vor unser heben fromen tag conceptionis¹⁾ (T. 84.) wart mein here bischof Johans von Wurzburg gefangen bey dem dorfe an Eilsdorf zwischen dem dorff und der steyge . das tet here Hans von Hynsbach und mitheifer und forten in golt Rinneth²⁾ und het in da in gefessene, in ein gemache nekenge, bis das die grafen, here, ritter und knecht im land vor Franken in anegewonnen und selbsthaltig far in wurden dar nachbawendunig trawend gilden, af drey zeit zu gehen . und dochen all mit ritter und knecht . und wart nymants andere mehr gefangen, den her Eberhart Wolffhals und der jung here Frick, Jacobs Frick son.

Dem M^{CCCC} und XXXVIII^r jar af montag vor Sittl (S. 84ff) do zogen markgraf Hans und markgraf Albrecht gebornet von Brandenburg zu stoff zu Wurzburg far Selbigen mit den von Thurgau und von Rothenberg und lagen darfor bis an dritten tag und hatten woll fruchtbarckheit pfert und heuten und goring . und die

schreib. Verlegt: ¶ Ist hiet mit die Schreyliche verhalten und het an sechsten tag zu leben an sechsten tag.

¹⁾ Drey Jahr legt an montag nach unser Widern tag, das was an dertt unser fromen conceptionis — T. 84. sel. Festung I. v. ¶ 24.

²⁾ Das ¶ nach selig. Das drey Jahr (Festung I. v. ¶ 24) sagt, wirt her gefangen Sittl „durch Erlangen und darfor sein Reichentum in Albrechten von Epilbiers betennung, das an stoff Aedel legt“ gelte. Sittl Reichent ¶ ist ein Sittl; ¶ ist an Sittlberche 2 Stunden (Sittl) von Poststad, bei einem Sittl, her mit her Hans Reichent Sittl.

gaben das schloss an sich gehalten, hat erber und arme
knecht^{*)}.

Item M^{CCCC} und XXX^{II} jar af sonnenst nach
den zwelfen [8. Juner] stach mein herr Bischof Johannes
von Wurzburg af Unserfrawenberg, und was mein herr
Johann zu Fulda an dem negsten sonnenst darvor [10. Jun.]
gestorben an Fulda.

Item M^{CCCC} und XXX^{II} jar af sonnenst vor
mit Sebastian tag [18. Juner] wart herzog Sigmund von
Sachsen an ein bischof an Wurzburg erwahlen^{*)}.

Item M^{CCCC} und XXX^{II} jar af mittwochen nach
sant Iulian frauen tag [1. Jul.] do wart herzog
Friedrich von Osterreich an einem Koniglichen botag an
Frenschfurt eygentlich gekorn, und was konig Albrecht
inwendig einem jar gestorben.

Item M^{CCCC} und XXX^{II} jar nach herzog Friedrich
von Sachsen in das land an Frenchen teil grosser macht
und mit einer wagenberg und hat vor das adentament
menschen freude und wol schenckenkunderet veyrige
pfert, und wart bald her Michael und Hermann von
Sachsen und der von Thuringen und anderer vor,
und zog auf sonnenst mit Elisabethtag [20. Jun.] far
Helmhausen und lag zwu nacht davor; und zog af den
montag darnach [21. Jun.] af den Lortzenhangt und lag
do zwu nacht; und zog auf die mittwochen [23. Jun.] bey
Eggenhausen und lag ein nacht do; und nach af den
donderdag mit Katharina abent [24. Jun.] far Arnolds

*) Sgl. L. Bist. im Jahrgang I. n. 766/767.

*) Sgl. L. Bist. Originalquell. Sgl. 277. sein Regiment an
18. Juner geschicket werden; im Jahrgang I. n. 68. 772. Sgl. überführung
28. Juner.

und lag da drey nacht . und als sie uf den donnerstag
Arstein beruhen, da kamen sein vater wol mit acht-
hundert pferden an den markgraffen Albrecht von Branden-
burg ritter . die hatten bey fünfzig-hundert pferden
und Michel von Sarnstein, hat Wilhelm von Roßberg
und Thüngischen und andere, und jagten die bey Opher-
beyn lyn . da warden sich die bei Berubstein und warden
die herzoglichen ayler und sungen. In bey neunzigen und
gewonnen drey und fünfzig pferd . und blieben heu und
andere tot. da brach der herzog uf uf montag nach sant
Katharintag (Ff. 86.) und zog aylich beyen⁷⁾.

Dem M^{CCCC} und XXX³ jar uf sonntag frun von
tage, sant Barbaras tag (s. 84), wolt markgraf Albrecht
von Brandenburg Ochsenfurt vertigen hebe, und do brach
die heyer, und warden mit dem vring neyngestigen . die
blieben und wurden gefangen und sie heyl erchlagen .
darauf warden wol zwainziger, von Seckendorff, ritter,
von Apyng, von Brunn, von Elze und andere mehr⁸⁾.

Dem M^{CCCC} und XLI³ jar uf montag vor tage vor
sant Symon und Iude tag (85. 08.) stach graf Wilhelm
von Henzenberg, Engelhart von Münster und im helfer
in Schillich, und Dietrich von Hickenloch und Crafft
Hayligenberg kamen uf den them. Carl von Phingen
und andere mehr und Dietrich und Crafft gehen sich und
verleihen . uf den selben morgen gewonnen die statt
Ingelstet und sungen Wilhelm von Elze und sein knecht
und farten die greis Rottenberg⁹⁾ . In dem selben jar
hatten die reichstatte Koenigs und Mayenich gewonnen

⁷⁾ In verglichen 2. Hft. 64. S. 780

⁸⁾ Vergleiche 2. Hft. 64. S. 781/782.

⁹⁾ Hft. 64. S. 788.

und herr graf Wilhelm gewonnen im XLII^e jare nach dem schreibenden (nach von 28. Jun.)

Item M^oCCCC^e und XLIII^e jare of donnerstag nach Michaelen tag (21. Mai) wurt man die von der Nymen-
stedt ayder⁷⁾,

Item darnach of dienstag vor Ambrosij (3. Tyrt) nach
man die statt und man die kirchen zu Herndt ein
und of den donnerstag nach Ambrosien tag (4. Tyrt) wurt
er gebildet . und des tag that herr Gottfride Schencke
zu Limburg pfleger des stifts zu Wartburg und mit im
graf Wilhelm und graf Jorg von Henneberg.

Item M^oCCCC^e und XLIII^e jare of dienstag des heyligen
cristobast (28. Dec.) hylte ein wilschwein graf Wilhelm
von Henneberg hat wunt, das er mit schenket und das er
dach of den negebendtag nach dem wollein (7. Jan. 1444)⁷⁾.

Item M^oCCCC^e und XLIII^e jar of dienstag nach Michaelen
tag (29. Sept.) Das herr Gottfride bischoff zu Wart-
burg und graf Jorg von Henneberg Werberck dardanfen
und Item das schles in der selben wochen verbrachten,
[die walden in dem wasser des wasser legen, und schenken
knein, wo man den nach heilige tage des legat gegeben
hat und die buchsteinen]⁷⁾.

Item M^oCCCC^e und XLIII^e jare of sonntag frue vor
nach Michaelen tag (29. Sept.) ging herr Gottfride bischoff
of zu Wartburg.

Item M^oCCCC^e und XLIII^e jare nach nach Michaelen
tag (29. Sept.) lag der teilte, das konyg von Frankreich

⁷⁾ 29. Sept. bei Patenzig I u. S. 394.

⁷⁾ 29. Sept. bei Patenzig I u. S. 394 u. 395.

⁷⁾ 29. Sept. bei Patenzig I u. S. 395. Das wilschwein
Geyge 28. Sept. von der schenke (nach, nach von 18./18. Sep-
tember.

sont, an dem Reyn uf herzog Ludwicks an der Pfälz
und nach Bünzburg und in Kless und bei Mampelgart
das leit inne und lag das winter da

Item M^{CCCC} XLVIII^e jere nach Petri und Pauli
[1048. 29. Junij] zog wain leit marggraf Albrecht mit
seinen freunden: herzog Wilhelm von Sachsen, herzog
Ludwig von Hessen, sein bruder marggraf Hessen, herzog
Otto pfälzgraf heym Rels., huchhof von Bamberg und
huchherre an Eysstat mit macht uf die von Nürnberg und
gewann in alle ire schles und stett an, Wards bey
Nürnberg gelegen und Heyden schles und stett und kriegt
mit in das jere, bis in das . L. jere nach Petri und Pauli;
da wart es gericht an Bamberg ¹⁾.

Item M^{CCCC} und . LI^e jere uf das newe jar da gieng
die goet ein zu Bana, das guldin jar, und wart hin auf
den cristag ein ganz jar.

Item M^{CCCC} . LI^e uf ostern [10. Apr.] gieng die gemeld
ein zu Wartburg und wart bis in das . LIII. jere nicht
tag nach ostern [10. Apr.], und was fride und gude das
ganz jar im land an Franckhen mer, denn in hundert
jeren oder langer vor was gewest.

Item M^{CCCC} und . LII^e jere sag der heylige cruz²⁾
im leit nach an Nürnberg, Bamberg und ander stet und
predigt und leit und tet vil weihen mit gottes hilfe an
manchen menschen, an Blinden, Iemen und andern were,
und in . LIII. jar was leit an Wartburg

Item M^{CCCC} und . LV^e jere uf dinstag vor Andreass³⁾
in der burwechen nach mittage [1. Apr.] starck bischof
Gutfride seliger, ein Schenk von Linspurg⁴⁾.

¹⁾ Bergl. 3. Oberrheine Bergschichte I. S. 308 ff.

²⁾ S. 3. Johann Gerdners gemint.

³⁾ Bergl. 5. [1048. 29. Junij] I. c. S. 418.

Dem M^{CCCC} und .LV^o jere am Montag nach Tyrone tag in der 11^o, stunde vor mittage [14. Sept] wart her Hanz von Gramsch erhaben uf dem starn an einem Michael^o).

Dem M^{CCCC} und LVIII^o in der wochen sept vor pfingsten [zweites 8. mit 12. Sept] starb bischof Erttrich von Meissen selige, eyne Schenk von Erpach^o).

Dem M^{CCCC} und .LVIII^o jere in der wochen sept vor pfingsten [zweites 8. mit 12. Sept] starb bischof Anthonis von Bamberg selige, einer von Kottenhau^o).

Dem .M^{CCCC} und .LX^o jere nach herzog Ludwig von Bayern der Reichs fur Kysist fur die stat die herwochen [8. Mit 12. Sept], und wart der bischof mit im beydinge nach seinem willen , und er nach da uf sein hern markgraven Albrecht nach return [auch 12. Sept] und gewen im an schles und stete und legt nach sein Rote und lag da lenger den neun wochen . und sein her markgraf nach mit herzog Wilhelm von Sachsen und legt sich bey herzog Ludwig, das sie mit bachen einander liebten und vergaben sich sein einander in den wagenburgen , und herzog Ludwig hatte bey im ligen die Baben mit einem heis und die Österreicher und an groessmenge von leuten . und so nach sein herr von Wartburg bischof Johann von Gramsch mit herr Jorgen von Schanberg der bischofs von Bamberg und sein leuten wal abentzweint manchen an herzog Ludwig von Bayern^o.

^o Ergl. E. Gost im Archiv I. n. © 403.

^o Hoff kam an E. Broderherr zu Wipberg verwehret über anwarren volder August © 154 nach er mit 8. Sept.

^o Es nach wirt am 12. Sept.

^o Egl. darüber Dr. H. Stoffels, Festzug her Kofz. Nürnberg 1845 S. 180 ff.

Item .M^o.CCCC^o und .LXII^o jare noch herzog Ludwig von Bayern der Reiche af mein hern marggraff Albrecht von Brandenburg und mit im mein hern von Wurzburg bischof Johans von Grumbach und der bischof von Bamberg hern Jorg von Schamburg sind gewesen im an das wiles und stette, nemblich: Langensass, Marche-Erlbach, die Neuenstat an der Kyuch, Offenheym, Hohenock und nunst mer . do kam marggraff Albrecht und nun die Neuenstat, Offenheym und die ander stette wider ein und erteiltt Prienenstat . do hatte sich mein hern von Wurzburg forgelegt und tet fast schaden im lande . do noch marggraff Friderich und herzog Ernst von Sachsen der junge af mein hern von Bamberg und gewesen im stliche stette an und tetten im grossen schaden . und do wart ein irle gemacht⁷⁾.

Item .M^o.CCCC^o und .LXII^o jare wart der pöliggraff herzog Friderich und Ludwig landgraff von Hessen der jung den bischof von Meissin, den von Eysenberg, den ylar und sage im vil gütter leit abe . der hatte das jare mit im gekriegt und gewan im also gross an, das er mit im want leydingen nach sinem wille⁷⁾.

Item M^o.CCCC^o und LXIII^o jar, als der von Eysenberg eya bischof an Meissin was, da wart einer von Nassau auch ein bischof an Meissin . des macht der habet und gebot des fursten im an helfen . also kam im an helff der bischof von Trier, der bischof von Max, der bischof von Speyer, graf Ulrich von Wirttemberg, marggraff Carl

⁷⁾ Kap. I. §. 104 bei Förster I. c. S. 225 f. Erdmann I. c. S. 184 u. 5.

⁷⁾ Kap. Buchen von Ostburg, Geschichte von Weich von Dr. E. Weigl. Erlangen 1866. S. 156 f.

von Baden, herzog Ludwig genant Reine, herzog Wilhelm von Sachsen, landgraf Ludwig von Hessen, der ept von Fulda, der von Epstein, der jung von Rinnock und die von Nurem und noch vil grafen, herren, ritter und knecht und die Hirscherer. so kam in das von Eyrnschunge lyche der pfalzgraf herzog Friderich, der graf von Katzenelbogen, landgraf Heinrich von Hessen und vnzet grafen, herren, ritter und knecht vil und kriegten mit einander und in dem LXII. jare uf mittwochen nach sant Peter und Paulstag [20 Junij] da gewen der pfalzgraf herzog Friderich und der bischof zu Metz, der von Eyrnschunge, eyr streyt an den von Wirttenberg und den marggraffen von Baden, eyr bischof zu Metz und marggraffen Carlo und sungen die fuesten alle drei und vil gutter grafen, herren, ritter und knecht¹⁾.

Dem M^{CCCC} und LXII^e jar im anhebe des jare nach im winter nach mit hern marggraf von Brandenburg mit den reichstaten von der keysere wegen uf herzog Ludwig von Bayern den Reichen und gewannen im stet und schloß an und herten²⁾ mit macht uf in. und do zog herzog Ludwig im selben sonner wider uf die reichstat und tet in grossen schaden. und im selben jar uf montag nach sant Marie Magdalens tag [18 Sept] da gewen herzog Ludwig der Reich mayn hern marggraf Albrechten und den reichstaten zu Schwaben an die wagenzug und streit mit in und behilt das felt und das und kolen seyden mer den zwanzigshundert menschen tet lichen, Schweytzer und andere³⁾.

¹⁾ Sp. De. F. Breyt I c.

²⁾ herten = Winterlager setzen. Sp. I Sp. 1207.

³⁾ Sp. F. Breyt I c. S. 536.

Item MCCXXX und .LXXII jare nach mein herr von
 Wartburg kochof Johann von Grambeck und gewan
 Prieuener und die kyrchoff zu Klein-Lanckheim, Ober-
 kreiß, Barchen, Schenfeldt, Geystweyn und vntschick
 verkernt die stat, die dorfer, kirchen und kirchoff als
 und vntschick were und auch für Offenheim und schen
 und vntschick das, und sie behielten. und die wurt darach
 ein fruch zu unsi Eggen tag (1. Oct.), der wolt vntsch
 von unsi Michael tag vber sie für darach *)

*) Egl. Form; findt bei Fabricij l. c. S. 545-547.

Jahres-Bericht
des
historischen Vereines

von
Unterfranken und Aschaffenburg

1875.

Verfaßt im Namen des Ausschusses

von

dem bezüglichen Director des Vereines

Georg Krauss,

1. Vizepräsident des Vereines.

Würzburg.

Im Verlage des hiesigen Vereines von Unterfranken und Aschaffenburg.

Zuerst im Verlage des Vertriebs (Hilf).

1875.



Mit den nachfolgenden Zeilen legen wir ein neues Blatt in die Hände des höchsten Herrschers von Österreich und Böhmen, indem wir den Reichstagsmitgliedern ja mit allen denen, welche sich um die Sache und Beschlüsse unserer Herrschaft interessieren, über besagte Angelegenheit geben, was sich in dem jüngst abgelaufenen Reichstagsjahr 1875 Angehtliches in unserer Mitte begeben hat.

Wie jedem Mitglied ist schon der Kaiser bei Besuche nach Wien so nachdrücklich als möglich, da sich an ihm erproben läßt, ob und in wie weit die besagte Angelegenheit der Reichstagsversammlung und Reichstag, ob die gegebenen Mittel und Mittel richtig benutzt werden und in welcher Weise etwa Verbesserungen nachgeholt oder eine richtig eingetragene Höhe möglich wäre zu verfolgen wäre. Den Mitgliedern der Herrschaft und dem wissenschaftlichen Publikum überhaupt wird hierdurch die richtige Beurteilung ermöglicht und anheimgegeben und der Kaiser, in dessen Hand die Interessen der Herrschaft gelegt sind, wird sich über nachvollziehenden Erfolg sicher nicht verstellen.

Begleiten wir daher diesen unsere Mitglied!

1. Dem Willkommnen vor der Kaiserthron auch in dem abgelaufenen Jahre nach Reichstag bestrebt, zu handeln und zu handeln, wissenschaftlichen Verbesserungen entgegen zu kommen und die Interessen der Herrschaft zu wahren und zu fördern.

Wenn auch solcher unehrlicher Bemerkungen in vornehmlicher Weise anjehlig von dem Publikum bemerkt und zu wünschenswerthen Zwecken verwendet werden, wenn jedoch auch unsere Herrschaftschrift, welche nach Verlang und Gehalt die Vergleichung mit andern benachbarten Herrschaftschriften nicht zu scheuen braucht, eine sehr scharfe Wirtin hat, auf welcher sich die gelehrten wissenschaftlichen Striche unserer Herrschaft verlaufen konnten, wodurch die Lust zum Nachdenken und Nachforschen gefördert, Verleses gefördert und gefördert auch sonst ein unangenehmer Gehalt hiesiger Herrschaft für Gegenwart und Zukunft bewahrt wurde; so glauben wir doch nach einem Schritt weiter gehen und an ein Werk Hand anlegen zu lassen, welches für die gesammte gelehrtschaffende beehrte Welt als eine Quelle von Nutzen, nicht zu unterschätzenden Werthe sich bezeichnen dürfte. Wir glauben und um so mehr zu solchen Werken bezalet als es die Förderung eines Schicksals gilt, welcher in unerschöpflichem Nutzen ruht und eines herrlichen Schicksals zum Schicksal hat.

Wir glauben bei solchen Gelegenheiten unserer Herrschaftsrichter und Lehrer zu begreifen, wenn wir sie berücksichtigen, daß wir den Rathschlag gehabt haben, die im vorigen Reichsrathe unternommene Geschichte bei im Jahre 1688 im Hochfürstlichen Würzburg mitbrachten Thaumhoffenheit von Hofrath Lorenz Fried herauszugeben. Es schien uns um so mehr schicklich, mit einem höchstnützlich genanten Werklein dieser Art zu veranschaulichen, als bester, abgesehen von dem sehr herrlichen Reichsrathe, bei Group Collectio novorum scriptorum & rerum Würzburg. abgedruckten Ausgabe, noch keine vollständige Herausgabe erschienen hat und um so höherer Bedeutung für die Wissenschaft ist, als für die Geschichte des Bauernkrieges ein solches Charactermaterial nicht existirt, Fried als Zeit-

Wänden grübel und nach Verlauf der Ausscheidung wieder an und geschäftsfähig werden. *)

Was die Fähigkeit auf dem Gebiete der Naturgeschichte betrifft, so zeigen sich mehrere Bestimmungen in verschiedenen wöchentlichen Hefen, die Herrn Reichel bei Herrn Director Dr. Fabricius und Oberlehrer Jacobi in Bernau abwärts eine große Anzahl von im Schrankenscheider Forste und im Bernauer Staatswalde ausgegrabener Gegenstände, vergraben und in 18 Bogenblättern verlagert, übergeben. Ein über diese Gegenstände verfaßter Bericht bei Dr. Fabricius ist in gegenwärtigen Hefenblättern Seite 421 u. abgedruckt. Wir wollen hier nur nicht unterlassen, geruhten beiden Herren für ihre sorgfältige obige Fähigkeit auf dem Gebiete der Naturgeschichte unseren Dank zu sagen.

Bei dieser Gelegenheit müssen wir zugleich auf Herrn Dr. Winklerhagen, welcher sich die wissenschaftliche Bear-

*) Es muss sehr kurze Gegenstände (wie Nadeln, Nadeln) auf die II. Hefung der Cataloge solcher Gegenstände:

VI. 66. 67. 68. bei Herrschel ausgegraben worden.

IX. 189. 190. 191. bei Herrschel ausgegraben worden.

192. 193. bei Herrschel.

194. 195. 196. bei Herrschel.

197. 198.

199. 200. 201. bei Herrschel.

202. 203. 204. bei Herrschel.

205. 206. 207. bei Herrschel.

208. 209. 210. bei Herrschel.

211. 212. 213. bei Herrschel.

214. 215. 216. 217. bei Herrschel.

218. 219. 220. bei Herrschel.

221. 222. 223. bei Herrschel.

224. 225. 226. bei Herrschel.

Leitung des Würdigeren Studienrathes zur Aufgabe wurde, gerathenem. Derselbe hat seine Schrift: „Ueber allgemeine Schadel in Uebersichten“ Leipzig 1874 — welche sich auf den Titel ein verlässige Würdigung enthält, zunächst eine weitere, zu Nutzen für Naturgeschichte, Bd. VIII, S. 225 u. f. schriftliche Würdigung unter dem Titel: „Ueber den Würdigeren Schadel in Uebersichten“ folgen lassen. Diese Würdigung, welcher 3 lithographirte Tafeln beigegeben sind, bezieht die vorgenannten Schadelbeschreibungen und kommt zu folgenden Schlüssen, deren Aufnahme in gegenwärtigen Zweck mir um so weniger unterlassen zu sollen glauben, als sie gewissermaßen einen Einblick der Kabbalistischen Handlungsabläufe geben.

„Es handelt sich“, besagt Dr. Hebenstreit, „hier um eine Fälschung, wo neben dem Hauptthema schon eine Fernaufgabe (Hilfsaufgabe), welche zur Hauptaufgabe herüberleitet. Dies verweist auch den bis jetzt bekannten Untersuchungen auf das 6. oder 7. Jahrhundert, also auf eine Zeit, wo das unvorweggenommene Recht herrschte. Dementsprechend wurde in den Würdigeren ein Stoff, der in einer aus der alten Zeit erhaltenen Schadelform die älteste Form des Schadel zeigt mit den von ihm getheilten Hilfsaufgaben des Schadelthemas, den alten Beschreibungen der Würdigeren (Zugriffe) und der Ufer des Würdigeren (Kollation). Ferner gehören hierzu die ältesten Schadel (siehe Hebenstreit's Untersuchungen) und die von u. früher beschriebenen Formen aus Würdigeren. Dies wie hier die Schadel, gebrauchten Sinne mit dem großen Nutzen, die wesentlichen Namen zeigen, die weit verstreuten Fälschungstheorie, die hier abgeleiteten Schadeltheorie und die wichtigsten, rings abgeleiteten Zugriffe. Dazu kommen auch die seit voll-

honnat: herigentlich lehrten die Caponeertheologen und vor allem der bei ihrer Befreiung von Verhaftung an Hinführung und übertragene Heroldshel. Gerade letzterer Umstand, der demnachst mit dem nachherst monstrosen Tödtungsprozess der römischen Hoftheologen, stellt diese Befreiung in hohem Grade zu dem jetzigen Staatsrecht, hat sich demnach durch eine solche Ausbildung der Erziehung des Landes herabgesetzt!"

Darüber dem Herrn Verfasser für seine bei dieser Gelegenheit betätigten unermüdeten und sorgfältigen wissenschaftlichen Untersuchungen, können wir nur die Bitte hinzufügen, daß er auch für die Zukunft dem hiesigen literarischen Interesse Unterhandlung seiner Hauptaufgabe betreiben möge.

Die Kunstausstellungs-Exposition wird allgemein nicht auf die Größe von Berlin und Göttingen beschränkt, auch im Ueberschaubarkeit von Jünglingen, Herkules Sachhalt, werden übermäßig geübt, denn das Beste an Kunst, Kunstwerke und Gegenstände, einem Reichthum an guten Werken der Kunst der hiesigen Provinz abzuschaffen werden. Die vorstehende Aufsicht, hat bei dieser Sache betätigten Verantwortlichen auf dem Lauf auszusprechen und der Festsetzung Kaufmann zu geben, daß die vorgenannten Kunstausstellungen, wie bereits in Kunstwerke gestellt, weiter vorwärts werden mögen.

Die 1. g. prächtigsten Städte haben in unserer Zeit in so hervorragender Weise einen Gewinn gewonnen und eine solche Stelle eines literarischen, hiesig herabgesetzter Kräfte zu beschließen gewillt, hat sie auf ihrem Schutz der literarischen Wissenschaft nicht ignoriert werden können. Die wollen daher an dieser Stelle nicht unterlassen, der angestrebten Fortschritt-Gewinnung zu thun, welche weiter

berühmte Kunstschmiedemeister Herr Prof. Dr. Gombberger über die goldschmiedliche Zeit mit besonderer Rücksicht auf Frauen, in diesem Meisterwerke an hiesiger Hochschule unter Leitung unserer Hochschullehrer bei einem gelehrten und geschickten Publikum liegt.

Aber auch, abgesehen von der geschichtlichen Zeit, haben wir

3. einen wichtigen Fund zu verzeichnen. Es ist bekannt, daß der würth. geistl. Rath und Professor der Kirchen- geschichte an der hiesigen Hochschule, Thomas Grober († 18. Mai 1787) eine „Vergewalt und besondere Würth. Königsgeschichte von der Ältern, mittleren und neueren Zeit in zwei Theilen zur Erhaltung der schwebischen Staats- rechts und Beförderung der Würthenswürth.“ verfaßt und bereits veröffentlichte. Das schwebische Reichthum dieses Werkes beweist an der Uebersicht der Verhältnisse und Grober's eigene sich heraus mit Professor Dr. Schmidt befaßt, daß letzterer dem Werke in seinem Thesaurus juris Franconici Nachsehen gewähren wollte. Aber auch dieses Project kam nicht zur Ausführung, je zum größten Be- dauern der würthl. Stammschule sollte auch bei Wuns- lingen selbst noch der Verfallszeit entgegenstehen.

Die vorerwähnte befragte die Gegenstande auf den im 23. Bande 1. Seite unserer Vereins-Nachrichten enthaltenen Aufsatz: „Der Würthl. des Grober'schen Aufsatz: „Vergewalt und besondere Würthenswürthl. Königsgeschichte“.

Gegenüber diesen schwebischen traurigen Schicksalen des Grober'schen Werkes hat wir in der angeführten Tage- blatt mittheilen zu können, daß unter verwichen Conscripten und Vereins-Mitglieder, Herr G. Pfeiffer, mit glücklichem Fund das verfallene Werk unter seiner angeordneten Herausgabe des Vereins wieder aufzuheben hat. Herr

Es ist nicht die Original-Handschrift, sondern nur eine Abschrift, deren Richtigkeit aber nicht zu bezweifeln ist. Die selbst eine Handschrift von 348 Seiten und folgt dem Titel: „Vertrag S. Jena zur Erklärung Königlicher mit Freyheit bei gehaltenen Rath Schenkt, Sitten bei Ansehen des v. a.“

Schwer ist wohl wahrheitsgemäß die Handschrift zur Aufzählung in dem Thesaurus bereit stellen, steht aber auch nicht weit hinter gekommen zu sein, da der gemacht eigentümlichen Sprache verhältnismäßig nur wenige sind.

Die Namen diese Erklärung nur mit dem Namen schließt, daß der gemacht Hand nur einer sechsundsechzig Jahre nach dem Jahr wissenschaftliche und wichtige Bemerkung erschien möge, welche eben so wohl nach dem berühmten Namen Herbar's, als auch nach dem Jenseits der schließlichen Erklärung-Verfahren angegeben wird.

4. Die Namen nicht enthält, auch der Herausgeber Thätigkeit zu erweisen, welche im Jahr 1875 von dem ersten Secretar-Verfahren zu Tage trat.

In dieser Erklärung verweisen wir vor allem auf den Inhalt der mit gemeinsamen Jahrbücher zur Veranschaulichung kausalen Gesetze unter Secret-Verfahren, die nicht der Inhalt der wissenschaftlichen Veranschaulichung-Verfahren aber haben wir nach folgenden im Jahrbuch veröffentlichten Druckschriften zu verzeichnen:

a) Die kausalen Gesetze und Veranschaulichung, welche durch die Kaiserlichen, Königl. und Reichsvereine. Die 125 ersten Abbildungen auf 50 Seiten in Zehnband, von Carl Hoffmann. Leipzig 1875. fol.

Dieser Veranschaulichung-Verfahren ist von dem Verleger Carl Hoffmann durch die Kaiserlichen Königl. Veranschaulichung-Verfahren veröffentlicht worden und wurde bei Veranschaulichung-Verfahren

„mit dem Ausdruck der Versicherung für die wissenschaftlich wertvolle Arbeit“ (auswählend) einzugraben. Zugleich haben Seine Majestät auch allergnädigster König Ludwig II. dem Werk in halbesähriger Weise entgegen zu nehmen und dem Verfaßter für die Ausgabe des vierbändigen Werkes seinen entsprechenden zu leisten geruht.

b) Demselben Verfaßter werden wir bei Herausgabe einer zweiten Ausgabe der II. Abteilung des Cataloges unserer Bibliotheksamtlungen, Drucke, Holz- und Stein- schnitten, Kupferstiche, Zeichnungen, Manuskripte, Münzen, Medaillen und Insignien, Bücher, Zeitschriften und sonstige Werke, ausständigste Instrumente, Druckstöcke, Rollen u. dgl., Kupfer- und Holz- schnitten und deren Fundorte betreffend.

Dießelbe haben Wir gegen gewisse Bedingungen und in diesem Hinsicht haben die Sammlungen nicht ohne Zweck von 1000 Nummern erhalten, gemäß ein unerschöpfliches Zeichen bezieht, daß der Zweck in diesen Bestimmungen nicht erfüllt ist und daß der entsprechende Zweck der Publikation zu erfüllen ist.

Dieser wird zugleich bemerkt werden, daß bei Herausgabe einer neuen Ausgabe auch für die I. Abteilung unserer Sammlungen, — Drucke, Urkunden, Manuskripte — ebenfalls in Betracht genommen ist.

c) Der Herausgeber: „Über den vierbändigen Werkes“ haben wir bereits oben unter Punkt 2 Erwähnung gethan.

d) Dem vierbändigen Werkes Herausgeber-Verleger Herr Johann in München erhalten eine Kopie der Staat Bibliothek von der Höhe mit einer angelegten Abhandlung des Herrn Reichsanwalt Dr. Friedrich von über bei Minister der k. Höhe zu München, München.

In Commission der Reichsständigen Reichsversammlung, 1835.
Es ist ersichtlich, wiegetrich Ziel und Ende der Verfassung
der Reichsstände zusammen zu sehen. In der beschriebenen
Abhandlung des Herrn Dr. Stein wird uns ein neuer Bei-
trag zu der im August Jahr 1835 vollendeten Streiffrage
über die Lage der Reichsstände des H. R. R. gegeben.

e) Unser Ehrenmitglied Herr Reichsgerichtsrath Dr.
Hans-Johann von Stein überarbeitete aus zwei höchst
wenn Proben seiner fruchtbar, unermüdeten Feder,
nämlich eine Schrift über die rechtliche Natur der Reichs-
Landesfürstenthümer und eine zweite Schrift: Beiträge zur
Geschichte der Stadt Mainz II. Die Übergabe der Stadt
Mainz an die Franzosen im December 1797. — Mainz
1875. Der Herr Verfasser hat bei Bearbeitung der
letzten Schrift die im letzten Abschnitt enthaltenen
Wörter der ehemaligen hessischen Regierung benutzt. Ob
der letztere Regimentsführer nicht ein beträchtliches
Theil seiner Regimentsgeschichte an den ehemaligen
Kurfürst Mainz, sind viele Stellen der Herrn Reichs-
rath's Schrift die letztere auch für uns von höherem
Interesse.

f) Nicht unendlich wollen wir auch lassen die un-
gütlich gedruckte Publikation eines berühmten Ehren-
mitglied's Herrn Johann Huber, Reichsrat des Kaiser
& Königs aus dem Jahre des Kaiser's Reich in Frankfurt:
„Heinrich Ruffenberg's Chronik der Reformation in
der Grafschaft Hohen, im Rheingau und auf dem Schwan-
walde.“ Solothurn 1875. —

Wir sind auch erfreut, mit dem hier angeführten
Schriftsteller die literarischen Leistungen der Ehren- und der
württembergischen Mitglieder unserer Vereine als höchst er-
freulich zu melden und zu wünschen und ausdrücklich gegen die

Zugewirung einzelner Mitglieder, was nicht zur Kenntniß ge-
 nommenen Mitgliedschaften zuzurechnen; wir beschließen
 nur durch vorläufige Aufklärung im gleichzeitigen Staatsrat
 auf die im gegenwärtigen Herrschafts-Verhältnisse zu erhaltenden Publi-
 kationen des Reichs zu eintreten, daß unter andern
 Staatsangehörigen unvollständige Reichsämter herrscht und
 daß dem Reichs Rat die Kraft innehaben, dem Re-
 gierungsamt für solche Verordnungen zu bilden.

5. Die eingeleitete neue Verfassung, welche auf alle
 einseitigen Reichsämter des Reichs wie der öffentlichen
 Ordnung eine durchgängige Wirkung äußert, ist selbst-
 verständlich auch für unsern Reich nicht ohne Wirkung.
 Wir machen uns daher die Frage vorlegen, in welcher
 Weise der künftige Reichsrat der Reichsämter von
 2 fl. 48 fr. den neuen Reichsämtern anzugehen ist. Der
 Reichsrat hat beschlossen, den Reichsrat auf mindestens
 5 Reich = 2 fl. 66 fr. festzusetzen und glaubt die Fragen
 nicht lösen zu können, daß die neue Verfassung im
 Jahre von 18 fr. sich ergebende Beitragsumme namentlich
 gegenüber den Landes und Leistungen der Reichsämter nicht
 als eine unangemessene werde angesehen werden.

6. Der Reichsrat hielt auch wie vor eine Sitzung
 ab, wozu Reichsrat von dem Reichs Rat nicht
 die neuesten Reichsämter. In der Sitzung Reichsrat
 von der Reichsämter geordnet, um allseitige Anfragen
 entgegen zu nehmen und die Verfassung der Reichsämter
 zu vermitteln.

Das Reichsämterbuch enthält für das Jahr 1857
 257 Reichsämter-Nummern.

7. Das Verzeichnis I zeigt der Reichsämter
 242 Reichsämter und
 46 Reichsämter
 Gesamt 288 Reichsämter.

Da die Zahl der Abgeordneten sich gegen das Vorjahr gleich geblieben ist, so hat sich die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder gegen 188 bei Vorjahr um 9 vermehrt. Mit Begrüßung vergrüßten wir den Eintritt der Exzellenz Ley; aus Oberbayern zu dem Herrn. Nachdem dieser bereits die Exzellenz Kopschke u. A., Rypgen aus Westfalen dem Herrn. begrüßten waren, schloß der Herr. auswärts die Exzellenz des Regierungsrathes unter seinem Mitgliedere; möge dieses Beispiel nicht nur bei den Staatsrathern auch bei Herrn- und Landräthen und bei Schlichterlichen Nachkommen haben; wir erfüllen uns insbesondere gerne bereit, an verschiedene Gemeindefürsorge Schlichterlichen auch die vorangehenden Zeitstritte unserer Verhältnisse, so weit es der Verstand erlaubt, zu ermöglichen. Wirken oder auch bei anderen bestehenden Verhältnissen sich selbstständig abspielen.

Als letzter Stelle, was wir die Zahl unserer Mitglieder besprechen, haben wir nicht unterlassen, bei der letzten Sitzung die folgende Thatsache mittheilen zu lassen, daß unser früherer Herrsch-Verwand, Herr Ludwig Albert Freiherr v. Gumpenberg-Oberpreußen, I. Kammerherr und früher. Regierungsrath, Ritter I. Kl. bei Vertheilung von H. Reichel, am 18. Februar l. J. im Alter verstorben ist. Er war ein Mann nicht nur von edler Geburt, sondern auch von edler Charakter, ein Mann durch und durch, aufrichtig und wahr, pflanzten und von edler Betheiligungswilligkeit besetzt, was er durch eine sehr offene Hand auch nachweislich bewies. Die hiesige Zeitung war ihm Zielungsabsichtsbewegung. Sein Werk: „Geschichte der Familie von Gumpenberg“, Würzburg 1886, ist eine nachher nicht unbedeutende Arbeit. Unserem Herrn war er mit edlerem Interesse zugewendet, und

mit hohen Beamten haben wir ihn bei Verhaftung
vorbereiten, als er im Jahr 1872 aus Würzburg nach
- München überföhrte, aber übrigens aus dem Verriat
entföhrte.

In dieſen wenigen Worten wollen wir den Gang der
Beobachtung und des Handel auf ſeine ſittliche Kraft legen.
Wöge er in Frieden ruhen!

B. Bei der am 22. Januar 1876 vollzogenen ſtatuten-
mäßigen Wahlſach-Wahl ſieht der ſittliche Sachſach
unverändert. Dieſelbe beſteht beſter auch pro 1876 aus
folgenden Herren:

Director des Verriat: Georg Jenner, I. Regierungsrath;

Secretär: Herr Carl Pfeiffer;

Conferencier:

Herr Carl Pfeiffer;

• Joſeph Köhler, Commptalar;

• Joſeph Weng, o. I. Bankdirector;

Caffier: Herr Friedrich Conradi, Bankingeliebhaber
und Regiſtrirath;

Reiſer (in alphabetiſcher Ordnung):

Herr Dr. Franz Fettingen, I. Universitäts-Profefſor;

• Georg Joſeph v. Poppius;

• Dr. Nicolaus Krüninger, Commptalar;

• Dr. Carl Ludwig Hirkolin Sankberger,
I. Univ.-Profefſor;

• Dr. August Schäffler, I. Rechtsprofefſor;

• Oskar Freiherr v. Schelleren, I. Ober-
rechenrath;

• Franz Graf Sphen v. Stauffenberg,
Gz., rühmlicher Reichsrath und Reichsrath der
Reichsrath-Kammer;

• Michael Straffer, I. Notar;

Herr Dr. Franz Salwig Widemanneyer, Com-
ptroller,

„ Dr. Gottfried Bügler.

8. Die Ausgaben und Einnahmen unserer Vereines
sind mit der unter Beilage II angeführten jährlichen
Uebersicht zu vergleichen. Die Ausgaben von

1812 fl. 10 $\frac{1}{2}$ fr. werden durch die Einnahmen von
1879 fl. 17 $\frac{1}{2}$ fr. nur bis zum Betrage von

183 fl. 3 fr. gedeckt, ein Defizit, bei sich be-
deutend ergibt, daß die II. Uebersicht bei Uebersicht unserer
Sammlungen, welche wir bereits erwähnt, angeführt war,
wenigstens nicht richtig war, was durch Druckfehler-Bertrag
von 186 fl. zu erkennen ist. Ein solches unvorsichtliches
Verfahren konnte nicht gutgeheißt werden, was sehr
schon bemerkt werden wird, wenn man erwägt, daß die
guter und vollständiger Katalog für die Vereines wissen-
schaftlicher Sammlungen unentbehrlich ist. Es ist sehr
bittere Zeit ein neues Verzeichnis auf die Verhältnisse und
Umsatzfähigkeit unserer Vereines Mittel.

10. Der Zweck unserer Sammlungen im Jahre 1875
an Druckarbeiten, Handschriften, Urkunden, Münzen und
sonstigen antiquarischen Gegenständen wurde aus den Bei-
lagen III und IV zu sehen werden, wobei wir nicht ohne
wichtigen Beden bei Herrn Sammelmann Philip Hübner
u. Hübner haben, bestehend aus 165 Proben- und 4
Papier-Urkunden, die Familie v. Schmidt hat., besonders
bedenken verdienen wollen, wie wir auch überhaupt allen
unsern Vereines Mitgliedern, Freunden sowohl als Fremden, An-
gehörigen und Vereines anrichtigen Dank mit der Bitte aus-
sprechen, uns auch für die Zukunft der Vereines beizustehen
zu wollen.

Der hiesigen gegenwärtige Berichterstatter, mit dem aufrichtigen Wunsch, daß das Jahr 1876 ein recht erfolgreiches für den hiesigen Verein von Naturfreunden und Vögelzucht werden möge.

Würzburg im März, 1876.

Beilagen.

I.

Verzeichniß der Vereins-Mitglieder.

A. Ordentliche Vereins-Mitglieder.

(Die mit * bezeichneten sind ausgetreten.)

Oben ständige Gesellschaft
Mariavillen Berg bei Bayreuth.

Beirat: Herr

Herr Dr. Ziemer, 1. Schriftf. in Bayreuth.
* Herr Neuberger, Herr in Bayreuth.

Beirat: Herr

Herr Herringer, 1. Obmann und Schriftf.
* Herr Krause, Herr in Bayreuth.
* Herr Wittenberg, Herr in Bayreuth.
* Herr Meißner, Dr. 1. Schriftf. in Bayreuth.
* Herr Schmidt, Herr, öff. Rath und Schriftf. in Bayreuth.
* Herr Schulz, Herr, 1. Obmann an der hiesigen weltlichen
Vereins-Versammlung.

Wjst Wron.

- Dem Kuchmann, L. Welschowski in Wronow.
 „ Kattorschen, Graf v., L. Minister und Reichsgraf zu
 Wronowtsch.

Wjst Grawitzheim

- Dem Grafen-Königsbergern, Welfeng. Graf v., zu Wronow
 Wjst.
 „ Gattmann, Wjst zu Wjstowtsch
 „ Graf, Wjst zu Wjstowtsch
 „ Grafenbarg, Graf v., v. d. Wjstowtsch, zu Wjstowtsch
 „ Grawitz, Wjst zu Wjstowtsch

Wjst Gumbertow.

- Dem Graf, Wjst, Wjst zu Gumbertow.
 „ Dr. Gumbertow, L. Minister in Gumbertow.
 „ Gumbertow, Wjstowtsch zu Gumbertow.
 „ Gumbertow, Wjst zu Gumbertow.
 „ Gumbertow, Wjst L. Reichsgraf zu Gumbertow.
 „ Gumbertow, Wjst zu Gumbertow.

Wjst Gumbertow.

- Dem Wjstowtsch, Wjst Graf, Wjstowtsch zu Gumbertow.
 Wjstowtsch-Wjstowtsch-Wjstowtsch zu Gumbertow.

Wjst Gumbertow.

- Dem Graf, Wjstowtsch zu Gumbertowtsch.
 „ Gumbertow, Wjst zu Gumbertow.
 „ Gumbertow, L. Wjst zu Gumbertow.
 „ Gumbertow, Wjstowtsch zu Gumbertowtsch.
 „ Gumbertow, Wjstowtsch-Wjstowtsch zu Gumbertowtsch.
 „ Gumbertow, Wjstowtsch-Wjstowtsch zu Gumbertowtsch.
 „ Gumbertow, Wjstowtsch-Wjstowtsch zu Gumbertowtsch.

Wjst Gumbertow.

- Dem Dr. Gumbertow, Wjst Wjst zu Gumbertow.
 „ Gumbertow, Wjstowtsch-Wjstowtsch zu Gumbertowtsch.
 „ Dr. Gumbertow, Wjstowtsch-Wjstowtsch zu Gumbertowtsch.
 „ Gumbertow, Wjstowtsch-Wjstowtsch zu Gumbertowtsch.
 „ Gumbertow, Wjstowtsch-Wjstowtsch zu Gumbertowtsch.
 „ Gumbertow, Wjstowtsch-Wjstowtsch zu Gumbertowtsch.
 „ Gumbertow, Wjstowtsch-Wjstowtsch zu Gumbertowtsch.

- Herr Strauß, E. Dreyer, Hermann zu Mühlenthal,
 „ De. Strauß, E. Dreyer zu Erlangen.
 „ Strauß, E. Dreyer zu Köln.
 „ Strauß, E. Dreyer zu München.

Herr Strömer.

- Herr Strömer, Herr zu Strömer
 Strömer, Herr.
 Herr Strömer, Herr zu Strömer.
 Strömer, Herr.
 Herr Strömer, Herr zu Strömer
 „ Strömer, E. Strömer zu Strömer
 „ Strömer, Herr zu Strömer.

Herr Strömer.

- Herr Strömer, Herr zu Strömer.
 „ Strömer, Herr zu Strömer.
 „ Strömer, Herr zu Strömer.
 „ Strömer, Herr zu Strömer.

Herr Strömer.

- Herr Strömer, E. Strömer zu Strömer.
 „ Strömer, E. Strömer zu Strömer.
 Herr Strömer, Herr zu Strömer.
 Herr Strömer, Herr zu Strömer.
 „ Strömer, E. Strömer zu Strömer.

Herr Strömer.

- Herr Strömer, Herr zu Strömer, zu Strömer,
 Strömer.
 „ Strömer, Herr zu Strömer.
 „ Strömer, Herr zu Strömer.
 „ Strömer, Herr zu Strömer.
 „ Strömer, Herr zu Strömer.
 „ Strömer, Herr zu Strömer.

Herr Strömer.

- Herr Strömer, Herr zu Strömer.
 „ Strömer, Herr zu Strömer.

Herr Strömer.

- Herr Strömer, Herr zu Strömer.

Geist Riedel.

Hilfslehrer, Galt.
 Dem Zimmerer, Herrn zu Riedelstein.

Geist Orensberg.

Dem Oberle, Herrn zu Grotzschke.
 Orensberg, Galt.
 Dem Ochsener, Herrn zu Riedelberg.
 „ Seidel, Herrn zu Riedelberg.

Geist Ochsener.

Dem Wagner, Herrn zu Grotzschke.
 „ Zwickler, Herrn zu Grotzschke.
 „ Zwickler, Herr zu Grotzschke.
 „ Zwickler, Herr zu Grotzschke.
 „ Zwickler, Herr zu Grotzschke.
 „ Zwickler, Herr zu Grotzschke.

Geist Ochsener.

Dem Ochsener, Herrn zu Grotzschke.
 „ Ochsener, Herr zu Grotzschke.
 Dem Ochsener, Herrn zu Grotzschke.
 Dem Ochsener, Herrn zu Grotzschke.

Geist Ochsener.

Dem Ochsener, Herrn zu Grotzschke.
 „ Ochsener, Herr zu Grotzschke.
 „ Ochsener, Herr zu Grotzschke.
 „ Ochsener, Herr zu Grotzschke.
 „ Ochsener, Herr zu Grotzschke.

Geist Ochsener.

Dem Ochsener, Herrn zu Grotzschke.
 „ Ochsener, Herr zu Grotzschke.
 „ Ochsener, Herr zu Grotzschke.
 „ Ochsener, Herr zu Grotzschke.
 „ Ochsener, Herr zu Grotzschke.

Geist Ochsener.

Dem Ochsener, Herrn zu Grotzschke.
 „ Ochsener, Herr zu Grotzschke.
 „ Ochsener, Herr zu Grotzschke.

Der Westheim-Vertriebung, Herz, Graf zu

- Herz, Ober.
- Brad, Jakob, Arbeiter.
- Brankl, I. Schulmeister.
- Braun, Johann an hiesig. Kreis-Gebäude.
- Brull, Johann, Kaufmann.
- v. Buchsella, Johann, k. k. Ober-Beamter.
- Gerschl, Friedrich, Kgl. Rath und Richter.
- Dr. Gengen, k. k. Universitäts-Professor.
- Grallstein, Hermann Johann v., Rathsherr.
- Dr. Drossinger, k. k. Universitäts-Professor.
- Edert, Joseph, Buchhändler.
- Gumbold, August von Mühlbach.
- Dr. Gieseler, k. k. Kreis-Physikus u. d.
- Gieseler, Carl, Richter zu Buchenbach.
- Franz, Carl, Kaufmann.
- Franz, Joh. Theob. Schulzmeister im Kirch-Bezirk.

Stammherrschaft Winterthurn-Bezirk.

Der Buchenberg-Vertriebung, Friedrich Joseph Hofr. v.,
verherrlicht bei Winterthurn.

- Buch, Hofr. v., k. k. Hofrathsherr.
- v. Buchen-Kaufmann, k. k. Beamter u. Rathsherr.
- Büchel, Theodor.
- Döllinger, k. k. Hofrathsherr.
- Gammisch, Peter, Richter an der k. k. Universitäts-
Schule.
- Grimm, I. Peter.
- Grimm, Dr. Theod., k. k. Universitäts-Professor.
- Graf-Ludwig, Friedrich, Richter von.
- Graf-Ludwig, Joseph, Richter v., k. k. Beamter
und Rathsherr zu der Kraut.
- Graf-Ludwig, Otto Philipp, Richter von.
- Gullenberg, Hermann Johann von, k. k. Beamter,
Rathsherr und Rathsherr zu Winterthurn.
- Guinill, Theodor.
- Dr. Hartmann, k. k. Hofrathsherr.
- Heiser, Carl.
- Heiser, k. k. Hofrathsherr.
- Heiser, Theob. Dr. philos., Theodor.
- Dr. Hergenschiller, k. k. Universitäts-Professor.
- von Heisterlin, Theodor.

- [Zur Dr. Heilingcr, I. Universitäts-Professor.
 „ Dr. Himmelfahrt, Dompfister.
 „ von Jürsch, Joh. Jakob, Dompfister.
 „ Hofmann, Gott. Wilmh. Schreyer.
 „ Keller, Joh. Hag-Koch.
 „ Kuhn, Dr. Theod. I. Universitäts-Professor.
 „ Köchel, Johann, Pfarrer.
 „ von Kollmer, Dr. I. Joh. Joseph von Weibler.
 „ Koller, Georg, Buchhändler.
 „ Krauß, Dompfister.
 „ Kückel, Dompfister.
 „ Lampert, I. Professor an Medicinischen.
 „ Leinhardt, Buchhändler.
 „ Löffel, I. Generalmajor a. D.
 „ Dr. Luthwig, I. Universitäts-Professor.
 „ Scharberg, Friedrich Carl von, I. Kaysersmaj-Präsident.
 „ Scheit, Buchhändler.
 „ Wangelt, Glashändler und Juwelier.
 „ Weng, Joh. I. Buchhändler.
 „ Wüller, Carl, Major bei I. Kaiserl.-Regiment.
 „ Wüller, Johann, Buchhändler.
 „ Wucherl, I. Justizrath a. D.
 „ Zumbühl, Joh. Pfarrer.
 „ Zehlinger, Franz, Pfarrer.
 „ Zehlinger, Georg, Pfarrer.
 „ Zeyher, I. Major.
 „ von Zeyher, Georg, General von Papina.
 „ Zisch, Michael, Joh. u. M. Buchhändler.
 „ v. Zisch, Joh. Joseph, I. Kammerherr.
 „ Dr. Zehlinger, Dompfister.
 „ Zehlfeld, Pfarrer.
 „ Dr. Zehlfeld, Glashändler, Buchhändler.
 „ Dr. Zehlfeld, Major im Militär-Dienst.
 „ Dr. von Zehlfeld, I. Joseph von Universitäts-Professor.
 „ Zehlfeld, Hans Joh. Buchhändler.
 „ Zehlfeld, I. Dompfister-Gehilfe.
 „ v. Zehlfeld, Major, I. Kaysersmaj-Präsident.
 „ Zehlfeld, Joh. Joseph, Dompfister.
 „ Dr. Zehlfeld, I. Universitäts-Professor.
 „ Zehlfeld, Robert, Buchhändler.
 „ Dr. Zehlfeld, I. Buchhändler.

- Herr Dr. Schuch, vgl. Späterer.
- von Schillerer, Frider. L. Oberpostkanzler.
 - Dr. Schmitt, L. Postfisc.
 - Schreiber, Temporalist.
 - Dr. Schütz, L. Universitäts-Postfisc.
 - Schütz, Johann, Temporalist und Temporalist.
 - Dr. Schützler, L. Universitäts-Postfisc.
 - Schürer, Kaufmann und Jurist.
 - Schüller, J. H., L. Notar.
 - Stapel, Franz, Postfisc.
 - Stapel, von Jakob, Postfisc.
 - Stamminger, J. B., Universitäts-Postfisc.
 - Stauffenberg, Franz Carl Adolf von, L. Kammerherr,
mit Reichthum und Generalleutnant d. Kaiserl.
 - Stauffenberg, Albrecht Carl Adolf v., L. Major.
 - Dr. Steigermühl, Schuloberscheur.
 - Stierl, Kauf- und Buchhandlung.
 - Stein, Prætor.
 - Stillingen, Nikolaus Friderich von, zu Stillingen.
 - Stillingen, Nikolaus Friderich von, L. Kammerherr und
Generalmajor.
 - Treuberg, Friderich von, L. Generalmajor und Reichs-
Kammerherr.
 - Ungewitter, Prætor.
 - Dr. Ulrich, L. Postfisc. und Universitäts-Postfisc.
 - Dr. Vogel, L. Postfisc.
 - Wernberger, Michael, Prætor.
 - Dr. Wernmuth, L. Postfisc.
 - Weigand, L. Postfisc. und Buchhändler.
 - Dr. von Weiz, Franz, L. Universitäts-Postfisc.
 - Dr. Widenmayer, Temporalist und vgl. Hoff.
 - Dr. Wickenheim, L. Universitäts-Postfisc. u. Prætor.
 - Dr. Wiering, L. Universitäts-Postfisc.
 - Wolf, v. Johann Friderich von, Universitäts-
Postfisc.
 - Wolfsthal, Carl Friderich von, zu Wachsenburg,
u. Wachsenburg, Carl Friderich, vgl. Reichthum.
 - Wolfsthal, Prætor.
 - Wiegler, Friderich von.
 - Dr. Wiegler, Friedrich, Prætor.
 - Zabel, Konrad Friderich von, L. L. Herr Element
und Major.
 - Dr. Zorn, Prætor.
 - Zornheim, Ludwig Friderich von, L. Element.

Collegiële Medelidert anjerjacht bei Begirtingshoofden.

Wardie, bei Hoffi Stroomfiro-Werfjeinidde ja Werfjein.

Den Brucaris, Buisman in Werfjein

- v. Bieze, Wv. Jhr., I. Kapitein-Raet ja Bantreg.
- v. Bieze, Graf Jhr., I. Burgemeester a. D. ja Bantreg.
- Bidt, Debaat in Rijkshoofden.
- Brandt, v. I. Rijkshoofden-Raet in Widenen
- Giffelhof, Jhr. van, E. E. Hoo. Burgemeester a. D. a. Wierdichter ja Krotenberg a. b. Gaa in Helmsweel.
- van Hinder, I. Wierdichter in Widenen
- Homb, P. Jhr. Wv. Jhr., Gemeenteraad in G. Bontfjokh Jhr. ja Widenen.
- Dr. Jula, I. Medico-maet in Widenen
- Jansz, proffessorg. lidder Raadsheer ja Werfjein.
- van Jhrich, Wv. Jhr. Hoo. Gemeenteraad lid E. E. Schonek Raadmaet, in Widenen
- Jansen, I. Burgemeester-Wierdichter in Widenen
- Dr. Jansman, Wv. Jhr. proff. lidder Wv. Jhr. in Werfjein.
- Jellensroth, Hoffi Stroomfiro-Hoo. Brucaris in Werfjein.
- Jidderin, I. Wierdichter ja Bantreg.
- Jiljan, I. Wierdichter in Bantreg.
- Jritsch, I. Wierdichter in Bantreg.
- v. Jullinger, I. Gemeenteraadmaet met Rijkshoofden Gwidenen, in Widenen
- Jusschall van Gijren, Wv. Jhr. ja Bantreg.
- Juss, I. Wierdichter Wv. Jhr. ja Bantreg.
- Jurchel, Wv. Jhr. in Bantreg.
- v. Jurs, Jhr., I. Wierdichter ja Bantreg.
- Jvallen, Wv. Jhr. in Bantreg.
- Jongs, Burgemeester ja Krotenberg in Bantreg.
- Jorret, Dr. Wv. Jhr. met post. Hof in Bantreg.
- Jotshoofden, I. Burgemeester-Wv. Jhr. in Widenen.
- Jot van Jullinger, Jhr., proff. lid Wv. Jhr. a. D. ja Widenen, Gwidenen.
- van Jenger, proff. lid Gemeenteraad in Werfjein.
- Jekies, Jhr. Jhr. Wv. Jhr. in Bantreg.
- Jpseel, Wv. Jhr. in Bantreg.

II.

Bauwirtschaftlicher Uebersicht

des Reichens am 1.8.76.

Einnahmen:

	1875	76
1. Vertriebszins aus dem Jahre 1874	44	30
2. Eingekommener Vertriebszins aus dem Vorjahre	27	—
3. " " " " aus dem Jahre 1875	628	18
4. An Kapitalzinsen	42	—
5. Beitrag aus Reichsrenten	600	—
6. Ueberschüssige Einnahmen:		
a. aus dem Ueberschuss des Reichsrentenjahres	23	50 1/2
b. Rückgangsbetrag von Zinsen	8	5 1/2
Summe 1875	1379	17 1/2

Ausgaben:

1. Verwaltung	160	—
2. Reichsrenten und Zinsen	28	31
3. Uebernahme	73	—
4. Bauausgaben	59	52
5. Zinsen und Reichsrenten	22	41
6. Zinsenrückstellungen	8	50 1/2
7. Zinsen, Uebersch., Reichsrenten	108	59
8. Uebersch., Uebersch., Reichsrenten	3	5 1/2
9. Rückstellungen	73	35
10. Ueberschuss	452	60
11. Zins aus Reichsrenten	348	—
12. Ueberschüssige Einnahmen	10	—
13. Für Ueberschüssige in Ueberschuss	18	7
(aus Ueberschüssiger Ueberschuss)		
14. Für die Rente an Staat	126	6
Summe 1875	1512	15 1/2

Einnahmen 1875 17 1/2

Ausgaben 1875 15 1/2

Ueberschuss: 2 1/2

Ueberschuss, im Jahre 1876.

Ueberschuss, Reichsrenten.

III. Verzeichn.

A. Zu Druckſchriften:

I. Von Wien:

Von Herrn Reichsgerichtsrath Dr. Scharfsteiner zu Wien:
Seine Schrift: Die rechtliche Natur der Ehegüter unter
Sächſen. Wien, 1875 8. — Seine Beiträge zur
Rechtſache der Frau Maria H. d. d. Wien 1874. 8.

Von Herrn Reichsgerichtsrath G. Hoffner in Wien:

Seine Schrift: Die Ehegüter der verstorbenen Kaiserin, Königin
Sofie Wilhelmine, Königin von Preußen und Reichsregentin. 204 182
Wien, Wien 1875. 8.

Von Herrn Reichsgerichtsrath Dr. Franz in Wien:

Seine Schrift: Kaiser Ferdinand I. von Oesterreich. Wien,
1875. 8.

Von Herrn Reichsgerichtsrath Hofrath Franz in Wien:

Dr. G. S. Hauer, Ueber die Forderungsbefugnisse von Wittwen,
Ehefrauen und Töchtern. 1. Theil. Wien, 1813. 8. —
Ueber die Forderungsbefugnisse der Wittwen von Bayern,
Wien, 1816. 8. — Dr. G. J. Franz, juristische
Entwickelung des Ehegüterrechts. 2. Theil. Wien, 1798.
8. — G. H. Hofel, Ueber die Forderungsbefugnisse
von Wittwen. 2. Theil. in 1 Bd. 1799. 41. 8. —
Zu dem 2ten, 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20.
12. — o. Hofel, Ueber die Forderungsbefugnisse der Wittwen. 1799.
1799. 8. — Dr. G. J. Franz, juristische Darstellung
des Ehegüterrechts. 2. Theil. Wien, 1808. 8. —
J. v. Hoffner, Ueber die Forderungen der Wittwen. Wien,
1808. 8. — Ueber die Forderungsbefugnisse der Wittwen.
1808. Wien, 1808. 8. — Ueber die Forderungsbefugnisse
der Wittwen. Wien, 1808. 8. — Ueber die Forderungsbefugnisse
der Wittwen. Wien, 1808. 8. —

Dr. J. S. Zick, u. d. Witten, Staatspolitische Schulung aus Nürnberg. 1857. 8. — Oeffentliches Mandat der vereinten Provinzen Preussens u. d. Rheinl. 1793. 8. — Zu den Verordnungen u. zum Urtheil der Schiedsrichter 1797. 8. — Oeffentliche Beschlüsse von 1815, 16, 18, 19, 20, 22, 23 u. 24. 12. — Völkerverträge zwischen den Staaten der Rheinischen Bänder 1795. 4. — Zick, Carl v., Mandat der Verordnungen und Beschlüsse II. Bd. 294t. Kempten. 1798. 8. — Dr. W. Dietl, Bericht über die vorkriegliche Verfassung der Staaten des Rheinl. Bundes. 1800. 8. — J. G. Gump, vörrlicher Rath der vereinten Provinzen Preussens u. d. Rheinl. 1799. 8. — Kollisionshistorien Constantin. 1792. 8. — Oeffentliches Gut der Rheinischen Staaten für 1787. 8. — Bericht, vörrlicher Rath auf die Lage des Rheinl. Bundes 1788. 8. — J. Dietl, über die Geschichte der Rheinischen. I. u. 2. Bd. 1791. 8.

Des Herrn Joh. Guier, Bericht bei Witten S. Berna zu Preussens und Sachsen bei Ertzkanzler Reich, zu Preussens

Seine Bericht: Preussens Rheinische Staaten bei Preussens unter in der Geschichte in Preussens, im Rheinl. und in den Rheinischen. Göttingen. 1875. 8.

Des Herrn Reich und Ertzkanzler Preussens zu Rheinischen I. Reichl.

Preussens Rheinische Staaten für 1804. Göttingen. 12.

Des Herrn Rheinischen Staaten von Preussens zu Rheinischen oder Reichl. Die Staaten bei Ertzkanzler Preussens und bei Preussens; Verordnungen und Beschlüssen. Witten. 1875. 8.

Des Herrn Rheinischen Staaten E. Müller zu Göttingen.

Seine Bericht: Geschichte der Rheinischen zu Rheinischen. Göttingen 1874. 8.

Des Herrn Rheinischen Staaten Müller bei Preussens

Descrizione dell' apparato delle in Firenze nell' occasione del fante ritorno in Toscana d. S. A. J. u. R. il Granduca Ferdinando III. Firenze. 1814. Fol.

Des Herrn Rheinischen Staaten zu Göttingen:

Reinische Staaten von 1794. Göttingen. 12.

Das Herrn Kommerzien-Rath Philipp Böhm, von Schönbach beider:
 24. Stück. Beschreibung auf Kaiserliches Befehl des Kaiserlichen
 von Wien und Kaiserliche Friedrichs Kaiserliche von
 Wien. Wien, 1708. Fol. — Eine Geschichte
 mit vollständigen gezeichneten Kupferstichen.

Das Herrn Grafen Dr. Gumbelger beider:
 Seine in Frankfurt a. M. am 12. Dec. 1674 gehaltenen
 Vortrag. Die vollständige Zeit im Königreich.

Das Herrn Johann Scherbaum zu Bamberg:
 Seine Schrift: Voller von der Geschichte. Bamberg, 1675. 8.

Das Herrn Christoph Schumann zu Weissen:
 Seine Schrift. Geschichte der Stadt Weissenhain a. d. Elbe.
 Weissenburg, 1675. 8.

Das H. Grafen Herr Reichardt Grafen Graf von
 Graffenberg beider:

Uebersetzer der Geschichte des kaiserlichen Reichs von
 1702—03. Weissenburg, 1703. 8. — Uebersetzung
 des Reichs und Reichthums der 1700. Frankfurt,
 1700. 8. — Uebersetzung des Reichs der 1612 u.
 13. Weissen. 8. — Uebersetzung der Kaiserlichen
 Geschichte. Weissenburg, 4.

Das Herrn Historisch-Geographischen Staats zu Weissenburg:
 Nr. 2, 3, 4, 5 bei Weissenburger Ausgabe, nach der
 Vorrede von ihm abgedruckt. Die Geographischen bei
 Weissenburg.

3 Die vollständigen mit einem neuen, Weissen mit Weissen:

Das bei vollständigen mit einflussreichen Weissen bei
 Weissenburg:

Neuer Weissenburg VII. Bd. 3. VIII. Bd. 1. 24.
 Weissenburg, 1671, 72. 8.

Das bei I. vollständigen Weissen bei Weissenburg zu Weissenburg,
 Vorreden zu Weissenburg 4. Dord. Amsterdam.
 1674. 8. — Uebersetzung von 1673. 8. — F. Weissen,
 Weissenburg, 1674. 8.

Das vollständigen Weissen bei Weissenburg zu Weissenburg:
 Seine 24. Stück. Weissenburg, 1674. 8.

- Om det 1. nordiske Skibslovs paa Fregatbyggen;
Aarsøger for nordisk Oldkyndighed og Historie. 1874.
1.—4. Hft. Kjøbenhavn. 8. Det Kongl. — Mémoires
de la société royale des antiquaires de Nord. Scav.
Nar. 1873—74. Copenhagen. 8.
- Om Skibets Lov for Niderdage paa Fregatbyggen;
Om det Forholdet til XVIII. Bd. 1. n. 2. Hft. Trakt.
Jah. 1873. 8.
- Om de Maaselskaber der Nederlandske Læsteskibe i
Leiden:
Handelingen en Meddeelingen van de Maaselskapper
over het Jaar 1874. Leiden 1874. 8. — Levens-
berichten der eigenaars van Medelskiben Leiden, 1874. 8.
- Om den Højeste for Skibets Lov paa Fregatbyggen;
Om det 2. Hft. Hft. 1874. 8.
- Om Skibets Lov for det 1ste Højeste, Skibets, Hft.
Læsteskibe ved Høj paa Fregatbyggen;
Om det Skibetslovs XXX. Bd. Skibets, Højeste
ved Skibets. 1873. 8.
- Om Lov for Skibets Lov ved Skibetslovs for Skibets
ved Skibets paa Fregatbyggen;
Om det Skibetslovs III. Bd. 2. Hft. Hft. 1873. 8.
- Om det 1. Skibets Lov ved Skibetslovs paa Fregatbyggen;
Om det Skibetslovs for 1874 II. Bd. 1.—2. Hft. for
1873 I. Bd. 1.—2. Hft. Skibets, 1874. 8. —
Mémoires de la société des Antiquaires de Nord.
Scav. de la société des Antiquaires de Nord. Scav.
Nar. 1873. Hft. — 8. Højeste, Højeste ved det 1ste
Højeste ved det 1ste Højeste Højeste 1873. Hft.
— 8. n. Højeste, Højeste ved det 1ste Højeste.
Skibets, 1874. 8.
- Om det Skibets Lov ved Skibets Lov for 1. Skibets
Læsteskibe paa Fregatbyggen:
Om det Højeste Højeste 16. Højeste.

Dem Kaiserlichen Reich zu München:

Seine Reichsacht „die Kaiserliche“ Jahrg. 1873 Nr. 7 108
12, III. Jahrg. Nr. 2—5.

Dem kaiserlich-königlichen Reich zu München:

Seine Reichsacht, Reichsacht der Kaiserliche zur kaiserlich-königlichen Reich Kaiserlich I. Teil. Kaiserlich Reich der Kaiserliche Reich, 1873, 8. — De. 6 Reichsacht, Reichsacht zur kaiserlich-königlichen Reich der Kaiserliche Reich, 1873, 8.

Dem kaiserlich-königlichen Reich von und für Österreich zu München:

Seine Reichsacht XXXIII. Th. 2 u. 4, XXXIV. Th. 1, 2, 3, München, 1874, 75, 8. — Seine Reichsacht und 25. Jahrgangs Reichsacht für 1873/74, München, 1874, 8.

Dem Kaiserlich der I. Kaiserliche Reich zu München:

Seine Reichsacht für 1874/75, München, 1875, 4.

Dem kaiserlich-königlichen Reich zu München:

Seine Reichsacht für 1874, 1875, München, 1875, 8.

Dem kaiserlich-königlichen Reich zu München u. b. Kaiser:

Seine Reichsacht für 1874, München, 1874, 8.

Dem kaiserlich-königlichen Reich zu München:

Seine Reichsacht für 1874, Nr. 1.—12. München, 1874.

Dem Reich der kaiserlich-königlichen Reichsacht zu München:

Seine Reichsacht VIII. Th. 1, 2, 3, 4, München, 1873, 74. Teil. (Zum Reichsacht in Reichsacht Reichsacht und Reichsacht.)

Dem Reich der Reichsacht der Reichsacht Reichsacht zu München:

Seine Reichsacht für 1874/75, München, 1875, 8.

Dem kaiserlich-königlichen Reich der Reichsacht und Reichsacht zu München:

Seine Reichsacht XXX, Th. 1, 2, 3, 4, München, 1874, 8.

Dem kaiserlich-königlichen Reich zu München:

Seine Reichsacht, München, 1875, 8.

Dem Reich der Reichsacht Reichsacht und Reichsacht zu München:

Seine Reichsacht 1. Teil, München, 1875, 8.

- Das Verh. für waldenburgerische Geküchle und Wärdhamskalt
zu Geküchle:
Wasser Zerküchler und Zerküchlerische 22. Zerkü. Geküchle.
1874. 8.
- Das Verh. für Geküchle und Wärdhamskalt für Zerküchlerische
Wasser und Geküchle und bei Geküchle Geküchle zu Geküchle:
Geküchle Geküchle V. Gk. Geküchle. 1874. 8.
- Das bei Geküchle für waldenburgerische Geküchle und Wärdhams-
kalt zu Geküchle:
Zerküchlerische Geküchle 22. Zerkü. 2. Gk. Geküchle. 1874. 8.
- Das waldenburgerische Verh. für waldenburgerische Wasser zu
Geküchle:
Waldenburgerische Zerküchler. Zerkü. 1874. 1. u. 2. Zerkü.
1874. 1. u. 2. Gk. Geküchle. 1874. 74. gr. 8. —
Zerküchlerische bei Geküchle Geküchlerische.
Geküchle. 1874. gr. 8.
- Das bei Verh. für Geküchle bei Geküchle und Zerküchler
zu Geküchle:
Wasser Geküchle 2. Gk. Geküchle. 1874. gr. 8.
- Das bei Geküchle für waldenburgerische Zerküchler zu Geküchle:
Zerküchler (Zerküchler) Zerküchlerische für 1874/75. Zerkü. 1874.
84.
- Das Verh. für Wasser und Wärdhams in Wasser und Geküchlerische
zu Geküchle:
Wasser Zerküchlerische u. 2. Gk. Geküchle. 1874. 84.
- Das bei Zerküchlerische Institution zu Geküchlerische:
Annual report for 1873. Washington. 1874. 8.
- Das Zerküchlerische [Geküchle u. Wärdhamskalt zu Geküchlerische bei:
Wasser Zerküchler 2. Zerkü. 1. u. 2. Gk. Geküchlerische.
1874. 8. — W. G. Gk. u. Geküchlerische. Zerküchler
bei Zerküchlerische Geküchlerische bei Zerküchlerische Geküchlerische.
1874. 2. Gk.
- Das bei L. Zerküchlerische bei Zerküchlerische zu Geküchle:
Zerküchlerische Geküchlerische 22. 24. 27. 28. 29. 1. Gk. waldenburgerische
Zerküchler. Geküchle. 1874. 74. 8. — Zerküchlerische für

- Herrliche Gedichte Bl. No. 2. 2. Aufl. Wien, 1873.
S. Meyer zu Eb. 1.—60. Wien, 1874. 8.
- Vom Hirtenschafer zu Wien:
Seiner Gedichte aus Hirtensagen XIV. Bd. Wien, 1874.
34.
- Vom Hirtenschafer bei besten Gelegenheiten zu Wien:
Seine Gedichtesammlungen für 1873/74 u. 74/75. Wien, 1874,
75. 8. — Dr. J. Wolff, Kunst-Verlag der Kaiserlichen
und k. Hofbibliothek. Wien, 1875. 8.
- Vom Hirtenschafer für Festlichkeiten von Hirtenschafer zu Wien:
Seine Gedichte für Festlichkeiten VIII. Jahrg. No. 1.—12.
8. — Topographie von Niederösterreich S. 241. Wien,
1875. 34.
- Vom Hirtenschafer für weltliche Hirtenschafer und Gedichte
Verlag zu Wien:
Seine Gedichte XIII. Bd. Wien, 1874. 8.
- Vom I. Hirtenschafer zu Hirtenschafer:
Die Gedichte, weltlich und weltliche Gedichte.
Von der Gedichte- und Gedichtesammlung zu Hirtenschafer:
Seine Gedichtesammlungen für 1873. Hirtenschafer, 1874. 8.
- Vom Hirtenschafer bei I. Hirtenschafer zu Hirtenschafer:
Seine Gedichtesammlungen für 1874/75. Hirtenschafer, 8.
- Vom I. Hirtenschafer bei Gedichtesammlung zu Hirtenschafer:
Seine I. Gedichtesammlung für 1874. Hirtenschafer, 1875. 8.
- Vom Hirtenschafer Gedichtesammlung zu Hirtenschafer:
Gedichtesammlung für 1875. Hirtenschafer, 8. — Gedichtesammlung bei
Hirtenschafer Gedichtesammlung für die Gedichtesammlung 1875.
Hirtenschafer, 8.
- Vom der Gedichtesammlung Gedichtesammlung zu Hirtenschafer:
Seine Gedichtesammlung H. S. VIII. No. 3. u. 4. 34.
Hirtenschafer, 1875. 8. — H. S. Hirtenschafer, die Gedichtesammlung
Verlag und sein Werk von Hirtenschafer, Hirtenschafer,
1875. 34.
- Vom Gedichtesammlung Gedichtesammlung zu Hirtenschafer:
Seine Gedichtesammlung Gedichtesammlung 34. Jahrg. No. 1.—12.
Hirtenschafer, 1874. 8. — Seine Gedichtesammlung für 1874/75.
Hirtenschafer, 1875. 8.
- Vom Hirtenschafer bei I. Hirtenschafer zu Hirtenschafer:
Seine Gedichtesammlung für 1874/75. Hirtenschafer, 8.

- Dem Herrn Kreisphysikus Kübler bezieht:
 Gedr. für Stadt Fünzing betreffende Vergewaltigungen.
- Dem Herrn Schulmedizinalrath Rieder bezieht:
 Zusicherung bei Schulmedizinalrathen zu Witt., d. d. Ebersburg und Eberstadt, d. d. Mainz 1768. Verg.
 Mit anhängendem Copula bei Christoph von dem Hirsberg
 Doctor von Weidheim und bei David Friedrich Straß
 wirtsch. Carl Albrecht König von Preußen.
- Dem Herrn Rensartorum Phil. Sohn, von Helmig bezieht:
 128 Vergewalt. und 4 Vergewalt. bei Familie von
 Helmig betreffend.
- Dem Herrn Justizrat Helber bezieht:
 Notariatsprotok. für Joh. Anton Storr, d. d. 24. Juli
 1774. Verg.

C. An Gemälden, Kupferstichen, Buchdrucken, Photographien &c.

- Dem Herrn Kaufmann Hermann Dreißl bezieht:
 Eine Photographie (Portrait) von Christoph.
- Dem Herrn Buchhändler Dr. Weinberger bezieht,
 Eine photographische Portrait.
- Dem Herrn Buchhändler R. Scamoni bezieht.
 Photographische Ansicht von Jöhanna und bei Seitenansicht
 von V. nachden Buchdrucker zu Stuttgart.

D. An antiquarischen Gegenständen, Büchern &c.

- Dem Herrn Kaufmann Hermann Dreißl bezieht:
 Gedr. Wegführer: von Altona bei Roland Franz Anton
 Schlegel, zum Teil von dem Verleger: Johann
 Bomerl Meyer; bei Roland Philipp Altona Druck;
 bei Kupfer in Holz und Roland Johann Weber und
 vom Kupferst. verfertigt eine Kupferst. Altona
 1840 bei dem Stadt.
- Dem Herrn Schulmedizinalrath Dölling jun bezieht:
 Ein einzelnes Zylinder mit Gewandstück von Maria
 Theres in Wien.
- Dem Herrn Antiquar Styrzbecher bezieht:
 Eine französische Münze mit Kupferstück und ein
 französisches Wappenstein.

IV.

W a r t u n g.

In diesem:

- Gieseler'scher Wörterbuch, v. W. G. Gieseler, 2. Aufl. 1874, 2 Bde. 124—134. S. 1/2.
 Deutsche Wörterbücher. 2. Jahrg. V. Bd. 1.—6., VI. Bd. 1.—6. 24. Bde. 1875. 8.
 Der deutsch-französische Krieg (Sensationsroman). 7. B. u. 8. 24. Bde. 1875. 8.
 Dr. E. Gieseler's, die Wörterbücher unserer berühmten Vorgänger. 1874, 75. 2 Bde. III. Bd. 4. u. 5. 24.
 Deutsch, Wörter für den Unterricht. Sommer. 1868, 69, 70. 8. XL. Bd. 1.—4. 24. XII. Bd. 1. u. 2. 24.
 Gieseler, lehrbücher Wörterbuch. München. 1875. 8. 11. S. 1/2.
 Gieseler und Gieseler, vollständiges Wörterbuch. 4. T. 8. 2. S. 1/2. Leipzig. 1875. 8.
 Gieseler, die deutsche Sprache. 1. Teil. 2. Jahrg. Leipzig. 1875. 8.
 Dr. Dr. Gieseler, Graf Otto von Harnburg-Gieseler'sches Wörterbuch. 1875. 8.



Inhalt.

I.	Vertrag von West Osnabrück im Auftrage des Kaiser kaiserlichen Reichs. Von Johann v. Sickingen v. Sickingen	567
II.	Vertrag über die Ordnung des Reichstages im Reichs- kaiserlichen Reich. Von Dr. Johann v. Sickingen	481
III.	Vertrag über die Ordnung des Reichstages im Reich. Von Dr. Johann v. Sickingen v. Sickingen	485
IV.	Die Verhandlungen des Reichstages über die Reichsordnung im Reich. Von Dr. Johann v. Sickingen	479



